

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Kolloquien
5

R. Oldenbourg Verlag München Wien 1983

Säkulare Aspekte der Reformationszeit

Herausgegeben von
Heinz Angermeier
unter Mitarbeit von
Reinhard Seyboth

R. Oldenbourg Verlag München Wien 1983

Schriften des Historischen Kollegs

im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Theodor Schieder
in Verbindung mit

Gordon A. Craig, Horst Fuhrmann, Alfred Herrhausen, Christian Meier, Horst Niemeyer,
Gerhard A. Ritter, Karl Stackmann und Rudolf Vierhaus

Geschäftsführung: Georg Kalmer

Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich die Aufgabe gesetzt, Gelehrten aus dem Bereich der historisch orientierten Wissenschaften, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, während eines Kollegjahres die Möglichkeit zu bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Zu diesem Zweck vergibt die Stiftung Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung darstellen soll. Professor Dr. Heinz Angermeier (Regensburg) war – zusammen mit Professor Dr. Hans Conrad Peyer (Zürich) und Professor Dr. Eberhard Weis (München) – Stipendiat des Historischen Kollegs im zweiten Kollegjahr (1981/82). Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Heinz Angermeier aus seinem Arbeitsbereich ein Kolloquium zum Thema „Säkulare Aspekte der deutschen Geschichte im 16. Jahrhundert“ vom 21. bis 23. September 1982 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in diesem Band veröffentlicht.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre getragen und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft treuhänderisch verwaltet.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Säkulare Aspekte der Reformationszeit / hrsg.
von Heinz Angermeier unter Mitarb. von Reinhard
Seyboth. – München ; Wien : Oldenbourg, 1983. –
(Schriften des Historischen Kollegs ; 5)
ISBN 3-486-51841-0

NE: Angermeier, Heinz [Hrsg.]; Historisches
Kolleg (München): Schriften des Historischen...

© 1983 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege sowie der Speicherung und Auswertung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Werden mit schriftlicher Einwilligung des Verlags einzelne Vervielfältigungsstücke für gewerbliche Zwecke hergestellt, ist an den Verlag die nach § 54 Abs. 2 URG zu zahlende Vergütung zu entrichten, über deren Höhe der Verlag Auskunft gibt.

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München
ISBN 3-486-51841-0

Inhalt

Vorbemerkung	VII
Verzeichnis der Tagungsteilnehmer	VIII
Vorwort	IX
<i>Heinz Angermeier</i>	
<i>Heinz Angermeier</i>	
Reichsreform und Reformation in der deutschen Geschichte	1
Diskussion zum Referat Angermeier	16
<i>Wolfgang Sellert</i>	
Die Krise des Straf- und Strafprozeßrechts und ihre Überwindung im 16. Jahrhundert durch Rezeption und Säkularisation	27
<i>Bernhard Diestelkamp</i>	
Zur Krise des Reichsrechts im 16. Jahrhundert	49
Diskussion zu den Referaten Sellert und Diestelkamp	64
<i>Walter Heinemeyer</i>	
Die Territorien zwischen Reichstradition, Staatlichkeit und politischen Interessen	77
<i>Peter Stadler</i>	
Eidgenossenschaft und Reformation	91
Diskussion zu den Referaten Heinemeyer und Stadler	99
<i>Winfried Schulze</i>	
Soziale Bewegungen als Phänomen des 16. Jahrhunderts	113
Diskussion zum Referat Schulze	131
<i>Peter Schmid</i>	
Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts	153
Diskussion zum Referat Schmid	199
<i>Erich Meuthen</i>	
Charakter und Tendenzen des deutschen Humanismus	217
Diskussion zum Referat Meuthen	266
Nachwort	277
<i>Heinz Angermeier</i>	



Vorbemerkung

Das fünfte Kolloquium des Historischen Kollegs fand vom 21. bis 23. September 1982 in den Räumen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften statt. Als Stipendiat des Kollegs hatte ich diesem Kolloquium das Thema „Säkulare Aspekte der deutschen Geschichte im 16. Jahrhundert“ gesetzt und konnte die im Teilnehmerverzeichnis genannten Gelehrten, die als hervorragende Kenner dieser Problematik gelten dürfen, begrüßen. Das Kolloquium wurde geleitet von den Herren Prof. Dr. Peter Baumgart, Würzburg, und Prof. Dr. Hubert Glaser, München, denen für die Gestaltung des Ablaufs und damit natürlich auch für die Bewältigung der schwierigen Aufgabe, dem Gespräch Möglichkeiten und Grenzen zu bestimmen, zu danken ist. Mein Referat hatte ich bereits am 28. Juni 1982 als öffentlichen Vortrag des Historischen Kollegs in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten.

Ein herzlicher Dank gilt auch den Organisatoren dieser Veranstaltung, Frau Dr. Elisabeth Müller-Luckner und Herrn Georg Kalmer. Sie sorgten dafür, daß die Diskussion eines Kolloquiums erstmals unmittelbar auf Tonband aufgenommen werden konnte, so daß die hier publizierten Diskussionsbeiträge den besonderen Vorzug haben, die Atmosphäre des Kolloquiums zu vermitteln. Die schwierige Übertragung der Tonbandtexte in druckreife Form ist Frau Renate Wagner zu verdanken, und bei der Publikation der Beiträge und der Diskussion ist mir vor allem die Hilfe meines Assistenten, Herrn cand. phil. Reinhard Seyboth, zugute gekommen. Dem Verlag Oldenbourg, München, bin ich für die großen Bemühungen bei der Herstellung des Drucks sehr verbunden. Wenn auch von diesem Kolloquium der wissenschaftliche Ertrag der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht wird und die Ergebnisse des Kolloquiums das Gespräch um die Bedeutung der Reformation bereichern können, so ist dies vor allem aber das Verdienst des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, der ja als Träger des Historischen Kollegs in großzügiger Weise die Mittel bereitgestellt hat.

Verzeichnis der Tagungsteilnehmer

- Prof. Dr. Erich Angermann, Köln
Prof. Dr. Heinz Angermeier, Regensburg (Stipendiat des Historischen Kollegs 1981/82)
Prof. Dr. Peter Baumgart, Würzburg
Priv.-Doz. Dr. Winfried Becker, Bonn
Prof. Dr. Laetitia Boehm, München
Prof. Dr. Bernhard Diestelkamp, Frankfurt/Main
Prof. Dr. Hubert Glaser, München
Dr. Annelies Grundmann, München
Prof. Dr. Claus Peter Hartmann, Passau
Prof. Dr. Walter Heinemeyer, Marburg
Prof. Dr. Erwin Iserloh, Münster
Georg Kalmer, München (Historisches Kolleg)
Doz. Dr. Alfred Kohler, Wien/Österreich
Dr. Eric Kouri, München
Prof. Dr. Hans Joachim Kreutzer, Regensburg
Prof. Dr. Heinrich Lutz, Wien/Österreich
Prof. Dr. Erich Meuthen, Köln
Dr. Elisabeth Müller-Luckner, München (Historisches Kolleg)
Dr. Helmut Neuhaus, Köln
Prof. Dr. Hans Conrad Peyer, Zürich/Schweiz (Stipendiat des Historischen Kollegs 1981/82)
Prof. Dr. Wolfgang Reinhard, Augsburg
Prof. Dr. Konrad Reppen, Bonn
Prof. Dr. Wolfgang Sellert, Göttingen
Reinhard Seyboth, Regensburg
Prof. Dr. Stephan Skalweit, Bonn
Prof. Dr. Hans Schlosser, Augsburg
Dr. Peter Schmid, Regensburg
Prof. Dr. Hans Schmidt, München
Prof. Dr. Winfried Schulze, Bochum
Prof. Dr. Reinhard Schwarz, München
Prof. Dr. Peter Stadler, Zürich/Schweiz
Prof. Dr. Wolfgang Steglich, Berlin
Prof. Dr. Eberhard Weis, München (Stipendiat des Historischen Kollegs 1981/82)
Prof. Dr. Rainer Wohlfeil, Hamburg
Prof. Dr. Dieter Wuttke, Bamberg
Prof. Dr. Walter Ziegler, Würzburg
Prof. Dr. Wolfgang Zorn, München

Vorwort

Das Kolloquiums-Thema „Säkulare Aspekte der deutschen Geschichte des 16. Jahrhunderts“ hat einen doppelten Boden. Zunächst ist es herausgewachsen aus dem wissenschaftlichen Anliegen meines Kolleg-Jahres, das in der Erarbeitung einer Geschichte der Reichsreform besteht. Schließlich schleppt sich die gesamte Geschichtsschreibung dieser Zeit offen oder latent mit der Frage herum, ob die Reformation unter anderem auch als eine Folge einer nichtgelungenen Reichsreform zu erklären ist. Und dahinter steht doch das andere Problem, ob es neben der Reformation auch eine Fortsetzung der Reichsreform gegeben habe. Ist dies der Fall, so fragt sich, in welcher Beziehung Reichsreform und Reformation zueinander stehen, oder ob die Reformation bereits alle Entwicklungen des öffentlichen und privaten Lebens einschließt und die Reichsreform damit unnötig geworden ist. Ja, hier geht es nicht nur um die richtige Erfassung der Endphase der Reichsreform, sondern schon um ihre Anlage, denn schließlich kreist ja auch die ganze Diskussion, ob die Reichsreform aus der Kirchenreform des 15. Jahrhunderts entstanden ist oder ob es sich dabei mehr um jene dem Reich entsprechende staatspolitische Krise handelte, die alle europäischen Staaten am Beginn der Neuzeit ergriffen hat oder ob man in der besonderen deutschen Staatsproblematik des Spätmittelalters einen besonderen Vorgang in der europäischen Staatenwelt vor sich hat. Bei der Tradition des Heiligen Römischen Reiches ist diese Problematik in Deutschland viel schwieriger als in allen anderen damaligen Ländern des Kontinents. Die Reichsreform ist also nicht nur irgendein spezielles Verfassungsproblem, sondern sie beinhaltet eigentlich die Frage von Staatsentwicklung und Staatlichkeit in Deutschland zwischen dem Mittelalter und der Gegenwart und darüber hinaus eben die Frage nach dem Selbstverständnis dieses Reiches zwischen der rein religiösen Legitimation des Mittelalters und der rationalen Legitimation der Moderne. Im Blick auf die Reformation gewinnt man letztlich erst ihre Gestalt.

Wenn man nun aber diesen Aspekt der in der Reichsreform ausgefochtenen Staatsproblematik, nämlich mit der Reformation, neben der Reformation und über die Reformation hinaus, ernst nimmt, dann ist es nur ein kleiner Schritt zu der weiteren Frage, ob es im 16. Jahrhundert nicht auch andere Bewegungen gibt, die durchaus neben der Reformation sich nach ihrer eigenen Schwerkraft entwickeln und diesem Jahrhundert ihre eigenen Akzente geben. Damit habe ich bereits die zweite Orientierung dieses Kolloquiums angesprochen. Ich verhehle nicht, daß das Kolloquium in dieser Hinsicht durchaus einen experimentellen Charakter hat. Denn in dem Versuch, das 16. Jahrhundert neu zu entdecken als eine Zeit der in den verschiedensten Lebensbereichen selbständig auftretenden und wirkenden Umwälzungen, liegt auch der Anfang des Bemühens, sich von der starren Fixierung aller Bewegungen dieser Zeit

auf die religiöse Problematik loszulösen. Das ist sicher auch der Versuch zur Loslösung von einer der schmerzlichsten Identifikationen, die in der deutschen Geschichtsbetrachtung stattgefunden haben. Wir sind heute so weit, unsere nationale Geschichte betrachten zu können, ohne nationale Gefühle und Wünsche in dieses Bild hineinzutragen, wir stehen – wenigstens die Mehrzahl der deutschen Historiker – auch noch über dem Bestreben, in der Geschichte soziale, milieuhafte Wunschbilder abzuladen, aber wir werden uns eingestehen müssen, daß es uns schwerfällt, die Reformation letztlich und allerletztlich nicht doch aus dem Blickwinkel einer Konfession zu betrachten – und wenn es auch die Konfession der Toleranz wäre – und die ganze Reformation damit in das Bild dieser Konfession hineinzustellen. Wie leicht steht das Bekenntnis vor der Erkenntnis, so daß in der Diskussion oft nicht Erkenntnis zu Erkenntnis kommt, sondern am Ende doch Bekenntnis gegen Bekenntnis steht. Die Identifikation der persönlichen Konfession mit den wissenschaftlichen Anliegen hat auch heute nicht aufgehört und sie hat bewirkt, daß in der religiösen Thematik auch schon die ganze Geschichte des 16. Jahrhunderts gesehen wird.

Aus dieser Sackgasse, die immer wieder in einem *Ceterum censeo* mündet, einen Nebenweg zu öffnen, der auf das Viele hinweist, einen Nebenweg auch, der das Einzelne mitsamt der religiösen Entwicklung im Spektrum des Vielen sehen lehrt, ist das Anliegen dieses Kolloquiums. Vielleicht mag es hier gerade deshalb als ein Mangel erscheinen, daß diesem Kolloquium nicht auch ein konfessionsgeschichtliches Referat eingefügt wurde, da ja auch die Entwicklung der Konfessionen ein historisches Phänomen des 16. Jahrhunderts gewesen ist und unter unserem Aspekt nur als ein historisches Phänomen und nicht schon wieder als ein Wahrheitsbeweis gesehen werden kann. Aber es geht hier schließlich nicht darum, die religiöse Bewegung zu leugnen oder zu verkleinern, sondern doch nur darum, ihre Ausschließlichkeit in Frage zu stellen. Gerade darum erscheint es mir wichtig, die säkularen Aspekte des *Säculums* einmal ganz für sich zu behandeln und auch sprechen zu lassen. Es wäre an der Zeit, daß nicht die Religionspolitik Karls V. a priori mit seiner Verfassungspolitik verwechselt wird und daß der nackte Staatsegoismus der Bayernherzöge oder Philipps von Hessen als selbständiges Phänomen im Bild des 16. Jahrhunderts einen gebührenden Platz erhält. Sie werden mir vielleicht antworten, daß die Historiker schließlich nur diejenigen Verwischungen verschiedener Motive und Argumente wiedergaben, die sie bei den Handelnden und bei den Bewegungen des 16. Jahrhunderts vorgefunden haben. Aber es ist doch unbestreitbar, daß gerade das Nebeneinander dieser Motive heute kaum mehr gesehen wird, daß man den Austausch der Argumente nicht genügend realisiert, und es ist wohl auch so, daß unsere vorher erwähnte Neigung zur Identifikation mit den religiösen Parteien uns schwach gemacht hat, hier die Prioritäten richtig zu setzen. Versuchen wir darum hier, uns von den Parteien abzuwenden und die ungeheure Spaltung des 16. Jahrhunderts in Alt und Neu historisch als ein Ganzes zu sehen.

Lassen Sie mich ein Letztes sagen, wenn ich den experimentellen Charakter dieses Kolloquiums so stark herausstelle: Ich bin mir völlig im klaren darüber, daß der Versuch, Identifikationen abzubauen, auf andere Wege und Räume hinzuweisen durch die Erörterung der Verfassungsprobleme, der Sozialbewegung, des Finanzgebarens,

der Territorialgeschichten und durch eine adäquate Humanismusbetrachtung nichts anderes ist, als wenn ein Baumeister den Boden aushebt und sich die Steine zurechtlegt. Was daraus folgt, wie dann gebaut wird, wie die neue, allgemeine Geschichte des 16. Jahrhunderts – unter der ich nicht ein pluralistisches Labyrinth verstehe – aussehen soll, das ist außerhalb unserer Möglichkeiten, auch außerhalb des Themas. Und insofern wird das Ende dieses Kolloquiums – ob gelungen oder nicht – immer offen bleiben. Gleichwohl hoffe ich, es möge ein kleiner Beitrag zu einer Öffnung sein und zu einer Erweiterung des Verständnisses des 16. Jahrhunderts, dessen richtiges und vollständiges Erfassen für die Revision eines deutschen Geschichtsbildes und für die Überwindung des Bruchdenkens in der deutschen Geschichte so wichtig ist.

München, im September 1982

Heinz Angermeier

Heinz Angermeier

Reichsreform und Reformation in der deutschen Geschichte*

Einem Gespräch über säkulare Aspekte in der deutschen Geschichte des 16. Jahrhunderts liegt stillschweigend gewiß der Gedanke zugrunde, man müsse, entgegen einer lange geübten und geradezu selbstverständlich gewordenen Praxis, auch einmal von diesem Jahrhundert reden können, ohne die Reformation in den Mittelpunkt aller Entwicklungen und Ereignisse zu stellen. Doch ist dies nicht als Affront oder gar als Trotzreaktion gedacht, sondern die Frage nach den säkularen Aspekten ergibt sich geradezu natürlich und notwendig aus meinem Bemühen, eine Gesamtdarstellung der Reichsreform vorzulegen, wenschon ich damit nicht verhehle, daß mir die Frage nach den säkularen Aspekten auch über die Reichsreform hinaus nicht nur interessant, sondern sogar als dringend erscheint, gerade auch angesichts der Flut von Luther-Feiern, die für das große Gedenkjahr 1983 bevorsteht.

In der hier zu behandelnden verfassungsgeschichtlichen Version der säkularen Aspekte geht es vor allem um das Verhältnis zwischen Reichsreform und Reformation. Denn bei der im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gegebenen Orientierung des politischen Lebens auf die religiösen Ziele kann auch die innerste Problematik der Reform dieses Reiches erst dann richtig bestimmt und die Funktion dieser Reform in der deutschen Geschichte erst ganz erkannt werden, wenn man sie nicht einfach als einen Vorgang einer gescheiterten Staatsbildung betrachtet, sondern die spezifisch deutsche Staatsproblematik der frühen Neuzeit gerade aus dem Verhältnis der Reichsreform zur Reformation abliest. Das heißt freilich, daß dieses Verhältnis aus einer mittelalterlichen Sicht bestimmt wird, denn es ist die Mittelalterlichkeit des Reiches, die sich an der Reformation stößt und nicht die Neuzeitlichkeit des Staatsproblems, das ein solches Verhältnis begründen würde. Und das Ausgehen vom Mittelalter eröffnet wohl auch Perspektiven, die der üblicherweise angewandten neuzeitlichen Betrachtungsweise des Verhältnisses von Staat und Reformation verschlossen bleiben. Auch kommt man bei einer Darstellung der Reichsreform um so weniger um dieses Verhältnis zur Reformation herum, als die ausschließliche Okkupation des 16. Jahrhunderts durch die Reformation vor allem daran schuld ist, daß die in der Reichsreform liegende deutsche Staatsproblematik dieser Zeit in der deutschen Geschichtswissenschaft zu kurz gekommen ist.

* Die Form des gesprochenen Vortrags ist hier beibehalten. Bezüglich der Quellenbelege verweise ich auf meinen Aufsatz „Reichsreform und Reformation“, HZ 235/1982.

Wenn ich darum die beiden Bewegungen der Reichsreform und der Reformation zueinander in Beziehung setze und ihre wechselseitige Abhängigkeit verfolge, so geht es zwar zuerst um die Reichsreform, aber in engem Zusammenhang damit auch um die Frage, ob es der Geschichtswissenschaft nicht gelingen könnte, durch eine Betrachtung *aller* das 16. Jahrhundert prägenden Gestaltungskräfte möglicherweise zu einer Relativierung der bisher als ausschließlich angesehenen religiösen Bewegung zu gelangen; es geht um eine neue Einstellung zur konfessionellen Spaltung und schließlich um einen Beitrag zur Überwindung des Bruchdenkens in der deutschen Geschichte. Schließlich sind ja die für das 16. Jahrhundert so charakteristischen Neuansätze im Rechtswesen, in der sozialen Entwicklung, im Bereich von Wirtschaft und Finanzen, von Wissenschaft, Literatur und Technik nicht einfach Folgen der Reformation gewesen, sondern sie stehen daneben und haben ihrerseits die Reformation nicht weniger beeinflußt und gefördert, als dies umgekehrt der Fall war. Es geht also um die Möglichkeit, unsere Vorstellung zu revidieren, daß die Reformation die *einzig*e Ursache der tiefen Veränderungen im 16. Jahrhundert gewesen sei, die allein maßgebende Bewegung, welche nach und nach alle anderen Entwicklungsströmungen in sich aufgesogen habe, um am Ende das ganze öffentliche und private Leben in Deutschland und ganz Nordeuropa zu prägen und zu beherrschen. Im engeren Bereich der Geschichtswissenschaft gilt es aber, einerseits endlich wegzukommen von dem im 19. Jahrhundert so wichtig gewesenem Anliegen, die Reformation allein aus der Geschichte zu rechtfertigen, denn in diesem Anliegen liegt auch ein gutes Stück Preußen-Deutschland von 1871 verborgen, das sich als Reich immer als einen Hort der Reformation betrachtet hat, andererseits aber die bloß wissenschaftspolitische Konstruktion zu durchschauen, mit welcher in Ostdeutschland die Reformationsbewegung in eine frühbürgerliche Revolution umgedeutet und damit die geistesgeschichtliche Verkürzung der Geschichte durch eine sozialgeschichtliche ersetzt wird. Es wäre zu hoffen, daß durch eine umfassendere und objektivere Betrachtung des 16. Jahrhunderts das Bild von der deutschen Geschichte an Weite gewinnt, ohne an Tiefe zu verlieren. Daß diese große Aufgabe nicht allein aus der hier bevorzugten verfassungsgeschichtlichen Fragestellung zu lösen ist, versteht sich wohl von selbst, aber eine Schlüsselfunktion kann man ihr wohl zusprechen.

Man wird das Nahziel, das Verhältnis zwischen Reichsreform und Reformation näher zu bestimmen, wohl am besten dadurch ansteuern, daß man die drei wichtigen Bereiche der kaiserlichen Politik, der religiösen Entwicklung und der Reichstagsergebnisse in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf ihre bisher völlig unterschätzte Relevanz für die Reichsverfassung untersucht, und dazu stelle ich drei konkrete Fragen, nämlich

1. ob man nicht zu einem besseren Bild von Karl V. kommt, wenn man sein Leben und sein politisches Wirken nicht nur in der gewohnten Weise als ein einziges Ringen um die Verteidigung des katholischen Glaubens gegen die neuerstandene evangelische Lehre versteht, sondern wenn man fragt, ob und inwieweit sein politisches Handeln mit der deutschen Verfassungstradition im Einklang steht.
2. muß gefragt werden, ob die religiöse Bewegung des 16. Jahrhunderts tatsächlich so eindeutig und ausschließlich durch die Lehre Luthers und durch konfessionalistische

Tendenzen bestimmt war, wie dies immer angenommen wird, oder ob nicht in dieser religiösen Bewegung auch reichspolitische und reichsreformerische Anliegen vorhanden waren, welche ihrerseits der Reformation den Weg bahnten und später in Vergessenheit gerieten.

3. erscheint es mir nötig, auch die Geschichte der Reichstage in dieser Zeit ins Auge zu fassen und danach zu fragen, ob diese wirklich so vorrangig oder gar ausschließlich mit der Entwicklung der religiösen Verhältnisse beschäftigt waren, wie es immer als selbstverständlich angenommen wird, oder ob nicht etwa die spätere politische Durchsetzung der konfessionellen Ziele in unbilliger Weise dazu geführt hat, den reichspolitischen und verfassungspolitischen Gehalt dieser Reichstagsverhandlungen zu unterschätzen.

Hinter allen diesen Fragen nach der Verfassungsrelevanz der religiösen Bewegung wird die Möglichkeit sichtbar, den Fortgang der Reichsreform zu erkennen, die freilich in der wissenschaftlichen Literatur immer wieder als gescheitert betrachtet wird. Aber sie wird totgeredet, weil man meines Erachtens in fälschlicher Weise unter Reichsreform immer den Versuch sehen möchte, das mittelalterlich-universalistische Reich in einen modernen Staat auf fiskalischer und militärischer Basis und mit machtpolitischer Ausrichtung umzuwandeln, während die für Deutschland historisch mögliche und auch politisch tatsächlich angestrebte Reichsreform sowohl für den Kaiser, wie auch für die Stände kein anderes Ziel hatte, als das bestehende Reich durch institutionelle Ordnungen und eine verfassungsmäßige Konsolidierung weiterhin zu erhalten und die Rechtsbefugnisse zwischen Kaiser und Ständen in Einklang zu bringen mit den bestehenden Machtverhältnissen. Wenn man aber der Reichsreform eine falsche Reichsvorstellung unterschiebt, nämlich eine staatspolitische, dann ist es freilich leicht, angesichts der Nichtrealisation einer solchen falschen Konzeption nun der Reformation eine staatspolitische Funktion und Legitimation zuzusprechen. Aber man sollte doch endlich wahrnehmen wollen, daß kein einziger deutscher Fürst dieser Zeit das Reich zum Staat umwandeln wollte und daß selbst Bertholds von Henneberg gemäßigt zentralistische Vorstellungen nicht weniger als dreimal abgelehnt wurden, und zwar von den Fürsten selbst. So waren auch die Reichsreformbestrebungen unter Maximilian nicht einfach gescheitert, sondern sie waren in den Anfängen stecken geblieben, und mit der neuen machtpolitischen Situation war sowohl für die monarchische, wie auch für die ständische Seite der Abschluß der Reform nicht nur dringender, sondern auch schwieriger geworden. Denn ich betone: Reichsreform ist nicht nur der Kampf der Stände gegen die Monarchie, sondern das zweiseitige Ringen von Monarchie und Ständen um die Durchsetzung ihrer jeweiligen Reichsvorstellung.

1. Die kaiserliche Reichsreformpolitik

Mit der Hinwendung zur ersten Frage, ob Karls V. politisches Wirken in Deutschland sich nur auf die religiösen Angelegenheiten konzentrierte, haben wir es gleich mit der ganzen Problematik des Karls-Bildes in der deutschen Geschichtswissenschaft zu tun. Denn den vier divergierenden Vorstellungen von Karls politischer Orientie-

rung, nämlich als Religionskämpfer bei Ranke und seinen Nachfolgern bis Lortz und Skalweit, sodann als burgundischer Weltherrscher bei Brandi, ferner als Erneuerer des mittelalterlichen Universalkaisertums bei Rassow und schließlich wohl primär als Machtpolitiker bei Lutz, ist doch dies eine gemeinsam, daß Karl V. in Deutschland ein Fremder gewesen sei und daß er folglich auch eine den deutschen Traditionen und Verhältnissen entsprechende Herrschaftsform und Verfassungspolitik nicht entwickelt habe. Es illustriert dieses Bild in charakteristischer Weise, daß der Reichstagsaktenband zum ersten wichtigen Reichstag Karls V. in Worms 1521 für die Luther-Frage 34 Stücke bringt, zu den Verfassungsproblemen 27 Stücke und zu den außenpolitischen Angelegenheiten 12 Stücke, wobei aber der Kampf um Mailand als auslösendes Ereignis keine Beachtung fand und auch Burgund, England, Ungarn und Dänemark nicht besonders vorkommen. Für den Verfassungshistoriker Fritz Hartung waren eigentlich nur die letzten neun Jahre Karls von 1546–1555 interessant, während eine Verfassungsgeschichte zum 16. Jahrhundert bisher überhaupt nicht geschrieben wurde.

Es leidet aber keinen Zweifel, daß die Vorstellung von einem durchgehenden Vorrang der Religionsfragen bei Karl V. nicht den historischen Gegebenheiten entspricht, sondern von einer konfessionspolitischen Interessenlage bestimmt ist, und speziell für den Reichstag von 1521 kann ich aus Kenntnis der Aktenlage und aus meiner Erfahrung bei der Reichstagsaktenedition nur sagen, daß das von der Wissenschaft überlieferte Bild das Verhältnis von Aktenlage und historischer Wertung geradezu auf den Kopf stellt. Die geringe Berücksichtigung bei der Aktenedition darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß 1521 neben dem Italienkrieg für den Kaiser die traditionsmäßige Aufrichtung des Reichslandfriedens, sodann seine erfolgreichen Bemühungen um seine gesteigerte Gerichtsgewalt und schließlich die Ausgestaltung des Reichsregiments im kaiserlichen Sinn im Vordergrund standen. Mit allen diesen Regelungen, bei denen sich Karl übrigens ständig auf seinen Vorgänger und Großvater Maximilian berief, lag auch ein verfassungspolitisches Programm vor, das in hohem Maße der Reichstradition verbunden und dazu bestimmt war, die Reichsreform in einer monarchischen Tendenz zu Ende zu führen. Es unterstreicht diesen traditionalistischen Charakter der Regierungsführung Karls V. in Deutschland, daß er hier von Anfang an bis zuletzt am Lehensstaat festhielt, daß ferner alle verfassungsrelevanten Ordnungen gemeinsam mit den Reichsständen auf Reichstagen verabschiedet wurden wie eh und je. Schließlich aber ist hervorzuheben, daß schon der junge Karl V. die Reichsreform gerade nicht durch monarchische Finanz-, Verwaltungs- und Militärreformen verfolgte, welche den neuzeitlich-absolutistischen Machtstaat zum Ziele hatten, sondern daß die Intensivierung und Verbesserung der Reichsverfassung durch ihn gerade auf dem Weg der traditionellen Gesetzgebung, der Verbesserung von Friedensrecht, Strafrecht, Prozeßrecht, Konzentration der Gerichtsordnung und Exekution erfolgte. In allen diesen verfassungspolitischen Maßnahmen kann man keine Absichten zur Veränderung entdecken, sondern die Reform hatte durchaus einen konsolidierenden Charakter.

Diese traditionalistische Verfassungspolitik Karls V. könnte nun in ihrer positiven Entwicklung sehr wohl verfolgt werden im Bereich der Gerichtsbarkeit, wo er bis 1548 die Kammergerichtsbesetzung und die Ächtungsgewalt voll zurückgewonnen hatte; sie könnte im Exekutionswesen aufgezeigt werden, wo der Kaiser aus alten habsburgi-

schen Erfahrungen unter bewußter Übergehung von Kreisorganisationen bis zuletzt seine Bundesprojekte pflegte; sie könnte aufgezeigt werden in der Praxis des Regierungsapparates und schließlich in der Reichsgesetzgebung im Erbrecht, Strafrecht, im Polizei- und Münzwesen. Schließlich könnte diese traditionalistische Verfassungspolitik sehr eindrucksvoll herausgearbeitet werden bei ihrer Negation eines rein ständischen Reichsregiments, eines modernen Steuerwesens und einer verfügbaren Kriegsorganisation, was ich alles hier ausdrücklich anspreche, aber im Interesse meines eigentlichen Themas Reichsreform und Reformation nicht weiter ausführe.

Die entscheidende Frage für unser Thema lautet aber, ob diese monarchische Reichsreformpolitik Karls V. nicht doch zwangsweise in eine andere, eben religionspolitische Bahn umgeleitet wurde, als dem Kaiser mit der 1530 in Augsburg präsentierten *Confessio Augustana* die Fülle und Universalität der kaiserlichen Gewalt aus einer neuen, religiösen Argumentation heraus bestritten wurde. Und diese Frage nach einer möglichen Sprengung der traditionellen Verfassungspolitik wird noch unterstrichen durch die Tatsache, daß auf demselben Reichstag 1530 Karl die Königswahl Ferdinands durchsetzen konnte, womit das Reichsregiment als Promotor der ständischen Reichsreformideen ein Ende fand und in der Verfassungsordnung die Durchsetzung des monarchischen Gedankens erneut bevorzuzustehen schien. Tatsächlich hat auch der Rechtshistoriker Rudolf Smend aus beiden Ereignissen – dem Ende des Reichsregiments und der Königswahl – den Schluß gezogen, man müsse „im Augsburger Abschied in gewissem Sinne den Abschluß der Reformperiode sehen“, denn „anstelle des Gegensatzes von König und Ständen auf dem Gebiet der Reichsverfassung war der der Altgläubigen und der Protestanten getreten, der seitdem die Geschichte des Reichs und seiner Verfassung beherrscht“ habe.

Aber dagegen möchte ich eine ganz andere Frage setzen, nämlich ob nicht das Reichsreform-Engagement Karls V. durch die Augsburger Ereignisse eher erweitert als vermindert wurde und ob nicht die von 1530–1555 geführte Politik des Kaisers als eine nunmehr fast schon bedenkenlose Einbeziehung der religiösen Frage in seine Bemühungen um Einheit und Ordnung des Reiches unter der kaiserlichen Gewalt zu verstehen ist. Denn es war doch ein Faktum der Reichsverfassung, daß 1530 in Augsburg zum ersten Mal durch einen Reichstag eine Glaubensdefinition vorgenommen und für reichsrechtlich verbindlich angesetzt wurde, daß ferner nun nicht nur die Veränderung im Kirchenbesitz, sondern auch die Abweichungen vom Glauben der Kammergerichtsbarkeit unterstellt wurden, daß weiterhin das Kammergericht nun kompetenzmäßig ebenso wie auch in seiner Kapazität für die Erhaltung der religiösen Einheit ausgerüstet wurde. Tatsächlich war durch die Protestanten auf der einen Seite und andererseits mit dem kaiserlichen Entschluß, alle Religionsabweichungen als Bruch des Reichsfriedens gerichtlich zu verfolgen, die Reichsreform in ein neues Stadium eingetreten, sie wurde neben den Fragen der Reichsregierung, des öffentlichen Friedens, der Gesetzgebung nun um die Dimension der religiösen Ordnung erweitert und sie ist zugleich mit der Frage der Kompetenz des Kaisers in die letzten Tiefen der Reichsverfassung vorgestoßen.

Ein anderes Problem ist es allerdings, ob der Reichsreform durch diese Erweiterung um das religiöse Problem auch ein Dienst erwiesen wurde, ob es eine förderliche, eine

berechtigte und eine sinnvolle Erweiterung war, oder ob Karl V. nicht 1530 die Bereinigung der religiösen Differenzen besser zunächst der sich im Hintergrund haltenden Kirche überlassen hätte. Denn neben den Möglichkeiten der Aussöhnung oder der Unterwerfung durch den Kaiser hätte es gerade angesichts der päpstlichen Haltung auch 1530 noch eine Bewahrung der kaiserlichen Religionsverantwortung, vor allem aber der vollständigen Friedensgewalt gegeben, wenn der Kaiser angesichts des kirchlichen Schweigens eine vorbehaltliche Säkularisierung erwogen hätte. Mit der Anwendung der verfassungsrechtlichen und vollen Gerichtsgewalt auf den Bereich des religiösen Bekenntnisses wurde aber notwendig der Ausgang der Reichsreform mit Erfolg oder Mißerfolg der kaiserlichen Religionsbemühungen verknüpft.

Daß dieser Ausgang für den Kaiser negativ verlief, wissen wir. Aber es ist nötig, hier hinzuzufügen, daß die diplomatischen und militärischen Niederlagen Karls V. nur noch bestätigten, was eigentlich seit 1548 schon religionspolitisch entschieden war, und zwar gerade deshalb, weil sich Katholiken wie auch Protestanten, wenn auch jeweils aus anderen Motiven, der kaiserlichen Religion des Interims widersetzen und gerade jene Einheit und Ordnung nicht mehr wünschten, die Karl sich zum Ziel gesetzt hatte. Seine künstlichen und rationalistischen Einigungsversuche, die sich z. B. darin zeigen, daß er das Fasten deshalb empfahl, weil sonst das Fleisch für die Ernährung der Bevölkerung nicht mehr ausreichen könnte, verfangen bei den religiösen Kräften nicht mehr. Im Interim von 1548 zeigt sich, daß Karls Reichsreform in eine Hybris hineingeraten war, daß sie eben mit ihrer Glaubensdefinition aus politischen Gründen sich in Bereiche hineinwagte, für welche die kaiserliche Autorität a priori nicht mehr ausreichte. Hier war eine Totalmonarchie postuliert, die schon im Begriff war, die auf dem Dualismus von geistlicher und weltlicher Gewalt aufgebaute Universalität des Mittelalters zu verlassen. Denken wir daran, daß sich das Abendland im politischen Kosmos der alten Welt gerade dadurch heraushebt, daß hier geistliche und weltliche Gewalt nicht in einer Hand lagen, wie im türkischen Sultanat, und auch nicht in der Dominanz der weltlichen über die geistliche Gewalt, wie in Konstantinopel, sondern in einer nie fixierten und auch nicht fixierbaren Balance sich befanden. Karls Reichsreformpläne waren also nicht an der Reformation Luthers gescheitert, sondern sie zerbrachen an der eigenen kaiserlichen, also religiös bestimmten Reichsreformkonzeption, die eigentlich latent schon in der Konzilspolitik Kaiser Sigmunds vorlag, die unter Karl V. und den Bedingungen des 16. Jahrhunderts aber ihren hybriden Kern vollends offenbarte. Verfassungsmäßig zeigt sich also, daß die monarchische Gewalt, die in Deutschland unter Wenzel ihre natürliche Basis im Königtum verloren hatte, seit Sigmund eine Reichsreformpolitik aus betont kaiserlich-universalistischen Ansprüchen entfaltete, bis sie in den religiösen Wirren unter Karl V. bemerken mußte, daß ihr die dafür vermeintlich zu Gebote stehende religiöse Legitimation letztlich nicht zukam oder jedenfalls nicht ausreichte.

Von diesem Ausgang abgesehen ist hier abschließend festzuhalten, daß es für Karl V. sehr wohl eine spezifisch deutsche Reichsreformpolitik gegeben hat, durchgehend vom ersten Tag seiner Regierung bis zu seiner Abdankung. Sie ging aus von der Vorstellung einer Konsolidierung und Verbesserung der inneren Reichsordnung durch die Stärkung der monarchischen Gewalt, blieb aber dabei verfassungsmäßig den

Grundlagen des mittelalterlichen Lehensstaates verhaftet und war im wesentlichen darauf ausgerichtet, auch die volle landrechtliche Gewalt wieder dem Kaisertum zurückzuerobern. Die Reformation hat wesentlich dazu beigetragen, daß im Zuge dieser Reichsreformbemühungen auch die seit dem Mittelalter schon dem Kaisertum zugeschriebene religiöse Verantwortung stärker zum Ausdruck kam und sogar für die verfassungsrechtliche Stellung des Kaisers herangezogen wurde, aber es muß mit Entschiedenheit daran festgehalten werden, daß diese Vorstellungen von den religiösen Grundlagen der kaiserlichen Gewalt auch schon im 15. Jahrhundert den kaiserlichen Reichsreformbestrebungen innewohnten. Hybride Züge waren dieser kaiserlichen Politik also von Anfang an inhärent und die Verhältnisse des 16. Jahrhunderts haben nur ein übriges dazugetan, um sie nun auch voll zur Wirkung kommen zu lassen. Es war deshalb nur konsequent, daß mit dem Scheitern dieser Religionspolitik auch die speziellen Verfassungsbestrebungen der kaiserlichen Reichsreformpolitik nicht zum Ziel gelangten. Religionsfriede und Exekutionsordnung sind die beiden Gewichte, die auf dem Augsburger Reichstag 1555 die Balance des Reichsfriedens hergestellt haben. So ist es für das Verständnis der deutschen Staatsentwicklung und der ganzen deutschen Staatsproblematik in der frühen Neuzeit von großer Wichtigkeit zu sehen, daß eine Reichsreform im monarchischen Sinn nicht deswegen gescheitert ist, weil die Monarchie als solche das Reich verändern oder verstaatlichen wollte, sondern gerade deshalb, weil das Kaisertum sich in seinem mittelalterlich-religiösen Selbstverständnis auch im 16. Jahrhundert treu geblieben ist und sich gerade damit in der religiösen Krise nicht zu behaupten vermochte.

2. Die Reichsreform in der religiösen Bewegung

Vielleicht erweckt mein Versuch, die Politik Karls V. von einer neuen Warte aus zu sehen, den Verdacht, es handle sich dabei nur um eine neue Verpackung für eine alte Sache, und deshalb wende ich mich jetzt meiner zweiten Frage zu, die sich damit beschäftigt, ob es nicht außerhalb und unterhalb dieser höchsten politischen Sphäre in der reformatorischen Bewegung selbst eine wechselseitige Beziehung zwischen reichsreformerischen und religiösen Impulsen gab, welche uns bestätigen kann, daß diese Zeit nicht einfach und allein aus der Reformation verstanden werden kann. Natürlich ergibt sich diese Frage vor allem für die Wirren der zwanziger Jahre, bei deren Studium man sich ja nicht des Eindrucks erwehren kann, daß eigentlich nur ganz wenige Menschen wie Philipp von Hessen, Luther oder eben Karl V. wirklich wußten, was sie wollten. Aber auch in den vierziger Jahren gibt es noch Zeugnisse, wie das große Memorandum des Naumburger Reformbischofs Julius Pflug über den Reichsfrieden oder die Säkularisationspläne am kurbrandenburgischen Hof, aus denen durchaus ein Wissen von der Parallelität von Reichsreform und Reformation zutage tritt. Ich greife hier aus der Frühzeit der Reformation nur die wichtigsten Beispiele heraus und verweise zuerst auf den jungen Luther selbst.

In seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ aus dem Jahr 1520 wird der Gedanke einer Zusammengehörigkeit von Reichsreform und Kirchenreform

ganz unmißverständlich ausgesprochen, da Luther darin bereits die Verantwortung der weltlichen Gewalt für die Kirchenreform postuliert und fragt, „was zu solchen greulichen wesens (in der Kirche) wohl geschehen müßte und sollte von weltlicher Gewalt oder gemeinem Konzilium“. Die Schrift war Karl V. gewidmet, und auch für die Berufung des Konzils hat sich Luther an den Kaiser gewandt. Aber darüber hinaus wird man Luther wohl nicht Unrecht tun, wenn man sagt, daß er zu diesem Zeitpunkt noch meinte, die Herstellung der Ordnung im geistlichen und weltlichen Bereich sei ein einziger Akt, und noch überzeugt war, mit der vom Kaiser hergestellten Reform der Kirche sei auch das Reich bereits reformiert. Denn die eigentlichen Probleme der Reichsreform hat Luther nach dem Zeugnis dieser Schrift jedenfalls nicht erkannt, sondern vielmehr gedacht, das Reich sei nur wegen der Übergriffe des Papsttums ruiniert und reformbedürftig, so daß mit der Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit, mit der Zurückweisung des römischen Fiskalismus, mit der Abstellung der durch die Stellenbesetzungspolitik ausgeübten Kirchenherrschaft, ferner mit der Aufhebung aller kaiserlichen Verpflichtungen, Huldigungen und Treueide gegenüber dem Papst und schließlich mit der Beseitigung der päpstlichen Verfügungsgewalt über die Reichslehen, das Königreich Neapel und den Kirchenstaat auch die Integrität des Reiches wieder voll restituiert werden könne. Die Kirchenreform mündet nach diesem frühen Werk Luthers direkt und automatisch in eine Reichsreform zugunsten eines starken Kaisertums, mit der auch die gottgewollte Ordnung auf Erden wiederhergestellt sein würde. Erst die Absage Karls V. an Luther auf dem Wormser Reichstag 1521 hat dann dazu geführt, daß sich drei Jahre später in seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ der Gedanke der totalen Trennung von weltlicher Gewalt und religiösem Gebot herauskristallisierte und mit dieser Zwei-Reiche-Lehre jede weltliche Reformbewegung und politische Aktion ihre Bedeutung für die Gestaltung des religiösen Lebens verloren hat.

1520 aber ist Luther auch noch Patriot, und dieser dem Reich geltende Patriotismus war wohl nicht die geringste Ursache dafür, daß die Reformation in Deutschland so starken Anklang gefunden hat. Und insofern das Reich für ihn der wichtigste Repräsentant der Gottesherrschaft auf Erden war, ist Luther 1520 auch noch Traditionalist gewesen, wenn auch diese Tradition durch ihre antirömische Tendenz bereits leer geworden war, weil das Reich ja für Luther keine eigenen religiösen Funktionen wie die der Mission oder der Glaubensverteidigung hatte, und damit die ideelle Basis der mittelalterlichen Reichsidee verschwunden war. Indem er die päpstliche *Translatio imperii* weder anerkannte noch durch eine andere Legitimation ersetzte, war es für ihn „ohne Zweifel, daß das erste römische Reich, davon die Propheten 4, Mose und Daniel verkündet haben, längst zerstört ist und ein Ende hat“. Das Reich ist für ihn ein Reich der Deutschen, es ruht allein auf der Geschichte und dem weiter nicht ableitbaren Willen Gottes, „der solch Reich uns durch listige Tyrannen hat zugeworfen und zu regieren bevolhen“. Wir können diese Vermischung und Verwischung von Reichsreformdenken und religiöser Reformation und ihre Steigerung zu Patriotismus und leerem Traditionalismus in der Geisteswelt des 16. Jahrhunderts noch häufig antreffen, ich erinnere an Hans Eberlin von Günzburg, an Ulrich von Hutten oder an den Bauernführer Friedrich Weigandt, aber hier mag Luthers Zeugnis genügen für die

Feststellung, daß am Beginn der Reformation die religiöse Bewegung ohne die politische Reform nicht denkbar gewesen ist.

Ein weiterer wichtiger Beleg für die wechselseitige Wirkung von Reichsreform und Reformation ist sodann die mächtige Bewegung um die *Gravamina Nationis Germaniae*, die Beschwerden der deutschen Nation. Sie geht ja in ihren Ursprüngen schon zurück auf die Vorstadien zum deutschen Konkordat von 1448, wurde unter Kaiser Maximilian verschiedentlich wieder aufgegriffen und hat dann auf dem Wormser Reichstag 1521 – also lange bevor es einen expliziten Protestantismus und Konfessionalismus gab – gerade von seiten der katholischen weltlichen Fürsten, besonders durch Herzog Georg von Sachsen, eine vehemente Neubelebung gefunden. Denn jetzt war sie ebenso als ein Mittel zur Eindämmung der Luther-Bewegung gedacht, wie auch als ein Weg zur Bereinigung des Verhältnisses zwischen den geistlichen und den weltlichen Reichsfürsten. Insofern ist diese *Gravamina*-Bewegung auf der einen Seite die erste halb politische und halb religiöse Demonstration, die den verfassungsrechtlichen Bestrebungen der Stände eine politische Erweiterung und auch einen neuen Impuls hinzufügte; andererseits ist die jetzt von den Reichsständen aufgenommene *Gravamina*-Bewegung von 1521 ein wichtiges Zeugnis für die deutsche nationale Version der ganzen Kirchenreformbewegung überhaupt, die zwar durch Luther neue Aktualität erhielt, aber deswegen doch mit Luther selbst nichts zu tun hatte. Nun ist zwar dieser große Versuch, die lutherische Reformation zu bremsen und eine neue Reichsordnung auf Kosten der Reichskirche zustande zu bringen, auf der Strecke geblieben, weil sich die politisch potenten Faktoren davon nichts versprachen: die katholischen geistlichen Fürsten waren an einer solchen Verfolgung ihrer Mißbräuche nicht interessiert, die protestantischen Fürsten haben sich von der Bewegung je länger desto mehr zurückgezogen, weil sie dadurch beim Aufbau und Ausbau ihrer territorialen Landeskirche gestört worden wären, die großen weltlichen katholischen Fürsten, wie die Herzöge von Bayern, kümmerten sich weniger um die Reichskirche, als um eine ihrem Einfluß offene Staatskirche, und schließlich versagte sich auch der Kaiser einer solchen nationalen Lösung der Kirchenreform, denn er erstrebte eine durch ein Konzil bewirkte universale Kirchenreform und ihm lag natürlich auch nichts an der kirchenrechtlichen Stärkung der Reichsstände. Zwar hat sich Karl V. auf dem Augsburger Reichstag von 1530 um einen Ausgleich zwischen den gegenseitigen Beschwerden der geistlichen und weltlichen Fürsten bemüht, aber den Rat des Kardinallegaten, der Kaiser möge als Oberhaupt des Reiches beim Papst auf die Beseitigung der Beschwerden dringen, hat er doch nicht verfolgt, sondern eben die ganze Kirchenreform auf das Generalkonzil abgestellt. So ist angesichts des Desinteresses von Kaiser und Fürsten die *Gravamina*-Bewegung der zwanziger Jahre versandet, sie hat weder für die Kirchenreform noch für die Reichsreform irgendwelche Ergebnisse oder auch nur Fortschritte gebracht. Aber eine historische Betrachtung darf doch nicht einfach an den Möglichkeiten vorbeigehen, die sich gerade in dieser *Gravamina*-Bewegung sowohl für die Kirchenreformbewegung wie auch für die Reichsreform boten. In der Nichtausschöpfung dieser Möglichkeit bzw. in der Nichterledigung der religiösen Frage im Jahr 1521 durch Karl V. wird man doch ein ernstliches Versäumnis sehen müssen, vielleicht sein größtes.

Damit komme ich für die Frage nach dem Zusammenhang von Reichsreform und Reformation innerhalb des religiösen Bereiches zu dem vielleicht wichtigsten Kapitel, nämlich welche Vorstellungen Karl V. von einer kirchlichen Reform in Deutschland hatte, die in den Rahmen der Reichsreform eingeordnet werden kann. Die aktiven Bemühungen Karls V. haben sich gewiß auf eine universale und konziliare Kirchenreform konzentriert, wie sie Hubert Jedin zuletzt umfassend darstellte. Aber aus den von Georg Pfeilschifter publizierten „Acta Reformationis Ecclesiae Catholicae“ gewinnen wir doch einen Blick auf die passive Schlichterrolle des Kaisers als Reichsoberhaupt über die Differenzen zwischen den Bischöfen und den weltlichen katholischen Fürsten, und von diesem Wirken Karls läßt sich deutlich ablesen, wie er sich neben seiner entschiedenen antiprottestantischen Haltung eine Reform in der katholischen Kirche in Deutschland vorstellte, die seinem Anliegen der Restitution einer aus Kirche und Reich bestehenden Christenheit unter kaiserlicher Herrschaft entsprach.

Die Differenzen waren schon bald nach dem Auftreten Luthers entstanden, ihre Bereinigung hatte zunächst durchaus den Zweck, den Angriffen gegen die Kirche durch eine Selbstreform den Boden zu entziehen, aber sie waren rasch ausgeartet in einen heftigen Streit zwischen den geistlichen und den weltlichen katholischen Kräften, hinter dem die ursprünglich gemeinsame Frontstellung gegen die Reformation Luthers völlig in Vergessenheit geriet. Denn die weltlichen Fürsten betrachteten eine solche Reform als eine Gelegenheit, nicht nur die Mißbräuche, sondern auch die Privilegien und die Vorrangstellung der Kirche abzustellen und selbst in die herrschaftlichen Rechte der Kirche einzutreten und dadurch Kontrolle, Einfluß und Befugnisse zu erlangen, durch welche eine staatskirchliche Entwicklung eingeleitet werden konnte. Gegen solche Tendenzen jedoch wandten sich die Bischöfe mit aller Entschiedenheit. Der Hildesheimer Domherr Valentin von Tetleben klagte die weltlichen Fürsten an, sie seien mit dem Kirchengut viel schlimmer umgegangen als die Lutheraner, und der Erzbischof von Salzburg hat die Kommissarien der katholischen Herzöge von Bayern als ein Raubgesindel hungriger Wölfe bezeichnet. Die geistlichen Fürsten forderten demgemäß, daß die ihnen von den weltlichen Fürsten entwendeten Befugnisse zurückgestellt würden, ja sie erklärten, daß jede Reform ihrem Wesen nach überhaupt *Wiederherstellung der alten reichskirchlichen Position* sei.

In diesem großen innerkatholischen Streit kam nun aber dem Kaiser auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 das Schiedsgericht über die wechselseitigen Klagen zu, und es ist klar, daß seine Stellungnahme auch eine Entscheidung der obersten Reichsgewalt über den Weg der Kirchenreform innerhalb der katholischen Kirche war. Dabei hat sich aber Karl V. ganz eindeutig auf die Seite der Bischöfe gestellt, sich für die Erhaltung der alten Reichskirche und ihrer überkommenen Rechte ausgesprochen und sein Votum nicht für die Veränderung zugunsten einer Staatskirche, sondern zugunsten der Erneuerung der alten Reichskirche abgegeben. In seinem streng rechtlichen Schiedsspruch von Augsburg, der als kaiserliche Konstitution die Rechtslage der deutschen Kirche klären sollte, hat Karl V. zwar einen reformerischen Standpunkt eingenommen, er hat die Erneuerung der Kirchengleichheit in den Vordergrund gestellt und die mit den Rechten der Kirche und des Klerus verbundenen Pflichten stark betont, aber er hat doch die überkommenen Ansprüche der Kirche in ihren Besitzun-

gen, bei der Besteuerung, Zehnterhebung, Ausübung der Gerichtsbarkeit, Freiheit der Stellenbesetzung, Verfügung über das Kirchengut, Unterordnung der kirchlichen Hintersassen und anderes mehr, vollauf bestätigt. Den territorialfürstlichen Instanzen wurde lediglich ein Subsidiaritätscharakter zugesprochen, falls die kirchlichen Instanzen ihren Aufgaben nicht nachkämen. So wie Karl V. einmal zu Philipp von Hessen gesagt hat: „reformieren heißt mit einem neuen Glauben annehmen“, so kam auch sein Spruch in Augsburg einer vollen Restitution der alten Kirche gleich, und damit wird deutlich, daß das Reich auch jetzt weder territoriale Staatskirchen zulassen wollte noch eine eigene, quasi staatskirchliche Kompetenz erstrebte, sondern unter der Bedingung der Bereinigung in der alten Reichskirche an deren ständischer Macht und kirchlicher Selbständigkeit festhielt. Die vom Kaiser ausgeübte Schiedsgerichtsbarkeit deutet zwar eine Kontrollgewalt über die Einhaltung dieser Reformmaßnahmen an und unterstreicht damit Einfluß und Sorgegewalt des Kaisers in der deutschen Reichskirche, aber deren Erhaltung war auch ein Votum gegen die Staatskirche, gegen die Fürstengewalt in der Kirche, ein Votum gegen die Stärkung des Fürstentums auf Kosten der Kirche. Insofern war aber auch schon Karls V. Konzept der Erhaltung einer in sich gefestigten Reichskirche ein wichtiger Beitrag zu der von ihm angestrebten Konsolidierung des Reiches, und zwar im Sinn einer Stärkung der Reichsgewalt durch diese restituierte reichsständische Kirche.

3. Die Reichsreform und die Reichstage

Man sieht also, es besteht zur Behutsamkeit bei der Beurteilung der Reformation aller Anlaß, was ja auch die vielen Konkordanzversuche des 16. Jahrhunderts und die von Erich Hassinger herausgestellten Absetzbewegungen von der protestantischen Sache zur Genüge beweisen. Ich möchte mich hier jedoch nicht tiefer in die geistesgeschichtlichen Entwicklungen verlieren, sondern eher in der politischen Geschichte nochmals die Kontrolle gewinnen, die als Zeitgenosse schon der kursächsische Rat Hans von der Planitz vermißte, als er an seinen Kurfürsten schrieb: „thett woll als nott ein reformacion in der juristerei, als in der theologie durch den Luther beschehen ist“. Wir werfen dazu unserer dritten Frage entsprechend noch einen Blick auf die Reichstage dieser Zeit, die ja in den historischen Darstellungen meistens bis zur völligen Verkennung und Verzeichnung für die Reformation in Beschlag genommen werden. Es geht aber doch eigentlich nicht an, daß man für Worms 1521 nur vom Lutherverhör und vom Wormser Edikt spricht, für Nürnberg 1524 nur vom nichtzustandekommenen Nationalkonzil, für Speyer 1526 nur von der ersten Religionskonzession an die Protestanten, für 1529 nur von deren Rücknahme und der Protestation der evangelischen Stände, für Augsburg 1530 nur von der Behauptung der Confessio Augustana, für Regensburg 1532 und 1541 sowie für Speyer 1544 nur von den nächsten Religionskonzessionen, für Augsburg 1548 nur vom gescheiterten Interim bis hin zum Augsburger Reichstag 1555, bei dem es selbstverständlich geworden ist, ihn für den Religionsfrieden zu okkupieren, während die verfassungsrechtlichen Regelungen dort höchstens noch als dessen Nebenprodukt erwähnt werden.

Nun leidet es gewiß keinen Zweifel, daß mit dem Auftreten Martin Luthers auf dem Wormser Reichstag 1521 auch in der Reichstagsgeschichte eine neue Epoche beginnt. Denn im Mittelalter dienten solche Reichsversammlungen in der Regel der Vorbereitung von Reichskriegen oder Italienzügen, seit Kaiser Sigmunds Zeiten wurden dann auch Beratungen zur Verbesserung der Reichsverfassung unter die Reichstagsthemen aufgenommen, jetzt aber ging es um die Erhaltung der Glaubenseinheit und des religiösen Friedens. Somit finden die Reichstage seit 1521 auch stärker das gesellschaftliche Interesse, dort erhält die Reichsverfassung ihre verbindlichen Formen und Formulierungen, sie gewinnen Bedeutung für die Ordnung des kirchlichen Lebens, erstrecken ihre Kompetenz auf das Verhältnis des Reiches zum Papsttum und gewinnen schließlich Entscheidungsgewalt darüber, ob der Kaiser noch Schützer des Glaubens und der Einheit in der Christenheit bleiben kann oder ob er nur als Repräsentant und Mediator in den politischen Angelegenheiten des Reiches fungieren soll. Es war also 1521 nicht nur eine neue Materie zu den Reichstagsgeschäften hinzugekommen, sondern im Gegensatz zu den bisher mehr occasionellen Reichstagsanlässen und -entscheidungen haben durch die Vertiefung ins Religiöse alle Reichstagsberatungen nunmehr einen grundsätzlichen Charakter erhalten. Zwar sind die großen außenpolitischen Fragen und Kriegszwänge der Hintergrund der Reichstage geblieben, aber die Hilfsforderungen dafür auf den Reichstagen waren für Kaiser und Reich jetzt verbunden mit Religionskonzessionen, welche gleichzeitig Kaisertum und Reichsidee in ihrem alten Selbstverständnis in Frage stellten. Ebenso haben zwar die Kriege gegen die Türken, gegen Frankreich, Geldern oder um Ungarn auch jetzt keine Umgestaltung der Wehrverfassung und nicht die Wende zum Finanzstaat mit sich gebracht, aber in Verbindung mit den religiösen Fragen haben sie auf den Reichstagen für die Stände die Möglichkeit eröffnet, die Reichsverfassung in ihrem Sinn auszulegen, die kaiserliche Gerichtsbarkeit lahm zu legen, die Gültigkeit von bloßen Mehrheitsbeschlüssen abzulehnen und Gegenbündnisse im Reich einzuführen. Ohne daß man deshalb schon die ständisch-verfassungsmäßige und die religiöse Opposition gegen den Kaiser in einen Topf werfen dürfte, wie es Ranke getan hat, hat sich doch der Reichstag durch diese Weiterungen im 16. Jahrhundert zu einer eigenständigen Form der Reichsrepräsentation entwickelt und damit auch eine bestimmte politische Macht gewonnen, ja man könnte sagen, er hat von 1521–1555 jene Kompetenzen an sich gezogen, welche zuerst 1495 und dann 1521 einem Reichsregiment zugeordnet waren. Eine Folge dieser Entwicklung ist aber zweifellos gewesen, daß der Reichstag auch in zunehmendem Maße zum Forum nicht nur für die Religionsentscheidungen, sondern auch für die Weiterführung der Reichsreform geworden ist.

So war schon die Errichtung von Reichsregiment und Reichskammergericht 1521 ein Werk des Reichstags, und Konrad Repgen hat gezeigt, wie auch das Lutherverhör in Worms nicht nur als eine reformatorische Demonstration gesehen werden darf, sondern darüber hinaus eine gravierende Wende im Verfassungsverständnis von Reich und Reichstag darstellte. Der Kampf um das Reichsregiment, dessen einzelne Stadien ich hier übergehe, war sodann für alle Reichstage bis zu dessen Ende durch Ferdinands Königswahl 1530 eine zentrale Verfassungsangelegenheit, die völlig zu Unrecht in den Hintergrund geschoben wurde. Denn hier ging es mit dem Bemühen um die

Unterhaltung der Reichsinstitutionen entweder durch Steuern oder Kirchenabgaben oder Reichszoll oder Matrikularbeiträge der Stände nicht nur um die Finanzverfassung, sondern angesichts der Auseinandersetzungen um die Kompetenz des Regiments auch um hoheitliche, jurisdiktionelle und exekutorische Probleme, die über Form und Fortgang der Reichsreform überhaupt bestimmten. An wichtigen Verfassungsentscheidungen der nächsten Reichstage erwähne ich hier nur die Aburteilung des Regiments, die Beschränkung seiner Befugnisse und die Aufhebung seiner jurisdiktionellen Gewalt in Nürnberg 1524, sodann die Übergabe der Landfriedensgewalt gegenüber allen Empörungen nach dem Bauernkrieg an die Reichsstände in Speyer 1526, sodann auf dem nächsten Reichstag zu Speyer 1529 die Ausschaltung der Reichsstädte durch die Fürsten, die Bildung von Visitationskommissionen des Reichstags über Regiment und Kammergericht und schließlich auf dem Augsburger Reichstag 1530 vor allem die gegen die Vorschriften der Goldenen Bulle vollzogene Königswahl Ferdinands und die Verabschiedung der Reichsgesetze zum Erbrecht, zum Polizeiwesen und zum Strafrecht. Alle diese Entscheidungen brachten auch eine Intensivierung der Reichstagsgeschäfte und -entscheidungen. In dieser Intensivierung kommt zum Ausdruck, daß die Stände ihre Reichsreformvorstellungen gegen diejenigen der Monarchie jetzt nicht mehr durch besondere Institutionen verfolgten, sondern eben durch die repräsentativere und potentere Form des Reichstags selbst. Man könnte geradezu sagen, daß sich durch diese Konzentration der Stände auf dem Reichstag schon in den Jahren 1521–1531 die neuen Vorstellungen der Stände vom Reich als einem Verband herauskristallisieren, der eigenständig über seine politische Existenz entscheidet, ohne noch eine herrschaftliche Gewalt zu akzeptieren.

In den Wirren der vierziger und fünfziger Jahre mit ihren großen Entscheidungen von Crepy, Mühlberg und Passau haben die Reichstage an Bedeutung noch zugenommen und demgemäß auch die Wechselwirkung von reichsreformerischen und reformatorischen Anliegen noch stärker zur Geltung kommen lassen. Zunächst haben schon die erweiterten Religionskonzessionen Karls V. auf den Reichstagen zu Regensburg 1541 und zu Speyer 1544 der reformatorischen Bewegung einen starken Schub gegeben, ja mit der Zulassung von Protestanten zum Reichskammergericht schien ihr schon eine verfassungsmäßige Position gesichert. Aber protestantische Reformation und kaiserliche Reichsreform hielten sich in Speyer 1544 die Waage, die Hoffnungen für die Sicherung der Reformation mußten bezahlt werden mit großen Fortschritten für die kaiserliche Verfassungspolitik, bei der Kammergerichtsbesetzung, einer stark rationalisierten Steuerordnung und einer Fortentwicklung der Kreisordnung im Reich. Schon konnte Karl V. sagen, sein Kammergericht sei nicht nur Rechtsinstanz, sondern es sei überhaupt an die Stelle des Reichsregiments getreten. Und noch mehr Aussichten boten sich dem Kaiser für den nächsten Reichstag, nachdem er 1546 die Protestanten militärisch besiegt hatte, denn jetzt glaubte er mit seinem Interim die Reformation überwinden und mit einem gefügigen Reichsbund jenes Exekutionsinstrument gewinnen zu können, mit dem er die Feinde seiner Religionsordnung in Schach halten wollte. Emphatisch sagte er zum venezianischen Gesandten: „Jetzt wird meine Liga vorankommen und keinen Schwierigkeiten mehr begegnen“.

Notwendig hätte ein solcher Reichsbund und der Sieg der kaiserlichen Reichsre-

formvorstellungen nicht nur die Korrespondenz zwischen Reichsreform und Reformation aufgehoben, indem er die Reformation beseitigte, sondern er hätte wohl auch künftigen Reichstagen nur mehr wenig Raum und Bedeutung gelassen. Darum war entscheidend, daß der Augsburger Reichstag von 1548 nicht zum kaiserlichen Reichsbund führte und zwar unter der Führung des Erzbischofs von Mainz, wie Horst Rabe zeigte. Im gemeinsamen Widerstand der katholischen und protestantischen Fürsten gegen den Abschluß der Reichsreform im kaiserlichen Sinn zeigt sich, daß die Stände seit dem Ende ihres Reichsregiments niemals die eigenen Reformvorstellungen aufgeben hatten und daß sie nicht „nur für sich kämpften“, wie Fritz Hartung meinte.

So war es denn nochmals ein Augsburger Reichstag, der 1555 nach den kriegerischen Entwicklungen der vorangegangenen Jahre allen seit Karls Regierungsbeginn entstandenen Problemen und Entwicklungen ein Ende setzte, indem er den Landfrieden dadurch sicherte, daß er den Religionsfrieden im konfessionellen Sinn akzeptierte. Der Wunsch der Stände, eine kaiserliche Verfassungshandhabung durch eine ständische Verfassungsübereinkunft zu ersetzen, war stärker als die Übereinstimmung der Katholiken mit den Habsburgern oder der Lutheraner mit den Calvinisten. So war es nach den Forschungen von Rolf Decot auch 1554/55 wieder, wie schon 1547/48, der Erzbischof von Mainz, der als Führer der Reichsstände die endgültige Anerkennung der Reformation in Kauf nahm, um dafür die Reichsreform im Sinn der Stände zum Abschluß bringen zu können.

Wie die reformerischen Bestrebungen in steigendem Maße zum Bestandteil der Reichstagsgeschichte wurden, so ist bis zum letzten Reichstag Karls V. die Anerkennung der Reformation der Preis für die Durchsetzung einer ständischen Reichsreform geblieben. Nicht die Kriege, nicht die Bündnisse und nicht die Diplomatie haben die Konfrontation in den konfessionellen Fragen und den Kampf um die Reichsverfassung zum Abschluß gebracht, sondern der politische Kompromiß auf den Reichstagen. Der Augsburger Reichsabschied dokumentiert mit Religionsfrieden und Exekutionsordnung nochmals, daß auch die Geschichte der Reichstage, ebenso wie die Betrachtung der kaiserlichen Politik und der reformatorischen Entwicklung nicht nur verstanden werden darf im Zeichen der Reformation. Die Abdankung Karls V. war nicht nur ein Sieg der Reformation, sondern auch ein Sieg der ständischen über die monarchischen Reichsreformbestrebungen und sie kennzeichnet in einem viel weiteren Sinn den Wandel, der in Deutschland in ideeller, politischer, verfassungsmäßiger und konfessioneller Hinsicht im 16. Jahrhundert zum Abschluß gekommen war. Die auf den Reichstagen zu Ende geführte Reichsreform hat das Kaisertum zwar als Symbol für die Einheit des Reiches behalten, aber ihm auch die im Reichstag garantierte Libertät der Reichsstände aufgezwungen und dem Reich anders als den Staaten der Neuzeit die Verfassung eines Friedensverbandes gegeben, welcher im Innern bestimmt wurde durch den Ausgleich der ständischen Interessen und nach außen durch die gemeinsame Verpflichtung für den Schutz und die politische Existenz dieses Reichs. Man wird darum auch die Bedeutung der Reformation für die Entstehung und den Geist des modernen Staates nicht schmälern, wenn man feststellt, daß in Deutschland die politische und verfassungsmäßige Entscheidung gegen den Staat ein Werk der Reichsreform gewesen ist. Gerade die Betrachtung der Reichstage konnte hier ei-

nen wissenschaftsgeschichtlich sehr bemerkenswerten Befund erbringen, der sich konkret vor allem an der Entwicklung der Reichstagsaktenedition ablesen läßt. Hatte doch Ranke 1836 bei der Sichtung des Reichstagsaktenbestandes im Frankfurter Stadtarchiv gemeint, die Edition der für die Zeit von 1376–1519 vorliegenden Reichstagsmaterialien in „zwei nicht allzu weitläufig gedruckten Quartbänden“ bewerkstelligen zu können, um dann gleich an sein zentrales Anliegen einer Erschließung der Reformationsgeschichte im Licht der Reichstage herantreten zu können. Heute aber, wo 20 Bände Reichstagsakten zur Zeit vor der Reformation und 8 Bände für die ersten Jahre der Reformationszeit vorliegen, ergibt das Studium der auf den Reichstagsakten basierenden deutschen Verfassungsgeschichte das neue und unerwartete Bild, daß sich Umfang und Bedeutung der Reformation durch den Gang der Verfassungsgeschichte beträchtlich relativieren und die Wirkung der Reformation nicht so hoch veranschlagt werden darf, als ob alle anderen Entwicklungen davon beherrscht worden wären.

Schluß

Damit komme ich zum Schluß meiner Ausführungen, die der Frage galten, ob die Reformation tatsächlich jenes alles beherrschende Ereignis der deutschen Geschichte des 16. Jahrhunderts war, als welches es in der Geschichtsschreibung erscheint, oder ob es daneben andere Bewegungen gibt, die aus irgendwelchen Gründen zu Unrecht verdrängt und in ihrer Bedeutung verkannt wurden, die aber bei einer historisch angemessenen Würdigung nicht minder eine konstitutive Bedeutung in der Entwicklung beanspruchen dürfen. Diese Frage habe ich verfolgt, indem ich das Phänomen der verfassungspolitischen Reichsreform in der kaiserlichen Politik, sodann innerhalb der religiösen Strömungen und schließlich in der Entwicklung der Reichstage herausstellte. Ich hoffe, daß es mir gelungen ist aufzuzeigen, wie es sehr wohl neben der Reformation eine eigenständige Reichsreformbewegung gibt, ja, wie es eigentlich nicht möglich ist, die Reformation richtig zu verstehen, wenn man sie nicht in dieser Wechselwirkung und das heißt natürlich in dieser Beschränkung erfaßt. Denn nicht sie aus dem Bewußtsein zu verdrängen, sondern sie in der richtigen Relation zu sehen, war mein Ziel. Wenn die Wissenschaft diesen Anstoß aufnehmen und fortführen würde, könnte sie wohl auch die Vorstellung überwinden, daß mit der Reformation im 16. Jahrhundert ein unheilbarer Bruch in die deutsche Geschichte und in die deutsche Geisteswelt eingetreten ist. Darüber hinaus könnte sie erweisen, daß die deutsche Staatsentwicklung eben unter Bedingungen stand, die mit denen der übrigen Staaten Europas in keiner Weise zu vergleichen ist und gerade deshalb nicht als das krampfhaft Bestrebende betrachtet werden darf, ein Staat zu werden, sondern als das alte und seine Traditionen bewahrende Reich eine Sonderstellung in der europäischen Staatsproblematik beanspruchen muß. Ein richtiges Verständnis der immer ein wenig im Schatten der Wissenschaft gebliebenen Reichsreform könnte jedenfalls ein Weg sein, um durch diese Richtigstellung der Proportionen im 16. Jahrhundert auch für das 20. Jahrhundert Impulse zu gewinnen. Aber wenn die Wissenschaft dadurch fortschreitet, daß sie rationaler wird, so heißt dies im Bereich der Geschichte nicht unbe-

dingt, daß sie auch an Optimismus zunimmt. Denn die Erschließung der Vergangenheit durch mehr Rationalität ist nur die eine Seite ihres Ertrags, die Einsicht in die für das Leben entscheidende Irrationalität der Gegenwart die andere Folge ihres Tuns.

Diskussion zum Referat Angermeier

Lutz: Zunächst herzlichen Dank für dieses thesen-, anregungs- und perspektivenreiche Referat. Es ist so anregend, daß es keine Schwierigkeit wäre, in gleicher Länge und Ausführlichkeit aus dem Stand heraus zu antworten, um nicht zu sagen zu erwidern. Ich wähle ein paar Punkte aus, wo, wie ich glaube, nicht nur meine persönliche Interpretation, sondern der Forschungsstand zu einer anderen Formulierung von Fragen und teils auch zu anderen Antworten uns veranlassen kann. Als erstes: das ganze Problem, also Karl V. und Reichsreform. Ich persönlich versuche seit 30 Jahren mich mit diesen Dingen herumzuschlagen, habe aber meine Auffassung von Karl V. eigentlich in keiner der vier skizzierten Konzeptionen wiedergefunden; denn „Weltreich aus burgundischem Geist“, das ist der alte Brandi, über den wir nun durch eine intensive Kritik Gott sei Dank schon hinaus sind. Ich glaube, daß es hier entscheidend ist, die Vorfrage zu stellen, die eigentlich im Referat nicht so vorgekommen ist; dieser Vorfrage habe ich ja vor einem Jahr mein Kolloquium hier gewidmet, nämlich: welchen Stellenwert hat in dem politischen Gesamtsystem des Kaisers das römisch-deutsche Reich mit seinen Verfassungsfragen? Und ich glaube, wenn man die Ergebnisse dieses Symposiums noch einmal rekapituliert, kann man eine ziemlich eindeutige Antwort auf diese Vorfrage geben. Das Reich hat insgesamt nicht die führende, sondern eine sekundäre, zeitweilig sehr untergeordnete Rolle im politischen Gesamtsystem des Kaisers gespielt. Das Reich hat immer wieder eine große Formalbedeutung gehabt, weil es Karl V. die Kaiserkrone gegeben hat. Aber diese Kaiserkrone war ja für Karl V. nicht die Aufforderung, das Reich als solches zu reformieren, sondern eben eine universale Konzeption durchzusetzen. Das Reich gerät dadurch in eine Nebenrolle, bekommt also eine funktionale Rolle. Wenn man diese Vorfrage in dieser Perspektive sieht, verändert sich sozusagen alles weitere, was wir an argumentativem Material haben. Ich würde so weit gehen zu sagen, selbst in den acht Jahren 1544–52, in denen der Kaiser sich ganz überwiegend im Reich aufhielt, werden seine Versuche zur Reichsreform (natürlich immer mit Anknüpfung an traditionalistische Motive) immer wieder durchkreuzt durch die Bedürfnisse und Ziele seiner außerdeutschen Politik und durch die Überordnung der außerdeutschen Prioritäten seiner Politik und seiner Herrschaftssicherung über die innerdeutschen Bedürfnisse der Reichsreform. Das hat zerstörerisch gewirkt. Nicht dies allein, sondern auch die Versuche der dynastischen Zukunftssicherung des Weltreiches. Das zeigt das Beispiel der spanischen Sukzession. Und hier hört es also ganz auf, daß Reichsreform, Kaiser, Stände sozusagen im Modell einer innerdeutschen Existenz stehen können. Wenn der Kaiser alles daran setzt, seinen Sohn, der König von Spanien wird, zum Kaiser im Reich zu machen, dann

kommt dadurch ein Verfremdungselement in alle Reichsreform, in alle reichspolitischen Aktionen des Kaisers, das man gar nicht ernst genug nehmen kann.

Ein anderes Beispiel: die Niederlande. Die eindeutige Konsequenz, eindeutig zumindest seit 1530, geht dahin, daß die Niederlande vom Kaiser ausgegliedert werden sollen aus dem Reichsverband, ausgegliedert, wie Reichsitalien ausgegliedert werden soll aus den Reichsbezügen zugunsten der direkten Bindungen an Spanien. Das muß doch alles in seiner vollen Härte und seiner unmittelbaren, alle organischen innerdeutschen Reichsreformansätze überschneidenden und korrumpierenden Wirkung gesehen werden.

Zweite Bemerkung: die Reichskirche. Das scheint mir fast noch wichtiger. Ich finde es außerordentlich dankenswert, mit welchem Nachdruck dieses Problem der Reichskirche angesprochen wurde. Ich würde die Bedeutung ebenso sehen, würde aber die Perspektive wesentlich anders ansetzen. Voran steht die Frage, wieweit diese Reichskirche im Sinn des mittelalterlichen Dualismus weltlicher-geistlicher Gewalt in der Gestaltung der öffentlichen Dinge über das 15./16. Jahrhundert hinaus überhaupt noch reformierbar war. Wieweit gab es da überhaupt noch evolutionäre, reformistische Lösungen? Das ist eine Frage, die man sich stellen muß. An diese *petitio principii* wurden wir zwar herangeführt, aber beantwortet wurde sie nicht, jedenfalls ist es mir nicht deutlich geworden. Ich habe also aufgrund des empirischen Materials außerordentliche Zweifel, ob diese alte Reichskirche noch irgendwie reformierbar war; denn was dann später nach den Krisen 1648 herausgekommen ist, war eine „Halbruine“, die aber nun ganz anders abgestützt war durch den tridentinischen Reformkatholizismus. Luther, der von einer verinnerlichten Glaubensvorstellung ausgeht, der sich hinsichtlich des Priesterideals und des Bischofsideals nicht ganz fern von den damaligen katholischen Reformvorstellungen befindet, hofft anfangs wohl noch, es könnte diese Reichskirche sich – wenigstens teilweise – in der Richtung seiner Reformideen wandeln. Aber das geht spätestens seit 1531 nicht mehr. Da wird der Konflikt Luthers und der Reformation mit der anscheinend unreformierbaren deutschen Reichskirche einer der Angelpunkte der ganzen Entwicklung.

Damit wäre ich nun bei meinem dritten Punkt in aller Kürze. Dieser Konflikt stört nun und hindert von innen her jedes weitere Zusammenarbeiten von geistlichen und weltlichen Reichsfürsten im Sinne einer Reichsreform; das zeigt sich vor allem auf den Reichstagen. Sicher, auch ich halte es für außerordentlich wichtig und möchte das unterstreichen, wir müssen die Verfassungsarbeit der Reichstage sehr viel ernster nehmen als früher. Ich kann aber nicht sehen, daß 1555, also mit dem Augsburger Reichstag, die ständische Reformbewegung zu einem wirklich konstruktiven Ergebnis gekommen ist. Ich greife einen Gesichtspunkt heraus. Der zentrale Punkt, nämlich das Problem der Reichskirche, bleibt in dem Augsburger Religionsfrieden genau der strittige Punkt. Der Paragraph des geistlichen Vorbehalts, über den kein Konsens der Stände erreicht wurde, sondern wo Ferdinand aus kaiserlicher Vollmacht zugunsten der Katholiken entschied, wurde in seiner reichsrechtlichen Verbindlichkeit dann von den Protestanten bestritten. So wird also durch den geistlichen Vorbehalt genau das ungelöste zentrale Problem der Reichsverfassung bezeichnet: wie soll es mit den geistlichen Reichsfürsten weitergehen.

Angermeier: Ich erwidere dazu zunächst, daß meine Fragestellung unter Absehung von der Reichs- und der Außenpolitik nur dahinging: Was hat Karl tatsächlich an Verfassungspolitik geleistet? Hier glaube ich, ist in der bisherigen Geschichtsschreibung seine Bedeutung und auch sein Engagement für die Erhaltung, für die Konsolidierung der Reichsverfassung unterschätzt worden. Ob sie untergeordnet oder nebengeordnet war, das stelle ich hier praktisch außer Diskussion. Meine Frage lautete nicht, ob und wie Karl seine Verfassungspolitik eingruppiert und selbst beurteilt hat, sondern was er für eine Verfassungspolitik geführt hat und diese Frage ist ja vernachlässigt worden. Demgemäß hat auch die Frage nach der Reichsreform unter Karl V. niemand ernstlich behandelt. Hätte man es aber getan, so könnte man sicher nicht davon sprechen, das Reich habe für ihn eine Formalbedeutung gehabt, es habe nur eine Nebenrolle gespielt. Und das Dilemma bei der Beurteilung Karls liegt ja zudem darin, daß man seine deutsche Politik entweder nur durch die nationale Brille gesehen hat oder sie eben in seiner Universalpolitik verschwinden ließ, aber sie nie unter den sicheren Kriterien der Verfassungsfragen verfolgte. Auch der Successionsplan Karls ist kein Gegenbeweis, weil ja auch ein Philipp notwendigerweise Reichsreform hätte betreiben müssen, wenn er sich in Deutschland eine monarchische Position aufbauen wollte. Und was die Niederlande betrifft, so sind sie durch die Heirat von 1475 tatsächlich ein so besonderes Problem, daß sie mit der Reform der Reichsverfassung in Deutschland zunächst nichts zu tun hatten.

Zweitens Reichskirche. War sie reformierbar. Hier muß ich ganz kurz 1530 ansprechen. Pfeilschifter hat dargelegt, daß 1530 eine kaiserliche Konstitution erstellt wurde, die tatsächlich zur Kirchenreform in Deutschland geführt hätte. Die Konstitution ist nur deshalb geplatzt, weil der Kurfürst von der Pfalz sich dagegen gewehrt hat. Ein außerordentlich wichtiges Ereignis des Augsburger Reichstags ist deshalb eigentlich überhaupt nicht ins Bewußtsein der Wissenschaft gedrungen, eben Karls Reformbemühungen um die deutsche Reichskirche, und zwar deshalb, weil dieses Bemühen dank der pfälzischen Intervention nicht zum Tragen gekommen ist. Man müßte dann die kaiserlichen Bemühungen zur Kirchenreform über den Kardinallegaten beim Papst noch heranziehen und sieht auch dort, daß zwar die Reform nicht begonnen wurde, daß aber die Reformierbarkeit damit nicht bestritten ist. Karl V. hat zwar sicherlich nichts getan, um die Gravamina aufzuheben, aber daß die Kirche nicht reformierbar war, ist ebenso eine unerwiesene These, wie man sagen könnte sie war reformierbar.

Dritter Punkt: 1555 wäre für die Verfassung, für den Abschluß der Reichsverfassung schließlich und endlich kein Ergebnis gewesen. Ja, da kann ich nur sagen, aber es gibt doch ein völlig neues Reichskammergericht, es gibt auch eine völlig neue Reichskreisordnung, mit der das Kaisertum nach einem 150-jährigen Ringen um die Exekution im Reich, um die tatsächliche Polizeigewalt, um die tatsächliche Militärgewalt und schließlich um die Reichstagskompetenz die Segel gestrichen hat. Speziell seit Augsburg 1555 ist das Kaisertum aus der Regierungsgewalt ausgeschieden. 1555 scheint mir eben verfassungsmäßig tatsächlich ein Wendepunkt zu sein, vor dem es verfassungsmäßige, kaiserliche Machtmittel im Reich gegeben hat, während es sie hernach nicht mehr gab. Das ist die Wende, die verfassungspolitische Wende von 1555, mit der die Verfassungsgestaltung im Sinn der Stände abgeschlossen wurde.

Lutz: Wende ja, aber nicht ein Ergebnis im Sinne des Sieges einer ständischen Reichsreform als konsolidierter Plattform.

Angermeier: Aber ich habe doch gesagt, das Reich ist ein Reichsfriedensverband geworden mit der Organisation des inneren Friedens auf der ständischen Basis und mit der gemeinsamen Organisation der Reichsverteidigung nach außen. Das Reich ist von einem undefinierbaren Konglomerat vor 1555 verfassungsmäßig zu einem Verband geworden, der als Monarchie schlechthin nicht mehr anzusprechen war und keine zentralistische Möglichkeit mehr gehabt hat, während er in der Kreisverfassung den ständischen Tendenzen eine institutionelle Absicherung gab.

Lutz: Darf ich noch einen Satz dazu sagen: ich verweise auf die Ungelöstheit des Zentralproblems der Reichskirche; das bedeutet eine langsame, aber anscheinend unaufhaltsame Erosion. Gegen dieses ungelöste Problem kommen die übrigen Errungenschaften von 1555 nicht auf, wie dann der Weg ins 17. Jahrhundert zeigt.

Neubaus: Ich möchte an das Ergebnis Ihrer Ausführungen anschließen, Herr Angermeier, in dem Sie formulieren, Reichstage hätten die Reichsreform im ständischen Sinne zu Ende geführt, und ich möchte an das anknüpfen, was Herr Lutz am Schluß gesagt hat. Wenn Sie die Reichstage bis 1555 meinen, Herr Angermeier, dann würde ich das für zu eng gefaßt halten. Reichsreform geht darüber hinaus. Wenn man aber die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts einbezieht – und ich verstehe das Thema des Kolloquiums unter Einbeziehung des gesamten 16. Jahrhunderts – und damit auch die Reichstage dieser Zeit, dann trifft – glaube ich – das nicht mehr zu, was wohl im großen und ganzen für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts gilt: daß nämlich Reichsreform im Sinne traditioneller Gesetzgebung auf den Reichstagen stattgefunden hat. Ich denke, wir sind uns darüber einig, daß von systemrationalen Überlegungen in dieser Zeit nicht gesprochen werden kann, Reichsreform folglich nicht auf sie zurückzuführen ist. Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ist nun doch gerade festzustellen, daß der Reichstag zeitweilig sehr an Bedeutung verloren hat, daß es neue Formen reichsständischer Beratung gab, die bis hin zu Versuchen der Substitution des Reichstages führten. Ich möchte daran erinnern, daß in Folge des Ausbaus der Reichskreisverfassung seit den 1530er Jahren mit den Reichskreistagen eine neue Versammlungsform entstand. Indem ständische Deputationen aus allen Reichskreisen hier zusammen berieten, haben die Reichsstände ein ganz neues Verfassungsinstrument in die Hand bekommen. Und die ordentlichen Reichsdeputationstage, die 1555 für etwas ganz anderes eingesetzt worden waren, bekamen nach 1564 auch eine – ganz vorsichtig formuliert – den Reichstag in Frage stellende Bedeutung, den Reichstag unterlaufende Funktion. Reichskreistag und Reichsdeputationstag sind einmal dadurch gekennzeichnet, daß sie sich – zum Teil – unabhängig vom Reichstag ohne Einsetzungsbeschluß eines Reichstages selbständig konstituierten und auch Reichsrecht schufen. Drei Beispiele wären hier zu erwähnen: Einmal der Reichskreistag in Erfurt 1567. Hier wurde eine Türkensteuer beschlossen, was bis dahin – und Winfried Schulze hat darauf ja in seinem Buch „Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert“ auch

hingewiesen – allein Angelegenheit des Reichstags gewesen war. Zum zweiten wurde 1577 auf dem Frankfurter Reichsdeputationstag die Reichspolizeiordnung verabschiedet, die bis zum Ende des Alten Reiches in Kraft war. Und drittens wurden auf den Reichsdeputationstagen an der Wende vom 16. und 17. Jahrhundert die ganz entscheidenden Regelungen für die Reform des Reichskammergerichts beraten und beschlossen, die dann in den Beschluß von 1613 einfließen. Auch wenn sie 1613 nicht reichsrechtlich verabschiedet worden sind – weil der Reichstag scheiterte –, so sind sie doch gleichfalls bis zum Ende des Reiches wirksam gewesen. Ich würde also die Begrenzung, wie Sie sie vorgenommen haben, doch weiter ziehen, und ich würde dann so weit gehen und sagen: Reichsreform endet nicht 1555 und findet nicht nur auf Reichstagen statt, sondern reicht bis in die Epoche des Dreißigjährigen Krieges hinein. Dies ist zurückzuführen auf die bis dahin zu beobachtende Offenheit, Unausgetragtheit und Beweglichkeit des Reiches, die dann ab 1648 abgelöst wurden durch Stagnation und Beharren.

Wohlfeil: Die Ausgangsfrage von Herrn Angermeier ist durch die Begriffe 'Reichsreform' und 'Reformation' geprägt. Daß über den Inhalt von 'Reichsreform' und 'Reichsreformbewegung' ein weitgehend übereinstimmendes Verständnis besteht, sei postuliert. Im Interesse der Diskussion erbitte ich jedoch eine kurze Beschreibung Ihres Reformationsbegriffes.

Außerdem noch eine knappe Bemerkung: In einem Satz wurde auf die marxistisch-leninistische Geschichtswissenschaft eingegangen und deren These als sozialgeschichtliche Verkürzung bestimmt. Dieser Eindruck kann sich ergeben, jedoch sollte nicht übersehen werden, daß sich die These von einer deutschen frühbürgerlichen Revolution und die aus ihr resultierende Beurteilung der Reichsreformbewegung aus einem völlig anderen geschichtstheoretischen Ansatz mit anderen Kategorien ableitet als dem historischen Verständnis, das hinter der kritischen Wertung von Herrn Angermeier steht. Von daher erscheint das Urteil einer 'Verkürzung' problematisch.

Angermeier: Zunächst Herr Neuhaus, wir sind uns natürlich ganz einig, daß man die Verfassungsinstitutionen vor 1555 und die Reformpolitik nicht auf den Reichstag reduzieren kann. Ich habe den Reichstag nur als Beispiel herausgerissen. Ihre zweite Frage ist problematischer. Die Reichsreform, sagen Sie, geht nach 1555 weiter. Wenn man darin die weiter geführten Versuche des Kaisertums sieht, schließlich doch noch zur Macht zu kommen und zwar auf dem Wege über die Reichskriegsverfassung, dann ist dem durchaus zuzustimmen. Wenn man für die inneren Verhältnisse auf die Beziehung des Kaisers zu den Territorien und zur Reichsfriedensordnung sieht, dann scheint mir nach 1555 eine solche Reformbewegung nicht mehr vorzuliegen, sondern im Grunde genommen waren es nur noch Ausformungen z. B. in der Visitationsordnung, auch in den Reichsdeputationstagen, Ausformungen dessen, was 1555 vorgelegen hat. In der Kriegsverfassung ist ein tatsächliches Reformstreben eine offene Frage, weil ja hier das kaiserliche Generalat, die Fragen der Truppenwerbung und des Aufgebots, Fragen der Rüstung und Depots ständig im Fluß geblieben sind, und in diesem Bezug könnte man auch eine Fortführung von Reformtendenzen nach 1555 wissenschaftlich versuchen.

Herr Wohlfeil, was ist mein Reformationsbegriff. Ich würde glauben, daß man die Reformation, so wie sie vor uns liegt, außer in der Theologie, sicherlich in sehr vielen Bereichen, vor allem natürlich in der Staatsauffassung, in der Wirtschaftsgesinnung, in der Einschätzung des Individuums usw. sehen muß. Hierauf kann man eigentlich in einem Satz gar keine Antwort geben. Für die Reichspolitik liegt aber das Problem der Reformation doch in der Spaltung der einen Christenheit in zwei Konfessionen.

Becker: Sie haben in berechtigter Weise Kritik geübt an dem Dualismusschema, das Fritz Hartung aufgestellt hat – Stände gegen Monarchie – und darauf hingewiesen, daß die Stände eine gewisse transzendierende Vorstellung hatten. Es ging nicht nur um ihre Interessen, es ging ihnen auch, wie dem Kaiser, um das Reich. Klaus Schlaich hat neuerdings wieder auf die Bedeutung der Verfahrensfragen auf dem Reichstag, die maioritas, die Parität, die amicable compositio hingewiesen. Meine Frage ist: Sind diese Rechtsfiguren im Anschluß an die Reformation, aufgrund einer religionsmäßigen Vertiefung der Problematik, entwickelt worden oder hat man sich ihrer nur bedient? Wie ist das Verhältnis von Tradition und Neubeginn hinsichtlich dieser substantiellen Begriffe?

Angermeier: Man wird wohl sagen müssen, daß diese ganze Entwicklung, die instrumentale Entwicklung der Reichstagsverfassung, schon seit dem Reichstag von 1486 durchaus im Gang ist, daß Ausschußbildungen, Visitationskommissionen und diese Dinge vorgebildet sind. Und ich würde deshalb betonen, daß gerade die Entwicklung und Ausformung der Reichstagsverfassung nicht ein Ergebnis der Reformationsgeschichte ist, sondern eine Fortsetzung der Reichsreform, die auf jeden Fall so oder so auch stattgefunden hätte. Der Reichstag war im Kommen, das ist seit 1486 unwiderrufbar. Die besonderen Formen der Reformationszeit haben das gefördert, aber nicht mehr im Grunde genommen verändert.

Kobler: Herr Angermeier, Sie wissen, daß ich stets eine Aufwertung der „säkularen“ Phänomene des 16. Jahrhunderts vertreten habe. Wenn man sich allerdings mit Karl V. beschäftigt, so steht man vor der Analyse einer komplexen Sachlage. Herr Angermeier, Sie versuchen die kaiserliche Religionspolitik und auch ihren Reformcharakter mit der Verfassungsreformpolitik des Kaisers zu integrieren. Meines Erachtens gab es für Karl V. überhaupt keine Alternative, also ohne Religionsfrage die Verfassungsfragen voranzutreiben. Sie haben von Luther gesprochen und in den zwanziger Jahren die traditionalistischen Züge in Luthers Entwicklung hervorgehoben. Dies ändert sich aber unter dem Druck der sächsischen Juristen und der Widerstandsdebatte. Der Augsburger Reichstag 1530 dürfte auch in dieser Hinsicht eine Zäsur markieren.

Angermeier: Ich habe gesagt, verfassungsmäßig zeigt sich, daß die monarchische Gewalt in Deutschland unter Wenzel ihre natürliche Basis im Königtum verloren hat. Das ist eine sehr wichtige Sache, denn so lange das Kaisertum auf einem funktionierenden Königtum ruhte, war auch seine kaiserliche Autorität unumstritten, also bis zum Ende Karls IV. Die religiöse Gewalt hat eigentlich nicht zur Debatte gestanden. Als aber die königliche Basis verloren war, ist bei Sigmund zu sehen, daß er nicht mehr als deutscher König regiert und agiert, sondern das Kaisertum ganz in den Vor-

dergrund geschoben hat. Er hat vor allem Konzilspolitik gemacht, damit seine kaiserliche Autorität ausgespielt. Und ich habe dann von der Hybris gesprochen und gesagt, im Grunde genommen war seit Sigmund eigentlich diese Reichsreform schon auf die Vorstellung von einem Kaisertum ausgerichtet, das es im Abendland nie gegeben hat, nämlich ein Kaisertum, das gleichzeitig weltliche und religiöse Gewalt hatte. Unter Sigmund ist das eigentlich nicht ins Bewußtsein getreten, weil das Konzil noch eine innerkatholische Angelegenheit war, aber die Reformation hat dann gerade diesen religiösen Anspruch im Kaisertum herausgefordert und das Kaisertum zu einem letzten Bekenntnis gezwungen. Karl ist dazu gelangt, eine kaiserliche Religion definieren zu müssen. Hier lag auch die Hybris, hier hat er die Grenzen seines Kaisertums von Anfang an überschätzt und hier lag auch die Ursache dafür, daß eine monarchische Reichsreform im Sinn eines solchen Kaisertums wohl auf keinen Fall zum Zuge kommen konnte.

Kobler: Luther ist natürlich Traditionalist, aber das ändert sich. Es ist ja überhaupt ziemlich unmöglich, die verfassungspolitischen Vorstellungen Luthers zu systematisieren. Vieles läßt sich von Luthers Theologie ableiten, und auch sie ist situations- und zeitbedingt. Nach 1530 hält Luther den Kaiser nicht mehr für jene Institution, welche die Religionsfrage einer Lösung zuführen kann.

Angermeier: Im Zuge meiner Fragestellung habe ich herausgestellt, daß es mir darum geht, ob es innerhalb der religiösen Bewegung selbst auch Momente gibt, bei denen nicht mehr rein religiöse Zielsetzungen vorliegen, sondern von vornherein auch Reichsreform. Wir sind uns sicherlich darin einig, daß sich das mit der Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ ändert. Hier hat Luther eine ganz neue Position eingenommen, aber am Anfang der Reformation bis 1524 nimmt er eine undifferenzierte Stellung zum Problem der Reichsreform ein, eine undifferenzierte Stellung, die dazu geführt hat, daß er mißverstanden wurde und daß er im Grunde genommen als ein verkappter Reichsreformist betrachtet wurde. Nach 1524 ist die Sache klar.

Reinhard: Gestatten Sie mir eine Bemerkung und eine Frage. Zunächst eine Bemerkung. Ich finde es sehr wichtig in Ihrem Referat, daß Sie wieder einmal die Frage nach dem Verhältnis von Religion und Politik gestellt haben. Das wurde von Herrn Wohlfeil aufgegriffen, der Sie nach einer Reformationsdefinition gefragt hat. Man könnte sagen, Reformation ist im 16. Jahrhundert nichts anderes als Politik. Herr Skalweit hat uns kürzlich daran erinnert, daß die Reformatoren mit dem Begriff „Reformation“ als Selbstbezeichnung sehr zurückhaltend gewesen sind. „Reformation“ ist meines Erachtens ja ohnehin primär ein politischer Begriff. Wir wissen zwar alle, daß Politik und Religion im 16. Jahrhundert eine Einheit sind, aber das hindert uns nicht daran, immer wieder in moderne Kategorien zu verfallen, die eine Dissoziation der Lebensbereiche voraussetzen, was darauf hinausläuft, daß man wieder von zynischer Instrumentalisierung der Religion für politische Zwecke ausgeht. Im 16. Jahrhundert nur den Politiker Karl oder nur den Glaubenshelden zu sehen, ist sicherlich beides falsch, und ich glaube, man müßte noch eine Menge tun, um zu lernen, wie man seine politischen Interessen vertritt und gleichzeitig seinem religiösen Gewissen folgt.

Außerdem hätte ich eine kleine Frage zu Karl V. Sie haben gesagt: „verfassungspolitisches Programm des Kaisers vom ersten Tag an“. Das kann ich nicht ganz einsehen. Vielleicht offenbare ich da nur meine Unkenntnis, aber ich bin gewohnt, Karl V. zu sehen als einen, der auf seine Rolle als Haupt des Reiches eigentlich von all seinen politischen Funktionen am schlechtesten vorbereitet war, und ich habe den Eindruck, daß er selbst auf dem Augsburger Reichstag 1530 von den Problemen des Reiches, ich will nicht gerade sagen keine Ahnung hatte, aber doch vergleichsweise nicht sehr gut informiert war. Man könnte die Frage auch anders stellen und einfach fragen, wer sind denn die Träger dieser Kontinuität, die zu Sigmund zurückreicht. Man weiß ja, daß in der Umgebung Karls, in seinem Behördenapparat, die Vertreter des Reiches nicht gerade die glänzendste Rolle gespielt haben. Die maßgebenden Funktionäre waren andere Leute. Meine Frage läuft also kurz gefaßt darauf hinaus: wo ist dieses verfassungspolitische Konzept vom ersten Tag an zu identifizieren?

Schlösser: Herr Angermeier, als Rechtshistoriker habe ich natürlich inmitten eines Kreises von Historikern eine sehr verkürzte Frage an Sie zu stellen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann haben Sie gesagt, der Urgrund der universalistischen Reichspolitik Karls V. sei sein mittelalterliches Selbstverständnis. Das ist insofern aus der Sicht des Rechtshistorikers eine hochinteressante wie aufregende Feststellung, wenn man sich ein Phänomen, ein *geistiges* Phänomen, vor Augen hält, und diesem gilt meine Frage: Würden Sie dieses geistige Phänomen auch mit berücksichtigen? Wir sind doch in *einer* Zeit, und ich darf bitten, mir die primär juristische Reflexionsebene nachzusehen, da sich im Bereich des juristischen Denkens doch eine säkulare Welt anbahnt, für die ich nur Stichworte geben möchte: Humanismus, Renaissance, Spätscholastik und Naturrecht. Die Folge ist mit Sicherheit, daß auf der Ebene der Doktrin eine Reichsstaatsrechtslehre schon aktiv geworden ist, deren Grundlagen zwar das römische, das gelehrte Recht ist, die mir aber irgendwie doch vorwärts zeigt. Die konkrete Frage also: Wieso wird eine universalistische Reichspolitik aus dem mittelalterlichen Selbstverständnis des Kaisertums betrieben, wo doch der geistige Horizont ganz offensichtlich bereits in die Ferne zeigt? Und etwas Letztes noch. Es wurde hier nach der Gesetzgebung des Reichstages gefragt und gesagt, die Gesetzgebung des Reichstages sei etwas Modernes. Richtig. Nur eine kleine Bemerkung: War denn die Gesetzgebung des Reichstags bezogen auf die Praxis wirklich so bedeutend? Abgesehen von den Münzordnungen, vielleicht; die haben tatsächlich unmittelbar durchgeschlagen.

Glaser: Ich bitte darum, noch einmal auf den Begriff Hybris bei Karl V. zurückzukommen. Denn ich finde, da besteht eine gewisse Spannung zwischen diesem ausführlich begründeten Begriff auf der einen Seite und den mittelalterlichen Traditionen, in die Karl V. hineingestellt wurde. Ich weiß nicht, ob man diese Tradition, wenn es mittelalterliche Traditionen sind, dann zurückführen kann bis ins 15. Jahrhundert, und wenn es aber ältere und unter Umständen sogar viel ältere Traditionen des Kaisertums sind, die Karl V. unter Umständen besser kannte als die konkreten Verhältnisse im Reich 1519, wo ist dann eigentlich die Hybris, da dies dann nur das Resultat einer viel älteren Tradition wäre?

Angermeier: Herr Reinhard, Sie fragen mich, ob ich nicht die Ansätze der Verfassungspolitik bei Karl V. 1521 überschätze. Manchmal darf und muß der Historiker ja auch aus dem argumentieren, was nicht gesagt wird, und hier argumentiere ich vor allem mit der Selbstverständlichkeit, mit der Karl V. das Lehnswesen als Grundlage seiner Politik betrachtet hat und zwar bereits in der Wahlkapitulation, die dann 1521 auf dem Reichstag revidiert wird. In allen Verfassungsfragen läßt Karl V. mit sich reden, aber im Lehnrecht nicht. Im Gegenteil, das Lehnrecht weitet er aus. War es z.B. Reichsrecht und Brauch, bei großen Friedbrüchen zwar dem Friedbrecher das Reichslehen abzunehmen, aber es wieder auszugeben an dessen Erben, so findet man speziell in der späteren Zeit Karls V. immer wieder die Bestimmung, daß die Lehen dem Friedbrecher abgenommen werden, aber der Kaiser sie zur eigenen Verfügung einzieht. Wie schon Maximilian 1495 und 1500 beim ersten Reichsregiment seine lehnherrlichen Rechte wieder sehr stark zum Ausdruck gebracht hat, so ist ihm Karl V. beim Regiment von 1521 darin durchaus nachgefolgt. In seiner lehnsrechtlichen Position hat Karl V. nie mit sich reden lassen. Und dem ist hinzuzufügen, daß im Bereich des Landrechts, auch in der Art und Weise, wie er 1521 den Reichslandfrieden modifiziert, ein weiteres Beispiel dafür vorliegt, daß die Verfassungspolitik bei Karl V. bisher zu Unrecht völlig unterschätzt wurde und von ihm von Anfang an verfolgt wird. Schließlich sollte man einen Blick darauf werfen, wie er sofort bei der ersten Reichskammergerichtsordnung zwar das Reichskammergericht akzeptiert, aber die Besetzung des Reichskammergerichts mit kaiserlichen Räten verdoppelt und später auch seine Ächtungsgewalt wieder betont. Also auch hier nimmt er ganz die Traditionen von Friedrich III. und Maximilian wieder auf, die bereits an ihrer Reichsgerichtsbarkeit nicht rühren ließen. Smend hat die Steigerungen in diesem Bereich aufgezeigt. In der Gerichtsbarkeit hat Karl V. eine ganz konstruktive und konzise Verfassungspolitik getrieben, und es ist sicherlich bis zum heutigen Tage viel zu wenig beachtet worden, daß er bezüglich der Art und Weise, wie er das Reich handhaben wollte, ganz klare Vorstellungen gehabt und auch eine ganz deutliche Politik geführt hat. Der Meinung, Karl V. habe keinen Sinn für Verfahrensfragen gehabt, kann man ein sehr eindrucksvolles Beispiel entgegensetzen, nämlich als Philipp von Hessen sich 1530, ohne sich beurlauben zu lassen, vom Reichstag entfernte. Man muß im Reichstagsprotokoll von Tetleben verfolgen, wie Karl V. das Weggehen Philipps von Hessen mit der höchsten Delikatesse behandelt, wie er ständig auf die Reichsstände Rücksicht nimmt und wie dieses Verfahren in höchster Verfassungskonformität erfolgt. Tatsächlich hat Karl V. den Reichstag wirklich gesteigert. Er hat sehr wohl gewußt, was ein Reichstag ist, und er hat ihn vortrefflich geführt.

Herr Schlosser, Ihre Frage ist sehr schwer zu beantworten. Wieso bezieht sich Karl V. auf eine mittelalterliche Kaisertradition und wieso gibt es trotzdem den Fortschritt in eine neue Staatstheorie? Hier hat ja Heinrich Lutz ganz wesentliche Schritte getan, um klar dieses Fortschreiten, das Einsteigen Karls V. in die Staatstheorie seiner Zeit verständlich zu machen. Wie weit dies angeregt war durch Gattinara, das ist umstritten oder bestreitbar. Ich würde aber doch meinen, daß hier bei Karl V. zwei Dinge nebeneinanderstanden, die sich nicht ausschließen und die auch nicht vermischt werden dürfen. Auf der einen Seite wollte Karl sehr wohl die ganze Traditionalität des mittel-

alterlichen Kaisertums erhalten und auf der anderen Seite hat er sich den Möglichkeiten neuer Entwicklungen nicht verschlossen, wobei ich meine, dies hat nie so weit geführt, daß er seine mittelalterliche Stellung jemals in Frage gestellt hätte.

Herr Glaser, Hybris, warum Hybris eigentlich erst seit Sigmund? Es gibt die Papstwahlen von 1159 und 1164, wo der Kaiser in die Kirchenpolitik eingreift. Wir haben dies auch bei den Ottonen. Die Rechte und Möglichkeiten, welche der Kaiser bei der Papstwahl hat, sind ja nicht formuliert gewesen. Negativ sind sie im Papstwahldekret von 1059 fixiert. Die Kardinäle wählen den Papst, vom Kaiser ist nicht die Rede. Daß aber der Kaiser einen hohen politischen Einfluß hatte oder jedenfalls haben konnte, ist trotzdem auch in der folgenden Zeit wohl unbestreitbar gewesen bis in die Zeit Karls V. hinein. Worin liegt eigentlich die Hybris, die seit Sigmund eintritt? Wenn der Papst im hohen Mittelalter sich in die Kirchenfragen via Papstwahl einmischt, so ist das eine politische Angelegenheit gewesen. Wenn der Kaiser aber seit 1414, also seit dem Konstanzer Konzil, per Dekret in die Kirchenhoheit eingreift, wenn er in die Kirchenorganisation, in das Kardinalkolleg eingreift, wenn er die Liturgie ändern will, wenn er dann 1530 und 1548 schließlich und endlich die Glaubensdefinition vornimmt im § 57 des Augsburger Reichsabschieds 1530 und später wieder im Interim, dann ist das eine ganz wesentliche qualitative Steigerung der kaiserlichen Machtansprüche über die Kirche. Es geht nicht nur um die Abgrenzung von der Kirche, sondern um das Hineinregieren in die Kirche und hier würde ich sagen, im Hineinregieren in die Kirche sieht man seit Sigmund, seit 1414, eine ganz neue, hybride kaiserliche Vorstellung von den Rechten, die der Kaiser in der Kirche beansprucht, und diese Sache ist bei Karl V. noch offenkundiger, aber in ihrer hybriden Form auch zu Bruch gegangen.

Glaser: Dann wäre vielleicht über die Vorbildlichkeit Karls d. Großen zu reden, aber das wollen wir jetzt nicht tun, das führt einfach sicher zu weit.

Kobler: Wenn wir schon so intensiv bei Karl V. sind, so muß der Deutlichkeit wegen gesagt werden, daß Karl V. gerade 1521 für uns schwer faßbar ist, und weil die Wahlkapitulation herangezogen wurde, so möchte ich auch anführen, daß die Ratgeber die *Wahlkapitulation aushandeln*, und wir wissen nicht, ob Karl V. darauf Einfluß hatte; ähnliches gilt vom Wormser Reichstag 1521, wo die Umgebung des Kaisers wesentlich besser faßbar ist als Karl selbst. Bis 1530 ändert sich diese Sachlage nur wenig, bedenkt man den Einfluß von Gattinara. Auch für die ersten Jahre Granvellas gilt dies, wie z. B. ein Aktenstück aus dem Jahre 1531 bestätigt, in dem die Abgrenzung der Regierungskompetenzen Karls und Ferdinands (*als römischer König*) geregelt wird und das übrigens auch die von Herrn Angermeier zu Recht betonte große Bedeutung des Lehnswesens im Reich unterstreicht, wenn Karl V. in Lehnssachen sich alle Rechte vorbehält.

Grundmann: Sie haben gerade die Frage angesprochen, ob Kaiser Sigismund auch in seiner Politik auf den Reformkonzilien an sich eine Autorität allgemein hatte, wie es manchmal hier anklang. Das müßte ich in Frage stellen im Hinblick auf die Kon-

zils- und Reichsversammlungsgeschichte des frühen Mittelalters: Merowinger, Karolinger, Ottonen bis hin zu den Staufern konnten zugunsten der Geistlichen oder entgegen den Geistlichen Gesetze erlassen, die in das Reichsrecht aufgenommen worden sind. So sehe ich Kaiser Sigismund wie auch Karl V. als eine Art Schlußlicht in einer Tradition, die natürlich durch die Akzente Humanismus, Reformation, neue Staatsgedanken (die aus dem Italienischen kommen) eine andere Schlagseite erhält und in etwa hineinführt, was wir zwar noch als aus dem Mittelalter kommend registrieren können, aber doch anderswo hinführt. Ich möchte nur betonen, daß, wenn man diese Fragen ausklammert, wie Herr Angermeier es in seinen Arbeiten tut, man nicht darum herumkommt, die Wurzeln im Mittelalter zu sehen und in der Rolle der Kaiser auf den Konzilien. Das war meine Frage.

Angermeier: Die Frage der Wahlkapitulation ist ein ganz heikles Problem. Aber ich muß Ihnen gestehen, die Wahlkapitulation Karls V. von 1519 nehme ich als ein Verfassungsdokument nicht so ernst wie Hartung. Das ist ein politischer Vertrag gewesen. Karl V. hat hier sehr viel zugegeben, denn er wollte gewählt werden. Aber wenn Sie sich die Wahlkapitulation anschauen, so hat sie ja nicht nur Karl V. gebrochen, sondern auch die Kurfürsten haben das getan. Sie verpflichten doch den Kaiser, er soll die Kirche schützen, er soll sich für die Kirche und für den Papst einsetzen. Haben sich die Kurfürsten dann hernach an die Wahlkapitulation gehalten? Die Kurfürsten hatten auch, wenn man die Wahlkapitulation von 1519 genau anschaut, wohl keine klaren Vorstellungen vom Reichsrecht. Sie brauchen nur mal anschauen, wie sich das im Artikel 24 mit der Rückgabe der Reichsterritorien verhält, wie es sich mit den Reichssteuern verhält.

Die Sache mit der Rolle der Kaiser und ihrer Einwirkung auf die Konzilien des frühen Mittelalters ist natürlich ein Problem für sich. Ich möchte aber doch eine Unterscheidung hier herausstellen, und zwar habe ich ja so großen Wert darauf gelegt, daß der Kaiser seit der Absetzung Wenzels 1399 die Machtbasis des Königtums verloren hat und sich nun eigentlich freischwebend in eine Theorie hineinbegibt, mit der Karl V. dann schließlich und endlich Schiffbruch erleidet. Wenn Sie sagen, die Bedeutung der Kaiser und der Könige im hohen Mittelalter ist doch auch gegeben, so antworte ich, daß damals die Kaiser auch als Könige noch eine Position besaßen und die Merowinger, die Karolinger nicht als Kaiser, sondern schon als Könige eine kirchenpolitische Gewalt ausübten. Diese königliche Gewalt war gerade für die Kaiser nach Wenzel eigentlich preisgegeben. Die Könige haben nach Sigismund von ihrer Königsgewalt recht wenig Gebrauch gemacht, und das ist die ganz veränderte Situation, die im Hinblick auf die Konzilien als hybrid verstanden werden muß im Gegensatz zum Früh- und Hochmittelalter.

Grundmann: Ich finde, Sie haben ganz recht, wenn Sie sagen, die reale Machtbasis war verloren, aber die Idee und der Anspruch, die bleiben bestehen und das haben manche mit mehr oder weniger Glück wieder aufgenommen. Sigismund hat doch etwas mehr Macht und Möglichkeiten gehabt, bei Karl V. geschieht es dann im luftleeren Raum.

Wolfgang Sellert

Die Krise des Straf- und Strafprozeßrechts und ihre Überwindung im 16. Jahrhundert durch Rezeption und Säkularisation

Rechtskrisen entstehen in der Regel, wenn sich die bestehende Rechtsordnung und die Lebenswirklichkeit nicht mehr im Gleichgewicht befinden; wenn alte gemeinsame Rechtsüberzeugungen brüchig geworden sind und nicht mehr dazu taugen, die Lebenswirklichkeit zu bewältigen; wenn also die Balance zwischen Sollen und Sein gestört ist, weil das Recht entweder unbeweglich in der Vergangenheit verharrt oder vor schnell neuen Strömungen gefolgt ist. So hat sich das Recht stets im Spannungsfeld zwischen Tradition und Fortschritt bewegt. Welche für das Recht die Kräfte der Beharrung und welche die der Erneuerung sind, ist nach wie vor unsicher. Gäbe es eine zuverlässige Antwort auf diese Frage, wüßten wir gewiß auch mehr über die Entstehung und die Überwindung von Rechtskrisen. Aber bisher ist unsere Kenntnis von den Kräften, die auf das Recht von außen einwirken und solchen, die als kinetische Energie vom Recht selber ausgehen, beschränkt. Immerhin glauben wir zu wissen, daß der Mensch durch sein ständiges Streben nach mehr Gerechtigkeit und sozialem Ausgleich die Entwicklung des Rechts vorwärts zu steuern und neuen Verhältnissen anzupassen vermag.

Andererseits bedarf es der Dauerhaftigkeit und Beständigkeit des Rechts als notwendige Voraussetzung einer gerechten Friedensordnung. Das Recht ist aber auch schon – bisweilen ohne Rücksicht auf Gerechtigkeit – bewußt und gezielt von Menschen eingesetzt worden, um ein politisches System zu erhalten oder staatliche Macht zu stabilisieren. Darüber hinaus entfaltet das Recht, auch wenn es in Gesetzenormen gegossen worden ist, eigene Kräfte. Die Auslegungs- und Kommentierverbote¹ bedeutender Kodifikatoren haben das nicht verhindern können. Nicht selten werden nämlich Gesetze schon nach kurzer Zeit nicht mehr i. S. ihrer Schöpfer verstanden und ausgelegt. Denn ebenso wie sich Rechtsüberzeugungen und Rechtsbewußtsein wandeln, ändert sich die Einstellung zum Gesetz. Dabei ist nicht einmal hinreichend klar, ob und in welchem Maße das Rechtsbewußtsein das Recht oder das Recht das Rechtsbewußtsein beeinflusst. Denn auch das Recht selber – insbesondere wenn es sich um gesetztes Recht handelt – kann Rechtsanschauungen autonom erst erzeugen und diese können ihrerseits wiederum die Grundlagen für die Bildung neuen Rechts

¹ Vgl. H.-J. Becker, Kommentier- und Auslegungsverbot, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hg. v. A. Erler und E. Kaufmann, Bd. 2 (1978) Sp. 963–974.

abgeben. Schließlich – und darauf hat die neuere rechtshistorische Forschung einen Schwerpunkt gelegt² – werden Recht und Rechtsbewußtsein stark durch sog. außerrechtliche Einflüsse bestimmt. Entsprechend „hat es ein freischwebendes Recht im luftleeren Raume, nicht eingebettet in die jeweiligen ökonomischen und sozialen Verhältnisse, nie gegeben“³.

Aber – und das wird heute leider zu leicht übersehen – sind „höchst wahrscheinlich zu keiner Zeit allein ... soziale und wirtschaftliche Erwägungen“ für die Rechtsentwicklung maßgebend gewesen⁴. Die Entwicklung des Rechts in einer Kultur wird nicht zuletzt auch von philosophischen, religiösen, literarischen, ideologischen und künstlerischen Strömungen bestimmt, soweit man nicht auch diese – wie Karl Marx – nur als Überbau, d. h. als ausschließliches Ergebnis der Produktionsverhältnisse bewerten will.

Die aufgezeigten Abhängigkeiten haben dem Recht stets Bereitschaft zur Tradition und zur Reform abverlangt. Meistens hat sich jedoch das von Natur aus zur Beharrung

² Bemängelt wird vornehmlich, daß die bisherige rechtshistorische Forschung die gesellschaftspolitischen Dimensionen des Rechts nur unzureichend berücksichtigt habe. Insofern bestehe hier ein Zwiespalt zwischen Politik und Recht sowie zwischen Recht und Wirtschaft. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Sammelwerk „Sozialwissenschaften im Studium des Rechts“, Bd. 4 (Rechtsgeschichte), hg. v. G. Dilcher und N. Horn (1978). Vgl. dazu meine Besprechung, in: NJW 31, 2 (1978) 2022. In dem Sammelwerk geht es den Autoren vor allem um die Erschließung der „gesellschaftlichen Bedingungen und Wirkungen des Rechts“ (1). Den Ausbildungswert der Rechtsgeschichte sehen sie nicht zuletzt in der „Anschaulichkeit, mit der komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen am historischen Stoff vorgeführt werden können“ (3). In dieselbe Richtung zielt der Artikel „Rechtsgeschichte“ von D. Simon, in: Handlexikon zur Rechtswissenschaft, hg. v. A. Görlitz (1972) 314–318: „Um des ‚Rechtlichen‘ habhaft zu werden, muß demnach zur Ausgrenzung des rechtshistorischen Forschungsbereiches das gesamte zur Verfügung stehende nomologische Wissen über mögliche Ordnungs- und Organisationssysteme menschlicher Gesellschaft herangezogen werden. Eine derart auf die Rechtsfunktionen gegründete heuristische Theorie erlaubt auch, Phänomene als ‚rechtlich‘ zu beschreiben, die unter anderem Namen auftreten, und gegebenenfalls als ‚rechtlich‘ nicht zu beschreiben, was heute diesen Namen erhalten würde“ (316). Vgl. auch die Reihe „Rechtswissenschaften rororo studium“, hg. v. E. Grassi. Dort heißt es im Vorwort des Bandes K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (bis 1250) (1972): „Ein reformiertes rechtswissenschaftliches Studium muß vor allem begreiflich machen, daß und in welcher Weise Rechtswissenschaft nur als Teil der Sozialwissenschaften den theoretischen und praktischen Anforderungen der wissenschaftlichen Zivilisation genügen kann“ (vgl. dazu meine Besprechung von K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2 (1250–1650) (41981), in: JZ 36 (1981) 855). B. Diestelkamp, „Rezeption und Römisches Recht“, in: Handlexikon zur Rechtswissenschaft 371–379 hat für den Rezeptionsvorgang vor allem soziale und wirtschaftliche Gründe in den Vordergrund gestellt.

³ H. Mitteis, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte (1947) 60f. Schon im 19. Jahrhundert hatte man – allerdings ohne sichtbare Wirkung – die Rezeption des römischen Rechts aus wirtschaftlichen und sozialen Ursachen zu deuten versucht. G. v. Below war dieser Ansicht entgegengetreten und W. Sombart hatte schließlich gemeint, „daß die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland nicht im ‚kapitalistischen‘ Interesse erfolgt ist, ja wahrscheinlich überhaupt wenig mit wirtschaftlichen Vorgängen und Forderungen im Zusammenhang steht“ – vgl. zu allem Diestelkamp, „Rezeption“ (wie Anm. 2) 372.

⁴ So treffend K. Luig, Historische Formen der Anpassung veralteten Gesetzesrechts, in: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts (wie Anm. 2) 173 ff., 189, der insoweit die Überbetonung gesellschaftspolitischer Grundlagen des Rechts wohltuend reduziert.

neigende Recht neuen Entwicklungen verschlossen und ist ihnen entweder gar nicht oder nur widerstrebend und verzögerlich gefolgt. Daraus ergaben sich Spannungen zwischen Recht und Wirklichkeit, zwischen Rechtsstil und Lebensstil. In der Geschichte des Rechts sind diese Spannungen nicht selten die Grundlage für z.T. schwerwiegende Krisen gewesen, indem Rechtstradition und Lebenswirklichkeit in ein auffälliges Mißverhältnis zueinander gerieten.

Die Rechtskrise, von der hier die Rede sein soll und die einige der eben geschilderten Merkmale trägt, ist Teil eines historischen Vorganges, der zu den folgenreichsten der Geschichte des deutschen Rechts gehört.

Es geht um die sog. Vollrezeption des römisch-kanonischen Rechts⁵. Diese ist – um mit F. Wieacker zu sprechen – im Zusammenhang mit der großen Krise „zu sehen, die an der Wende zur Neuzeit alle Bereiche des deutschen Lebens erschütterte und von Grund auf verwandelte“⁶. Äußerlich hat die Vollrezeption des römisch-kanonischen Rechts ihren wohl deutlichsten Ausdruck in der Errichtung des Reichskammergerichts⁷ und dem Erlaß zahlreicher Gesetzgebungen – wie z. B. der Reichskammergerichtsordnung von 1495⁸, der Wormser Reformation von 1498⁹ oder der wohl hervorragendsten legislatorischen Leistung der Zeit, der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532¹⁰ – gefunden.

⁵ Das Schrifttum zur Rezeption des Römischen Rechts ist inzwischen kaum noch übersehbar. Von hohem wissenschaftlichen Wert ist nach wie vor die einschlägige Darstellung F. Wieackers, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* (21967) 97–203; *ders.*, Zum heutigen Stand der Rezeptionsforschung, in: *Festschrift für J. Klein* (1966) 181 ff.; vgl. aber auch H. Mitteis – H. Lieberich, *Deutsche Rechtsgeschichte* (161981) 295 ff., mit dem Nachweis der neuesten Literatur. Mit Recht hat im übrigen Wieacker, *Privatrechtsgeschichte* 144, die Rezeption als einen „säkularen Vorgang“ bezeichnet.

⁶ Vgl. F. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte* 133.

⁷ Das Reichskammergericht (RKG) sollte nach der RKGVO von 1495 mit Urteilem besetzt werden, deren „halb Teil ... der Recht gelert und gewirdiget“ sei (vgl. RKGVO von 1495 § 1, in: *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, bearbeitet v. K. Zeumer (21913) Nr. 174, 284). Gemeint waren damit Richter, die die Fähigkeit hatten, das gemeine, d. h. das römische und kanonische Recht anzuwenden. Entsprechend hatten die Reichskammerrichter einen Eid zu schwören, mit dem sie sich – wenn auch nicht ausschließlich – verpflichteten, „nach des Reichs gemainen Rechten ... zu richten“ (§ 3 RKGVO von 1495, *Zeumer* 285). Zum Thema Rezeption und RKG vgl. R. Smend, *Das Reichskammergericht*, 1. Teil (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit IV, 3) (1911) 250 ff.; ferner G. Buchda, „Gelehrte Richter“, in: HRG, Bd. 1 (1971) Sp. 1477–1481; *Mitteis-Lieberich*, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 5) 298 f., 350 ff. Vgl. ferner noch H. Rüping, *Grundriß der Strafrechtsgeschichte* (1981) 33.

⁸ Zum Prozeß des RKG B. Dick, *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555* (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10) (1981); W. Sellert, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 18) (1973).

⁹ Zur Wormser Reformation O. Stobbe, *Geschichte der Deutschen Rechtsquellen* (Geschichte des deutschen Rechts, 1. Bd., 2. Abt.) (1864) 331 ff.; ferner E. Schmidt, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege* (21965) 123–125.

¹⁰ Zur *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) von 1532 R. Lieberwirth, „Carolina“, in: HRG, Bd. 1 Sp. 592–595; *Güterbock*, *Die Entstehungsgeschichte der Carolina aufgrund archivalischer Forschungen und neu aufgefundener Entwürfe* (1876).

Die Rechtshistoriker haben sich mit der Vollrezeption des römischen Rechts in zahllosen Aufsätzen, Artikeln und Monographien auseinandergesetzt¹¹. Erst jüngst hat B. Diestelkamp die Rezeption als notwendige Folge sozialer und wirtschaftlicher Umwälzungen neu gedeutet und hat sie in einen Zusammenhang mit der Reichsreform, dem Frühkapitalismus und den Bauernkriegen gestellt¹². In den einschlägigen Beiträgen germanistischer Rechtshistoriker hat allerdings das Straf- und Strafprozeßrecht wenig Beachtung gefunden.

Die Ursachen hierfür mögen vornehmlich darin liegen, daß sich diese Rechtsmaterie „vereinfachten Rezeptionsvorstellungen“ nicht fügt¹³. Denn das römische Strafrecht war im Gegensatz zum Privatrecht nur lückenhaft und unvollkommen geregelt¹⁴. „Die allgemeinen Lehren waren als solche nicht ausformuliert“¹⁵, mit anderen Worten, der sachliche Rezeptionsstoff, wie er in den sog. „libri terribiles“ des Corpus iuris civilis niedergelegt ist¹⁶, schien für die Rezeption ohne Bedeutung. Obwohl inzwischen die Wirkung der Rezeption längst nicht mehr in einer Überfremdung des heimischen Rechts, sondern in der vom römischen Recht ausgehenden Verwissenschaftlichung des deutschen Rechtslebens gesehen wird¹⁷, hat das Straf- und Strafprozeßrecht bei germanistischen Rechtshistorikern weiterhin nur eine Nebenrolle gespielt¹⁸. Statt dessen haben die Vertreter des geltenden Strafrechts – unter ihnen vor allem E. Schmidt¹⁹ – auf die revolutionären Wandlungen der Strafrechtspflege während der Rezeptionszeit hingewiesen. In der Tat ist gerade das Strafrecht ein empfindlicher Indikator für Rechtsveränderungen und Krisen. Denn das Strafrecht ist – in besonderem Maße „unmittelbar von der politischen Struktur“ eines Volkes, „von seiner Gerechtigkeitsauffassung, von seinen sittlichen Anschauungen und seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig“²⁰. Im Strafrecht spiegelt sich – wie R. v. Ihering treffend bemerkt hat – „die ganze Individualität des Volkes, sein Denken und Fühlen, sein Gemüt und seine Leidenschaft, seine Gesittung“ und „seine Roheit“ wi-

¹¹ Vgl. 3, Anm. 5.

¹² *Diestelkamp*, „Rezeption“ (wie Anm. 2).

¹³ *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 5) 136 f.

¹⁴ Eodem.

¹⁵ Eodem.

¹⁶ Gemeint sind Dig. „liber quadragesimus septimus“.

¹⁷ *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 5) 137, 151.

¹⁸ Eine der Ursachen hierfür mag auch darin liegen, daß die Geschichte der Strafrechtspflege traditionsgemäß überwiegend nur von den Strafrechtlern des geltenden Rechts mitbehandelt worden ist. Vgl. z. B. *R. His*, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2 Bde. (1920, 1935); *G. Dahm*, Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter (1931); *L. v. Bar*, Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien, in: Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 1 (1882); *G. Radbruch*, *Elegantiae iuris criminalis*, 14 Studien zur Geschichte des Strafrechts (21950); *F. Schaffstein*, Beiträge zur Strafrechtentwicklung von der CCC bis Carpzov (Neudruck 1973); *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 9); *H.-L. Schreiber*, Gesetz und Richter. Zur geschichtlichen Entwicklung des Satzes *nullum crimen, nulla poena sine lege* (1976) und neuerdings *Rüping*, Grundriß (wie Anm. 7).

¹⁹ Einführung (wie Anm. 9) 86 ff.

²⁰ Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Radolfzell (1506), hg. und eingeleitet von *E. Schmidt* (1949) 1.

der²¹; und was den Strafprozeß betrifft, so ist er seit Menschengedenken stets ein Ausdruck politischer und weltanschaulicher Grundhaltungen gewesen²².

Will man die krisenhaften Umwälzungen des Straf- und Strafprozeßrechts im Zeitalter der Vollrezeption verstehen, so ist zunächst einmal nach dem Zustand der vorrezeptorischen Strafrechtspflege zu fragen²³. Welche Rechtsquelle man hier auch in die Hand nimmt: überall begegnet man einer unübersehbaren Kasuistik und einer ungeordneten Vielzahl strafrechtlicher und strafprozeßrechtlicher Regelungen²⁴. Vergeblich sucht man nach einem System, in welches sich diese Bestimmungen sinnvoll einordnen ließen. Die Verfasser strafrechtlicher Regelungen gingen entweder assoziativ vor oder folgten Ordnungsvorstellungen, die uns bis heute verschlossen geblieben sind.

Noch unübersichtlicher wird die Lage dadurch, daß es an einem einheitlichen und für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation verbindlichen Strafrecht fehlte. Die Vielzahl deutscher Territorien und Städte bildeten jeweils ein eigenes und oft voneinander abweichendes und auf regionalen Gewohnheiten beruhendes Strafrecht aus. Ein gemeinsames deutsches Strafrecht gab es in der vorrezeptorischen Zeit nicht.

Es fehlten darüber hinaus klar formulierte Straftatbestände. Man sprach von Diebstahl, Raub, Mord, Totschlag, Brand, Notzucht, Fälschung, Meineid, Ketzerei etc., ohne zu sagen, was denn darunter zu verstehen sei²⁵. Die Straftatbestände waren also weder im einzelnen beschrieben noch voneinander abgegrenzt. Das gilt vor allem auch noch für die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen von Tirol von 1499 und Radolfzell von 1506, die wie E. Schmidt richtig gesehen hat ein beredtes Zeugnis mittelalterlicher Strafrechtspflege sind²⁶. Wann war man also ein Dieb, wann ein Räuber und wie unterschieden sich Mord und Totschlag voneinander? Auf all diese Fragen, sie ließen sich – aus gegenwärtiger strafrechtlicher Sicht – beliebig vermehren, gaben die vorrezeptorischen Gesetzgebungen keine Antwort. Unklarheit bestand fernerhin über die allgemeinen strafrechtlichen Grundlagen. So waren brauchbare Unterscheidungen zwischen Vorsatz, Fahrlässigkeit und Zufall nicht getroffen worden, wie überhaupt die gesamte Schuldfrage in einem begrifflichen Sinne nicht bewältigt worden

²¹ Vgl. auch *R. v. Ibering*, Geist des römischen Rechts, Teil 2 (1894, Neudruck 1968) 47: Das „Criminalrecht“ vermochte sich im „Zustande der äußersten Flüssigkeit und völligen Befangenheit in der Subjektivität der Gefühlsstimmung“ lange zu halten.

²² Die alte Frage nach dem Verhältnis von politischen Grundanschauungen und Strafverfahrensrecht, nach der „Wertparallelität“ zwischen Staatsverfassung und Strafprozeßrecht ist vor allem auch von nationalsozialistischen Juristen gestellt worden. Von *F. Exner*, Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates, in: ZStW 54 (1935) 1 ff., (4), stammt daher die Kurzformel: „anderer Staat – anderer Strafprozeß“.

²³ Denn „die Rezeption war eher Ausdruck als Folge oder Ursache“ einer vorangegangenen Krise – vgl. *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 5) 144.

²⁴ Das gilt für die überwiegend Strafrecht enthaltenden mittelalterlichen Gottes- und Landfrieden (vgl. dazu *E. Kaufmann*, „Landfrieden I“, in: HRG, Bd. 2 Sp. 1451 ff. und *V. Achter*, „Gottesfrieden“, in: eodem Sp. 1762 ff.; übersichtliche Darstellung bei *Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (wie Anm. 2) 186 f.) ebenso wie noch für die frühzeitlichen Halsgerichtsordnungen für Tirol und Radolfzell- vgl. Maximilianische Halsgerichtsordnungen (wie Anm. 20).

²⁵ Vgl. auch *Rüping*, Grundriß (wie Anm. 7) 36.

²⁶ Vgl. z. B. vor allem noch die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen (wie Anm. 20) 80, 82 f.

war²⁷. Völlig im Dunkeln lag die Problematik des strafrechtlichen Versuchs und die Beteiligung mehrerer an einem Delikt. Bei dem noch am besten aufgearbeiteten Tatbestand der Notwehr war nicht geregelt worden, welche Rechtsgüter und ob sie in jedem Falle straflos verteidigt werden dürften²⁸. Nirgends gab es geschlossene und abschließende Kodifikationen des Strafrechts, so daß man auch wegen einer Tat verurteilt werden konnte, die gesetzlich nicht normiert war²⁹. Von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz „nulla poena sine lege“, der erst in der Aufklärungszeit vor allem durch Feuerbach eine zentrale Bedeutung gewann³⁰, war man noch weit entfernt. Das meiste stand daher im Ermessen der Gerichte, die – wie es in den Tiroler Halsgerichtsordnungen heißt – „nach jrem pesten verstehen vnd gestalt ainer yeden übeltat“ urteilen sollten³¹. Rechtsbestimmtheit und Rechtssicherheit, Gleichmäßigkeit und Stetigkeit der Rechtsanwendung waren als notwendige Voraussetzungen für eine gerechte Aburteilung von Straftaten noch nicht voll in das Bewußtsein der spätmittelalterlichen Juristen gerückt³². Immerhin hatte man den Vorzug „ainicherlai aufgesetzter“ und „klarer ausgedruckten“ Ordnung für die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung erkannt und gesehen, daß es sonst für die Beurteilung einer Straftat – wie es in der Präambel zur Tiroler Malefizordnung lautet – „allein“ auf „eins yeden Rechtssprechers gewissen“ ankäme³³. Zum Erfolg hätte man aber nur mit klar formulierten Straftatbeständen, einer Bindung der Urteiler an das Gesetz und mit solchen Rechtsanwendern kommen können, die auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage gewesen wären, ein strafrechtlich relevantes Geschehen methodisch überzeugend unter eine entsprechende Vorschrift zu subsumieren.

Da es an diesen Voraussetzungen noch fehlte, konnten weder die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen noch alle davor ergangenen Strafgesetze die anstehenden Probleme lösen.

Und wie verhielt es sich mit dem Strafprozeß? Er war gekennzeichnet durch ein formloses Inquisitionsverfahren, in dessen Mittelpunkt die nahezu uneingeschränkte Anwendung der Folter stand³⁴. Seit etwa der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte die Folter als „trauriger Schatten des Inquisitionsprozesses“³⁵ einen unheimlichen Siegeszug angetreten. Der Schwerpunkt dieses Inquisitionsprozesses lag in einem Vor-

²⁷ *H. Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1954) 591.

²⁸ Nach mittelalterlichem Recht führte „Notwehr“ nicht in jedem Falle zur „Straflosigkeit“; vgl. Maximilianische Halsgerichtsordnungen (wie Anm. 20) 81 f.

²⁹ *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 9).

³⁰ Vgl. *H.-L. Schreiber*, „Nulla poena sine lege“, in: HRG, 21. Lieferung (1982) Sp. 1104–1111.

³¹ Maximilianische Halsgerichtsordnungen (wie Anm. 20) 81.

³² Eodem.

³³ Eodem 95.

³⁴ *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 9) 105 spricht von einem „form- und gestaltlosen Inquisitionsprozeß, wie er sich seit dem 13. Jahrhundert entwickelt hat“. Zur Entstehung des Inquisitionsprozesses *R. Schmidt*, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses (1902); *A. Vogt*, Die Anfänge des Inquisitionsprozesses in Frankfurt a. M., in: ZRG GA 68 (1951) 234 ff.; *E. Schmidt*, Inquisitionsprozeß und Rezeption, in: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für H. Siber, Bd. 1 (1941) 99 ff. und *W. Sellert*, Die Bedeutung und Bewertung des Inquisitionsprinzips aus rechtshistorischer Sicht, in: Recht und Stadt im sozialen Wandel, Festschrift für H. U. Seupin (1983) 161 ff.

³⁵ *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 9) 98.

verfahren, „das sich in den verschlossenen Amtsstuben und in den Folterkammern der obrigkeitlichen Gefängnisse vollzog“³⁶. Wiederholt heißt es in der Tiroler Halsgerichtsordnung, daß „Richter“ und „gesworn ... mit verschloßner thür ... handlen“ sollen³⁷. Hinter verschlossenen Türen folterte man den Beschuldigten in der Regel so lange, bis er ein Geständnis abgelegt hatte. Ein Verteidiger stand ihm dabei nicht zur Seite³⁸.

Ein beachtlicher Fortschritt war es immerhin, daß sich die Tiroler Malefizordnung nicht allein auf das Geständnis verlassen wollte. Demgemäß sollten „die Richtere aigentlichen darin erkunden, ob die person das aus vorcht marter oder veindschafft, auf sich selbs oder ander bekennt het“³⁹. Die Richter sollten also das Geständnis auf seinen Wahrheitsgehalt hin überprüfen. Offen blieb allerdings, wie und mit welchen Beweismitteln dies zu geschehen habe, so daß es auch hier letztlich auf das unkontrollierbare Ermessen der Geschworenen ankam. Hatte der Beschuldigte ein Geständnis abgelegt, kam es auf dem sog. „endlichen Rechtstag“ zu einer Gerichtsverhandlung⁴⁰. Doch wer meint, daß sich der Beschuldigte nunmehr wirksam verteidigen konnte, geht fehl. Auf dem „endlichen Rechtstag“ sollte der Beschuldigte sein Geständnis vor aller Öffentlichkeit wiederholen. Zwar konnte er auch sein Geständnis widerrufen. Aber das nutzte ihm wenig. Denn jetzt bekundeten diejenigen Schöffen, die beim Verhör des Delinquenten persönlich zugegen gewesen waren, eidlich, daß er unter der Folter ein Geständnis abgelegt hatte. Ihre Bekundung reichte für eine Verurteilung aus⁴¹. Demgemäß heißt es z. B. in der Tiroler Halsgerichtsordnung: „vnd wann die

³⁶ Eodem 91.

³⁷ Tiroler Halsgerichtsordnung, in: Maximilianische Halsgerichtsordnungen (wie Anm. 20) 97.

³⁸ Noch in der Carolina war für die Verteidigung des Beschuldigten nur mäßig gesorgt – vgl. *I. F. Henschel*, Die Strafverteidigung im Inquisitionsprozeß des 18. und im Anklageprozeß des 19. Jahrhunderts (Jur. Diss. 1972) 5 ff.; ferner *H. Winterberg*, „Fürsprecher“, in: HRG, Bd. 1 Sp. 1333-1337.

³⁹ Maximilianische Halsgerichtsordnungen (wie Anm. 20) 98.

⁴⁰ Zum sog. „endlichen Rechtstag“ *R. E. John*, „Strafprozeß“, in: Encyclopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorf, 1. systematischer Theil (31877) 763 f. Dort wird der „endliche Rechtstag“ als leeres „Schauspiel“ beschrieben. Ebenso *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 9) 101, der den endlichen Rechtstag als „ein der Öffentlichkeit gebotenes formales Schauspiel“ bezeichnet hat. Ob und inwieweit diese Bewertung des endlichen Rechtstages zutrifft, ist zweifelhaft. Immerhin wurde der endliche Rechtstag nach den alten Prozeßformen durchgeführt, d. h. es wurde „unter Wahrung strengster Formen, die jede Gebärde, jeden Platzwechsel, jedes Auf- und Abtreten, jede Rede und Gegenrede beherrschten, ‚verhandelt‘; hier wurde in alter Form das Urteil durch den ‚Richter‘ von den Schöffen erfragt“ (so zutreffend *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 9) 100). Der mittelalterliche Prozeßformalismus diente aber auch zum Schutz des Beschuldigten.

⁴¹ Nach älteren Rechtsquellen reichten allerdings entsprechende eidliche Bekundungen nicht aus. Vgl. z. B. Das Wiener-Neustätter Stadtrecht des 13. Jahrhunderts, hg. v. *G. Winter*, in: Archiv für österreichische Geschichte 60 (1880) 251 f.: „Item si dicat servus iudicis sive preco aliquem coram se vel in captivitate aliquid esse fassum, super hoc eius vel eorum testimonium nullatenus acceptetur, nisi idem coram iudice et civibus fateatur“; anders allerdings Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms von 1024/5, in: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 32) ausgewählt und übersetzt von *L. Weinrich* (1977) 98, § 25: „Et hoc lex erit: si quis de aliqua re ministeriali confitetur et hoc ad placitum differtur, sicut tunc in placito confessus fuerit, iudicetur, si minister eum cum testimonio de priori confessione ibi convincere non potuerit“.

drey (sc. Schöffen) so dabey (sc. Folter) gewesen sein zezeugnus geben vnd die vrgicht also zusein einhelliglich bey jren Ayden vor Richtere vnnnd andern Geschworn bekennen, Als dann ist desselben bekennen genug, vnnnd vnnder den dreyen sol alsdann des ersten ainer der vrtail angeforscht werden⁴². Mit dem erpreßten Geständnis war der Beschuldigte also praktisch verurteilt⁴³. Das Verfahren vor dem „endlichen Rechtstag“ diente daher nicht der Aufklärung des strafrechtlichen Geschehens und gab dem Angeklagten keine Möglichkeit, seine Unschuld zu beweisen, sondern es hatte in erster Linie general-präventiven Charakter, d. h. die Öffentlichkeit sollte möglichst eindrucksvoll von der Begehung strafrechtlicher Delikte abgeschreckt werden.

Bedenklich war an diesem Prozeß außerdem, daß – wie wir gesehen haben⁴⁴ – diejenigen Schöffen, die der Folter beigewohnt hatten, zugleich auch das Urteil sprachen; mit anderen Worten: die Objektivität des Gerichts war dadurch beeinträchtigt, daß es zugleich Verurteilungs- und Verfolgungsinstanz war. Insgesamt stand der Strafprozeß angesichts seiner kümmerlichen Regelungen, wie sie die präzeptorischen Gesetzgebungen vorsahen, im mehr oder weniger ungebundenen Ermessen der Obrigkeit⁴⁵.

Zusammenfassend kann man sagen, daß das Straf- und Strafprozeßrecht noch zu Beginn der Neuzeit in großem Umfang mittelalterliche Züge trug. Es war – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht entscheidend über die strafrechtlichen Regelungen der mittelalterlichen Gottes- und Landfrieden hinausgekommen. Es fehlten ihm die wissenschaftliche Durchdringung sowie Rationalität und Bestimmtheit. Daraus ergaben sich Freiräume für Willkür und Zufälligkeiten, für Rechtsunsicherheiten und Ungerechtigkeiten.

Wie kam es nun aber dazu, daß man diese Unzulänglichkeiten der mittelalterlichen Strafrechtspflege als solche überhaupt wahrnahm und nicht mehr bereit war, sie unwidersprochen hinzunehmen? Wo zeigten sich die Schwächen des mittelalterlichen Strafrechts? Gab es womöglich außerhalb der Strafrechtspflege Ereignisse und Vorgänge, die mit dem herkömmlichen Strafrecht nicht mehr bewältigt werden konnten? Hatten sich die Rechtsanschauungen geändert? Waren die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse andere geworden? War es zu einem auffälligen Mißverhältnis zwischen dem geltenden Strafrecht und der Wirklichkeit, zwischen Rechts- und Lebensstil gekommen?

An erster Stelle ist in diesem Zusammenhang ein Vorgang zu nennen, der etwa im 13. Jahrhundert in Erscheinung tritt und bis ins 16. Jahrhundert andauerte aber auch noch im 17. Jahrhundert zu spüren ist. Es geht um die allmähliche Loslösung des Menschen von archaischen Lebensformen und seine Hinwendung zu Individualität, Realität und Rationalität. Es handelt sich also um den Beginn eines Säkularisierungsprozesses von größter Tragweite. Dieser Vorgang wird – um mit W. Ebel zu sprechen

⁴² Maximilianische Halsgerichtsordnungen (wie Anm. 20) 99.

⁴³ Daraus entwickelte sich das gänzlich formlose Richten auf Leumund. Zur Verurteilung bedurfte es nicht mehr sieben Zeugen, die die Schuld des Angeklagten beschworen (sog. Übersiebungsverfahren) – vgl. Schmidt, Inquisitionsprozeß (wie Anm. 34) 140 ff.; O. v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute (1895) 197 ff.

⁴⁴ Vgl. Anm. 42.

⁴⁵ Maximilianische Halsgerichtsordnungen (wie Anm. 20) 57 f., 80 f.

– sichtbar, „als der strenge, im Transzendentalen gipfelnde Lehnsstaat sich im durchaus irdischen Städtestaat auflöste, als Rittertum und Adelswelt mit ihren stilisierten Lebensformen untergingen und Diesseitsgewandtheit des Lebens, Individualismus und Realismus zu beherrschenden Kräften wurden“⁴⁶.

In der Kunst – und darauf hat W. Ebel hingewiesen – findet dieser Wandel deutlichen Ausdruck, indem „etwa die Herrscherbilder und Grabfiguren aus mehr symbolisch spiritualisierten Sinnbildern zu Abbildern, zu naturalistischen Portraits des Individuums ...“ werden und indem auf den Bildtafeln durch „die Zentralperspektive, subjektiv realistisch, die dreidimensionale Räumlichkeit des Bildnisses“ eingeführt wird⁴⁷. Es handelt sich um eine Entwicklung, in der der einfache Volksgenosse einen persönlichen Zugang zu den christlichen Lehren zu suchen beginnt, in der „der Kampf von Gut und Böse ins Innere des Menschen“ verlegt wird und in der „die ethische, der christlichen Lehre verpflichtete Persönlichkeit ein menschliches Diesseitsziel wurde“⁴⁸.

Diese Entwicklung ist gewiß nicht ohne Einfluß auf die Einstellung zumindest der führenden und fortschrittlichen mittelalterlichen Bevölkerungsschichten zu ihrer rechtlichen Umwelt geblieben. So dürften nicht mehr alle Volksangehörigen bereit gewesen sein, das überlieferte Recht als gottgewollt und gegeben hinzunehmen. Mit der allmählichen Auflösung der überkommenen Ordnung wuchs der Wunsch nach Verbesserung und die Bereitschaft zur Kritik. Viele waren jetzt immerhin in der Lage, das überkommene Recht und insbesondere auch das Straf- und Strafprozeßrecht an den Grundsätzen christlicher Weltanschauung zu messen. Damit wurde eine von christlicher Vernunft gesteuerte Empfindlichkeit für individuelle Schuld und Gerechtigkeit erzeugt. Im Zusammenhang hiermit hat sich vermutlich die Vorstellung durchgesetzt, daß es für die Verurteilung eines Menschen und zur Feststellung seiner Schuld nicht auf seinen Leumund, auf Zweikampf, Reinigungseid oder Gottesurteil⁴⁹, sondern auf die Wahrheit, d. h. die Erforschung des wahren Sachverhalts, die Tatsachen also, und damit auf rationale Beweismittel ankommen müsse.

Das Bedürfnis nach mehr Rationalität, Bestimmtheit und Realität im Rechtsleben

⁴⁶ W. Ebel, *Recht und Form, Vom Stilwandel im deutschen Recht*, in: ders., *Probleme der deutschen Rechtsgeschichte* (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 100) (1978) 257 ff., 271. Ähnlich *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 5) 99: „Wenn die Schwächung und Aufspaltung des gemeinsamen Rechtsbewußtseins auf dem Zerfall der Königsgewalt beruhte, so ging die Rationalisierung des deutschen Rechtslebens durch das römische Recht wesentlich aus dem Planungswillen der neuen Territorialherren und der größeren Städte hervor“.

⁴⁷ Ebel, *Recht und Form* (wie Anm. 46); „... die Kunst wird verweltlicht, realistisch, auf fürstliche und bürgerliche Mäzene angewiesen“ – *Mitteis-Lieberich*, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 5) 283.

⁴⁸ Ebel, *Recht und Form* (wie Anm. 46).

⁴⁹ Im germanisch-fränkischen Prozeß ging es nicht um „Aufklärung eines Sachverhalts und um Feststellung von Tatsachen, sondern unmittelbar um die Frage ‚Recht oder Unrecht‘, ‚schuldig oder unschuldig“; vgl. Maximilianische Halsgerichtsordnungen (wie Anm. 20) 49. Typisch sind für dieses Verfahren irrationale Beweismittel wie Gottesurteil, Zweikampf und Reinigungseid. Zutreffend bemerkt *Conrad*, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 27) 508: „... der Rationalismus und schwindender Glaube an die Wirkung übernatürlicher Kräfte haben den Gottesurteilen schließlich den Boden entzogen“. Vgl. im übrigen *A. Erler*, „Gottesurteil“, in: HRG, Bd. 1 Sp. 1769 f.–1773. Vgl. ferner *A. v. Kries*, *Der Beweis im Strafprozeß des Mittelalters* (1878, Neudruck 1974).

wird auch an bestimmten Erscheinungen der spätmittelalterlichen Städte sichtbar. Hier hatten Handwerker und Kaufleute eine neue gesellschaftliche Schicht gebildet⁵⁰, deren Selbstbewußtsein mit der Beherrschung kapitalistischer Methoden und der Ansammlung z.T. beträchtlicher Vermögen⁵¹ stieg. Diesen rechnenden und planenden Bürgern, die auf dem Boden der Realität standen⁵², mußte ein Strafrecht, das regellos-kasuistisch, assoziativ und unberührt von systematischen Einsichten war, als völlig unzulänglich erscheinen.

Die Rückschrittlichkeit des überkommenen Straf- und Strafprozeßrechts tritt schließlich noch an einem ganz anderen Vorgang des spätmittelalterlichen sozialen Lebens zutage. Dieser steht im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau der Territorialmächte und der Schwächung des Reiches⁵³. Die Territorialherren, die egoistisch gegenüber dem Reich ihre Landesinteressen verfolgten, verstärkten zur Konsolidierung ihrer Herrschaften nach Innen den Druck auf den sog. „kleinen Mann“⁵⁴. Häufig

⁵⁰ In die Städte drängte eine Bevölkerung, „die zu einer neuartigen berufsständischen Freiheit abseits der alten geburtsständischen gelangte („Stadtluft macht frei)“. Es entstand eine neue Freischicht. Dafür zeugen nach *W. Ebel* „die von Laiengemeinden im Wettstreit mit bischöflichen Kathedralen errichteten Bürgerkirchen“: Freiburger und Ulmer Münster sowie „die als Ratskirche gegen den bischöflichen Dom erbaute Marienkirche zu Lübeck“ – vgl. *Ebel*, Recht und Form (wie Anm. 46) 273.

⁵¹ Die agrarische Naturalwirtschaft wurde besonders in den Städten zunehmend durch die Geldwirtschaft abgelöst. „Der Bürger rechnet. Er legt sein Geld in Renten an ...“. Zahlreiche Bürger bringen es zu großem Reichtum, wirtschaftlicher Macht und Ansehen. Erwähnt sei Jakob Fugger der Reiche (1459–1525), der schließlich über das größte europäische Finanzmonopol seiner Zeit verfügte – vgl. *Ebel*, Recht und Form (wie Anm. 46) 273. Eine große Rolle spielten in diesem Zusammenhang auch das hansestädtische Unternehmertum und die Tatkraft zahlreicher Bürgerfamilien, die den Mut und die Fähigkeit hatten, „auf den Trümmern eines Systems politischer Ordnung eine Organisation der Selbstwehr zu schaffen und daraus eine Tradition zu machen ...“ – vgl. den insoweit aufschlußreichen Aufsatz von *H. Kellenbenz*, „Hansestädtisches Unternehmertum“, in: Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik, Festschrift für H. Eichler, hg. v. *U. Floßmann* (Linzer Universitätschriften, Festschriften 1) (1977) 319ff. und meine Besprechung, in: ZRG GA 96 (1979) 260–265. Vgl. ferner *Mitteis-Lieberich*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5) 286, mit weiteren Literaturangaben.

⁵² Vgl. *Ebel*, Recht und Form (wie Anm. 46); *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 5) 102: „Das Heraustreten aus den ständischen Rechtsordnungen, der größere Typenbedarf der städtischen Verkehrswirtschaft und des Großhandels begünstigten eine stärkere Intellektualisierung der Erfassung juristischer Tatbestände und eine stärkere Rationalisierung der Rechtsanwendung“.

⁵³ Die Reichsverfassung befand sich in einem desolaten Zustand. Einen kurzen aber gehaltvollen Einblick in die allgemeine Lage geben *Mitteis-Lieberich*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5) 307ff. Auch *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 5) 133, ist der Ansicht, daß die Verfassungskrise des Reiches die größte Bedeutung für die praktische Rezeption gehabt hat. „Während sie nämlich das Reich in Zerrissenheit und Agonie zurückließ, ging das Landesfürstentum und damit die Macht, welche die wissenschaftliche Rationalisierung des Rechts am entscheidendsten betrieb, aus ihr allenthalben gestärkt hervor“. „Vom Reich her pulste kein frisches Leben durch den Körper des deutschen Volkes“ – so zutreffend *Schmidt*, Maximilianische Halsgerichtsordnungen (wie Anm. 20) 14.

⁵⁴ *Schmidt*, Maximilianische Halsgerichtsordnungen (wie Anm. 20) 33; vgl. auch *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 5) 100f., der vor allem in der Konsolidierung der Landeshoheit und der hier vollzogenen „Rationalisierung der Staatsgewalt“ begünstigende Elemente für die Rezeption des römischen Rechts sieht.

suchte dieser sein Heil in den Städten und bildete hier mit Handwerkern, denen der Zugang zu den Zünften verweigert worden war, ein städtisches Proletariat. Andere wieder ließen sich als Söldner anheuern und bestritten auch noch nach der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Handwerk, das sie gelernt hatten, nämlich mit Raub, Mord und Brand, ihren Lebensunterhalt. „Seit 1417 sind“ – so hat es G. Radbruch anschaulich formuliert – „die Zigeuner im Lande. Ritterliche Schnapphähne und Schwartenhäse im bunten Landsknechtsgewand, fahrende Scholaren und fahrende Frauen, wandernde Handwerksburschen und vertriebene Juden, Gaukler und Bettler, Krämer und Wallfahrer, seit der Reformation auch entlaufene Klosterleute bevölkerten die Landstraßen und bildeten den Nährboden für ein gefährliches Gewerbsverbrechertum“⁵⁵.

Insgesamt geht es um den zur Landplage gewordenen schädlichen Mann⁵⁶. Er wird dafür verantwortlich gemacht, daß – wie es im Reichsabschied Friedrichs III. vom 14.8.1442 heißt – „in dem heiligen Romischen reich und sonderlich in Deutschen landen vil unrats gewalticlicher auch anderer unzimlicher und uneerlicher angriff und beschedigung bescheen seind und noch teglichs gescheen mit rowb mord und brand, davon das heilig reich, des wir ein merer genant sein, gar schadlichen geminnert und vil des reichs undertanen und getrewen, geistlich und werntlich personen, gross not verderbnuss und scheden teglich leiden“⁵⁷.

Das überkommene Straf- und Strafprozeßrecht war – ganz abgesehen davon, daß es keine funktionsfähigen Strafverfolgungsbehörden gab⁵⁸ – nicht in der Lage, auf die neuen Verhältnisse angemessen zu reagieren. Seine Schwächen zeigten sich hier vor allem in zwei Punkten.

Zum einen ließ es infolge mangelnder Bestimmtheit und fehlender Prozeßgarantien willkürliche Überreaktionen der zeitgenössischen Justiz zu, die angesichts einer steigenden Kriminalität mit Verbrechern, wenn sie ihrer überhaupt habhaft wurde, nicht gerade zimperlich verfuhr. Besonders in den Städten wurden die schädlichen Leute er-

⁵⁵ Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, hg. v. G. Radbruch (⁴1975) 4. Insgesamt zerfielen „viele alte soziale Bindungen ...“, der Ordogedanke des Stufenkosmos, der jedem seinen festen Platz angewiesen hatte“. All das bricht „ebenso zusammen wie das gesamte Weltbild des Mittelalters“ – vgl. *Mitteis-Lieberich*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5) 283. Zur Krisen- und Revolutionsstimmung des ausgehenden Mittelalters *J. Lortz*, Die Reformation in Deutschland, Bd. 1 (²1941) 46 ff., 48 ff., 73 ff., 319 ff.; *H. Heimpe*l, Deutschland im späten Mittelalter, in: Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1 (1935) 261 ff., 365 ff.; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 5) 99, 133; *Rüping*, Grundriß (wie Anm. 7) 31.

⁵⁶ *W. Sellert*, „Landschädliche Leute“, in: HRG, Bd. 2 Sp. 1555–1559.

⁵⁷ Abgedruckt bei *W. Altmann – E. Bernheim*, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter (²1920) 277. Die Klagen über die Verwilderung der Strafrechtspflege und die zunehmende Rechtszersplitterung nahmen gegen Ende des 15. Jahrhunderts lebhaft zu; – vgl. *Lieberwirth*, „Carolina“ (wie Anm. 10); *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 9) 111; *E. Wolf*, Große Rechtsdenker (⁴1963) 109.

⁵⁸ Die Folge war, daß viele zur Selbsthilfe griffen. Im ausgehenden 15. Jahrhundert nahmen daher die ungesetzlichen Fehden überhand und führten z. T. chaotische Zustände herbei. Vgl. *E. Kaufmann*, „Fehde“, in: HRG, Bd. 1 Sp. 1083–1093; ferner *K. Schalk*, Aus der Zeit des österreichischen Faustrechts (1440–1463) (Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 3) (1919); *O. Brunner*, Land und Herrschaft (⁴1959) 14 ff.; *Schmidt*, Maximilianische Halsgerichtsordnungen (wie Anm. 20) 12.

barmungslos bekämpft. Das böse Wort von den Nürnbergern, die keinen „hänken, sie hätten ihn denn vor“ – Schiller hat es später in seinen Räufern verwendet⁵⁹ –, zeigt, wie brutal die Obrigkeiten gegen den schädlichen Mann vorgegangen sein mögen⁶⁰.

Demnach dürften für jedermann sichtbar nicht nur Schuldige, sondern auch Unschuldige verurteilt worden sein. Dafür sprechen zahlreiche Beschwerden, die 1495 am neu errichteten Reichskammergericht vorgebracht wurden. Mit ihnen wurde wiederholt Klage darüber geführt, daß die Obrigkeiten „Iute unverschuldet an recht und redlich vrsach zum tod verurteilen und richten lassen haben sollen“⁶¹. Die andere, jedenfalls für damalige Juristen, deutlich erkennbare Schwachstelle des überlieferten Straf- und Strafprozeßrechts war seine kasuistisch-konkrete Ausgestaltung, seine Systemlosigkeit und seine an regionale Gewohnheiten gekoppelte landschaftliche Gebundenheit^{61a}. Ein allgemeines und für das gesamte Reich verbindliches Straf- und Strafprozeßrecht, wie es zu einer einheitlichen und wirksamen Bekämpfung des Verbrechertums vonnöten gewesen wäre, ließ sich jedenfalls durch eine bloße Fortentwicklung des vorhandenen deutschen Rechts – etwa durch eine weitere Vervollkommnung oder Fortschreibung der strafrechtlichen Kasuistik – nicht erreichen. Denn ganz abgesehen davon, daß es an der erforderlichen Zentralgewalt des Reiches fehlte, hätte die Rechtsvereinheitlichung eine bereits systematisch vorgeformte und schon auf gewisse allgemeine Regeln reduzierte strafrechtliche Materie vorausgesetzt⁶². Wie F. Wieacker richtig bemerkt, war es aber dem „heimischen Schöff- und

⁵⁹ Vgl. 2. Akt, 3. Szene.

⁶⁰ Treffend weist auch *F.-Cb. Schroeder*, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) von 1532, in: Regensburg – Stadt der Reichstage (Schriftenreihe der Universität Regensburg 3) (1980) 25 ff. (31), darauf hin, daß sich in den Städten eine grausame und schlagkräftige Strafjustiz entwickelt hatte. Die Härte des überlieferten Straf- und Strafprozeßrechts zeigt sich auch in der von den Bauern aufgestellten Forderung: „Ist unsere Meinung, uns bei alter geschriebener Strafe zu strafen, darnach die Sache gehandelt ist, und nicht nach Gunst“ – vgl. *G. Franz*, Der deutsche Bauernkrieg (11977) 124. Es handelt sich um Art. 9 der von Sebastian Lotzer 1524 verfaßten sog. 12 Artikel.

⁶¹ Das RKG legte um 1495 die zahlreichen Klagen über die Strafjustiz gesammelt dem Reichstag zu Lindau vor – vgl. *Wolf*, Große Rechtsdenker (wie Anm. 57) und *Güterbock*, Entstehungsgeschichte der Carolina (wie Anm. 10) 26 f.

^{61a} Deswegen haben Städte und Territorien auf ihre landschaftlichen und privilegierten Rechte gepocht, so daß die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 nur mit der sog. salvatorischen Klausel verabschiedet werden konnte (vgl. unten Anm. 112). Siehe auch *Schroeder*, Peinliche Gerichtsordnung (wie Anm. 60) 31 ff.

⁶² Nach *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 5) 150, gilt allerdings die Auffassung, „das ältere deutsche Recht habe infolge seiner wissenschaftlichen Zurückgebliebenheit mit den ‚Verkehrsbedürfnissen‘, d. h. mit der zunehmenden Differenzierung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens an der Schwelle zur Neuzeit nicht Schritt gehalten, heute mit Recht als überholt: sie war ein Mißverständnis des wissenschaftlichen oder des fortschrittlichen Selbstgefühls des 19. Jahrhunderts“. Demgegenüber zeigt der vorneuzeitliche Zustand des Straf- und Strafprozeßrechts m. E. deutlich dessen „wissenschaftliche Zurückgebliebenheit“. Die überlieferte Strafrechtspflege war den neuen Verhältnissen nicht mehr gewachsen. Eine andere Frage ist die, ob das überlieferte Straf- und Strafprozeßrecht hätte wissenschaftlich aufgearbeitet, d. h. – wie im 19. Jahrhundert das Privatrecht – in ein System gebracht werden können. Das ist zu bezweifeln. Insoweit sind die strafrechtlichen Rezeptionsgesetze überwiegend Neuschöpfungen und nicht lediglich eine Systematisierung des heimischen deutschen Rechts. Auch die Ansicht *A. A. Fl. v. Webers*, Die Peinli-

Urteilsstand“ nicht gelungen, „das eigene Recht gedanklich zu durchdringen und seine Rechtssätze in ein rational durchschaubares und erkennbares Lehrgebäude einzuformen“⁶³. Das gilt m. E. in ganz besonderem Maße für das Straf- und Strafprozeßrecht. Die berechtigte Forderung des Freiburger Reichstages aus dem Jahre 1498, „ein gemein reformation und ordnung in dem Reich furzunehmen, wie man in Criminalibus procedieren solle“⁶⁴, konnte daher allein durch ein vernunftmäßigen Einsichten zugängliches Straf- und Strafprozeßrecht verwirklicht werden. Dazu war aber die überlieferte deutsche Strafrechtmaterie nur bedingt tauglich. Es bedurfte daher überwiegend einer Neuschöpfung.

Die mangelnde Stringenz des überlieferten Straf- und Strafprozeßrechts trat endlich in der tagtäglich geübten Praxis der Gerichte zutage. Bemerkte wurde sie hier zuerst von jenen Juristen, die auf der Grundlage des römisch-kanonischen Rechts ausgebildet worden waren. Sie warfen den deutschen Schöffen, soweit sie auf herkömmliche Weise prozedierten und das überlieferte Strafrecht anwandten, Unwissenheit und Unfähigkeit vor.

So reimte Sebastian Brant in dem von ihm mit einem Vorwort versehenen Laienspiegel des U. Tengler, daß ein Richter, wenn er „sich rechtens underwint“ und doch, weil er „nichts waisst ... ungeschickt befint ..., schadt und schuldt“ auf sich lade. Denn:

„Gleich wie ain artzt, der ainen schneidt,
zu kurz, zu lang, zu tieff, zu weidt,
der ist schuldig an der gethat,
das er tut, das er nit verstat“⁶⁵.

che Halsgerichtsordnung Karls V., in: ZRG GA 77 (1960) 288 ff., wonach die Bedeutung der Carolina in einer Fortschreibung des überkommenen Rechts oder, wie *Schroeder*, Peinliche Gerichtsordnung (wie Anm. 60) 43, meint, in einer „wohl dosierten Transformation des Bestehenden“ zu sehen ist, vermag angesichts des präzeptorischen Rechtszustandes des Straf- und Strafprozeßrechts nicht zu überzeugen. Entsprechend wurde nicht „das römisch-italienische Recht ... von Fall zu Fall in deutschrechtliche Regelungen eingebettet“ (eodem 43), sondern umgekehrt: das deutsche Straf- und Strafprozeßrecht wurde – soweit es dafür taugte – für eine Neuschöpfung nach römisch-kanonischem Muster verarbeitet. In diesem Sinne meint auch *ders.*, Peinliche Gerichtsordnung (wie Anm. 60) 37, zu Recht, daß es zu weit ginge, wenn man annehme, „die Carolina habe kein neues Recht“ eingeführt.

⁶³ *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 5) 151.

⁶⁴ Reichsabschied von 1498, § 34, in: Neue Sammlung der Reichsabschiede, Bd. 2 (1774) 46; vgl. ferner *Güterbock*, Entstehungsgeschichte der Carolina (wie Anm. 10 18 ff.); v. *Weber*, Halsgerichtsordnung (wie Anm. 62); *E. Schmidt*, Die Carolina, in: ZRG GA 53 (1933) 1 ff. Auf dem Reichstag zu Augsburg 1500 wurde das neugeschaffene Reichsregiment und das Reichskammergericht mit Schaffung eines neuen Strafrechts beauftragt. Es sollte allerdings „nach erkundung der land gewonheit vnd gebrauch ein zimlich reformation vnd ordnung“ vorgenommen werden. M. a. W.: Es sollten die örtlichen und regionalen Rechtsgewohnheiten berücksichtigt werden. Zur weiteren Entwicklungsgeschichte kurz und überblicksmäßig *Schroeder*, Peinliche Gerichtsordnung (wie Anm. 60) 25 ff.

⁶⁵ Layenspiegel, von rechtmässigen ordnungen inn Bürgerlichenn und Peinlichen Regimenten (1536) fol. 5^r (benutzte Ausgabe: Juristisches Seminar der Georg-August-Universität, Abt. f. Dt. Rechtsgeschichte, Sig. V 9005). Zum Laienspiegel vgl. *R. Stinzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland (1867, Neudruck 1959) 425 ff. und

Bereits in dem ca. noch vor dem Laienspiegel erschienenen Klagspiegel wurde „die kunstlosigkeit der richter, der vil in teutschen landen seind“, hervorgehoben⁶⁶. Die Angriffe richteten sich also gezielt gegen den deutschen Laienrichter, „wider die nãrri-schen Heckenrichter in den dörrfern“. Diese Richter „solten“ – so meinte Sebastian Brant bissig – „allein über schelmige hũner vnd die den pfpffitz haben vnnnd annder schelmisch vihe vrteyl sprechen“⁶⁷.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es infolge emanzipatorischer, sozialer, wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen zu einem z.T. auffallenden Mißverhältnis zwischen der überlieferten Strafrechtspflege und der jetzt auf Rationalismus, Individualismus und Realismus eingestellten Lebenswirklichkeit gekommen war. Den neuen Anforderungen nach Rechtsbestimmtheit, Rechtssicherheit, Rechtsklarheit, Begrifflichkeit und Rechtseinheit war das überlieferte Straf- und Strafprozeßrecht nicht mehr gewachsen. Die Laienrichter, die nach altem Recht urteilten, hätten – so hieß es in der Carolina von 1532 – „an viel orten offer mals wider recht vnd gute vernunft gehandelt“⁶⁸.

Mit welchen Mitteln sollte dieser Krisenzustand überwunden werden? Woher sollte Hilfe kommen? Welches Strafrecht sollten die Gerichte anwenden und wonach sollten sie prozedieren? Die zeitgenössischen Quellen bringen in diesem Zusammenhang immer wieder das kaiserliche, das gemeine oder gelehrte Recht ins Spiel⁶⁹. Gemeint ist nicht etwa das Strafrecht des *Corpus iuris civilis*, sondern das römisch-kanonische Recht, wie es auf dem Gebiete des Strafrechts vor allem in Oberitalien von Albertus Gandinus (gestorben nach 1312) in seinem Werk „*Tractatus de maleficiis*“ (1299)⁷⁰

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen (wie Anm. 9) 170 ff.; *Schubart-Fikentscher*, „Brant, Sebastian“, in: HRG, Bd. 1 Sp. 505-506; *D. Wuttke*, „Brant, Sebastian“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2 (1982) Sp. 574-576. f. Verf. des 1509 zuerst erschienenen Laienspiegels war Ulrich Tengler, früher Stadtschreiber in Nördlingen, dann pfälzbayerischer Landvogt von Höchst. Schon der 1509 erschienene Laienspiegel enthielt ein Vorwort von Sebastian Brant.

⁶⁶ *Sebastian Brant*, Der Richterlich Clagspiegel (1516) fol. 125^v (benützt wurde das Exemplar der Göttinger Universität, hg.: *J. Prax.* 4/410). Zum Klagspiegel vgl. *B. Koehler*, „Klagspiegel“, in: HRG, Bd. 2 Sp. 855-857.

⁶⁷ Der Richterlich Clagspiegel (wie Anm. 66) fol. 127^f.

⁶⁸ Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 (wie Anm. 55), Vorrede 27. Vgl. auch Art. 146 CCC, 92 f.: „Jedoch haben dise fell zu zeitten gar subtil vnderschiedt, die dem gemeynen mann, so an den peinlichen gerichtten sitzen verstendig oder begrifflich nit zu machen sein ...“.

⁶⁹ So heißt es in der Peinlichen Gerichtsordnung (wie Anm. 55) „die meysten peinlich gericht“ seien „mit personen“ besetzt, „die vnser keyserliche recht nit gelert, erfarn, oder übung haben“; und in der Vorrede zur Bambergensis 4) heißt es: „Item Nachdem auss langer gemeiner vbung dieser lande die halsgericht nitt anders, dan mit gemeinen personen, die der recht nicht gelernet oder geuebt haben, als zu diesen grosen sachenn die nodturft erfordert, ...“; vgl. *J. Kobler-W. Scheel*, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Bd. 2: Die Bambergische Halsgerichtsordnung (1902) 4.

⁷⁰ *U. Schminck*, „Gandinus“, in: HRG, Bd. 1 Sp. 1378 ff.; *H. U. Kantorowicz*, Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik, 2 Bde., 1. Bd.: Die Praxis (1907), 2. Bd.: Die Theorie. Kritische Ausgabe des „*Tractatus de maleficiis*“ nebst textkritischer Einleitung (1926); *ders.*, Leben und Schaffen des Albertus Gandinus, in: ZRG GA 44 (1924) 224 ff.

und in dem gleichnamigen Buch (1451) von dem Postglossator Angelus Aretinus⁷¹ entwickelt worden war⁷². Der Laienspiegel ist daher – wie es in der Vorrede heißt – geschrieben, „damit die fynsternuß der vnwissenheit hingelegt, und das gemeyn recht in treflicher handlung offenbar werde in Teutschen gesetzt, des sich ein yeder im rechten so jm not sein würt, halten vnd in warheit besteen mag“⁷³. Man glaubte also, mit Hilfe des gemeinen Rechts eine rational durchschaubare, einheitliche, gerechte, widerspruchs- und willkürfreie, vereinfachte und nützliche Strafrechtspflege schaffen zu können⁷⁴. E. Brunnenmeister hat überzeugend nachgewiesen, daß die Einflüsse des römisch-kanonischen Rechts zuerst in der Wormser Reformation von 1498⁷⁵ ihren Niederschlag gefunden haben⁷⁶. Dort wird entsprechend erklärt, daß man „mit gutem Vorrath der rechtsgelehrten, Kraft des gemeinen Rechten“ das Stadtrecht „ernewert“ und „reformiert“ hätte⁷⁷. Hier zeigt sich in der Tat deutlich die Tendenz, mit Hilfe des fremden Rechts das in Deutschland vorhandene Straf- und Strafverfahrensrecht unter den Leitideen von Gerechtigkeit und Wahrheit rational zu ordnen⁷⁸. Entsprechend wird z. B. eine unkontrollierte Anwendung der Folter nicht mehr zugelassen. Die Wormser Reformation enthält demgemäß eine an italienischen Vorbildern orientierte Indizienlehre⁷⁹. Danach durfte jemand nur noch peinlich befragt werden, wenn „zu-

⁷¹ Aretinus gehört zur Schule der Postglossatoren (Konsiliatoren). Sein Lehrer war Paulus Castrensis (gest. 1441), ein Schüler des berühmten Baldus. Das Werk des Aretinus besteht in einer Zusammenfassung der Lehren der italienischen Strafrechtswissenschaft. Es löst den bis dahin die Praxis beherrschenden „Tractatus maleficiis“ des Gandinus überwiegend ab; vgl. *W. Engelmann*, Die Schuldlehre der Postglossatoren und ihre Fortentwicklung (Neudruck 1965) 13, XVI; *ders.*, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre (1938) 231, 237 f., XI; *ders.*, Irrtum und Schuld nach der italienischen Lehre und Praxis des Mittelalters (1922, Neudruck 1975); *G. Dersch*, Begünstigung, Hehlerei und unterlassene Verbrechenanzeige in der gemeinrechtlichen Strafrechtsdoktrin bis zum Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 14) (1980) 176.

⁷² Zum italienischen Recht in der präzeptorischen Zeit *G. Dahm*, Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter (1931); *ders.*, Untersuchungen zur Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte der italienischen Städte im Mittelalter (1942) und überblicksmäßig *Rüping*, Grundriß (wie Anm. 7) 25 ff.

⁷³ Layenspiegel (wie Anm. 65) fol. 2^r.

⁷⁴ Zur Rezeption des Strafrechts in Deutschland vgl. insbesondere *G. Dahm*, Zur Rezeption des römisch-italienischen Rechts (1955, Nachdruck 1960); ferner überblicksmäßig *Rüping*, Grundriß (wie Anm. 7) 30 ff.

⁷⁵ Zur Wormser Reformation *Stobbe*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen (wie Anm. 9) 331 ff. Gleiches gilt für die Nürnberger Reformation. Vgl. eodem 297 ff.; *Schmidt*, Inquisitionsprozeß (wie Anm. 34) 51 f.

⁷⁶ *E. Brunnenmeister*, Die Quellen der Bambergensis (1879); *H. Zoepfl*, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina (1839) 173 ff. „Die Wormser Reformation weist sich hier ganz eindeutig als Kind der Rezeption aus“ – vgl. *Schmidt*, Inquisitionsprozeß (wie Anm. 34) 73.

⁷⁷ Wormser und Nürnberger Reformation stimmen in dieser Aussage überein – vgl. *Stobbe*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen (wie Anm. 9) 232.

⁷⁸ *Schmidt*, Inquisitionsprozeß (wie Anm. 34) 125.

⁷⁹ *Zoepfl*, Das alte Bamberger Recht (wie Anm. 76) 175 f. Vgl. auch *Kusch*, Der Indizienbeweis des Vorsatzes im gemeinen deutschen Strafverfahrensrecht (Jur. Diss. 1963).

vor ... mercklich vrsach offenbar oder frische that darüber einer begriffen oder bezügt sy⁸⁰.

Ein weiterer Schritt in dieser Entwicklung war die „Constitutio criminalis Bambergensis“ (1507) des Freiherrn Johann von Schwarzenberg⁸¹. „Hier wurden“ – um mit E. Schmidt zu sprechen – „die Lehren italienischer Rechtswissenschaft in einer dem deutschen Rechtsleben aufs feinste angepaßten Weise fruchtbar gemacht“⁸². Der Bambergische Hofrichter Johann von Schwarzenberg und Hohenlandsberg (1465–1528), obwohl selber kein Gelehrter und des Lateinischen nicht mächtig⁸³, beschäftigte sich mit den gelehrten Juristen der oberitalienischen Städte, die seit dem 13. Jahrhundert eine eigenständige Strafrechtswissenschaft ausgebildet hatten⁸⁴. Er ließ sich Albertus

⁸⁰ Wormser Reformation, Druck von 1507 (Göttinger Universitätsbibliothek, Sig.: Ius statut. II 7981) Buch IV Tit. 2, fol. 88^v, 89^r. Die rezeptorischen Einflüsse der Wormser Reformation kommen auch dadurch zum Ausdruck, daß das Verfahren durch einen privaten Kläger eingeleitet wird (Akkusationsprozeß – vgl. *G. Buchda*, „Anklage“, in: HRG, Bd. 1 Sp. 171–175). Dieses Verfahrensrecht hatte nur noch Weniges mit dem alten Parteienprozeß gemeinsam. Es ging nämlich nicht mehr um die Feststellung von Schuld oder Unschuld, sondern um die für einen Schuldanspruch maßgebenden Tatsachen. Entsprechend schwor der Kläger zu Beginn des Prozesses nicht nur, daß „syn clag gerecht“, sondern auch „war sey“ und hatte die Tat, wurde sie gezeugnet, mit Zeugen etc. zu beweisen, während der Beklagte den Gegenbeweis führen konnte – vgl. Wormser Reformation, Buch VI, Teil 2, Tit. 8, fol. 92^r.

⁸¹ Zu Schwarzenberg: *Wolf*, Große Rechtsdenker (wie Anm. 57) 102 ff.; *G. Kleinbeyer – J. Schröder*, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten (²1982) 237 ff.; *W. Scheel*, Johann Freiherr von Schwarzenberg (1905); *F. Merzbacher*, Johann Freiherr zu Schwarzenberg in Würzburgischen Diensten, in: ZRG GA 69 (1952) 363 ff.; *ders.*, Johann Freiherr zu Schwarzenberg, in: Fränkische Lebensbilder, hg. v. *G. Pfeiffer* (1971) 173 ff.; *ders.*, Ein Schmähdied auf Johann Freiherr zu Schwarzenberg, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 3 (1951) 288 ff. Zur Bambergensis: *Stobbe*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen (wie Anm. 9) 241 ff.; *Lieberwirth*, „Carolina“ (wie Anm. 10); *Kobler – Scheel*, Bambergische Halsgerichtsordnung (wie Anm. 69). Schwarzenberg beabsichtigte mit seinem Rechtsbuch vor allem auch eine wirksame Bekämpfung des damaligen Gewaltverbrechertums. Vgl. *Wolf*, Große Rechtsdenker (wie Anm. 57) 109; Schwarzenberg hatte selber mehrfach das Überhandnehmen von Gewalt und Verbrechertum beklagt – vgl. eodem 113. Vgl. auch die eindrucksvolle Schilderung des mittelalterlichen Verbrechertums von *G. L. Kriegel*, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter (1868) 197 ff.

⁸² Maximilianische Halsgerichtsordnungen (wie Anm. 20) 83.

⁸³ Er war einer, „der nur sein Muttersprach gelernt“, Zitat nach *Wolf*, Große Rechtsdenker (wie Anm. 57) 110. „Ich kann nur deutsch vnd kein latein“, sagt Schwarzenberg in seiner Schrift „Trostspruch um abgestorbene Freunde“ (Kummertrost), hg. v. *W. Scheel* (Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts 215) (1907) 29, Vers Nr. 324. Schwarzenberg war also kein gelehrter Humanist – vgl. *Wolf*, Große Rechtsdenker (wie Anm. 57) 133.

⁸⁴ Schwarzenberg hatte als Praktiker die „Unbegrifflichkeit“ des überlieferten mittelalterlichen Strafrechts kennengelernt und wollte daher den Laienrichtern zu Hilfe kommen. In der Vorrede der Bambergensis heißt es daher, daß man „derselben leut (gemeint sind die ungelehrten Richter) vnbegreiflichkeit zu hilff komen“ wolle – vgl. *Kobler-Scheel*, Bambergische Halsgerichtsordnung (wie Anm. 69) 4. Zusätzlich forderte Schwarzenberg den Strafrichter auf, sich in allen zweifelhaften Rechtsfragen juristischen Rat zu holen. In der Bambergensis ist daher häufiger davon die Rede, daß „vnsrer Richter vnd Urteyler Rats pflegen“ sollen (vgl. z. B. Art. 186 CCB), d. h. sie sollten sich mit schwierigen Rechts- und Tatfragen u. a. an die Juristenfakultäten wenden. Wer im übrigen als ratsuchende Stellen in Betracht kam, regelt Art. 219 CCC.

Gandinus und Angelus Aretinus übersetzen und lernte, aus einer Vielzahl von Rechtsfällen allgemeine Begriffe zu entwickeln⁸⁵.

Schwarzenberg konzipierte ein Strafgesetzbuch, das schon bald weit über sein enges Geltungsgebiet, das Fürstentum Bamberg, hinaus⁸⁶ Maßstäbe setzte und schließlich dem Wormser Reichstag am 21. April 1521 als Entwurf für eine neue reichseinheitliche Strafgesetzgebung vorgelegt wurde⁸⁷.

Im Jahre 1532 verabschiedete der Reichstag zu Regensburg die bekannte Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., die in allen wesentlichen Bestimmungen mit der Bambergensis übereinstimmte, und von der C. F. v. Savigny später sagen sollte, er kenne „aus dem achtzehnten Jahrhundert kein deutsches Gesetz, welches in Ernst und Kraft des Ausdrucks“ mit der Carolina „verglichen“ werden könnte⁸⁸.

War damit die Krise des Straf- und Strafprozeßrechts beendet? Waren die Mängel der Vergangenheit beseitigt? Das neue Strafrecht zeichnete sich durch eine verhältnismäßig hohe „Begrifflichkeit“ aus⁸⁹. In einer ganzen Reihe von Fällen waren die objektiven und subjektiven Tatbestandselemente genauer bestimmt und die Schuld als Voraussetzung für eine gerechte Bestrafung erkannt worden⁹⁰. Die Mehrzahl der Straftat-

⁸⁵ *Wolf*, Große Rechtsdenker (wie Anm. 57) 105; Schwarzenberg verarbeitete außerdem die fortschrittlichen Strafgesetzgebungen der Vergangenheit. Nachweislich hat er für sein Gesetzbuch u. a. die Wormser Reformation benutzt. Vgl. *Zoepfl*, Das alte Bamberger Recht (wie Anm. 76) 173 ff.; verwendet hat Schwarzenberg aber auch das Rechtsbuch des Ruprecht von Freising.

⁸⁶ Der von Ulrich Tengler 1509 verfaßte Laienspiegel lehnte sich in seinem strafrechtlichen Teil eng an die Bambergensis an – vgl. *Stobbe*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen (wie Anm. 9) 173. Im Jahre 1516 übernahmen die brandenburgischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth die CCB als Brandenburgische Halsgerichtsordnung (Constitutio Criminalis Brandenburgica) – vgl. *Stobbe*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen (wie Anm. 9) 245; *H. Zoepfl*, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung (2 1876).

⁸⁷ *Lieberwirth*, „Carolina“ (wie Anm. 10) Sp. 593. Vgl. im einzelnen auch dazu *Schroeder*, Peinliche Gerichtsordnung (wie Anm. 60) 27 ff.

⁸⁸ *C. F. v. Savigny*, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814) 52, (Neudruck 1959) 101.

⁸⁹ *F. Schaffstein*, Die Carolina in ihrer Bedeutung für die strafrechtliche Begriffsentwicklung, in: ZStW 52 (1932) 781 ff.; *ders.*, Beiträge zur Strafrechtsentwicklung von der Carolina bis Carpzov, in: Der Gerichtssaal 10 (1932) 14 ff.; *Rüping*, Grundriß (wie Anm. 7) 37 f.; *v. Weber*, Peinliche Halsgerichtsordnung (wie Anm. 62); *G. Schmidt*, Sinn und Bedeutung der Constitutio Criminalis Carolina als Ordnung des materiellen und prozessualen Rechts, in: ZRG GA 83 (1966) 239 ff.; *G. Kleinbeyer*, Vom Wesen der Strafgesetze in der neueren Rechtsentwicklung (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 358) (1968); *J. H. Langbein*, Prosecuting Crime in The Renaissance (1974); *Schroeder*, Peinliche Gerichtsordnung (wie Anm. 60) 25 ff., insbesondere 38 ff. Von der älteren Literatur vgl. *Ch. Thomasius*, Dissertatio de occasione conceptione et intentione Constitutionis criminalis Carolinae (1711); *J. Horix*, Wahre Veranlassung der Peinlichen Hals-Gerichtsordnung Kayser Carls des Vten (1757); *J. F. Malblanc*, Geschichte der Peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. von ihrer Entstehung und ihren weiteren Schicksalen bis auf unsere Zeit (1773) und *C. Güterbock*, Die Entstehungsgeschichte der Carolina (wie Anm. 10).

⁹⁰ Als strenggläubiger Christ verlangte Schwarzenberg eine gerechte Vergeltung und die Sühne des Täters. (vgl. *Wolf*, Große Rechtsdenker (wie Anm. 57) 119. Seine christliche Weltanschauung

bestände war klar und im Vergleich zu früheren Regelungen mit einem recht hohen Vollkommenheitsgrad formuliert worden⁹¹. Uns begegnet hier „die erste und für alle späteren Strafgesetze grundlegende Typisierung von Delikten“⁹². Schuldhaftes Verhalten war nach der Carolina die Voraussetzung für jede peinliche Bestrafung. Demgemäß sollte niemand wegen einer rein zufälligen Tötung zur Verantwortung gezogen werden können⁹³. Gewiß, eine Schuldlehre mit allgemeinen Zurechnungskriterien und klar abgegrenzten Schuldstufen enthielt die Carolina zwar noch nicht⁹⁴. Immerhin unterschied sie aber zwischen vorsätzlich und unvorsätzlich begangener Tötung⁹⁵ und kam auf diese Weise an eine allgemeine Erklärung der Fahrlässigkeit nahe heran.

ließen ihn die Schuld- (vgl. *H. Kollmann*, Die Schuldaufassung der Carolina, in: ZStW 34 (1913) 605 ff.) und die Freiheit des Willens als wesentliche Merkmale einer Bestrafung des Verbrechens erkennen. Im „Kummertrost“ (wie Anm. 83) 29 Vers Nr. 326/7, heißt es: „Ir haybt gemelt, als warlich sey; Hy aller mensche willen frey“; 30, Vers Nr. 342/3: „Von jm (sc. Gott) hab wir all frechen mut, zu wurcken beses oder gut“ und 49, Vers Nr. 889–891: „Auf erd han wir ein ritterspill, Und wurckt ein yeder, was er wil; In gut und beß der wil ist frey“. Dazu auch *Wolf*, Große Rechtsdenker (wie Anm. 57) 112. Der deterministische und realitätsbewußte Standpunkt Schwarzenbergs zeigt sich ferner darin, daß er die Astrologie und damit die Schicksalsvorbestimmungen ablehnte. Demgemäß heißt es in dem von ihm verfaßten „Teutschen Cicero“ fol. CXX^f: „Astronomy ist war und gut, Ja wer dy recht gebrauchen thut ... Davon ist weit Astrology, Dj fast mit lug und phantasey“ (benutzte Ausgabe: 1536, Universitätsbibliothek Göttingen, Sig.: Scr. var. arg. VIII 85).

⁹¹ Vgl. z. B. Art. 106 CCC (Gotteslästerung), Art. 107 CCC (Meineid), Art. 110 CCC (Schmähung), Art. 111 CCC (Münzfälschung), Art. 119 CCC (Notzucht), Art. 128 CCC (Strafe gegen landschädliche Leute), Art. 131 CCC (Kindstötung), Art. 133 CCC (Abtreibung), Art. 157 CCC (Heimlicher Diebstahl von geringen Werten), Art. 158 CCC (Offener Diebstahl von geringen Werten) oder Art. 159 CCC (Einbruchsdiebstahl). Es sind allerdings nicht alle Delikte beschrieben worden. Einige wenige beschränken sich wiederum nur auf die Bezeichnung des Verbrechens z. B. Art. 125 CCC (straff der Brenner) oder Art. 126 CCC (straff der rauber). Die CCC erhob aber nicht den Anspruch, alle Straftatbestände erschöpfend aufzuzählen, noch diese zu regeln (Art. 105 CCC). Das materielle Strafrecht der Carolina wurde im übrigen durch die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 und diese wiederum durch Landespolizeiordnungen ergänzt – vgl. *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2 (1966) 415; *I. Segall*, Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1542 und 1577 (Jur. Diss. 1904).

⁹² *Wolf*, Große Rechtsdenker (wie Anm. 57) 126.

⁹³ Vgl. Art. 146 CCC, der deutlich und mit konkreten Beispielen die zufällige von der fahrlässigen Tat unterscheidet.

⁹⁴ Entsprechend ist die Frage der „Zurechnungsfähigkeit“ nicht gelöst worden. Sie ist aber wohl als Problem gesehen und entsprechende Streitfragen zur Lösung an die Rechtsverständigen verwiesen worden – vgl. z. B. Art. 164 CCC und Art. 179 CCC. In beiden Fällen geht es um strafbare Handlungen von jugendlichen Tätern.

⁹⁵ Art. 137 CCC (Mord und Totschlag), Art. 134 CCC (Unvorsätzliche Tat), Art. 180 CCC (Tat aus Unachtsamkeit); vgl. ferner *E. Kaufmann*, „Fahrlässigkeit“, in: HRG, Bd. 1 Sp. 1045–1049. Die Durchsetzung des Prinzips der Schuldhaftung hatte die Konsequenz, daß das im Mittelalter übliche, aber völlig willkürliche „Richten nach Gnade“ verschwinden mußte. An seine Stelle tritt bei der Strafzumessung, soweit diese nicht absolut bestimmt ist, entweder das richterliche Ermessen (vgl. Art. 104 CCC, Art. 106 CCC) oder der Rat der Rechtsverständigen (Art. 107 CCC, Art. 131 CCC, Art. 179 CCC). Als Grundlage und Richtmaß für eine einheitliche Strafzuteilung dienen die „Keyserliche recht“. Eine Tat soll also nur dann bestraft werden, wenn auch das gemeine, d. h. das rezipierte römisch-kanonische Recht eine entsprechende Strafe vorsah (Art. 104 CCC). Vgl. im übrigen *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 9) 116.

Bei den Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen erreichte die Carolina ein hohes rechtliches Niveau. Die definitorischen Leistungen und beispielhaften Beschreibungen in diesem Bereich waren beachtlich⁹⁶. Gleiches galt für die Beteiligungsformen an einem Delikt⁹⁷. Eine Glanzleistung war schließlich die Regelung des Versuchsproblems⁹⁸.

Hinter allen Regelungen der Carolina standen die von Schwarzenberg geforderten Grundprinzipien, nämlich Gerechtigkeit und Gemeinnutz. Jede Bestrafung sollte daher, wie es in Art. 104 der Carolina hieß, „auß lieb der gerechtigkeit, vnd vmb gemeynes nutz willen“ erfolgen⁹⁹. Die Verwirklichung der Gerechtigkeit verlangte, daß jedes Delikt durch einen „fromen, erbern, verstendigen vnd erfarn“, d. h. am besten durch einen des römisch-kanonischen Rechts kundigen Richter gesühnt, das Recht gleichmäßig angewendet und der Unschuldige vor Strafe verschont wurde¹⁰⁰.

Noch eindeutiger als das materielle Strafrecht waren in der Carolina Strafverfolgung und Strafverfahren von den neuen Grundprinzipien beherrscht¹⁰¹. Es ging nicht mehr um die verkürzte Feststellung von Schuld oder Unschuld, sondern um die für einen Schuldspruch maßgebenden Tatsachen. Das Beweisverfahren wurde in einer für die damalige Zeit ungewöhnlichen Fortschrittlichkeit geregelt.

Im Mittelpunkt des in der Carolina geregelten Strafprozesses stand zwar immer

⁹⁶ Vgl. Art. 140 CCC (Notwehr), Art. 150 CCC (Entschuldigungsgründe), Art. 166 CCC (Diebstahl aus Hungersnot) – vgl. dazu auch *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 9) 120 ff.; *Wolf*, Große Rechtsdenker (wie Anm. 57) 126.

⁹⁷ Art. 177 CCC (Hilfe, Beistand), Art. 148 CCC (Mittäter) – vgl. dazu *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 9) 120; *Wolf*, Große Rechtsdenker (wie Anm. 57) 127.

⁹⁸ Art. 178 CCC.

⁹⁹ Auch die Bambergensis sollte „das recht vnd gemeinen nuez ... fuerdern“, vgl. Vorrede (*Kobler-Scheel*, Bambergische Halsgerichtsordnung (wie Anm. 69) 3); *G. Radbruch*, Aus Liebe der Gerechtigkeit und um gemeines Nutz willen. Eine Formel des Johann von Schwarzenberg, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 55 (1941) 113 ff. Die Lektüre Ciceros hatte Schwarzenberg, dem „Freund des klassischen Alterums“ (*Wolf*, Große Rechtsdenker (wie Anm. 57) 133), im übrigen das schwer auflösbare Spannungsverhältnis zwischen Gerechtigkeit und Nützlichkeit vor Augen geführt. Vgl. *Wolf*, Große Rechtsdenker (wie Anm. 57) 117; *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 9) 113; *A. Laufs*, Rechtsentwicklung in Deutschland (21978) 89; *G. Radbruch*, Verdeutschter Cicero zu Johann Schwarzenberg Officien-Übersetzung, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 35 (1942) 143 ff. (wiedergedruckt in: *G. Radbruch*, *Elegantiae Juris Criminalis* (21950) 90 ff.).

¹⁰⁰ Vgl. Art. 1 CCC.

¹⁰¹ Überblicksmäßig zum Strafverfahren der Carolina *Rüping*, Grundriß (wie Anm. 7) 38. Nach h. M. wurde der romanisch-italienische Prozeß keineswegs als Ganzes rezipiert. Der Einfluß der Rezeption habe sich vielmehr darauf beschränkt, das in Deutschland bereits vorhandene Verfahrensrecht unter den Leitideen von Gerechtigkeit und Wahrheit rational zu ordnen. Darauf hat insbesondere *E. Schmidt* hingewiesen. M. E. geht die Arbeit Schwarzenbergs weit über eine bloße Neuordnung des damals bestehenden Strafverfahrens hinaus. Auch hier handelt es sich, ebenso wie beim materiellen Recht, überwiegend um Rezeption und Neuschöpfung. Schwarzenberg hatte für die Ausbildung seiner Indizienlehre im übrigen die „Wormser Reformation“ zum Vorbild genommen (vgl. *Zoepfl*, Das alte Bamberger Recht (wie Anm. 76) 175 f.). Dennoch hebt sich das in der CCB und CCC vorgeschriebene Verfahren deutlich von dem der Wormser Reformation ab und übertrifft es durch erheblich verbesserte, verfeinerte und originelle Regelungen – vgl. *A. Schoetensack*, Der Strafprozeß der Carolina (1904).

noch das Geständnis¹⁰². Aber – und hier zeigt sich zunächst der Fortschritt des neuen Verfahrens – das Geständnis sollte nicht mehr die alleinige Grundlage für eine Verurteilung sein. Entsprechend hieß es in Art. 22 CCC, daß jemand zu „peinlicher straff“ entweder „auß eygen bekennen oder beweisung“ verurteilt werden könne. „Beweisung“ i. S. der Carolina bedeutete aber nicht irgendeine vage Tatvermutung, sondern den Nachweis eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts. Demgemäß sollte nach der Carolina „niemand auff eynicherley anzeygung, argkwons warzeichen, oder verdacht ... zu peinlicher straff verurtheylt werden“ dürfen, sondern nur, wenn die „anzeygung ... gnugsam“, d. h., wenn beispielsweise ein Täter durch zwei glaubwürdige Tatzeugen seines Verbrechens überführt worden war¹⁰³. Damit war das Geständnis als *regina probationum* bereits entthront. Hinzu kam, daß die Folter als Mittel zur Geständniserlangung nur noch in Grenzen, nämlich beim Vorliegen bestimmter Verdachtsmomente zur Anwendung kommen sollte. Die Folter sollte nur zulässig sein¹⁰⁴, wenn – modern gesprochen – ein hinreichender Tatverdacht, d. h. eindeutige Indizien gegen den Verdächtigen sprachen. Die Carolina enthält ein ausgeklügeltes System solcher Indizien¹⁰⁵. Während sich die einen auf jedes Delikt beziehen, betreffen die anderen nur spezielle Verbrechenstatbestände. So gehört z. B. zu den allgemeinen Indizien der böse Leumund (Art. 25 CCC), zu den speziellen dagegen, wenn der eines Mordes Verdächtige „ymb die selbig zeit, als der mordt geschehen verdecktlicher weiß, mit blutigen kleydern, oder waffen gesehen worden“ (Art. 33 CCC). Die Folter sollte grundsätzlich nur zulässig sein, wenn jeweils mehrere solcher Indizien zusammentrafen, m. a. W., wenn sich die Verdachtsmomente zu einem hinreichenden Tatverdacht verdichtet hatten.

Ein Fortschritt des neuen Strafprozesses war es außerdem, daß auf der Folter Suggestivfragen nicht zugelassen¹⁰⁶ werden sollten und der Verdächtige nicht nur nach Be-, sondern auch nach Entlastungsmaterial zu befragen war¹⁰⁷.

¹⁰² Art. 60 CCC (Geständnis). Vgl. G. Kleinbeyer, Zur Rolle des Geständnisses im Strafverfahren des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Gedächtnisschrift für H. Conrad (1979) 367 ff.

¹⁰³ Vgl. Art. 22 CCC (Verurteilung nur bei ausreichenden Beweisen), Art. 66, 67, 69, 71 CCC (Zeugenbeweis). Nur in Ausnahmefällen sollte auch die Bekundung eines Zeugen zur Verurteilung ausreichen (vgl. Art. 23 CCC, Art. 30 CCC) – vgl. dazu auch Schmidt, Einführung (wie Anm. 9) 128. Die Zeugen hatten sich über Tatsachen aus eigenem Wissen zu erklären. Eine Aussage vom bloßen Hörensagen (vgl. A. Erler, „Hörensagen“, in: HRG, Bd. 2 Sp. 238-241 hatte nur eine ganz geringe Beweiskraft (vgl. Art. 65 CCC) und bestochene Zeugen waren nicht zugelassen (Art. 64 CCC).

¹⁰⁴ Nach Art. 46 CCC durfte die Folter zunächst nur angedroht werden.

¹⁰⁵ Art. 6 CCC. Zu den Indizien, die die Missetaten ganz allgemein betreffen, vgl. z. B. Art. 25, 26, 29 CCC und solchen, die sich auf einzelne Verbrechen beziehen vgl. z. B. Art. 33, 41, 43 CCC. Zur Indizienlehre der Carolina überblicksmäßig Rüping, Grundriß (wie Anm. 7) 38 f.

¹⁰⁶ Art. 56 CCC. Im übrigen standen aber Maß und Umfang der Folter im Ermessen des Richters (Art. 58 CCC). Auf persönliche Verhältnisse des zu Folternden war Rücksicht zu nehmen (vgl. Art. 58, 59 CCC). Die Möglichkeit, daß doch einmal der Falsche gefoltert werden konnte, wurde zwar erkannt, die Ursachen hierfür aber in einem Fehlverhalten des Verdächtigen gesehen. (vgl. Art. 22 CCC).

¹⁰⁷ Art. 47 CCC: Wenn jemand die Tat leugnet, soll er nach Indizien befragt werden, die dafür sprechen, „daß er der aufgelegten missethat vnschuldig sei, vnd man soll den gefangen sonderlich erinnern, ob er kunt weisen vnd anzeygen, daß er auff die zeit, als die angezogen missethatt

Das erfolgte und zugleich protokollierte Geständnis¹⁰⁸ war darüber hinaus für sich allein noch keine ausreichende Verurteilungsgrundlage. War nämlich der Verdächtige ohne ausreichende Indizien gefoltert worden, sollte sein Geständnis keine rechtliche Wirkung haben¹⁰⁹. Ferner mußte das Geständnis außerhalb der Folter nach Ablauf eines gewissen Zeitraums wiederholt werden und war danach nochmals auf seinen Wahrheitsgehalt hin sorgfältig zu überprüfen¹¹⁰.

Insgesamt handelt es sich, gemessen an den vergangenen Zuständen, um ein sehr fortschrittliches Straf- und Strafprozeßrecht. Die Mängel der Vergangenheit enthielt es überwiegend nicht mehr¹¹¹. Das Gleichgewicht zwischen Rechtsordnung und Wirklichkeit, zwischen Rechtsstil und Lebensstil, schien wiederhergestellt.

Gleichwohl war mit dem Erlaß der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. die Krise im Straf- und Strafprozeßrecht noch nicht beendet. Denn die Carolina war für das gesamte Reich nicht rechtsverbindlich. In der bekannten salvatorischen Klausel hatten sich die Reichsstände ihr Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete der Strafrechtspflege vorbehalten¹¹². Die Carolina wirkte aber rechtsvereinheitlichend, indem die meisten deutschen Territorialherren ihre Strafgesetzgebungen nach der Carolina ausrichten ließen¹¹³.

geschehen, bei leuten, auch an enden oder orten gewest sei, dardurch verstanden, daß er der verdachten missethat nit gethan haben kundt, ...“.

¹⁰⁸ Art. 47, 58 CCC.

¹⁰⁹ Art. 20 CCC.

¹¹⁰ Vgl. z. B. Art. 48, 54, 56 CCC. Für den Fall, daß das Geständnis nicht der Wahrheit entsprach, war eine Strafe und die erneute Folter vorgesehen (vgl. Art. 55 CCC). Widerrief der Angeklagte sein Geständnis, konnte er erneut gefoltert werden (Art. 57 CCC). Die endgültige Verurteilung fand auf dem endlichen Rechtstag durch schriftliche Verlesung der Entscheidung statt (vgl. Art. 94 CCC). Zwar hatte der Angeklagte hier noch einmal die Gelegenheit, sein Geständnis zu widerrufen. Die Frage, ob in einem solchen Falle zur Verurteilung das Zeugnis derjenigen Schöffen ausreichte, die der Folter beigewohnt und das Geständnis gehört hatten (vgl. oben S. 33) ist in der CCB und CCC nicht entschieden, sondern dem Rat der Rechtsverständigen überlassen worden (Art. 91 CCC, 107 CCB). Demgegenüber hatten CCB und CCC keine Bedenken, daß die betreffenden Schöffen Zeugen und Richter in einer Person sein konnten (vgl. Art. 91 CCC).

¹¹¹ Aus heutiger Sicht war dieses Verfahren noch in vielen Punkten unvollkommen und zum Teil verwerflich. Das gilt ebenso für die eingeschränkte, insgesamt aber doch unwürdige Zulassung der Folter wie für andere Erscheinungen dieses Inquisitionsprozesses. Für die Verteidigung des Beschuldigten war nur mäßig gesorgt (vgl. *Henschel*, Strafverteidigung (wie Anm. 38) 5 ff.). Auch die Tatsache, daß Richter und staatliche Verfolgungsbehörde in einer Person vereint waren, spricht gegen die Objektivität des neuen Verfahrens. Schließlich handelte es sich überwiegend um ein Geheimverfahren, welches sich in den Amtsstuben und düsteren Folterkammern abspielte. Beurteilt man allerdings den Inquisitionsprozeß aus seiner Zeit und vergleicht ihn mit den vorangegangenen strafprozessualen Verhältnissen, so handelt es sich um einen Fortschritt von epochaler Bedeutung. Hier waren „prozessuale Formen geschaffen, die der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen“ sollten, vgl. *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 9) 125 f.

¹¹² Vgl. Schlußsatz der Vorrede zur CCC: „Doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten und Stenden, an jren alten wohlherbrachten rechtmessigen vnnd billichen gebreuchen nichts benommen haben“. Zur salvatorischen Klausel vgl. *Güterbock*, Die Entstehungsgeschichte der Carolina (wie Anm. 10) 194 ff. Eine neue und recht überzeugende Deutung der salvatorischen Klausel hat *Schroeder*, Peinliche Gerichtsordnung (wie Anm. 60) 34 ff., vorgekommen.

¹¹³ Vgl. Übersicht bei *Stobbe*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen (wie Anm. 9) 253 ff. Vgl. auch *H. Dreisbach*, Der Einfluß der Carolina auf die Rechtsprechung norddeutscher Oberhöfe

Dort, wo die neue Strafrechtspflege zur Anwendung kam, dürfte sie jedoch nicht uneingeschränkt auf die Zustimmung der Bevölkerung gestoßen sein. Schon früh hatte sich vor allem Widerstand gegen den gelehrten Richter geregigt. So hieß es bereits in der Reformation Friedrichs III. vom 14. August 1442: „Den Doctoren ist das Recht härter als den Laien verschlossen und kann jr keiner den Schlüssel dazu finden Aber der Ley behelt doch den Schlüssel zum Rechten bey ime, das man zu ziemlicher Zeit das Recht herfürbringen mag. Aus disen Ursachen kan mann die Gelerten in keinen Rechten mehr leiden“¹¹⁴. Diese hier zu spürende Spannung zwischen Tradition und Fortschritt, zwischen altem und neuem Recht hielt auch noch nach Einführung des reformierten Strafrechts an¹¹⁵.

Dennoch konnte mit dem neuen Straf- und Strafprozeßrecht der völlige Zusammenbruch der deutschen Strafrechtspflege gestoppt werden. Die Carolina bot eine geeignete Grundlage für eine wissenschaftliche Behandlung und Vertiefung strafrechtlicher Probleme¹¹⁶. So konnte sich das Strafrecht schon bald zu einer weltlich-autonomen Wissenschaft entfalten und mit den immer stärker werdenden Säkularisierungstendenzen der Zeit fortentwickelt werden.

(Jur. Diss. 1969). Noch in das sog. verbesserte Landrecht des Königreiches Preußen von 1721 wurden viele Bestimmungen der Carolina zum Teil wörtlich übernommen (vgl. *Stobbe*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen (wie Anm. 9) 355). Im Fürstentum Hildesheim hatte die Carolina sogar noch im Jahre 1823 Geltung (vgl. landesherrliches Rescript vom 24. September 1823, „Über die im Fürstentum Hildesheim geltende Kraft habende Criminalgesetze: Georg IV. etc. – Wir erklären euch hierdurch, wie es Unsere Absicht nie anders gewesen ist, als 1) daß die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carl V. für das Fürstentum Hildesheim nicht die alleinige in peinlichen Sachen zu bevolgende Richtschnur seyen solle, . . .“ – *Juristische Zeitung für Hannover* 2 (1827) 2,20. Zum Einfluß der Carolina auf das spätere Recht vgl. noch *Schroeder*, Peinliche Gerichtsordnung (wie Anm. 60) 47 ff.; ferner noch *W. Liteuski*, Landrecht des Herzogtums Preußen von 1620, I. Strafrecht, (1982).

¹¹⁴ Zitiert nach *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 9) 137. Das entsprechende Zitat ist jedoch in der sog. Reformation Friedrichs III. v. 14. August 1442 nicht enthalten. Vgl. auch das Urteil U. v. Huttens (1488–1523), der die Doktoren als die „verderblichsten Räuber in Deutschland“ beschimpft, die das Recht „kneten“ und den „Armen das Blut“ aussaugen, so daß es für die Rechtsfindung nicht mehr auf „Klugheit, Güte, Gerechtigkeit und Gnade“ ankomme (Gespräche B. 2, Dialog 9, hg. v. *D. F. Strauß* (1860) 355, 350, 352). Auch während der Bauernkriege hat es erheblichen Widerstand gegen das gelehrte Recht gegeben. So erklärten z. B. die Bauern, „weil auch in Verträgen und sonst in alten Bräuchen und Gewohnheiten bei Städten und Dörfern durch die Doktores viele Zerrüttungen geschehen, wodurch der arme Untertan zu Schaden komme, so sei nötig, daß eine gemeine Ordnung und Landrecht gemacht und verkünt werde, Städte und Dörfer bei ihren Gerichten, Geschäften und alten Gewohnheiten unverhindert der Doktoren halb bleiben, wie es von Alter gewesen sei“ – vgl. *C. F. Sattler*, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzoge, Bd. I (1769) 160 f.

¹¹⁵ Vgl. hierzu die überzeugenden Ausführungen *Wieackers*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 5) 142 ff.: „Die Abneigung des Volkes und der volkstümlichen Agitation galt gelegentlich dem nicht offenliegenden und verständlichen, sondern gelehrten Recht in der fremden gelehrten Sprache des Abendlandes“.

¹¹⁶ Zu nennen ist hier vor allem *B. Carpzov* und sein Werk „*Practica nova imperialis Saxonica reum criminalium*“ (1635). Zu Carpzov vgl. im übrigen *E. Schubart-Fikentscher*, „Carpzov, Benedict“, in: HRG, Bd. 1 Sp. 595–597.

Bernhard Diestelkamp

Zur Krise des Reichsrechts im 16. Jahrhundert

1.1. Als Ergänzung zu der exemplarischen Untersuchung der Strafrechtsentwicklung durch Herrn Kollegen Sellert seien nun einige allgemeine Bemerkungen zum Reichsrecht im 16. Jahrhundert angefügt. Sie beruhen nicht auf Quellenstudien, sondern fassen lediglich einige spezifisch rechtshistorische Beobachtungen unter allgemeineren Aspekten zusammen.

Krisen als Perioden radikaleren Wandels gibt es – sowohl im Bewußtsein der Zeitgenossen als auch in den Augen des nachvollziehenden Historikers – auf den unterschiedlichsten historischen Beobachtungsfeldern. Obwohl solche krisenhaften Zuspitzungen zeitlich häufig auf mehreren Gebieten gleichzeitig zu beobachten sind und sich auch teilweise gegenseitig beeinflussen, hat doch jede Krise eines sozialen Teilsystems auch eigene Ursachen und eigenständige Verlaufsformen. In diesem Sinne soll nach der Rechtskrise des 16. Jahrhunderts gefragt werden, ohne daß dabei die Verbindungslinien zu anderen, hier erörterten Problembereichen außer acht gelassen werden.

1.2. Dazu muß zunächst das Beobachtungsfeld abgesteckt werden, indem ich bestimme, was als *Recht* zu gelten hat¹. Jede Gesellschaft hat ein *Gesamtsystem sozialer Kontrollen*, das neben dem Bereich des formalen, staatlichen Rechts auch das Normensystem der menschlichen Verbände wie Familie, Nachbarschaft oder Dorfgemeinschaft kennt. Dieses gesellschaftliche Normensystem steht mit dem formalen Recht in *Wechselwirkung*. Dabei garantiert der Zwang der gesellschaftlichen Normen das Gesamtsystem in der Regel stärker als der Rechtszwang. Die Rechtsordnung bietet vielmehr für das Funktionieren des Gesamtsystems nur die letzten Mittel. Das Verhältnis beider Normenbereiche zueinander ist nicht für immer fixiert, sondern Veränderungen unterworfen, womit die historische Dimension für die Betrachtung gewonnen wird. Geraten Grundlagen und Wertvorstellungen des sozialen Kontrollsystems ins Wanken, so gerät auch die Rechtsordnung in eine Krise, weil sie die bis dahin erfolgreich wahrgenommene Komplementärfunktion nicht mehr hinreichend erfüllen kann. Es bedarf der Schaffung neuer, in der Regel stärkerer, zumindest jedoch kom-

¹ Für die folgenden Ausführungen stütze ich mich auf die Erkenntnisse der modernen Rechts-*theorie und Rechtssoziologie*, und dabei vor allem auf: *W. Hassemer*, Über nicht-juristische Normen im Recht, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 81 (1982) 84 ff., bes. 87 ff. Hassemer entwickelt Positionen der historischen Schule Max Webers weiter und bezieht selbst auch die Geschichtlichkeit des Rechts in seine Überlegungen ein (88, 92), weshalb seine Einsichten auch für Historiker verwendbar sind. Andere Aspekte vermittelt: *N. Lubmann*, *Rechtssoziologie* (rororo studium Rechtswissenschaften 1) (1972) bes. 64 ff., 94 ff., 105, 132 ff., 162 ff.

plexerer Rechtsnormen, um das Gleichgewicht im Gesamtsystem wiederherzustellen. Als ein Indiz für eine Rechtskrise und ihre Bewältigung kann somit gelten, daß neue Rechtsnormen entstehen, die den Rechtsbereich auf Kosten des gesellschaftlichen Kontrollsystems ausweiten oder aber als Reaktion auf Veränderungen des nichtrechtlichen Systems den Sinn der Rechtsordnung neu auffüllen².

Offengeblieben ist bisher die Frage, wie sich die *Rechtsordnung* vom gesellschaftlichen Kontrollsystem abgrenzt. Dafür gilt als entscheidendes Kriterium das Vorhandensein eines professionalisierten und normativ angeleiteten Stabes zur Durchsetzung der Normen. Diesem Rechtsstab ist die Kontrolle über die Einhaltung oder die Sanktionierung der Nichteinhaltung der Normen nach Regeln anvertraut, die im voraus festgelegt sind. Nicht nur der Umfang der Rechtsordnung gegenüber dem sozialen Kontrollsystem, sondern auch ihr jeweiliger Charakter werden weitgehend bestimmt durch Stand und Art der Professionalisierung des Rechtsstabes und der für diesen handlungsanleitenden Verfahrensregeln. Daraus ergeben sich zwei weitere Indizien für die Feststellung einer Rechtskrise und deren Bewältigung. Sowohl Wandlungen in der Professionalisierung des Rechtsanwendungsstabes als auch im Verfahrensrecht zeigen an, daß die bisherigen Standards wegen Unzulänglichkeit ausgewechselt werden mußten.

Somit leiten sich aus diesen theoretischen Vorüberlegungen drei Fragenkomplexe ab:

- a) Gibt es Veränderungen beim Rechtsanwendungsstab in Richtung auf eine veränderte und verstärkte Professionalisierung?
- b) Gibt es Veränderungen bei den Anwendungs- und Durchsetzungsmechanismen rechtlicher Normen?
- c) Gibt es neue Normenkomplexe und Sinnwandlungen in der Rechtsordnung?

Diesen Fragen kann im Sinne des Tagungsthemas nur im Hinblick auf das *Reichsrecht* nachgegangen werden, obwohl dieses naturgemäß nur ein Sektor der Gesamtrechtsordnung ist. Es werden sich aber jeweils auch vergleichende Ausblicke auf europäische Verhältnisse wie auf das Verhältnis zur territorialen Rechtsordnung ergeben, durch die der Gesamtrahmen im Blickfeld bleibt. Gerade dadurch wird dann auch die Einbettung dieser spezifisch rechtshistorischen Probleme in das Gesamtthema der säkularen Aspekte der deutschen Geschichte im 16. Jahrhundert deutlich werden.

2.1. Um der ersten Frage nach Veränderungen der *Professionalisierung* nachgehen zu können, bedarf es zunächst der Skizzierung des Zustandes bis zur Wende zum 16. Jahrhundert. Die organisatorische Antwort auf die Rechtskrise des Hochmittelalters war die Schaffung des königlichen Hofgerichts im Jahre 1235 gewesen³. Damit er-

² M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, 1. Halbbd. (1956) 23 sprach dann von einer Rechtskrise, wenn die Umgehung oder Verletzung des Sinns einer geltenden Rechtsordnung zur Regel wird, so daß eine mit neuem Sinn ausgestattete Rechtsordnung sich Geltung verschaffen kann und muß. Vgl. auch Lubmann, *Rechtssoziologie* (wie Anm. 1) 165.

³ Vgl. dazu immer noch: O. Franklin, *Das Reichshofgericht im Mittelalter*, 2 Bde. (1867, 1869, Nachdruck 1967). Modernere Untersuchungen zu Teilbereichen in Anm. 6.

hielt die Gerichtsbarkeit des deutschen Königs zum ersten Mal einen festeren, institutionalisierten Rahmen⁴. Die Professionalisierung wurde jedoch damit nur partiell verstärkt. Der Spruchkörper wurde weiter aus den am Hof anwesenden Mitgliedern der Reichsaristokratie gebildet. Allerdings übte der Hofrichter seine Funktion als Amtsträger aus, war aber in diesem Amt völlig an die Person des Herrschers gebunden. Als Qualifikation wurde nur die Eigenschaft als „vir libere conditionis“ gefordert⁵. Lediglich auf der Ebene der Hofgerichtskanzlei bildeten sich Kontinuitäten und schließlich ein schon hoher Grad von Professionalität vor allem im Amt des Hofgerichtsnotars aus⁶. Das seit 1415 bezeugte königliche Kammergericht⁷ wies dagegen umgekehrt schon eine stärker professionalisierte Besetzung auf, war dafür aber organisatorisch nur wenig konsistent. Ihm fehlte vor allem eine eigene Gerichtskanzlei⁸.

Erst wenn man diese Voraussetzungen berücksichtigt, kann man würdigen, daß die Errichtung des *Reichskammergerichtes* im Jahre 1495⁹ ein entscheidender Übergang zu einer neuen Qualität war. Diese neue Institution war nach Intention wie Wirkung mehr als ein beliebiger politischer Kompromiß im Kräftespiel zwischen Herrscher und Ständen. Sie markiert vielmehr den Schritt zur Verselbständigung und Verfestigung des Rechtsstabes gegenüber dem König, wie man ihn am Übergang zur frühen Neuzeit überall in Europa konstatieren kann¹⁰. Besonders deutlich ermöglichte beim Reichskammergericht die räumliche Trennung von der Residenz des Kaisers die Lokierung der traditionellen Loyalitäten zum Hof als dem Zentrum des mittelalterlichen

⁴ Im 12. und 13. Jahrhundert entstanden ähnliche Institutionen auch in den anderen europäischen Ländern. Vgl. *G. Gudian*, Die grundlegenden Institutionen der Länder, in: Handbuch der Quellen und Literatur der Neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. von *H. Coing*, Bd. 1 (1973) 401 ff., 425, 431, 434, 435, 445, 449, 450 f., 462 f.

⁵ Mainzer Reichslandfrieden 1235, § 28. In der deutschen Fassung: § 31 „ein friman“. Vgl. *A. Sebulte*, Der hohe Adel des deutschen Hofrichters, in: Festschrift der Görresgesellschaft für G. v. Hertling (1913) 532 ff.

⁶ Das wurde herausgearbeitet durch die Untersuchungen von *H. Wohlgemuth*, Das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichtes 1273–1378 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 1) (1973); *F. Battenberg*, Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235–1451 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 2) (1974); *ders.*, Das Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige 1235–1451 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 6) (1979). Zur Selbständigkeit der Hofgerichtskanzlei gegenüber der Reichskanzlei und damit dem Herrscher vgl. insbes. *Battenberg*, Gerichtsschreiberamt 217 ff.

⁷ Vgl. dazu immer noch: *K. Lechner*, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in: *MIÖG ErgBd. 7* (1910) 85–113.

⁸ Vgl. *Battenberg*, Gerichtsschreiberamt (wie Anm. 6) 221 f., bes. Anm. 141, 142. *G. Seeliger*, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, in: *MIÖG ErgBd. 3* (1892) 224. Allerdings erhielt selbst der Reichshofrat erst am Anfang des 17. Jahrhunderts eigene Sekretäre. Vgl. *v. Gschließer*, Reichshofrat (wie Anm. 17) 86.

⁹ Grundlegend immer noch: *R. Smend*, Das Reichskammergericht. Geschichte und Verfassung (1911, Neudruck 1965). Zum Zustandekommen jetzt: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5, Reichstag von Worms 1495, bearb. von *H. Angermeier* (1981). Vgl. bes. Einleitung 25 ff.

¹⁰ Vgl. *Gudian*, Institutionen der Länder (wie Anm. 4) 411 ff.. Dieser Vorgang zog sich vom 14. bis zum 16. Jahrhundert hin.

Herrschaftssystem¹¹. Daß diese Herausstellung einer neuen Qualität nicht nur eine nachträgliche Interpretation ist, sondern auch von den Zeitgenossen so gesehen wurde, läßt sich an zwei Punkten deutlich machen. Durch § 29 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 wurde das 'ius de non evocando' zu einem allgemeinen, vom Kaiser anerkannten Grundsatz, so daß die zahlreichen spätmittelalterlichen 'privilegia de non evocando', mit denen sich viele Reichsstände vorher gegen das Evozieren von Prozessen an den Hof zu sichern gesucht hatten, auf einen Schlag ihren Sinn verloren¹². Noch erhellender ist es, daß die Juristen am Kaiserhof das den Kurfürsten in der Goldenen Bulle von 1356 verliehene 'privilegium de non appellando' nicht für das neue Reichskammergericht anerkannten und dadurch die Kurfürsten mit Erfolg nötigten, sich neue Privilegien zu verschaffen¹³. Sicherlich war das 1495 geschaffene Gebilde noch mancherlei politischen Gefährdungen und konzeptionellen Veränderungen ausgesetzt. Gleichwohl führte der Weg Schritt für Schritt zur existentiellen Sicherung des Gerichts, von denen zwei hervorzuheben sind: 1526 fand es seinen festen Sitz in Speyer¹⁴. Auf den Reichstagen von 1548 und 1555 konnte es aus dem konfessionellen Spannungsfeld, in das es auch geraten war, herausgenommen werden¹⁵. Zugleich erhielt es die für längere Zeit konstant bleibende Verfahrensordnung für seine Tätigkeit¹⁶.

Als Folge dieser sich seit 1495 entfaltenden Konzeption einer zwischen Kaiser und Reichsständen geteilten Ausübung der zentralen Justizfunktion im Reich entstand in

¹¹ Vgl. zu der Hofzentrierung mittelalterlicher Herrschaft: *P. Moraw*, Gedanken zur politischen Kontinuität im deutschen Spätmittelalter, in: Festschrift für H. Heimpele, Bd. 2 (1972) 45 ff., bes. 55 ff.; *ders.*, Wesenszüge der 'Regierung' und 'Verwaltung' des deutschen Königs im Reich (ca. 1350–1450), in: Beihefte der Francia T. 9 (1980) 151 ff.

¹² Vgl. *U. Eisenhardt*, Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando, in: ZRG GA 86 (1969) 75 ff., 77; *ders.*, Die kaiserlichen privilegia de non appellando (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 7) (1980) 28 ff.

¹³ Vgl. *J. Weitzel*, Der Kampf um die Appellation am Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4) (1976) 117 ff., 129 ff.; *Eisenhardt*, Die Rechtswirkungen (wie Anm. 12) 81 ff.; *ders.*, Die kaiserlichen privilegia (wie Anm. 12) 37 ff.: Ein illimitiertes Privileg, wie es der Formulierung der Goldenen Bulle entsprach, erhielten: Kursachsen 1559, Kurbrandenburg 1586, Kurpfalz 1652, Kurköln 1653, Kurmainz 1654, Kurtrier 1721. Die Exemption Böhmens blieb unbestritten.

¹⁴ Vgl. *Smend*, Reichskammergericht (wie Anm. 9) 136.

¹⁵ Vgl. ebd. 173 ff., 181 ff.; *H. Rabe*, Der Augsburger Religionsfrieden und das Reichskammergericht 1555–1600, in: Festgabe für W. Zeeden zum 60. Geb. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte Supplementband 2) (1976).

¹⁶ Vgl. *A. Laufs*, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Edition mit Einleitung (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3) (1976) bes. Einleitung 20 ff.; *P. Schulz*, Die politische Einflußnahme auf die Entstehung der Reichskammergerichtsordnung von 1548 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 9) (1980); *B. Dick*, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10) (1981). Die in den Jahren 1612/1613 in Angriff genommene, umfangreichere Novellierung wurde vom Reichstag nicht gebilligt. Gleichwohl wurde dieses Konzept in der Praxis verwendet. Vgl. *H. Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2 (1966) 161 f.

Gestalt des Reichshofrates ein neues Organ für die *persönliche Gerichtsbarkeit* des deutschen Herrschers¹⁷. Dieser Vorgang begann 1498, als Maximilian I. seinem Hofrat die aus dem Reich an ihn gelangenden Prozesse zur Erledigung zuwies¹⁸. Doch dauerte es noch bis zu Kaiser Ferdinand I., bis der Reichshofrat sich als festes und eigenständiges Gerichtsorgan etablierte¹⁹. 1559 erhielt diese Institution in Gestalt der ersten, wohl mit Recht so zu nennenden Reichshofratsordnung eine Verfahrensordnung²⁰, die bis 1617²¹ und 1626²² das Handeln rechtlich anleitete. Größere Bedeutung im jurisdiktionalen Bereich neben dem Reichskammergericht gewann der Reichshofrat allerdings erst im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts²³. Doch blieb er auch dann weiter eine Behörde, die der Rechtsprechung nur partiell diente.

2.2. Während mit Reichskammergericht und Reichshofrat zentrale Rechtsanwendungsstäbe neuer Art entstanden, blieb die Ergänzung durch Einrichtung entsprechender *Instanzengerichte* im Lande und eigener *Exekutivorgane* für die Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urteile durch das Reich aus. Die Instanzgerichte entstanden als Institutionen der Partikulargewalten. Der Versuch, dem Reichsregiment zentrale Exekutionsgewalt zu übertragen, scheiterte mit diesem²⁴. Es blieb bei der 1512 vorgenommenen Übertragung der Urteilsvollstreckung auf die Reichskreise²⁵. Die in diesem Sinne konzipierte Exekutionsordnung von 1555 ist als Endpunkt einer verfassungsgeschichtlichen Entwicklung auf dem Gebiete der Friedenssicherung im Reich bezeichnet worden²⁶. Dies bedeutet nicht nur, daß das Rechtserzwingungsverfahren damit dezentral in den Händen der Reichsstände lag, sondern auch, daß für diese Aufgabe kein professionalisierter Stab eingerichtet wurde, weil dem die Struktur der Reichskreise im Wege stand²⁷.

¹⁷ Vgl. O. von Gschließer, *Der Reichshofrat* (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33) (1942, Neudruck 1970); W. Sellert, *Prozeßgrundsätze und stilius curiae am Reichshofrat* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18) (1973).

¹⁸ Vgl. v. Gschließer, *Reichshofrat* (wie Anm. 17) 1 ff.; Sellert, *Prozeßgrundsätze* (wie Anm. 17) 60 ff.

¹⁹ Vgl. v. Gschließer, *Reichshofrat* (wie Anm. 17) 3 ff., 89 ff.

²⁰ Vgl. v. Gschließer, *Reichshofrat* (wie Anm. 17) 90 ff.; Sellert, *Prozeßgrundsätze* (wie Anm. 17) 60 ff., bes. 65; ders., *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766*, 1. Halbband (bis 1636) (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 8,1) (1980) 22 ff.

²¹ Sellert, *Die Ordnungen* (wie Anm. 20) 63 ff. Die Reichshofratsinstruktion Kaiser Rudolfs II. von 1595 blieb Entwurf, von dem nicht sicher ist, ob er jemals praktische Bedeutung erlangt hat. Vgl. Sellert, *Die Ordnungen* (wie Anm. 20) 37 ff., 40.

²² Ebd. 230 ff.

²³ Vgl. Smend, *Reichskammergericht* (wie Anm. 9) 195 ff. Dazu ergänzend: B. Diestelkamp, *Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts*, in: *Festschrift für A. Erler* (1976) 443 f.

²⁴ Vgl. H. Angermeier, *Die Reichsregimenter und ihre Staatsidee*, in: *HZ* 211 (1970) 279 f., 306 ff.

²⁵ Vgl. Conrad, *Rechtsgeschichte II* (wie Anm. 16) 102. Reichsabschied 1512, Praef. §§ 7, 10; Reichsabschied 1521, § 25 (28).

²⁶ Vgl. A. Kohler, *Die Sicherung des Landfriedens im Reich. Das Ringen um eine Exekutionsordnung des Landfriedens 1554/55*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 24 (1971) 140 ff., 165.

²⁷ Auch wenn zu Recht heute die Rolle der Reichskreise insgesamt positiver beurteilt wird (vgl. z.B. A. Laufs, *Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im*

2.3. Um das Urteil über die mit der Einrichtung von Reichskammergericht und Reichshofrat erreichte neue Qualität zu festigen, müssen nun Art und Grad der Professionalisierung des dort tätigen Stabes untersucht werden. Dabei würde die sozialgeschichtliche Fragestellung adlig versus bürgerlich das Problem jedoch nicht erfassen²⁸. Vielmehr geht es um das Vordringen des rechtsgelehrten Elementes zu Lasten dessen, was man 'Rechtshonoratioren' genannt hat. Schon die Reichskammergerichtsordnung von 1495 schrieb in ihrem ersten Paragraphen vor, daß die eine Hälfte der Beisitzer rechtsgelehrt, die andere dagegen rittermäßig sein solle – eine Zweiteilung, die bei anderen in dieser Zeit geschaffenen Gerichten wiederkehrt. Doch diese Zweiteilung entsprach nicht den neuen Anforderungen, die an das Gericht gestellt wurden²⁹. Schon 1521 mußte eine neue Ordnung fordern, daß auch die rittermäßigen Assessoren möglichst für die neue Art, Prozesse zu behandeln, tauglich sein sollten. 1555 schließlich wurde diese Sollvorschrift unter dem Zwang der Geschäfte in eine strikte Forderung umgewandelt³⁰. Wie wichtig diese Qualifikation für die Erfüllung der neuen jurisdiktionellen Aufgaben war, zeigt die auf Ersuchen des Gerichtes 1570 eingeführte Prüfung, der sich alle präsentierten Assessoren in Speyer selbst zum Nachweis ihrer juristischen Fähigkeiten unterziehen mußten³¹. So wuchs das Reichskammergericht trotz formeller Beibehaltung der beiden Bänke sehr schnell zu einem voll im Sinne des gelehrten Rechtes professionalisierten Spruchkörper zusammen.

Bezeichnenderweise dauerte dieser Prozeß beim Reichshofrat erheblich länger. Erst 1613/14 wurde eine Teilung in zwei Bänke in einem Entwurf vorgeschlagen³². Doch erst die Reichshofratsordnung von 1654 führte diese Einteilung offiziell auch in Wien

deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 16) (1971), gilt dies doch nicht für ihre Einschätzung im Zusammenhang mit der Urteilsvollstreckung.

²⁸ H. Boockmann, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: HZ 233 (1981) 295 ff., 305 f., 309 weist darauf hin, daß es wohl ständische Unterschiede gab, daß aber im Hofprotokoll des 15. Jahrhunderts nicht zwischen adligen und gelehrten Räten unterschieden wurde. M. Stolleis, Grundzüge der Beamtenethik (1550–1650), in: Die Verwaltung 13 (1980) 447 ff., 457 hat beobachtet, daß die einschlägige Literatur im 16. Jahrhundert kein Konkurrenzproblem zwischen Adel und Bürgertum sah. Vgl. allgemein: A. Kohler, Zur Bedeutung der Juristen im Regierungssystem der 'Monarchia universalis' Kaiser Karls V., in: Die Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungswissenschaft 14 (1981) 179 ff.

²⁹Vgl. zum folgenden: Conrad, Rechtsgeschichte II (wie Anm. 16) 163; Smend, Reichskammergericht (wie Anm. 9) 296 ff.

³⁰ RKGÖ. 1521, I. RKGÖ. 1555, I.3 § 2.

³¹Reichsabschied 1570 § 55; Smend, Reichskammergericht (wie Anm. 9) 304.

³² Konzept C' von 1613/14. Sellert, Die Ordnungen (wie Anm. 20) 69 ff., 111 (I. § 2), 1617: (S. 159) I § 1. Schon die Reichshofratsordnung von 1559 unterschied im 13. Absatz zwischen Laien und Gelehrten, worin die Fassung von 1617 dann präziser wurde; v. Gschließer, Reichshofrat (wie Anm. 17) 68. Vgl. zum Verhältnis der adligen zu den gelehrten Reichshofräten: v. Gschließer, Reichshofrat 94 f., 96 ff., 111 ff., 135 ff.

ein³³. Gewiß gab es schon im königlichen Hofrat des 15. Jahrhunderts³⁴ wie auch im Reichshofrat des 16. Jahrhunderts³⁵ angesehene Juristen als Mitglieder. Aber der Charakter dieses Kollegialorgans am Kaiserhof wurde weniger durch eine solche juristische Qualifikation seiner Angehörigen bestimmt als durch die Zugehörigkeit zur Feudalwelt³⁶. Nur insofern nahm auch der Reichshofrat an der Verstärkung und Veränderung der Professionalisierung teil, als auch die Reichshofräte ihre Aufgaben als fest besoldete Amtsträger auf Dauer wahrnahmen, wodurch diese Institution gleichfalls zu einer Behörde wurde.

2.4. Die Professionalität der neuen Institutionen aktualisierte sich primär in der Anwendung des gelehrten römisch-kanonischen *Prozeßrechts*³⁷. Im *mittelalterlichen Prozeß* der traditionellen Gerichte, die den nur verfahrensleitenden Richter von den aus tradiertem Rechtswissen judizierenden Urteilern unterschieden, wurde das Rechtswissen in einem stark formalisierten Verfahren Schritt für Schritt von den Urteilern erfragt und damit der Streit einer Lösung zugeführt³⁸. Dies war Rechtsfindung und nicht Rechtsanwendung. Der gelehrte Prozeß diente dagegen – gleichfalls in formalisierter Weise – dazu, die von den Parteien vorzutragenden, rechtserheblichen Tatsachen des Streits nach den Kriterien der vorgegebenen Rechtsnormen zu beurteilen, wobei die Verwendung von juristischen Kunstlehren bei dieser rechtlichen Beurteilung den Vorgang für die Fachleute überprüfbar machte. Dies war nicht mehr Findung von rechtlichen Regeln für den konkreten Streit, sondern Anwendung vorgegebener Rechtsnormen im Prozeß und damit dessen Entscheidung. Erst diese Rationalität des Verfahrens ermöglichte eine wirkliche Überprüfung von Urteilen in einem Instanzenzug und damit den Aufbau des modernen Gerichtswesens, wie es Teil des modernen Verwaltungsstaates wurde. Obwohl schon im 15. Jahrhundert seit etwa 1440 nicht nur die Zahl der Prozesse am deutschen Königshof rapide zugenommen, sondern auch das modernere Verfahrensrecht teilweise schon Eingang in diese Verfahren gefunden hatte³⁹, setzte sich der gelehrte Prozeß doch erst beim Reichskammergericht voll durch.

Dieser Wechsel war alles andere als ein rein rechtstechnischer Vorgang, wie sich zeigen läßt an der Einstellung der Reichsstände zu dem nun möglichen neuen Rechtsmittel der Appellation an das Reichskammergericht, mit dessen Hilfe die Rechtsprechung der Territorialgerichte einer rechtlichen Kontrolle unterlag. Wie Jürgen Weit-

³³ Vgl. *Conrad*, Rechtsgeschichte II (wie Anm. 16) 166. Nunmehr gewann das gelehrte Element insofern auch besonderes Gewicht, als seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Adligen zusammen mit den Gelehrten rechts vom Präsidenten gegenüber den Fürsten und Grafen Platz nahmen. v. *Gschließer*, Reichshofrat (wie Anm. 17) 68 f.

³⁴ Vgl. *Smend*, Reichskammergericht (wie Anm. 9) 296 ff.; *Conrad*, Rechtsgeschichte I²(1962) 241; *Boockmann*, Mentalität (wie Anm. 28) 95 ff.

³⁵ v. *Gschließer*, Reichshofrat (wie Anm. 17) 93 ff., 111 ff., 135 ff., 185 ff., 201 ff.

³⁶ Vgl. *Stolleis*, Beamtenethik (wie Anm. 28) 457 f., 472.

³⁷ Vgl. *K. W. Nörr*, Der gemeine Zivilprozeß, in: Handbuch I (wie Anm. 4) 383 ff.; *Conrad*, Rechtsgeschichte II (wie Anm. 16) 456 ff.

³⁸ *Conrad*, Rechtsgeschichte I (wie Anm. 34) 146 ff., 385 ff.

³⁹ Darauf weist gerade jetzt wieder hin: *H. Koller*, Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 1 (1982) Einleitung 13 ff.

zel festgestellt hat⁴⁰, gab es im 16. Jahrhundert zahlreiche Versuche, diesen Weg an die Reichsgerichtsbarkeit zu verbieten. Sie wurden jedoch alle vom Kaiser wie vom Reichskammergericht selbst erfolgreich abgewehrt. Daraufhin steigerte sich nicht nur das Bemühen immer zahlreicherer Reichsstände um die Erlangung oder Erweiterung eines individuellen Appellationsprivilegs⁴¹, sondern parallel dazu wurde durch Einführung einer Appellationssumme reichsgesetzlich allgemein dieses Rechtsmittel in seiner Anwendbarkeit erschwert⁴². 1521 mußte der Streitgegenstand zunächst nur 50 Gulden wert sein, um das Verfahren appellabel zu machen. 1570 wurde die Summe auf 150 Gulden erhöht, 1600 auf 300 Gulden, um schließlich im Jahre 1654 die respektable Höhe von 600 Gulden oder 400 Reichstalern zu erreichen. Auch wenn man die damals nicht unerhebliche Geldentwertung berücksichtigt, bewirkte die Einführung und Steigerung der Appellationssumme vor allem seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts eine nicht unbeträchtliche Beschränkung des Zuganges zum Reichskammergericht. Die Rezeption des gelehrten Prozesses und die dadurch mögliche Rechtskontrolle durch ein Appellationsgericht waren also Bestandteile des großen Auseinandersetzungsprozesses zwischen dem deutschen Herrscher und den Partikulargewalten. Dabei konnte der Kaiser bezeichnenderweise den Reichshofrat als das Organ seiner persönlichen Gerichtsbarkeit trotz wiederholter Versuche der Reichsstände aus diesem Spannungsfeld heraushalten.

2.5. Noch ein letztes Anzeichen für die unterschiedliche Art der Professionalisierung beim Reichskammergericht und beim Reichshofrat läßt sich aus dem Auftauchen einer neuen Literaturgattung in der Rechtswissenschaft gewinnen: den im Laufe des 16. Jahrhunderts in ganz Europa erscheinenden *Rechtsprechungssammlungen* der obersten Gerichte⁴³. Diese Publikationen dienten dem fachlichen Informationsaustausch zwischen den rechtsgelehrten Richtern und anderen Juristen über die Praxis dieser neuen Gerichte. Dabei stand in Deutschland eindeutig die Judikatur des Reichskammergerichtes im höchsten Ansehen⁴⁴. Von den acht im 16. Jahrhundert erschienenen Sammlungen zur Rechtsprechung deutscher Obergerichte galten fünf allein dem neuen Reichsgericht⁴⁵. Die Publikationen von Mynsinger, Seyler und Gail aus ihrer Tätigkeit am Reichskammergericht wirkten epochemachend und gehören zu den frühesten Beispielen für diese Literaturgattung in Deutschland überhaupt. Zu dieser überragenden Bedeutung der Judikatur des Reichskammergerichtes in der professionellen Kommunikation des 16. Jahrhunderts kontrastiert umso deutlicher das abso-

⁴⁰ J. Weitzel, Kampf um die Appellation (wie Anm. 6) bes. 319 ff. Erwähnenswert ist, daß im 18. Jahrhundert das zahlenmäßige Schwergewicht auf den administrativen Appellationsbehinderungen liegt (323 ff.), worin sich eine neue Phase der Auseinandersetzung offenbart. Vgl. weiter Eisenhardt, Die kaiserlichen privilegia (wie Anm. 12) 45 ff.

⁴¹ Vgl. Eisenhardt, Die kaiserlichen privilegia (wie Anm. 12) 127 ff., chronologische Liste der Privilegien.

⁴² Vgl. dazu Weitzel, Kampf um die Appellation (wie Anm. 40) 34, bes. Anm. 37; Eisenhardt, Die kaiserlichen privilegia (wie Anm. 12) 49 ff.

⁴³ Vgl. Handbuch II/2 (wie Anm. 4) (1976) 1113 ff.

⁴⁴ Vgl. H. Gebrke, Rechtsprechungssammlungen, Deutsches Reich, in: Handbuch (wie Anm. 43) 1346 f.

⁴⁵ Ebd. 1362 f.

lute Fehlen vergleichbarer Publikationen zur Rechtsprechung des Reichshofrates⁴⁶. Dieser konnte erst nach seiner Entlastung von den nichtjudiziellen Aufgaben im 18. Jahrhundert das wissenschaftliche Interesse an seiner Judikatur auf sich ziehen. Die wissenschaftliche Professionalisierung und die daraus resultierende Verselbständigung gegenüber den politischen Kräften trat beim Reichskammergericht schon im 16. Jahrhundert ein, während sie in dieser Epoche beim Reichshofrat noch ausblieb.

3.1. Korrespondierend zu dieser Professionalisierung der Reichsgerichtsbarkeit wandelte sich auch die *Struktur der Rechtsordnung*. Die tradierte Ordnung wurde weit überwiegend durch soziale Kontrollen garantiert. Das Recht war Gewohnheitsrecht, das sich in der Rechtsfindung ständig aktualisierte⁴⁷. Folgerichtig galt in der Theorie die „potestas legislativa“ lediglich als Annex oder Bestandteil der dem Herrscher zustehenden höchsten Gerichtsbarkeit, bis durch Bodin 1576 die legislatorischen Funktionen des Fürsten in den Vordergrund gerückt wurden⁴⁸. In der Praxis hatte schon seit dem 12./13. Jahrhundert eine gewisse Ergänzung des Gewohnheitsrechts durch gesetztes Recht und eine Verdrängung sozialer Normen durch Gesetznormen eingesetzt. Dieser Prozeß war in den verschiedenen Ländern Europas bis zum Übergang zur Neuzeit unterschiedlich weit vorangeschritten. Während z. B. die französischen Herrscher schon im Spätmittelalter eine kräftige legislatorische Tätigkeit entfalteten⁴⁹, blieb die Aktivität der deutschen Könige und Kaiser auf diesem Gebiet auf einige grundlegende Verfassungsordnungen wie etwa die Goldene Bulle und die Landfriedensgesetzgebung beschränkt⁵⁰. Erst in der Reichsreformdiskussion des 15. Jahrhunderts artikulierte sich auch im Deutschen Reich ein verstärktes Bedürfnis nach Gesetzgebung⁵¹. Seit dem Reformreichstag von 1495 gingen Kaiser und Reichsstände dann gemeinsam drängende Probleme der deutschen Verfassungsordnung an und suchten nach neuen rechtlichen Lösungen dafür⁵². Nie vorher und nie wieder danach erging im Alten Reich eine so große Zahl so wichtiger Reichsgesetze wie in dem Zeitraum von 1495 bis zum letzten Viertel des 16. Jahrhunderts⁵³. Allerdings waren es nur

⁴⁶ Ebd. 1346. Dies verwundert um so mehr, wenn man weiter berücksichtigt, daß Deutschland neben Italien die meisten Werke dieser Art besitzt (ebd. 1345).

⁴⁷ Vgl. *W. Ebel*, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (1956) 9 ff.; *H. Krause*, Kaiserrecht und Rezeption (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Jahrgang 1952, 1. Abhandlung) (1952) 16 ff.

⁴⁸ *M. Mohnbaupt*, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Regime, in: *Ius Commune* 4 (1972) 189 f.; *Krause*, Kaiserrecht (wie Anm. 47) 14 f., 31 ff., 97.

⁴⁹ Vgl. *B. Dölemeyer*, Frankreich, in: *Handbuch* II/2 (wie Anm. 43) 187 ff.; *A. Wolf*, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, Frankreich, in: *Handbuch* I (wie Anm. 4) 639 ff.

⁵⁰ Vgl. *H. Quaritsch*, Staat und Souveränität, Bd. 1 (1966) 138 ff., 155 ff.; *Krause*, Kaiserrecht (wie Anm. 47) 31 ff.; *Wolf*, Gesetzgebung (wie Anm. 49) 586 ff. Zu der Landfriedensaktivität vgl. *H. Angermeier*, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (1966).

⁵¹ *Wolf*, Gesetzgebung (wie Anm. 49) 593 f.; *Krause*, Kaiserrecht (wie Anm. 47) 134 ff.

⁵² Vgl. *Angermeier*, Reichsregimenter (wie Anm. 24) 265 ff., 282 ff.

⁵³ Vgl. *O. Stobbe*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1. Abt. (1860) 461 ff., 468 ff.; 2. Abt. (1864) 183 ff., 187 ff., 200 ff. Symptomatisch ist, daß fast die Hälfte der maßgeblichen Publikationen die Zeit von 1495–1577 umfaßt: *J. J. Schmaus–H. Ch. Senckenberg*, Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede ... samt der wichtigsten Reichs-Schlüsse ... T. 1–4 (1747, Neudruck 1967). T. 1 umfaßt die Zeit bis 1491; T. 2 reicht von 1495 bis 1551. Von T. 3 sind knapp

begrenzte Problemkomplexe, die auf diese Weise gesetzgeberisch gestaltet wurden⁵⁴. Die Verfassungsordnung des Reiches einschließlich der Reichsjustizorganisation – die Landfriedensordnung einschließlich des Strafrechts – und der Bereich der 'guten Polizei', der guten Ordnung des Gemeinwesens im weiten Sinne, deren Aufrechterhaltung oder Schaffung der frühneuzeitliche Staat übernommen hatte⁵⁵. Gerade auf diesem Sektor kann man am frühesten und stärksten die Zurückdrängung sozialer Normen durch Gesetzesrecht konstatieren, weil der Staat reglementierend in Lebensbereiche eingriff, die bis dahin allein der gesellschaftlichen Kontrolle unterworfen gewesen waren. Das Reich hat zwar nicht am frühesten dieses Mittel eingesetzt⁵⁶, aber in der Kette der Polizeiordnungen von 1530 bis 1577⁵⁷ so beispielhafte Reglements geschaffen, daß die Reichspolizeigesetzgebung prägend für die entsprechenden Maßnahmen der Territorien wurde. Doch ebte diese Welle im Reich 1577 ab, während der legislative Schwung in den Territorien nicht nur nicht abblaute, sondern sich im 17. und 18. Jahrhundert noch weiter steigerte⁵⁸.

3.2. Noch gravierender als diese zeitliche Begrenzung der Reichsgesetzgebung ist das Defizit bei der rechtlichen Reglementierung des materiellen Rechts, vor allem des Privatrechts. Sieht man von einigen Einzelregelungen vornehmlich erbrechtlichen Inhalts in Reichsabschieden einmal ab⁵⁹, so wurde das Privatrecht von der Reichsgesetzgebung nur unter polizeilichen Aspekten erfaßt⁶⁰. Landesherren⁶¹ und Städte⁶² ersetz-

zwei Drittel des Umfangs der Zeit von 1552 bis 1577 gewidmet, nur knapp ein Viertel den Jahren von 1635 bis 1654. Nur T.4 enthält reichsrechtliche Gesetze von 1663 bis 1736.

⁵⁴ Vgl. *Angermeier*, Reichsregimenter (wie Anm. 24) 282 ff., 287 ff.

⁵⁵ Zum Polizeibegriff vgl. *Conrad*, Rechtsgeschichte II (wie Anm. 16) 257 ff.; *L. Knemeyer*, Polizeibegriffe in den Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts, in: *Archiv für öffentliches Recht* 92 (1967) 153 ff.; Neueste Literatur bei *H. Mitteis-H. Lieberich*, *Deutsche Rechtsgeschichte* (¹⁹1981) Kap. 41, IV. 2. (324)

⁵⁶ *Mitteis-Lieberich*, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 55) Kap. 36 II. 5a. (263); Kap. 41. IV.2 (324). Zu einem Spezialsektor vgl. *M. Stolleis*, Luxusverbote, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), hg. v. *A. Erler u. a.*, 17. Lieferung (1978) Sp. 119 ff.

⁵⁷ Vgl. *Angermeier*, Reichsregimenter (wie Anm. 24) 287 ff.; *Conrad*, *Rechtsgeschichte* II (wie Anm. 16) 358 f.; *Mitteis-Lieberich*, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 56) Kap. 41. IV.2. (324); *G. K. Schmelzeisen*, *Polizei- und Landesordnungen*, 1. Halbband: Reich und Territorien (Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands II/1) (1968) Einleitung 16 ff., bes. 23 Anm. 76.

⁵⁸ *Schmelzeisen*, *Polizei- und Landesordnungen* (wie Anm. 57) 29 ff., 2. Halbband: Einzelverordnungen (1969) 49 ff.

⁵⁹ Vgl. *Conrad*, *Rechtsgeschichte* II (wie Anm. 16) 362; *G. Wesenberg-G. Wesener*, *Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung* (²1969) § 14 II.

⁶⁰ Es ist das große Verdienst von *G. K. Schmelzeisen*, *Polizeiordnungen und Privatrecht* (1955), auf diese privatrechtlichen Teile des frühneuzeitlichen Polizeirechtes hingewiesen zu haben. Vgl. auch *G. Wesenberg*, *Die Privatrechtsgesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches von den Authenticae bis zum Jüngsten Reichsabschied und das Römische Recht*, in: *Studi in Memoria di Paolo Koschaker* I (1954) 187 ff. Doch hat demgegenüber *F. Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* (²1967) 200 ff. mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß dies eben doch nur Teile des Polizeirechtes waren, nicht aber privatrechtliche Rechtsnormen.

⁶¹ Vgl. *Conrad*, *Rechtsgeschichte* II (wie Anm. 16) 363 ff.; *Wolf*, *Gesetzgebung* (wie Anm. 49) 596 ff.; *Gehrke*, *Rechtssprechungssammlungen* (wie Anm. 44) 321 ff.

⁶² Vgl. *Conrad*, *Rechtsgeschichte* II (wie Anm. 16) 368 ff.; *Wolf*, *Gesetzgebung* (wie Anm. 49) 606 ff.; *Gehrke*, *Rechtssprechungssammlungen* (wie Anm. 44) 387 ff., 414 ff.

ten dagegen zur gleichen Zeit und auch fortan zunehmend weite Teile des bis dahin geltenden Gewohnheitsrechts durch Gesetze oder brachten das überlieferte Recht zumindest in eine modernisierte Form⁶³. Solche Ansätze fehlen auf der Reichsebene. So gibt es in Deutschland auch keine Parallele zu der Initiative der französischen Könige zur Aufzeichnung und Homologisierung des regionalen Gewohnheitsrechts zwischen 1454 und 1570⁶⁴, das damit der ungehinderten Anwendung auch in den gelehrten Gerichten zugänglich gemacht wurde. In England fehlte zwar auch das auf dem Kontinent für die Ausbildung des frühneuzeitlichen Staates so wichtige Instrument der königlichen Gesetzgebung. Dort sorgte aber die Rechtsprechung professionalisierter Zentralgerichte, die organisatorisch und personell eng mit dem Gerichtswesen im Lande verknüpft waren⁶⁵, für Wahrung der Rechtseinheit und Fortbildung des Rechtes allein durch die Judikate der obersten Gerichte.

3.3. Wie aber wurde das auch in Deutschland vorhandene Bedürfnis nach Herstellung einer übergreifenden Rechtsordnung auf diesen Gebieten erfüllt, wenn die Gesetzgebung nicht funktionierte? Es gab das Römische Recht, das als 'ius commune' seit dem 12. Jahrhundert in Europa Ansehen gewonnen und auf verschiedenen Gebieten der Rechtspraxis Eingang gefunden hatte⁶⁶. Dieses gelehrte Recht gewann vor allem in Deutschland eine neue Bedeutung und Funktion, die man im allgemeinen als Rezeption des Römischen Rechts bezeichnet⁶⁷. Da es sich um einen Vorgang im Bereich auch der Wissenschaft handelt, darf ich mit Thomas S. Kuhn davon ausgehen, „daß Krisen eine notwendige Voraussetzung für das Auftauchen neuer Theorien sind“⁶⁸, so daß ich umgekehrt aus dem Auftauchen neuer Theorien auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft seit dem Ende des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert auf eine Rechtskrise und ihre theoretische Bewältigung schließen darf. Dieser Ansatz macht dann auch deutlicher, daß die Vollrezeption des 16. Jahrhundert nicht nur eine

⁶³ Vgl. zu den verschiedenen Formen legislatorischen Wirkens in der frühen Neuzeit: *G. Immel*, Typologie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, in: Handbuch II/2 (wie Anm. 43) 10 ff., 28 ff., 48 ff., 65 ff., 79 ff. Kriterien für eine Gesetzestypologie hatte schon erarbeitet: *A. Wolf*, Gesetzgebung, in: Jus commune I (1967) 274.

⁶⁴ Vgl. *Wolf*, Gesetzgebung (wie Anm. 49) 649 ff.; *Dölemeyer*, Frankreich (wie Anm. 49) 187 ff., bes. 201 ff.; *Immel*, Typologie (wie Anm. 63) 12 f., wo besonders auf das Verfahren bei der Aufzeichnung hingewiesen wird.

⁶⁵ Vgl. *Gudian*, Institutionen der Länder (wie Anm. 4) 462 ff. Die weiterführenden Darstellungen von *H. Mohnhaupt* in Bd. II/3 des Handbuches fehlt leider noch. Vgl. weiter *H. Peter*, Englisches Recht, in: HRG I (1971) (wie Anm. 56) Sp. 922 ff.; *Wesenberg-Wesener*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 59) § 9.

⁶⁶ Vgl. zu dieser sogenannten Frührezeption *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 60) 45 ff., 97 ff.; *Wesenberg-Wesener*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 59) §§ 3–9; *P. Weimar*, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: Handbuch I (wie Anm. 4) 136 ff.; *N. Horn*, Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts, in: Handbuch I (wie Anm. 4) 266 ff., 283 ff.

⁶⁷ Zur Rezeption vgl. *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 60) 97 ff., 124 ff.; *Wesenberg-Wesener*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 59) §§ 10 ff.; *H. Coing*, Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm, in: Handbuch II/1 (wie Anm. 4) 29 ff., (1977)

⁶⁸ *T. S. Kuhn*, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 25) (1967) 110.

gewisse quantitative Verstärkung der Frührezeption ist, sondern eine neue Qualität darstellt.

Dies offenbart sich schon deutlich beim Wechsel der *Legitimationstheorie* für die Geltung des Römischen Rechtes. Im Mittelalter galt das Römische Recht gewohnheitsrechtlich und wurde legitimiert durch die in der Translationstheorie zum Ausdruck kommende Reichsideologie⁶⁹ und die Anschauung, daß die mittelalterlichen Kaiser unmittelbare Nachfolger der römischen Cäsaren seien⁷⁰. Diese Legitimationsgrundlage geriet in Deutschland in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ins Wanken und wurde von den Humanisten – insbesondere im Kreis um Melanchthon – durch eine neue Legitimationstheorie ersetzt⁷¹. Diese Gelehrten führten die Geltung des Römischen Rechtes darauf zurück, daß Kaiser Lothar (von Supplingenburg) nach der Wiederauffindung der Texte des Corpus Juris Justiniani befohlen habe, sie in den Schulen zu lesen und insbesondere wieder in den kaiserlichen Gerichten danach Recht zu sprechen. Nach der Meinung dieser Humanisten⁷² genügte also offenbar das Gewohnheitsrecht als Geltungsgrund des Römischen Rechtes nicht mehr. Sie hielten für seine Einführung einen autoritativen Befehl eines Kaisers für notwendig. Sicherlich verschwanden damit Kaiser- und Reichsideologie nicht vollständig aus dem ideologischen Umkreis des gelehrten Rechts in Deutschland. Doch ist es ebenso gewiß, daß das Auftauchen dieser später von Hermann Conring so genannten Lotharischen Legende in der ersten Phase der Durchsetzung des Gesetzesgedankens auf der Reichsebene kein Zufall ist. Angesichts der Zurückhaltung des Reichsgesetzgebers auf dem Gebiet des Privatrechts erhielt das Römische Recht mit dieser Theorie denselben Rang wie das Gesetzesrecht und konnte infolgedessen das Defizit der Gesetzgebung abdecken. Das von einem deutschen Kaiser im Reich als Gesetz eingeführte Römische Recht konnte erfolgreich in Konkurrenz treten zu der seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts mächtig anschwellenden Masse der partikularen Gesetzgebung.

Diese grundlegend neue Bedeutung des gelehrten Rechtes für Deutschlands Rechtsentwicklung zeigt sich genauso deutlich, wenn man die für die Rezeption cha-

⁶⁹ Vgl. zu dieser Lehre: *W. Goetz*, *Translatio imperii. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit* (1958).

⁷⁰ Vgl. *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 60) 50 f., wo auch die Anpassung dieser Lehren an die Verhältnisse der übrigen europäischen Monarchien erwähnt wird.

⁷¹ Vgl. *P. Bender*, *Die Rezeption des römischen Rechts im Urteil der deutschen Rechtswissenschaft* (Rechtshistorische Reihe 8) (1979, als Diss. 1955) 22 f.; *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 60) 145, bes. Anm. 72; *A. Söllner*, *Die Literatur zum Gemeinen und Partikularen Recht in Deutschland ...*, in: *Handbuch II/1* (wie Anm. 43) (1977) 505 f.

⁷² Auf die sonstige Bedeutung der Humanisten-Juristen für die Rechtsentwicklung im 16. Jahrhundert kann hier nur hingewiesen werden. Vgl. *H. E. Troje*, *Wissenschaftlichkeit und System in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts*, in: *Studien zur Philosophie und Literatur des 19. Jahrhunderts*, Bd. 3 (1969) 63 ff.; *ders.*; *Graeca leguntur. Die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus iuris civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts* (Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 18) (1971); *ders.*, *Die Literatur des Gemeinen Rechts unter dem Einfluß des Humanismus*, in: *Handbuch II/1* (wie Anm. 71) 615 ff.; *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 60) 161 ff.; *Wesenberg-Wesener*, *Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 59) 16 I.

rakteristische Fortentwicklung der *Rechtsquellen- und Rechtsanwendungstheorie* betrachtet⁷³. Das 'ius commune' hatte seinen Siegeszug durch Europa seit dem 12. Jahrhundert angetreten unter dem in der sogenannten Statuentheorie entwickelten Subsidiaritätsprinzip. Danach kam das gelehrte Recht erst dann zur Anwendung, wenn die heimischen Gewohnheiten und Statuten für die Entscheidung keine Grundlage boten. Schon in dieser hoch- und spätmittelalterlichen Ausprägung konnte jedoch der Geltungsbereich des heimischen Rechtes zugunsten des gelehrten Rechts eingeschränkt werden durch Anwendung des Grundsatzes „*statuta stricte sunt interpretanda*“. Doch nicht über diesen Weg vollzog sich in Deutschland die praktische Umkehr des theoretisch weiter beibehaltenen Subsidiaritätsprinzips, sondern vor allem – wie vor einiger Zeit Wolfgang Wiegand darlegen konnte⁷⁴ – über Beweisregeln im Zusammenhang mit der Rechtsanwendungslehre. In der vielzitierten Anordnung der Reichskammergerichtsordnung von 1495⁷⁵ wurde den Richtern aufgegeben, zu richten „*nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewonbaiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sy pracht werden.*“ An diesem Satz interessiert hier weniger die Reihenfolge, in der die Rechtsquellen benannt wurden, weil trotz dieser Reihung auch für das Reichskammergericht die Statuentheorie mit dem Subsidiaritätsprinzip galt. Bedeutungsvoll ist vielmehr, daß die Richter das 'ius commune' von Amts wegen anwenden sollten, während die Partikularrechte – seien es Gesetze oder Gewohnheiten – dem Gericht vorgetragen und bewiesen werden mußten⁷⁶. Diese beweisrechtliche Regelung entthob die gelehrten Gerichte in Deutschland und insbesondere das Reichskammergericht der für sie praktisch unlösbaren Aufgabe, das anzuwendende Recht ermitteln zu müssen. Das hatte zur Folge, daß in der Judikatur des Reichskammergerichts das heimische Recht zunehmend an Bedeutung verlor⁷⁷. Wie sehr dies nur als Konsequenz der Einbindung der Rechtsentwicklung in die verfassungsgeschichtlichen Entwicklungen zu verstehen ist, zeigt ein vergleichender Blick nach Frankreich⁷⁸. Die französischen Juristen überließen es nicht den Parteien, ob sie Partikularrecht vorbringen wollten und gar beweisen konnten, sondern verlangten von den Richtern uneingeschränkt Ermittlungen in dieser Richtung. Dies war möglich, ohne daß dadurch das Funktionieren der Gerichtsbarkeit gefährdet wurde, weil das Droit Coutumier unter Beihilfe des Königtums zunehmend schriftlich fixiert worden war, so daß die Ermittlung der heimischen Rechte auf keine großen Probleme stieß. In Deutschland konnte das Reichskammergericht

⁷³ Zur Rechtsquellen- und Rechtsanwendungstheorie vgl. *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 60) 138, bes. auch Anm. 48, 49; *Wesenberg-Wesener*, *Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 59).

⁷⁴ *W. Wiegand*, *Zur Herkunft und Ausbreitung der Formel 'habere fundatam intentionem'*. Eine Vorstudie zur Rechtsquellen- und Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit und des usus modernus, in: *Festschrift für H. Krause* (1975) 126 ff.; *ders.*, *Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit* (Abhandlungen zur Rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 27) (1977).

⁷⁵ RKGO. 1495 § 3.

⁷⁶ Vgl. *Wiegand*, *Zur Herkunft* (wie Anm. 74) 126 ff., bes. 167; *ders.*, *Studien* (wie Anm. 74) 162 ff., bes. 165 ff.

⁷⁷ Diese Entwicklung vollzog sich erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts. Vgl. *Diestelkamp*, *Reichskammergericht* (wie Anm. 23) 469 f.

⁷⁸ Vgl. *Wiegand*, *Studien* (wie Anm. 74) 104 ff., 114 ff., 164.

dagegen zumindest im 16. Jahrhundert das Rechtsanwendungsproblem nur zugunsten des zum Reichsrecht erklärten Römischen Rechtes lösen, worin ihm im übrigen die Territorialrechtsordnungen und Gerichte weitgehend folgten⁷⁹. Damit war die Krise des Reichsrechts auf diesem Sektor auch ohne Reichsgesetzgebung praktikabel gelöst.

Allerdings konnte diese Lösung nur so lange Bestand haben wie ihre verfassungsrechtlichen Voraussetzungen. Im Jahre 1643 widerlegte der Helmstedter Gelehrte Hermann Conring⁸⁰ die seitdem so genannte Lotharische Legende und folgerte daraus, daß nunmehr der Beweis geführt werden müsse, daß die entscheidungserheblichen Rechtssätze des Corpus Juris sich im Bereich des erkennenden Gerichts gewohnheitsrechtlich durchgesetzt hätten⁸¹. Damit sprach er dem 'ius commune' den reichseinheitlichen Geltungsanspruch ab, den es auch nach der Korrektur dieser Lehre durch Schilter⁸² nicht wieder in vollem Umfang zurückgewinnen konnte. Fünf Jahre, bevor in Münster die reichsständische Libertät zur tragenden Grundlage der Reichsverfassung gemacht wurde, war die Grundlage der theoretischen Geltung des Römischen Rechtes als Reichsrecht zugunsten des Territorialrechtes zerstört worden. Was die Humanistenjuristen des 16. Jahrhunderts in ihrer kritischen Haltung gegenüber der tradierten Textmasse des Corpus Juris und der Offenheit gegenüber anderen, insbesondere heimischen Rechtsquellen vorbereitet hatten⁸³, ging nun in den „Usus modernus Pandectarum“ des 17. und 18. Jahrhunderts über, der dem territorialen und lokalen Recht auch in der Judikatur der gelehrten Territorialgerichte zu neuer Bedeutung verhalf⁸⁴. Das Reichskammergericht konnte diese Wandlung nicht mehr mitvollziehen. Es verlor damit zwangsläufig seine im 16. Jahrhundert unangefochten ausgeübte Funktion als richtungweisendes Gericht in Deutschland. Nunmehr war es nur noch ein gelehrtes Gericht unter anderen, wenn es auch weiter in besonderem Ansehen stand.

4.1. Fasse ich die vorgeführten Beobachtungen zusammen, so kann ich an die Feststellung von Heinz Angermeier anknüpfen, daß die Verfassungsentwicklung des Reiches im 16. Jahrhundert der Realisierung der Idee eines Justizstaates gedient habe⁸⁵. Darin sind zwei Momente enthalten, die auch in den hier angestellten Überlegungen wiederkehren. Das Reich befand sich im 16. Jahrhundert auch auf dem Wege zur modernen Staatlichkeit, die mit Recht gemessen wird an der Ausbildung von *Verwal-*

⁷⁹ Vgl. ebd. 174 ff.

⁸⁰ Vgl. zu Conring: *M. Stolleis*, Die Einheit der Wissenschaften zum 300. Todestag von H. Conring (1606–1681) (Beiträge zur Geschichte des Landkreises und der ehemaligen Universität Helmstedt. 4) (1982); *B. Pahlmann*, in: Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, hg. v. *G. Kleinbeyer* (UTB 578) (1976) 63 ff.

⁸¹ Vgl. *Bender*, Rezeption (wie Anm. 71) 30 ff.; *Wesenberg-Wesener*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 59) § 16 VI.

⁸² Vgl. *Bender*, Rezeption (wie Anm. 71) 32 f.; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 60) 208.

⁸³ Vgl. die in Anm. 72 angeführte Literatur, bes. *Troje*, Die Literatur 667 ff.; *Wesenberg-Wesener*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 59) § 6, IV + VI.

⁸⁴ Vgl. *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 60) 204 ff.; *Wesenberg-Wesener*, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 59) § 16 V–IX.

⁸⁵ *Angermeier*, Reichsregimenter (wie Anm. 24) 265 ff., 267, 270, 282.

tungsstrukturen und verrechtlichten Handlungsanleitungen für die Tätigkeit der Amtsträger. Dieser Prozeß blieb aber beim Reich in charakteristischer Weise auf das Rechtswesen beschränkt und verharrte auch dort auf halbem Wege. Die Reichsregimenter, die diesen Verstaatlichungsprozeß hätten verstärken können, scheiterten gerade in diesem Punkt, wie Angermeier gezeigt hat. Der zentralen Justiz wurde der institutionelle Unterbau verweigert. Die überragende sachliche Autorität des Reichskammergerichts verschaffte diesem gleichwohl einen erstaunlichen Wirkungsgrad im 16. Jahrhundert. Doch mußte sich diese Wirksamkeit in dem Maße abschwächen, in dem sich das *Verfassungsgefüge* endgültig zugunsten der *Partikulargewalten* zu verfestigen begann. Indikatoren dafür sind sowohl die Haltung der Reichsstände gegenüber der Appellation an das Reichskammergericht wie auch das Aufkommen der Lotharischen Legende als reichsgesetzliche Legitimation des Römischen Rechts zu Anfang des 16. Jahrhunderts und ihre Widerlegung durch Conring 1643, der damit den reichseinheitlichen Geltungsanspruch des Römischen Rechts zerstörte. Doch auch das Defizit an reichseinheitlicher Gesetzgebung indiziert das Fragmentarische dieses deutschen Justizstaats. Es gibt wohl hoffnungsvolle Ansätze zu gemeinsamer Gesetzgebung von Kaiser und Reichsständen. Doch waren diese von Anfang an sachlich auf Reichsverfassung und Polizeirecht beschränkt. Zudem ließ aber selbst auf diesen Gebieten die schöpferische Kraft und legislatorische Intensität gegen Ende des 16. Jahrhunderts entscheidend nach. So verfehlte dieser Justizstaat also auch die Aufgabe der Schaffung rechtlicher Handlungsanleitungen.

4.2. Es kann daher kaum Wunder nehmen, daß das Reich die nächsten Schritte auf dem Wege zum modernen Staat nicht mehr mitmachte⁸⁶. Dies soll hier nicht am realen Geschichtsverlauf verdeutlicht werden, sondern an den Fortschritten der theoretischen Diskussion auf den entscheidenden Problemfeldern. Beim *Territorialstaatsrecht* trennte man sich an der Wende zum 17. Jahrhundert von der *kasuistischen* Bestimmung der Herrschaft aus einer Vielzahl vorhandener *Herrschaftsrechte* unter dem Aspekt der aus dem gelehrten Recht übernommenen Kategorie der *'iurisdictio'*⁸⁷ und begann erstmals, nicht nur das Vorfindliche zu systematisieren, sondern vor allem dem Begriff der *'superioritas territorialis'* unterzuordnen⁸⁸. Dies ist ein Paradigmawechsel im Sinne Kuhns von weitreichenden Konsequenzen, der die Verfestigung der Territorialstaaten theoretisch untermauerte. Diese Wirkung blieb beim Reichsstaatsrecht aus. Wohl emanzipierte sich auch das Reichsstaatsrecht im 17. Jahrhundert von den einengenden Traditionen der rechtsgelehrten Zivillistik⁸⁹ und wandte sich den realen Quellen der Reichsverfassung zu. Damit entstand im ersten Drittel des 17. Jahr-

⁸⁶ Vgl. statt vieler: G. Oestreich, Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde, in: Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, hg. v. R. Vierhaus (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 56) (1977) 45 ff., 48 f.

⁸⁷ D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11) (1975) 17 ff.

⁸⁸ Ebd. 121 ff.

⁸⁹ So ein prägnanter Titel von R. Hoke, Die Emanzipation der deutschen Staatsrechtswissenschaft von der Zivillistik im 17. Jahrhundert, in: Der Staat 15 (1976) 211 ff., 215 ff., 224 ff.

hunderts das 'Jus Publicum' als akademisches Lehrfach⁹⁰. Doch war diese Wissenschaft nun durch die von der Spannung zwischen Herrscher und Reichsständen geprägten Quellen beherrscht, während die eher dem Kaisertum zugutekommenden Quellen und Methoden des gelehrten Römischen Rechtes in den Hintergrund traten. Noch decouvrierender ist die spezifische Rezeption des 1576 von Bodin entwickelten *Souveränitätsbegriffes*, die sich für das Reich erst im Laufe der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vollzog⁹¹. Dabei entzündete sich der Streit an der Frage, ob Deutschland eine Monarchie oder ein aristokratischer Staat sei, worin angesichts der politisch-verfassungsrechtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kaiser und Reichsständen füglich keine Einigung zu erzielen war⁹². Vollends deutlich wird das Defizit an Staatswerdung beim Reich, wenn man sieht, daß der Begriff der Staatsraison, in dem sich die *Verselbständigung des politischen Systems in der frühen Neuzeit zuerst offenbart*, wie Michael Stolleis plastisch formuliert hat⁹³, seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts zwar in der deutschen politischen Literatur behandelt wurde, aber nie auf das Reich gewendet, sondern immer nur auf die deutschen Territorialstaaten⁹⁴. Das Reichsverfassungsrecht und seine Theorie verharrten dagegen in dem Aggregatzustand, den sie im 16. Jahrhundert erreicht hatten, auch wenn innerhalb dieses Rahmens Variationen und Wandlungen durchaus eintraten.

Diskussion zu den Referaten Sellert und Diestelkamp

Boehm: Herr Sellert sprach von Vollrezeption des römisch-kanonischen Rechtes und Herr Diestelkamp sprach einmal von Vollrezeption des römischen Rechtes. Das führt mich zu der Bemerkung: abgesehen davon, daß es ja wohl nie eine Vollrezeption in einem Zuge gegeben hat, gab es ja Rezeptionen auch durch das ganze Mittelalter hindurch, und demgemäß war auch die Rezeption im 16. Jahrhundert keine Vollrezeption. Ich glaube, da sind wir uns wahrscheinlich einig. Aber nun ganz spezifisch die Frage, die nicht berührt wurde, wieweit hat das kanonische Recht beigetragen zur

⁹⁰ Vgl. *Coing*, Juristische Fakultät (wie Anm. 67) 42 f. Sehr eindrucksvoll die Hinweise von *T. Klein*, Recht und Staat im Urteil mitteldeutscher Juristen, in: Festschrift für W. Schlesinger, Bd. 1 (Mitteldeutsche Forschungen 74/1) (1973) 427 ff., 508 ff.

⁹¹ Vgl. *H. Quaritsch*, Staat und Souveränität (wie Anm. 50) 32 ff., 39 ff., 249 ff.; *M. Stolleis*, Reichspublizistik – Politik – Naturrecht im 17. und 18. Jahrhundert, in: Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert, hg. v. *M. Stolleis* (1977) 13 f.

⁹² Vgl. *R. Hoke*, Bodins Einfluß auf die Anfänge der Dogmatik des deutschen Reichsstaatsrechts, in: Jean Bodin (Verhandlungen der Internationalen Bodin-Tagung in München) (Münchener Studien zur Politik 18) (1973) 315 ff.

⁹³ *Stolleis*, Reichspublizistik (wie Anm. 91) 12.

⁹⁴ Vgl. *M. Stolleis*, *Arcana imperii* und *Ratio status*. Bemerkungen zur politischen Theorie des frühen 17. Jahrhunderts (1980); *ders.*, Säkularisation und Staatsraison in Deutschland um 1600, in: *Christentum, Säkularisation und modernes Recht*, hg. v. *L. Lombardi Vallauri* und *G. Dilcher* (1981) 611 ff., 622 ff.

Differenzierung der Schuldfrage, ja nicht nur das kanonische Recht, sondern auch die Veränderungen in der Sakramentenlehre im Spätmittelalter? Ich kann dies wirklich nur laienhaft fragen, doch mit dem Hinweis auch darauf, daß etwa in der Entwicklung der Auffassung vom Bußsakrament im Spätmittelalter, in der gesamten Literatur, in der Predigtliteratur und im Predigtwesen die Differenzierung und in gewisser Weise auch die Psychologisierung der verschiedenen Berufsstände und Berufssünden eine entscheidende Rolle spielt.

Herr Sellert sprach sehr eindrucksvoll von der Veränderung, von der Verwissenschaftlichung des Rechts durch diese intensivierte Rezeption des römischen Rechtes und er hat dabei wiederholt auch vom Fortschritt gesprochen, auch von der Fortschrittlichkeit, die darin zu sehen ist, etwa auch in der Carolina. Ich wollte eigentlich nur diesen Begriff der Fortschrittlichkeit relativieren. Ich glaube, um von Fortschrittlichkeit zu sprechen, bedarf es doch ganz gewisser Beurteilungsmaßstäbe. Und ist es nicht auch so, daß das Vordringen des römischen Rechtes und die Humanisierung oder Verwissenschaftlichung des Rechtswesens zugleich ein Vorgang der Durchsetzung der Schriftlichkeit überhaupt, des Schriftlichkeitsprinzips ist, was natürlich einen Verlust der Öffentlichkeit im Prozeßwesen bedeutet und auch eine gewisse Isolierung der Einzelschuldfrage gegenüber einem Gesamtzusammenhang, also eine qualitative Veränderung der Schuldfrage innerhalb des gesamten Wertsystems. Ich wollte eigentlich nur damit sagen, der Verlust der Öffentlichkeit im Prozeßverfahren und die Verschiebung der Gewichtung auf das Verfahren ist doch ein ungeheuer folgenreicher Vorgang, der auch weit hineinreicht in die ganze Frage der Wertkategorien.

Damit komme ich noch zu einer letzten Bemerkung, die eigentlich dann zurückgeht zu der Frage, die vorher diskutiert wurde im Anschluß an Herrn Angermeier. Ich komme nochmal zurück zur Hybris Karls V. Herr Angermeier zeigte ja auch die Veränderung des Kaisergedankens. Es war dann die Rede von dem Anspruch, der durch die Einbeziehung oder stärkere Einbeziehung der Kirchensachen zur Hybris führte. Nun meine Frage an die Rechtshistoriker, inwieweit dieser von Herrn Angermeier geschilderte Vorgang auch mitverursacht ist durch die stärkere Rezeption römischer Rechtsvorstellungen. Das wäre ja ein Rückgriff direkt auf Justinian. Der hat aber nicht erst bei Sigismund stattgefunden, daher die Frage, ob das, was als Hybris Karls V. bezeichnet wurde, mitbedingt und mitbeeinflusst war durch den Vorgang der Frührezeption des römischen und vielleicht auch des kanonischen Rechts.

Baumgart: Ich möchte einen Zusammenhang sehen zwischen der Generalthematik, so wie sie Herr Angermeier vorhin konzipiert hat, und den Teilbereichen, die wir jetzt diskutieren. Da scheinen mir gewisse Diskrepanzen aufgetaucht zu sein. Es geht hier um eine postulierte Rechtskrise, um ihre theoretische und praktische Bewältigung. Zunächst ist schon der Begriff Krise problematisch. Wenn ich Herrn Angermeier recht verstanden habe, sieht er einen kontinuierlichen Traditionszusammenhang und keine Krise. Er sieht also ein Kontinuum, während aus der Sicht der Rechtshistoriker scharfe Einbrüche konstruiert oder auch tatsächlich konstatiert werden, was ich offen lassen möchte. Es wäre jedoch zu erörtern, inwieweit es eine Kongruenz zwischen diesen Teilaspekten und dem Gesamtaspekt gibt. Weiterhin sehe ich zwischen den bei-

den Referenten, in dem Segment der Rechtsentwicklung selbst, ebenfalls eine Diskrepanz, denn die Krise, die Herr Diestelkamp beschreibt, hat er eigentlich als eine Bewältigung dieser Krise im Laufe des 16. Jahrhunderts dargestellt, aber gleichzeitig von einer Krise im 16. Jahrhundert gesprochen. Herr Sellert hingegen geht von einer Krisensituation am Ausgang des 15. Jahrhunderts aus, die sich dann im Zusammenhang der Reichsreformbewegung, ohne diese Reichsreformbewegung allerdings spezifisch anzusprechen, gewissermaßen aufzulösen scheint. Ich möchte nun diese chronologisch-sachliche Diskrepanz zwischen den beiden Referenten gerne geklärt wissen. Zum anderen möchte ich Herrn Sellert bitten, uns doch zu beschreiben, welcher konkreter Zusammenhang zwischen den von ihm beschriebenen Phänomenen des Strafrechts und des Prozeßrechts und der spezifischen Reichsreformbewegung, die Herr Angermeier skizzierte, nach seiner Ansicht bestanden hat. Andernfalls müßten wir uns auf eine Diskussion darüber einlassen, allgemeine Faktoren, wie sie von Herrn Sellert auch zum Teil benannt worden sind, als ausreichende Erklärungsursache für das Phänomen zu akzeptieren. Eben dies möchte ich nicht tun.

Reinbard: Zum Stichwort Krise. Das von Herrn Diestelkamp entwickelte Modell mit Krise und Wiederherstellung des Gleichgewichts könnte natürlich auch theoretisch in Frage gestellt werden, aber das würde wahrscheinlich sehr weit führen. Ich möchte deswegen konkret bleiben und an einen Punkt von Herrn Sellert anknüpfen, nämlich das Problem, worin besteht die Krise eigentlich. Wenn ich richtig gesehen habe, dann unter anderem in steigender Kriminalität. Quellenmäßig ist das sicherlich völlig korrekt. Die steigende Kriminalität läßt sich quellenmäßig belegen, nur frage ich, ob wir uns in diesem Fall auf die Quellen verlassen dürfen und zwar könnte es ja sein, daß die steigende Kriminalität keine steigende Kriminalität ist, sondern eine steigende Kriminalisierung von Personen und/oder Delikten. Um ramistisch weiterzumachen, es gibt wieder zwei Möglichkeiten: die verstärkte Kriminalisierung könnte einerseits zurückzuführen sein auf den Versuch, sozialpolitische Dinge, die anders nicht zu bewältigen sind mit den Mitteln der Zeit, mit dem Strafrecht zu bewältigen. Die Landstreicher des ausgehenden 15. Jahrhunderts und 16. Jahrhunderts gehören nicht alle in die Kategorie der Herrschaften, die wir am Stachus bewundern können, sondern sie würden heute sehr häufig als Arbeitslose bezeichnet werden müssen. Das wäre der eine Punkt. Und wieder ramistisch weiter: die andere Alternative wären die Interessen des Apparates. Da gibt es wieder zwei Möglichkeiten, nämlich zum einen das, was angesprochen wurde als Professionalisierung. Es kommt eine neue Gruppe auf, die ein Interesse hat, Positionen zu füllen, die bisher von den Honoratioren gefüllt wurden, d. h. der Vormarsch des professionellen „Beamtentums“ gegenüber dem Honoratiorenbeamtentum. Ich glaube, daß man heutzutage als Hochschullehrer den Vormarsch der Verwaltung eigentlich nicht mehr näher zu beweisen braucht. Die andere Möglichkeit wäre das Interesse des Apparates als solches, nicht dasjenige einer Personengruppe, eine stärkere „Verstaatlichung“ der Rechtssprechung, eine Anbindung an den staatlichen Apparat, was formuliert wurde als „Zurückdrängung sozialer durch rechtliche Kontrollen und Sanktionen“. Ich frage mich eben, ob dieses Erklärungsmodell, das ja unmittelbar in den Prozeß der politischen Entwicklung, wie ihn Herr An-

germeier sieht, hineinführt, nicht unter Umständen auch zu erwägen wäre statt dem simplen Faktum der steigenden Kriminalität, ob also die steigende Kriminalität als Oberflächenphänomen eines profunden politischen Entwicklungsprozesses zu sehen wäre.

Schlösser: Herr Sellert, an Sie die Frage erneut zum Problem der Krise. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sind Sie da von folgender Beobachtung ausgegangen: Die Rezeption des Strafrechts habe nicht in dem Umfang stattgefunden wie auf dem Gebiet des Privatrechts. Und Sie haben dann gesagt, plötzlich sei die Kasuistik der alten Straftatbestände nicht mehr ausreichend gewesen und man hätte sich etwas anderes einfällen lassen müssen. Ich frage mich, was und wo ist nun die kritische Schwelle, die diese Veränderung bewirkt hat? Zunächst einmal zu Ihrer Feststellung, das materielle Strafrecht, also die Straftatbestände, hätten im späten Mittelalter nicht mehr ganz ausgereicht. Ich glaube, mittelalterliches Strafrecht ist im wesentlichen prozeßrechtliches Strafrecht. Die Sinnhaftigkeit des Strafrechts im Rechtsgang war das Entscheidende. Oder, wenn Sie eine Metapher dafür haben wollen: Mittelalterliches Strafrecht ist „aktionenrechtliches Denken“. Dieses mußte versagen, nicht weil die Kasuistik sich als ineffizient erwiesen, sondern weil sich etwas ganz anderes abgespielt hat. Würden Sie nicht meinen, daß als *ein* Faktor für die Krise das Zerbrechen der alten Ordnungsstrukturen in Betracht gezogen werden könnte? Dieses Auseinanderdriften der einheitlichen Ordnung (eine säkulare Betrachtungsweise) hatte zur Folge, daß gerade im Bereich der veränderten Sozialstrukturen (Bevölkerungswachstum, wachsende Mobilität, Pestepidemien, Schwerstkriminalität) dann die Krise ausgelöst wurde.

Ziegler: Ich habe eine Frage, die nicht unmittelbar auf das bisher Vorgetragene zielt, doch auf das Gesamtthema: ich möchte fragen, ob man denn sagen kann, daß die Entwicklung zur Rezeption in irgendeiner Weise beschleunigt oder beeinflußt wurde durch die Reformation. Das scheint mir eine wichtige Frage, denn es geht ja hier beim Gesamtthema darum, ob sich *außerhalb und abgesehen von der Reformation* Entwicklungen vollziehen und inwiefern sie sich vollziehen. Deshalb meine Frage, ob die Reformation als Phänomen diese Entwicklung in irgendeiner Weise beschleunigt, hemmt oder überhaupt beeinflußt hat oder ob die ganze Entwicklung zur Rezeption völlig ohne Bezug zur Reformation läuft.

Reppen: Das Problem der Krise wird ja in den anderen Ländern, besonders in England, seit 25 Jahren permanent behandelt. Herr Koenigsberger hat mir geschrieben, er bedauere, daß die deutschen Historiker bisher auf das Stichwort nicht eingegangen seien. Wenn ich ihm mitteilte, daß wir hier so lange über Krise gesprochen haben, würde er helle Begeisterung haben. Ob allerdings die Verwendung des Begriffes Krise uns zusätzliche Erklärungsmöglichkeiten bietet, da bin ich sehr skeptisch. Ich glaube, wir sollten hier nicht weiter uns auf diesen Begriff festlegen.

Herr Sellert, ich habe einen zweiten Punkt, da wir fragen nach dem Auseinandertreten von Geistlichem und Weltlichem im 16. Jahrhundert. Es ist ja in der Carolina kein Ketzerrecht enthalten, und das ist ein ganz wesentlicher Unterschied gegenüber dem

mittelalterlichen Strafrecht, und zwar ist es, wenn ich mich recht erinnere, schon im ersten Entwurf von 1521 nicht der Fall gewesen. Meine Frage wäre, wie wurde das in den Territorialrechten gehandhabt? Die zweite Frage wäre, war es denn in den oberitalienischen Vorlagen, die die Verfasser gehabt haben, nicht enthalten? Nicht als ob das Fehlen des Ketzerrechtes in der Carolina nun die Folge vorausgesetzt hätte, aber es kommt doch nicht von ungefähr, daß Schwarzenberg, selbst Anhänger Luthers, 1521 das Ketzerrecht nicht hineinnimmt und es in das Reichsrecht dann ja später nur auf dem Umweg über die Polizeiordnung wieder hineinkommt, indem man das an das Fluchen und Lästern wieder anhängte, wo es systematisch nicht hingehört.

Sellert: Ich beginne bei den Fragen von Frau Boehm: Vollrezeption des römischen, des römisch-kanonischen Rechts oder des kanonischen Rechts. Wir Rechtshistoriker sind es gewohnt, von der Rezeption i. S. einer Vollrezeption des römisch-kanonischen Rechts zu sprechen. Wir unterscheiden also nicht, jedenfalls grundsätzlich nicht, nur römisches oder nur kanonisches Recht, sondern bringen das auf die Formel „römisch-kanonisches“ Recht. Es ist gewiß nicht leicht, im einzelnen nachzuweisen, wo das kanonische Recht für die Schuldfrage eine entscheidende Rolle gespielt hat. Ich meine, daß man hier zunächst – da es keine Einzeluntersuchungen darüber gibt – auf allgemeine Erkenntnisse angewiesen ist. Ich habe aber kaum einen Zweifel daran, daß mit dem Christentum Schuld und Sühne eine stärkere Rolle zu spielen beginnen. Schuld wird zur persönlichen Schuld. Der Schuldige hat sich vor Gott zu verantworten. Dieser Begriff von Schuld dürfte im kanonischen Recht vorherrschend gewesen sein und hat in das materielle Strafrecht Eingang gefunden. Konkreter wird das, was ich meine, möglicherweise am Beispiel des Geständnisses. Denn das Geständnis, das ja im Mittelpunkt des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Inquisitionsprozesses stand, ist zugleich auch eine Art von Beichte. Ob und inwieweit es allerdings Beziehungen zwischen Geständnis und Beichte gibt, ist noch völlig offen. Im übrigen darf ich nochmals wiederholen, daß es nicht einfach ist, den Einfluß des kanonischen Rechts auf den Schuldbegriff des Inquisitionsprozesses im einzelnen nachzuweisen.

Sodann komme ich zur zweiten Frage von Frau Boehm: Sie bezog sich auf die Fortschrittlichkeit des Rechts. Fortschrittlichkeit ist ein relativer und von der subjektiven Einstellung her bestimmter Begriff. Die Frage, was eigentlich fortschrittlich ist, richtet sich also in der Regel danach, was der Beurteiler für fortschrittlich hält. Einen Fortschritt im Strafprozeßrecht würde ich allerdings darin sehen, daß dem Angeschuldigten oder Angeklagten möglichst viele Prozeßgarantien gewährt werden. Er muß sich frei verteidigen und ohne Zwang seine Rechte hinreichend geltend machen können. Im materiellen Strafrecht war es gewiß ein Fortschritt, daß mit der Schaffung von konkreten Straftatbeständen – wie wir es am Beispiel der Carolina gesehen haben – mehr Rechtssicherheit in die Strafrechtspflege kam. Natürlich hat die durch die Rezeption erfolgte Verwissenschaftlichung des Rechts auch Rückschritte gebracht. Es verschwindet z. B. das Prinzip der Öffentlichkeit. An die Stelle von Öffentlichkeit und Mündlichkeit trat das geheime und schriftliche Verfahren. Erst im 18. Jahrhundert, nach der französischen Revolution, kämpft man dann erneut für Mündlichkeit und Öffentlichkeit. Heute ist das Prinzip der Öffentlichkeit übrigens erneut umstritten.

Mir ging es in meinem Referat vor allen Dingen um die Vorzüge, um das also, was ich als Prozeßgarantien und die mehr Rechtssicherheit gewährenden Straftatbestände umschrieben habe. Hier sehe ich in der Tat eine Fortschrittlichkeit, eine Entwicklung nach vorne zu mehr Rechten des Angeschuldigten, des Angeklagten und Beschuldigten.

Was die dritte Frage von Frau Boehm anbelangt, so wäre ich dankbar, wenn Herr Diestelkamp darauf antworten würde.

Und schließlich zur Frage der Krise. Zunächst einmal: Ich hatte diesen Begriff selber gar nicht gewählt, sondern er wurde mir nur unmerklich von Herrn Angermeier zugespielt. Statt „Krise“ hätte man natürlich auch „geistiger Umbruch“ sagen können. Die Frage, was eine Krise ausmacht und ob das, was ich hierunter verstanden habe, wirklich eine Krise gewesen ist, ist mindestens ebenso schwer zu beantworten wie die Frage der Fortschrittlichkeit.

Ich meine aber, daß es sich um eine Krise immer dann handelt, wenn das in der Praxis angewendete Recht mit der Lebenswirklichkeit nicht mehr fertig wird. Dabei mag man sich darüber streiten, von welcher Qualität diese Rechtskrise gewesen ist. Im Verhältnis zu den übrigen historischen Ereignissen des behandelten Zeitraums, insbesondere im Vergleich zur Reformation, dürfte die von mir geschilderte Rechtskrise eine insgesamt schwächere Bedeutung gehabt haben.

Die Frage von Herrn Reinhard, ob eine Kriminalisierung für die Krise des Straf- und Strafprozeßrechts Bedeutung gehabt hat, ist wohl neuem Strafrechtsdenken zuzuordnen. Der Begriff Kriminalisierung ist eine moderne Wortschöpfung und läßt sich kaum auf die von mir behandelte Epoche applizieren. Eine andere Frage ist die, ob man eine Zunahme krimineller Täter im Mittelalter verzeichnen kann und ob es hierfür Belege gibt. Die Quellen lassen uns in bezug hierauf allerdings weitgehend im Stich. Statistiken gibt es nicht. Wir sind deswegen auf zeitgenössische Pauschalaussagen angewiesen, also etwa die von mir zitierten Stimmen, daß nämlich am Reichskammergericht erklärt wird, es stehe sehr schlimm mit der strafrechtlichen Situation, es gäbe da Leute, die man mit dem herkömmlichen Strafrecht nicht mehr packen könne usw. Welche Rolle in diesem Zusammenhang Kriminalisierung – gemeint ist wohl die Einstufung eines ehemals konformen zum sozialwidrigen (strafrechtlichen) Verhalten – gespielt hat und wer ein Interesse an der Kriminalisierung gehabt haben könnte, ist mir nicht klar. Insoweit habe ich Ihre Frage nicht ganz verstanden.

Herr Schlosser, Sie haben gemeint, daß das mittelalterliche Strafrecht überwiegend ein Prozeßrecht gewesen sei. Das ist richtig und trifft insbesondere auf die *Constitutio Criminalis Carolina* zu. Mit Recht haben Sie außerdem darauf hingewiesen, daß für die Krise vor allen Dingen das Zerbrechen des alten Ordnungsgedankens und des tradierten Weltbildes verantwortlich gewesen sei.

Nun endlich komme ich zu dem Problem, ob die Krise im Straf- und Strafprozeßrecht durch die Reformation beschleunigt worden ist. Ich meine: ja. Denn die Reformation hat unstreitig eine Emanzipation des Bauern und Bürgers bewirkt. Der Bauer, der witzig geworden war, der nach Luthers Bibelübersetzung die Heilige Schrift selber zur Hand nehmen konnte, dessen politisches Interesse durch viele Flugschriften geweckt worden war, dieser Bauer und Bürger trat jetzt insgesamt kritischer der alten

Ordnung gegenüber. Die Ereignisse der Reformation haben insoweit sicher dazu beigetragen, die Einsicht zu fördern, daß dieses alte Strafrecht nicht mehr tauglich ist, daß es zu Ungerechtigkeiten führt. Damit ist die Rechtskrise sicherlich beschleunigt worden. Allerdings hat die Reformation die Krise auch in einer ganz anderen Richtung beeinflusst. So wird nämlich das gelehrte Recht insbesondere von den Bauern nicht widerspruchslos hingenommen. Die Bauern haben – indem sie sich auf die Bibel stützten – das gelehrte Recht abgelehnt und sich geweigert, dieses römische Recht für sich gelten zu lassen. Es gibt genügend Belege hierfür.

Und nun zur letzten, von Herrn Repgen gestellten Frage: Weshalb ist in der Carolina kein Ketzerrecht geregelt? War in den oberitalienischen Vorlagen dieses Ketzerrecht ebenfalls nicht berücksichtigt worden? Hier bin ich überfragt. Ich weiß nicht, welche Ansichten bei Aventinus oder Gandinus zum Ketzerrecht zu finden sind. Auch was Schwarzenberg veranlaßt haben könnte, den Tatbestand der Ketzerei wegzulassen, ist mir im Moment nicht bekannt. Später jedenfalls – so insbesondere bei Carpzov – wird der Tatbestand des Ketzertums diskutiert und man versucht ihn wissenschaftlich zu durchleuchten.

Reinhard: Ich fasse mich kurz, ich wollte eigentlich nur das mißverständene „Interesse“ nochmals klären. Was gemeint ist, ist folgendes: daß es eine Gruppe gibt, nämlich die professionellen Juristen, die zu Recht oder zu Unrecht davon überzeugt ist, daß sie das Geschäft, Ordnung zu schaffen mit Hilfe des Strafrechts, besser versteht als diejenigen Leute, die es bisher gemacht haben und daß das, was sich in den Quellen spiegelt, darauf hinaus will und weniger auf objektive Tatbestände. Zweitens, daß es etwas gibt, was man jetzt sehr plakativ die wachsende Staatsgewalt nennen könnte (die eventuell mit dieser Gruppe identisch ist, das wage ich nicht zu entscheiden), die ihrerseits ein Interesse hat, Kompetenzen an sich zu ziehen und den Laienrichter, der, wie ich mir das vorstelle, eine gewisse Unabhängigkeit von derselben hat, an die Kande zu nehmen auf dem Umweg der Professionalisierung. Das waren die beiden Richtungen des Interesses, die ich meinte, und die Idee war, daß dieses *Interesse* sich in den Quellen artikulieren könnte und *nicht* die Feststellung des Tatbestandes: da gibt es den und den, der das und das angestellt hat.

Sellert: Ich stimme Ihnen voll und ganz zu. Natürlich hatte die Staatsgewalt ein Interesse daran, mit den neuen Mitteln des Straf- und Prozeßrechts die Mißstände zu beseitigen. Die gelehrten Juristen sind gewiß davon überzeugt gewesen, daß sie mit ihren Mitteln die Dinge besser als die Laien in Ordnung bringen könnten. Auch ziehen sie Kompetenzen an sich, die sie vorher nicht gehabt haben. Das alles läßt sich gewiß auch mit den einschlägigen Quellen belegen, in denen immer wieder der gelehrte Jurist als der Fortschrittliche und im Verhältnis zum ungelehrten Schöffen als der Kompetentere erscheint.

Diestelkamp: Zunächst Ausdruck Vollrezeption – Frührezeption. Frührezeption ist ein moderner Ausdruck. Daß es eine Frührezeption gegeben hat, ist eine wissenschaftsgeschichtliche Entdeckung des 20. Jahrhunderts. Vollrezeption ist dagegen ein

Ausdruck der Jurisprudenz schon aus dem 17./18. Jahrhundert, *receptio in complexu*. Daß damit nicht gemeint ist, das gesamte römische Recht und das gesamte kanonische Recht in allen Sätzen sei rezipiert worden, ist unter Rechtshistorikern völlig unstrittig. Ich möchte es hier nur noch einmal sagen: gemeint ist nur der Gegensatz zu den übrigen Rezeptionsvorgängen in Europa, wo eben sehr viel weniger vom materiellen römischen Recht rezipiert worden ist als in Deutschland. Das also zu den Begriffen Vollrezeption und Frührezeption.

Dann das Problem des kanonischen Rechts. Das kanonische Recht war ja nicht nur dadurch, daß Luther das *corpus iuris canonici* mitverbrannte, in die Krise geraten, sondern es befand sich schon vorher in der Krise und wurde deshalb im Tridentinum grundlegend reformiert. Das hat die Kirche nachher selbst betrieben. Die Frage ist jedoch nun: Rezeption oder Nichtrezeption. Sicherlich wurde in den protestantischen Ländern zunächst das kanonische Recht nach dem Vorbild Luthers radikal abgelehnt. Aber das dauerte nur ganz kurze Zeit. Dann entdeckte man, daß dieses kanonische Recht auch für die evangelische Kirche, die sich dann ja auch als Kirche etablierte, doch als rechtliches Reglement gelten konnte. Daraufhin wurde das kanonische Recht – wenn natürlich auch mit Abstrichen, z. B. bei der Sakramentenlehre – auch in den Konsistorien der evangelischen Länder angewandt. Jetzt die interessante Frage nach dem Verhältnis von Frührezeption und Kaisergedanken. Ich glaube, man sollte die Kontinuität nicht überschätzen. Wir haben in der Stauferzeit eine ganz klare Verwendung der Begriffe des römischen Rechtes, die auf die Kaisergewalt zielen vor allem bei Barbarossa. Beispiele bieten die Arengen. Das läßt aber in Deutschland radikal nach, nicht dagegen in Frankreich, das durchaus weiter auf diesem Wege voranschreitet. Nach dem Bruch durch das Interregnum haben wir dann zeitweilig wieder ein Aufgreifen des römisch-rechtlich geprägten Kaisergedankens, aber nicht mehr in der Stärke wie in der Stauferzeit.

Boehm: Nur den einen Satz: Was ich meinte, ist die Einbeziehung der Konzilshehheit des Kaisers, die ja im römischen Recht verankert ist.

Diestelkamp: Da bin ich überfragt, ob Sigismund aus dem römischen Recht seine Legitimation ableitete, um das Konzil von Konstanz einzuberufen. Das weiß ich nicht.

Darf ich noch auf den Einwand von Herrn Baumgart eingehen: Krise oder Kontinuum. Das scheint eine Diskrepanz zwischen Herrn Angermeier und uns zu sein. Doch glaube ich nicht, daß man so stark kontrastieren kann. Einmal habe ich, aber auch Herr Sellert, sehr stark auf die Rechtskrise abgestellt, und ich habe als Prämisse vorangestellt, daß es eigenständige Verlaufsformen in den einzelnen sozialen Teilsystemen gibt. Das ließe also durchaus eine Diskrepanz zu. Wieweit dadurch jedoch ein Widerspruch zu den Thesen von Herrn Angermeier entsteht, darüber müßten Herr Angermeier und wir noch das Gespräch weiterführen. Auf keinen Fall glaube ich aber, daß das Krisenmodell, und da komme ich auf den Einwand von Herrn Reinhard, daß das Krisenmodell als solches, das ich verwendet habe, in Frage zu stellen ist. Ich habe ausdrücklich expliziert, von welchen Prämissen her ich das Rechtskrisenmodell entwickelte. Das ist guter Max Weber im Einklang mit moderner Rechtstheorie, aber hi-

storisch gewendet. Ich meine nicht, daß dieses Modell nun auf alle sozialen Teilsysteme übertragbar ist. Vielmehr handelt es sich wirklich um ein spezifisch auf das normative Kontrollsystem der Gesellschaft passendes Modell. In diesem Rahmen ist es in sich konsistent.

Zur Frage von Herrn Ziegler: Kann man sagen, daß die Rechtskrise durch die Reformation mitverursacht worden ist? Herr Sellert hat gesagt, im Strafrecht ja. Ich würde für die allgemeine Rechtskrise sagen nein. Denn wir haben ähnliche Erscheinungen, die auf eine Modernisierung, eine Professionalisierung zum gelehrten Recht hinzielen, in allen Ländern Europas, ob sie von einer Reformation berührt wurden oder nicht, so daß ich also Herrn Angermeiers These, die Reformation erklärt nicht alles, hier voll unterstützen würde. Die Rechtskrise ist eine Krise, die nicht durch die Reformation verursacht, nicht einmal stark gefördert wurde, von Teilbereichen abgesehen. Ich glaube also nicht, daß die Reformation hier als Erklärungsfaktor eine Rolle spielen sollte. Zu Herrn Repgens Einwand, zu wenig Krisendiskussion, habe ich schon etwas gesagt. Man wird das Wort Krise und das Krisenmodell sehr vorsichtig verwenden müssen. Man sollte immer angeben, unter welchen Prämissen man es verwendet. Ich glaube, das habe ich getan.

Wuttke: Ich werde mich kurz fassen. Ich bin kein Rechtshistoriker und kann daher nur zu allgemeinen Dingen, die mich interessieren, Stellung nehmen. Ich halte die Fragestellung Herrn Angermeiers, ob man weiterhin Luther und die Reformation in der Betrachtung des 16. Jahrhunderts so in den Mittelpunkt stellen darf, für außerordentlich wichtig und auch folgenreich für einige andere Fächer, gewiß für mein eigenes Fach, die Deutsche Philologie. Ich möchte aber, nachdem schon der Begriff Krise angesprochen worden ist, einen Schritt weiter gehen und möchte fragen, ob wir wirklich, wie es in dem Referat von Herrn Sellert geschehen ist, Renaissance und Humanismus mit zunehmender Rationalität oder auch zunehmendem Naturalismus oder zunehmendem Individualismus gleichsetzen und Humanismus speziell als eine die Säkularisierung in erheblichem Maße fördernde Bewegung eines Teiles der frühen Neuzeit ansehen dürfen. Ich weiß nicht, ob wir mit diesen Begriffen schon so wie mit gängigen Münzen umgehen können, obwohl das etwa seit Burckhardt und anderen so geschieht. Ich glaube, daß in allen damit verbundenen Fragen ebenso intensive neue Forschungen nötig sind, wie sie Herr Angermeier intendiert bzw. in Kürze schon vorlegt. Ich habe viele Jahre hindurch jemanden gesucht, der mir klar machen könnte, inwieweit die Individualität eines Walther von der Vogelweide sich von der Individualität eines Hans Sachs unterscheidet. Ich habe bisher niemanden gefunden. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Schrift des Pico della Mirandola verweisen, seine *Oratio*, die erst später den Titel *De dignitate hominis* bekommen hat. Wenn ich sie lese, sehe ich nicht, daß darin die Anleitung zu einer individuellen Lebensführung gegeben wird, sondern es ist eine Schrift, in der aus dem Philosophieren der Zeit des ausgehenden 15. Jahrhunderts heraus versucht wird, objektiv die Würde des Menschen zu definieren. Das impliziert natürlich einen Aufruf an den einzelnen Leser oder Hörer, für die eigene Bildung und für das gesellschaftliche Leben gewisse Konsequenzen zu ziehen. Aber daraus konnten gar keine Konsequenzen in der Richtung abgeleitet

werden, einen eigenen, individuellen Lebensstil zu entwickeln, sondern daraus konnte nur die Konsequenz gezogen werden, ein Leben zu führen oder ein Bildungssystem zu entwickeln, das der objektiven Würde des Menschen gerecht wird, und so stellt diese Oratio auch keinen Bruch dar zu Vorläuferabhandlungen dieser Art, wie man es sich darzustellen angewöhnt hat. Es ist ein interessantes Phänomen der Humanismus- und Renaissanceforschung, daß diejenigen Forscher, die ich hier in den Vordergrund stelle und die meine Auffassung am historischen Quellenmaterial belegen, sich nicht in dem Maße wie andere in diesem Forschungsbereich durchsetzen konnten. Ich nenne etwa den Schweizer Forscher Ernst Walsert. Schon 1932 sind seine Gesammelten Schriften erschienen. Sie scheinen mir fast unbekannt zu sein. Oder auch der Aufsatz, 1968 in „Antike und Abendland“ erschienen, von dem Anglisten Ludwig Borinski, der in Hamburg gelehrt hat. Und natürlich finden wir bei Paul Oskar Kristeller viele Bemühungen, mit bestimmten Klischeevorstellungen aufzuräumen. Wenn wir über das 16. Jahrhundert sprechen, müssen wir im Grunde genommen immer den ganzen Bereich dessen, was wir eigentlich unter Mittelalter und unter Früher Neuzeit verstehen, ins Auge fassen. Wir sind immer in Gefahr, den alten, ja eigentlich schon Burckhardt'schen Fehler zu machen, daß wir gern das sogenannte Mittelalter als Negativfolie benutzen, aber diese Folie nicht richtig explizieren.

Glaser: Herr Sellert, ich glaube, der Widerspruch mußte ja kommen an diesem Punkt. Es ist kein Zufall, daß er aus der Mediävistik kommt, es ist kein Zufall, daß er aus der Germanistik kommt, es wäre kein Zufall, wenn er aus der Kunstgeschichte käme, es ist nur kein Kunsthistoriker hier.

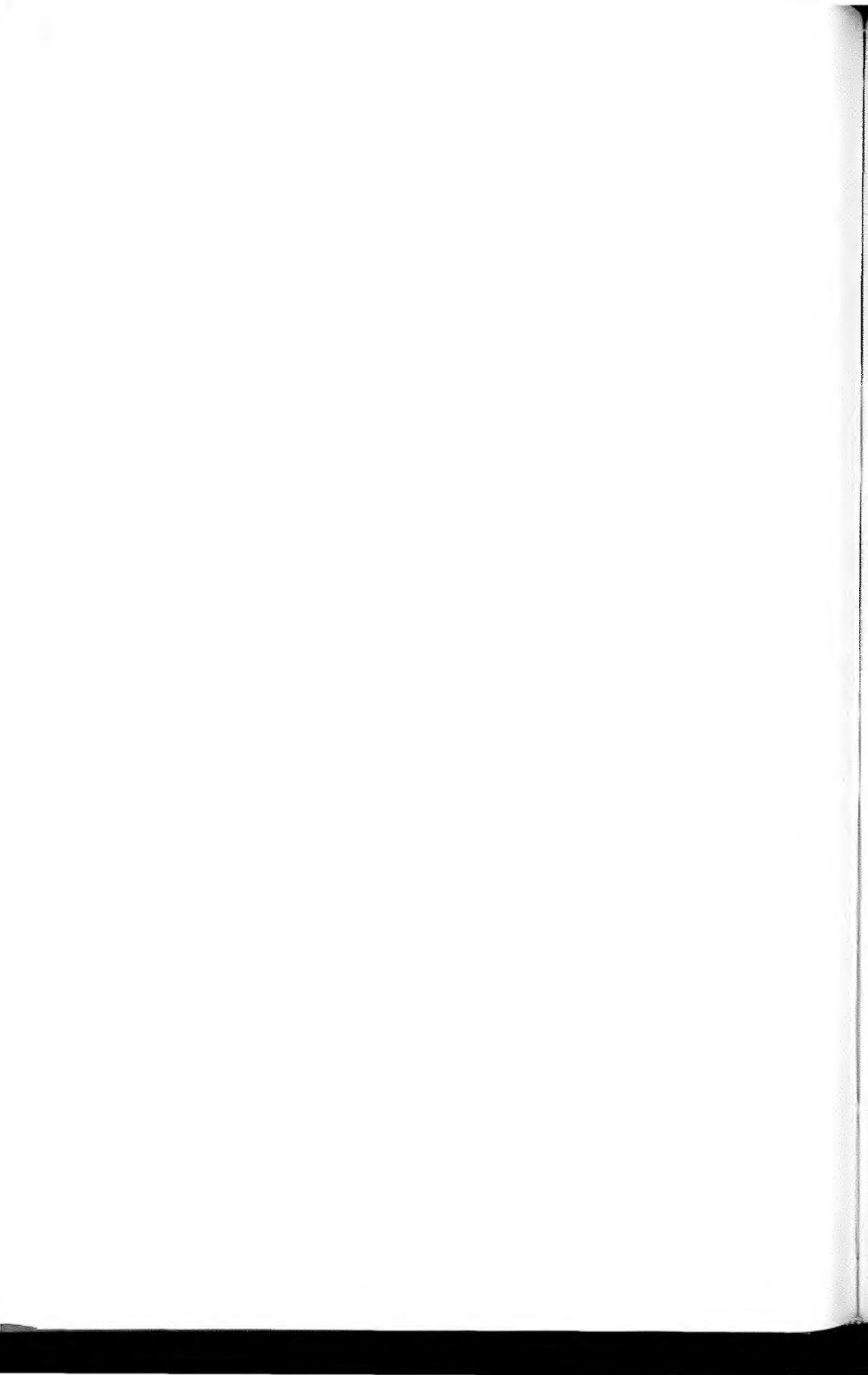
Meuthen: Ich bin ganz der Meinung von Herrn Wuttke; er hat mir viel vorweggenommen, was ich sagen wollte. Ich möchte aber präzisieren: Ich sehe nicht im Individualismus das Entscheidende, sondern es kommen, so glaube ich, zwei Momente zusammen. Das ist 1. die Sensibilisierung, die ja schon zur Sprache stand. Wenn man die bewußtseinsmäßige Sensibilität der Menschen mit Individualisierung gleichsetzt, wäre ich einverstanden. Aber ein 2. Element ist wichtig: Die Sensibilität koppelt sich mit einem neuen Ordnungsdenken, mit einer neuen Freude an der Kategorisierung. Herr Reinhard hat das recht raffiniert angezielt, wenn er den Ausdruck „ramistisch“ gebraucht. Er wollte damit andeuten, daß er sich sozusagen im Zeitgeist bewege. In der Koppelung dieser beiden Elemente, der Sensibilisierung und der Ordnung, sehe ich in der Tat das Neue. Ich kann da übrigens auf jenen Aufsatz von Herrn Reinhard hinweisen, den er kürzlich über den Charakter des „konfessionellen Zeitalters“ im Archiv für Reformationsgeschichte geschrieben hat.

Angermeier: Ich darf mich zunächst ganz in die Riege der Rechtshistoriker stellen. Wir können davon ausgehen: die beiden Rechtshistoriker haben eine Krise des Rechts im 16. Jahrhundert festgestellt und sie haben im Grunde genommen beide eine sehr positive Antwort gegeben, indem sie darlegten, wie diese Rechtskrise angegangen und zum Teil auch bewältigt wurde, sei es auf institutionelle, sei es auf rechtschöpferische Weise.

Nun, Herr Baumgart, Sie haben mit aller Schärfe herausgestellt, daß ich von Krise nicht gesprochen habe, sondern von einer kontinuierlichen Entwicklung der Reichsreform von 1410–1555, während die beiden Rechtshistoriker von Krise sprachen. Ich glaube, wir können bei beidem bleiben, denn die kontinuierliche Entwicklung der Reichsverfassung zum Sieg der ständischen Reichsidee hat auf der einen Seite ebenso stattgefunden wie die Krise in der Rechtsentwicklung vorhanden war. Worin lag die Krise dieser Rechtsentwicklung? Ich glaube, sie lag darin, daß die Politiker auf die Anforderungen im Rechtsleben nur teilweise die nötige Antwort gegeben haben. Ich frage, was haben denn die Reichsreformer für Gesetze gebracht? Sie haben eine Gotteslästererordnung gebracht, eine Wuchererordnung, eine Kleiderordnung, eine Luxusordnung, Zinsverbot, Monopolienerordnung, sie haben also lauter Gesetze zur Regelung des sittlichen Lebens gebracht, aber eine ausreichende Ordnung des Rechtslebens, eine Rechtsreform haben sie eigentlich nicht gebracht und konnten sie wohl auch der Reichsrechtsüberlieferung nicht geben. Mit ihrer im Rahmen der Rechtsrezeption eingeführten Erbrechtsordnung, Notariatsordnung, Strafrechtsordnung, Appellationsordnung und den vielen Verbesserungen zur Kammergerichtsordnung standen sie aber nicht mehr in der deutschen Rechtstradition und für die rechtliche Bewältigung der ständischen Probleme, der wirtschaftlichen Entwicklung, haben sie überhaupt nichts gebracht und konnten es aufgrund der territorialen Verhältnisse in Deutschland auch nicht. So haben wir zwar eine Menge von Ansätzen zur Entwicklung der Reichsverfassung, aber die Regelung des öffentlichen Lebens auf der Basis einer umfassenden Gesetzgebung und Rechtsgebung im Reich hat nicht stattgefunden. Hier liegt die eigentliche Rechtskrise des 16. Jahrhunderts, und Herr Diestelkamp hat ja gesagt, römisches Recht ist da, aber im Grunde genommen hat es eben doch nicht gereicht, um das öffentliche Leben in Deutschland wirklich zu regeln und es hat vor allem nicht gereicht zu einem Reichsstaatsrecht, sozusagen zu einem BGB im 15. und 16. Jahrhundert. Das Reich hat sich zwar verfassungspolitisch entwickelt, aber ist rechtlich nicht mitgekommen.

Ich darf noch auf Frau Boehm eingehen, die an mich die Frage gestellt hat, wieweit Einflüsse des römischen Rechtsdenkens auf die Intensivierung einer Art staatskirchlichen Hoheit, auf die Ansprüche der Kaiser, also für die Einbeziehung des kirchlichen Bereichs in die Reichspolitik, insbesondere unter Sigmund, anzunehmen sind. Sigmund hatte sich bei der Berufung des Konzils von Konstanz 1414 bzw. 1413 überhaupt nicht auf das römische Recht oder auf das kanonische Recht berufen. Es war der politische Streit des Papstes mit Ladislaus von Neapel, der das Zugeständnis des Papstes erzwungen hat. Aber von irgendwelchen Einflüssen des römischen Rechts, das heißt also von einer Mitwirkung oder Einwirkung des Rechts auf die Stärkung der kaiserlichen Stellung, kann man nicht sprechen. Wenn Hermann Krause die These vertreten hat, daß das Kaisertum sich vom Königtum dadurch unterscheidet, daß es Gesetze erlassen kann, während das Königtum nur das Recht wahren kann, so ist das höchstens als Anspruch und Traditionsbezug zu verstehen, der in der deutschen Geschichte eigentlich doch nicht realisiert wurde, denn in Deutschland hat auch ein Kaiser ohne den Reichstag keine Gesetze geben können. Auch die Kaiser waren in ihren rechtlichen Befugnissen nicht über die Kompetenz des Königtums hinausgewachsen.

Insofern glaube ich auch, daß die Entwicklung des römischen Rechts und die römische Rechtsrezeption zur Fortentwicklung und Steigerung des kaiserlichen Gedankens im 15. und 16. Jahrhundert nichts wesentliches beigetragen hat. Die Kaiser haben sich nicht darauf berufen. Kaiser Friedrich III. ist auf die Anregung, die ihm Eneas Silvius Piccolomini gegeben hat, in staatspolitischer Hinsicht eigentlich nicht eingegangen.



Walter Heinemeyer

Die Territorien zwischen Reichstradition, Staatlichkeit und politischen Interessen

„E. F. G. soll unser papst und Kayser seyn“ schrieben die Bauern des nordhessischen Dorfes Balhorn im Jahre 1523 an den Landgrafen Philipp von Hessen, indem sie ihn baten, ihnen anstelle des vom Kloster Hasungen zugewiesenen Pfarrers, weil er Gottes Wort nicht verstehe, einen anderen tüchtigen Priester zu schicken¹. Am Vorabend des Bauernkrieges und vor Philipps Anschluß an die Reformation personifizierten Untertanen seines kleinen, unbedeutenden Fürstentums die höchste kirchliche Autorität und die höchste weltliche Macht mit ihrem Landesherrn; in ihren Augen stand er geistlich und weltlich an der Spitze der Christenheit.

Nach einem 400jährigen Ringen, dessen Anfänge im 12. Jahrhundert lagen und das oft um Sein oder Nichtsein in dramatischer Wucht mit konkurrierenden Nachbarn geführt wurde, schienen die deutschen Territorialfürsten mit der vollendeten Staatlichkeit der Herrschaft ihr letztes Ziel erreicht zu haben. Natürlicher Ehrgeiz, Eigennutz und dynastisches Denken hatten den Übergang vom Personenverband zum Flächenstaat bewirkt und Rechte der verschiedensten Herkunft zur Landeshoheit verdichtet. Dabei ist zumeist nicht ein geradliniges Fortschreiten über Generationen hin zu beobachten; unerwartete Zufälle, Rückschläge und Umwege gab es die Fülle, und oft täuscht der geschichtliche Ablauf der Ereignisse und Entwicklungen dem Historiker eine Folgerichtigkeit des geschichtlichen Prozesses vor, die es in Wahrheit nicht gab. Zumal das biologische Schicksal der herrschenden Fürstengeschlechter war unberechenbar. Fast immer erschütterten das Aussterben einer Dynastie und der Übergang des Erbes an die Nachfolger das Territorium, gefährdeten den bisher erreichten Zustand und führten zu neuen territorialen Einheiten. Nicht nur die Habsburger wußten das Mittel der fürstlichen Heirat ihrer Hausmachtspolitik dienstbar zu machen. Aber das dynastische Denken war nicht primär auf den Nutzen des Landes gerichtet. Eine ehrenvolle und reiche Heirat konnte auch dazu führen, daß der Landesherr sein Fürstentum unter den Söhnen teilte. Nur in wenigen Territorien hatten sich die für die Kurfürstentümer seit der Goldenen Bulle geltenden Grundsätze der Unteilbarkeit und des Erstgeburtsrechtes durchgesetzt. Beherrschend blieb der alte deutsche Brauch, das Territorium wie einen Bauernhof real oder zumindest ideell zu teilen. So überzog ein bunter Flickenteppich zu Beginn des 16. Jahrhunderts das deutsche Reichsgebiet. Der politische Einfluß der materiell und militärisch schwachen kleinen Territorien war ge-

¹ *W. Schmitt*, Die Synode zu Homberg und ihre Vorgeschichte 1526–1926 (1926) 100.

ring. Ihre Herren widmeten sich mehr oder weniger verantwortungsbewußt dem inneren Ausbau ihrer Länder, gaben sich im übrigen mit Leidenschaft den unerschöpflichen Streitigkeiten und langwierigen Prozessen mit den Nachbarn um Grenzen und allerlei Rechte hin. Kein Wunder, daß der in Wahrheit universale Kaiser Karl V. die von der Enge ihrer Herrschaft und von ihrem kleinlichen landesfürstlichen Eigennutz geprägten Reichsfürsten tief verachtete, schließlich zu seinem eigenen Schaden. Landgraf Philipp nahm nicht nur seinen vom Schwäbischen Bund vertriebenen Vetter Herzog Ulrich von Württemberg an seinem Hofe auf, sondern führte ihn 15 Jahre später sogar mit Waffengewalt gegen Habsburg in sein Land zurück; seine Hilfe für Ulrich begründete er einmal so²: „... das haben wir darumb gethan, das sein lieb unser verwanter, freund und vetter ist und unser vatter mit seiner lieben vatter in grosser freundschaft und gesellschaft gestanden und gelebt, auch unser elderrmutter eine von Wirtemberg gewesen ist“. Kurfürst Moritz von Sachsen verschwor sich mit Landgraf Wilhelm IV. von Hessen, verbündete sich sogar mit König Heinrich II. von Frankreich, um seinen Schwiegervater Philipp von Hessen zu befreien³, „... wie dan unser schweher, vatter und freund der landgrave zu Hessen über aufgerichte capitulation, auch bescheener zusage und handlung mit unpillicher gefengnus beschwert und darin bis ins funfte jar uns allen zu schimpf und spott enthalten“. Ja die Fürsten scheuten sich nicht, nach der Person ihrer kaiserlichen Majestät zu greifen⁴: „Fürter wöllen wir rucken nach des keyzers person“. Unfaßbar für Karl, der alle Warnungen in den Wind schlug und sich nur durch eilige Flucht von Innsbruck in das Pustertal retten konnte.

Anders als die weltlichen Territorien verfügten die geistlichen Fürstentümer naturgemäß nicht über die dynastischen Möglichkeiten der Territorialpolitik, unterlagen andererseits aber auch nicht ihren Gefahren. Auch sie hatten seit dem Wormser Konkordat die Landeshoheit auszubauen vermocht und sich zu festen territorialen Einheiten entwickelt. Aber sie waren ihrem Wesen nach anachronistische Gebilde, viele von ihnen, wie der Aufstand der Bauern zeigte, innerlich krank.

Insbesondere die weltlichen Territorien waren bemüht, ihre äußere und innere Unabhängigkeit, die fürstliche „Libertät“, gegenüber Kaiser und Reich auszubauen, die eigene Staatlichkeit weiter zu entwickeln. Hinderlich war dabei die aus dem Mittelalter ererbte, stets quälende Finanznot. Längst reichten die Einnahmen aus der landesherrlichen Grundherrschaft nicht mehr für die steigenden Kosten der wachsenden Verwaltung, der Außenpolitik und des Militärs aus. Unablässig drehte sich das Rad über Ausgabe, Wiedereinlösung und erneute Vergabe von Pfandschaften, von denen nicht wenige schließlich uneingelöst dem Pfandleiher zufielen. Grotesk zu sehen, daß

² Schreiben des Landgrafen Philipp von Hessen an Herzog Christoph von Württemberg vom 4. Aug. 1533, Entwurf. *W. Heinemeyer*, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, Inventar der Bestände 3 (Veröff. der Hist. Kommission für Hessen und Waldeck 24, 1) (1954) Nr. 3055.

³ Im Vertrag von Chambord vom 15. Jan. 1552. Zitiert nach dem hessischen Vertragsexemplar. *F. Küch*, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp 1 (Publ. aus den K. Preuß. Staatsarchiven 78) (1904) Nr. 1052.

⁴ Ebd.

Landesherrn nicht selten genötigt waren, ihre Beamten durch Vergabe von Pfandschaften zu besolden und sogar das Gehalt gleich als Darlehen einzubehalten. Besser waren jene Territorien daran, die etwa an den rheinischen Zolleinnahmen teil hatten. Drückend die Abhängigkeit von den Landständen, denen das Recht zukam, Sonderausgaben zu bewilligen, und die sich zumeist nicht versagten; „Landtage wurden Zahltag“. Die Reichsstände ihrerseits bewilligten dem Kaiser die beantragten Geldmittel für den Türkenkrieg. Der Reichstag gestattete ihnen seit 1530, für die ständig wachsenden Anforderungen ihre Untertanen heranzuziehen. Wohl hatten Könige und Reichsfürsten schon im Mittelalter im Falle der Landesnot auf die Hilfsmittel der Klöster und Stifte zurückgegriffen. Aber es ging weit darüber hinaus, wenn der Schwäbische Bund während des Bauernkrieges eine Anlage von 182000 Gulden ausschrieb und seine Stände ermächtigte⁵, die Summe an Geld oder Silber „bey irn gaistlichen stifften, capitteln, clöster und pfarren, under inen gesessen, an munsteranzen und anderen gezierden von silber aufzubringen“, und diese daraufhin ihre Klöster mit einer Zwangsanleihe belegten. Kein Wunder, daß wohl alle Landesfürsten während des Bauernkrieges begehrllich auf die damals verlassenen oder gefährdeten Klöster und Stifte schauten. Hatte doch schon 1523 der altgläubige Herzog Bogislaw X. von Pommern als erster ein Kloster vollständig säkularisiert und den reichen Besitz dazu verwandt, seine großen Schulden zu mindern.

Der eingangs zitierte geradezu programmatische Satz der Bauern von Balhorn besagt freilich nicht, daß die Untertanen des ganzen Hessenlandes – und das gilt auch für die anderen Fürstentümer – bereits von einem einheitlichen Staatsgefühl erfüllt gewesen seien. Es gilt allenfalls für die seit Jahrhunderten bestehende Einheit der hessischen Kernlande und ihrer Herrschaft. Einigendes Band der seit Jahrhunderten zusammengewachsenen Landesteile verschiedener Herkunft war allein der Landesherr. Auch er selbst empfand sein Territorium als eine Einheit weniger im staatlich-politischen als im privatrechtlichen Sinne. Meist ließ er die einzelnen Landesteile durch Beamte mit „vizeköniglicher“ Gewalt verwalten.

Politische, militärische und administrative Führungsgehilfen der Könige und Fürsten waren im hohen Mittelalter neben den Geistlichen vorzüglich die der Unfreiheit entstammenden Ministerialen gewesen. Sie wurden im späten Mittelalter durch Angehörige des niederen Adels fortgesetzt. Wir finden diese Gesellschaftsschicht ebenso an den fürstlichen Höfen, in der landesherrlichen Regional- und Lokalverwaltung wie als Dom- und Stiftsherren in der kirchlichen und weltlichen Verwaltung der geistlichen Fürstentümer. Wohl waren die Landesfürsten des 16. Jahrhunderts auch deshalb bemüht, den Landadel in ihren Dienst zu ziehen, weil die Ritterschaft in dem dualistisch aufgebauten Territorialstaat der einflußreichste Stand war. Aber gerade darum waren die Beziehungen zwischen Landesherrn und Ritterschaft nicht selten unterkühlt. Der Landgraf von Hessen vergaß zeitlebens nicht, daß Angehörige seines Adels in der Sickingenschen Fehde der aufständischen Reichsritterschaft zuneigten und Jahre hindurch zur landesherrlichen Regierung in Opposition standen. In ihr saßen zunehmend seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert anstelle der adligen Räte Räte meist bürgerlicher

⁵ Ebd. Nr. 140.

Herkunft, die an den Universitäten studiert hatten, oft über eine umfassende Allgemeinbildung verfügten und sogar den Humanistenkreisen nahe standen. Viele von ihnen hatten gründlich das römische und das kanonische Recht studiert, einen akademischen Grad erworben oder waren zum kaiserlichen Notar ernannt. Sie standen zu ihrem Landesherrn in einem persönlichen Dienstverhältnis. Der „gemeine Nutz“, die „res publica“, stand im Mittelpunkt ihres Denkens. Sie begründeten die neuen Strukturen der landesherrlichen Verwaltung und schufen die Grundlagen des modernen, absolutistisch ausgerichteten Staates. Hier bildete sich eine neue, die Territorien überschreitende Schicht von Berufsbeamten, die sich gegenseitig förderten und ein eigenes Standesbewußtsein entwickelten; auch des Kaisers hervorragende Ratgeber Gattinara und Granvelle, Vater und Sohn, sind hier zu erwähnen. Meist waren sie ihrem Herren treu ergeben. Ausnahmen wie der sächsische Vizekanzler Dr. Otto v. Pack, dessen betrügerische Machenschaften Kursachsen und Hessen an den Rand eines Krieges mit den Bistümern Bamberg, Mainz und Würzburg brachten, waren selten. Für den hohen geistigen Rang vieler dieser Beamten mag das schöne Wort des hessischen Kanzlers Feige stehen, der sich auch um die Gründung und Anfänge der Universität Marburg bleibende Verdienste erwarb: „Die Wissenschaften können so wenig untergehen, als die Sonne jemals aus der großen Welt verschwinden kann. Ohne sie kann keine Gesellschaft der Menschen noch irgendeine Weise des Lebens bestehen“.

Nicht Kaiser und Reich, sondern die territorialen Mächte haben jene staatsbildenden Kräfte hervorgebracht, die das Schicksal des deutschen Volkes für die Zukunft bestimmten und nachwirkend noch heute mitbestimmen, und das gilt besonders auch für die seit dem Spätmittelalter zu eigenen staatlichen Einheiten zusammengewachsenen, später abgesplitterten Randgebiete des Reiches. Die meisten Territorien verfügten nur über eine geringe Machtbasis. Die Politik ihrer Dynastien war immer auf den Erwerb weiteren Landbesitzes ausgerichtet gewesen. Auch wenn das dynastische Besitzstreben künftighin lebendig bleibt, so schob sich doch das planmäßige Bemühen immer mehr in den Vordergrund, den bisherigen Landbesitz sinnvoll abzurunden und zu verbinden, zum wirklichen Flächenstaat zu verdichten. Bei den geistlichen Fürstentümern stand der territoriale Streubesitz in sichtbarem Gegensatz zum Flächencharakter der Bistümer und Erzbistümer. Ihnen stellte sich ganz von selbst das Ziel, Territorium und Diözese in Übereinstimmung zu bringen. Um Macht und Besitz ging es den geistlichen Fürstentümern nicht anders als den weltlichen Territorien. Wo sie sich überschritten und also den Kampf um die künftige staatliche Gestaltung des Raumes führten, befand sich der geistliche Fürst dank seiner Doppelstellung als kirchlicher Oberer und Territorialherr in einem entschiedenen Vorteil. Unübersahbar vor allem die staatsbildenden Möglichkeiten, die die geistliche Gerichtsbarkeit bot, wie denn die Gerichtsbarkeit während des ganzen Mittelalters der sichtbarste Ausdruck staatlicher Herrschaft war. Aufs ganze gesehen hat weder der militärische noch der machtpolitische Kampf so tief in das Leben der Angehörigen aller Bevölkerungsschichten wie die Auseinandersetzung um die Gerichtsbarkeit eingegriffen. Die geistliche Gerichtsbarkeit war bei den Untertanen verhaßt und ließ dadurch die Sache des weltlichen Herrschers zur Sache der Untertanen werden, gab dem weltlichen Lehnsmann in den Augen der Untertanen den Vorzug vor dem kirchlichen Lehensherren. Dabei liefen die

Versuche der geistlichen Fürsten und ihrer gerichtlichen Instanzen, die geistliche Gerichtsbarkeit weiter auszudehnen, mit dem Bemühen der weltlichen Herren, sie um des inneren Ausbaus ihres Staatswesens willen zurückzudrängen, parallel. Es war nur eine Episode, daß der Landgraf von Hessen 1347 vom Erzbischof von Mainz die Zusage erhielt, daß Klöster und Geistliche in weltlichen Streitfällen seiner Gerichtsbarkeit unterlägen sowie daß die landgräflichen Untertanen nur noch in geistlichen Angelegenheiten vor das geistliche Gericht gezogen würden. Und doch wurden damit die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Klöster und Weltklerus in das weltliche Territorium einbezogen wurden. Indessen sollte es noch 200 Jahre dauern, bis sich der Erzbischof von Mainz 1529 zum vollständigen Verzicht auf die geistliche Gerichtsbarkeit in Hessen entschließen konnte, von der unter den gänzlich veränderten kirchlichen Verhältnissen indessen ohnehin niemand mehr Notiz nahm. Übrigens sollte nicht übersehen werden, daß schon 100 Jahre zuvor in den hin und her wogenden Auseinandersetzungen ein wirtschaftlicher Gesichtspunkt von dem weltlichen Territorialherren geltend gemacht wurde: Landgraf Ludwig I. von Hessen klagte 1424 in seinen Beschwerden über die Ladung von Laien an die geistlichen Gerichte⁶: seine Leute würden dabei derartig betrogen, daß er den Schaden, den das Land dadurch erlitt, auf mehr als 3000 Gulden jährlich veranschlage; der Gottesdienst würde leichtfertig bei ganz geringen Vergehen niedergelegt; wenn nur ein einziger Mensch in den Bann getan wäre, würde dieser sofort auf die ganze Gemeinde ausgedehnt, was wohl lediglich der hohen Absolutionskosten wegen geschehe; um die Absolution zu erlangen, müsse er jedem Richter geben, was er verlange; er kenne keine Sache, sie sei noch so weltlich, welche die geistlichen Richter nicht vor ihr Forum zögen; der Landgraf wisse recht wohl, daß das alles nur des Geldes und der Bedrückung wegen geschehe. Hier zeigt sich das Bemühen, das Land zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufügen und den Abfluß des Geldes über die Grenzen zu verhindern. Ob die Vorwürfe nun im einzelnen zutrafen, bleibe dahingestellt. Aber es entsprach der allgemeinen Lage im Reich, daß auf demselben Reichstag zu Worms 1521, auf dem sich Mainz und Hessen über die geistliche Gerichtsbarkeit nicht einigen konnten, die Stände dem Kaiser in ihren „Beschwerden der deutschen Nation“ im gleichen Sinne „Von den erzpriestern, offiziellen und andern geistlichen Richtern und gerichtspersonen“⁷ klagten. Und noch ein letztes in diesem Zusammenhang: War es das Bestreben geistlicher Landesherren, Territorium und Diözese in Übereinstimmung zu bringen, so bemühten sich weltliche Landesherren, für ihr Territorium die kirchliche Zuständigkeit auf ein einzelnes Bistum zu beschränken, indem andere Bischöfe mit allen ihren Kompetenzen einschließlich der geistlichen Gerichtsbarkeit hinausgedrängt wurden. Ergebnis wäre das eigene Landesbistum gewesen; ein Ziel, das später mit dem Aufbau der evangelischen Landeskirchen in freilich unerwarteter Weise und in anderem Geiste verwirklicht werden konnte.

⁶ E. Happe, Studien zur Geschichte des Kampfes um geistliches Recht und Gericht in Hessen (Diss. Masch. Marburg 1923).

⁷ Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe 2, bearb. von A. Wrede (1896), Nr. 96 Art. 73–102 S. 694–704.

Alles in allem muß den Untertanen das sich über viele Generationen hinziehende Ringen um die äußere Gestalt der Territorien und um den Ausbau der Landeshoheit als ein immerwährender Bürgerkrieg erschienen sein, dessen letzter Sinn ihnen und gewiß auch manchem der beteiligten Politiker verborgen blieb.

Weitsichtige Landesherren beschränkten sich nun keineswegs auf den Kampf um die äußere und innere Unabhängigkeit ihrer Territorien, sondern gingen planmäßig daran, das Rechtswesen ihres Landes zu ordnen, und das heißt zunächst, Recht und Rechtsprechung zu vereinheitlichen. So mündet der Kampf gegen die geistliche Gerichtsbarkeit in die allgemeine Reform und den weiteren Ausbau des weltlichen Rechtswesens in den Territorien ein. Der Grundsatz „Geistliche Sachen an geistliche Gerichte und weltliche Sachen an weltliche Gerichte“ stand an der Spitze der ersten für ganz Hessen gültigen Gerichtsordnung, die 1455 Landgraf Ludwig I., von Enea Silvio „legum cultor“ genannt, erließ⁸. Aber lange noch galt der gewohnheitsrechtliche Rekurs an die geistlichen Gerichte im Falle offenbarer Rechtsverweigerung durch ein weltliches Gericht oder bei Widerspenstigkeit einer verurteilten Partei. Am Ende des Jahrhunderts wurde das neu geordnete Reichskammergericht als Appellationsinstanz für die territorialen Gerichte und bei Rechtsverweigerung auch als weltliche erste Instanz allgemein anerkannt. Aber gerade die Tätigkeit des Reichskammergerichts regte die Landesherren an, eigene Gerichtsordnungen zu erlassen und eigene zentrale Hofgerichte zu schaffen. Den Untertanen wurde unter Strafe verboten, bei „ausländischen“ weltlichen oder geistlichen Gerichten Klage zu erheben. Wie das Reichskammergericht verfügten die territorialen Hofgerichte über festen Amtssitz, schriftlich festgelegte dauerhafte Gerichtsordnung, gelehrte Richter und Beisitzer statt der herkömmlichen Schöffenkollgien. Damit wurden zum ersten Male für ein ganzes Land zuständige Gerichte geschaffen, die jederzeit als Appellationsinstanz und im Falle der Rechtsverweigerung als erste Instanz tätig werden konnten. Neben der Zentralisierung der Justiz empfand die Landesherrschaft das Bedürfnis, die arg zersplitterten Rechtsgewohnheiten zu vereinheitlichen. Hier konnte ebenfalls das Reichskammergericht als Vorbild dienen. Es begann der Siegeszug des römischen Rechtes. In der Bevölkerung aber, sowohl bei den Bauern wie bei dem Adel, stießen die neuen Rechtsordnungen auf heftigen Widerstand. Das römische Recht wurde als fremd empfunden – das galt besonders für das Ehe- und Erbrecht – ; es brachte unmittelbar materiellen Nachteil, weil es gelehrte Gerichtspersonen anzustellen zwang und dadurch höhere Kosten verursachte. Der Kampf der Bauern für das alte und das göttliche Recht richtete sich gegen das Recht der territorialen Obrigkeiten. Das Reichskammergericht hat trotz seiner schleppenden Prozeßführung, über die ebenso wie bei den neu errichteten zentralen Gerichten der Territorien geklagt wurde, viel zum Gewaltverzicht langwierig und hartnäckig prozessierender Landesfürsten des 16. Jahrhunderts beigetragen. Klagen der Restkonvente säkularisierter Klöster und Stifte bei dem Reichskammergericht sind in der Folgezeit den protestantischen Reichsständen höchst unerwünscht und lästig geworden.

⁸ Hessische Landes-Ordnungen 1 (1766) Nr. 6 S. 10 ff.

Als ein wesentlicher Teil der Landeshoheit entwickelte sich seit dem 14. Jahrhundert die landesherrliche Kirchenhoheit. Die obrigkeitlichen Befugnisse der Landesherren über die Klöster gingen wohl durchweg auf die mittelalterliche Schutzvogtei zurück, die sich in älterer Zeit aus dem Eigenkirchenrecht entwickelt hatte. Schutz und Gerichtsbarkeit ließen Herrschaft entstehen und brachten wirtschaftliche Vorteile. Daher das Bemühen der Landesherren, möglichst viele Klostersvogteien in ihrer Hand zu vereinigen; am Ende des 15. Jahrhunderts unterlagen z. B. fast alle nordhessischen Klöster der landgräflichen Vogteigewalt. Weniger folgenreich war die Schirmvogtei, z. Bsp. am Niederrhein, an der Weser, in Hessen und in Mecklenburg als eine Abart der Vogtei. Sie war eine Schutzherrschaft über Klöster außerhalb des eigenen Herrschaftsbereiches gegen ein besonderes Entgelt und diente als ein willkommenes Mittel, benachbarte Landesherren vom möglichen Zugriff auf das Schutzgebiet abzuhalten, sie zu neutralisieren. Immerhin ließ sie erkennen, wie weit sich das Kraftfeld der Territorien über das eigentliche Herrschaftsgebiet auszudehnen begann, bereitete hier und da wohl auch auf lange Sicht die spätere Aufnahme von Klöstern in das weltliche Territorium vor. Eine zweite Stütze der landesherrlichen Kirchenhoheit war der Kirchenpatronat. Auch er war seit dem 12. Jahrhundert aus dem weltlichen Eigenkirchenrecht erwachsen und zumeist auf die grundherrlichen Kirchen des Landesherrn beschränkt. Die rechtlichen Kompetenzen waren gegenüber der Vogteigewalt verhältnismäßig gering, sicherten dem Patronatsherrn aber durch das Recht, den Pfarrer vorzuschlagen, erwünschten Einfluß auf die Pfarreien. Verständlich also, daß die Landesherren sich um möglichst viele Patronate bemühten.

Besonders die Vogteigewalt schien den Landesherren das Recht und die Pflicht zu gewähren, sich, wenn nötig, in die inneren Angelegenheiten der Konvente und Kapitel einzumischen. Anlaß boten vor allem die häufigen Klagen über grobe Verstöße gegen die Klosterzucht. Wie weit sie berechtigt waren, ist sicherlich vom Einzelfall abhängig. Unleugbar aber ist, daß der Ruf nach Klosterreform in den deutschen Territorien des 15. Jahrhunderts allgemein erhoben wurde. Herzog Wilhelm III. von Sachsen ließ 1446 als Landgraf von Thüringen in Verbindung mit seinen Ständen eine Landesordnung, die in Wahrheit eine Kirchenordnung war, ergehen⁹, daß „alle geistlich Closter in vnsern Landen reformiret vnd wider zcu redelicher geistlicher Regierung bracht werdin, ein iglichs nach Ußatzungen vnd Regeln sins Ordins. Auch daz die Wertlichin Prister sich Pristerlich vnd Gotlich haldin vnd czihen vnd sich in keinen Sachen vngebordlichin finden laßin, dadurch Ir Pristerliche Wirdikeit vnd Wesin mocht geschwecht werdin; wilcher sich aber durch enich Sache vnverbarlich vnd vnpristerlich hilde, so suldin Wir mit allem Fliße daran sind vnd schaffin, daß der gestrafft vnd gerechtuertiget würde, als sich gehöret, vnd daz auch selbst tun, als vil Wir dez zutunde habin“. Kurz danach ließ Herzog Wilhelm durch Räte und Geistliche eine umfassende Verordnung für die Reform der Benediktinerklöster ausarbeiten. Dabei fällt auf, daß er weder den Papst noch den Bischof auch nur erwähnt. Allgemein aber ist festzustellen, daß die deutschen Landesherren im 14. und 15. Jahrhundert mit der Kurie zusammen über die Bischöfe hinweg oder gegen sie handelten. Die „Fürstenkonkordate“, mit de-

⁹ J. J. Müller, Das Reichstags-Theatrum unter Kaiser Maximilian I., 2. Teil (o.J.) 87.

nen die Päpste Eugen IV. und Nikolaus V. die zur römischen Obödienz zurückkehrenden deutschen Fürsten belohnten, enthielten landeskirchliche Zugeständnisse, wie etwa das brandenburgische Konkordat von 1447: Starke Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit, Aufsichtsrechte gegenüber den Klöstern, Ernennung der Bischöfe der drei Landesbistümer; sie bereiteten geradezu die evangelische Landeskirche vor. Die schwierige politische und finanzielle Lage der Kirche in den beiden Schismen des 14. und 15. Jahrhunderts und der Streit um die konziliare Bewegung bereiteten den Weg für das immer wieder beobachtete Entgegenkommen gegenüber den deutschen Landesherren; die Kurie brauchte sie. Und diese ließen sich die Reform ihrer Klöster etwas kosten! Landgraf Wilhelm der Jüngere von Hessen entsandte 1498 seinen Rat Balthasar Schrautenbach nach Rom – seine kulturgeschichtlich wertvolle Reise-rechnung liegt noch heute vor¹⁰ –, nachdem er schon fünf Jahre zuvor brieflich Papst Alexander VI. beim Versagen des geistlichen mit dem weltlichen Schwert gedroht hatte¹¹: „... compellarque exercere potestatem secularis gladii, si spiritualis, quam diu quesivi, negabitur...“. Ganz entsprechend hatte 1489 der päpstliche Legat Raymund die Prioren zweier hessischer Prämonstratenserstifte aufgefordert, vier Frauenstifte zu reformieren¹² „... et si opus fuerit, auxilium brachii secularis ad hoc ... invocetis“.

Schon im Verlaufe des 15. Jahrhunderts waren vielfach die Vogteirechte in die umfassende Landeshoheit eingeschmolzen, das landesherrliche Kirchenregiment ein Teil derselben geworden. Die Klöster gewöhnten sich daran, Streitigkeiten untereinander und mit ihren Hintersassen vor den landesherrlichen Gerichten auszutragen. An sie wandten sich naturgemäß auch die Stadtklöster und die städtischen Behörden in ihren vielfältigen Auseinandersetzungen um echte oder angemaßte klösterliche Privilegien: die Steuerfreiheit der Klöster war ein besonderes Ärgernis der Städte, nicht weniger der überhandnehmende kirchliche Grundbesitz, dem Städte und Landesherren durch Erwerbsverbote für die „Tote Hand“ zu begegnen suchten; dazu kam die oft drückende wirtschaftliche Konkurrenz der Klöster für die städtischen Gewerbe. Die Auswüchse der Ablassverkündigung seien nur am Rande erwähnt: Ablässe konnten wie moderne Wechsel behandelt werden. Aber auch die Streitigkeiten mit ihren Klöstern um Rechte und um Reformen beeinträchtigten nicht die landesherrliche Fürsorge für sie. Noch im 15. Jahrhundert wurden neue Klöster gegründet, bestehende Klöster wie früher beschenkt. Gewisse Orden erfreuten sich der Beliebtheit bei manchen Fürsten und ihren Familien. Nur selten mischten sich Landesherren in dogmatische Streitigkeiten oder Richtungskämpfe der Orden ein. Manchen gelang es, eine Art landesherrliche Klostervisitation einzurichten. An ihrer Rechtgläubigkeit bestand kein Zweifel, und ihre Reformversuche waren ernst gemeint, auch wenn sich damit territorialpolitische Absichten verbanden. Als im 15. Jahrhundert die moralischen Kräfte der Kirche nachließen und alle Reformversuche im Rahmen des Reiches scheiterten, begannen die Landesherren, um der allgemeinen Landeswohl-fahrt willen sich in das früher der

¹⁰ StA Marburg, Bestand 2, Politische Akten vor Philipp, Papst.

¹¹ 6. Febr. 1493, Entwurf StA Marburg, Samtarchiv Schublade 6 Nr. 57.

¹² StA Marburg, Samtarchiv Schublade 6 Nr. 56.

Kirche vorbehaltene Gebiet des sittlichen Lebens ihrer Untertanen einzumischen. Sie sahen es als ihre Pflicht an, über Zucht und Sittlichkeit zu wachen. So erließen sie Gesetze, die Ehe, Kindtaufe und Hochzeit regelten, Spielen, nächtliches Herumtreiben, übermäßige Gastereien verboten. Noch bei dem Übergang zur Reformation wurden hier und da die fast 100 Jahre alten Landesordnungen bestätigt; neu war jetzt, daß in das Erziehungswerk des Staates auch die Pfarrer einbezogen wurden. Der Landesherr wies der Kirche ihre Aufgabe im Rahmen des christlichen Staates zu und schickte sich zugleich an, sie bis in die Pfarreien hinunter zu regieren.

Hier stellt sich von selbst die Frage nach dem Schulwesen und nach der Landeswohlfahrt in den deutschen Territorien. Sie ist leicht zu beantworten. Von Kloster- und Stiftsschulen abgesehen, wurden die Schulen – meist Latein-, nur selten deutsche Schulen – von den Städten unterhalten, ohne daß die Verbindung zur Kirche verlorengegangen wäre, ohne daß aber Religionsunterricht erteilt wurde. Die Reformation hat aus mehreren Gründen zunächst den Verfall der Schulen bewirkt. Gegen ihn wandten sich die Reformatoren, besonders Luther und Melancthon, energisch mit dem Ergebnis, daß allenthalben christliche Schulen neu entstanden und die humanistische Bildung Eingang fand. Das Fürsorgewesen – Hospitäler, Siechen- und Leprosenhäuser – war seit dem 14. Jahrhundert fast ganz in die Zuständigkeit der Städte übergegangen. Erst in der Reformation nahmen sich manche Landesherrschaften im Rahmen des „gemeinen Nutz“ des Fürsorgewesens an; Hessen ging mit der Reform der städtischen Hospitäler und mit der Gründung von vier Landeshospitälern aus säkularisierten Klostergütern, den ersten überhaupt, auf dem Wege zur staatlichen Landeswohlfahrt bemerkenswert planmäßig voran.

Anders stand es mit den Universitäten. Seit Karl IV. in Prag die erste Universität im Reich gegründet hatte, waren zahlreiche Landesherren und sogar Städte seinem Beispiel gefolgt. Begreiflich: Mit dem politischen, administrativen und geistig-sittlichen Ausbau der Territorien entstand der Wunsch, eine eigene Universität zu besitzen. Vor allem die protestantischen Fürsten, Landgraf Philipp von Hessen als erster, wünschten, ihre landesherrlichen Bediensteten und ihre Pfarrer, für die die Universitätsbildung nunmehr vorgeschrieben wurde, an der eigenen Universität auszubilden. Zwar war die Frage strittig, ob und inwieweit die Landesherren überhaupt berechtigt waren, Universitäten zu gründen, insbesondere Theologische und Juristische Fakultäten einzurichten. Doch hat angeblich Maximilian I. auf dem Wormser Reichstag von 1495 die Kurfürsten ermahnt, ein jeder solle in seinem Lande eine Universität errichten. Später gab es Überlegungen, jeden Reichskreis mit einer Universität auszustatten. Unumgänglich erschien den mittelalterlichen Universitätsgründern die Bestätigung durch päpstliche und kaiserliche Privilegien; denn nur die päpstliche und die kaiserliche Autorität gewährleisteten, daß die von den Universitäten verliehenen akademischen Grade allgemein in der Christenheit anerkannt wurden. So hat sich auch Landgraf Philipp Jahrzehnte lang um die kaiserliche Bestätigung seiner Marburger Universität, der ersten evangelischen überhaupt, bemüht, während er auf ein päpstliches Privileg naturgemäß keinen Wert legte; er erreichte sie, als sich das Verhältnis zum Kaiser vorübergehend gebessert hatte.

Nehmen wir alles in einem, so stellen wir fest: Die Staatlichkeit der deutschen Ter-

ritorien war zu Beginn des 16. Jahrhunderts bereits so weit entwickelt, daß sie sich dem fürstlichen Absolutismus zu nähern begann. Mehrere Generationen lang hatten die Reichsstände von den Kaisern Friedrich III. und Maximilian I. die Reform des Reiches verlangt. Tatsächlich stellten die Maximilian abgerufenen Reformmaßnahmen – der Ewige Landfriede, das Reichskammergericht, der Gemeine Pfennig, das Reichsregiment, die Reichskreise – wesentliche Verbesserungen dar. Aber ihnen fehlten zu meist die erforderlichen dauerhaften Verwaltungseinrichtungen und die regelmäßigen finanziellen Mittel. Schlimmer noch: Weder Maximilian noch sein Enkel und Nachfolger Karl V. war, wie ich meine, an den Reformen interessiert. Für die Territorien kamen sie zu spät; denn diese waren nicht bereit, auf Rechte zu verzichten, die ihnen im Laufe der Zeit zugewachsen waren. So wurde die fürstliche „Libertät“ zum Mittelpunkt ihrer künftigen Politik.

In der Fülle der Aufgaben, denen sich der junge Kaiser Karl gegenüber sah, traten die Reichsreform, die Beschwerden der deutschen Fürsten über die römische Kurie und die Glaubenssache des sächsischen Augustinermönches Martin Luther durchaus hinter den großen Fragen der europäischen Politik des Hauses Habsburg zurück; und für sie brauchte er die deutschen Fürsten. Gewiß rechnete er nicht damit, daß das Wormser Edikt, das Luther in die Acht tat, seine Lehre verdammt und alle kirchlichen Änderungen untersagte, auf den entschiedenen Widerstand des deutschen Volkes stoßen würde. Schlimmer noch: Bald nach dem Wormser Reichstag zog sich Karl, ganz seinen europäischen Plänen hingegeben, nach Spanien zurück. Die Verantwortung für das Reich überließ er dem Reichsregiment und seinem Bruder Erzherzog Ferdinand; der aber stand nicht nur dem kaiserlichen Bruder loyal gegenüber, sondern hatte als Herr der habsburgischen Erblande auch eigenen territorialen Notwendigkeiten zu folgen.

In den folgenden acht Jahren der Abwesenheit des Kaisers verschob sich das politische Schwergewicht im Reiche weiter zugunsten der Stände. Nicht das ohnmächtige Reichsregiment, sondern die Landesfürsten warfen die Aufstände Sickingens, der Bauern und später der Täufer in Münster nieder, stellten die alten Ordnungen wieder her und nutzten ihre Siege zum weiteren Ausbau der Landeshoheit. In diesen ihre Existenz bedrohenden sozialen Unruhen standen alt- und neugläubige Fürsten auch militärisch zusammen. Aber der Streit um das Wormser Edikt hatte schon bald nach seiner Verkündigung begonnen, sie insgesamt zu trennen, Gleichgesinnte in Verteidigungsbünden zu gruppieren. Die Verantwortung in der Glaubenssache ging an die Reichsstände über. So beschlossen Reichsregiment und Reichsstände einmütig im Reichstagsabschied von Speyer 1526¹³: „... mitler zeit des concily oder aber nationalversameling nichts desteminder mit unsern underthanen ein iglicher in sachen, so das edict durch keyserliche majestät uff dem reychstage zu Wormbs gehalten ußgangen belangen mochte, fur sich also zu leben, zu regiren und zu halten, wie ein ider solichs gegen got und keyserliche majestät hofft und vertrauet zu verantworten“. Ob nun die neugläubigen Stände aus dem Wortlaut des Reichstagsabschiedes das Recht ableiteten, tiefgreifende Reformen des kirchlichen Lebens vorzunehmen, oder die altgläubi-

¹³ Vom 27. Aug. 1526. Politisches Archiv des Landgrafen Philipp 1 Nr. 213.

gen bei ihrem Glauben und den überlieferten Ordnungen blieben, sie alle bestimmten hinfort das Bekenntnis ihrer Untertanen. Den evangelischen zumal bot sich die Möglichkeit, die bisherigen Ansätze zum landesherrlichen Kirchenregiment weiter auszubauen, mehr noch: ihren Staat bis in die Tiefe geistig und organisatorisch umzuformen. Der deutsche Territorialstaat war intolerant geworden: Er bestimmte das Bekenntnis seiner Untertanen; fraglich war dabei, ob wenigstens die Gewissensfreiheit der Untertanen gewahrt würde.

Als drei Jahre später der außenpolitisch erfolgreiche Kaiser Karl im zweiten Speyerer Reichstagsabschied den früheren Abschied aufheben, alle Neuerungen bis zum Nationalkonzil verbieten ließ, da protestierte eine Minderheit der Reichsstände¹⁴; sie gab als verfassungsrechtlichen Grund an, ein einmütiger Reichstagsbeschluß könne nur durch einen einhelligen Beschluß wieder geändert werden, „zusamt dem, das auch on das in den sachen gottes ere und unser selen haile und seligkeit belangend ain jeglicher fur sich selbs vor gott steen und rechenschaft geben mus, also das sich des orts keiner auf ander minders oder merers machen oder beschließen entschuldigen kan, und aus andern redlichen gegründten guten ursachen zu tun nit schuldig sein“.

Schon in den Packschen Händeln hatten evangelische Fürsten die Glaubensfrage auf die Ebene der europäischen Politik gehoben, auf der sich der Kaiser so selbstsicher bewegte. Sie verhandelten mit König Franz I. von Frankreich, dem Feind des Kaisers, und mit Fürst Johann Zapolya von Siebenbürgen, dem ungarischen Konkurrenten des Erzherzogs Ferdinand, der inzwischen zum König von Böhmen und Ungarn gewählt war. Ein großes europäisches Bündnis gegen Habsburg strebten in der Folgezeit insbesondere Landgraf Philipp von Hessen und der Züricher Reformator Ulrich Zwingli an. Sie erreichten es nicht; Philipp gelang es nicht einmal, den dogmatischen Zwist zwischen den evangelischen Theologen zu überwinden.

Die Glaubenssache verband und entzweite die Stände des Reiches. Aber immer überschattet wurde sie von der Sorge um die fürstliche „Libertät“, d. h. die Unabhängigkeit der Reichsstände vom Kaiser und vom Hause Habsburg. Zum ersten Male leitete der Kaiser in Augsburg nach achtjähriger Abwesenheit wieder selbst einen Reichstag. Den Reichstagsabschied, den er mit den altgläubigen Fürsten gegen die protestierenden Stände beschloß, beantworteten diese mit der Gründung des Schmalkaldischen Verteidigungsbündnisses. Entscheidend freilich wurde, daß Kaiser und König auf die Hilfe der Reichsstände im Türkenkrieg angewiesen und daher zum Stillhalten in der Glaubensfrage gezwungen waren; und weiter, daß nicht nur die evangelischen, sondern auch altgläubige Reichsstände um der fürstlichen „Libertät“ willen die Wahl Ferdinands zum Römischen König nicht anerkannten und insbesondere, daß Bayern sich dem Schmalkaldischen Bunde trotz der Verschiedenheit im Bekenntnis so weit näherte, daß für die folgenden fünfzehn Jahre geradezu von einem gegen Habsburg gerichteten Bündnis gesprochen werden kann. Und Bayern hielt auch stille, als Landgraf Philipp im Bündnis mit Frankreich im Frühjahr 1534 den 15 Jahre zuvor vom Schwäbischen Bund vertriebenen Herzog Ulrich von Württemberg mit Waffen-

¹⁴ Protestationsschrift vom 20. Apr. 1529. Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe 7, 2, bearb. von J. Kühn (1935, Fotomech. ND ²1963) Nr. 143 S. 1277.

gewalt zurückführte und die Österreicher aus dem Lande trieb. Ungesetzlich und unklug hatte der Kaiser damals gehandelt, als er das eroberte Herzogtum seinem Bruder Ferdinand zu Lehen gab. Unerhört war jetzt, daß die Verbündeten die württembergische Grafschaft Mömpelgard König Franz I. von Frankreich gegen die Zahlung von Subsidien verpfändeten; zum ersten Male wurde Reichsgebiet von deutschen Fürsten um territorialer Ziele willen preisgegeben.

Mißtrauisch und verteidigungsbereit standen sich in der Folgezeit die Bünde der protestierenden und der altgläubigen Reichsstände gegenüber. Das Bild änderte sich, als der Kaiser 1540 wieder nach Deutschland zurückkehrte und nun bis zum Ende seiner Regierung hier blieb. Im Mittelpunkt seines Denkens stand die Dynastie, und darin unterschied er sich von den deutschen Fürsten nicht. Er betrachtete sie als seine Untertanen, sie aber fühlten sich als Teilhaber am Reich. Auch Karl betrieb Territorialpolitik, etwa wenn er dem Herzog von Kleve Geldern entriß und seinen Niederlanden hinzufügte. Aber während der Kaiser seine europäische Politik mit der Reichspolitik in Einklang zu bringen suchte, verzehrten sich die protestantischen Fürsten in kleinlichen territorialen Streitigkeiten untereinander und besonders mit dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel. Gewohnt, eigene Bündnisse zu schließen und die seiner Gegner aufzuknüpfen, zog der Kaiser protestantische Fürsten wie Herzog Moritz von Sachsen und Markgraf Hans von Küstrin zu sich herüber, neutralisierte er andere wie den Landgrafen von Hessen und den Kurfürsten von Brandenburg. Entschlossen, die Glaubensfrage mit den Waffen zu entscheiden, sah der Kaiser sich im Verlaufe des Schmalkaldischen Krieges in seiner Verachtung der deutschen Fürsten bestätigt. Und doch verkannte er die in Jahrhunderten gewachsene Kraft der deutschen Territorien ebenso wie das ausgeprägte Standesbewußtsein der deutschen Reichsfürsten. Wie anders hätte der Kaiser es wagen können, fünf Jahre lang zwei Reichsfürsten, den als Kurfürsten abgesetzten Herzog Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen, in erbärmlicher Gefangenschaft zu halten? Und auch in der Religionsfrage beurteilte er die Lage falsch. Während manche protestantische Fürsten das ihnen aufgezwungene Interim annahmen, versagten ihnen ihre Untertanen, mit den Pfarrern an der Spitze, die Gefolgschaft. Kein Zweifel, die Landeskirchen waren ihren Schöpfern und Herren entwachsen, fügten sich in den entscheidenden Glaubensfragen der weltlichen Obrigkeit nicht mehr.

So brach eine Welt in Karl, der 1547 so eindrucksvoll die „ungehorsamen Fürsten“ besiegt hatte, zusammen, als Kurfürst Moritz von Sachsen und Landgraf Wilhelm IV. von Hessen sich an der Spitze einer Fürstenverschwörung und im Bündnis mit König Heinrich II. von Frankreich mit den Waffen gegen ihn erhoben. Im Vertrag von Chambord mit König Heinrich II. erklärten die verbündeten Fürsten¹⁵, daß „... ye lenger je mehr unsere religion, die wir vor recht, wahr und christlich ungetzweivelt halten, intzuzeunen und zuletzt gar auszutilgen, derwegen wir nicht möchten verdacht werden ...“. Sie haben in zeitlichen Sachen „... angesehen und zu gemuet gefuret, wie und was massen die römische keyserliche Majestät in viel wege practicirt heimlich

¹⁵ Vertrag von Chambord vom 15. Jan. 1552. Die Zitate nach dem hessischen Vertragsexemplar. Politisches Archiv des Landgrafen Philipp 1 Nr. 1052.

und zum theil öffentlich furo und furo dahin trachtet, wie sie nit allein die chur und fursten, sondern auch die graven, hern vom adel, erbare stett und gemeine underthanen unsers hochgelibten vatterlands der teutschen nation von iren alten liberteten und freiheiten zu einem solchen viehischen, untreglichen und ewigen servitut wie in Hispania und sonsten gesehen wirdet, dringen möchten...“. Daher möchten sie „... mit heres craft und gewaltiger hand das beschwerlich joch des vorgestellten viehischen servituts von uns werfen und die alte libertet und freiheit unsers geliebten vatterlands der teutschen nation acerrime vindiciren und erretten, auch gleicher gestalt die widder erledigung bemelts landgraven Philipssen (der widder aller völker recht, traw und glauben gefemet und gefangen worden) suchen ...“. Aber wie schon im Württembergischen Feldzug reichten die eigenen Mittel der verschworenen Fürsten für den Waffengang mit dem Kaiser nicht aus. Für hohe Subsidien gaben sie Reichsgebiet dem französischen Zugriff preis und gingen so weit, mit dem Verzicht auf die nicht deutschsprachigen Städte Cambrai, Metz, Toul und Verdun sich ein Recht anzumaßen, das ihnen nicht im geringsten zustand.

Bündnis und Aufstand der deutschen Fürsten richteten sich gegen den Kaiser, nicht gegen das Reich. Von einer Reichsfeindlichkeit war keine Rede. Aber wenn die Fürsten im Vertrag von Chambord mehrfach vom hochgeliebten Vaterland deutscher Nation sprachen, dann im Zusammenhang mit seinen Libertäten und Freiheiten, die es zu verteidigen galt. Seit Jahrzehnten verhandelten sie wie souveräne Mächte mit den europäischen Feinden des Hauses Habsburg. Schließlich schreckten sie nicht davor zurück, Gebiete des Reiches um eigener politischer Vorteile willen dem französischen Nachbarn preiszugeben. Sie verstanden das Vaterland deutscher Nation als einen Bund deutscher Fürsten und Städte, als einen Reichsfriedensverband, wie Herr Angermeier sagte. Der Augsburger Religionsfriede schied künftig die weltlichen Territorien gemäß dem Grundsatz „cuius regio eius religio“ nach dem Bekenntnis und gab ihnen damit zugleich das Recht, ihre Untertanen dem landesherrlichen Regiment auch kirchlich vollständig unterzuordnen. Nicht im Reich, sondern in den Territorien war die Staatlichkeit verwirklicht worden. Die politischen Notwendigkeiten der Territorien bestimmten in Zukunft ihr, ihrer Untertanen und des Reiches Schicksal.



Peter Stadler

Eidgenossenschaft und Reformation

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit dem Problem, warum die Eidgenossenschaft im Gegensatz zum übrigen Reich die Reformation heil überstanden hat. Stellen wir die Antwort auf diese Frage noch einen Augenblick zurück – jedenfalls bemühe ich mich, im folgenden mit ein paar knappen Thesen das herauszuheben, worin sich der Reformationsverlauf vom deutschen unterscheidet. Diese fünf Thesen gruppieren sich um folgende Stichworte:

1. Phasenverschiebung des Reformationsverlaufs gegenüber Deutschland
2. Reformation als primär städtischer Vorgang?
3. Solddienste
4. Sprachenfrage
5. Bauernfrage

Vorauszuschicken ist folgendes: Die alte Eidgenossenschaft der dreizehn Orte – Länder- und Städtkantone – war in ihrer äußeren Entwicklung beim Reformationsbeginn gerade zum Abschluß gekommen; der letzte Ort, Appenzell, war erst 1513 zu vollwertiger Mitgliedschaft aufgenommen worden. Es bestand auch nicht einfach eine völlige Gleichberechtigung aller Orte: ein volles Bündnisrecht besaßen z. B. nicht alle; es gab bestimmte Abstufungen, vor allem zugunsten der alten acht und zu Lasten der später hinzugekommenen Orte. Das ist für unser Thema insofern von Bedeutung, als die eidgenössischen Glaubenskriege nie einfach zwischen allen katholischen und allen reformierten Orten ausgegetragen wurden, sondern begrenzt blieben: wirklich gekämpft haben jeweils die fünf inneren Orte, die den Kern der alten und zugleich der katholischen Eidgenossenschaft bildeten, gegen die zwei präponderanten und reformierten Städtkantone Zürich und Bern. Andere Orte nahmen eine mehr vermittelnde Position ein – vor allem Freiburg und Solothurn, Glarus und Appenzell.

Sodann: Der eigentliche Kitt, der die alte Eidgenossenschaft auch nach der konfessionellen Spaltung zusammenhielt, waren die Gemeinen Herrschaften, also die Untertanengebiete, die von allen oder einem Teil der dreizehn Orte gemeinsam regiert wurden. Die Tagsatzungen – eine Art eidgenössische Variante der Reichstage – hatten neben der Besprechung gemeinsamer Obliegenheiten wesentlich auch die Funktion von Verwaltungssitzungen in bezug auf diese Untertanengebiete. Die Gemeinen Herrschaften wurden aber gerade deshalb auch die spezifischen *Reizzonen der konfessionellen Spaltung*, da jede Veränderung des Status quo die ohnehin prekären Gleichgewichtsverhältnisse stören mußte.

Neben den Orten und ihren Untertanengebieten gab es als eidgenössisches Spezifikum ferner die sog. *Zugewandten*, also politische Gebilde, die wohl der Eidgenossenschaft zugerechnet wurden, aber ihr nicht als voll gleichberechtigte Orte angehörten.

Auch da gab es Abstufungen, vor allem nach Bedeutung und Größe – neben großen wie den drei Bünden und dem Wallis auch Reichsstädte wie Rottweil und Mülhausen. Von Bedeutung aber ist, daß die konfessionelle Spaltung quer durch die Zugewandten ging.

Wenn ich einleitend sagte, die alte Eidgenossenschaft habe ihren Bestand um 1520 gerade erst erreicht, so ist hinzuzufügen, daß ein weiteres Wachstum – etwa durch die Erhebung von Zugewandten zu Vollmitgliedern – an sich denkbar gewesen wäre, aber durch die konfessionelle Spaltung fast zwangsläufig zur Unmöglichkeit wurde, da jede Änderung auf die Obstruktion der anderen Konfessionsgruppe stieß. Das zeigt sich z. B. am Veto der inneren Orte gegen eine Aufnahme Genfs in die gesamteidgenössische Zugewandtschaft. Dies ein paar Bemerkungen zum Vorverständnis¹.

1. *Phasenverschiebung des Reformationsverlaufs gegenüber Deutschland*

Was zunächst rein äußerlich und chronologisch auffällt, ist eine *Phasenverschiebung* gegenüber den konfessionspolitischen Auseinandersetzungen im Reiche. Den 1. Glaubenskrieg (den sog. 1. Kappelerkrieg) durchficht die Schweiz – übrigens unter geringen Verlusten – bereits 1529, also zu einem Zeitpunkt, da in Deutschland die konfessionellen Grenzen und Verbindungen sich noch in ihren Anfängen befinden. Es folgt eine kurze Phase der reformierten Expansion, vor allem in den deutsch-schweizerischen Untertanengebieten, sie wird abgeblockt durch den überstürzt entfesselten 2. Kappelerkrieg mit der Niederlage der Reformierten.

Der Zweite Kappeler Landfriede von 1531 hat für die deutsche Schweiz Konfessionsgrenzen geschaffen, die (von geringen, noch offenen Ausnahmen wie Glarus und Appenzell abgesehen) auf Jahrhunderte Bestand haben sollten. Schwierig war die Ausscheidung vor allem in den Gemeinen Herrschaften; sie ist im wesentlichen zugunsten der mehrheitlich katholischen Herrschaftsorte vollzogen worden. In diesem Definitivum liegt also der entscheidende Unterschied etwa zum Augsburger Religionsfrieden von 1555, der das freie Spiel der expandierenden Konfessionskräfte nicht zu beeinträchtigen vermochte. Ein weiteres kommt hinzu. Der Tod des eigentlichen Kriegsurhebers Zwingli hat diese Schlichtung zweifellos erleichtert und gewisse Emotionen, die vor allem auf katholischer Seite bestanden, abbauen helfen: fortan herrschte beiderseits zwar kühles Mißtrauen vor, aber die Kriegshysterie der Jahre 1530/31 blieb gebannt.

Die Konfessionsgrenzen waren somit im Sinne eines ‚status quo‘ eingefroren. Aber das schloß expansive Erweiterungen *außerhalb* ihres Bereichs nicht aus. So gelang Bern bekanntlich 1536 die Eroberung der Waadt und die Entsetzung des bedrängten Genf – damit war die reformierte Niederlage mehr als kompensiert. Die katholischen Orte haben es aber bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft vermieden, die

¹ Im übrigen verweise ich auf *H. C. Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz* (Zürich 1978)

Waadt als eidgenössisch anzuerkennen und irgendwelche Verteidigungsverpflichtungen zu übernehmen. (Und der letzte Gebietszuwachs, den die Eidgenossenschaft überhaupt erfahren hat, ist konfessionell geteilt worden – es war dies die Grafschaft Greyerz, ein Gebilde von der Ausdehnung eines kleineren Kantons. Als der letzte Graf in Konkurs ging, übernahm wohl Bern einen Teil davon, das Gebiet um Gstaad und Saanen, und führte es dem neuen Glauben zu, das Kerngebiet Greyerz dagegen ging in den Besitz des katholischen Freiburg über. Das war um 1555.)

Dafür ist den katholischen Orten ein Abwehrgewinn gelungen, und zwar gleichfalls im Westen – sie schlossen 1579 ein Bündnis mit dem Fürstbischof von Basel und ermöglichten ihm so eine zielbewußte Rekatholisierungspolitik. Dadurch konnte dieses bereits protestantisch durchsetzte Territorium, im wesentlichen der heutige Kanton Jura, beim katholischen Glauben erhalten werden.

Man sieht: es waltet ein konfessionspolitisches Ausgleichsprinzip – Gewinne der einen Seite werden dann meist durch entsprechende Gegenzüge der anderen kompensiert, dies alles wohlverstanden immer in den peripheren Zonen. In den Kerngebieten blieb die Ordnung von 1531 ohnehin unangetastet, plötzliche Veränderungen, wie sie im Reich durch den Konfessionswechsel eines Fürsten jederzeit möglich waren, gab es keine mehr.

Vor diesem Hintergrund ermißt man die Bedeutung des relativ friedlichen Jahrhunderts zwischen 1540 und 1640. Es ist die Zeit, da sich in der Schweiz die Praxis der Neutralität herausbildete – nicht im Sinne einer Ideologie, sondern einer Notwendigkeit: ein Eingreifen des einen Teils in einen ausländischen Konfessionskampf hätte zwangsläufig den des anderen und damit die Selbstzerfleischung nach sich gezogen. Das hat sich am Beispiel Graubündens während des Dreißigjährigen Krieges deutlich genug erwiesen.

Freilich bedarf die These von der Phasenverschiebung der Präzisierung. Es ist zwar richtig, daß die eigentliche Entscheidung gegenüber der Entwicklung im Reiche antizipiert wurde – dafür gab es dann auch noch eine zeitliche Phasenverschiebung nach hinten. Die Schweiz holte nämlich später die lange Zeit ausgebliebenen Konfessionskämpfe doch noch nach: in den beiden sog. Villmergerkriegen von 1656 und 1712 – kurzen und heftigen Kriegen, die nach Ursache und Charakter eindeutige Glaubenskriege waren. Aber die änderten trotz ihres verschiedenartigen Ausgangs – im ersten siegten die Katholiken, im zweiten Zürich und Bern – nichts am konfessionellen Status quo. Ja selbst der Sonderbundskrieg von 1847 wies nach Anlaß und Fronten deutlich das Kennzeichen eines Konfessionskrieges auf – beinahe des letzten in Europa. Diese nachgeholten Kriege haben zweierlei gemeinsam: einmal die Kürze des Verlaufs, sodann fielen sie zeitlich nicht mit anderen europäischen Konfessionskämpfen zusammen, führten also nicht zu ausländischer Intervention.

2. *Reformation als primär städtischer Vorgang?*

Wenn man die Reformation nach der bekannten Formel von Arthur Dickens als ‚urban event‘ definiert, so gilt das in besonderem Maße von der Schweiz. Entscheidend

war Zürichs Beispiel, das dann nach Bern, später auch nach Basel und Schaffhausen weiterzündete.

Zürich vollzog nicht nur vor allen Reichsstädten zuerst den Bruch mit der alten Kirche – sein Übergang zur Reformation war noch aus einem anderen Grunde wegleitend. Er vollzog sich ja auf Weisung von Bürgermeistern und Räten, und zwar unter dem Eindruck zweier Disputationen, die nichts anderes waren als Glaubensentscheidungen mit obrigkeitlichem Plazet. Bernd Moeller hat in einer bahnbrechenden Abhandlung² auf das entscheidend Neue dieses Vorgangs hingewiesen, der die bisher streng akademische Tradition der Disputationen umstieß bzw. umfunktionierte. Er hat aber auch ihre Fernwirkungen aufgezeigt: diese neue, politisierte Form der Disputation (politisiert im wörtlichen Sinne: Disputation im Schoß und Rahmen der Polis) findet im Reich zahlreiche Nachahmungen, von süddeutschen Städten bis Hamburg und Lübeck. Bemerkenswert dabei ist fast immer, daß es die stärkere, die im Siege begriffene Seite ist, welche die Disputation anstrebt, um sie dann in ihrem Sinne manipulieren zu können. Salats Reformationschronik zeigt mit aller Deutlichkeit, wie Zwingli und sein Anhang dafür sorgten, daß die Verteidiger des alten Glaubens nicht zu Wort bzw. zu wirksamer Entfaltung ihrer Argumente kamen. Die Katholiken haben dann im Gegenzug ihrerseits 1526 eine Disputation unter ihrer Regie in Baden durchgeführt, die ihnen optisch einen Erfolg brachte (dank einem so bewährten Matorador wie dem aus Ingolstadt hergeladenen Johannes Eck), ihnen aber insofern mißlang, als Zwingli sich nicht zur Teilnahme bewegen ließ. Die Berner Disputation von anfangs 1528 stand dann wieder ganz im Zeichen der reformierten Präponderanz, diesmal war Zwingli dabei.

Es ist nun aber interessant, daß die Reformation nicht in allen Städtkantonen der Schweiz Fuß fassen konnte, sie scheiterte in Luzern, Freiburg und Solothurn. Das Warum wäre von Fall zu Fall zu untersuchen, etwa nach dem Beispiel von Rublacks Buch über die Gescheiterte Reformation. Haarscharf an der Reformation vorbei ging Solothurn, wo einzelne Zünfte (vor allem die Schifflleute) und einflußreiche Politiker bereits für sie gewonnen waren. Man kann mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit sagen, daß ohne Kappel die Stadt sich ihr unter dem Einfluß Berns binnen kurzem angeschlossen hätte. Ganz anders Luzern, wo es zwar unter der Geistlichkeit einige reformierte Aktivisten gab – so den späteren Zwinglibiographen Oswald Myconius/Geishüsler oder den Schaffhauser Sebastian Hofmeister. Den Ausschlag dürfte aber doch die enge Verbindung der führenden Ratsgeschlechter mit dem Soldienst gegeben haben, die ja auch die katholische Innerschweiz bestimmte. Der erste Gardehauptmann der 1506 geschaffenen päpstlichen Schweizergarde war Luzerner; daraus hat sich später eine gewisse Kontinuität ergeben. Die katholische Führungsgruppe berief dann ihrerseits einen militanten Geistlichen in der Person des Elsässers Thomas Murner, der durch seine Kampfschrift „Von dem grossen lutherischen Narren“ berühmt geworden war und sich in den kritischen Jahren 1524–29 für die Katholischerhaltung der Stadt einsetzte.

² B. Moeller, Zwinglis Disputationen, in: ZRG GA 56 (1970), 60 (1974)

Retrospektiv muß man es als glückliche Fügung hinstellen, daß die Reformation nicht in allen Schweizerstädten durchbrechen konnte. Der Stadt-Land-Gegensatz innerhalb der Eidgenossenschaft, diese schwere Hypothek des 15. Jahrhunderts, wäre sonst erneut aufgekommen und hätte möglicherweise die Existenz der Eidgenossenschaft in Frage gestellt. Daß die westlichen Vorposten Freiburg und Solothurn katholisch blieben, hat überdies verhindert, daß die inneren Orte – die sich um 1480 entschieden gegen die Aufnahme dieser beiden Städte in die Eidgenossenschaft gesperrt hatten – sich völlig von jeglicher Westpolitik distanzieren. Ihr bereits erwähntes späteres Bündnis mit dem Fürstbischof von Basel exemplifiziert, daß es neben der *reformierten* Westpolitik, die vor allem Genf zugutekam, auch eine katholische gab. Ja es hat sich in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ein eigentliches eidgenössisches Staatensystem herausgebildet, beruhend auf einem labilen Gleichgewicht, beruhend aber auch auf einer Verflechtung gemeinsamer Interessen.

Übrigens: Wo die Reformation auch in Länderkantone eindringen konnte (Appenzel, Glarus), hatte sie doch ihre spezifisch städtischen Bezugspunkte und Bezugspersonen.

3. Solddienste

Man mißversteht Zwingli, wenn man in ihm nur den Reformator, den Kritiker kirchlicher Mißbräuche sieht. Er ist vor allem auch und zeitlich zuvor schon ein *Gegner der Solddienste* gewesen – das hebt ihn von Luther ab und macht ihn gewissermaßen zu einer schweizerischen Sondererscheinung. Dem Disputationserfolg von 1523 ging 1521 ein anderer voraus: der unter seinem Einfluß beschlossene Nichtbeitritt Zürichs zum französischen Soldbündnis, der Zürich in der Eidgenossenschaft bereits isolierte. Die Tragweite dieses Alleingangs ermißt sich an der Tatsache, daß Soldbündnisse damals die heißen Eisen waren – nach der blutigen Katastrophe von Marignano 1515, die sich dann in derjenigen von Bicocca erneuerte, war eine Ernüchterung, ein eigentlicher Meinungsumschwung über erhebliche Teile der Öffentlichkeit (im damaligen Sinne) gekommen – eine Ernüchterung, die Zwinglis Resonanz erst verständlich macht. In den Akten enthüllt sich ein weitverbreitetes Malaise: es ist vom Fluchen über das Pensionswesen die Rede, man sollte „die kronen fresser erstechen“ etc.³ Die Kronenfresser – das war in erster Linie die mit dem Söldnerwesen besonders verbundene politische Prominenz in den Städten wie auf dem Lande, aus der in zunehmendem Ausmaß eigentliche Soldunternehmer hervorgingen. Das ist der eine Aspekt: eine Oligarchie von Kriegsgewinnlern. Es gibt aber einen anderen: nämlich die *Unentbehrlichkeit der Solddienste*. Sie waren vor allem für die inneren Orte mit ihrem starken Bevölkerungsdruck und ihrer Umstellung von der Agrar- auf die ertragreichere Alpwirtschaft mit ihrem geringeren Personalbedarf geradezu eine Lebensnotwendigkeit – weit mehr als für die Städtekantone des Mittellandes. Die reformierte Polemik gegen

³ J. Strickler, Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1531, Bd. I (Zürich 1878) Nr. 382, 28. 2. 1522

das Söldnerwesen traf somit in diesen alpinen Zonen einen eigentlichen Lebensnerv. Diese Zusammenhänge machen einerseits die Sympathien begreiflich, die Zwingli weitherum fand, aber ebenso die Emotionen, die sich gegen ihn entluden – eine nur reformatorische Aktivität hätte wohl kaum solche Antipathien ausgelöst. Die Reformation ist also durch die Solddienste wesentlich aktiviert worden, andererseits hat sie sich dadurch auch Grenzen gezogen. Auf den Solddiensten beruhte ja auch die sog. Großmachtstellung der Schweiz, die keine echte war, weil ihr das machtmäßige wie räumliche Potential und nicht zuletzt die Einheit der Staatsführung abgingen, ohne die eine echte Großmacht schon damals nicht denkbar war.

Noch eines: die Soldbündnisse erfüllten – bei allen Mißbräuchen, die sich mit ihnen verknüpften – nicht nur eine volkswirtschaftliche Funktion, sie sorgten das ganze 16. und 17. Jahrhundert hindurch für einen neutralisierenden Ausgleich, indem sie mit Frankreich ebenso wie mit der habsburgisch-spanischen Mächtegruppe geschlossen wurden. Sie erzwangen – im Interesse von ungestörtem Söldnerexport – ein außenpolitisches Krisenmanagement von Fall zu Fall, das letztlich der Neutralität zugutekam.

4. Sprachenfrage

Zunächst muß man sich vor dem Irrtum bewahren, als sei die Schweiz des 16. Jahrhunderts schon eine mehrsprachige Schweiz im späteren Sinne gewesen. Das war sie keineswegs. Vielmehr verstanden sich die dreizehn Orte, auf die es letztlich ankam, bewußt als deutschsprachig. Das hat sich erst 1798 bzw. 1815 zu ändern begonnen. Aber es gab doch italienisch- und französischsprachige Untertanen, auch Zugewandte, zwar nicht aller, aber doch einiger Orte, wie Genf und Neuchâtel; es gab zudem die italienischsprachigen Bündner Südtäler. Das waren, gesamtschweizerisch gesehen, Randzonen, aber konfessionspolitisch fielen sie erheblich ins Gewicht, auch wenn man vom weltgeschichtlichen Sonderfall Genf absieht. Neuchâtel ging unter dem Einfluß und Druck Berns als erste französischsprachige Stadt von einiger Bedeutung 1530 zur Reformation über – von hier wandte sich der Reformator Neuchâtel, der Südfranzose Farel, dem Reformationswerk in der Rhonestadt zu. Seine eigentliche Breitenwirkung gewann der neue Glaube dank der bereits erwähnten bernischen Eroberung der Waadt – damit war ein geschlossenes Gebiet gewonnen, das für lange Zeit das einzige Territorium reformierter Konfession im französischen Sprachbereich bleiben sollte. Die Sonderentwicklung der Westschweiz gegenüber Frankreich ist ganz wesentlich von dieser Voraussetzung her zu verstehen. Aufs ganze gesehen kann man sagen, daß die kulturelle Bedeutung der reformierten Welschschweiz beträchtlich war – nicht zuletzt dank ihrer zwei Akademien – wesentlicher jedenfalls als ihre politische Bedeutung, die bis zum Ausgang des Ancien Regime gering blieb. Nicht zu unterschätzen ist auch die Bedeutung der italienischsprachigen Südtäler, vor allem des Puschlavs und Chiavennas. Hier setzte sich die Reformation zwar nicht völlig durch, aber es entstanden doch reformierte Gemeinden, die einigen prominenten italienischen Refugianten – beispielsweise Vergerio – als Wirkungsstätte dienten. In Poschiavo edierte eine Druckerei reformiertes Schrifttum, die einzige, die das im italienischen Sprachbereich

tun durfte. Proteste fruchteten nichts; erst im Dreißigjährigen Krieg konnte wirksam dagegen vorgegangen werden.

Von daher begreift man auch, daß die katholische Mehrheit der regierenden Orte Ansätze einer reformierten Gemeindebildung in Locarno nicht hinnahmen, sondern die Bekenner zur Auswanderung zwangen.

5. Bauernfrage

Bekanntlich haben die Bauern in der Eidgenossenschaft aufs ganze gesehen mehr politische Mitsprachemöglichkeiten gehabt als im Reich. Das gilt aber nur für die Länderrorte, kaum oder nur sehr beschränkt für die Untertanen der Städtkantone. In größeren Bereichen des schweizerischen Mittellandes gab es Bauernunruhen, die zeitlich recht genau mit denen in Süddeutschland zusammenfielen, nämlich 1514/15 und 1524/25. Sie sind im wesentlichen hier wie dort gescheitert, wären also an sich keiner besonderen Erwähnung wert. Immerhin zeigen sich doch bestimmte Abweichungen. Ich denke da nicht nur an die weit weniger blutige Repression, obwohl auch dieser Aspekt nicht zu unterschätzen ist. Etwas anderes ist erwähnenswert. Zwingli hat sich viel deutlicher und konsequenter als Luther gegen die Berechtigung der Leibeigenschaft ausgesprochen – und zwar in seinen im Namen der Leutpriester abgefaßten Ratschlägen auf die Beschwerden der Grafschaft Kyburg vom Mai 1525. Der Rat konzidierte daraufhin die Aufhebung der Leibeigenschaft, wobei er Zwinglis theologisches Argument der Gotteskindschaft aller Christen in seine Begründung mitübernahm⁴. Das war ein nicht unwesentliches Zugeständnis, das beispielsweise den Schaffhauser Bauern verweigert, den Basler Landleuten zwar ebenfalls konzidiert, dann aber 1532 wieder rückgängig gemacht wurde. Zwingli, der selber in bäuerlicher Umgebung aufwuchs, hat dieses Problem wohl klarer erkannt als andere Reformatoren und sich nicht einfach hinter der Freiheit des Christenmenschen verschanzt, die sich auch in der Unfreiheit bewähren könne. Im übrigen aber war der Reformationsverlauf in den Städtkantonen genauso obrigkeitlich bestimmt und dirigiert wie im Reiche; hatte die Obrigkeit gesprochen, so mußten die Dorfgemeinden nachziehen, allenfalls sogar gegen ihren Willen: Unruhen von Bauerngemeinden im Berner Oberland, die lieber katholisch geblieben wären, wurden gewaltsam unterdrückt.

Es gibt aber im schweizerischen Rahmen noch eine andere wirkliche bäuerliche Sonderentwicklung, die derjenigen des Reiches völlig zuwiderlief: in Graubünden. Sie ist charakterisiert durch den Triumph des kommunalen Prinzips, auf dessen Bedeutung Peter Blickle jüngst wieder hingewiesen hat, das aber im Reich außerhalb der Städte kaum wirklich zum Tragen gekommen ist. Die Gemeinden Graubündens waren (und sind weitgehend heute noch) Träger der politischen Willensbildung; von ihnen ging die Bewegung aus, die sich 1525 gegen den Bischof von Chur als Feudalherrn wie als Repräsentanten der katholischen Kirche erhob. Die Gemeindeautono-

⁴ E. Egli, *Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533* (Zürich 1879) Nr. 724, 726, die Antwort von Bürgermeister und Räten datiert vom 28. 5. 1525

mie erleichterte auch das Eindringen der Reformation, die relativ früh von Chur aus Anhänger gewann. Versuche der katholischen Orte, diese Bewegung durch Hilfeverweigerung nach außen (Stichwort: Müsserkrieg) abzufangen, bewirkten das Gegenteil und beschleunigten die Ausbreitung des neuen Glaubens. Dazu spielten Beziehungen zum tirolischen Aufstand; Michael Gaismair hielt sich im Herbst 1525 in Graubünden auf. Das Forderungspaket der Bauern, eine Synthese der zwölf Artikel deutscher Bauern mit solchen ihrer Tiroler Standesgenossen, ließ sich weitgehend realisieren: Bischof und Geistlichkeit verloren alle weltlichen Herrschaftsrechte, die Gemeinden erhielten das Pfarrwahlrecht (das sie zum Teil schon innehatten); alle Pfründen mußten an Bündner gehen, Wildbann und Fischerei fielen den Gerichten zu; der kleine Zehnte wurde abgeschafft, der Korn- und Weinzehnte auf den Fünfzehnten herabgesetzt etc. Diese Errungenschaften sind in den sog. *Ilanzer Artikeln von 1526* niedergelegt und markieren, soviel ich sehe, das einzige erfolgreiche Beispiel einer Bauernerhebung um 1525. Allerdings war dieser Sieg zu sehr an bestimmte regionale Voraussetzungen geknüpft und kam überdies zu spät, um irgendwelche Signalwirkung zeitigen zu können. Bemerkenswert immerhin, daß Jahrzehnte später die streng katholischen Walliser in einer Erhebung der Zehnden ebenfalls die letzten Herrschaftsrechte des Bischofs beseitigen konnten.

Zusammenfassung

Es ging nicht darum, einen geschichtlichen Sonderfall Schweiz herauszuheben – natürlich gab es ihn, aber eben doch nur so, wie jede Nation auf ihre Art einen Sonderfall darstellt. Ich wollte vielmehr bestimmte Abweichungen von den Verlaufsformen im Reiche sichtbar machen, ebenso Impulse, die auf Deutschland weitergewirkt haben – etwa die politisierten Disputationen. Man könnte da noch weitere nennen: z. B. die Institution des Zürcher Ehegerichts, das nach dem Wegfall der geistlichen Gerichtsbarkeit eine um so rigorosere tägliche wie nächtliche Überwachung und Disziplinierung der Bevölkerung gestattete: Walther Köhler hat gezeigt⁵, wie diese Einrichtung zuerst von diversen süddeutschen Städten adaptiert, dann über Straßburg nach Genf gekommen ist und dort als Konsistorium eine exemplarische Form angenommen hat.

Um aber zur Ausgangsfrage von Herrn Angermeier zurückzukommen: ganz heil überstanden hat die Schweiz ihre Reformation wohl nicht, sie hat sie in einem recht schwierigen Anpassungsprozeß über sich ergehen lassen müssen und schließlich verarbeitet – die daraus entspringende konfessionelle Zweiteilung konnte sie erst in allerjüngster Zeit, im Zeichen der ohnehin umsichgreifenden religiösen Indifferenz, überwinden.

Was der Schweiz aber erspart blieb, waren die dreißigjährigen Konfessionskämpfe, die zuerst Frankreich und die Niederlande, dann auch Deutschland erleiden mußten. Dies nicht etwa dank größerer Umsicht oder Leidenschaftslosigkeit der Schweizer,

⁵ W. Köhler, *Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium*, 2 Bde. (1932–42)

sondern dank der frühvollzogenen Territorialisierung, einem Ergebnis des genuinen eidgenössischen Föderalismus. Da es keine höhere Gewalt und kein höheres Prinzip gab, das eine konfessionelle Einheit verkörperte (wie König- oder Kaisertum, dieses vor allem unter Karl V. und dann wieder unter Ferdinand II.), mußte diese territorialisierte Zweiteilung der Schweiz wohl oder übel hingenommen, Krisensituationen von Fall zu Fall pragmatisch gemeistert, ausgesprochene Kriege aber (die schon aus Geld- und Verproviantierungsgründen nicht lange dauern durften) sobald als möglich durchgekämpft und beendet werden.

Diskussion zu den Referaten Heinemeyer und Stadler

Hartmann: Herr Angermeier, Sie haben darauf hingewiesen, daß im 14. und 15. Jahrhundert die Landesherrn mit der Kurie verhandelten über die Bischöfe hinweg und daß dadurch die evangelische Landeskirche vorbereitet wurde. Wir haben nun denselben Fall für Bayern. Nur ging dort die konfessionelle Entwicklung ganz anders vor sich. Warum Bayern katholisch blieb, dafür gibt es mannigfache Gründe. Das wesentliche war wohl die Entscheidung der Herzöge; bei dieser Entscheidung spielten religiöse Motive bestimmt eine wichtige Rolle. Ich wollte hier die Frage stellen, ob nicht in Bayern – abgesehen von den religiösen Motiven – die Entscheidung der Herzöge deshalb so ausfiel, weil in Bayern die Entwicklung zum modernen Staat relativ früh erfolgte und sie durch die 1506 vollzogene Vereinigung des Herzogtums und die Primogeniturordnung begünstigt wurde. Besaß nicht der bayerische Herzog, ähnlich etwa wie der König von Frankreich durch das Konkordat von 1516 oder auch Spanien, eine bereits so stark ausgebildete Kirchengewalt, daß er, wie die beiden Königreiche, keine Notwendigkeit sehen mußte, durch Einführung der Reformation diese Kirchengewalt noch weiter auszubauen, zumal da gerade die Kurie in diesen Jahren den Herzögen durch Erteilung bedeutender Privilegien ganz besonders entgegenkam. Dies war nur durch Umgehung der Bischöfe, der Reichsbischöfe möglich. In diesem Zusammenhang ist nochmal die Frage aufzuwerfen, die Herr Lutz angeschnitten hat: Wieweit war die aristokratische Reichskirche überhaupt reformierbar? Die adeligen Bischöfe waren ja meistens theologisch ungebildet, von ihren dynastischen und finanziellen Interessen bestimmt aufgrund der Struktur dieser Kirche, die innerhalb der Weltkirche eine deutsche Sonderform repräsentierte, wo die Funktion des Landesherrn und Bischofs zusammenfiel. Dies hat die Fürstbischöfe daran gehindert, die nötigen Reformen wirklich durchzuführen; insofern war die deutsche, katholische Reform nur unter Umgehung dieser Bischöfe möglich.

Heinemeyer: Ich darf gleich darauf antworten. Also ich sehe das so, daß die Territorialisierung im Reich im 12. Jahrhundert einsetzt, was die geistlichen Fürstentümer anbelangt eben mit dem Wormser Konkordat. Sonst ging in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Entwicklung in den verschiedenen Teilen des Reiches verschiedenartig vor sich. Sie erwähnten Bayern. Das ist auch ganz mein Eindruck. Es ist ja

keine Änderung der Dynastie eingetreten und dann eben am Anfang des 16. Jahrhunderts die Primogenitur festgelegt worden. Es war ähnlich, wie in den mittel- und norddeutschen Fürstentümern, also in Hessen, Thüringen, Sachsen, Braunschweig, wo mehrfach die Dynastie wechselt. Es ist also eine zeitliche Phasenverschiebung, und ich stimme Ihnen darin durchaus zu. Ich bin auf die bayerischen Verhältnisse verständlicherweise nicht eingegangen, da ich davon nicht so viel verstehe, wie in norddeutschen Dingen, aber ich möchte doch so sagen, daß die Entwicklung am Anfang des 16. Jahrhunderts im Reich einigermaßen gleich weit gediehen war, und da setzt eben die entscheidende Frage ein, warum sind die einen neugläubig geworden und die anderen altgläubig geblieben. Auf diesen Punkt bin ich bewußt nicht eingegangen, will aber jetzt meine Meinung sagen. Es war in der Tat auch eine persönliche Entscheidung, jedenfalls in einer Reihe von Fällen der betreffenden Fürsten. Ich bin also nicht geneigt, den Kurfürsten von Sachsen, Friedrich d. Weisen usw., und den Landgrafen von Hessen die religiöse Motivation abzusprechen, sondern ich glaube, daß sie durchaus neben der territorialpolitischen eine religiöse Rolle spielten, daß die Dinge fast unlösbar miteinander verbunden waren. Es ist einfach die ganz naive Frage, die man doch stellen muß, warum sind die einen Territorialfürsten katholisch geblieben mit ihren gleichen Interessen und warum sind die anderen zur Lehre Luthers übergegangen, auch mit den gleichen Interessen, und ich glaube doch, daß man hier die religiöse Motivation nicht gering schätzen sollte.

Glaser: Ich meine ja, daß in Bayern die Verhältnisse sehr komplex sind, und ich denke mir z. B. auch, daß die Umklammerung durch die habsburgischen Territorien auf die politische Entscheidung der bayerischen Herzöge oder des bayerischen Herzogs, auf den es im wesentlichen ankam, doch einen ganz wesentlichen Einfluß hatte. Es war für Bayern sicher schwerer, etwas zu machen angesichts der Nachbarschaft, als für andere Fürsten. Das halte ich schon auch für ein Motiv und was die reichskirchlichen Probleme, die Probleme insbesondere der bayerischen Bischöfe betrifft, so muß man, wenn man die Optik der Bischöfe einmal in den Blick nimmt, auch daran denken, daß bei der sehr schnell einsetzenden Religionspolitik der Herzöge diese für die Bischöfe natürlich viel gefährlicher war als die Reformation. Es gibt eben eine ganze Reihe von Motiven, mehr will ich gar nicht sagen.

Becker: Ich wollte an die Frage von Herrn Hartmann anknüpfen und sie vielleicht etwas vertiefen. Herr Heinemeyer, Sie haben in Ihrem Referat einen Satz gesprochen, ich weiß nicht, ob ich ihn richtig wiederhole, am Anfang des 16. Jahrhunderts habe sich die Staatsmacht so ausgebildet, daß man allmählich sich dem fürstlichen Absolutismus zu nähern begann. Hierin steckt ein ganz entscheidendes Problem. Wenn man diese staatsrechtliche Kontinuität im Übergang vom 15. oder gar vom 12. Jahrhundert zum 16., 17. und 18. Jahrhundert so stark betont, dann ist doch die Gefahr, daß die Bedeutung der Reformation als Ereigniskomplex hier in eine nachgeordnete Position hineinrückt. Sie haben verschiedene Momente aufgezählt, die als Einbruchstore der Vertiefung der Staatsgewalt auch auf dem religiösen Gebiet dienen können, Sie haben hingewiesen auf die Schutzzogtei, auf die Patronate und verschiedenes andere. Wenn

man die Städte miteinbezieht, die ja auch eine gewisse Hoheit ausgebildet hatten, dann muß man sehen, daß in Nürnberg und Straßburg 1521/24 sich die Fürsten bzw. das *Stadtregiment* relativ wenig um die Patronate kümmern, diese wurden ausgenutzt, aber letzten Endes, weil sie Prediger selbst einsetzten. Hat das nun wirklich eine so tragende Bedeutung für die Einführung der Reformation, für die Durchsetzung der Reformation, daß diese staatskirchenrechtlichen Positionen geschaffen sind, geht man nicht wesentlich weiter auch in der Begründung des Staates nach der Reformation? Ob nun die fürstliche Hoheit über die Reformierung der Untertanen bestimmt oder nicht: hier setzt eine ganze Fülle von hoheitlichen Möglichkeiten ein, von diesem Grundsatz ausgehend eine wirkliche Vertiefung der Obrigkeit bis hin zu Stahl und dessen Theorie vom christlichen Staat. Vielleicht müßte man diese Dinge stärker bedenken, und es gibt ja auch beispielsweise – Herr Stadler hat das in seinem Referat angedeutet – das Phänomen der Ehegerichte, Beispiel einer viel stärkeren Reglementierung nach der Reformation. In Basel besteht der geistliche Bann in weltlicher Kompetenz weiter. Es ist doch überhaupt die Einführung der Reformation im Territorium und im Hoheitsgebiet der Stadt nur zu verstehen als ein ganz neuer Zusammenhang zwischen geistlicher und weltlicher Kompetenz, der nicht so recht paßt zu den Unterscheidungen der Zweireichelehre Luthers. Ich meine, man müßte vielleicht doch stärker die Zäsur betonen, die am Anfang des 16. Jahrhunderts liegt und die auch die Möglichkeit gibt, die Staatsgewalt ganz anders zu gestalten, neu zu begründen, zu legitimieren, auch in Fragen des Seelenheils. Ich weiß nicht, ob man über Hunderte von Jahren hinweg eine Kontinuität der Staatswerdung unter *Einschließung aller Konfessionen*, Protestantismus, Katholizismus, Calvinismus konstruieren kann.

Heinemeyer: Da sehe ich zu meiner Genugtuung, daß ich richtig verstanden worden bin. Genau das wollte ich ja aussprechen, nämlich daß man die Kontinuität seit dem späten Mittelalter weit in das 16. Jahrhundert hinein stärker betonen muß, als das teilweise geschieht. Ich bin weit entfernt davon, die Bedeutung der Reformation in den Territorien etwa zu vermindern oder gering zu schätzen, aber das, worauf es mir ankam, war, zu zeigen, daß am Beginn der Reformation die Staatlichkeit in den Territorien so weit ausgebildet war, daß auch ohne die Reformation diese Staatlichkeit zum absolutistischen Staat weitergeführt worden wäre. Das ist natürlich eine Annahme. Aber das ist durchaus meine Ansicht. Ich glaube auch nicht an eine Krise am Ende des 15. Jahrhunderts, auch nicht auf dem Gebiete des Rechts, obwohl ich davon gar nichts verstehe, sondern ich glaube, daß es sich um eine kontinuierliche Entwicklung handelt.

Ziegler: Ich möchte zu diesem Punkt, der eben angesprochen wurde, den ich auch für sehr wesentlich halte, noch etwas sagen. Ich glaube, man muß differenzieren und kann nicht einfach sagen, Kontinuität oder großer Bruch, ohne die Bedeutung der Reformation einzubeziehen. Da möchte ich auf das Beispiel Bayern nochmal eingehen, das für die süddeutschen Territorien sehr wichtig ist. Wenn ich mich frage, in welchen Punkten ist denn *nun* durch die Reformation etwas geschehen – wenn man davon ausgeht, daß um 1500 die Grundlagen des sogenannten frühmodernen Staates gelegt

sind –, dann meine ich, daß man durchaus einige Gebiete ausscheiden und sagen kann, hier ist etwas geschehen durch die Reformation, hier wurde beschleunigt oder retardiert. Beschleunigt scheint mir der Ablauf bei den kirchlichen Maßnahmen. Die Landeskirchenhoheit ist durch die Reformation in Bayern genauso massiv beschleunigt worden (allerdings wurde hier nicht säkularisiert): die Visitationen, die Aufsicht über das Kirchengut usw. sind eindeutige Phänomene. Das zweite, was mir bei Bayern beschleunigt scheint, ist die Superiorität des Landesherrn gegenüber dem Adel. Bei der sogenannten Adelsverschwörung in Bayern wurde eben mit Hilfe der Konfessionspolitik der Adel in eine zweite Stellung hinabgedrückt. Ein drittes Gebiet, wo mir die Reformation deutlich beschleunigende Funktion ausgeübt zu haben scheint, ist die sogenannte Sozialdisziplinierung, die Aufsicht über das gemeine Volk. Aber mir scheint auch, daß es retardierende Momente gibt. Retardierend, d. h. daß die Reformation die Bewegung verlangsamt oder gestoppt hat, scheint mir in Bayern z. B. der Kampf gegen Habsburg, der im 15. Jahrhundert viel massiver war und der jetzt zwar auch durch die Gegenwart des gewaltigen Machtblocks im Osten, aber ebenso sehr durch die Tatsache, daß die Habsburger eben katholisch sind und man deshalb mit ihnen doch auch zusammengehen muß, gedämpft erscheint. Die außenpolitische Bewegungsfreiheit ist also eingeschränkt. Und dann käme es mir noch darauf an, zu sagen, daß es auch einige Bereiche gibt, die unverändert sind in Bayern, und das scheint mir im gesamten Verwaltungsaufbau der Fall zu sein, ganz besonders im Finanzwesen, einer der Säulen des frühmodernen Staates. Ich sehe nicht, was die Reformation hier an Bedeutung haben könnte, desgleichen im Rechtswesen, bei den machtpolitischen Interessen, aber wohl auch in der Stellung zum Reich. Es wäre interessant, ob Sie das für Hessen oder andere Territorien bestätigen können.

Heinemeyer: Zu den mitteldeutschen Fürstentümern würde ich das so sehen, daß durch die Reformation der latente Gegensatz zwischen dem Landesherrn und seinen Ritterschaften überwunden worden ist. Allerdings dadurch, daß die Ritterschaften evangelisch geworden sind und sich eben in diesem Punkt auch bei den außenpolitischen Auseinandersetzungen dem Landesherrn angeschlossen haben. Was die Nichtveränderung anbelangt, so glaube ich, daß das auch für die mittel- und norddeutschen Fürstentümer zutrifft, was Sie sagten. Gleiches gilt für das Finanzwesen, das Rechtswesen und den Verwaltungsaufbau, jedoch mit der Einschränkung des Aufbaues der neuen Kirchenorganisation, die nun allerdings anders ist und die ganz vom Staat aus geleitet wird. Aufsicht über die Untertanen durch die Reformation möchte ich eigentlich in dieser scharfen Form nicht sagen. Ich würde eher sagen, daß hier Aufsicht und Landesfürsorge zusammenfließen, und die Landesfürsorge spielt gerade in den evangelischen Territorien ja eine sehr große Rolle, die Landesfürsorge für die Armen, die Abschaffung des Bettelwesens und eben auch die Fürsorge für die Siechenden, die der Staat in seine Hände nimmt. Also davon abgesehen würde ich auch sagen, daß der Verwaltungsaufbau weitergeführt wird und zwar interessanterweise unter Befragung und Zuhilfenahme anderer, auch katholischer Territorien. Man fragt einfach an, man erkundigt sich, wie macht ihr das und richtet einige Dinge danach ein. Ich denke z. B. an die Einführung der Salbücher, der Urbare im 16. Jahrhundert, die beispielsweise in

Hessen nach süddeutschem Vorbild gemacht worden sind. Aber sonst glaube ich kann ich Ihre Bemerkung bejahen.

Baumgart: Die Ausbildung der frühmodernen Staatlichkeit bringt in vieler Hinsicht, meine ich, eine Bestätigung der Thesen von Herrn Angermeier. Herr Ziegler hat, bezogen auf das bayerische Beispiel, dies vielfach auch schon konkretisiert. Man könnte dem vielleicht noch einiges hinzufügen, etwa das vorreformatorische Schulwesen und die Universitätsausbildung noch etwas stärker betonen. Und, Herr Ziegler, im Unterschied zu Ihnen sehe ich keinen nennenswerten Unterschied der späteren Konfessionsparteien. Denn beispielsweise wurde die Universität Tübingen in vorreformatorischer Zeit ausgestattet wie die Universität Marburg in nachreformatorischer Zeit. Das Problem dürfte aber anderswo liegen: Dieses Panorama der Ausbildung frühmoderner Staatlichkeit, deren einzelne Elemente wir nicht diskutieren können, bleibt doch, Herr Heinemeyer, nur ein Teilpanorama. Es ist die Frage, ob es nicht regionale Schwerpunkte gibt und warum es sie gibt. Ich möchte behaupten, daß ganze deutsche Landschaften aus diesem Bild einfach herausfallen. Dazu gehört z. B. das mir jetzt besonders vertraute Franken, dazu gehört weitgehend auch Schwaben. Das Herzogtum Württemberg erlangte ja erst in späterer Zeit eine große Bedeutung. Auch die rheinischen Gebiete passen nicht in dieses Schema. Dann blieben übrig die mitteldeutschen und nordostdeutschen Kurfürstentümer oder Territorien und im Südosten das Herzogtum Bayern. Das vor allem wären die Repräsentanten frühmoderner Staatlichkeit im Sinne von Gerhard Oestreich, die Sie sehr eindrucksvoll in vielen Zügen beschrieben haben. Ich sollte hinzufügen, daß die große Gruppe der Reichsstädte, von der gelegentlich die Rede war, in Ihr Bild eigentlich ebenfalls nicht hineinpaßt. Vielleicht sollten Sie uns eine Antwort geben auf diese Teilfragen.

Heinemeyer: Das ist sicher auch meine Auffassung. Es fallen Gebiete heraus. Franken fällt heraus einmal dadurch, daß es dort einen geistlichen Fürsten gibt, nämlich den Herzog von Franken, d. h. also den Bischof von Würzburg. Und der Bischof von Würzburg hat ganz sicher andere Vorstellungen oder würde zu der Art Staatlichkeit rechnen, die ich mit ein paar Worten angeschnitten und von den weltlichen Fürstentümern unterschieden habe. Es gehört aber auch in Hessen selbst etwa die Reichsabtei Fulda dazu, während Hersfeld bereits ganz im hessischen Sog steht. Ich würde also sagen, daß dieses Bild hier vor allem eben durch die geistlichen Fürstentümer geprägt ist. Das gilt für das Rheinland, ähnlich für das Erzbistum Köln und gilt auch für das Erzbistum Mainz insoweit, als damit der mainzische Bezirk umschrieben ist. Was die Reichsstädte anbelangt, ist die Entwicklung ganz sicher eine ganz andere, und ich würde meinen, da ja ohnehin das Territorium ausscheidet, wären diese Dinge in der Tat stärker von sozialpolitischer Seite hier zu entwickeln als von der territorialpolitischen.

Kreutzer: Ich würde mich gerne Herrn Stadler zuwenden, denn ich glaube, man übertreibt nicht, wenn man darauf hinweist, daß in Deutschland nicht nur die Kirchengeschichtsschreibung, sondern insbesondere auch die Literaturgeschichtsschrei-

bung dazu neigt, die schweizerischen Belange, d.h. die Themen, Gestalten, literarischen Gattungen des Reformationszeitalters in der Schweiz, zu vernachlässigen. Ich könnte mir denken, daß in diesem Fall die Literatur einen guten Kommentar zu der Epoche liefert, deshalb würde ich gerne zu dem Punkt, den Sie angeschnitten haben, ein paar literarhistorische Anmerkungen machen.

Wenn man die Literatur in der Schweiz und in Deutschland in der Frühzeit der Reformation vergleichend betrachtet, dann fällt doch sehr auf, wie außerordentlich verschieden das Bild ist, so daß ich mich oft frage, ob man da noch mit der Vorstellung von einer Phasenverschiebung operieren sollte. Das ist insoweit richtig, als reformatorische Themen in der Literatur der deutschen Schweiz sehr viel später auftauchen, vielleicht sogar Jahrzehnte später. Aber vorher ist man in der Schweiz mit Themen beschäftigt, die in Deutschland in der Literatur gar nicht auftreten, nämlich mit literarischen Gestaltungen politischer Themen. Das scheint doch unmittelbar zusammenzuhängen mit den Problemen der Konsolidierungsphase der Eidgenossenschaft. Das findet in einer ganzen Reihe von Gattungen, z.B. im Drama, im Lied, einen sehr deutlichen literarischen Ausdruck, vor allem aber wohl in der Chronistik, ausgehend vom Weißen Buch von Sarnen. Es gibt zudem in den Jahrzehnten vor der Reformation, man kann es nicht anders nennen, eine wirklich blühende Dramatik in der Schweiz, die sich mit dem Thema ‚Entstehung der Eidgenossenschaft‘ beschäftigt, und das ganz sicher auch aus aktuellen zeitgeschichtlichen Absichten und Anlässen heraus. Die Schweiz ist ja gegenüber dem deutschen Reich dadurch im Vorteil, einen sehr schönen literarischen Entstehungsmythos zu haben. Diesen Vorteil sollte man nicht verachten, mit Tacitus' ‚Germania‘ ist literarisch sehr viel unbequemer zu operieren. Die Geschichte von Wilhelm Tell ist eben an sich schon eine dramatische Fabel, sie läßt sich sehr vielfältig gebrauchen und verwenden, und das ist ja auch geschehen. Nationale Ideologie, wenn ich das Wort in diesem Augenblick einmal wertfrei gebrauche, als Thema der Literatur, ganz kurz vor der Reformation und auch noch in ihrer Frühzeit, hat ganz sicher verhindert, daß die im engeren Sinne reformatorischen Anliegen in der Schweiz sofort ein ausgeprägtes Interesse gefunden haben, und als das dann der Fall war, dann doch in viel schwächerer Form als in Deutschland. Die deutsche Dramatik ist vollständig ausgefüllt mit der Diskussion dogmatischer, d.h. theologisch-dogmatischer Probleme. Nun geht allerdings dieses politisch-literarische Anliegen nicht von der Stadt aus, wenn ich das richtig sehe, sondern von den Urkantonen, mithin wahrscheinlich dann doch aus mehr agrarischen Zusammenhängen. Die Dramen beschäftigen sich sehr stark mit der Thematik des Reislaufens, auf das Sie eingegangen sind; auch das scheint mit der nationalen Konsolidierung zusammenzuhängen. In dem Augenblick aber, in dem diese Themen in die Welt der Stadt eintreten, also in eine städtisch geprägte kulturelle Umgebung, beispielsweise in Zürich, da nehmen sie dann ganz deutlich humanistische Züge an. Heinrich Bullinger schreibt dann eine sehr schöne ‚Lukretia‘, ein Drama, das die Entstehung der helvetischen Konföderation in Beziehung setzt zu der Entstehung des republikanischen Rom. Damit wird auf lange Zeit für Themen gesorgt und für geistigen Antrieb. Das läßt vieles verblassen, was in der gleichen Zeit in der Literatur im Reich fasziniert hat und was das Bild der Literaturgeschichte von der ganzen Epoche bis heute so gut wie ausschließlich be-

stimmt hat. Ich glaube, daß wir diese schweizerische Tradition – auch kompensatorisch, also gegen einseitige Gewohnheiten der Literaturgeschichtsschreibung – viel deutlicher hervorheben sollten.

Iserlob: Was das Verhältnis Zwinglis zum Söldnerwesen angeht, muß man genauer differenzieren. Er hat vor den Werbem des französischen Königs gewarnt. Hier hatte er die Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich zu fürchten. Gleichzeitig hat er als Feldprediger die Schweizer in die Lombardei begleitet und war stolz, daß seine Volksgenossen vom Papst mit dem Titel „Befreier der Kirche“ ausgezeichnet wurden. Für seine Dienste erhielt er von der Kurie eine Pension, auf die er erst 1521 verzichtet hat.

Reppen: Herr Stadler, ich fand Ihren Versuch, vor allen Dingen um mit einer These zu konfrontieren, warum es hier so und dort so verlaufen ist, also strukturelle Gründe zu bringen, sehr überzeugend. Die Frage, ob damit auch die Erklärung, warum es in Frankreich, in den Niederlanden, in Deutschland anders gewesen ist, schon gegeben ist, darüber möchte ich eigentlich noch länger nachdenken, ehe ich mich dazu genauer auslasse. Aber eine Frage ist mir schon jetzt eingefallen. Ist die Schweiz als politisches Gemeinwesen im vollen Sinn anzusprechen? Soll das sinnvollerweise mit dem Reich, mit den Niederlanden oder Frankreich verglichen werden oder wäre es nicht besser, nach Ost- und Mitteleuropa zu schauen, denn da hat man nämlich die gleichen konfessionspolitischen und religionsrechtlichen Dinge, vor allen Dingen in Polen und Litauen. Denn da ist der König praktisch vom späten 16. Jahrhundert an nur noch ein Präsident, der wenig zu sagen hat, aber die Stände sind sehr sehr unabhängig und regeln das so, wie sie es jeweils in ihrem Herrschaftsbezirk geregelt haben. Das heißt also, wenn wir für die Schweiz einen Vergleichstypus suchen, sollten wir da nicht auch dorthin schauen? Das Reich hat eine völlig andere Tradition und Frankreich selbstverständlich auch. Bei den Niederlanden würde ich die Frage, ob es wirklich nun ein Konfessionskrieg gewesen ist oder inwieweit hier das ständische, das konfessionelle Streben ineinanderkommt – sicher im Anfang keine konfessionelle Erhebung – offenlassen.

Stadler: Zuerst zur Frage nach der schweizerischen Tradition und der Chronistik. Es ist tatsächlich so, daß noch lange Zeit in der schweizerischen Chronistik der Konfessionskampf und der konfessionelle Zwiespalt tabu sind. Das schönste Beispiel ist ja Gilg Tschudi, der für seine Person sehr in den Konfessionskampf seines Kantons Glarus verwickelt war. Er war ein Vorkämpfer des katholischen Prinzips. In seiner großen Schweizer Chronik spürt man davon überhaupt nichts, das bleibt irgendwie ausgeklammert. Man hat hier sozusagen das Bild der heilen Schweiz, wie sie vor der konfessionellen Spaltung noch da war, weiter tradiert. Sie haben ganz richtig auf den Tell-Mythos hingewiesen, der ja den ganzen Schiller vorwegnimmt, aber das interessante ist, daß Tschudi ihn mit einem anderen romanistischen Mythos kombiniert, nämlich dem vom alten Helvetien. Die Helvetier sind sozusagen die Vorfahren, die Vorgänger der späteren Schweizer, dann ist das römische Reich gekommen. Aber die Neugründung der Eidgenossenschaft um 1300, das ist nichts anderes als die Wiedererweckung

des alten Helvetien und die Unabhängigkeit der Helvetier ist eben älter als etwa die des römischen Reiches, sie geht dem römischen Reich vor. Es ist ganz richtig, daß dieser Traditionsstrang mehr ländlich ist. Andere Chronisten wie Schilling oder Stumpf sind dann wieder eher den städtischen Zentren zuzuordnen.

Zur Frage der Solddienste und damit zu Zwingli: Sicher, er war Pensionsnehmer, er war zunächst päpstlich und von daher antifranzösisch, also gegen die französische Soldallianz, aber dann hat sich das doch gegen fremde Solddienste überhaupt gewandt. Er war ja nicht Pazifist, das wäre ganz falsch, denn für den Glaubenskrieg, für die Ausbreitung des wahren Glaubens, war er durchaus, aber er war dann nicht mehr für die Solddienste, weil er das Schreckliche dieser Söldnerkriege selber doch miterlebt hat. Ich glaube, das muß man ihm abnehmen, daß er davon betroffen gewesen ist. Entscheidend ist die Zäsur von 1521/23, da zeigt sich immer mehr die Wendung gegen die Solddienste überhaupt.

Was nun die ganze wirtschaftliche Situation im 16. Jahrhundert betrifft, da ist ja Herr Peyer, der hier ist, der eigentliche Kenner. Ich möchte, falls da noch etwas gesagt werden soll, ihm das hier nicht vorwegnehmen.

Ja, die Parallele zur polnischen Adelsrepublik hat in mancher Hinsicht etwas Faszinierendes und doch würde ich sagen, der Vergleich ist nur teilweise zutreffend. Was die polnischen Verhältnisse charakterisiert, ist ihre außerordentliche Labilität. Es genügt ja, daß da ein Magnat plötzlich stirbt oder sich bekehren läßt, sich wieder rückbekehren läßt, und dann muß die ganze Untertanenschaft diesen Konfessionswechsel mitvollziehen. Deshalb der dortige plötzliche Zerfall der Reformation nach 1570. Dagegen in der Schweiz haben wir von 1531 an weitgehend die definitiven konfessionellen Grenzen. Es wäre also kaum ohne Gewalt oder Glaubenskriege möglich gewesen, daß beispielsweise Solothurn 1580 reformiert worden wäre oder Freiburg. Wo es noch eine gewisse disponible Quote gab, das waren Appenzell und Glarus, wo noch die beiden Prinzipien ohne feste Grenzen miteinander kämpften. Es ist ja in Appenzell zur Landesteilung gekommen, in Glarus dann immerhin zu einem Schutz der katholischen Minderheit. Man kann von der Verfassung her doch eher sagen, eine gewisse Ähnlichkeit besteht dann zu den Niederlanden, mit den Generalstaaten, da gibt es dann auch die Untertanenlande, die Generalitätslande, da bestehen gewisse Analogien. Vielleicht noch eine Bemerkung. Herr Becker hat etwas gesagt bei der Erwähnung des Ehegerichts und der sozialen Disziplinierung. Das widerspräche ja der Zweireichellehre Luthers. Ich bin nicht einmal ganz sicher, ob diese Sozialdisziplinierung der Zweireichellehre Luthers so widerspricht, denn diese Lehre geht ja doch aus von der vollkommenen Sündhaftigkeit dieser Welt. Wahre Christen gibt es leider fast keine, jedenfalls nur ganz wenige. Wenn es wahre Christen gäbe, dann bräuchte man überhaupt gar keine Gesetze, selbstverständlich auch kein Ehegericht und nichts dergleichen. Aber da es nun einmal anders ist und die Menschen, gleichgültig ob lutherisch geworden oder katholisch geblieben, sündhaft sind, muß man sie irgendwie disziplinieren, das gehört dazu. Da kann man im Fall der Schweiz durchaus ausgehen von dem, was Herr Heinemeyer festgestellt hat von der Unbeliebtheit der geistlichen Gerichtsbarkeit. Ich glaube, das gilt überall, in Zürich, wo man immer nach Konstanz ziehen mußte, es galt in besonderem Maße natürlich auch von Chur. Dazu hat Oskar

Vasella in seinen Untersuchungen sehr reiche Belege geliefert, wie da z. B. sofort mit dem Bann dreingefahren wurde, sobald man irgendeine Buße nicht bezahlen konnte. Nur ergab sich dann eben in Zürich eine viel rigorosere Disziplinierung, als man sie zuvor durch den fernen Bischof von Konstanz gehabt hatte.

Heinemeyer: Nur einen Satz. Am diesjährigen Schweizer Nationalfeiertag hat der Herausgeber der Neuen Züricher Zeitung in seinem Leitartikel geschrieben, dieses ist der Tag, an dem man den Historikern das Wort verbieten muß.

Sellert: Ich möchte nochmal auf das Generalthema zurückkommen. Ich muß sagen, mir sind die Fäden dazu etwas verlorengegangen. Wir diskutieren hier über viele Einzelheiten, aber die Frage des Generalthemas, nämlich der Säkularisierung, scheint mir inzwischen untergegangen zu sein. Ich glaube, es wäre an der Zeit, einmal zu fragen, nachdem wir versucht haben, den Begriff der Krise zu definieren und Sie auch von mir mit Recht wissen wollten, was ich darunter verstehe, was denn unter Säkularisierung verstanden wird. Ich habe in meinem Referat diesen Begriff zwar nicht definiert, aber mit den Stichworten zu umschreiben versucht: Individualisierung, Rationalisierung, Realisierung, Verwissenschaftlichung. Bei den letzten beiden Referaten habe ich mich nun gefragt, wie ich das, was vorgetragen wurde, unter den Begriff der Säkularisierung subsumieren könnte. Möglicherweise war aber nicht Säkularisierung, sondern Säkularisation gemeint. Wenn ich meine Überlegungen in eine Frage an die Referenten kleiden darf, so möchte ich sie fragen: wo sehen Sie die entscheidenden säkularen Aspekte in der Schweiz und in Hessen?

Heinemeyer: Ich darf darauf sagen: das Thema hieß wohl säkulare Aspekte, nicht von der Säkularisierung war die Rede. Unter der Säkularisierung verstehe ja ich im technischen Sinne die Überführung von kirchlichem Eigentum in weltliches Eigentum, und das vor der Reformation, als diese Säkularisierung auf dem Tisch lag als Programm. Ich habe aufgezeigt, daß die Reformation den evangelischen Ständen die Möglichkeiten gab, hier den Bann nun ganz zu brechen, das war ein Ereignis, das nicht vorauszu- sehen war, aber die Säkularisierung, die lag in der Luft.

Reinbard: Lassen Sie mich zunächst mit einer Binsenweisheit beginnen und dann die notwendige Differenzierung anbringen. Heute morgen habe ich gesagt, Reformation ist Politik, das heißt, Reformation bringt Gewinn politischer und finanzieller Natur. Und die Antwort auf Herrn Angermeiers Frage oder These würde lauten, im Reich ist das Kennzeichnende, daß im Unterschied zu anderen Staaten oder Nichtstaaten eben nicht die Zentralgewalt dieses Geschäft macht, sondern die Territorien. Ein sehr simpler Sachverhalt. Aber nun die Differenzierung. Ich möchte etwas sagen zu denjenigen im Reich, die an diesem Geschäft nicht beteiligt sind, nämlich den Reichskirchen, den geistlichen Fürstentümern. Heute morgen hat Herr Lutz gefragt: sind sie überhaupt noch reformierbar? Herr Heinemeyer hat gesagt, sie sind innerlich krank. Beide haben das nicht näher begründet. Herr Hartmann hat gesagt, ein Grund für die Schwäche liegt in der Koppelung des Bischofsamtes und der Landesherren-

funktion. Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das nicht unbedingt zu stimmen braucht. Es gibt ein neues Buch von Paolo Prodi über den Kirchenstaat, der genau in dieser Kombination, in diesem Falle das Oberhaupt der Kirche und Landesherr, eine Quelle politischer Kraft und Ursache für einen Vorsprung im Staatsbildungsprozeß sieht. Er belegt das mit sehr guten Gründen bis hin zu wenig bekannten Details, daß nämlich auch im Kirchenstaat Konflikte zwischen „Staatsgewalt“ und kirchlicher Hierarchie nicht ausgeblieben sind, auch wenn die „Staatsgewalt“ den Kragen ebenfalls hinten zuknöpft. Die Frage wäre jetzt, warum funktioniert dieses Schema nicht in der Reichskirche. Es kann also nicht an dieser Koppelung der Funktionen liegen, denn die hat ja auch ihre Parallele in den weltlichen Fürstentümern. Es gibt ja eine gewisse Resakralisierung der Territorialgewalten. Meines Erachtens liegt das an zwei Punkten, zum einen daran, daß der deutsche Bischof als Fürst im Gegensatz zum Papst nicht absoluter Herr ist, sondern in der Regel an sein Kapitel gebunden, während der Papst sich von seinen Kardinälen im 16. Jahrhundert weitgehend frei gemacht hat. Zum zweiten daran, daß begreiflicherweise, das hat Herr Heinemeyer schon gesagt, die Reichskirche ja nicht auf dem dynastischen Prinzip basiert, die territoriale Entwicklung der kirchlichen Fürstentümer also irgendwo stecken bleibt, während die anderen mit dieser dynastischen Grundlage weitere Wachstumsmöglichkeiten haben.

Schlösser: Ich habe eine Frage an Herrn Heinemeyer, und zwar zu der Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit. Sie haben festgestellt, daß das Schwinden der geistlichen Gerichtsbarkeit *eine* Ursache in einem ökonomischen Gesichtspunkt hatte. Ich zitiere Sie: Betrug der Laien durch das geistliche Gericht. Dieser Befund widerspricht jedenfalls dem, was die Rechtsgeschichte für solche Fälle festgestellt, nämlich folgendes. Die Rechtsgeschichte hat nachgewiesen, daß der Zugang und Zulauf der Laien zu den geistlichen Gerichten enorm war, und zwar deswegen, weil gerade beim geistlichen Gericht – im Gegensatz zu den weltlichen Gerichten – der Vollstreckungsmechanismus funktionierte. Die Exkommunikation als Vollstreckungsmittel, das war das klassische Instrument; dem hatte das weltliche Recht nichts entgegenzusetzen. Und daß gerade in Zivilrechtssachen die Laien die geistliche Gerichtsbarkeit in Anspruch nahmen, hatte darin seinen Urgrund, daß man den „Vertrag“ jetzt in einer anderen Wertigkeit definierte. Erinnern Sie sich: Zunächst *ex pacto nudo actio non oritur*, dann eine Theologisierung des Vertrages, das „eidliche“ Versprechen ist sündhaft, wenn es gebrochen wird, und damit schließlich die originäre Zuständigkeit der geistlichen Gerichte in schlicht – modern gesprochen – zivilrechtlichen Angelegenheiten. Ich meine hingegen, daß der Rückzug der geistlichen Gerichtsbarkeit aus originär zivilrechtlichen Materien vielleicht mit der wachsenden Etablierung einer gut funktionierenden staatlichen landesherrlichen Gerichtsbarkeit zu erklären ist. Und jetzt meine Frage an Sie: Meinen Sie nicht, daß bei der Zurückdämmung der geistlichen Gerichtsbarkeit eventuell Reformationimpulse auch eine Rolle gespielt haben könnten?

Neubaus: Ich möchte auch noch einmal stärker zum Generalthema zurückführen und eine Bemerkung zu dem machen, was zu Beginn dieser Diskussion zu Hessen als

protestantischem Territorium auf der einen Seite, Bayern als katholisch gebliebenem Territorium auf der anderen Seite gesagt worden ist. Es ist daran zu erinnern, daß ja bei aller territorialen Verschiedenheit – was diese Konfessionsdinge angeht – das reichsständische Gemeinschaftsgefühl – fast hätte ich gesagt: die reichsständische Solidargemeinschaft – erhalten blieb. Der Reichstag scheiterte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht an dem Konfessionsproblem; das tritt erst an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert ein. Und dafür zwei Beispiele: Erstens: Die Reichsstände waren sich bei aller konfessionellen Gegensätzlichkeit bei der Lösung der Wiedertäuferproblematik „Münster 1534/35“ – verstanden als Bruch des Landfriedens im Reich – einig. Unter Ausschaltung der Konfessionsfrage, deren Klärung im Nürnberger „Anstand“ von 1532 für den nächsten – freilich noch nicht terminierten – Reichstag angesetzt war, nahm man sich der Beseitigung dieses „Wiedertäuferreiches“ auch von Reichs wegen an. Eine Reihe von Versammlungen im Jahre 1535 zeigt das ganz eindeutig. Zweitens: Eine Bemerkung zu dem Einwand, es habe aber doch den Schmalkaldischen Krieg gegeben. Ich würde fast sagen, dieser spreche für diese reichsständische Solidargemeinschaft, die trotz des Krieges erhalten blieb; jedenfalls gilt das für das Ende, denn Karl V. konnte 1547/48 seinen Sieg nicht in seinem Sinne verwerten. Zum Beispiel wandten sich die Reichsstände – ob evangelisch oder katholisch – schon 1547 in Ulm gegen den vom Kaiser angestrebten Reichsbund; zum Beispiel waren sich die katholischen und evangelischen Reichsstände bei der Ausarbeitung der Reichskammergerichtsordnung von 1548 einig, indem sie – worüber es auf dem Augsburger Reichstag eine große Auseinandersetzung gegeben hat – beispielsweise bei der Neubestimmung des Amtes des Reichsfiskals gegen eine zu starke Position des Kaisers waren, die Karl V. anstrebte.

Kobler: Herr Heinemeyer hat seine Ausführungen auf die Gemeinsamkeiten der territorialen und politischen Entwicklung konzentriert. Dabei sind die regionalen und ständegeschichtlichen Differenzierungen zweifellos zu kurz gekommen. Es ist ja z. B. wohl kein Zufall, daß bis heute die geistlichen Territorien in der Forschung gegenüber den weltlichen Fürstentümern vernachlässigt sind. Die Voraussetzungen ständischer Politik sind bei aller Ähnlichkeit doch überall verschieden. Eine wichtige Frage ist in diesem Zusammenhang die Frage nach den wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen. Die heute noch nicht genannten wettinischen Fürsten sind dabei von großem Interesse: Hier waren die finanziellen Voraussetzungen für eine großangelegte Politik im Reich und darüber hinaus durchaus gegeben. Aber nicht Kursachsen, sondern der Landgraf von Hessen, dessen Machtbasis schmal war und der Angst vor den habsburgischen Niederlanden haben mußte, betrieb eine expansive Politik, die ihn bis an den Rand eines Präventivkrieges führte. Dies alles ließe sich auch für andere Territorien (Bayern, Pfalz etc.) weiter ausführen.

Repgen: Nur einen Satz. Die Meinung von der bewiesenen Unreformierbarkeit der geistlichen Territorien teile ich nicht.

Heinemeyer: Ich wollte vorhin noch sagen, was die geistliche Gerichtsbarkeit angeht, so glaube ich, kann man nicht ohne weiteres sagen, daß bei der Bevölkerung die

geistlichen Gerichte beliebter gewesen seien als die weltlichen. Da habe ich andere Quellen. Im Gegenteil, von der Bevölkerung wurde teilweise gegen die geistlichen Gerichte, etwa der Archidiakone oder die Gerichte bei den Bischofsstühlen, der gleiche Vorwurf erhoben wie im 16. Jahrhundert gegen die gelehrten Richter, denn die Richter waren Juristen und ihre Notare waren Juristen und das Verfahren, das vor dem geistlichen Gericht stattfand, stand durchaus im Widerspruch zu dem Verfahren vor den Schöffengerichten. Im ganzen würde ich also sagen, daß selbstverständlich nicht die landesherrlichen Gerichte im allgemeinen und vor allem die Gerichte in den Städten beliebter gewesen sind als die geistlichen Gerichte. Aber meine Bemerkung über das Abschöpfen der Gelder, das war ja ein Zitat aus landesherrlichen Vorwürfen. Der Landesherr hat den geistlichen Richtern und den geistlichen Gerichten das vorgeworfen und das war nur ein Teil seiner Vorwürfe, denn selbstverständlich wollte er die geistlichen Gerichte hinausdrängen, weil sie die eigenen Gerichte, nämlich die landesherrlichen Gerichte, und die absolute, die vollständige landesherrliche Kompetenz im Gerichtswesen störten. Das ist das eigentliche Anliegen gewesen, die Konkurrenz der geistlichen Gerichte.

Das zweite, Herr Neuhaus, wieso hatten Sie Mainz, Hessen und Bayern verglichen?

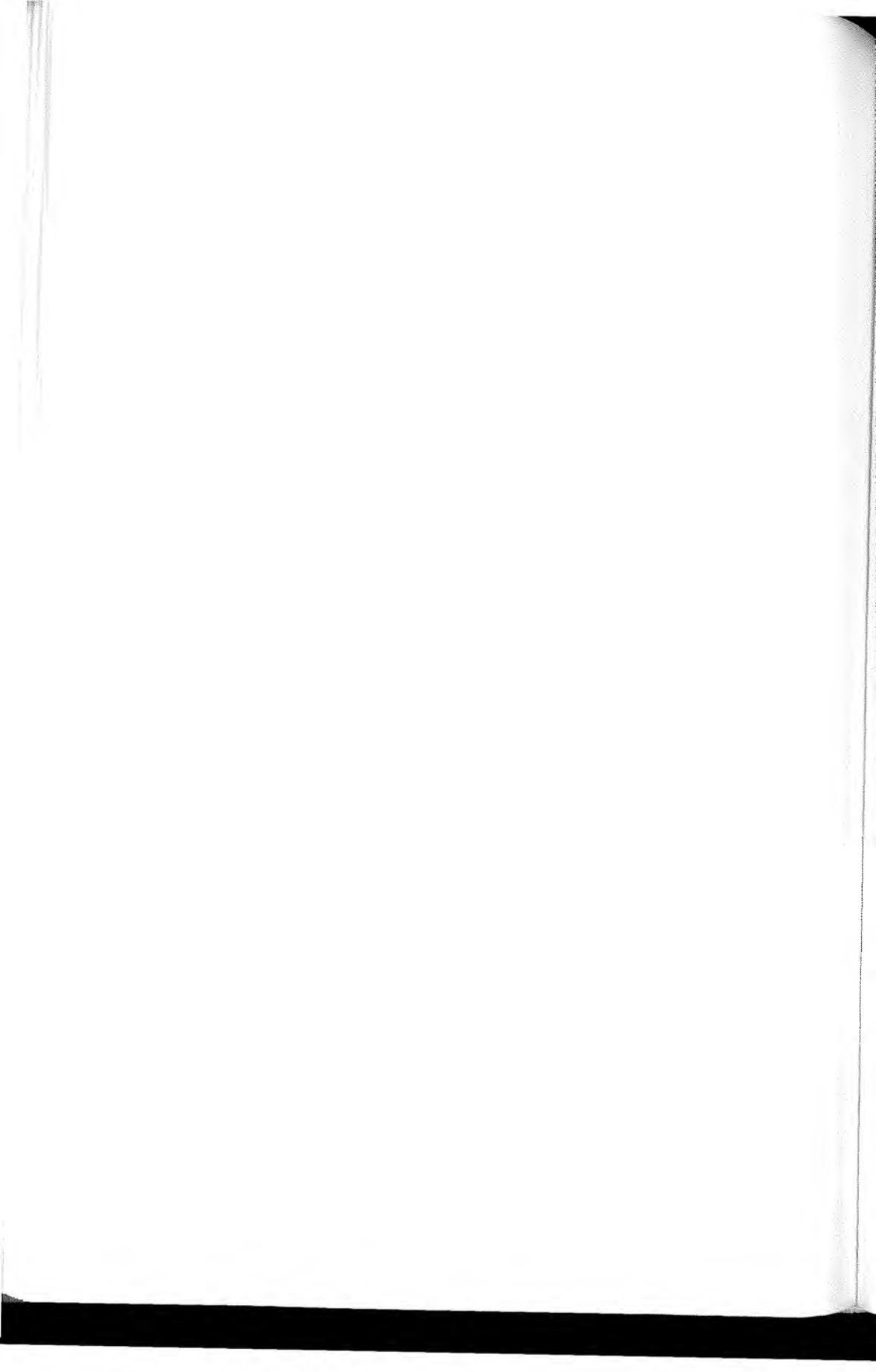
Neubaus: Ich habe nur dafür plädiert, zum Generalthema zurückzuführen und festgestellt, daß die territoriale und konfessionelle Differenziertheit in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf Reichsebene noch keine Auswirkungen gehabt hat, die Solidargemeinschaft der Reichsstände erhalten geblieben ist.

Heinemeyer: Ja, das ist ganz meine Auffassung, und Sie erwähnten die Niederschlagung der Täuferaufstände sowohl durch alt- als auch durch neugläubige Fürsten sogar im Bündnis. Ich erinnere nur an den Bischof Franz von Münster und seine Unterstützung durch evangelische Fürsten, die ihm ja überhaupt erst wieder auf seinen Bischofsstuhl verholfen haben. Aber da stand im Hintergrund die Störung der öffentlichen Ordnung, gegen die haben sich sowohl die Altgläubigen wie die Neugläubigen und auch die Reichsregierung dann selber gewandt.

Angermeier: Wir sprechen hier über säkulare Aspekte in der deutschen Geschichte des 16. Jahrhunderts. Wir haben uns zuletzt mit dem Thema Territorien in der Reichsgeschichte beschäftigt. Ich möchte zunächst dem Vorwurf entgegentreten, daß ich hier Politik und Religion vertausche. Ich spreche hier nicht von der Reformation als einem religiösen Vorgang. Ich spreche hier auch nicht von den Säkularisationen. Aber die Reformation ist hier, wenn ich das recht sehe, als Politikum für die Territorien zu kurz gekommen. Für die meisten Territorien ist die Einstellung zum Haus Habsburg auch bei der Annahme oder Ablehnung der Reformation maßgebend gewesen. Kurpfalz ist der bedeutendste Aspirant auf das deutsche Königtum, deshalb waren die Pfälzer im 16. Jahrhundert auch die eifrigsten Reformatoren. In Hessen haben wir einen ganz entschiedenen Gegensatz gegen das katholische Kurmainz und wer einmal in Kassel oben auf der Wilhelmshöhe gewesen ist, der sieht, daß wir die hessische Geschichte heute nach wie vor in ihrer reichsgeschichtlichen Relevanz zu sehr

vernachlässigen. Hessen hatte in Norddeutschland eine bedeutende Funktion, und Philipp von Hessen ist der politische Repräsentant dieser nicht zustande gekommenen oder nicht erfüllten hessischen Funktion in der deutschen Geschichte gewesen. Die Württemberger waren ohnehin Feinde der Habsburger, denn sie wurden von den Habsburgern aus dem Lande vertrieben, ergo ist ihre Stellungnahme für die Reformation, glaube ich, auch vom Politischen her zu verstehen. Bei den Sachsen ist es ähnlich. In Sachsen haben wir zwei Geschlechter, die Ernestinischen Kurfürsten und die Herzöge aus dem Albertinischen Haus. Die Kurfürsten sind seit den Reichsreformbemühungen von 1486 gegen den Kaiser und der Ernestische Kurfürst war auch der eigentliche Förderer der Reformation. Hingegen die Albertiner, Helfer der Habsburger in Friesland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, waren wohl auch durch ihren Gegensatz zu den Ernestinern katholisch geblieben bis 1539, abgesehen von deren politischen Motivationen in dem Böhmen benachbarten meißnischen Sachsen für die Einstellung zur Reformation. In Bayern haben wir umgekehrt in der Begünstigung der Reformation durch die Wittelsbacher, etwa 1530, 1546, 1548, die gleichen politischen Motivationen und sie waren gegen Karl V., obwohl sie katholisch geblieben sind.

Wir haben drei Ausnahmefälle. Der erste ist die Schweiz, den hat Herr Stadler erklärt, wonach man sagen kann, in Deutschland sind die Gründe der Territorien für ihre Reichspolitik in der Reformationszeit vornehmlich verfassungspolitischer und verfassungsrechtlicher Natur. In der Schweiz sind die Gründe für die Annahme oder Ablehnung der Reformation in hervorragender Weise sozialpolitischer Natur. Der zweite Sonderfall ist Brandenburg. Dort haben wir ein Territorium, das protestantisch geworden ist, ohne daß das Verhältnis zur Reichsgewalt dabei eine Rolle spielte. Brandenburg hat sich praktisch eine Konfessionspolitik geleistet, die vor allem vom Fürsten diktiert worden ist. Die Annahme der Reformation spielt für die politische Option keine Rolle. Den letzten Ausnahmefall haben wir bei den Reichsstädten. Bei ihnen ist jedenfalls die Einstellung der Bevölkerung für die Stellung zur Reformation nicht zu übergehen gewesen. Hier haben wir also ebenfalls nicht von einer politisch, sondern einer sozial bedingten Ursache für die Annahme der Reformation auszugehen. Was aber die anderen Territorien betrifft, so scheinen mir die säkularen Aspekte im Hinblick auf die reformatorische Bewegung nicht genügend beachtet zu sein. Insbesondere die Beziehung der Territorialgewalten zum Haus Habsburg müßte viel stärker als bisher in der Forschung berücksichtigt werden.



Winfried Schulze

Soziale Bewegungen als Phänomen des 16. Jahrhunderts

Wie immer, wenn man als Historiker der vorrevolutionären Gesellschaft mit einem Begriff konfrontiert wird, der der politisch-sozialen Begrifflichkeit des 19. und 20. Jahrhunderts entstammt, befällt einen zunächst Ratlosigkeit, man neigt auch vorübergehend wieder einer radikal-historistischen Position zu und wünscht sich ein Thema, das sich in den Quellen des 16. Jahrhunderts auch als solches wiederfindet. Nun sind die hier denkbaren Konflikte nicht mehr so neu, wir kennen hinreichend das destruktive Potential moderner Begriffe gegenüber den historischen Phänomenen Alteuropas, und die entsprechenden Warnungen bedeutender Kollegen haben Eingang in die einschlägigen Forschungen gefunden. Wir haben uns als Historiker gewisse Strategien zugelegt, um diesem Problem wirksam begegnen zu können. Schon die frühe Diskussion um die Thesen des hier natürlich zu nennenden, kürzlich verstorbenen Otto Brunner hat gezeigt, daß es letztlich auch keine eindeutige Alternative zwischen zeitgenössischer Quellensprache und moderner Begrifflichkeit gibt¹. Im übrigen glaube ich, daß Otto Brunner selbst wie kaum ein anderer die Ambivalenz der Begriffswelt des 19./20. Jahrhunderts deutlich gemacht hat. Sie kann auf der einen Seite unser Verständnis blockieren, in falsche Richtungen lenken, Scheinprobleme aufbauen, sie kann uns im schlimmsten Fall eine falsche Realität vorspiegeln. Auf der anderen Seite sind Begriffe und in ihnen enthaltene Problemstellungen unserer Zeit immer auch Ansätze, Geschichte wieder neu fruchtbar werden zu lassen für die Fragenden und zunächst Unverständliches in der Geschichte zu entschlüsseln, in einen neuen Zusammenhang einzuordnen, Prototypisches unserer modernen Welt zu entdecken und diese besser verstehen zu können. Dies aber ist unser Beruf.

Doch ich will es bei dieser Skizzierung methodischer Schwierigkeiten nicht bewenden lassen, will mich auch nicht auf den Themenvorschlag des Veranstalters hinausreden. Er hat dankenswerterweise durch seine Fragestellung die Möglichkeit geboten, die „säkularen Aspekte des 16. Jahrhunderts“ in den Vordergrund der Betrachtung zu

¹ Heranzuziehen sind hier die Aussagen O. Brunners in: *ders.*, Land und Herrschaft. Grundfragen der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte Österreichs (Wien 1965) 110, 119, 163 und *ders.*, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte (1968), 64f. Ich habe Brunners Position ausführlicher dokumentiert und zugleich vor Überzeichnungen gewarnt in meinem Beitrag zu J. Kocka (Hg.), Theorie in der Praxis des Historikers. Forschungsbeispiele und ihre Diskussion (Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 3) (1977) 55–85, hier 56ff., wo auch die Reaktionen auf Brunner behandelt werden.

rücken, ohne damit irgendeinen Anlaß für die Vermutung zu geben, daß bei einem solchen Unternehmen der Stellenwert des religiösen Faktors prinzipiell zu vernachlässigen sei. Gleichwohl spricht für das hier intendierte Herausfiltern wesentlicher nicht-religiöser Faktoren die Bedeutung des 16. Jahrhunderts für die allgemeine politische und soziale Geschichte des Reiches und der Territorien. Daß selbst bei der Behandlung der „säkularen Aspekte“ immer wieder deren konfessionspolitische Aspekte zu beachten sind, bedarf kaum der Erwähnung. Ich möchte bei der Behandlung meines Themas eine bestimmte Problemlage der Forschung herausarbeiten und will dann versuchen, mit dem Begriff der sozialen Bewegung einen noch näher zu bestimmenden Faktor der politisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit des 16. Jahrhunderts zu erläutern und auch bestimmte Änderungen im Charakter der beobachtbaren sozialen Bewegung aufzuzeigen. Daß ich hier nicht noch einmal Reformation und Bauernkrieg in ihrem Zusammenhang behandeln werde, bedarf, so glaube ich, angesichts des Themas der Tagung und der fortgeschrittenen Forschungslage seit 1975 keiner Begründung.

In einem der anregendsten Beiträge zur berühmten Debatte um die Krise des 17. Jahrhunderts hat der englische, jetzt in Princeton lehrende Spanienhistoriker John H. Elliott die Auffassung vertreten², der durch die Brille der Französischen Revolution getrübe Blick vieler Historiker auf das krisenhafte 17. Jahrhundert habe dort Phänomene ausgemacht, die real gar nicht existierten: durch soziale Antagonismen bedingte Konflikte oder revolutionäre Ideologien und Programme. Einmal dabei, die vermeintliche Voreingenommenheit dieser sozialgeschichtlich orientierten Historiker zu entlarven, stellte Elliott die „brutale Frage“, „ob denn die „soulèvements populaires“ dieser Epoche überhaupt etwas bewirken konnten in einer Welt, in der technologische Rückständigkeit zumindest ebensoviel mit der Lage des Volkes zu tun hatte wie die Ausbeutung durch eine drückende Herrschaft“. Er fragte vielmehr, ob nicht dem Begriff des Vaterlandes eine viel tiefere Bedeutung als Faktor der Mobilisierung des Volkes zukomme, ob nicht der Regionalismus eine stärker motivierende Idealvorstellung sei als die der sozialen Klassen und ihrer jeweiligen Interessenlagen. Daraus folgte für ihn, daß im frühneuzeitlichen Europa vor allem der Protest von oben „Mutationen“ bewirken konnte. Volksbewegungen – von ihm charakterisiert als „ephemere Bewegungen“ – bedurften, um Wirksamkeit ausüben zu können, der Führung durch die herrschenden Schichten oder der Lenkung von außerhalb. „Heftige Attacken“, so schließt Elliott, „wurden im 16./17. Jahrhundert zuweilen unternommen, um den Rahmen des aristokratisch-monarchischen Staates zu zerbrechen, aber ohne einen dauerhaften Erfolg. Der einzige wirksame Angriff auf die Macht des Staates und ihrer Ausübung konnte nur aus der ‚political nation‘ heraus erfolgen“³.

² Zuerst gedruckt in: *Past and Present* 42 (1969) 35–56. Ich zitiere nach dem erneuten Abdruck in *G. Parker – L. M. Smith* (Hgg.), *The General Crisis of the Seventeenth Century* (London 1978) 110–133.

³ Ebd., 130. – Ich habe mich auch an anderer Stelle mit Elliotts These auseinandergesetzt, besonders seiner Aufforderung, doch die Wirkungen der „soulèvements populaires“ zusammenzustellen, falls es überhaupt welche gebe: *W. Schulze*, „Geben Aufruhr und Aufstand Anlaß zu neuen heilsamen Gesetzen“. Beobachtungen über die Wirkungen bäuerlichen Widerstands in der Frühen Neuzeit, in: *ders.* (Hg.), *Aufstände, Revolten und Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa* (1983) 261–285.

Den zweiten Anstoß zur Inangriffnahme des Problems der sozialen Bewegungen im 16. Jahrhundert habe ich von Dietmar Willoweits Vortrag über „Struktur und Funktion intermediärer Gewalten im Ancien Régime“ erhalten, der 1977 vor der Vereinigung für Verfassungsgeschichte gehalten wurde⁴. Er hat dabei in einer gedankenreichen *tour d'horizon* die These formuliert, daß sich im absolutistischen Staat Autonomie (gesellschaftlicher Gruppen) und Gemeinwohl nicht verträgen. Dies hat er so verstanden, daß „die intermediären Gewalten sich von korporativen zu obrigkeitlichen Verfassungsformen wandeln, weil nicht die Genossenschaft, sondern nur der Landesherr die vom Gemeinwohlgedanken bestimmte Politik in praktische Regeln umsetzen kann“. Daraus folgte für Willoweit: „Autonome gesellschaftliche Bewegungen werden damit weitgehend ausgeschlossen. Den Untertanen ist diese Entscheidung über den Sinn ihrer sozialen Existenz vom Landesherrn vorgegeben.“ Der Gedanke des „*bonum commune*“ wird in dieser Sehweise zur exklusiv fürstlichen Sinngebungsformel, vergleichbare Argumentationsfiguren stehen somit den Untertanenverbänden nicht zur Verfügung⁵.

Mit beiden Thesen möchte ich mich heute auseinandersetzen. Beide scheinen mir, wenn auch aus ganz unterschiedlichen Argumentationszusammenhängen und Fachrichtungen herkommend, charakteristisch für wesentliche und wirksame Linien der historischen Interpretation gerade der frühneuzeitlichen Geschichte zu sein. Diese Epoche ist bestimmt durch den immer wieder in hohem Maße faszinierenden Prozeß der Bildung des modernen Staates, seiner Behördenstruktur, seiner theoretischen Legitimation, eine Sehweise, die den Blick unwillkürlich auf die Ebenen der Landesfürsten und ihrer Räte, der Juristen bzw. ihrer direkten Widerpartner im Ständetum lenkt, also auf das, was in Elliotts englischem Terminus die „*political nation*“ genannt wird. Diese Auffassung scheint insgesamt keinen Platz für eine sachgerechte Bewertung der politischen Rolle von Untertanenverbänden zu bieten bzw. ihrer Versuche, ihre spezifischen Interessen innerhalb des tradierten politisch-sozialen Systems zu vertreten. Die häufig anzutreffende Charakterisierung entsprechender Bewegungen als „*irrational*“ scheint eine Folge dieser Grundinterpretation zu sein⁶.

Diese hier an zwei Beispielen belegte Auffassung soll den Ausgangspunkt meiner

⁴ D. Willoweit, Struktur und Funktion intermediärer Gewalten im Ancien Régime, in: Der Staat, Beiheft 2 Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem. Intermediäre Gewalten, Assoziationen, Öffentliche Körperschaften im 18. und 19. Jahrhundert (1978) 9–27. Die Aussprache darüber ebd. 28–50, wobei ich besonders auf kritische Bemerkungen von P. Baumgart hinweise, die die Perspektive „von unten“ vermißten.

⁵ Ebd. 27. – Natürlich kann hier nur ein Aspekt der Thesen Willoweits herausgegriffen werden. Insgesamt aber scheint mir zuwenig die langwirkende Parallelität von residualer Genossenschaftlichkeit und neuem Herrschaftsrecht beachtet, die sowohl die politischen Institutionen im Reich und in den Territorien charakterisierte und die durch die neuere Stände- und Absolutismusforschung in Deutschland betont wurde. Auf den Widerspruch zu der von P. Blickle formulierten und belegten These von der „landschaftlichen Verfassung als Möglichkeit“ (zuletzt *ders.*, Revolution des gemeinen Mannes (1981) 272 ff. und *ders.*, Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch (1981)) will ich nur hinweisen.

⁶ Beispiele dafür bei W. Schulze, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit (Neuzeit im Aufbau 6) (1980) 89.

Überlegungen bilden. Mein Ziel wird es also nicht sein, noch einmal die naheliegenden Themen von Bauernkrieg und Reformation als soziale Bewegungen zu interpretieren, obwohl natürlich gerade die widersprüchliche Bewertung reformatorischer Vorgänge in den Städten als obrigkeitlich gelenkter bzw. als von der Gemeinde initiiertes Prozeß die Ergiebigkeit der hier gewählten Fragestellung verdeutlichen kann⁷. Ganz nebenbei darf darauf hingewiesen werden, daß auch die älteren Reformationshistoriker den Begriff der Bewegung häufig gebraucht haben⁸ und daß in den letzten Jahren mehrere Arbeiten erschienen sind, die mit einem explizit sozialgeschichtlichen Anspruch die Reformation als soziale Bewegung interpretierten. Schon 1975 hatte Otthein Rammstedt in außerordentlich präziser Weise die städtischen Unruhen von 1525 als soziale Bewegungen definiert und analysiert. Zuletzt hat Robert Scribner diesen Begriff in seinem Beitrag über „The reformation as a social movement“ verwendet und dabei besonders die Unmittelbarkeit und das außerhalb der Institutionen erfolgende Vorgehen der reformatorischen Bewegung betont⁹.

Ich möchte vielmehr der Frage nachgehen, ob denn wirklich im 16. Jahrhundert soziale Bewegungen ausgeschlossen waren, ob die Untertanenverbände tatsächlich nicht in der Lage waren, den Sinn ihrer sozialen Existenz selbst zu definieren und ob damit die von Elliott vertretene Marginalisierung wirklich haltbar ist. Es geht damit letztlich um die Dignität sozialer Bewegungen, ihren Platz in der Geschichte dieses 16. Jahrhunderts und darüber hinaus in der Geschichte der ständisch geprägten vorrevolutionären Epoche Europas. Dieser Versuch kann ausgehen von der in den letzten Jahren von mehreren Seiten vertretenen Einsicht, daß eine befriedigende Interpretation der frühneuzeitlichen Sozial- und Verfassungsgeschichte nur bei einem umfassenden Interpretationsansatz erreicht werden kann, der adelige, städtische und bäuerliche Welt in gleicher Weise berücksichtigt. Auch der Blick in die Quellen legt die Frage nach der Bedeutung sozialer Bewegungen nahe. Es läßt sich gerade seit dem frühen 16. Jahrhundert eine charakteristische Häufung jener Quellenbelege feststellen, die über die Neigung des gemeinen Mannes zum Aufbruch, die Wahrscheinlichkeit von Unruhen bei einer Steuererhöhung, einer Konfessionsänderung sprechen. Schon 1492 beschwören Mitglieder des Schwäbischen Bundes die Gefahr eines Aufstandes, wir finden reflektierende Bemerkungen dieser Art wieder im Bauernkrieg und in den reformatorischen Bewegungen der Städte, wo die mögliche „Weiterung“ des lokalen Aufstands zum zentralen Argument und oft genug zur Rechtfertigung von Nachgiebigkeit

⁷ Vgl. dazu den Überblick bei H.-C. Rublack, Forschungsbericht Stadt und Reformation, in: B. Möller (Hg.), Staat und Kirche im 16. Jahrhundert (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 190) (1978) 9–26.

⁸ Zu nennen hier natürlich K. Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512 (1899).

⁹ O. Rammstedt, Stadtunruhen 1525, in: H. U. Wehler (Hg.), Der Deutsche Bauernkrieg 1524–26 (Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 1) (1975) 239–276, hier 243 f. Vgl. auch ders., Sekte und soziale Bewegung. Soziologische Analyse der Täufer in Münster (1534/35) (1966) und ders., Soziale Bewegung (1978) vor allem 127 ff. R. Scribner, The Reformation as a Social Movement, in: W. J. Mommsen (Hg.), Stadtbürgertum und Adel in der Reformation: Studien zur Sozialgeschichte der Reformation in England und Deutschland (1979) 49–79.

auf seiten der betroffenen Obrigkeit wurde. Auch auf den Reichstagen des späten 16. Jahrhunderts finden wir immer wieder die Warnung vor dem allgemeinen Aufstand der Untertanen. Diese Warnung vor dem Aufbruch des gemeinen Mannes zieht sich wie ein roter Faden durch das politische Reflektieren des 16. Jahrhunderts, wie dies vor einigen Jahren einmal Ulrich Scheuner festgestellt hat¹⁰. Die Regimentswissenschaft dieses Jahrhunderts spiegelt diesen Eindruck ebenfalls wider. Die verschiedenen Literaturgattungen der Regentenspiegel, der politischen Axiomatik und der neu entstehenden Politiksysteme spiegeln alle in eindringlicher Weise diese Problemlage wider¹¹.

Über den Begriff der sozialen Bewegung kann für unseren Zweck relativ schnell Einverständnis erzielt werden. Er ist einer jener praktischen, aber auch verführerischen Universalien der politischen Soziologie, mit denen alles oder nichts angesprochen werden kann. Seit Karl Grün's „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich und Belgien“ (1845) und Lorenz von Steins „Geschichte der sozialen Bewegungen in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage“ (3 Bände, 1850) steht uns dieser Begriff zur Verfügung. Doch muß man sich davor hüten, diesen Begriff allzusehr mit der direkten Geschichte der sozialen Bewegungen des 19. Jahrhunderts zu verbinden. Er wurde – soweit wir dies bislang verfolgen können – 1769 von Mercier de la Rivière als „mouvement social“ geprägt¹², gewinnt seine volle Bedeutung jedoch erst nach der Französischen Revolution. In Deutschland findet sich der Bewegungsbegriff auch nach 1830 weitgehend noch in seiner hergebrachten Bedeutung zur Kennzeichnung von Aufbruch und Aufruhr. In dieser Verbindung taucht er – soweit lexikalisch nachgewiesen – erstmals 1684 bei J. B. Schupp auf, der von „Aufbruch und bürgerlichen Bewegungen“ sprach¹³, hier freilich noch in jener Begrenzung, die für den Kontext ständischer Ordnungsvorstellungen charakteristisch ist. Dem entspricht der lateinische Begriff motus, der oft parallel zu seditio verwendet wird. 1688 wird von A. A. Lersner seditio als „commotio populi, qua pars civitatis vel exercitus adversus eos insurgit, qui rebus praesunt“ definiert und damit eine weit über den strafrechtlichen Bereich hinausgehende Bedeutung formuliert¹⁴. Immerhin läßt sich hier aufzeigen, daß der Begriff zwar seine heutige Ausprägung der sozialen Diagnostik des 19. und 20. Jahrhunderts ver-

¹⁰ U. Scheuner, Staatsräson und religiöse Einheit des Staates. Zur Religionspolitik in Deutschland im Zeitalter der Glaubensspaltung, in: R. Schnur (Hg.), Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs (1975) 363–405, hier 372.

¹¹ Ich habe einige Hinweise auf diese Literatur schon gegeben in W. Schulze, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: H. U. Wehler (Hg.), Der Deutsche Bauernkrieg 1524–1526 (Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 1) (1975) 277–302, bes. 291 ff. – Eine eingehendere Untersuchung zur rechts- und politikwissenschaftlichen Diskussion des Rebellionbegriffs im 16. bis 18. Jahrhundert ist von mir geplant.

¹² Zur Begriffsgeschichte sind heranzuziehen der Artikel „Bewegung“ in J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 1 (1854) Sp. 1775 und E. Pankoke, Soziale Bewegung – Soziale Frage – Soziale Politik. Grundfragen der deutschen „Sozialwissenschaft“ im 19. Jahrhundert (1970) 30 ff. und O. Rammstedt, Soziale Bewegung (wie Anm. 9), hier 27 ff.

¹³ J. B. Schupp, Lehrreiche Schriften (1684) 722 (hier zitiert nach Grimm, Deutsches Wörterbuch, Sp. 1775).

¹⁴ A. A. Lersner, Disputatio politico – juridica de seditioibus, von Empörungen occasione Tit. 30, lib. 9, c. de seditioibus (Basel 1688) 2.

dankt, daß er aber Beobachtungskategorien der ständischen Gesellschaft in sich aufnimmt. Alle einschlägigen Handbücher versuchen sich in mehr oder weniger umfassenden Definitionen dieses Begriffes. Zunächst wird es günstig sein, eine soziale Bewegung als kollektive Reaktion größeren Ausmaßes zu bezeichnen, die darauf abzielt, die soziale Ordnung im Interesse der in der Bewegung vereinten Teilnehmer zu beeinflussen. Eine solche Definition, die sich auf eine Durchsicht der gängigen Begriffsbestimmungen stützt¹⁵, muß m. E. jedoch für unsere spezifische Epoche zugeschnitten werden. Mir scheint es sinnvoll, den Begriff auf jene Bewegungen zu begrenzen, die sich außerhalb staatlicher oder der etablierten intermediären Gewalten artikulieren bzw. im Lauf der Bewegungen den ihnen zugemessenen Handlungsspielraum überschreiten und damit erst das Attribut der „autonomen sozialen Bewegung“ verdienen, die, wie erwähnt, Willoweit anspricht. Mir scheint, daß erst diese Einschränkung uns in die Lage versetzt, von der sozialen Bewegung als einem charakteristischen Element des 16. Jahrhunderts zu sprechen. Die Bewegung muß die Grenzen der tradierten Handlungseinheiten überschreiten, sie muß sich außerhalb der im ständischen System vorgegebenen Möglichkeiten artikulieren. Insofern erscheint es dann wenig sinnvoll, etwa adelige Bewegungen gegen landesfürstliche Politik im Rahmen der Ständeversammlung als soziale Bewegung zu bezeichnen, da hier die gegebene Privilegienordnung der Ansatzpunkt der jeweiligen Bewegung war, sie gewissermaßen zum etablierten politischen System gehört. Soziale Bewegungen, so glaube ich, sind in unserem Zusammenhang sinnvoll auf den Bereich jener zu beschränken, die wir als nicht herrschaftsfähig bezeichnen oder, um ein englisches Beispiel zu zitieren, auf jene, „who have no voice in the commonwealth“ oder – wie es Rammstedt formuliert hat – „soziale Bewegung verweist auf soziale Kräfte, die sich in den gegenwärtigen sozialen Strukturen nicht verwirklichen können“¹⁶. Man könnte hier einwerfen, daß auch die Stellung des Bauern im Rahmen der ständischen Privilegienordnung durch spezifische Privilegien definiert war. Wir kennen eine zeitgenössische Kompilation des 16. Jahrhunderts „de privilegiis rusticorum“¹⁷, die bestimmte, mit der „rusticitas“ verbundene Vorteile bei Gerichten und anderen Rechtsgeschäften als Standesprivileg interpretierte. Doch scheint mir dies eher der Versuch zu sein, rechtlich erheblich differierende Positionsbestimmungen verschiedener Bevölkerungsgruppen einer bestimmten Systematik zu unterwerfen, als in den Bauern wirklich Teilhaber am Privilegiensystem der adelig-patrizischen Welt zu sehen.

Wenn wir von sozialen Bewegungen als Phänomen des 16. Jahrhunderts sprechen, werden wir uns auch darüber Rechenschaft geben müssen, mit welchem Konzept wir die Gesellschaft dieses Jahrhunderts angehen wollen. Der nächstliegende Ausdruck hierfür ist ganz sicher der Begriff der ständischen Gesellschaft, jener durch Geburt ge-

¹⁵ Vgl. die Literaturhinweise bei *Rammstedt*, Soziale Bewegung (wie Anm. 9) 31 f.; *Rammstedts* Definition ebd. 130.

¹⁶ *Rammstedt*, Soziale Bewegung (wie Anm. 9) 130. Das Zitat aus *W. Harrison*, A description of England (1587, Neudruck 1968) hier zitiert nach *R. Mohl*, The Three Estates in Medieval and Renaissance Literature (New York 1962) (zuerst 1933), 220.

¹⁷ *R. Choppinus*, De privilegiis rusticorum, libri tres (1612).

setzten sozialen Hierarchie¹⁸, die in ihrer Theorie als ein statisches Gesellschaftssystem verstanden wird, das gerade deshalb in der Lage ist, Harmonie zu bewahren, weil alle Mitglieder ihren so zuteilten Stand wahren, ihre standesgemäße Nahrung dort suchen und andere Stände so nicht gefährden.

Der brandenburgische Theologe Erasmus Alber beschreibt um die Mitte des 16. Jahrhunderts dieses ständische Prinzip zur Vermeidung sozialer Konflikte folgendermaßen:

„Fein ordentlich hat Gott die Welt
mit dreien Ständen wohl bestellt:
Ein Stand muß lehren, der andere nähren,
der dritt muß bösen Buben wehren.
Der erst Stand heißt die Priesterschaft,
der zweit Stand heißt die Bauernschaft,
der dritt, das ist die Obrigkeit.
Ein jeder Stand hat sein Bescheid
und keiner sei so unverschamt,
daß er dem andern greif ins Amt,
kein Stand den anderen veracht,
Gott hat sie alle drei gemacht,
und lebten wir in solcher Weis,
wir hätten hier das Paradeis.
Doch wer will gut sein hier auf Erden?
Nach dieser Welt wird's besser werden.“¹⁹

Ähnliche Beschreibungen lassen sich vermehren und sie machen uns deutlich, daß mit dem Grundkonzept der ständischen Gesellschaft und ihrer funktional begründeten Zuteilung von Positionen die Vorstellung sozialer Konflikte nicht zusammengehen konnte. Konflikte zwischen Ständen hatten keinen theoretischen Platz in der Selbstinterpretation der ständischen Gesellschaft. Rammstedt hat in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß es gerade die Parallelität einer weiterhin verbindlichen ordo-Vorstellung einerseits und offenbar nicht mehr in diese ordo-Vorstellung integrierbarer Phänomene andererseits (zu nennen wären hier der evidente Arm-Reich-Gegensatz in den Städten, das Monopolwesen, der Fürkauf u.a.) war, der soziale Bewe-

¹⁸ Es fehlt leider eine zusammenhängende Darstellung der ständischen Gesellschaft der frühen Neuzeit, die die sich vertiefende Diskrepanz zwischen dem Bild einer statischen, ständisch geordneten Gesellschaft und der realen Mobilität und Differenzierung behandelt. Für die Grundlegung des Bilds der ständischen Gesellschaft *W. Schwer*, Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters. Die geistes- und gesellschaftsgeschichtlichen Grundlagen der Berufsstand-Idee (²1952). Zeitlich weiterreichende Interpretationsansätze u.a. bei *O. Brunner*, Die Freiheitsrechte in der altständischen Gesellschaft, in: *ders.*, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte (²1968) 187 ff. sowie in den meisten der dort gesammelten Arbeiten und bei *H. Maier*, Staats- und Verwaltungslehre (wie Anm. 22), vor allem 50 ff.

¹⁹ Ich zitiere diese Passage aus „Die Klage der Esel“ nach *G. Jäckel*, Kaiser, Gott und Bauer. Die Zeit des Deutschen Bauernkrieges im Spiegel der Literatur (1975) 53.

gung möglich machte: „Der ordo-Gedanke verstärkte eine vielfältig verursachte soziale Desorientierung, da das Angetroffene nicht mehr auf ein Prinzip rückführbar schien“²⁰.

Gerade das erste Drittel des 16. Jahrhunderts bietet eine charakteristische Häufung von latenten und manifesten Konflikten zwischen den Ständen. Das betrifft das Verhältnis von Adel und Geistlichkeit, von Adel und Bürgertum, das Aufbegehren der Reichsritterschaft gegen die geistlichen Fürsten, den Widerstand breiter Schichten gegen Monopole und anderen Mißbrauch wirtschaftlicher Macht, nicht zuletzt die Beziehung zwischen Bauern und adligen Grundherren²¹. Die Belege für die Tatsache dieser aus den Fugen geratenen ständischen Ordnung, die „Erschütterung der Ständeordnung“ – so Hans Maier²² –, bieten nicht zuletzt die Dichte der einsetzenden Stabilisierungsversuche durch die Polizeiordnungen. Die „gute Policey“ ist in gewisser Weise das rechtspolitische Pendant zur offenen Krise der ständischen Gesellschaft²³. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang mag der Versuch des französischen Bischofs Claude de Seyssel aus dem Jahre 1519 sein, die von ihm empirisch feststellbare Mobilität der nach Ständen geordneten Gesellschaft in Einklang zu bringen mit der Selbstbescheidung aller Mitglieder der Gesellschaft in ihrem Stand. In einem Kapitel seines Buches über die französische Monarchie schreibt er, „wie man aus dem dritten Stand in den zweiten und aus dem zweiten in den ersten Stand gelangt“. Zugleich aber macht er diese als realistisch eingeschätzte Möglichkeit sozialen Aufstiegs (*l'espérance*)

²⁰ Vgl. *O. Rammstedt*, Zum Problem der „frühbürgerlichen“ Revolution, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 20 (1968) 309–332, hier 324.

²¹ Vgl. dazu die Überblicksdarstellung bei *A. Laube u.a.*, Illustrierte Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution (1974) und als Spezialstudien jetzt *H. J. Cohn*, Anticlericalism in the German Peasants' War, in: Past and Present 83 (1979) 3–31, und *ders.*, Reformatorische Bewegung und Antiklerikalismus in Deutschland und England, in: *W. J. Mommsen* (Hg.), Stadtbürgertum und Adel in der Reformation (wie Anm. 9) 309–329. Dazu auch *H. J. Goertz*, Aufstand gegen die Priester. Antiklerikalismus und reformatorische Bewegungen, in: *P. Blickle* (Hg.), Bauer, Reich und Reformation (wie Anm. 27) 182–209. Als durchaus charakteristische Beurteilung des von den Untertanen gezeigten und zu erwartenden Verhaltens sei hier aus der Rede des kaiserlichen Gesandten auf dem Innsbrucker Landtag vom Juni 1525 zitiert (*Cohn*, Anticlericalism 329): „der gemein man vasst durch die ganntz Teutsch nation, ain hass, und pösen willen, wider die Geistlichait furgenomen, dermassen das (er) demselben geistlichen Stand und furnemblich die Bischoff, und annder der kirchen oberen, gern gar ausgetilget sehen, und derhalben sich angemast, die waffen wider sy zugebrauchen, und wir aber in unnsrem gemuet bedennncken, wo der gemein man, der so vast bewegt ist wider die geistlichait auffstuende, das er an dem nit ersettigt, sonnder ... daraus dann erfolgte, ain gemein verderben und abfall aller stennd im heiligen Reich.“

²² *H. Maier*, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland (1966) 87 (ich zitiere nach der 1. Auflage, da mir die 2. neu bearbeitete Auflage noch nicht zur Verfügung stand). Erinnert sei auch an *F.-L. Knemeyers* Formulierung von den Polizeiordnungen als „Wiederherstellung gestörter Lebensverhältnisse“ (Polizeibegriffe in den Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts, in: Archiv des öffentlichen Rechts 92 (1967) 160 ff. Damit sieht *Willoweit*, Struktur und Funktion (wie Anm. 4) 23 „vor allem das infolge sozialer Bewegungen in Unordnung geratene Ständewesen“ angesprochen.

²³ *Ebd.* 93 ff. und *G. K. Schmelzeisen*, Polizeiordnungen und Privatrecht (1955). Die neuere Literatur zu diesem Thema ist in dem in Anm. 4 zitierten Artikel von *D. Willoweit* genannt, bes. 14 ff.

zum Argument dafür, daß „ein jeder sich mit seinem Stand zufrieden gibt und keine Gelegenheit hat, um gegen die anderen anzugehen“²⁴. Methodisch folgt aus diesem Wissen um den Widerspruch zwischen Selbstbeschreibung der ständischen Gesellschaft und der Realität gesellschaftlicher Mobilität und daraus folgender Konflikte der Zwang zur ständigen Prüfung der ordo-Sehweise durch konkrete Konfliktfälle. Es kann deshalb nicht darum gehen, die vieldiskutierte Frage „société d'ordres ou société des classes“ in dem einen oder anderen Sinne zu entscheiden. Es sollte vielmehr daraus folgen, beiden geschilderten Analysemöglichkeiten sich gegenseitig kontrollierend zu ihrem Recht zu verhelfen, um damit den für uns aufschlußreichen Bruch zwischen sozialer Realität und sozialer Theorie fassen zu können.

In der Sache selbst besteht für mich kein Zweifel an einer an vielen Stellen erkennbaren dichotomischen Konfliktlage zwischen Herrschenden und Beherrschten. Die im Bauernkrieg erkennbaren Absichten sozialer Nivellierung zeigen diese Linie auf, unbeschadet aller sonst erkennbaren Differenzierungen. „Es sollten auch alle die geistlichen und weltlichen Edeln und Unedeln hierfür so sich des gemeinen Burgers und Pauern rechtens halten und nit mehr sein, dan was ein ander gemeiner man tun soll“, fordern die fränkischen Bauern, „wir wollen Herren sein“, die Odenwälder Bauern, „kein Edelmann soll mehr sein, soll einer als der ander sein“²⁵. Tendenzen dieser Art können wir im ganzen 16. Jahrhundert feststellen, sowohl auf seiten der Bauern, wie auf seiten der Obrigkeiten, deren Furcht vor einem möglichen Umsturz der bestehenden Verhältnisse in den Quellen allgegenwärtig ist. Jörg v. Eberstein, ein fränkischer Adeliger, gestand 1530, daß ihn seine Bauern seit der „Ufruhr scheu gemacht haben, derhalben ich ihnen nicht vertrauen darf“²⁶. Im Rappenkrieg äußerte 1612 ein Untertan im Verlauf einer Revolte: „Weren vil prelaten, stiften, gottshäuser vom adel, die könden die schulden zalen. Die wolten sie überfallen, wann sy bezwungen, geld und knecht finden, auch etwan ein statt einnehmen.“ Andere sagten, sie wolten „die oberkeit und edelleut zu todt schlagen“²⁷.

Solche Beobachtungen zu machen, heißt freilich nicht schon, in ihnen auch die Analyse konkreter Konflikte geliefert zu bekommen. Der Bauernkrieg selbst ist in seiner m. E. wichtigen Verhandlungsphase selbst ein Hinweis auf die pragmatischen Absichten der bäuerlichen Haufen, die keinesfalls die adelige Welt ausrotten wollten, sondern einen gesicherten Platz in dieser Welt finden wollten. Schließlich läßt sich in den Konflikten des 16. Jahrhunderts kaum nachweisen, daß der beobachtbare Widerspruch zwischen „Untern und Obren“ den auslösenden Faktor der Konflikte darstellt, sondern der vertraute Katalog steuerlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Verschlechterungen. Nur von daher läßt sich eine Reanalyse der Bewegungen beginnen.

²⁴ C. de Seyssel, *La Monarchie de France et deux autres fragments politiques. Textes établis et présentés par J. Poujol* (Paris 1961) 125.

²⁵ Ich zitiere hier der Kürze wegen nach *H.M. Mauer*, *Der Bauernkrieg als Massenerhebung* (wie Anm. 33) 284.

²⁶ Zitiert bei *K.S. Kramer*, *Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Franken* (1957) 82.

²⁷ Das Zitat nachgewiesen bei *W. Schulze*, *Oberdeutsche Untertanenrevolten zwischen 1580 und 1620. Reichssteuern und bäuerlicher Widerstand*, in: *P. Blickle* (Hg.), *Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für G. Franz zum 80. Geburtstag am 23. Mai 1982* (1982) 120–147, hier 137.

Immerhin fällt es im Vergleich mit den sozialen Bewegungen in England und Frankreich auf, daß es im Reich nicht zu gemeinsamem Widerstand von Adel und Untertanen gegen zentralstaatlichen Fiskalismus (Frankreich) oder administrative Zentralisierung (England) kommt²⁸.

Daß insbesondere das erste Drittel des 16. Jahrhunderts für die Analyse sozialer Bewegungen ein ergiebiges Feld ist, ist inzwischen durch die Entwicklung der Forschung bewiesen worden. Die für diese Zeit eigentümliche Kumulierung sektoraler Krisenerscheinungen, die offene und öffentlich gemachte Kritik an der ständischen Ordnung, vielfach verstärkt durch eine Fülle von Flugschriften, schließlich die Wirkung der reformatorischen Theologie als neuer Legitimationsbasis für Forderungen des gemeinen Mannes bilden hier die Ansatzpunkte der Forschung. A. G. Dickens faßte diesen neuen Status des gemeinen Mannes in der Beobachtung: „The common people of that day are now allowed to have minds and spirits“²⁹.

Vermutlich würden jene Historiker, die soziale Bewegungen in ihrem Bild der frühneuzeitlichen Gesellschaft nicht akzeptieren wollen, auf diese außergewöhnliche Situation am Beginn des 16. Jahrhunderts verweisen. Ich möchte deshalb hier, eigenen Interessen und Vorarbeiten folgend³⁰, auf soziale Bewegungen im späteren 16. Jahrhundert eingehen und dabei vor allem untersuchen, wie diese Revolten bäuerlicher Untertanen etwa zwei Generationen nach dem Bauernkrieg überhaupt stattfinden können in einem politisch-sozialen System, in dem Rebellion der Untertanen nach 1526 einem totalen Verdikt unterworfen war. Wie konnten sie unternommen werden von Gemeindegliedern, die zum Teil noch von ihren Vätern vom Bauernkrieg gehört hatten, denen die Theologen und die Verfasser der Landesordnungen dringend empfahlen, der Obrigkeit zu gehorchen und gesellschaftlichen Neuerungen abzuschwören? Wie also waren soziale Bewegungen möglich in einer Gesellschaft, in der Repression und Internalisierung der Niederlage scheinbar Hand in Hand gingen, wo der Anspruch auf Sinnggebung der sozialen Existenz durch Kirche und Territorialstaat in aller Konsequenz vorgetragen wurde?

Eine Antwort auf diese Frage scheint mir heute leichter als noch vor etwa zehn Jahren. Zwei Gesichtspunkte sind dabei besonders wichtig: Zum einen ist die Notwendigkeit erkannt worden, den Bauernkrieg durch eine Einbettung in die spätmittelalter-

²⁸ Vgl. dazu die Bemerkungen bei *W. Schulze*, Europäische und deutsche Bauernrevolution der frühen Neuzeit – Probleme der vergleichenden Betrachtung, in: *ders.* (Hg.), Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 393) (1982) 10–60, hier 35 und 42. In dieser Hinsicht ist der Vergleich zwischen der Haltung des englischen und französischen Adels heranzuziehen, der von *C.S.L. Davies* gezogen wird: Bauernrevolten in Frankreich und England. Ein Vergleich, in: *W. Schulze* (Hg.), Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 393) (1982) 244–275. Für England vgl. für das Zusammenwirken von Adel und Bauern im Verlauf der Northern Rebellion 1569 *M.E. James*, The Concept of Order and the Northern Rising of 1569, in: *Past and Present* 60 (1973) 49–83.

²⁹ Vgl. die knappe Charakterisierung der Reformation als Volksbewegung bei *A. G. Dickens*, Intellectual and Social Forces in the German Reformation, in: *W.J. Mommsen* (Hg.), Stadtbürgertum und Adel in der Reformation (wie Anm. 9) 11–24. Das Zitat in *ders.*, The German Nation and Martin Luther (1974) 210.

³⁰ Ich verweise dafür auf die in Anm. 6, 27 und 28 genannte Literatur.

lichen und die folgenden frühneuzeitlichen Untertanenkonflikte zu relativieren, ihn aus seiner Rolle als „größtes Naturereignis des deutschen Staates“ herauszulösen und so historisch auch zu relativieren. Während dies für die Voraufstände schon früher geschah, ist die Untersuchung der Revolten nach 1525 in den letzten Jahren erst begonnen worden³¹. Der andere Gesichtspunkt ist die ebenfalls in Angriff genommene Differenzierung des Topos von den allein negativen Folgen des Bauernkrieges, dem Landesfürstentum als dem klaren Sieger des Kampfes, der politischen Apathie nach 1525. Peter Blickle hat hier die Grundlinien der Argumentation gezogen³², und ein so vorzüglicher Kenner des schwäbischen Raumes wie Hans Martin Maurer ist ihm in dieser Richtung gefolgt, wenn er ergänzend schreibt: „Auch wo Verträge nicht zustande kamen oder nicht mehr bekannt sind, lassen sich soziale Verbesserungen nachweisen. Vielfach werden die Bedingungen der Leibeigenschaft entschärft, das bäuerliche Erbrecht verbessert, die Fronen fixiert, die Todfallabgaben gemindert und die kommunalen Rechte stabilisiert.“³³ Ich will ganz vorsichtig formulieren: Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß der Bauernkrieg sowohl auf Reichs- und schwäbischer Bundesebene als auch auf territorialer Ebene nicht nur Anlaß zu Repressionen war, sondern auch Impuls zum Nachdenken über die Ausübung von Herrschaft, vor dem Hintergrund intensiver gerichtlicher Auseinandersetzungen über einzelne Strafbestimmungen wie Privilegienverluste, Entzug von Waffen oder bestimmte Gemeindefreirrechte, ja auch über das Schicksal einzelner Anführer der Bewegung, ist der neuerliche Ausbruch von Untertanenrevolten besser zu verstehen³⁴. Mit neuen Revolten meine ich hier neben einer Reihe kleinerer, regional gestreuter Bewegungen in Schlesien, in Brandenburg, in der Niederlausitz, in den habsburgischen Ländern, aber auch im westdeutschen Bereich, jenes interessante Bündel von Revolten zwischen Oberrhein und Allgäu, das 1580 beginnt und bis 1620 andauert³⁵. Ich konzentriere mich hier vor allem auf diese Bewegungen, weil die räumliche Identität mit dem Bauernkriegsgebiet vor allem die Frage nach der Dauer oder dem Wandel des Legitimationspotentials nahelegt. Ich möchte damit also nicht auf Probleme der Chronologie dieser Bewegungen, ihre Gründe, der herrschaftlichen Reaktion und damit zusammenhängende Fragen eingehen, sondern mich auf die Frage konzentrieren, wie denn diese Bewegungen begründet wurden. Wir haben ja gehört, daß das Aufgreifen des Begriffs der göttlichen Gerechtigkeit, des göttlichen Rechts eine zusätzliche Legitimationsbasis schuf, als die tradierte Berufung auf das alte Recht ihre Wirkung verloren hatte. Peter Blickle hat gezeigt, wie etwa am Beginn der Revolte im Allgäu, am Bodensee und in Baltringen

³¹ Vgl. *W. Schulze*, Aufruhr und Empörung? Neuere Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 9 (1982) 63–72.

³² *P. Blickle*, Die Revolution von 1525 (²1981) 244 ff.

³³ *H. M. Maurer*, Der Bauernkrieg als Massenerhebung. Dynamik einer revolutionären Bewegung, in: *Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg*, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde anläßlich ihres 25jährigen Bestehens (1979) 255–296, hier 293.

³⁴ Vgl. dazu die Studie von *W. Alter* über das Schicksal des Bauernführers Eberhart Augenreich (1474–1550). Ein Bauernkriegsschicksal. 1. Hälfte 1474–1525, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz* 77 (1979) 145–229, 2. Hälfte 1525–1550, ebd. 78 (1980) 223–299.

³⁵ Vgl. dazu die in Anm. 27 genannte Veröffentlichung.

im Januar/Februar 1525 die Konzeption vom alten Recht durch den Begriff des neuen göttlichen Rechts abgelöst wurde³⁶, direkt sichtbar etwa am Rückruf des Landschaftsvertreters Jörg Schmidt aus Tübingen, nachdem man sich in der Kemptener Landschaft auf Evangelium und göttliches Recht berufen hatte. Es läßt sich zeigen, wie erst die Berufung auf dieses neue Recht die notwendige Begrenzung der altrechtlichen Bewegung auf einzelne Herrschaften aufhebt, ein größeres Ziel schafft.

Selbst wenn man nicht bereit ist, diese relativ scharfe Unterscheidung von altrechtlicher und göttlich-rechtlicher Phase nachzuvollziehen, weist die offensichtlich unbefriedigende Forschungssituation zum Legitimationsproblem in Bundschuh und Bauernkrieg auf ein wichtiges Problem bei der Untersuchung sozialer Bewegungen im 16. Jahrhundert hin³⁷. Wenn man beabsichtigt, Legitimation und Ziel einer Bewegung zu wichtigen Kriterien dieser Bewegungen zu machen, bedarf es des Nachweises der prinzipiellen Möglichkeiten solcher Legitimation und der Formierung von Bewegungen, die scheinbar konträr zum Grundprinzip der feudalen Gesellschaft und ihrer im Huldigungseid dokumentierten personalen Zuordnung von Herrn und Holden steht. Es ist schließlich zu fragen, ob der in Bundschuh und Bauernkrieg gefundene Legitimationsstrang des göttlichen Rechts auch im weiteren 16. Jahrhundert verwandt wurde.

Das eigentlich verblüffende Ergebnis der angesprochenen Untersuchungen an Untertanenrevolten des späten 16. Jahrhunderts ist nun, daß ein Rückgriff auf das göttliche Recht, das Evangelium nicht mehr zu finden ist. Die vorliegenden Beschwerdeschriften bedienen sich zur Begründung des Widerstands anderer Argumente, von denen hier einige in zwei längeren Zitaten vorgestellt werden sollen. Das erste betrifft die Revolte der Gemeinde Owingen in der Grafschaft Hohenzollern-Hechingen und stammt aus dem Jahre 1586:

„Wiewohl nun abermalß die *natürliche billigkeit* weißet, zudem es (wie wir berichtet worden) auch in recht versehen, daß einer jeden christlichen obrigkeit fürgenomne gebot und verbot (denen die underthonen zu gehorsamen schuldig) an inen selber auch *rechtmeßig* und *billich seyen*, da sich aber solliche gebot und verbot offentlich *unbillich* und *unrechtmeßig* zu geschweygen von wegen abbruch der nahrung und veldgescheften zu halten unmöglich und *verderblich* befunden, das auch die underthonen denselben zuehorsamen nit verpflichtet, noch auch durch deren nit halten strafbar zu achten, auch eben dißes obgemelt ernstlich verbot an inen selber nit allain offentlich *iniust und unbillich, alß gemainen kayserlichen rechten und des bay. reichs heilsamen ordnung und satzung zuwider*, sonder auch uns armen underthonen zu halten unmöglich und an unßer nahrung abbrüchlich und verderblich gewesen.“³⁸

³⁶ P. Blickle, Revolution von 1525 (wie Anm. 32) 145 ff.

³⁷ Vgl. H. Wunder, „Altes Recht“ und „Göttliches Recht“ im Deutschen Bauernkrieg, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 24 (1976) 54–66 und zuletzt P. Bierbrauer, Das göttliche Recht und die naturrechtliche Tradition, in: P. Blickle (Hg.), Bauer, Reich und Reformation (wie Anm. 27) 210–234.

³⁸ Das Zitat hier übernommen aus W. Schulze, Herrschaft und Widerstand in der Sicht des „gemeinen Mannes“ im 16./17. Jahrhundert, in: H. Mommsen – W. Schulze (Hgg.), Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung (Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien 24) (1981) 182–198, hier 190. (Meine Hervorhebung.)

Das zweite Zitat entstammt einer Beschwerdeschrift der Gemeinden Justingen, Ingstetten und Gundershofen gegen den Herrn von Freyberg aus dem Jahre 1612:

„Anfenglichen vermögen nicht allein die allgemeine *geschriebene geistliche und weltliche rechte*, sondern es bringet solches auch die *natürliche vernunft* und *Bescheidenheit* selbst mit sich, bezeugt es nit weniger die tegliche erfahrung in allen landen und orten, daß zwischen den obrigkeiten und unterthanen, sonderlich den armen bauersleuten, die sich allein der Feldarbeit ernähren müssen und keine kaufhandlung treiben, die beste und gewisseste regel und richtschnur ist, Frieden und einigkeit, Treue und gehorsam zu erhalten, als dann man beiderseits einander halte, leiste und erzeige, was die loblichen vofahren und eltern verordnet, bewilliget, in üblichen brauch gesetzt und also auf die erben, kinder und nachsessen haben kommen lassen. Daraus dann unwidersprechlich erfolgt, daß diejenigen, so darüber mit neuen und vorigen ungewöhnlichen dingen gravirt und beschwert werden, billiche fug und macht haben, besagt obangezogener *geistlicher und weltlicher rechten*, auch *gemeiner vernunft* sich deswegen zu beklagen und um abschaffung zu bitten, damit es wiederum in vorigen stand und altes herkommen gerichtet werden möge. Ganz ohn, daß solch billich und rechtmäßig suchen, klagen und anhalten, jemandem könne, solle oder möge für eine ungebühr, widerspinnigkeit und viel weniger für einige rebellion, ungehorsam oder meineid zugerechnet, aufgenommen noch fürgeworfen werden, sintemal das recht nehmend unrecht tut und menniglichen darum von Gott und der hohen obrigkeit verordnet und vorgestellt ist, daß die betranckte und nottleidende person sich dazu gleichsam wie zu einer befreuyung berufen, hülff und trost erlangen und wider alle schmach, überfall und gewalt sicher sein mögen.“³⁹

Das erstaunliche an diesen beiden Formulierungen, die hier wegen ihrer relativen Ausführlichkeit gegenüber anderen, in der Sache aber gleichlautenden herausgesucht wurden, scheint die Tatsache zu sein, daß hier die Untertanen – über die altrechtliche Begründung hinausgehend – Herrschaft als an bestimmte Kriterien und Normen gebunden interpretieren⁴⁰. Sie muß rechtmäßig und billig sein, die natürliche Vernunft begründet die Regel einer von Neuerungen freien Herrschaft, besonders in einer agrarischen, d. h. praktisch wachstumslosen Gesellschaft. Der nächste Schritt geht nun noch weiter: Er kritisiert nicht nur Herrschaft, sondern formuliert zugleich ein elementares Recht auf Selbstorganisation zum Widerstand, Widerstand definiert hier als „Nichthalten“ der unbilligen Gebote und als „Suchen, Klagen und Anhalten“ vor Gericht oder vor anderen höheren Obrigkeiten. Die Gemeinde Böhmenkirch weist 1582 noch deutlicher auf dieses Grundrecht der Notwehr durch eigene Maßnahmen hin und schreibt:

„Weil dann die Böhmenkircher samt und sonders viel gehörter maßen zum äußersten betranckt und dan einem jeden von Gott dem Rechten und der pilligkeit nach sein anliegen und betrangnuß ihm selbst rat zu schaffen vergönnt, darüber auch einer jeden obrigkeit seine Untertanen nicht zu behelligen gebührt.“⁴¹

³⁹ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 175, Büschel 5, Nr. 30 (April 1612). (Meine Hervorhebung.)

⁴⁰ Vgl. meine in Anm. 38 zitierte Veröffentlichung.

⁴¹ Aus den Akten der Böhmenkircher Revolte im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Alte Prager Akten, Band 1, 8 (6).

Hier scheint für den Gesamtzusammenhang der Entwicklung sozialer Bewegungen im 16. Jahrhundert wesentlich zu sein, daß eine neue Strategie zur Lösung von Herrschaftskonflikten entwickelt wird. Es wird nicht das gesamte System grund- und landesherrlicher Herrschaft in Frage gestellt durch Verabsolutierung des Evangeliums, sondern der Konflikt um Steuerabgaben, Dienste, Bannrechte etc. wird aus der Sicht der Gemeinden durch das Überschreiten des engeren Herrschaftsbereiches auf eine neue Ebene entweder der Landesherrschaft oder der Reichsgerichtsbarkeit gehoben und damit legitimiert, ja normalisiert. Es scheint dies ein wesentlicher Entwicklungsschritt in der Geschichte sozialer Bewegungen und ihrer Wirkungen im Reich zu sein, und ich glaube, daß dem 16. Jahrhundert in diesem Prozeß eine besondere Bedeutung zukommt. Die Erfahrung des Bauernkrieges, die in den Abschieden des Reichstages und des Schwäbischen Bundes und einiger Territorien sichtbar werdenden Trends zu einer gerechteren Herrschaftsordnung mit garantierten Klagemöglichkeiten zwangen eine solche Lösung für Konflikte zwischen Herrschaft und Untertanen herbei, jedenfalls dort, wo sich aufgrund der gegebenen herrschaftlichen Struktur der Raum für solche Klagemöglichkeiten ergeben konnte. Daß auch die betroffenen Obrigkeiten Spielraum für soziale Bewegungen einräumten, zeigt ein schriftliches Gutachten der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim, deren Mitglieder am 20. Juli 1598 schrieben: „Daß sie (es handelt sich hier um eine Untertanenrevolte im Klettgau) dannacht ein guete zeither hart genug regirt und zwar wider vermögen mit allerhand exactionen onerirt und beschwert worden. Sie also zu klagen mehr dan genugsam, zu rebelliren aber noch nit befugsam ursach gehabt haben.“ Für die Räte war es deshalb „nit retlich oder auch allenthalben verantwortlich, daß dies orts die extrema tentirt und einicher kriegsgewalt wider sye, darunder dannacht viel unschuldiger, auch weib und kinder seyen, fürgenommen werden soltten“⁴². Auf die anderen gerade im Verlauf des 16. Jahrhunderts entwickelten Strategien zur Kanalisierung sozialer Konflikte will ich hier nur summarisch verweisen. Es muß aber doch festgehalten werden, daß die reichsrechtliche Absicherung des Klagerechts gegen die eigene Landesherrschaft, die Gewährung von Appellationsmöglichkeiten und die Einsetzung von kaiserlichen Kommissionen zur Beilegung ausgebrochener Streitfälle den entstandenen Spielraum für soziale Bewegungen deutlich belegen. Auch literarisch findet dies seinen entsprechenden Niederschlag. Ausgehend von der autoritativen Systematisierung der Reichskammergerichtsjudikatur durch Andreas Gail, der eine Observation über die Tyrannei der Herren gegen ihre Untertanen formuliert, findet sich diese Auffassung vielfach reproduziert⁴³. Nur als Beispiel sei verwiesen auf Jodok Lorichs Buch „Von weltlichen Ständen hohen und nidern“ (Freiburg 1594), der für den Fall obrigkeitlichen Fehlverhaltens die Möglichkeit einräumte, „daß ein gantze gemain oder ein gantz landvolck sich der natürlichen defension billichen hette zu helfen“⁴⁴.

Dies beantwortet freilich noch nicht die Frage, wie es in den bauernkriegserfahrenen Untertanenverbänden Oberdeutschlands zur Entwicklung dieser Strategie kam.

⁴² Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Alte Prager Akten S 5 180 (186) (20. Juli 1598).

⁴³ Vgl. dazu die Belege in meinem in Anm. 6 zitierten Buch, S. 81 f.

⁴⁴ J. Lorich, Von weltlichen Ständen hohen und nidern ... (1594) 18.

Hier wird eine überzeugende Antwort kaum je möglich sein. Immerhin seien einige Hinweise genannt: Schon vor dem Bauernkrieg hören wir von vielen Schiedsverfahren in Herrschaftskonflikten⁴⁵. Es scheint ein Wesenszug kleinräumiger Herrschaftsgebilde verschiedenen Gewichts zu sein, daß sich die Untertanenverbände zur Beilegung von Konflikten nach außen wenden. Zu diesem nach außen wenden gehört auch der frühe Gang zum Gericht, wie dies bereits in der Reise des Jörg Schmidt aus Kempten nach Tübingen sichtbar wurde. Diese Tendenz zur rechtlichen Beratung durch juristische Fakultäten oder durch Juristen der zahlreichen Reichsstädte Schwabens ist ein ganz wesentlicher Zug der Revolten des späten 16. Jahrhunderts. In einem Falle wissen wir sogar von einer Gemeinde, die sich für den Zeitraum ihrer Auseinandersetzung mit der Herrschaft einen Advokaten ins Dorf holt und ihm einen regelrechten Tagelohn zahlt⁴⁶. Diese erstaunliche „Rechtsnähe“ paßt mit einem Argument Karl-Heinz Burmeisters zusammen, der dem römischen Recht eine besondere Funktion in der Vermittlung antiker Naturrechtsgedanken zuwies und auf die weite Verbreitung der ins Deutsche übersetzten „Institutionen“ aufmerksam machte⁴⁷. In jedem Fall darf hier festgestellt werden, daß die Komplexität der Beziehungen zwischen Bauern und dem neuen gelehrten Recht weder institutionell noch materiell hinreichend abgeklärt ist. Es ist zu hoffen, daß hier die in Angriff genommene Aufarbeitung der Reichskammergerichtsprozesse des 16. Jahrhunderts einen neuen Forschungsimpuls bedeutet⁴⁸.

Wir hatten oben in der Definition sozialer Bewegungen drei Charakteristika, nämlich die Kollektivität des Vorgehens, das gemeinsame Ziel und die Einflußnahme auf die bestehende Ordnung genannt. Einen Problembereich haben wir damit bislang ausgeklammert, der m. E. gerade im 16. Jahrhundert eine bedeutsame Rolle spielt. Es ist die Frage nach den Formen des Handelns in einer sozialen Bewegung. Geht es hierbei um spontane, unkontrollierte Aktionen vom Typ der *Jacquerie* – also einer gewaltsamen Erhebung ohne irgendwelche Selbstkontrolle, nur darauf aus, bestimmte Symbole der attackierten Ordnung zu zeitigen, eine Burg zu stürmen, ein Kloster zu plün-

⁴⁵ Als Beispiel sei verwiesen auf *R. Blickle*, „Spenn“ und „Irrung“ im „Eigen“ Rottenbuch. Die Auseinandersetzungen zwischen Bauernschaft und Herrschaft des Augustiner-Chorherrenstifts, in: *P. Blickle* (Hg.), *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich* (1980) 69–145, wo die streitschlichtende Rolle der bayerischen Herzöge belegt wird, bes. 122 ff. Zur Bedeutung von Schiedsgerichtsverfahren im oberschwäbischen Raum (Kempten) vgl. *P. Blickle*, *Personalgenossenschaften und Territorialgenossenschaften im Allgäu*, in: *Standen en Landen 53* (1970) 216 ff. Belege finden sich z. B. bei *G. Franz* (Hg.), *Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs* (1963) 9 ff., 28 ff.

⁴⁶ Dies ist der Fall in der bereits erwähnten Gemeinde Böhmenkirch bei Göppingen. Die Tatsache der Bestallung geht hervor aus Staatsarchiv Ludwigsburg, B 397, Bü 445 (Klage gegen den Advokaten Samuel Letscher).

⁴⁷ *K. H. Burmeister*, *Genossenschaftliche Rechtsfindung und herrschaftliche Rechtssetzung. Auf dem Weg zum Territorialstaat*, in: *P. Blickle* (Hg.), *Revolte und Revolution in Europa* (Historische Zeitschrift Beiheft 4) (1975) 171–185, hier 182 f.

⁴⁸ Dies geschieht zur Zeit am Frankfurter Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte durch Dr. F. Ranieri. Vgl. bislang die Hinweise bei *B. Diestelkamp*, *Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts*, in: *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für A. Erler zum 70. Geburtstag* (1976) 435–480, bes. 448 f.

dern, ein Archiv zu verbrennen –? Diese Auffassung von der sozialen Bewegung als einer irrationalen Entladung aufgetauter Wut korrespondiert im Grunde mit der zu Anfang erwähnten Auffassung, daß Volkserhebungen als marginale Bewegungen zu betrachten sind, charakterisiert durch erhebliche organisatorische und inhaltliche Defizite.

Demgegenüber scheint mir die Feststellung wichtig zu sein, daß die Bewegungen des 16. Jahrhunderts in erstaunlicher Weise geordnet verlaufen. Es tut sich hier eine enorme Diskrepanz auf zwischen der obrigkeitlichen Interpretation von Aufruhr und Widersetzlichkeit als „unsinniges Zusammenlaufen“ einerseits und der realen Organisation der jeweiligen Bewegung andererseits. Schon für den Bauernkrieg hat Maurer die Ordnung der Haufen hervorgehoben, die Begleitung durch Trommler und Pfeifer, die Organisation unter einer Fahne, die Wahl von Befehlshabern, Waibeln und Schreibern⁴⁹. Auch in den Bewegungen des späten 16. Jahrhunderts lassen sich diese Tendenzen feststellen, sie basieren normalerweise auf der Grundorganisation der Gemeinde, nutzen ihren Versammlungsmodus zur Finanzierung von rechtlichen Schritten, zu Gesandtschaften nach Prag und Speyer und bedienen sich auch der tradierten Formen zur Erzwingung von Einhelligkeit in der Gemeinde. Doch sie überschreiten auch die Gemeinde und bedienen sich – wenn auch unter besonderen Mühen – repräsentativer Entscheidungsfindung. Besonders deutlich wird die Handlungsfähigkeit revoltierender Gemeinden in der Phase der sog. „Tagsatzungen“, d.h. wenn sich die streitenden Parteien unter dem Vorsitz kaiserlicher Kommissare zur Verhandlung der Forderungen direkt gegenübertraten⁵⁰. Damit korrespondiert die Beobachtung einer im allgemeinen defensiven Gewaltanwendung.

Wesentlich erscheint in der Phase nach dem Bauernkrieg ein deutlich beobachtbarer Trend zur Nutzung prozessualer Möglichkeiten vor allem am Reichskammergericht. Als Paradefall eignet sich hier das Exempel der vier Gemeinden im Hattgau, die sich zwischen 1532 und 1567 erfolgreich um zehn Mandate am Reichskammergericht bemühten⁵¹, in denen ihnen ihre im Bauernkrieg verlorengegangenen Gemeindeprivilegien (Waldnutzung etc.) restituiert wurden und bestimmte Änderungen der Agrarverfassung durch die Grafen von Hanau-Lichtenberg revidiert wurden. In ähnlicher Weise prozessieren die Gemeinden Odenheim und Rohrbach zwischen 1549 und 1616 mit dem Stift Bruchsal⁵².

Eine andere Beobachtung muß noch den Formen gelten, in denen sich der Wider-

⁴⁹ *H.M. Maurer*, Der Bauernkrieg als Massenerhebung (wie Anm. 33) 271.

⁵⁰ Fast alle der hier behandelten Revolten kennen die hier angeführten „Kommissionstage“ oder „Tagsatzungen“, meist sogar in zwei- oder dreifacher Auflage. Da diese „Tage“ meist sogar in detaillierten Protokollen überliefert sind, ermöglicht die Auswertung einen vorzüglichen Einblick sowohl in die Problematik der bäuerlichen Belastungen als auch in die Verhandlungspraxis zwischen Herrschaft und Untertanen als „Parteien“.

⁵¹ Die einschlägigen Mandate sind gedruckt bei *A. Gylmann*, *Decisionum sive rerum in camera imperiali judicatarum libri duo* (1602), hier 1–59. Vgl. auch Saarbrückener Arbeitsgruppe, *Huldigungseid und Herrschaftsstruktur im Hattgau (Elsaß)*, in: *Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte* 6 (1980) 117–155.

⁵² Nach Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Alte Prager Akten 3a 20 (14), 3b 21 (14).

stand über den Rahmen der Herrschaft hinaus vermittelte. Ich will mich hier konzentrieren auf das sogenannte „Austreten“, d. h. ein demonstratives Verlassen des Dorfes und der Herrschaft durch den überwiegenden Teil der meist männlichen Bewohner. Zum ersten Mal – soweit ich das bislang feststellen konnte – geschieht dies am 16. September 1580, als etwa 150 Einwohner des Ortes Böhmenkirch aus dem Dorf austraten und sich auf den Weg nach Innsbruck machten. Erst am 9. November, also nach fast zwei Monaten, zogen die Untertanen wieder ins Dorf, wo sie dann ein eigenes Regiment errichteten. Ähnliche Austritte kennen wir aus Hohenzollern-Hechingen und aus dem Gebiet des Truchsessens von Waldburg. Dieses Austreten, scharf zu trennen von der in Ostmitteleuropa bekannten individuellen oder sogar kollektiven definitiven Flucht von der Hofstelle, scheint mir eine bewußte Demonstration zu sein⁵³. Sie setzt als solche voraus, daß man dem demonstrativen Akt zur Manifestation des Herrschaftskonfliktes mehr Erfolg beimißt als etwa dem direkten aggressiven Vorgehen gegen die Herrschaft oder ihre Vertreter. Im oberdeutschen Bereich mit seiner eigentümlichen Herrschaftsstruktur bedienen sich damit soziale Bewegungen nicht mehr nur direkter Aktionen, sondern sie entwickeln sozial adäquatere, weniger verlustreiche, dem politischen Kontext angemessenere Widerstandsformen, rationalisieren also ihr politisches Handeln.

Ich will versuchen, noch einmal meine Argumentation zusammenzufassen. Ausgangspunkt meiner Überlegungen waren zwei Forschungspositionen, die soziale Bewegung als marginal, als unfähig zur Veränderung ansahen (so Elliott) bzw. sozialen Bewegungen ihre Autonomie, also ihre Entwicklungsfähigkeit aus sich selbst heraus, bestritten (so Willoweit). Demgegenüber wurde hier die Existenz sozialer Bewegungen als kollektive Reaktionen mit gemeinsamem Ziel zur Beeinflussung sozialer Verhältnisse im weiteren Sinne als im 16. Jahrhundert gegeben angesehen. Reformatorische Bewegung, Täuferbewegung, Bauernkrieg wurden als solche Bewegungen verstanden, ohne dies noch einmal im einzelnen nachzuweisen. Größeres Gewicht wurde hier vielmehr auf die Voraussetzungen sozialer Bewegungen gelegt (also neue Formen von Kritik an der ständischen Gesellschaft, Antiklerikalismus) und auf die Diskrepanz zwischen der Selbstdefinition der ständischen Gesellschaft als statischer Privilegienbewahrungsgesellschaft einerseits und der Realität latenter und offener Konflikte zwischen wichtigen Teilen dieser Gesellschaft. Schließlich wurde zu zeigen versucht, daß soziale Bewegungen sowohl von ihrer Legitimation her wie auch von ihrer Organisation her einen Platz in der ständischen Gesellschaft dieses Jahrhunderts hatten. Abgesehen von ihrer grundsätzlichen ökonomischen Möglichkeit, ihren rechtlichen und administrativen Anknüpfungspunkten (Klagemöglichkeit, gemeindliche Organisation), bietet auch die Hierarchie der Herrschaften im Reich günstige Rahmenbedingungen für soziale Bewegungen. Da hier besonders Gewicht auf die Zeit nach der gro-

⁵³ Vgl. dazu *W. Schulze*, Bäuerlicher Widerstand (wie Anm. 6) 93 ff. Von Interesse ist dabei, daß schon die Exekutionsordnung des Schwäbischen Kreises von 1563 eine besondere Regelung gegen die Austreter versucht. Vgl. *E. Langwerth v. Simmern*, Die Kreisverfassung Maximilians I. (1896) 450 („Von austretenden Untertanen“). Ich verdanke Herrn Prof. Dr. H. Schlosser (Augsburg) den Hinweis auf bayerische Mandate gegen Austreter des 15. und 16. Jahrhunderts.

ßen Krise der 20er Jahre gelegt wurde, war auch die Frage zu stellen nach der Legitimation der Bewegungen post 1526. Hierbei ergab sich ein weitgehender Verzicht auf die legitimierende Kraft des Evangeliums, des göttlichen Rechts, an seine Stelle tritt erneut der Hinweis auf die alten Rechte, jetzt aber gekoppelt mit einer juristisch abgesicherten, herrschaftskritischen Position und der Überzeugung, neuen Forderungen widerstehen und sich bei der höheren Obrigkeit beklagen zu dürfen. Damit stand ein System von Normen zur Verfügung, an denen die konkrete Herrschaftsausübung gemessen werden konnte und gegebenenfalls auch die gerechte Ausübung von Herrschaft eingeklagt werden konnte. Die hier von den Untertanenverbänden entwickelten Gedanken (Vernunft der Völker, Billigkeit, natürliche Rechte) legen es nahe, von einer in Ansätzen jedenfalls naturrechtlichen Legitimationsbasis zu sprechen. Parallel dazu können wir beobachten, daß die Formen des Widerstandes in zunehmendem Maße die prozessuale Form nutzen und sich auch demonstrativer Aktionsformen bedienen.

Soziale Bewegungen als Phänomen des 16. Jahrhunderts? Ich glaube, daß man sowohl im Kontext einer Sozialgeschichte der Konfessionen, aber auch der politischen Sozialgeschichte, von diesem Begriff profitieren kann. Er ist in der Lage, die neue Rolle der Untertanenverbände, ihren Einfluß auf die Politik und die Änderungen in diesem Bereich zu erfassen und zum Thema historischen Fragens zu machen. Versucht man darüber hinaus, die in sozialen Bewegungen aufscheinende Bedeutung der Untertanen in der territorial-staatlichen Ordnungs- und Rechtspolitik, in der Durchsetzung vor allem der städtischen Reformationen, in der Formulierung einer praktisch orientierten Politikwissenschaft vergleichend zu betrachten, so drängt sich der Eindruck auf, daß das 16. Jahrhundert in besonders starkem Maße davon geprägt ist, vielleicht – bei Mut zu gewagter Formulierung – als das Jahrhundert des gemeinen Mannes zu bezeichnen wäre⁵⁴. 1620 erscheint eine anonyme Flugschrift, ein „Kurtzer politischer Discurs“ über die drei im Reich streitenden Religionsparteien mit einer fiktiven Diskussion zwischen den Bauern, den Klerisey und dem gemeinen Soldaten. Die Bauern erinnerten daran, daß der Lauf des 16. Jahrhunderts eine Warnung für alle die sein müsse, die den Bauern zu große Lasten aufbürdeten: „Dieses in Gedechtnuß setzend wollen wir sehen, weilen wir in allen Dingen der Last allein tragen müssen, ob man uns nicht auch in etwa respectiren und zu rath berufen oder passiren lassen werdt: Dann es die natur erfordert“⁵⁵. Die Tatsache, daß dies bekanntlich so nicht geschah, ist m. E. kein Grund, den im 16. Jahrhundert angemeldeten Anspruch des gemeinen Mannes zu ignorieren.

⁵⁴ Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß eine solche Charakterisierung kontrovers bleiben muß und es auch nicht sinnvoll ist, andere Charakterisierungen damit zu verdrängen. Unter dem hier interessierenden Aspekt der historischen Bedeutung sozialer Bewegungen scheint mir im Blick auf die anderen Jahrhunderte eine solche Kennzeichnung vertretbar, vor allem wenn bedacht wird, daß sowohl im realhistorischen Bereich, der reformatorischen Bewegungen, der städtischen Unruhen, der Bauernbewegungen wie auch in der politischen Theoriebildung der Zeit Belege gefunden werden können.

⁵⁵ Kurtzer Politischer Discursus zwischen dieser Zeit im Reich streitenden dreyen Religions: ober zweyer Factions-Partheyen. Worauff die Bauwren protestieren ..., 1620 (HAB Wolfenbüttel).

Diskussion zum Referat Schulze

Baumgart: Mit unserem Dank an Herrn Kollegen Schulze können wir zugleich zum Ausdruck bringen, daß in seinem Vortrag die sozialwissenschaftlich orientierte Richtung innerhalb unserer Disziplin auch bei diesem Kolloquium zur Geltung gekommen ist. Dies ist sicherlich methodisch wichtig, hat aber natürlich auch inhaltliche Bedeutung. Mit dem Hinweis auf das „Jahrhundert des gemeinen Mannes“ hat Herr Schulze selbst neue Gesichtspunkte in die Diskussion eingeführt, unsere bisherige Perspektive der Verfassungsstrukturen, der Fürsten und Obrigkeiten des Reiches um eine andere Dimension erweitert.

Zorn: Ich möchte zwei Sätze kritisch einbringen. Erstens, die Definition „gemeinsame Ziele“ beim gemeinen Mann wird sich konkret doch im Einzelfall als zu eng erweisen. Ich würde mindestens sagen „oder gemeinsame Proteste“ des gemeinen Mannes. Zweitens, das „Jahrhundert des gemeinen Mannes“. Das halte ich doch für fragwürdig. Ein etwas unangenehmes Untergefühl habe ich immer, wenn irgendwo sozialwissenschaftliche Betrachtungsweise a priori und grundsätzlich mit verständischen Schichten, deren Interessen und Bewegungen gekoppelt wird. Ich würde also die These dagegen setzen wollen, ob man nicht besser von einem Jahrhundert des Bürgertums sprechen könnte, das mit dem Vordringen von Gewerbe, Handel und geldwirtschaftlichen Ansätzen – ich spreche hier von Deutschland – doch deutliche Fortschritte im 16. Jahrhundert machen kann und im 17. Jahrhundert dann durch eine gewisse Rückgewinnung von Adelspositionen wieder zurückgedrängt wird. Also man sollte den Begriff soziale Bewegung hier prinzipiell loslösen von der Bewegung von Unterschichten, von sozialrevolutionären Bewegungen von ganz unten, was im übrigen auch bei der Bauernbewegung gar nicht zutrifft, von ganz unten kommt sie ja eigentlich kaum. Es würde sich vielleicht eine Einigungsbasis ergeben, wenn man den Begriff „gemeiner Mann“ weiter fassen würde, so wie in den Städten die „Gemeine“ der zeitüblichen Definition nach alle Schichten außerhalb des Patriziats umfaßt. Aber dann müßte man die Definitionsdebatte, wie gesagt, auch über die Bauernbewegung grundsätzlich hinaustragen. Ich frage mich letztlich auch, wie weit der meines Erachtens am interessantesten ausgeführte Vergleich der neuen Protestbegründung in den Bauernbewegungen am Ende des 16. Jahrhunderts tragfähig ist, wenn man Zitate aus rein örtlichen Auseinandersetzungen mit Grundherrn vergleicht mit allgemeinen großen Bewegungen, wie es der deutsche Bauernkrieg gewesen ist: Ob man da nicht mindestens etwa weiter räumlich ausgreifende Bewegungen, Oberösterreich im 17. Jahrhundert etwa, mit hereinnehmen müßte.

Schulze: Ich möchte zunächst eingehen auf die Frage des gemeinsamen Zieles oder des gemeinsamen Protestes. Von der Spannweite der Definition her muß ich natürlich darauf hinweisen, daß in dem umfassenderen Begriff des Zieles natürlich auch gemeinsame Proteste einbegriffen sind. Vermutlich zielt aber Ihre Frage stärker darauf, daß Sie in den angesprochenen Bewegungen mehr die Gemeinsamkeit des Protestes gegen etwas als die Gemeinsamkeit der Zielvorstellungen betonen wollen. Das ist für

die große Menge der einschlägigen Äußerungen in den Quellen sicherlich richtig. Man muß aber der Vermutung widersprechen, daß es sich hierbei nur um Negationen bestimmter herrschaftlicher Forderungen handeln kann, sondern es findet sich zumindestens in Andeutungen auch ein gemeinsames Ziel derer, die Widerstand ausüben. Damit ist gemeint eine bestimmte Vorstellung des Verhältnisses von Obrigkeit und Untertanen und bestimmte Normen, die dieses Verhältnis prinzipiell regeln müssen. Die Gemeinsamkeit des Zieles ist natürlich auch insofern problematisch, als man sehen muß, daß die erwähnten Bewegungen durchaus Schwierigkeiten hatten, eine gemeinsame Haltung aller Mitglieder eines Dorfes oder mehrerer Dörfer herzustellen. Auch diese Bewegungen müssen versuchen, jene in die Bewegungen zu integrieren, die nicht von der Richtigkeit eines solchen Vorgehens überzeugt sind. Dabei ist nicht nur etwa zu differenzieren zwischen den verschiedenen Schichten der bäuerlichen Bevölkerung, also etwa zwischen Mittel- und Großbauern und den wohlbekannten unterbäuerlichen Schichten, sondern innerhalb des Dorfes ist auch oft zu differenzieren zwischen denen, die der Herrschaft durch Amtsfunktionen näher verbunden sind als andere, wobei keineswegs nur an bedeutende Ämter zu denken ist. Die Dörfer müssen also zunächst einmal sich in einer Bewegung zusammenfinden, diese organisieren und Einigkeit über die Ziele herstellen und dazu nutzen sie auch die tradierten Sanktionsformen, über die ich bereits gesprochen habe (Verbot des gemeinsamen Weidegangs, Verbot von Schmiede oder Backofen etc.).

Ihr Einwurf, daß man doch in viel stärkerem Maße das 16. Jahrhundert als das Jahrhundert des Bürgertums auffassen sollte, leuchtet mir bei Ablegung des historischen Gewichts der wichtigen gesellschaftlichen Gruppen nicht recht ein. Ich will nicht so weit gehen, wie dies in der französischen Forschung geschehen ist, wo man vom Verrat des Bürgertums im 16. Jahrhundert gesprochen hat, aber wir kennen ja auch in der Geschichte des deutschen Städtebürgertums das vergleichbare Phänomen des Auszugs auf das Land und damit den Entzug von Kapital aus dem Bereich von Handel und Gewerbe. Auch die letztlich beobachtbare Schwächung der Reichsstädte gegenüber dem Fürstenstand und der in vieler Hinsicht beobachtbare Prozeß einer Stärkung und sozialen Abgrenzung des Adels zum Bürgertum hin scheint mir gegen Ihren Vorschlag zu sprechen. Insofern wäre mir eine Gesamtcharakterisierung des 16. Jahrhunderts als Jahrhundert des Bürgertums gegenüber anderen wesentlichen Entwicklungen wenig einleuchtend, jedenfalls im Augenblick weniger einleuchtend als die von mir vorgeschlagene Charakterisierung. Daß man natürlich auch mit der damit verbundenen besonderen Betonung einzelner Aspekte wiederum nicht das ganze Jahrhundert adäquat erfassen kann, das gilt sowohl für Ihren wie für meinen Vorschlag.

Daß der Begriff der sozialen Bewegung a priori gebunden wird an Bewegungen „von unten“, ist – jedenfalls für die Gesamtbedeutung des Begriffes – prinzipiell nicht meine Auffassung. Ich habe freilich für meinen Gegenstand gemeint, daß es wenig sinnvoll ist, adlige Bewegungen hier in diesen Begriff einzubeziehen. In der durch Privilegien strukturierten Gesellschaft kann der Begriff der sozialen Bewegung nur dann eine heuristische Funktion erfüllen, wenn damit jene Schichten gemeint sind, denen vom Prinzip her keine bestimmende gesellschaftliche Funktion zugemessen wird.

Reppen: Herr Schulze, ich hatte zu dem gleichen Punkt auch Fragen. Ihre Begriffsbestimmung von der durchgehenden sozialen Bewegung scheint mir fragwürdig. Von einem apriorischen Begriff haben Sie ja nicht gesprochen und haben jetzt zum Schluß gesagt, die soziale Bewegung hätte für Sie heuristischen Nutzen. Praktisch gesehen würde das heißen: ich interessiere mich für Bauernproteste und Bauernprozesse. Das ist legitim. Zweitens, um sich dafür zu interessieren, brauche ich doch nicht eine modische Vokabel zu nehmen, die zudem problematisch ist. Denn die Abgrenzung der intermediären Gewalten von denen der sozialen Bewegung ist – Sie haben es eben in der Antwort auf Herrn Zorn gesagt – willkürlich. Das ist auch willkürlich. Willkür ist nur sinnvoll, wenn ich sage, ich möchte ein bestimmtes Phänomen untersuchen, und deswegen würde ich auch meinen, Sie brauchen den Begriff der sozialen Bewegung gar nicht, um Ihr Phänomen, das Sie interessiert, zu erforschen und zu beschreiben. Vor allen Dingen hat mich wenig das Absetzen von Elliott überzeugt, denn gerade Elliott in seinem Buch über die Vorgeschichte des katalanischen Aufstandes hat ja nachgewiesen, daß der katalanische Aufstand von intermediären Gewalten in Katalanien kommt, die Sorge haben, daß die Bauern, die sich so über die durchziehenden spanischen Soldaten ärgern, zu einem Aufstand kämen. Das ist der eine auslösende Grund für den katalanischen Aufstand gewesen. Das heißt aber, mir scheint auch die Begriffsbestimmung, die Sie vorgenommen haben, zu zufällig zu sein, also für mich in der Sache zu wenig begründet, als daß ich sie für möglich halten könnte. Wir müssen uns, meine ich, in der Geschichtswissenschaft vor dem Glasperlenspiel hüten, das die Soziologen und Politologen zur fast unerträglichen Belanglosigkeit in ihren Diskussionen geführt hat. Deshalb würde ich auch z.B. die von Rabenstein entwickelten Reduktionen über die städtischen Bewegungen völlig anders beurteilen als Sie, aber sprechen wir nicht über Rabenstein.

Zweiter Punkt, zwischendurch sprachen Sie einmal von ständischer Gesellschaft, auch einmal von feudaler Gesellschaft. Was feudale Gesellschaft ist, weiß ich nicht. Sie werden es mir aber erklären können. Statt ständischer Gesellschaft benutze ich seit einigen Jahren lieber den Begriff der korporativen Gesellschaft, weil ich meine, der Stand ist dasjenige, was in die politische Verfassung noch hineingehört. Es gibt aber so viele Dinge, die nicht ins Politische hineinragen, daß man hier mit dem Korporativen weiterkäme.

Und dann ist da noch ein dritter Punkt. Sie gehen aus von einer charakteristischen Häufung. Nach welchem Maßstab messen Sie, was charakteristisch und was Häufung ist? Ich kenne die Liste der Bauernaufstände in dem Buch von Ihnen und Herrn Blickle, die in diesem Bericht für die VW-Stiftung steht. Das ist ja eigentlich ein magerer Ertrag an Revolten von Revoltenspezialisten oder auch Aufstandsspezialisten oder auch Sozialbewegungsspezialisten; denn wenn ich bedenke, daß Pillorget in der Provence 376 Aufstände zwischen 1596 und 1700 eruiert hat, so müssen Sie mit einem relativ kleinen Katalog auskommen. Und jetzt, warum ich das bringe, etwas Allgemeineres. Mir scheint, wir fixieren uns bei ähnlichen Phänomenen, wie Sie sie untersuchen, auf einzelne Dinge, ohne zu überlegen, was sie für das Ganze ergeben. Mir hat bei den vielen Aufsätzen über den Bauernkrieg, die ja fast alle strukturgeschichtliche Faktoren A, B bis X brachten, ein Thema gefehlt, nämlich: Warum fand der

Bauernkrieg in dieser Gegend nicht statt? Denn all diese Erklärungsmöglichkeiten, die haben ja nur eine allgemeine Bedeutung, wenn sie zugleich auch das Nichteintreten eines Ereignisses erklären. Und was Sie hier von der Gegend Allgäu bis Oberrhein aufgezählt haben: nichts dagegen, daß man das untersucht; nur was sagt das für die deutsche Sozialgeschichte? In Bochum gab es auch mal Land im 16. Jahrhundert, aber keine Revolte, nicht eine einzige, und da könnten wir noch manche Landschaften hinzufügen. Das heißt also, wir müßten bei diesen Dingen die Tragweite dessen, was wir erklärt haben, wenn wir ein Phänomen in seinem Ablauf, in seinen Voraussetzungen beschrieben haben, charakterisieren.

Jetzt habe ich noch eine letzte Frage, die ich an Sie richten möchte, gerade wieder hinsichtlich der Generalisierung. Was Sie zum Schluß herausbekommen, ist das für die deutsche Sozialgeschichte eine mögliche, eine wahrscheinliche oder eine sichere Erklärung? Und ganz zum Schluß möchte ich gerne wissen, welche Konfessionen hatten die Orte, die Sie hier benutzten?

Schulze: Herr Repgen, zunächst einmal vielen Dank für die mich sehr beeindruckende Sammlung von interessanten Fragen, die genau jene Punkte ansprechen, die wir „Revoltenforscher“ auch selber diskutieren. Zunächst einmal eine generelle Bemerkung zu dem, was Sie moderne Begrifflichkeit genannt haben. Ich bin etwas anderer Meinung, wenn es darum geht, als Historiker in Kontakt mit anderen Wissenschaften zu treten. Das begriffliche Instrumentarium der Soziologie und Politologie ist natürlich nicht das Eigentum dieser Wissenschaften. Auch noch so abstrakte Formulierungen enthalten unter methodologischen Aspekten noch „historische“ Bestandteile, wenn auch vielleicht in sehr hochverdichteter Form. Ich will damit nur sagen, daß wir als Historiker jedenfalls keinen prinzipiellen Einwand gegen die Verwendung solcher Begriffe zu haben brauchen und uns dessen auch nicht schämen müssen. Was man aber vom Historiker verlangen muß, der mit solchen Begriffen arbeitet, ist, daß er diesen Begriff auf sein Quellenmaterial umsetzbar macht, so daß die Aussage der Quellen nicht vergewaltigt wird, und dies scheint mir eine sehr wichtige Forderung zu sein. Wenn diese Grundforderung erfüllt ist, dann habe ich keine Hemmungen, mit diesen Begriffen zu arbeiten, es sei denn, es sind Begriffe, die aufgrund ihrer sprachlichen Eigenheiten die Kommunikation mit Öffentlichkeit und anderen Wissenschaftsgebieten versperren. Wir müssen auch daran denken, daß immer wieder Begriffe aus der Wissenschaftssprache in die Alltagssprache absinken. Ich glaube nicht, daß wir als Historiker auf diesen Vorgang des Absinkens in die Alltagssprache warten müssen, um uns moderner sozialwissenschaftlicher Begriffe zu bedienen. Wir müssen bei diesen Begriffen auch erkennen, daß sich in ihnen bestimmte Interessenlagen unserer Gesellschaft artikulieren. Und indem wir als Historiker dann mit diesen Begriffen arbeiten, nehmen wir auch Einfluß auf die weitere Verwendung dieser Begriffe und auf ihre mögliche Reformulierung. Ich möchte jedenfalls prinzipiell auf diese Möglichkeit historischen Arbeitens nicht verzichten, und da mag in der Tat ein Unterschied zwischen uns beiden liegen. Im konkreten hier behandelten Fall meine ich in der Tat, daß die Anwendung des Begriffes der sozialen Bewegung oder des sozialen Konfliktes in der ständischen Gesellschaft eine wichtige Funktion hat insofern, als damit Elemente

in dieser Gesellschaft besser erkannt werden können, als dies ohne ihre Anwendung möglich wäre. Die Geschichte unserer Disziplin sollte uns doch sehr klar darüber belehren, daß etwa das Bürgertum des späten 19. Jahrhunderts an der städtischen Geschichte vor allen Dingen interessiert war und diese entsprechend gefördert hat, daß etwa die Erforschung der frühparlamentarischen Versammlung in Europa in besonderer Weise gefördert worden ist durch die notwendige Verteidigung des parlamentarischen Systems gegenüber faschistischen Systemen. Wenn dieser Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Interessenlagen und historischer Forschung also besteht, und daran besteht für mich kein Zweifel, dann müssen wir als Historiker auch auf diese Anstöße reagieren.

Repgen: Aber nur, wenn ich Ihre Begriffsbestimmung annehme.

Schulze: Gut, das will ich gerne einräumen, aber genau darum scheint mir ja auch die Definition des jeweils verwendeten Begriffes notwendig, im Unterschied übrigens zu einer unter anderen methodologischen Vorzeichen sehr häufigen unreflektierten Verwendung von Begriffen. Dann noch eine Bemerkung zur feudalen Gesellschaft. Natürlich ist auch das ein Arbeitsbegriff, der in der historischen Forschung verwendet wird und als solcher natürlich auch der genaueren Definition fähig und veränderbar ist. Ich denke, daß man gegenüber dem Begriff der feudalen Gesellschaft keineswegs jene Berührungsangst zu haben braucht, die man so oft findet. Die grundlegende Tatsache, daß der Besitz des Bodens auch die Herrschaft gibt über jene Menschen, die den Boden bebauen, ist ein durchaus elementarer Grundzug dieser alteuropäischen Gesellschaft und ich denke, daß man dies durchaus feudal nennen kann.

Repgen: Otto Hintze hat diesen Begriff auch benutzt.

Schulze: In der Tat, Otto Hintze kann hier als Gewährsmann aufgerufen werden, und normalerweise tue ich das auch in Veröffentlichungen. Ich glaube aber, daß es in diesem Falle des Hinweises auf Otto Hintze gar nicht bedarf, weil die Sache durchaus für sich spricht. Mit dem Begriff der korporativen Gesellschaft hätte ich auch wenig Schwierigkeiten. Er ist ja gerade in der französischen Forschung relativ breit akzeptiert worden. Der Begriff der ständischen Gesellschaft scheint mir demgegenüber einfach leichter vermittelbar für ein größeres Publikum zu sein, darum halte ich zunächst daran fest.

Dann möchte ich auf die interessante Frage nach der Häufung der Revolten eingehen und auf den Vergleich mit den Zahlen, die wir etwa der Arbeit von Pillorget entnehmen können. Das ganze Problem der europäisch vergleichenden Revoltenforschung liegt natürlich darin, daß wir überhaupt noch keine gemeinsamen Maßstäbe bei der Messung dessen, was wir als Revolte bezeichnen, haben. Die hohen Zahlen von Pillorget (also 374 „mouvements in suttactionnels“ im Zeitraum von 1596 bis 1715 in der Provence) kommen natürlich nur dadurch zustande, daß eine relativ tiefe Schwelle für die Feststellung dieser Bewegungen festgesetzt wird. Geoffry Elton hat für England einmal davon gesprochen, daß das wahre Problem gar nicht die relativ we-

nigen größeren Bauernrevolten gewesen sind, sondern die vielen hunderte von kleineren Unruhen, die ein ständiges Problem für die Regierung der Tudors in England gewesen seien. Genau hierin liegt das Problem, und ich habe mich bislang auch dagegen gewehrt, Vergleiche zwischen den europäischen Ländern hinsichtlich ihrer Instabilität zu machen. Zur Gesamtzahl der deutschen Widerstandsbewegungen möchte ich hier nur sagen, daß die bislang veröffentlichten Listen noch keineswegs vollständig sind. Ich bin auch dagegen, die Erheblichkeitsschwelle für Widerstand zu weit herunterzusetzen. Ich habe bislang dafür plädiert, als Revolten nur jene Bewegungen anzusprechen, die zu einer wirklichen Konfrontation in dem betroffenen Herrschaftsgebiet führten und im Verlauf der Bewegung auch die Grenzen dieses Gebietes überschritten. Der normale Disput etwa um die Formulierung eines Weistums, die Auslegung einer bestehenden Fronordnung, ist m. E. noch keine Revolte, die in einschlägige Forschungen Eingang finden sollte. Es handelt sich hier um das normale Wechselspiel von Herrschaft und Genossenschaft und solange dies – wie gesagt – im Rahmen des betreffenden Herrschaftsgebietes bleibt, besteht kein Grund, dies als Revolte zu interpretieren. Hier scheint eine Differenz zu den einschlägigen französischen Forschungen zu liegen. Dann noch eine Bemerkung zu den Regionen, die von Bewegungen der genannten Art betroffen sind. Wenn man über ein bislang wenig bearbeitetes Gebiet neue Forschungen beginnt, ist man natürlich gezwungen, von den naheliegendsten Hinweisen auszugehen. Für mich waren dies Hinweise auf Untertanenrevolten im oberdeutschen Raum am Ende des 16. und am Beginn des 17. Jahrhunderts. Wir sind dann den Hinweisen der gedruckten juristischen Literatur gefolgt und haben versucht, diese Hinweise durch Archivmaterial vor allen Dingen des Reichshofrates und des Reichskammergerichtes zu ergänzen. Dabei fällt nun in der Tat auf, daß wir keineswegs nur in den klassischen Bauernrevoltengebieten einschlägige Bewegungen nachweisen können (also vor allen Dingen im oberdeutschen Raum), sondern daß bislang in dieser Hinsicht relativ unbekanntere Regionen dazukommen. Ich möchte hier nur auf zwei Doktorarbeiten verweisen, die zur Zeit in Bochum entstehen. Bei der einen handelt es sich um die Revolten, die im „hessischen“ Raum zwischen 1650 und 1789 ausbrechen (Werner Troßbach), und bei der anderen Arbeit handelt es sich um einschlägige Bewegungen im Gebiet zwischen Nordeifel und dem Niederrhein (Helmut Gabel). In diesem Zusammenhang ist es ja auch von besonderem Interesse, die Ergebnisse einschlägiger Spezialstudien anzuführen, die sich mit den Untertanenprozessen etwa am brandenburgischen Kammergericht oder etwa am sächsischen Oberappellationsgericht beschäftigen. Auch die neueren Untersuchungen von Renate Blickle über die Klosterherrschaft Rottenbuch und über die Grafschaft Haag zeigen, daß wir diese Revolten keineswegs nur in den natürlich überwiegend betroffenen Kleinterritorien antreffen können. Aus diesen Hinweisen ergibt sich die Notwendigkeit, das Problem der Untertanenrevolten auf möglichst breiter Basis zu untersuchen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß in den großen mit Appellationsprivilegien und einschlägigen Behördenapparaten versehenen Territorien die Gemeinden kaum den Weg an die Reichsgerichte wählen werden. Dieser Weg an die Reichsgerichte ist immer auch ein Hinweis auf die relative Schwäche der jeweiligen territorialen Herrschaften. Insofern denke ich, daß in der Entwicklung der neueren Forschungsbemühungen durchaus

eine relativ breite Untersuchungsbasis gefunden worden ist und daß damit auch die Möglichkeit besteht, über die allgemeine Bedeutung dieser Bewegungen in der deutschen Geschichte dieser Epoche zu sprechen. Gerade im Vergleich mit der westeuropäischen Geschichte fällt ausländischen Beobachtern immer wieder auf, daß die mitteleuropäische Entwicklung von relativer Rückständigkeit geprägt ist. Mir scheint dagegen die Kleinräumigkeit des Heiligen Römischen Reiches, seine vielfältige Hierarchisierung und seine beachtliche Flexibilität zur Anpassung an Konflikte im dynastischen, konfessionellen und sozialen Bereich eines der besonderen Merkmale dieses Reiches als eines politischen Systems zu sein. Ich bin der Überzeugung, daß wir den sich in diesem System auch den Untertanenverbänden bietenden Möglichkeiten noch nicht gerecht geworden sind, und daß wir vor allen Dingen das, was man die politische Kultur dieses Systems nennen könnte, noch nicht adäquat erfaßt haben. Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf einen Beitrag verweisen, in dem ich versucht habe, die historische Entwicklung der Grund- und Menschenrechte nicht nur aus der Entwicklung naturrechtlichen Denkens abzuleiten, sondern den Nachweis zu führen versucht habe, daß zentrale Kategorien dieses Denken auch in den hier behandelten Auseinandersetzungen um die Stellung und Leistung bäuerlicher Gemeinden vor Gerichten formuliert worden sind. Die „Rechte der Menschheit“, von denen man ab etwa 1770 in Deutschland spricht, spielen auch eine wichtige Rolle im Kampf der Bauern um ihre „Freiheit“ und daraus folgende prozessuale Möglichkeiten. Ich hoffe damit auch deutlich zu machen, daß es bei diesen Forschungen nicht um das Phänomen der Revolte schlechthin geht, sondern daß dies als ein Beitrag verstanden wird zur adäquaten Erfassung dieser ganzen Periode der deutschen Geschichte. Dazu gehört eben auch der bäuerliche Widerstand in all seinen Formen und seinen Wirkungen auf den gesamten historischen Prozeß.

Dann zur interessanten Frage der Konfession der revoltierenden Gemeinden. Zunächst ist festzustellen, daß es sich bei den hier meist behandelten Untertanen schwäbischer Grafengeschlechter natürlich um katholische Gemeinden handelt. Insofern spielen religiöse Momente in den Revolten des 16. Jahrhunderts keine erkennbare Rolle. Als Besonderheit ist hervorzuheben, daß wir nach den einschlägigen Forschungen in diesem Raum einen relativ hohen Prozentsatz von Täufern nachweisen können, ohne daß dies in einen einleuchtenden Zusammenhang gebracht werden kann mit der Tatsache der Revolte. Es gilt auch über die hier behandelten Revolten des späten 16. Jahrhunderts hinaus die Feststellung, daß konfessionelle Argumente keine entscheidende Rolle bei der Auslösung von Untertanenrevolten gespielt haben.

Diestelkamp: Ich wollte mich ausdrücklich bedanken für Ihren anregenden Vortrag, der dem Rechtshistoriker sehr viel zu denken gibt und auch manche Bestätigung gebracht hat für das, was ich zum Ausdruck bringen wollte. Sie haben gesagt, die gute Polizei, also das Polizeirecht, ist das Pendant zu der Krise. Jetzt in meiner Terminologie: Wir haben die Krise im sozialen System. Darauf wird rechtlich reagiert. Es müssen neue Rechtsnormen geschaffen werden. Das ist also eine Ausfüllung dessen, was ich sagen wollte. Ich freue mich sehr, von dieser Seite Zustimmung zu bekommen. Dann haben Sie gesagt, Sie könnten nicht finden, daß die Bauern sich gegen das römi-

sche Recht gewandt hätten. Ich möchte diese Aussage zunächst differenzieren und sagen: Auch in den Bauernkriegsartikeln wenden sich die Bauern vielfach nicht gegen das römische Recht, sondern gegen die bösen Juristen. Das ist ein Unterschied. Die bösen Juristen saßen ihnen im Nacken und probierten dabei ihr Instrumentarium des gelehrten Rechts auch aus. Dabei kamen die Bauern dann nicht mehr mit. Aber eigentlich anstößig war für sie zunächst nicht das Kaiserrecht, das sie als solches ohne weiteres akzeptierten. Sie waren dem Kaiser meist durchaus ergeben. Anstößig waren vielmehr die bösen Advokaten, die in der Tat häufig schlimme Leute waren. Dagegen richtete sich ihr Widerstand. Allerdings nicht nur! Es gibt auch Wendungen, die sich gegen das gelehrte Recht selber richten. Und nun kommt der Punkt, den ich für besonders interessant halte. Sie haben herausgearbeitet, daß nach dem Scheitern des Bauernaufstandes die Hinwendung zur Ausnutzung rechtlicher Mittel eintritt. Das ist in der Tat faszinierend. Es sind vom Reich geschaffene Institutionen, die die Bauern dabei benutzten: das Reichskammergericht, die Polizeiordnungen, das Kaiserrecht. Das sind die Mittel und Maßstäbe, die die Bauern nutzten. Wir würden heute sagen: Das Recht, die Gesetze und das Handeln der Verwaltung müssen sich messen lassen am Grundgesetz. Das fing damals an. Das Handeln der Herrschaft, das ursprünglich eben nicht an solche festen rechtlichen Regeln gebunden war, mußte sich jetzt messen lassen auch am geschriebenen Recht. Das ist etwas grundlegend Neues. Auch das habe ich gestern mit anderen Worten zum Ausdruck gebracht. Sie haben für diesen Sektor die Bestätigung gebracht. Man mißt die Herrschaftsausübung an und mit diesem neuen Instrumentarium. Das heißt aber, daß die Rechtskrise jedenfalls partiell bewältigt worden ist durch das schriftliche, durch das gesetzte Recht oder auch die Berufung auf das römische Recht. Dies zeigt sich deutlich in der Judikatur. Die Rechtsprechung des Reichskammergerichts ist eine unerschöpfliche Quelle gerade für diese Fragen. Es gibt Beschwerden der Reichsstände darüber, daß das Reichskammergericht im Mandatsprozeß, d. h. also in dem Prozeß, der nicht mit einer Klage am ordentlichen Verfahren beginnt, sondern bei dem um ein Mandat gebeten wird, um ein Inhibitorium, das sofort wirkt, daß also das Reichskammergericht auf jede Beschwerde der Untertanen sofort gegen die Herrschaften vorgehe. Sofort werde ein Mandat erlassen. Dann habe die Herrschaft die Schwierigkeit, sich gegen dieses Mandat zu wehren. Damit würden die Untertanen geradezu zur Widersetzlichkeit angeregt. Das Reichskammergericht solle nun endlich einmal damit aufhören und wieder mehr herrschaftsstabilisierend wirken, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen. Das ist genau das, was Sie auch beobachtet haben. Ich finde es gut, daß Sie die Düsseldorfer Reichskammergerichtsaktenbestände benutzen wollen, und kann nur sagen: wo auch immer man in die Reichskammergerichtsbestände geht, findet man solche Herrschaftsprozesse. In Hessen z. B. hat man noch am Ende des Ancien Regime, am Ende des Reiches Prozesse, bei denen z. B. in Erbach-Michelstadt geklagt wird von der Gemeinde, sie wolle keine Militärdienste leisten. Also Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft.

Heinemeyer: Im 16. Jahrhundert ist es die Herrschaft, die die Dinge ändert, die die Ausschüsse einsetzt, die die Bauern überprüft, und da ist es nicht das Reichskammergericht, und da sind es nicht die Kirchen. Also ich glaube schon, Herr Kollege, daß

man sehen muß, wer sich an das Reichskammergericht wendet, aus welchem ständischen Kreise diese Beschwerden kommen.

Schulze: Aus den mir verfügbaren Beobachtungen über bäuerliche Prozesse am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert kann ich nur feststellen, daß dies nicht nur ein beachtlicher Teil aller Prozesse ist, sondern daß diese Prozesse auch eine wesentliche Rolle bei der Ausgestaltung der territorialen Steuer- und Abgabenverhältnisse gespielt haben. Natürlich sind auch hier die kleineren Territorien mehr betroffen als die Mittel- und Großterritorien, wo ja, wie dies für Hessen im Landtagsabschied 1576 gilt, eigenständige Bauernschutzmaßnahmen ergriffen werden, aber darauf brauche ich Herrn Heinemeyer natürlich nicht hinzuweisen. Es ist doch insgesamt ein interessantes Indiz für die Wirkung der Kammergerichtsjudikatur, wenn im Laufe des 16. Jahrhunderts die Reichsfürsten immer mehr versuchen, eben diese Judikatur zu begrenzen und unter Kontrolle zu bringen. Ich verweise in diesem Zusammenhang nur auf die Einführung der Institution des „Schreibens um Bericht“, das heißt die vorherige Information bei der betreffenden Herrschaft, bevor ein *mandatum sine clausula* erlassen werden sollte. Diese Absicht der Territorialfürsten, die Prozeßführung ihrer Untertanen am Reichskammergericht gegen sich selbst zu verhindern, bleibt bis ans Ende des Alten Reiches bestehen, wie die einschlägigen Auseinandersetzungen um die Wahlkapitulation erkennen lassen. Es muß aber festgehalten werden, daß gerade im berühmten Reichsabschied von 1654 noch einmal dieses Recht der Untertanen festgeschrieben wird und daß die Kammergerichtsjudikatur und die einschlägige Literatur auch im 18. Jahrhundert noch auf der prinzipiellen Möglichkeit des *mandatum sine clausula* beharrt und sogar in den Fällen auf das „Schreiben um Bericht“ verzichtet zu können glaubt, wenn die Tyrannei der Herren gegen ihre Untertanen evident ist. Ansonsten möchte ich nur noch meiner Freude Ausdruck verleihen über die Zustimmung von Herrn Diestelkamp zu meinen Ausführungen und ich denke, daß sein Hinweis auf die Ergiebigkeit der Reichskammergerichtsbestände für unser Problem in der zukünftigen Forschung hinreichend Beachtung finden sollte.

Iserlob: Ich halte es für sehr wichtig, daß in dem Referat bezüglich der Bauernbewegung drei Abschnitte unterschieden wurden. Der erste, in dem man sich auf das gute alte Recht und auf die Schöpfungsordnung berief, man also naturrechtlich argumentierte; der zweite Abschnitt, der „Bauernkrieg“ um 1525, stand unter dem Einfluß der Reformation bzw. radikaler Predikanten. Man setzte die Massen mit Berufung auf das Evangelium in Bewegung. Gegen dieses „fleischliche“ Verständnis des Evangeliums und gegen dessen Mißbrauch nahm Luther entschieden Stellung. Der Referent hat eine dritte Phase angenommen, während der man wieder mehr oder weniger auf die legitimierende Kraft des Evangeliums verzichtete und prozessuale Möglichkeiten ausnutzte, um sein gutes, altes Recht durchzusetzen. Wenn das stimmt, ist der Bauernkrieg von 1525 nur eine Episode gewesen, war die Reformation in dieser Hinsicht nicht sehr geschichtsmächtig und haben die Prediger in der kurzschlüssigen Anwendung des Evangeliums den Bauern einen schlechten Dienst erwiesen; denn Luther sah sich gezwungen, gegen den „Aufruhr“ Stellung zu nehmen, was das „Morden und Ste-

chen“ wenn nicht hervorrief, dann doch in gewisser Weise legitimierte. Hier stellt sich die Frage an den Referenten, ob ausreichend Quellen für die von ihm angenommene dritte Phase vorliegen, und ob das prozessuale Vorgehen durchweg zu Erfolgen oder nur zur Verschleppung der Klagen führte.

Schulze: Ich glaube schon, Herr Iserloh, daß Ihr Eindruck richtig ist und daß sich aus der Hervorhebung dieser drei Phasen eine gewisse Relativierung der Reformation selbst ergibt, jedenfalls soweit dies ihre Bedeutung für soziale Bewegungen angeht. Wenn ich einmal von der Möglichkeit dieser Etappeneinteilung absehe und auch von dem Problem, Biblizismus und Bauernkrieg in eine zweifelsfreie Beziehung zueinander zu bringen, dann möchte ich vor allen Dingen auf die Tatsache abheben, daß soziales Verhalten auch der untertänigen Bevölkerung in einem erstaunlichen Maße nach Legitimation verlangt. Dies scheint mir ein wichtiges Argument zu sein gerade im Hinblick auf das von mir in meinem Beitrag angesprochene Problem der vermeintlichen Unmöglichkeit autonomer sozialer Bewegungen, wie es von Herrn Willoweit formuliert worden ist. Ich halte es demgegenüber für eine ganz wichtige Erkenntnis, daß die Untertanenbewegungen nach weitreichender Legitimation suchen. Man schlägt nicht einfach los, sondern will versuchen, seine Position aus übergeordneten Argumenten her abzuleiten. Dabei scheint es mir besonders wichtig zu erkennen, daß hier die verschiedenen verfügbaren Legitimationsstränge keineswegs abgeschnitten werden, sondern in unterschiedlicher Wirkung und Bedeutung miteinander verbunden werden. Wenn ich etwa auf die proto-naturrechtlichen Elemente des bäuerlichen Denkens im späten 16. Jahrhundert hingewiesen habe, so muß natürlich auch die naturrechtliche Qualität der Begründung mit dem wirklichen Recht gesehen werden. Insgesamt aber möchte ich Ihrem Eindruck zustimmen, daß sich durch eine stärkere Betrachtung der dem Bauernkrieg vorausgehenden und ihm nachfolgenden Bewegungen eine Relativierung der göttlich-rechtlichen Argumentation ergibt.

Heinemeyer: Auf das Evangelium, würde ich sagen, nicht auf das göttliche Recht, denn in der ersten Phase beruft man sich ja auch auf das göttliche Recht, aber nur in einer Weise, die besser, universal ist als die Berufung auf das Evangelium in der zweiten Phase. Jetzt beruft man sich auf das Paradies, auf die Schöpfung usw.

Skalweit: Nur noch eine kurze Frage zur Problematik des Begriffs Jahrhundert des gemeinen Mannes als Zeitsignatur. Gehen Sie davon aus, daß dieser Begriff, wenn überhaupt, nur für die deutsche Geschichte gilt oder halten Sie den Begriff auch übertragbar auf andere Räume (Westeuropa, Frankreich, England) im 16. Jahrhundert?

Schulze: Ihre Frage verleitet mich dazu, auf ein Problem einzugehen, das kürzlich von Herrn Koenigsberger in einem Artikel der Zeitschrift für Historische Forschung aufgeworfen worden ist. Wie Sie sich erinnern, hat Herr Koenigsberger darin den deutschen Historikern vorgeworfen, sich nicht oder nicht hinreichend mit der Krise des 17. Jahrhunderts befaßt zu haben. Ich hatte zunächst auch die Absicht, in diesem Vortrag auf diese Frage einzugehen, aber je mehr ich mich damit beschäftigt habe,

fand ich, daß sich bei meinem Thema nur relativ wenig Ansatzpunkte finden ließen für eine Antwort. Ich glaube vielmehr, daß es interessanter ist, der Frage nachzugehen, warum die Krise, die wir in Westeuropa in der Mitte des 17. Jahrhunderts feststellen können, in Deutschland nicht in einer vergleichbaren Form auftritt. Eine Antwort auf diese in der Tat wichtige Frage könnte meines Erachtens sehr wohl von den Überlegungen ausgehen, die ich in meinem Beitrag hier zu entwickeln versucht habe. Mir scheint, daß die frühe Erfahrung des Bauernkrieges, die im Laufe des 16. Jahrhunderts erfolgende Lösung des Steuerungsproblems durch die weitgehende Entmachtung der Landstände und auch die prinzipielle Lösung des konfessionellen Konfliktes Hinweise darauf sein können, warum in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Deutschland nicht jene Problemlage bestand, wie sie offensichtlich in den west- und südeuropäischen Staaten vorfindbar war. Man könnte also sagen, daß hier in Mitteleuropa die Weichen schon früher für eine andere Entwicklung gestellt worden sind. Darauf könnte vielleicht eine Erklärung aufzubauen sein und insofern glaube ich, daß wir der Frage von Herrn Koenigsberger in einer anderen Version noch einmal nachgehen sollten.

Reppen: Herr Koenigsberger bezieht sich ja vor allen Dingen wohl auf die sogenannte „crisis of the 17. century“, also eine relativ kurze Zeit um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Wir sind ja nun hier beim 16. Jahrhundert. Es ist eine Frage, die ich an Sie richte als Kenner der sozialen Bewegung. Ich glaube, daß etwa im Frankreich der großen Konfessionskämpfe von irgendwelcher Beteiligung des gemeinen Mannes überhaupt keine Rede sein kann. Ich bin auch der Ansicht, daß die heute in der französischen Forschung vieldiskutierte zweite sogenannte radikale Liga Paris, wenn man das überhaupt also sozialgeschichtlich definieren will, ein bürgerliches Element ist, und so würde ich der Ansicht sein, daß die Zeitfigur des 16. Jahrhunderts als Jahrhundert des gemeinen Mannes doch wohl nur, wenn überhaupt, für den Bereich der deutschen Geschichte gilt.

Schulze: Ich würde Ihnen noch mit einem anderen Argument zustimmen, Herr Reppen. Wenn man die Reaktionen in Frankreich, England, Ungarn und Deutschland auf die großen Bauernbewegungen des 16. Jahrhunderts miteinander vergleicht, also den *Dosza-Aufstand 1514*, den *Aufstand der Pitauts 1549* und die *große englische Krise von 1548/49*, dann läßt sich relativ leicht feststellen, daß es in keinem der drei Länder eine programmatische Reaktion der Obrigkeiten auf das aufgetretene Problem gegeben hat, die mit den Reaktionen vergleichbar wäre, die wir nach dem Bauernkrieg feststellen können. In Ungarn haben wir das Retorsionsgesetz von 1516, in Frankreich findet sich keine entscheidende Reaktion auf den Aufstand und in England müssen wir den Fehlschlag der untertanenfreundlichen Politik des Protektors Somerset festhalten. Insofern scheint mir im Vergleich dieser Bewegungen und der einschlägigen Reaktionen durchaus feststellbar zu sein, daß in Deutschland eine sehr frühe und insgesamt auch positive Reaktion auf die Herausforderung, die der Bauernkrieg darstellte, festzustellen ist. Diese Reaktionen stabilisieren in gewisser Weise wiederum das bedrohte System und machen es funktionsfähiger mit neuen Institutionen und neuen

rechtlichen Normen. Darin scheint mir der besondere Ertrag des 16. Jahrhunderts für die deutsche Geschichte zu liegen und das war für mich der eigentliche Anlaß, von diesem Jahrhundert als dem Jahrhundert des gemeinen Mannes zu sprechen. Das Rankesche Diktum vom Bauernkrieg als dem größten Naturereignis des deutschen Staates könnte uns hier die Richtung weisen. Ich will aber noch einmal sagen, daß eine solche Charakterisierung eines Jahrhunderts natürlich nur ein diskussionsfördernder Versuch sein soll, bestimmte Charakteristika eines Jahrhunderts hervorzuheben.

Wuttke: Ich habe nur eine Detailfrage. Sie sprachen von den Auszügen von Teilen der Bevölkerung aus Dörfern. Da fiel mir ein, daß es den Auszug als akademisches Phänomen an den Universitäten gegeben hat und, soweit ich weiß, gibt es die Saarbrücker Dissertation von Karsten Bahnson über die Auszüge, die 1973 als Dissertationsdruck erschienen ist. Ich frage mich, ob diese dörflichen Auszüge von dem Muster akademischer Auszüge angeregt gewesen sein können.

Zorn: Darf ich dazu das Stichwort „Handwerksgesellenauszüge in Nachbarstädte“ hier gleich beifügen für die Antwort.

Schlösser: Sie haben für die Auszüge der Bevölkerung aus den Dörfern das Wort „Austreter“ gewählt. Herr Schulze, ich glaube, das ist nicht ganz richtig. „Austreter“ ist ein juristischer terminus technicus, der besagt, sich dem Zugriff der Gerichtsbarkeit zu entziehen (die Chiffre dafür lautet: Landzwang, Landzwinger). Austreter, Austretermandate gibt es in Bayern bereits seit etwa 1460. Ich hätte größte Bedenken, dieses Phänomen als Problem der sozialen Bewegung zu sehen.

Schulze: Ich glaube, ich kann auf diese Fragen zusammenfassend antworten. Zunächst ist festzustellen, daß der Begriff des „Austretens“ nicht von mir erfunden worden ist, sondern sich so in den Quellen wiederfindet. Die Obrigkeiten bedienen sich dieses Begriffes und ich weiß, daß er in diesem Sinne auch in der Klettgauer Landesordnung von 1603 festgehalten ist und übrigens auch schon in der Exekutionsordnung des Schwäbischen Kreises von 1563 und zwar genau in dem Sinne, der hier meinen Beobachtungen zugrundeliegt. Im Augenblick habe ich keine Informationen darüber, ob hier Vorbilder aus dem akademischen oder dem städtischen Bereich Anwendung gefunden haben. Mir erscheint dies relativ unwahrscheinlich, auch wenn wir wissen, daß sich einzelne Gemeinden etwa in Tübingen haben rechtlich beraten lassen. Eine Übereinstimmung mit dem von Herrn Schlösser beobachteten terminus technicus des Austreters als dessen, der sich dem Zugriff der Gerichtsbarkeit entzieht, ist natürlich insofern gegeben, als eben das Austreten der männlichen Mitglieder einer Gemeinde unter anderem auch den Zweck verfolgt, sich obrigkeitlichen Zwangsmaßnahmen zu entziehen.

Schlösser: Also eine prozessuale Form für eine Bewegung, die Sie als sozial kennzeichnen.

Schulze: Ja, durchaus, ich meine, daß es das Charakteristikum der sozialen Bewegungen im späteren 16. Jahrhundert ist, daß sie sich in stärkerer Weise der prozessualen Form bedienen, vorzugsweise an den Reichsgerichten, aber auch an den territorialen Gerichten und in der Nutzung bestimmter Möglichkeiten, die sich aus der Konkurrenzsituation der Herrschaften in den betroffenen Räumen ergab, also etwa in Oberschwaben.

Peyer: Nur einige Fragen und Bemerkungen aus den Erfahrungen der schweizerischen Geschichte: Grundsätzlich möchte ich schon fragen, ob man das Jahrhundert des gemeinen Mannes nicht auf die Epoche vom Anfang des 15. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ausdehnen müßte. In dieser Zeit treten immer wieder solche Erscheinungen auf. Da stellt sich auch die Frage nach der Schwelle zwischen Protesten von zwei oder drei Leuten und größeren Unruhen. Der Übergang ist schleifend, und eine Unterscheidung wird sich grundsätzlich kaum machen lassen. Ich habe mich einmal bemüht, alles, was es an solchen Unruhen und Protestbewegungen in der Schweiz gab, zu sammeln. Einerseits stellen sich da diese Unterscheidungsfragen: Wo beginnt ein Aufruhr, wo hört er auf? Andererseits kommt man dazu, daß sich solche Unruhen mit gelegentlichen schwer zu deutenden Unterbrüchen von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts fast pausenlos, bald da, bald dort, manchmal größer, manchmal kleiner, ereignen. Man erhält den Eindruck, diese Unruhen seien gewissermaßen eine Institution der ständischen oder korporativen Gesellschaft: In bestimmten regelmäßigen brauchtümlich-rechtlichen Formen meldet man bei der Obrigkeit seine Ansprüche und Beanstandungen an. Die statistisch-quantitative Untersuchung dieser Unruhen scheint mir wichtig zu sein. In Frankreich ist die Forschung in dieser Hinsicht schon recht weit gediehen. In der Schweiz bereitet die Kleinräumigkeit und manchmal auch der Quellenmangel Schwierigkeiten. Dann frage ich mich auch, ob in diesem Zusammenhang die Begriffe „sozialrevolutionär“ und „systemimmanent“ sinnvoll sind. War im Herrschaftssystem des 15. bis 18. Jahrhunderts nicht auch ein Aufruhr mit Gewalt im Grunde genommen akzeptiert? War er, zum Beispiel in der Schweiz, nicht eine gewaltsame Frühform des heutigen Referendums, einer Institution, mit der man anmelden kann, daß man mit der Regierung nicht einverstanden ist? Zu der von Herrn Schulze erwähnten Protestform des „Austritts“ einer Gemeinde gibt es auch in der Schweiz ein spätes Beispiel, nämlich den sogenannten Wilchinger Handel von 1717/1729. Eine weitere brauchtümlich-feste Form des bäuerlichen Protestes wäre zu nennen, die in der Schweiz vom 15. bis 18. Jahrhundert immer wiederholt wurde: Die Bauern ziehen vor die regierende Stadt, ohne sie erobern zu wollen, um ihre Kritik und ihre Wünsche bekanntzugeben.

Schulze: Herr Peyer, ich bin Ihnen sehr dankbar für den Hinweis auf den Wilchinger Handel. Ich kann natürlich Ihrer Beschreibung der Schwierigkeiten bei der konkreten Erforschung von bäuerlichen Widerstandsbewegungen nur zustimmen und dies aus meiner Erfahrung heraus bestätigen. Es ist halt immer wieder so, daß, wenn man in ein neues Archiv kommt oder meine Doktoranden mir von ihren Archivbesuchen berichten, daß wir immer wieder verblüfft sind über die Vielfältigkeit der hier be-

handelten Phänomene, gerade auch in Regionen, wo man sie bislang eigentlich nicht erwartet hat, wie etwa in dem erwähnten hessischen oder dem niederrheinischen Raum. Ihre Bemerkungen veranlassen mich, noch einmal auf die Normalität dieser Bewegungen hinzuweisen. Normalität nicht verstanden als Alltäglichkeit, sondern verstanden als zwar juristisch inkriminiertes, aber politisch akzeptiertes Verfahren zur Herstellung von Konsensus über die Intensität von Herrschaft. Man wird in dieser Auffassung direkt bestätigt von einer ganzen Reihe von Aussagen, in denen andere Herrschaftsträger etwa die Berechtigung einer bestimmten Revolte bestätigen oder auch durch die Beobachtung der Folgen von Revolten. Fast alle der hier behandelten Revolten enden in relativ ausführlichen Vertragswerken, die nach mehrfachen Kommissionstagen zustande kommen, und in einem Falle – im Klettgau – können wir sogar feststellen, daß im Verlauf einer Revolte eine Landesordnung in Beratungen zwischen Herrschaft und Untertanen zustande kommt. Solche Beobachtungen korrespondieren durchaus mit dem Eindruck eines relativ niedrigen Niveaus von Gewaltanwendung im Verlauf der hier behandelten deutschen Revolten. Gewalt wird von den Untertanen im allgemeinen nur defensiv durchgesetzt und die Untertanen selbst geben auch zu erkennen, daß sie von ihrer Obrigkeit aus ökonomischen Gründen keine Gewaltanwendung erwarten. Für mich ergibt sich der Eindruck, daß ein deutlicher Niveauunterschied besteht etwa zwischen der französischen Repressionspolitik gerade im 17. Jahrhundert und etwa dem normalen Verhalten von durch Revolten betroffenen Landesfürsten oder von Kreisexekutionstruppen. Wir können zwar eine Reihe von sogenannten „Bauernschlachten“ im 17. und 18. Jahrhundert ausmachen, aber selbst hier ist die Zahl der Toten verhältnismäßig gering und wir müssen in diesen Ereignissen durchaus Ausnahmen sehen. Ich führe diese Tatsache auf das erwähnte kleinräumige Herrschaftssystem zurück, in dem natürlich ganz andere Beziehungen zwischen Untertanenverband und Landesherr bestehen als etwa zwischen dem französischen Königtum und einer regionalen Bauernbewegung gegen verhaßte Steuereintnehmer. Die Kontakte zwischen Herrschaft und Untertanen sind vielfältig, der Landesherr selbst ist als Person vertraut und den Untertanen bekannt und wenn man etwa die Berichte liest, wie ein Graf und seine Untertanen sich gemeinsam auf den Weg zu einem Kommissionstag machen müssen, wo man vor der kaiserlichen Kommission erscheinen muß, man sich unterwegs noch durch einige heftige Worte Mut macht, dann ergibt sich daraus einfach ein ganz anderes Verständnis von Politik als etwa im französischen Königreich, wo ein Intendant mit einer militärischen Exekution beauftragt wird.

Ihren Hinweis auf den demonstrativen Effekt des Austretens oder eines bäuerlichen Zuges kann ich nur unterstützen. Gerade kürzlich ist auf entsprechende Züge bayerischer Bauern nach München hingewiesen worden, wo sie dann mit erhobenen Händen vor dem Haus eines hohen Beamten vorbeizogen, um auf diese Art und Weise auf ihr Schicksal aufmerksam zu machen. Auch die Tatsache, daß wir in fast allen beobachtbaren Revolten Untertanenabordnungen nach Prag, nach Innsbruck oder nach Speyer gehen sehen, verweist darauf, daß für die Untertanen der Gang eben an diese Herrschaftssitze als reale Möglichkeit angesehen wird und dies scheint mir die politische Kultur dieser Zeit zu kennzeichnen.

Angermeier: Herr Schulze, wenn wir von der sozialen Bewegung im 16. Jahrhundert sprechen, so glaube ich, stimmen wir doch alle darin überein, daß eine gewisse Ungleichmäßigkeit in dieser sozialen Bewegung im 16. Jahrhundert vorliegt. Wir haben eine größere Dichte am Beginn, und die von Ihnen für das Ende des 16. Jahrhunderts aufgewiesenen Aufstände und sozialen Bewegungen haben zweifellos nicht nur in der Zeit, sondern auch für uns Historiker nicht die Wirkung gehabt, wie die Bewegungen der ersten Hälfte oder des ersten Drittels. In der Ungleichmäßigkeit der sozialen Bewegung liegt also, glaube ich, ein großes Problem, wieweit wir die soziale Bewegung überhaupt als ein Phänomen des 16. Jahrhunderts ansprechen können. Darüber müßten Sie uns noch etwas sagen. Nun hat Herr Zorn uns einen Hinweis gegeben, der meines Erachtens einfach schlechthin nicht übergangen werden darf. Auch wenn die politische Wirkung der Bauernaufstände wichtiger oder wirksamer gewesen ist, so muß man doch die soziale Umschichtung, die aus dem Bürgertum kommt, in die ganze soziale Bewegung des 16. Jahrhunderts einbringen und sie auch historisch ganz ernsthaft realisieren. Nun scheinen Sie mir selbst einen Weg dahin gewiesen zu haben, zu dem Sie bei der Begründung angesetzt haben. Das schien auch mir das Wichtigste zu sein, daß Sie gesagt haben, die Begründung ändert die Vorstellung von dem, was als Ziel anzusprechen ist, und diese Zielvorstellung glaube ich ist für Bauern und für Geschäftsleute, und zwar im Sinn der Säkularisierung des Kirchenguts oder der Rationalisierung, gleich. Hier scheint mir also eine Möglichkeit zu sein, die bürgerliche Entwicklung und die bäuerlichen Aufstände auf einen Nenner im Sinn der Gesamtsozialgeschichte des 16. Jahrhunderts zu bringen. Dahin weisen nun auch die Bemerkungen von Herrn Peyer, der in einer unüberhörbaren Weise geltend gemacht hat, daß man die sozialen Bewegungen schlechthin nicht für ein Jahrhundert okkupieren kann, sondern daß sie überall da sind. Aber für das 16. Jahrhundert scheint mir doch dies im Gegensatz zu allen anderen Jahrhunderten sehr charakteristisch zu sein, daß hier die soziale Bewegung von einem starken Säkularisierungseffekt bestimmt ist, und ich könnte mir denken, daß bei der Herausstellung dieser säkularisierenden Motivation für die Darstellung der sozialen Bewegung im 16. Jahrhundert ein neuer Aspekt auftritt. Das führt zu der Frage, ob man nicht die soziale Bewegung im 16. Jahrhundert besser versteht, wenn man sie nicht unter dem Aspekt der modernen sozialen Frage verfolgt, sondern unter dem Aspekt der eigenen geistigen Leitlinien.

Schulze: Ich glaube, Herr Angermeier, daß Sie mir jetzt eine sehr verlockende, aber auch sehr gefährliche Frage gestellt haben. Zunächst einmal zur ungleichen Verteilung der Bewegungen im 16. Jahrhundert. Das ist natürlich eine auf der Hand liegende Beobachtung, daß die Bewegungen des späten 16. Jahrhunderts auch in ihrer Bündelung auf eine relativ kurze Zeit und auch in der Zusammenschau der Bewegung in Oberdeutschland und Österreich natürlich nicht das Gewicht haben, wie Bundschuh-Aufstände und Bauernkrieg am Beginn dieses Jahrhunderts. Dies kann auch nicht Gegenstand von Diskussionen sein, sondern für mich liegt die Frage in den Konsequenzen der Bewegung von 1525/26 für das soziale und politische System der Territorien und des Reiches. Durch meine Schwerpunktsetzung auf die Bewegung des späten 16. Jahrhunderts wollte ich eigentlich vor allem deutlich machen, daß nur der

Blick auf Bundschuh und Bauernkrieg ein falsches Bild vom 16. Jahrhundert ergibt, denn gerade die Veränderung der Form des Widerstandes nach diesen großen Ereignissen ist das, was unser Interesse vor allen Dingen beanspruchen sollte.

Ihr Versuch, die Anregung von Herrn Zorn über die Bedeutung des Bürgertums im 16. Jahrhundert und meine eigene Betonung der bäuerlichen Bewegung zusammenzuziehen und einen gemeinsamen Nenner zu suchen, ist natürlich verlockend, doch müssen die Grenzen einer solchen Betrachtungsweise klar erkannt werden. Trotzdem will ich versuchen, einige Hinweise zu geben, die durch die Quellen abgesichert sind. Wir müssen natürlich sehen, daß eine Beeinflussung der bäuerlichen Gemeinden durch städtische Advokaten gegeben ist. Wenn eine Gemeinde sich zum Beispiel in der Phase der Beratung befindet, sie nicht genau weiß, wo ihre Rechte mit den Ansprüchen der Herrschaft kollidieren, dann gibt es im Grunde nur einen Weg für diese Gemeinde und dieser Weg führt in die nächste Stadt, wo rechtlicher Rat zu erhalten ist. Ich habe schon mehrfach auf Gemeinden hingewiesen, die sich einen Advokaten in Tagelohn ins Dorf geholt haben oder auf Gemeinden, die nach Tübingen gezogen sind, um sich dort von der Fakultät beraten zu lassen. Besonders bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist das Beispiel der Klettgauer Bauern, die eine Gesandtschaft nach Regensburg schicken, um sich dort von einem Advokaten die genaue Höhe ihres Reichssteueranschlages aufschreiben zu lassen. Wir können auch beobachten, wie zum Beispiel die Untertanen des Truchseß von Waldburg durch Rechtsgelehrte aus den benachbarten oberschwäbischen Reichsstädten beraten werden und wie auch die Räte dieser Reichsstädte in Schriften ihre Sympathien für die Untertanen zum Ausdruck bringen. Und auf dieser Ebene lassen sich natürlich einige Hinweise finden, aber sie belegen damit noch nicht den Prozeß der Rationalisierung, von dem Sie als gemeinsamen Nenner von bäuerlicher und bürgerlicher Bewegung gesprochen haben. Ich neige hier im Augenblick noch zu sehr großer Vorsicht und meine, daß man lediglich auf den elementaren Prozeß einer Verrechtlichung des ganzen sozialen und wirtschaftlichen Lebens hinweisen kann. Durch Landes-, Polizei- und Prozeßordnungen ergibt sich hier eine stärkere Angleichung von Stadt und Land auf der Basis gemeinsamer Rechtsnormen.

Neubaus: Ich habe eine Frage und möchte eine Bemerkung machen. Die Frage zielt noch einmal auf das, was Herr Reppen schon angesprochen hat, nämlich die Abhängigkeit der sozialen Bewegung von der Eigenart des Territoriums, also ob es sich um ein geistliches oder ein weltliches oder um ein katholisches oder ein evangelisches handelte. Inwieweit spielte das für die sozialen Bewegungen eine Rolle? – Und nun zu meiner Bemerkung: Sie haben den Bereich der rechtlichen Erledigung von Unzufriedenheit angesprochen. Neben dem von Ihnen Vorgetragenen scheint es mir noch zwei weitere Bereiche zu geben: Zum einen erinnere ich mich an ein Protokoll aus der landgräfllich-hessischen Kanzlei in Kassel aus den Jahren 1594/96, in das Individual- und Gemeinschaftssupplikationen ganzer Dorfgemeinschaften eingetragen und dann vom Landgrafen entschieden wurden, was man anhand der Marginalien nachprüfen kann. Das wäre ein weiterer Bereich, in dem Erledigung von Beschwerden stattfand; und der andere darauf aufbauend – so habe ich es immer verstanden –, wäre

dann die Ebene der Herrschaftsträger, die auf den Landtagen vertreten waren. Wenn die Gemeinschaftssupplikationen nicht befriedigend erledigt worden waren, konnten sie dann in ständische Beschwerdeschriften eingehen. Ich glaube, man kann anhand einzelner Beschwerdepunkte – so ist es mir jedenfalls für Hessen in Erinnerung – sehr gut nachweisen, wie über das Instrument der Gemeinschaftssupplikation lokale Mißstände zu Beschwerdepunkten zusammengefaßt wurden, in Beschwerdeschriften Eingang fanden und somit die Territorialebene und die Ebene der landständischen und landesherrlichen Erledigung erreichten.

Becker: Lassen Sie mich bitte noch einmal die Frage nach der Begrifflichkeit aufgreifen. Sie verwenden an einer Stelle Ihres Referates den Ausdruck dichotomisch. Habe ich Sie recht verstanden, wenn Sie auf der einen Seite eine Großgruppe ansetzen, den gemeinen Mann als einen kategorischen Begriff, eine Großgruppe gemeiner Mann, Untertanen, nichtherrschaftsfähige Schichten, und auf der anderen Seite die sogenannte feudale Welt, Adel und Patriziat. In dem Sammelband von Mommsen heißt diese Gruppe erstaunlicherweise Stadtbürgertum und Adel, eine Zusammenstellung, die in diesem Bande nicht des näheren begründet und erläutert wird. Es scheint mir auf ein reduziertes Geschichtsbild hinauszulaufen, auf der einen Seite die Untertanen, nichtherrschaftsfähigen Gemeinen, und auf der anderen Seite den Adel anzusetzen, dem auch in zwischenständischen Konflikten der Charakter einer sozialen Bewegung intern abgesprochen wird. Übertragen Sie hier nicht moderne Großgruppenkategorien auf die Geschichte? Ich glaube, daß Sie mit dieser Begrifflichkeit die soziale Realität vielleicht nicht ganz in den Griff bekommen. Was ist nicht alles herrschaftsfähig, was sind alles Unterschichten, was ist alles gemeiner Mann? Es gibt doch darin erhebliche Differenzierungen, etwa Unterschicht – Mittelschicht – Oberschicht, nach Maschke. In den Städten haben wir nach der Reformation erst die große Zäsur zwischen der Obrigkeit und der Gemeinde, während zuvor der Rat und das Stadregiment viel stärker an die Gemeinde, dann ihre Ausschüsse gebunden, wenn Sie wollen, demokratisch rückversichert sein mußten, um dieses Wort einmal verfremdet zu gebrauchen. Sie reden an einer Stelle von der ganzen Gemeinde, vom ganzen Landvolk. Herr Blickle nennt dieses kommunalistisch, Kommunalismus, und setzt das dann einem anderen Kategorienbegriff gegenüber, dem Feudalismus. Da hat man auch wieder diese zwei Kategorien, die im Konflikt aufeinanderplatzen und die permanente Revolution begründen. Ich weiß nicht, ob man das so machen kann. Wir haben den Kommunalismus in der Feudalstruktur an der Spitze. Wir haben ihn im Reich, wir haben ihn bei den Landständen, wir haben ihn bei den nichtherrschaftsfähigen Unterschichten und beim Landvolk und in den Städten. Das ist doch ein Verfassungsbegriff, der auf beiden Seiten wiederzufinden ist und der es insofern verbietet, hier ein dichotomisches Geschichtsbild zu entwerfen. Und weiter zur Frage der zeitlichen und sachlichen Differenzierung: Wie verhält sich das „göttliche Recht“ der Bauern, gestützt auf das Evangelium, zu dem Aufgreifen des Naturrechtsdenkens in den Prozessen, das man sicher sehr weit in die Antike zurückverfolgen kann. Liegt hier nicht ein gewisser Bruch in der Argumentation und im Verhalten vor, der es verbietet, diese Dinge zusammenzusehen und für die Revolution von 1525 eine größere, permanente Revolution des ge-

meinen Mannes an die Stelle zu setzen. Dazu möchte ich noch ein Wort von Bernhard Freidiger anführen, Sekretär des Herzogs Heinrich von Freiberg-Sachsen 1539, der dann Herzog von Sachsen wurde. Freidiger sagt, er habe viele gemeine Leute und Gewaltige gesehen, die zuvor Luther abgeschworen hätten: Sie schworen, sie würden immer katholisch bleiben und sie würden sich niemals am kirchlichen Gut bereichern. Jetzt aber, da der Herzog die Macht angetreten hat, tun sie genau das Gegenteil von dem, was sie vorher sagten. Und interessanterweise nimmt Freidiger in diesem Zusammenhang Adel und gemeinen Mann zusammen. Das würde die Differenzierung, die sie angeführt haben, wieder überspielen.

Dann sagten Sie an einer Stelle, Sie wollten ein neues Bild der deutschen Geschichte vermitteln, wollten weg von dieser Konfrontation Westeuropas mit der organischen Auffassung vom Sonderweg der deutschen Geschichte. Ich glaube, daß man schon eine ganze Vorarbeit in dieser Richtung geleistet hat durch die neuere Auffassung des Alten Reiches. Und nicht nur bei den Unterschichten, sondern gerade in den interständischen Konflikten, in der Argumentation der Stände, des Adels, wird so etwas wie ein Vorkonstitutionalismus sichtbar, das kann man nicht bestreiten. Selbstverständlich gab es dafür auch Theorien, da muß ich dem widersprechen, daß Sie sagen, dafür gab es keine sozialen Theorien. Wir haben doch die aristokratische Interpretation der Reichsverfassung. Ist das keine soziale Theorie oder keine politische Theorie? Wenn man den westeuropäischen Weg auf die deutsche Geschichte zu übertragen gesinnt ist, kann man sich nicht nur auf die Unterschichten beschränken, sondern da muß man den Adel als soziale Bewegung, muß das Bürgertum miteinbeziehen. Dann kann man vielleicht zu einer solchen Revision kommen, die ich grundsätzlich sehr bejahen und begrüßen würde.

Kohler: Je länger ich die Diskussion verfolge, desto problematischer scheint mir die Vorgangsweise zu sein, ständische Konflikte und die soziale Bewegung am unteren Ende (und außerhalb) der damaligen Ständegesellschaft anzusiedeln, in der sozialen Bewegung aber zugleich ein Spezifikum des 16. Jahrhunderts sehen zu wollen. Herr Schulze hat kurz die Furcht vor dem gemeinen Mann im 16. Jahrhundert berührt. Nach dem Bauernkrieg war diese Furcht sehr stark im Bewußtsein der Obrigkeiten verankert, und wir haben dieses Syndrom deshalb um so kritischer zu hinterfragen: Ist diese Furcht berechtigt, überschätzt sie die Gefahr bzw. ist sie vorgeschützt? Sehr oft scheint mir diese Furcht seitens der Obrigkeit vorgeschützt zu werden, wenn es um Steuerfragen geht und man zum Ausdruck bringen will, daß man seinen Untertanen keine weiteren Steuern mehr zumuten könne.

Sellert: Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zur Rezeption. Sie meinten ja, daß man aufgrund Ihrer Überlegungen noch einmal die Frage der von Ihnen so genannten materiellen Rezeption überprüfen müsse. Ich meine, daß eine solche Untersuchung lohnenswert wäre. Aber man wird vermutlich zu der Einsicht kommen – und das haben Sie ja auch schon gezeigt –, daß das römische Recht nicht nur in den Gerichten und in den Kanzleien der Territorialherren, sondern eben auch bei den Bauern eine Rolle gespielt hat. Der gemeine Mann hat es als Waffe benutzt und hat sich darauf be-

rufen. Allerdings möchte ich hier gleich wieder ein Fragezeichen anbringen. Denn die Tatsache, daß sich die Bauern an das Reichskammergericht gewandt haben, spricht meines Erachtens noch nicht unbedingt dafür, daß sie sich auch auf das römische Recht berufen haben. Das Reichskammergericht hat nämlich das römische Recht nur subsidiär angewandt, und es ist durchaus möglich, daß das alte Recht, das hergebrachte Recht von den Bauern vorgetragen wurde und dann vom Reichskammergericht berücksichtigt werden mußte. Ich meine, man müßte daraufhin die Reichskammergerichtsakten genau ansehen. Man müßte prüfen, auf welches Recht sich die Bauern im einzelnen stützen. Dann erst könnte man feststellen, ob eine Rezeption, die ja auf Grund Ihrer Anregung jedenfalls in diesem Punkte neu zu überdenken ist, in bezug auf die Bauern wirklich stattgefunden hat.

Im übrigen wundert es mich immer wieder, daß die Bauern sich an das Reichskammergericht wenden, obwohl sie wußten, wie lange dort die Prozesse dauerten. Sie haben in einem Falle gesagt, daß von den Bauern Mandate errungen worden seien, die schließlich die Kläger in den Besitz von Privilegien gebracht hätten, die sie vor dem Bauernkrieg nicht gehabt hätten. Dieser Vorgang ist auf den ersten Blick sehr beeindruckend. Aber ich frage mich, ob diese Mandate auch exekutiert worden sind. Wie haben die Bauern die errungenen Mandate gegenüber ihren Territorialherren durchgesetzt? Soweit mir bekannt ist, konnten Mandate des Reichskammergerichts oder des Reichshofrats in vielen Fällen nur schwer oder gar nicht exekutiert werden. Das war für die Bauern gewiß sehr enttäuschend. Warum sie sich gleichwohl hilfesuchend an die Reichsgerichte gewandt haben, dürfte für das Ansehen dieser Gerichte sprechen.

Heinemeyer: Ich möchte mir nur erlauben darauf hinzuweisen, daß Gewalt und Aufstand in Deutschland des späten Mittelalters eine alte Tradition gehabt haben. Es wird wohl im 14. und dann auch im 15. Jahrhundert kaum eine Stadt gegeben haben, in der es nicht fürchterliche Aufstände gegeben hat, und heute wird meist in der Lokalgeschichte dieser Städte so etwas beschönigt. Wir wissen aber, wieviel Blut damals geflossen ist, und zwar sind es Aufstände, die ja nicht von den Unterschichten angezettelt werden, sondern von den Mittelschichten, also Handwerkerzünften usw. Diese Auseinandersetzungen sind eben eine alte Tradition, und ich glaube, daß Herr Peyer ganz recht hat, daß diese neue Bewegung eigentlich im 15. Jahrhundert einsetzt, daß eben das ganze Land von diesen Bewegungen erfaßt wird. Ich möchte doch auch sagen, daß es sich hier um sich steigernde Bewegungen handelt, die nicht Eigentümlichkeit des 16. Jahrhunderts sind, wenn dort auch die Dinge kulminieren, sondern daß sie auch in das 15. Jahrhundert gehören. Diese soziale Bewegung hat eine Kontinuität gehabt und in diesem Zusammenhang würde ich nun freilich auch sagen, daß das Herkommen des Luthertums, ich sage das jetzt in Anführungsstrichen gewissermaßen, eine Episode in dieser ganzen Geschichte gewesen ist. Katholische Fürsten haben in Luther und in seiner Lehre den eigentlichen Anlaß des Bauernkrieges gesehen. Ich zitiere den Herzog Georg von Sachsen aus der albertinischen Linie, der eben von der gottlosen Sekte der Lutherischen gesprochen hat, die den Bauernaufstand herbeigeführt hätte. Aber diese Auffassung ist insgesamt gesehen ganz sicher falsch gewesen.

Schulze: Ich muß nun leider relativ kurz antworten und kann deshalb nicht mehr auf alle Probleme, die in den letzten Beiträgen angeschnitten worden sind, eingehen. Ich will zunächst etwas zu Herrn Sellert sagen und seinem Abwägen gegenüber dem Begriff der Rezeption. Natürlich ist die Exekution der hier erwähnten Mandate sehr kompliziert gewesen und ich würde vermuten, daß die Häufung der Mandate eher dafür spricht, daß die Exekution der ersten gewonnenen Mandate eben nicht gewährleistet war. Das interessante dabei aber scheint mir doch zu sein, daß der „Weg rechtens“ – wie die Zeitgenossen sagen – offen gehalten wird und daß die kaiserlichen Gerichte eben doch das „Asylum“ bleiben, das man immer wieder anläuft und von dem man sich Abhilfe erhofft. Es wird hierbei eben deutlich, daß das sich hier entwickelnde Rechtssystem natürlich das Recht derer ist, die es institutionalisieren, das heißt der adeligen und patrizischen Führungsschichten dieser Gesellschaft. Daneben aber können wir beobachten, wie dieses so eingesetzte Recht seine Kraft entfaltet, sein Normensystem auch nutzbar gemacht wird für die, in deren Interesse es sicher nicht eingesetzt worden ist. Insofern kommt der rechtlichen Ordnung gerade in der noch feudal strukturierten Gesellschaft besondere Bedeutung zu, weil hier zwei nicht kongruente Normensysteme kollidieren, und ich möchte mit meinen Untersuchungen dazu beitragen, daß dieser Prozeß in der historischen Forschung deutlicher gesehen wird.

Der Hinweis von Herrn Neuhaus auf die Supplikationen in Hessen bestätigt noch einmal meine Vermutung, daß in den verschiedenen Typen von Territorialstaaten durchaus unterschiedliche Verfahren entwickelt werden, um Widerstand der Untertanen aufzufangen und abzubauen. Ich glaube, daß der Hinweis ganz gut zu dem bereits erwähnten Landtag von 1576 paßt. Umgekehrt bestätigt dieser Hinweis noch einmal die Anfälligkeit der Klein- und Kleinstterritorien, um die es in meinem Beitrag vor allen Dingen ging. Wir haben in den letzten Jahren verschiedene Impulse erhalten, die Beziehungen zwischen dem Reich und diesen Kleinterritorien genauer zu untersuchen. Ich erinnere nur an die Exemption der zahlungsunfähigen kleineren Reichsstände schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts durch einige größere Städte oder ich erinnere an die Debitkommissionen, auf die uns Volker Press hingewiesen hat. Wir können also einen Prozeß der schleichenden Mediatisierung erkennen, der sehr weit zurückreicht und der darauf hinausläuft, die nicht lebensfähigen Reichsstände zumindestens politisch zu kontrollieren, wenn nicht gar sie in die größeren Reichsstände zu integrieren. Die bereits erwähnte Landgrafschaft Klettgau ist ein gutes Beispiel für diesen Prozeß, weil sich hier der Widerstand der Bauern deckt mit der praktischen Zahlungsunfähigkeit dieses Territoriums und der Notwendigkeit einer Regulierung der Schulden durch die verschiedenen Gläubiger der Grafen von Sulz. Der erwähnte Herrschaftswechsel kommt hier also zustande sowohl weil die Gläubiger kein Vertrauen mehr in den bislang regierenden Landesherrn haben als auch weil die Bauern durch ihre langwierigen Steuerverweigerungen das Herrschaftssystem in Frage gestellt haben.

Herr Kohler hat in gewisser Weise die Berechtigung der auch nach dem Bauernkrieg noch weit verbreiteten Aufstandsfurcht der Territorialfürsten in Frage gestellt. Natürlich ist dies ein ernstzunehmender methodischer Hinweis, der vor allen Dingen jene Äußerungen ausschalten soll, die in einer bestimmten Absicht auf dem Reichstag gemacht werden, um etwa den Kaiser von der Zahlungsunfähigkeit eines Territoriums

zu überzeugen. Diese Bemerkungen sind in der Tat mit Vorsicht zu verwerten, aber ich denke, daß dies kein besonderes Problem ist. Daneben aber steht die ganze Fülle der Äußerungen, die offensichtlich ohne die eben angesprochene politische Absicht gemacht worden sind, und ich glaube, daß die Zahl dieser Äußerungen insgesamt überwiegt. Ich brauche jetzt hier nicht zu wiederholen, wie intensiv sich diese Aufstandsfurcht noch im gesamten 16. Jahrhundert in den Äußerungen, auch den privaten Äußerungen der politischen Führungsschicht wiederfinden läßt. Sie beweisen insgesamt die für den Adel traumatische Erfahrung des Bauernkrieges, auch wenn uns diese Furcht aus dem Wissen um die weitere Entwicklung der Territorialstaaten nur schwer verständlich erscheint und wir von daher natürlich diese Äußerungen der Furcht in Frage stellen. Ich vermag aber insgesamt nicht einzusehen, warum wir ausgerechnet diese Eindrücke, die uns ein sehr lebendiges Bild von den Erwartungen und den Ängsten der adeligen Welt geben können, vernachlässigen sollen. Es sind für mich außerordentlich wertvolle Beobachtungen über die Realität des politischen und sozialen Systems in dieser Epoche.

Wenn ich Herrn Beckers Bemerkungen zusammenfasse, dann laufen diese insgesamt auf den Vorwurf der mangelnden sozialen Differenzierung hinaus. Nun habe ich natürlich überhaupt nicht die Absicht, die wertvollen Differenzierungsbemühungen, die uns inzwischen sowohl für den städtischen als auch für den ländlichen Bereich vorliegen, vom Tisch zu wischen. Natürlich ist mir das Problem der Differenzierung gerade der bäuerlichen Gesellschaft sehr bewußt, und wir haben ja in den letzten Jahren ganz bemerkenswerte Untersuchungen über das Ansteigen unterbäuerlicher Schichten etwa vorgelegt bekommen, so daß das Problembewußtsein in diesem Bereich enorm gewachsen ist. Nun sagt natürlich die Tatsache einer beginnenden oder sogar sich verstärkenden sozialen Differenzierung in der dörflichen Gesellschaft oder auch in der städtischen Gesellschaft überhaupt noch nichts aus über die Art und Weise, wie in diesen Bereichen bestimmte Veränderungen der Abgaben und Dienste wahrgenommen werden. Wir müssen vielmehr davon ausgehen, daß trotz einer in der Tat beobachtbaren sozialen Differenzierung in den Dörfern, die oft sogar zu wirklichen Spannungen im Dorf selbst führen können, es in den allermeisten Fällen überhaupt nicht verhindert, daß sich das Dorf als solidarische Gemeinschaft gegenüber der herrschaftlichen Forderung empfindet und entsprechend reagiert. Dabei will ich nicht verschweigen, daß – wie ich bereits erwähnt habe – in den Dörfern auch das Problem der Gemeinsamkeit der Bewegung auftaucht und oft genug auch durch Zwang erlitten wurde. Doch muß man sehen, daß es hier keineswegs immer die Unterscheidung war zwischen reichen und armen Mitgliedern der Gemeinde, sondern oft genug die Unterscheidung zwischen den der Herrschaft verbundenen Mitgliedern und denen, die keine engeren Beziehungen zum Herrn selbst hatten. Gerade wenn man um die Differenzierung der Dörfer weiß und etwa in den Fällen, wo dies möglich ist, die soziale Zusammensetzung der Anführer ausmachen kann, dann ist man um so mehr erstaunt über die relative Einheitlichkeit der Bewegung im Dorf selbst. Die von mir erwähnte dichotomische Auffassung der Gesellschaft ist meines Erachtens ein aus den Quellen heraus belegbares Bild der sozialen Beziehungen und beweist meines Erachtens, daß wir mit den erwähnten Untersuchungen zur sozialen Differenzierung der

dörflichen Gesellschaft nicht in jedem Fall weiterkommen. Die beobachtbare Differenzierung nach Vermögen oder Einkommen wird überlagert von einer in der Tat sehr wichtigen Sehweise, die zwischen „Oberen“ und „Unteren“ unterscheidet.

Becker: Gestatten Sie eine Zwischenfrage, Herr Schulze, welche Quelle haben Sie gefunden, in der das Bild von der dichotomischen Gesellschaft beim gemeinen Mann auftaucht?

Schulze: Die Quellenbelege für diese dichotomische Auffassung der gesellschaftlichen Beziehungen sind meines Erachtens ein Charakteristikum sowohl der Reformschriften des späten 15. Jahrhunderts als auch der einschlägigen Schriften im Bauernkrieg selbst. Aus den von mir behandelten Konflikten des späteren 16. Jahrhunderts wären alle die Äußerungen anzuführen, in denen sich Untertanen darüber beklagen, daß ihnen alle Lasten aufgebürdet würden, daß etwa parteiisch Recht gesprochen wird, oder auch wenn Untertanen die Absicht äußern, die Obrigkeit totzuschlagen und den Klerus zu enteignen. Auch die Attraktivität des Mythos „Schweiz“ zeigt, daß den Untertanen die Vorstellung einer Welt ohne Adel durchaus vertraut ist. Dies ist zwar nicht der durchgängige Tenor aller Schriften, weil die meisten Äußerungen eine ganz andere Argumentationslage haben, aber diese Sehweise steckt dahinter und dient als motivierende Kraft der Bewegungen. Dieses Bild wird dann noch einmal bestätigt durch die Selbsteinschätzung der adeligen Welt, die ich eben schon erwähnt habe. Wenn etwa in einem geheimen politischen Gutachten der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim an den Innsbrucker Hof von gewaltsamen Maßnahmen gegen revoltierende Gemeinden abgeraten wird mit dem Hinweis auf einen zu befürchtenden allgemeinen Aufstand der Untertanen, auf mögliche Weiterungen oder auf Verbindung zwischen zwei Parallelen im oberdeutschen Raum, dann glaube ich, müssen solche Eindrücke durchaus ernstgenommen werden und sie können nicht mehr als publizistische Äußerungen ohne Wert bezeichnet werden. Es geht dann nämlich um ganz konkrete Strategien, die von den Obrigkeiten entwickelt werden, um die ausgebrochenen Bewegungen wieder beizulegen, und wir können hier feststellen, daß dabei durchaus kontroverse Meinungen von den verschiedenen Herrschaftsträgern vertreten werden. Wenn etwa Christoph von Waldburg 1598 davon spricht, daß der Anführer seiner rebellierenden Bauern in einigen Dörfern ein neuer Thomas Müntzer sei und damit den Kaiser zu drastischeren Maßnahmen bewegen will, dann spricht aus den Vergleichen eine durchaus reale Furcht. Es gibt neben dieser Beobachtung über Christoph von Waldburg noch eine Reihe sehr interessanter Quellenbelege für den Eindruck, den die hier behandelten Revolten auf die jeweiligen Herren gemacht haben. Ich will nur eine einzige davon zitieren, weil sie die Bewußtseinslage des betreffenden Grafen so plastisch schildert. 1598 schreibt Graf Karl von Hohenzollern an seinen Bruder Eitelfriedrich: „Es ist ein starker Eingang, daß man allwegs den Untertanen von ihren vermeinten Beschwerden soll und muß abhelfen oder der Erbhuldigung mangeln. Weil es mir aber Ärgers daraus zu erwarten, so muß man wohl ein übriges tun.“ Mir scheint, daß diese Art der Reaktion auf das Problem der Bauernrevolten durchaus bestätigt, daß hier ein dichotomisches Bild von Gesellschaft zugrunde liegt.

Peter Schmid

Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

I. Vorbemerkungen

1. Forschungsüberblick

Der Sachkomplex Reichssteuern und Reichsfinanzen der frühen Neuzeit gehört sicherlich nicht zu den Themenbereichen, die es vermochten, die Vorliebe der historischen Forschung auf sich zu lenken. Es fehlte zwar nicht an der Erkenntnis und Einsicht, daß sich aufgrund dieser beiden Themen neue Zugangsmöglichkeiten zur Reichspolitik und zur Reichsverfassung eröffnen ließen¹, aber so recht in Gang kommen wollte die Arbeit auf diesem Gebiet dennoch nicht. Das kann zum einen mit der Schwierigkeit, das entsprechende Material zu finden, zu sichten und zu deuten, zusammenhängen und mag zum andern auch mit einer anders ausgerichteten historischen Fragestellung zu erklären sein. In den letzten Jahren läßt sich hierin jedoch ein erkennbarer Wandel verzeichnen. Vor allem auf dem Gebiet der landesgeschichtlichen Forschung wurden Untersuchungen angestellt mit dem Ziel, die Finanzen des werdenden Territorialstaates zu erfassen und ihren entscheidenden Stellenwert im Prozeß der Staatswerdung der Territorien aufzuzeigen². Was den Bereich der Reichs-

¹ J. Chmel schrieb bereits 1843: „Die finanziellen Verhältnisse geben durchaus allein den Schlüssel zu den Begebenheiten; und doch wird dies bisher noch so wenig anerkannt. Was sollte ein pragmatischer Geschichtsschreiber für umfassende Kenntnisse von diesen Verhältnissen haben! Aus wieviel verschiedenen Notizen, Rechnungen, Belegen muß erst ein befriedigendes Bild dieser finanziellen Verhältnisse zusammengesetzt werden! Ich wenigstens erachte diese Verhältnisse für sehr wichtig. Man kann über Recht und Billigkeit, über den Kampf der Interessen gar nicht urtheilen ohne genaue Einsicht in diese Finanzangelegenheiten, und wie weit ist man noch von einer solchen Kenntnis fern!“ Zitiert bei R. Ebreuberg, *Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Creditverkehr im 16. Jahrhundert*, Bd. 1 (1912) IV; im folgenden zitiert: *Ebreuberg*, Fugger I.

² Stellvertretend seien hier nur aufgeführt G. Oestreich, *Ständetum und Staatsbildung in Deutschland*, in: *Ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze* (1969) 277–289; im folgenden zitiert: *Oestreich*, *Ständetum und Staatsbildung*; K. Krüger, *Finanzstaat Hessen 1500–1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24,5. Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landgrafen Philipp des Großmütigen) (1980); im folgenden zitiert: *Krüger*, *Finanzstaat Hessen*. Dort Überblick über die Forschung zu den Finanzen einzelner Territorien S. 4–8. W. Ziegler, *Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450–1500* (1981). Dort auch weitere Literatur.

steuern und Reichsfinanzen betrifft, so ist man zwar zunächst noch weitgehend auf Untersuchungen aus dem Ende des letzten und dem Beginn unseres Jahrhunderts angewiesen³, doch wurde auch hier in den vergangenen Jahren ein Neuansatz unternommen⁴. Für diese Forschungssituation darf wohl die Tatsache mitverantwortlich gemacht werden, daß in der historischen Forschung die Behandlung der Landesgeschichte gegenüber der Beschäftigung mit der Reichsgeschichte eine gewisse Vorrangstellung eingenommen hat. Zu berücksichtigen ist dabei aber auch, daß die Entwicklung im Bereich der Finanzen und Steuern im Reich und in den Territorien unterschiedlich verlaufen ist und daß daher eine Beschäftigung mit Reichsfinanzen und Reichssteuern keine ähnlichen Ergebnisse wie bei den Länderfinanzen erwarten ließ, so daß auch von daher ein gewisser Impetus fehlte, sich damit auseinanderzusetzen.

2. Ziel der Untersuchung

In den folgenden Ausführungen sollen nicht die Einzelheiten der verschiedenen Steuer- und Finanzprojekte aus der Zeit vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts aufgeführt werden. Es sollen vielmehr folgende übergeordnete Fragen mit den dazugehörigen Unterfragen aufgegriffen werden: mit welchen finanziellen Anforderungen sah sich das Reich konfrontiert? Wie war es um die Finanzen und das Finanzsystem des Reiches bestellt? War das Reich auf dem Weg, ein Finanz- bzw. Steuerstaat zu werden? Welche Voraussetzungen und Bestrebungen waren dazu gegeben und welche Hindernisse standen einer Verwirklichung im Wege? Was wurde schließlich erreicht und welche Konsequenzen ergaben sich daraus für die Verfassung des Reiches, insbesondere für die Reichsgewalt?

³ Vgl. z. B. *E. Gothein*, *Der Gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms* (Phil. Diss. 1877); im folgenden zitiert: *Gothein*, *Gemeiner Pfennig*; *J. Müller*, *Veränderungen im Reichsmatrikelwesen um die Mitte des 16. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg* 23 (1896) 115–176; im folgenden zitiert: *Müller*, *Reichsmatrikelwesen*; *Ders.*, *Das Steuer- und Finanzwesen des H. R. Reiches im XVI. Jahrhundert*, in: *Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur* 5 (1902) 652–678; im folgenden zitiert: *Müller*, *Steuer- und Finanzwesen*; *K. E. H. Müller*, *Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen im 15. und 16. Jahrhundert* (1880); im folgenden zitiert: *Müller*, *Reichssteuern*; *J. Sieber*, *Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1422–1521)* (Leipziger Historische Abhandlungen XXIV) (1910); im folgenden zitiert: *Sieber*, *Reichsmatrikelwesen*; *A. Teicke*, *Reichssteuerbestrebungen unter Karl V.* (Phil. Diss. Leipzig 1910); im folgenden zitiert: *Teicke*, *Reichssteuerbestrebungen*.

⁴ *E. Isenmann*, *Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 7 (1980) 1–76, 129–218; im folgenden zitiert: *Isenmann*, *Reichsfinanzen*; *W. Schulze*, *Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung* (1978); im folgenden zitiert: *Schulze*, *Reich und Türkengefahr*; *Ders.*, *Die Erträge der Reichssteuern zwischen 1576 und 1606*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 27 (1978) 169–185; im folgenden zitiert: *Schulze*, *Erträge der Reichssteuern*; *Ders.*, *Reichstage und Reichssteuern im späten 16. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 2 (1975) 43–58; im folgenden zitiert: *Schulze*, *Reichstage und Reichssteuern*; *W. Steglich*, *Die Reichstürkenhilfe in der Zeit Karls V.*, in: *Militär-geschichtliche Mitteilungen* 11 (1972) 7–55; im folgenden zitiert: *Steglich*, *Reichstürkenhilfe*.

II. Neue finanzielle Anforderungen an das Reich

Allgemein läßt sich seit dem 15. Jahrhundert und verstärkt im 16. Jahrhundert eine Intensivierung des „Staatsbetriebes“ feststellen⁵, mit der finanzielle Anforderungen in einem bis dahin unbekanntem Ausmaß einhergingen. Das Reich war hiervon in zwei Bereichen, nämlich denen der Friedenssicherung nach innen und nach außen betroffen.

1. Militärischer Bereich

Zuerst und in stärkstem Maße machte sich diese neue Beanspruchung auf dem Gebiet der äußeren Friedenssicherung im Bereich des Heerwesens⁶ bemerkbar. Die Hussitenkriege, die Kriege Karls von Burgund, die Kriege gegen Matthias Corvinus und vollends die Auseinandersetzungen mit Frankreich und mit den Türken zeigten überdeutlich die Unbrauchbarkeit des überkommenen feudalen Reichsaufgebots. Die veränderte Taktik und die neuartige Bewaffnung mit Feuerwaffen, insbesondere mit Artillerie verlangten die Ablösung der Ritterheere durch Söldnertruppen, die in der neuen Kampfweise geübt waren und deren Ausrüstung den neuen Qualitätsanforderungen entsprach⁷. Hatten die Ritterheere dem Reich deshalb, weil sich die zuziehenden Ritter selbst auszurüsten und zu unterhalten hatten, wenig Kosten verursacht, so wurden jetzt Soldzahlungen und Ausrüstungskosten von gewaltigen Ausmaßen fällig. Ein paar Beispiele sollen dies verdeutlichen. So betrug ein Römermonat in seiner Nominalstärke von 20 000 Fußknechten und 4000 Reisigen 120 000 fl. bzw. 128 000 fl. an

⁵ Vgl. dazu vor allem *O. Hintze*, Wesen und Wandlung des modernen Staates (1931), in: *Ders.*, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. von *G. Oestreich* (1970) 470–496; *Ders.*, Die Entstehung des modernen Staatslebens (1932), ebd. 497–502.

⁶ Zu den Veränderungen in der Heeresverfassung im 15. Jahrhundert und ihren Auswirkungen vgl. *O. Hintze*, Staatsverfassung und Heeresverfassung, in: *Ders.*, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. von *G. Oestreich* (1970) 52–83, bes. 67 ff.; *H. Delbrück*, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, Bd. 4 (1920) 3–16, 276; *H. Febr*, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, Teil 2, in: ZRG GA 38 (1917) 1–114, bes. 46 ff., 76 ff.; *F. Hartung*, Staatsverfassung und Heeresverfassung, in: *Ders.*, Volk und Staat in der deutschen Geschichte, Gesammelte Abhandlungen (1940) 28–40; *H. Aubin*, Wehrkraft, Wehrverfassung und Wehrmacht in der deutschen Geschichte (1937); *G. Oestreich*, Zur Heeresverfassung der deutschen Territorien von 1500–1800. Ein Versuch vergleichender Betrachtung, in: Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für *F. Hartung*, hg. von *R. Dietrich* und *G. Oestreich* (1958) 419–440; *C. H. Hermann*, Deutsche Militärgeschichte (1966).

⁷ Ferdinand I. begründete beispielsweise 1531 den Böhmen gegenüber seine Forderung nach Geld mit dem Hinweis auf die notwendige Standardisierung und Qualität der Ausrüstung. Er sei dann nicht gezwungen, von verschiedenen Orten „ungleiches Zeug“ anzunehmen. Vgl. *C. Turetschek*, Die Türkenpolitik Ferdinands I. von 1529 bis 1532 (Dissertationen der Universität Wien 10) (1968) 281; im folgenden zitiert: *Turetschek*, Türkenpolitik. Vgl. auch Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 2, bearbeitet von *A. Wrede* (1962) Nr. 48 S. 399; im folgenden zitiert: RTA JR II.

reinen Soldkosten⁸. Offiziellen Berechnungen und Schätzungen zufolge beliefen sich die Kosten für eine „beharrliche“ Türkenhilfe auf eine jährliche Summe zwischen 1,8 Millionen fl., 3 Millionen fl. und 3,6 Millionen fl., wobei im Jahr 1542 bei der Bewilligung dieser Hilfe von 3 Millionen fl. ausgegangen wurde⁹. Die Kosten einer Kriegsausrüstung von durchschnittlicher Größe mit Sold für 6 Monate – die Ausgaben für Proviant, Troß und andere Erfordernisse nicht berücksichtigt – bewegten sich um 560 000 fl.¹⁰ Für Ausrüstung – ohne Kanonen – und Besoldung von 10 000 Fußknechten für 3 Monate waren ca. 226 000 fl. aufzubringen¹¹. Selbst für kleinere Truppenaufgebote wurden noch stattliche Summen fällig, wie etwa 1522, als man für den Unterhalt von 3000 Fußknechten für 3 Monate 40 000 fl. berechnete. Hinzu kamen – um die zusätzlichen Ausgaben für Artillerie zu verdeutlichen – bereits für diese kleine Truppe für Beschaffung und Unterhalt der Artillerie Kosten von monatlich 8670 fl.¹² Schließlich fielen allein für den Proviant eines Heeres von 40 000 Mann zu Fuß und 6000 zu Pferd nach Kalkulationen von 1532 für 3 Monate Kosten von ca. 100 000 fl. an¹³. Diese Beispiele mögen genügen, um zu verdeutlichen, welche enormen Summen durch die Veränderungen im Heerwesen auf das Reich zukamen, zumal diese Kosten zudem im Laufe des 16. Jahrhunderts ständig stiegen¹⁴.

⁸ Der Unterschied ergibt sich aus dem Anstieg des Soldes für einen Reiter von 10 fl. auf 12 fl. pro Monat.

⁹ Christof Fürer aus Nürnberg berechnete 1529 in einer Aufstellung für Ferdinand I. auf der Basis von 18 000 Knechten und 6000 Reitern 1,8 Millionen fl. pro Jahr. Vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 7, bearbeitet von J. Kühn (²1963) Beilage Nr. 122 a S. 1224–1229; im folgenden zitiert: RTA JR VII. Das Gutachten des kleinen Ausschusses des zweiten Nürnberger Reichstages von 1523 hielt 30 000 Knechte und 5000 Reiter mit Kosten von 3 Millionen fl. für erforderlich. Vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 3, bearbeitet von A. Wrede (²1963) Nr. 72 S. 375; im folgenden zitiert: RTA JR III. Landgraf Philipp von Hessen veranschlagte den Bedarf auf mindestens 50 000 Knechte und 10 000 Reiter sowie Hilfstruppen. Die Unterhaltskosten für 6 Monate – Geschütze, Pulver und Verpflegung nicht berücksichtigt – schätzte er auf 3,6 Millionen fl. Vgl. E. Brandenburg (Hg.), Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 1 (1900) Nr. 403; im folgenden zitiert: Brandenburg, Politische Korrespondenz I; 1532 wurden die Soldkosten für 40 000 Mann zu Fuß und 8000 zu Pferd für 6 Monate auf 1843 200 fl. berechnet. Vgl. K. Oberleitner, Österreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. vom Jahre 1522 bis 1564, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 22 (1860) 53; im folgenden zitiert: Oberleitner, Österreichs Finanzen.

¹⁰ Vgl. Ebrenerberg, Fugger I 13. Vgl. auch Turetschek, Türkenpolitik 32: 1529 sollten die habsburgischen Länder einschließlich Böhmens und Ungarns 645 000 fl. für 15 000 Mann zu Fuß und 2700 zu Pferd sowie Ausrüstung aufbringen.

¹¹ Nach einer Aufstellung, die im Juni 1529 am Hofe Margaretes angefertigt wurde, beliefen sich die Kosten genau auf 225 994 fl. Vgl. W. Bauer und R. Lacroix (Hg.), Die Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 2: Familienkorrespondenz 1527–1530 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 30, 31) (1937–1938) 436; im folgenden zitiert: Bauer-Lacroix, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 2.

¹² RTA JR III Nr. 18 III S. 111; Nr. 18 IV S. 115.

¹³ Vgl. Turetschek, Türkenpolitik 273.

¹⁴ Der Monatssold für einen Fußknecht blieb mit 4 fl. vom Ende des 15. Jahrhunderts bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts konstant. Der Monatssold für einen Reiter wurde hingegen in derselben Zeit von 8 fl. über 10 fl. auf 12 fl. angehoben. Die Kosten für den Unterhalt des Reichsfeldhauptmanns stiegen in dieser Zeit auf das Doppelte an. 1500 betrug die jährlichen Kosten da-

2. Reichsinstitutionen

Derart spektakuläre Summen waren im Bereich der Friedenssicherung nach innen zwar nicht zu erbringen, doch stellten die hier für das 1495 begründete Reichskammergericht und für die von 1500 bis 1502 und von 1521 bis 1530 bestehenden Reichsregimenter anfallenden Kosten kontinuierliche oder langfristige Belastungen dar. Nachdem man 1500 dazu übergegangen war, die Sportulen abzuschaffen und das Gericht regulär zu besolden, hatte das Reich für das Kammergericht je nach Besetzung der Beisitzerstellen zwischen 8300 fl. und 9500 fl. im Jahr aufzubringen¹⁵. Hinzu kamen noch die jährlichen Aufwendungen für das Reichsregiment in Höhe von 4600 fl.¹⁶ 1504/05 und 1507 stiegen die Kosten für das Reichskammergericht bereits auf 11 600 fl. bzw. annähernd 12 000 fl. an¹⁷ und schnellten bei der Neubegründung von Reichsregiment und Kammergericht im Jahr 1521 sprunghaft auf insgesamt 50 000 fl. für beide Institutionen zusammen empor¹⁸. Bei diesen Summen handelte es sich um reine Lohnkosten. Für den Geschäftsgang und für eine effektive Exekution der gefällten Urteile reichten diese Gelder jedoch nicht aus. Um diese Bedürfnisse decken zu können, hielt das Reichsregiment 1523 ein sicheres jährliches Einkommen

für 51 984 fl. Vgl. Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abscheide, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden ... hg. von *J. J. Schmauss* und *H. C. von Senckenberg*, Bd. 2 (1747) 87; im folgenden zitiert: NS II. 1532 beliefen sie sich bereits auf monatlich 11 273 fl. Vgl. *Oberleitner*, Österreichs Finanzen 53 ff.; Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd. 1 (1517–1530), hg. von *H. Virk*, (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, 2. Abteilung) (1882) Nr. 835 S. 538; im folgenden zitiert: Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I.

¹⁵ 1495 sollte der Unterhalt hauptsächlich aufgrund der Sportulen bestritten werden. Vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5, bearbeitet von *H. Angermeier* (1981), Nr. 342 III Art. 19 S. 404; im folgenden zitiert: RTA MR V; NS II 68; *Müller*, Steuer- und Finanzwesen 655.

¹⁶ Vgl. NS II S. 59 Art. 18. Die Fürsten erhielten für ihre Tätigkeit am Reichsregiment keinen Sold.

¹⁷ *H. Gollwitzer*, Unbekannte Versuche einer Erneuerung des Königlichen Kammergerichts in den Jahren 1505–1506, in: HZ 179 (1955) 255–271, bes. 270; im folgenden zitiert: *Gollwitzer*, Unbekannte Versuche; *J. H. Harpprecht*, Staats-Archiv des kaysrl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts oder Sammlung von gedruckten und mehrentheils ungedruckten actis publicis, Archival-Urkunden, kaysrl. Rescripten, Verordnungen, Praesentationis- und Visitationis-Handlungen etc. Bd. III (1759) 405, 423; im folgenden zitiert: *Harpprecht* III; *Teicke*, Reichssteuerbestrebungen 60.

¹⁸ Man berechnete den Sold für den Präsidenten und die Beisitzer des Reichsregiments auf 28 508 fl. und für das Kammergerichtspersonal auf 13 100 fl., was einer Summe von 41 608 fl. entsprach. Wegen der zusätzlich noch anfallenden Kosten schlug der Ausschuß dem Reichstag vor, bei der Erstellung der Matrikel von einem Bedarf von 50 000 fl. auszugehen. Vgl. RTA JR II Nr. 52 S. 405–408; Nr. 222 S. 908. Vgl. auch Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I Nr. 86, 87 S. 48–50. Andere Schätzungen bewegten sich zwischen den Grenzwerten von 40 000 fl. und 60 000 fl. Vgl. RTA JR II Nr. 98 S. 720; Nr. 230 S. 921, 924. Die Matrikel erbrachte numerisch 51 269 fl. Vgl. *Teicke*, Reichssteuerbestrebungen 64 m. Anm. 14. Die später tatsächlich bezahlte Summe belief sich auf 40 000 fl. Vgl. *W. Bauer* (Hg.), Die Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1: Familienkorrespondenz bis 1526, (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 11) (1912) Nr. 21 Art. 14; Nr. 85 Art. 1; im folgenden zitiert: *Bauer*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1.

von 200 000 fl. für unerlässlich¹⁹. 1530 waren dann, bedingt durch die Erhöhung der Beisitzerstellen und ihre höhere Besoldung an die 14 000 fl. für die laufende Entlohnung des Kammergerichtspersonals und zusätzlich noch 4000 fl. für die Besoldung der außerordentlichen Beisitzer erforderlich²⁰. Im Jahr 1548 schließlich wurde der Kammerzieler auf 20 176 fl. festgelegt²¹. Es kam also nicht von ungefähr, daß zu Beginn der Neuzeit allgemein vom Geld als vom „nervus rerum gerendarum“ gesprochen wurde²².

3. Versagen des bisherigen Finanzsystems

Reichten die dem Kaiser aus dem Reich zufließenden Einkünfte aus Städtesteuern, Judensteuern, Zöllen, Gerichtsgebühren und Verpfändungen von Reichsgut in Höhe von maximal 10 000 fl. pro Jahr bei weitem nicht mehr dazu aus, allein den laufenden Unterhalt des Königshofes von ca. 220 000 fl. zu decken und die Schuldzinsen in ähnlicher Höhe zu begleichen²³, so mußten sie bei der Lösung der neuen Finanzprobleme völlig versagen. Diese neuen finanziellen Erfordernisse waren nicht mehr durch kurzfristige Finanzaktionen zu bewältigen. Es handelte sich hier nicht um momentane, kurz- oder mittelfristig zu lösende Finanzierungsprobleme, vielmehr wurde offenkundig, daß das bisherige Finanzsystem des Reiches an seine Grenzen gestoßen war, daß

¹⁹ Vgl. RTA JR III Nr. 119 S. 764; Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 4, bearbeitet von A. Wrede (²1963) Nr. 65 S. 377; im folgenden zitiert: RTA JR IV.

²⁰ Vgl. NS II S. 318/9 Art. 76, 80, 82.

²¹ Vgl. Müller, Steuer- und Finanzwesen 661; Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd. 4, 2 (1546–1549), hg. von H. Gerber (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, 2. Abteilung) (1933) Nr. 765 S. 939–941: es ist von 21 000 fl. die Rede; im folgenden zitiert: Politische Correspondenz der Stadt Straßburg IV, 2.

²² Karl V. sprach davon, „que l'argent est le nerf et force de la guerre, et sans lequel l'on ne peut faire ne entretenir armées ni exercites“. Bauer, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1, Nr. 56 Art. 3.

²³ O. Schmidt, Die Reichseinnahmen Ruprechts von der Pfalz (Leipziger Historische Abhandlungen 30) (1912) 100 hat die Einkünfte Ruprechts auf durchschnittlich 17 500 fl. im Jahr berechnet. Sigmund bezifferte seine Einkünfte auf jährlich 13 000 fl. Vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Bd. 7, hg. von D. Kerler (²1956) Nr. 125 S. 181. Konkrete Zahlen für die spätere Zeit liegen nicht vor. 1463 spricht Martin Mair davon, daß „das reich kain gelt und nützung hat davon man den frid hanthaben vnd die gericht ordenlich besetzen hallten vnd einbringen müg“. F. Palacky (Hg.), Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georg's von Podiebrad (1450–1471) (Fontes Rerum Austriacarum II, 20) (1860) Nr. 310 S. 316; im folgenden zitiert: FRA II, 20. Karl V. spricht 1530 davon, er habe nichts vom Reich. Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I Nr. 828 S. 528. In einem brandenburgischen Projekt von 1546 zur Wiederherstellung der kaiserlichen Macht heißt es bezüglich der Einkünfte des Kaisers, „das er gar nach khain Einkhomen, sonnder schier allain der Bloß Nam, Eeer, Oberkhayt vndd hochhayt emfor Steett“. L. von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, hg. von P. Joachimsen, Bd. 6 (1933) 165; im folgenden zitiert: Ranke, Deutsche Geschichte VI. 1549 beliefen sich die Kosten der Hofhaltung Ferdinands I. auf 222 443 fl. Vgl. Oberleitner, Österreichs Finanzen 90. König Maximilian hinterließ ca. 2,3 Millionen fl. Schulden. Ferdinand I. hinterließ 4,8 Millionen fl. Schulden, für die über 300 000 fl. an Zinsen fällig waren. Vgl. A. Huber, Studien über die finanziellen Verhältnisse Österreichs unter Ferdinand I., in: MIOG Erg. Bd. 4 (1893) 213. Zu den verschiedenen in der neueren Forschung unternommenen Untersu-

es sich um eine tiefgreifende Krise des Finanzsystems überhaupt handelte²⁴. Der alte Grundsatz, der König möge von dem Seinen leben, also die Finanzierung der staatlichen Aufgaben allein aus den Reichseinkünften bestreiten, galt schon nicht mehr im 15. Jahrhundert und ließ sich erst recht nicht mehr im 16. Jahrhundert aufrechterhalten. Es mußten neue Wege zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel beschritten werden. Dieses Problem beschäftigte fast jeden Reichstag seit 1422 mit zunehmender Dringlichkeit und wurde daher meistens noch vorrangig vor dem Thema Reformation behandelt.

4. Bemühungen um eine Neuordnung des Finanzsystems

a) Ansatzmöglichkeiten

Das einzige Mittel, das in dieser Situation helfen konnte, schienen Steuern zu sein. Auch wenn die Einsicht in die Notwendigkeit von Steuern vorhanden war, so war es dennoch ein äußerst schwieriges Unterfangen, diese Einsicht in die Tat umzusetzen²⁵. Einen Ansatzpunkt zur Rechtfertigung von Steuerforderungen bot im Bereich der Kriegsfinanzierung das überkommene Instrument der Notsteuer, das die Möglichkeit eröffnete, in ganz bestimmten Notfällen die Lehensträger – allerdings nach vorherigen Verhandlungen – zur Steuer heranzuziehen²⁶. Die Kriege gegen die Hussiten und die Türken boten eine geeignete Gelegenheit, um daran anzuknüpfen, denn zur Notsitua-

tionen zur Finanzlage des Reiches allgemein vgl. *T. Mayer*, Geschichte der Finanzwirtschaft vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hg. von *W. Gerloff* und *F. Neumark*, Bd. 1 (1952) 242 f.; im folgenden zitiert: *Mayer*, Geschichte der Finanzwirtschaft; *G. Droege*, Spätmittelalterliche Staatsfinanzen in Westdeutschland, in: *H. Kellenbenz* (Hg.), Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 16) (1971) 5–13; *F.-W. Henning*, Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800 (1974) 120; *E. Klein*, Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500–1870) (1974) 5 ff.; im folgenden zitiert: *Klein*, Öffentliche Finanzen. Einen Überblick über die Einkünfte aus den verschiedenen Finanzquellen gibt *Izenmann*, Reichsfinanzen 19–70. Vgl. auch *G. Landwehr*, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5) (1967).

²⁴ Darauf hat zuerst mit Nachdruck *J. A. Schumpeter*, Die Krise des Steuerstaates (1918), in: *Ders.*, Aufsätze zur Soziologie (1953) 1–71 hingewiesen; im folgenden zitiert: *Schumpeter*, Krise des Steuerstaates.

²⁵ Vgl. dazu etwa die verschiedenen Vorschläge zur Finanzierung von Reichsregiment und Kammergericht ohne eine Steuer RTA JR VII Beilage Nr. 106 S. 1153/4; Beilage Nr. 122 S. 1224; *J. Kühn*, Die Geschichte des Speyrer Reichstags 1529 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 47) (1929) 99 ff.; im folgenden zitiert: *Kühn*, Speyrer Reichstag 1529.

²⁶ Vgl. *C. Bauer*, Mittelalterliche Staatsfinanz und internationale Hochfinanz, in: HJb 50 (1930) 28; *W. Gerloff*, Steuerwirtschaftslehre, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hg. von *W. Gerloff* und *F. Neumark*, Bd. 2 (1956) 239–325, bes. 264 zeigt auf, daß die Steuer im 15. und 16. Jahrhundert keine selbstverständliche Sache war. Vgl. allgemein dazu *M. Wachenhausen*, Staatsausgabe und öffentliches Interesse in den Steuerrechtfertigungslehren des naturrechtlichen Rationalismus. Ein dogmengeschichtlicher Beitrag zur Rationalität des modernen Staates in seinem Verhältnis zum Individuum (Schriften zur Verfassungsgeschichte 16) (1972) 15, 30, 42 ff., 74 ff.; im folgenden zitiert: *Wachenhausen*, Staatsausgabe; *Krüger*, Finanzstaat Hessen 16.

tion des Reiches kam als Rechtfertigungsgrund die Bedrohung des Glaubens und der Christenheit hinzu, so daß sich zusätzlich die Verpflichtung zum Glaubenskrieg ergab, der sich kein Christ billigerweise entziehen konnte²⁷.

Weitaus problematischer gestaltete sich dagegen die Beschaffung von Geld für den Unterhalt von Reichsregiment und Reichskammergericht, denn hier konnte man auf kein Vorbild zurückgreifen. Zudem standen sich in dieser Frage zwei gegensätzliche Meinungen gegenüber. Die eine ging davon aus, es sei Aufgabe des Kaisers, mit eigenen Mitteln für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung im Reich zu sorgen²⁸. Die andere vertrat den Standpunkt, der Kaiser sei dazu nicht verpflichtet²⁹. Erst nach und nach und unter erheblichen Widerständen konnte sich auch in diesem Bereich die Idee des Gemeinwohls als Rechtfertigungsgrund für Steuerforderungen Anerkennung verschaffen³⁰.

²⁷ Der Krieg gegen die Türken galt allgemein als Christenpflicht. Vgl. etwa den Reichsabschied von 1542 „so soll sich doch in diesem Christlichen guten Werck niemand verwidern, noch Irung oder Verhinderung zu machen unterstehen, in Bedenckung, daß allen Ständen, als Christlichen Gliedern des Heiligen Reichs, die Rettung unsers Christlichen Glaubens und Vatterlands Teutscher Nation, unvermeidlich zustehet und daß auch solches ... niemand unträglich seyn würde“. NS II S.449 Art.16. Die Türkensteuer wird als „christlich wergelt“ (RTA JR III 300) oder als „ein notturtig werk“ bezeichnet und verpflichtet daher zur Leistung. Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I Nr.718 S.440. Vgl. auch z.B. RTA JR VII Beilage Nr. 141 S.1271; NS II S.455 Art. 57; Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Bd.9, hg. von D. Kerler (1956) Nr. 76, 77, 105, 188; *Isenmann*, Reichsfinanzen 154ff. hebt besonders den Charakter des Glaubenskrieges als Begründung für die Gewährung von Steuern hervor.

²⁸ Vgl. dazu die Antwort des Reichstagsausschusses vom 10.4.1522 auf die Vorschläge zur Finanzierung des Unterhalts von Reichsregiment und Reichskammergericht durch eine allgemeine Steuer. „... das die auflag desselben, wie geringe die beschicht, zu unterhaltung friedens und rechtens im reich bei dem gemeinen man aller herschaft nit allein beschwerlich, sonder auch gering geacht werde; dan ein jeder nderthan si vorhin seiner herschaft mit grosser steuer und leibsBeth, auch beschwerlicher dinst, atzung, fron, volg, zinsen, gulten und anderm verpflichtet, davon er vermeint, pillich von derselben seiner herschaft geschutzt und geschirmt werden, auch recht bei ir finden und haben, und das ein Romischer keiser fried und recht im reich zu halten fur sich selbs schuldig sein soll“. RTA JR III Nr.25 II S.143. Auch Hannart berichtet am 26.4.1524 an Karl V., die Stände lehnten eine Finanzierung von Reichsregiment und Kammergericht mit der Begründung ab, sie seien dazu nicht verpflichtet. Vgl. *K. Lanz*, Correspondenz des Kaisers Karl V., Bd.1 (1844) Nr.55 S.118–134; im folgenden zitiert: *Lanz*, Correspondenz I.

²⁹ Vgl. den von Dr. Martin Mair entworfenen Fürstenbundplan von 1463: „It. nach dem das reich kain gelt vnd nützung hat davon man den frid hanthaben vnd die gericht ordentlich besetzen hallten vnd einbringen müß vnd auch der kaiser nicht schuldig ist solichs von seinen eigen vnd erblichen lannden aussrichten, so ist ain wege das zu hanthabung des frids vnd der gericht ain yeder mensch im reich der XIII jar allt ist des jars ein grossen geben sol“. FRA II, 20 Nr.310 S.316.

³⁰ Vgl. *W. Gerloff*, Die Rechtfertigung der Besteuerung, in: Beiträge zur Finanzwissenschaft, Bd.2 (1928) 156ff.; *Isenmann*, Reichsfinanzen 137–154 geht auf die Stellungnahme der Reichsreformprojekte und -schriften des 15. Jahrhunderts zu dieser Frage ausführlich ein. 1495 sollte der Unterhalt des Reichskammergerichts in erster Linie durch die Sportulen gedeckt werden. Vgl. RTA MR V Nr.342 III Art.19 S.404. 1500 sollte die Reichssteuer zum Unterhalt von Reichsregiment und Kammergericht herangezogen werden. Vgl. NS II S.68, 82. 1505 übernahm Maximilian die Kosten für das Reichskammergericht. Vgl. NS II S.102. 1507 wurde die Matrikel nur als Übergangslösung angesehen. Vgl. NS II S.144 Art.20ff. Von 1521 bis 1530 suchte man nach einer

b) Schwierigkeiten

Auch wenn so die theoretische Rechtfertigung für Steuerforderungen gegeben war, so stellten sich dennoch einer Bewilligung von Steuern beträchtliche Schwierigkeiten entgegen. Den Steuern haftete nämlich das Signum der politischen Abhängigkeit und der Unfreiheit an, da es eine weitverbreitete Auffassung war, sie seien Bürgern und Untertanen, aber keinesfalls den Fürsten und dem Adel zuzumuten³¹. Das führte dazu, daß sich die Stände im 15. Jahrhundert aus prinzipiellen Erwägungen gegen diese „unerhörte Neuerung“ wehrten, hinter der sie den Versuch argwöhnten, einen ewigen Tribut, einen ewigen Zins und eine ewige Servitut, kurz Zustände wie in Frankreich einzuführen. Im 16. Jahrhundert kam noch das Mißtrauen hinzu, der Kaiser könne Geld leichter zweckentfremden als eine Hilfeleistung in Form von Truppen³². Das Ergebnis davon war, daß bis ins ausgehende 15. Jahrhundert hinein ausnahmslos alle Steuerprojekte zum Scheitern verurteilt waren und daß auch in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts die Stände im Zweifelsfall lieber für Truppenhilfe und gegen eine Steuerleistung votierten.

c) Erste Erfolge

Ein erster Erfolg im Sinne des Steuergedankens gelang im Jahr 1486, als erstmals eine Steuer, und zwar in Form einer Geldmatrikel bewilligt wurde. Bezeichnenderweise lehnten die Stände zwar zunächst die von Friedrich III. geforderte Geldmatrikel von ca. 530 000 fl. ab, stellten dann aber aus Gründen einer raschen Durchführung der Hilfe bares Geld für den Unterhalt eines Heeres von 34 000 Mann auf vier Monate in

endgültigen Regelung der Finanzierung des Unterhalts für Reichsregiment und Kammergericht, ohne dafür zum Mittel der Besteuerung greifen zu müssen. Die Matrikel war nur als vorläufige Lösung gedacht. Vgl. RTA JR II Nr. 51 ff. S. 403 ff. Vgl. auch *Kühn*, Speyrer Reichstag 1529, 99 ff.

³¹ Haug von Werdenberg trat 1480 dem Gerücht, das er als Vorwurf auffaßte, „das man das gelt suchet“, mit der feinen Differenzierung entgegen, der Kaiser suche nicht Geld, sondern Hilfe. Die Hilfe könne aber nur in Truppen bestehen, wozu man freilich Geld brauche. Vgl. *K. Küffner*, Der Reichstag von Nürnberg anno 1480 (1892) 41 f. Vgl. den Widerstand der Reichsritterschaft gegen die Besteuerung, die in der Steuer einen Angriff auf ihren Stand insgesamt sah. RTA MR V Nr. 1700–1715 S. 1234–1258; RTA JR II Nr. 57 S. 446. Vgl. allgemein *V. Press*, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft (Institut für europäische Geschichte Mainz, Vorträge 60) (1976); im folgenden zitiert: *Press*, Reichsritterschaft.

³² Vgl. Einspruch des Bischofs von Freising gegen die Kriegssteuer von 1480: „der gemein man hatt sorg, wo man solchen anslag furneme, es wurde ewiger trybutt darauß, als zu Franckreich ist gescheshenn“, zitiert bei *Isemann*, Reichsfinanzen 135; ähnlich in Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. III, 2, hg. von *E. Bock* (1973) Nr. 274 a S. 1058; RTA MR V Nr. 1797 S. 1511; *J. Janssen* (Hg.), Frankfurts Reichsrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1396–1519, Bd. 2 (1872) Nr. 1010. 1521 wurde die Romzugmatrikel in Form einer Geldmatrikel ausdrücklich zurückgewiesen, „daß man solch hielt an leuden und nit an gelt thun sal, domit kein finanz in dem gesucht werde“. Karl V. mußte sich verpflichten, „das di hilf an leuten und nit an geld beschee, und das E. kai. Mt. nimant daruber weiter dringe, das geld fur die leut zu schicken oder zu geben“. RTA JR II Nr. 222 S. 908; Nr. 45 S. 394; Nr. 47 S. 398; Nr. 48 S. 399; Nr. 101 S. 739. Zu 1530 vgl. *K. E. Förstemann* (Hg.), Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg im Jahr 1530, Bd. 2 (1835) Nr. 241 S. 676–683, bes. 677; im folgenden zitiert:

Aussicht³³. Der Gedanke einer allgemeinen Besteuerung der Reichsuntertanen wurde erstmals mit dem Gemeinen Pfennig von 1495 Realität, zu dessen Einsammlung im ganzen Reich ernsthafte Anstrengungen unternommen wurden. Das Jahr 1495 darf insofern als ein erster Höhepunkt in der Steuerentwicklung angesehen werden, als neben dem Gemeinen Pfennig auch eine Eilende Hilfe in Höhe von 100 000 fl. bewilligt und zum größten Teil bezahlt wurde und außerdem von den Ständen zusätzlich eine Bürgschaft für eine weitere Summe von 150 000 fl. übernommen wurde³⁴. Nach diesem Höhepunkt folgte in den Jahren 1500, 1505 und 1507 insoweit ein gewisser Rückschlag, als man von der reinen Steuerveranlagung abrückte und es mit einem eigentümlichen Mischsystem aus Steuerleistung und Truppenstellung versuchte³⁵, um dann allerdings in den Jahren 1510 und 1512 wieder zur Geldmatrikel und zum Gemeinen Pfennig zurückzukehren³⁶. Geldmatrikel und Gemeiner Pfennig wurden im weiteren Verlauf der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts die bestimmenden Steuerformen, wobei, was die Häufigkeit der Bewilligung betrifft, die Matrikel eindeutig dominierte.

Förstemann II; Valentin von Teteleben, Protokoll des Augsburger Reichstages von 1530, hg. von *H. Grundmann*, (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 4) (1958) 177 ff.: „doch das neyn geldt, beßundern leuthe gegeben wurde, doemydt das geldt nicht verwinde und nichz usgericht wurde“. Im folgenden zitiert: *Teteleben*. Vgl. auch Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I Nr. 718 S. 440; RTA JR VII Beilage Nr. 74, 80 S. 1088, 1094; *Bauer*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1 Nr. 65 Art. 9; *A. Westermann*, Die Türkenhilfe und die politisch-kirchlichen Parteien auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 25) (1910) 100 ff., 206 ff.; im folgenden zitiert: *Westermann*, Türkenhilfe; *K. Klüpfel* (Hg.), Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes, Bd. 2 (1846) 25, 92 ff.; im folgenden zitiert: *Klüpfel II*; *Teicke*, Reichssteuerbestrebungen 86; *Turetschek*, Türkenpolitik 216 ff., 273; *Müller*, Reichssteuern 24, 31; *G. Mentz*, Johann Friedrich der Großmütige 1503–1554, Bd. 2 (Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens I) (1908) 317; im folgenden zitiert: *Mentz*, Johann Friedrich Bd. 2. Auch die Sorge vor einem Aufbruch in der Bevölkerung bei Steuerbelastungen spielte gelegentlich eine Rolle. Vgl. RTA JR VII Beilage Nr. 12 S. 987 f.; Nr. 15 S. 990 f.; Nr. 81 S. 1097 f. Mitunter wurde die Truppenhilfe als effizienter als eine Steuer erachtet. Vgl. RTA JR VII Beilage Nr. 13 S. 988 f.; Nr. 81 S. 1097.

³³ Vgl. *J. J. Fugger*, Spiegel der Ehren des höchstlößlichen kayser- und königlichen Erzhauses Österreich (1668) 952; Vgl. auch Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden ..., hg. von *J. J. Schmauss* und *H. C. von Senckenberg*, Bd. 1 (1747) Nr. LXIa S. 271–273; im folgenden zitiert: NS I. Im Endeffekt wichen die beiden Summen kaum voneinander ab.

³⁴ Vgl. RTA MR V Nr. 359–456 S. 468–569; Nr. 1615–1699 S. 1190–1233.

³⁵ 1500 sollten Kurfürsten und Fürsten Mannschaften stellen, Klerus, Städte und gemeine Leute dagegen Geld zahlen. Vgl. NS II S. 60–62 Art. 24–49; *G. Seiler*, Der gemeine Pfennig eine Vermögensabgabe vor 500 Jahren, in: Frankfurter Zeitgemäße Broschüren NF XXXII (1913) 252. 1505 wurde vorgesehen, daß jeder Stand, der für 10 fl. keine Reiter anwerben könne, das entsprechende Geld zahlen solle. Vgl. NS II S. 102 Art. 4. 1507 wurde eine Kombination aus Geld- und Mannschaftsleistung hergestellt. Vgl. NS II S. 104–111, S. 112 Art. 1; *Teicke*, Reichssteuerbestrebungen 77.

³⁶ Vgl. zu 1510 NS II 132–136; *Harpprecht III* 238, 239 ff. Zu 1512 vgl. NS II 138–141. Allgemein siehe *Isemann*, Reichsfinanzen 195 f.

III. Finanz- bzw. Steuerstaat

Es stellt sich nun die Frage, war damit zu Beginn des 16. Jahrhunderts der Weg in *Richtung* auf einen Finanz- bzw. Steuerstaat geebnet? Waren Matrikel und Gemeiner Pfennig und das von ihnen bestimmte Steuer- und Finanzsystem geeignet, auch im Reich eine Entwicklung einzuleiten, wie sie sich zur gleichen Zeit in den Territorien anbahnte? Kann man auch im Reich von greifbaren Bestrebungen sprechen, die öffentlichen Finanzen und ihre Beschaffung in den Vordergrund des Gemeinwesens zu stellen und die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben durch *geordnete* und *ausreichende* Finanzen auf dem Weg über Steuern *langfristig* zu sichern? Kurzum, gab es Tendenzen, dem Reich das Recht zuzugestehen, sich seine Finanzen in *eigener* Verantwortung zu beschaffen, sie nötigenfalls unter Zwangsmitteln beizutreiben und sich eine eigene Finanzverwaltung zu geben?³⁷ Die Antwort auf diese Fragen ist weitgehend bekannt. Man hat davon auszugehen, daß es zwar zum Teil durchaus erfolversprechende Ansätze gegeben hat, daß es aber allenfalls zu rudimentären Ansätzen eines Finanz- bzw. Steuerstaates gekommen ist. Von einer Finanzhoheit oder Finanzgewalt des Reiches kann dabei nicht im entferntesten die Rede sein. Im folgenden soll nun zunächst aufgezeigt werden, in welchem Maße die beiden Hauptsteuerformen Matrikel und Gemeiner Pfennig sowie das Steuer- und Finanzsystem in seiner Gesamtheit zu diesem Tatbestand beigetragen haben.

1. Matrikel

Was die Beschaffung der nötigen Gelder betrifft, so läßt sich für den behandelten Zeitraum zwischen Matrikel und Gemeinem Pfennig eine Art Aufgabenteilung feststellen. Die Matrikel diente zum einen zur Finanzierung des Unterhalts von Reichsrat und Kammergericht, vorrangig aber dazu, für kleine oder Eilende Hilfen die nötigen Gelder aufzubringen, Gelder also, die für wenige Monate und in mittelgroßen

³⁷ In verfassungshistorischer Sicht und mit Bezug auf die moderne Staatsbildung führte *Oestreich*, Ständetum und Staatsbildung 279, 281 ff. den Begriff des Finanzstaates in die historische Forschung ein und verstand darunter „die erste Stufe des frühneuzeitlichen Staates im 16. Jahrhundert“, bei der „die öffentlichen Finanzen im Vordergrund des Gemeinwesens“ standen. Um den Strukturwandel der frühneuzeitlichen Staatsfinanzierung aufzuzeigen, unterschied *Schumpeter*, Krise des Steuerstaates 1–71 zwischen der „Domänenwirtschaft“ des Mittelalters und dem „Steuerstaat“ der Neuzeit, also zwischen einer Finanzierung aus Grundbesitz und der aus Abgaben aller Einwohner. Vgl. auch *H. Haller*, Die Steuer, Grundlinien eines rationalen Systems öffentlicher Aufgaben (²1971) 9 ff. Zur Bedeutung des Wortes Finanzen in der Neuzeit vgl. *Krieger*, Finanzstaat Hessen 9 ff. Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffes vgl. *A. O. Meyer*, Zur Geschichte des Wortes Staat, in: Die Welt als Geschichte 10 (1950) 229–239; *W. Mager*, Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffes (Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 1968, Nr. 9) 395–496; *P. L. Weinacht*, Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert (1968) 87 Anm. 1.

bis kleineren Summen zu erbringen waren, die in dieser Zeit niemals die Grenze von 500 000 fl. überschritten, sondern meist deutlich darunter lagen³⁸.

Zunächst stellte sich bei der Matrikel das Problem, wie es gelänge, die herkömmliche *Truppenmatrikel* in eine *Steuerform* umzuändern. Diese Umwandlung wurde dadurch begünstigt, daß die Geldmatrikel als Äquivalent für Mannschaftsleistung galt und auf diese Weise mit dem Lehnswesen in Einklang gebracht werden konnte³⁹, ohne die Rechte der Stände zu beeinträchtigen. Ihnen wurde der Matrikelbeitrag wie bisher als Fixum auferlegt, für dessen Aufbringen sie allein zuständig waren. Die Wormser Matrikel von 1521, die zur Norm für alle späteren Matrikularbeiträge wurde⁴⁰, bot zudem den Vorteil, daß sie als Truppenmatrikel angelegt war und daß sie es so ermöglichte, die Fiktion der herkömmlichen Truppenstellung aufrechtzuerhalten. Es wurde auf diese Weise den einzelnen Ständen nicht direkt Geld auferlegt, sondern der Geldbetrag errechnete sich aus den Faktoren Truppenstärke und Monatssold. Die Umwandlung der Truppenmatrikel in eine Geldmatrikel ging freilich nicht widerstandslos vonstatten und vermochte sich auch in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht als *endgültig* durchzusetzen. Wie sehr sich die Stände gegen die Umwandlung der Mannschaftsmatrikel in eine Geldmatrikel zur Wehr setzten und wieviel ihnen daran lag, dies zu verhindern, geht daraus hervor, daß sie 1521 mit äußerster Unnachgiebigkeit darauf beharrten, daß die Matrikel eine Truppenhilfe sein sollte, und daß sie Karl V. das Versprechen abnahmen, nicht zu versuchen, im nachhinein daraus doch noch eine Geldmatrikel zu machen⁴¹. So regte sich auch 1522, als die Romzugmatrikel für die Abwehr der Türken zur Verfügung gestellt wurde, beträchtlicher Widerstand gegen ihre Umwandlung in Geld. Erst die Argumente, die militärische Notwen-

³⁸ Große Hilfen mit Beträgen von 523 000 fl. wie 1486 oder von 3,12 Millionen fl. wie 1510 ließen sich mit der Matrikel nicht realisieren. Vgl. NS I Nr. LXIa S. 271–273; NS II S. 132–136; *Harpprecht* III 238, 239 ff. Zwischen 1522–1529 wurde die Romzugmatrikel in ihrer Gesamtheit von 720 000 fl. in mehreren Raten erbracht. Vgl. RTA JR III Nr. 18 IV S. 114–116; Nr. 21, 22 S. 119–122; Nr. 33 S. 176–179; Nr. 117 S. 739–740; RTA JR VII S. 846–849, Beilage Nr. 106 S. 1149; *Steglich*, Reichstürkenhilfe 9–42. 1535 wurden 1¼ Römermonate (150 000 fl.) bewilligt. Vgl. NS II S. 409–410 Art. 3, 4. 1541 wurde ein halber Römermonat für 3–4 Monate (192 000–256 000 fl.) bewilligt. Vgl. NS II S. 437 Art. 44. 1543 wurden 2 Römermonate (256 000 fl.) bewilligt. Vgl. NS II S. 486 Art. 19. 1548 wurde ein Vorrat auf der Basis eines Römermonats von 1521 (128 000 fl.) bewilligt. Vgl. NS II S. 544 Art. 95. Die Kosten für den Unterhalt des Kammergerichts wurden 1507 in Höhe von ca. 11 600 fl., 1521 für Kammergericht und Reichsregiment in Höhe von ca. 50 000 fl., 1548 für das Kammergericht in Höhe von 21 000 fl. und seit 1548 für das Baugeld in Höhe von jährlich 100 000 fl. 5 Jahre lang durch die Matrikel aufgebracht. Vgl. *Harpprecht* III 405, 423; RTA JR II Nr. 56 S. 424–442; Politische Correspondenz der Stadt Straßburg IV, 2 Nr. 765 S. 939–941; NS II S. 545 Art. 99. Zur Finanzierung von Reichsregiment und Kammergericht vgl. Anm. 126.

³⁹ Vgl. *Schulze*, Reichstage und Reichssteuern 58.

⁴⁰ Bereits 1522 war die Matrikel von 1521 zur Norm geworden, nach der die Hilfe berechnet wurde. Vgl. RTA JR III Nr. 117 S. 740; Nr. 140 S. 792; Nr. 142 S. 294; RTA JR VII Beilage Nr. 106 S. 1149. Sie war Vorbild für die Matrikel von 1535, 1541, 1543, 1544 und 1548. Vgl. NS II S. 409/410 Art. 3, 4; S. 437 Art. 44; S. 486 Art. 19; S. 497 Art. 4; S. 544 Art. 95; S. 545 Art. 100. Bestrebungen nach einer normierten Matrikel lassen sich bereits unter Maximilian I. im Jahr 1510 nachweisen. Vgl. *Harpprecht* III 241; *Isenmann*, Reichsfinanzen 208 f.

⁴¹ Vgl. Anm. 32.

digkeit und das Erfordernis rascher Hilfe verlangten dies, konnten den Widerstand brechen. Die Umwandlung galt aber nur für *dieses eine Mal* und mußte bei allen weiteren Bewilligungen bis zum völligen Verbrauch der Wormser Matrikel im Jahr 1529 stets aufs neue ausdrücklich begründet und gestattet werden⁴². Die Frage *Truppen* oder *Geld* stand auch in der folgenden Zeit bis zur Jahrhundertmitte bei allen Verhandlungen um eine Matrikel gleichrangig neben der Frage nach der Höhe der Hilfe im Mittelpunkt der Diskussionen. Für die Bewilligung einer *Geldmatrikel* mußten also besondere militärische Gründe vorliegen. Sie wurde in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach wie vor als der *Ausnahmefall* angesehen. Dies gilt insbesondere für die Geldmatrikel zur Finanzierung des Unterhalts von Reichsregiment und Reichskammergericht, die 1521 nur als kurzfristige Übergangslösung gedacht war, bis eine endgültige Lösung ohne steuerliche Belastung der Stände gefunden sei⁴³.

In finanz- und steuertechnischer Hinsicht konnte die Steuerform der Matrikel mit einigen Vorzügen aufwarten. Da die Reichsstände die Matrikularbeiträge aus ihren eigenen Einkünften zu entrichten hatten, war zum einen das Reich der Sorge um die Einsammlung der Steuer enthoben und gingen zum anderen die Beträge relativ schnell ein, so daß sich die Matrikel für die Finanzierung Eilender Hilfen und als Voranschuß auf den Gemeinen Pfennig bestens eignete. Außerdem schien die Matrikel eine weitgehende Überschaubarkeit und Kalkulierbarkeit der Einkünfte und Ausgaben zu ermöglichen und damit Grundvoraussetzungen eines jeden geordneten Finanzgebarens zu erfüllen. Im Prinzip machte sie es nämlich möglich, mit Hilfe des in der Wormser Matrikel vorgegebenen und zur Norm gewordenen Verteilungsschlüssels eine benötigte Summe auf die einzelnen Stände zu verteilen, ohne jeweils aufs neue über die Quoten der einzelnen Stände verhandeln zu müssen. Man brauchte nur den Bruchteil oder das Mehrfache eines Römermonats als Hilfe festzulegen, und jeder Stand wußte, welche Belastung auf ihn zukommen würde. Dadurch wurde einerseits das Bewilligungsverfahren vereinfacht und beschleunigt und andererseits konnte man mit dem zu erwartenden Ertrag der Steuer im voraus Dispositionen treffen⁴⁴.

Diese Vorausberechenbarkeit der Erträge galt freilich weitgehend nur auf dem Papier; denn es stellte sich sehr bald als einer der Hauptmängel heraus, der beiden Wormser Matrikeln – der Romzugmatrikel und der Matrikel für den Unterhalt von Reichsregiment und Kammergericht – und allen von ihnen abhängigen Matrikeln anhaftete, daß sie in ihrer Zusammensetzung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten des Reiches entsprachen. In beiden Matrikeln waren nämlich Stände allein deshalb aufgeführt, weil sie in den entsprechenden Vorgängermatrikeln von 1507 und noch frühe-

⁴² Vor allem die Städte bestanden 1522 und 1523 auf Mannschaftsstellung. Es mußte eine besondere Begründung gegeben werden, wie die der Zweckmäßigkeit der Geldleistung, um sie bewilligt zu bekommen. Vgl. RTA JR III Nr. 22 S. 121; Nr. 33 S. 177; Nr. 65 S. 361; Nr. 117 S. 740; S. 105, 106, 115. Des kursächsischen Rathes Hans von der Planitz Berichte aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521–1523, gesammelt von E. Wülcker, bearbeitet von H. Virck (1899) Nr. 126 S. 282; im folgenden zitiert: *Planitz; Teicke*, Reichssteuerbestrebungen 85, 86 m. Anm. 9; *Steglich*, Reichstürkenhilfe 15 ff.

⁴³ Vgl. RTA JR III 14 ff.

⁴⁴ Vgl. bei *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 373 Art. 3 die Hervorhebung der Vorteile der Matrikel durch Herzog Moritz von Sachsen.

ren Jahren enthalten waren. So war jede Matrikel mit der Frage belastet, wie es um die Zahlungsbereitschaft der dem Reich zwischenzeitlich entfremdeten oder fernstehenden Stände wie z. B. Dänemarks, Savoyens, Lothringens, St. Gallens, Metz, Besançons und Genfs bestellt sein würde, wie das Problem der „ausziehenden“ und der „ausgezogenen“ Stände insbesondere in Sachsen gelöst werden könne und was mit den Beträgen der Stände geschehen sollte, die nicht mehr existierten oder nicht mehr aufzufinden waren, wie etwa die Herzöge an der Maas, die Grafen von Gleichen, die Herren von Pymont und der Abt von Hunoltshausen⁴⁵. Außerdem fühlte sich eine Reihe von Ständen, insbesondere die Städte zu hoch veranschlagt, protestierte gegen die Höhe der Quoten und zahlte infolgedessen die Steuer wenn überhaupt dann nur zum Teil⁴⁶. Da sich die „gehorsamen“ Stände weigerten, die dadurch bedingten Ausfälle zu übernehmen⁴⁷, und sich die immer wieder geforderte und ebensooft versprochene Matrikelmoderation äußerst schwierig gestaltete und bis 1545 hinausgeschoben wurde⁴⁸, kam es dazu, daß realer und nominaler Ertrag einer jeden Matrikel erheblich

⁴⁵ Vgl. dazu NS II S.133 Art.6; S.147 Art.4; S.437 Art.48; S.498 Art.7; S.536/537 Art.50ff.; S.607–609; RTA JR II Nr.54 S.420f.; RTA JR IV Nr.127 S.556ff.; RTA JR VII Beilage Nr.9 S.986 Nr.168 A u.B S.1356–1364; *Harpprecht* III S.176–198, 229ff.; *Schulze*, Erträge der Reichssteuern 177ff.; *Kübn*, Speyrer Reichstag 1529, 200, 249; *H. Rabe*, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/48 (1971) 332f.; im folgenden zitiert: *Rabe*, Reichsbund und Interim.

⁴⁶ Vgl. dazu RTA JR II Nr.55 S.421–424; RTA IV Nr.256 S.764f.; RTA JR VII S.751; Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd.5 (1550–1555), hg. von *I. Bernays* und *W. Friedensburg* (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, 2. Abteilung) (1928) Nr.88 S.139–140; im folgenden zitiert: Politische Correspondenz der Stadt Straßburg V; *Klüpfel* II 239, 244ff.; *Westermann*, Türkenhilfe 187; *Kübn*, Speyrer Reichstag 1529, 197. Den Ständen, die sich wegen der Höhe der Quoten beschwerten, wurde wiederholt zugesichert, sie bräuchten in Zukunft keinen Beitrag mehr zu zahlen, ehe nicht ihren Beschwerden abgeholfen sei, so daß auch von daher die Endsumme der Matrikel unklar blieb. Vgl. RTA JR III Nr.117 S.742f.; Nr.231 S.902; NS II S.278 Art.25; NS II S.328 Art.138; *Müller*, Reichsmatrikelwesen 116ff.

⁴⁷ Vgl. z. B. RTA JR II Nr.150 S.402f.

⁴⁸ Trotz der wiederholten Versprechen und Versuche einer Moderation (Vgl. RTA JR III Nr.117 S.742f.; Nr.231 S.902; NS II S.276 Art.25; S.328 Art.138; S.410 Art.5, 6; S.437 Art.44; S.440 Art.70, 71; S.465 Art.130; S.485 Art.16; S.498f. Art.14ff.; *Tetleben* 182ff.; *H. Wolfram* und *C. Thomas* (Hg.), Die Korrespondenz Ferdinands I., Bd.3: Familienkorrespondenz 1531 und 1532 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 58) (1973) Nr.484; im folgenden zitiert: *Wolfram-Thomas*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd.3; *A. Laufs*, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 16, Aalen 1971) 166f.; im folgenden zitiert: *Laufs*, Schwäbischer Kreis; *Müller*, Reichsmatrikelwesen 116ff.) gestaltete sich diese aus mehreren Gründen äußerst schwierig. Es gab einen breiten Widerstand gegen eine Senkung der Lasten der Städte, das Problem der „ausgezogenen“ Stände hätte gelöst werden müssen, ein gerechter Ausgleich hätte die Offenlegung der jeweiligen Vermögen zur Voraussetzung gehabt, was niemand wollte, und der Leitgedanke, die Moderation so zu gestalten, daß sich der Endbetrag nicht verändere, hätte zur Folge gehabt, daß viele Stände mit einer Erhöhung ihrer Quote hätten rechnen müssen. Vgl. RTA JR VII S.751, 755; Beilage Nr.81 S.1097; Beilage Nr.106 S.1151; Beilage Nr.168 C S.1365; NS II S.360 T. VI Art.1; S.440 Art.71, 72, 74; S.440 Art.74; S.486 Art.17, 18; S.498 Art.12; S.535 Art.44ff.; S.541 Art.77ff.;

von einander differierten und daß über dem tatsächlichen Endergebnis ein großer Unsicherheitsfaktor lag⁴⁹. Eine saubere Kalkulation von Einnahmen und Ausgaben, unerläßliche Voraussetzung eines jeden geordneten Finanzwesens, wurde so nahezu unmöglich gemacht.

Außerdem wurde es in zunehmendem Maße ungewiß, ob die Matrikel auf Dauer das geeignete Mittel sei, um den steigenden Geldbedarf zu decken, ob nicht die Finanzkraft der einzelnen Stände zwangsläufig an ihre Grenze stoßen müsse und dadurch das ganze System in Frage gestellt werden würde. Der Ausweg, der beschritten wurde, nämlich den Ständen von Reichs wegen die rechtliche Handhabe zu geben, die Matrikelbeiträge auf die Untertanen umzulegen⁵⁰, kostete einen hohen Preis, insofern er zum Nachteil des Reiches dazu beitrug, die landesherrliche Gewalt zu stärken. Man wird also zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Geldmatrikel ein wenig geeignetes Mittel war, um das Finanzwesen des Reiches im steuer- und finanzstaatlichen Sinn weiter zu entwickeln.

Westermann, Türkenhilfe 75 ff.; *Müller*, Reichsmatrikelwesen 116 ff., 136 der Ertrag verringerte sich durch die Moderation im Jahr 1545 auf 94038 fl.; *Ders.*, Steuer- und Finanzwesen 659 f. Vgl. auch *Schulze*, Erträge der Reichssteuern 177; *Rabe*, Reichsbund und Interim 336, 339.

⁴⁹ 1529 legte der Fiskal eine Liste von 80 Ständen vor, die sich geweigert hatten, überhaupt etwas zu zahlen. Sie schuldeten 70000 fl. Eine weitere Liste des Fiskals verzeichnet 27 Stände, die wegen der Höhe der Quoten protestiert hatten. Vgl. *Kühn*, Speyrer Reichstag 1529, 198 f.; *J. H. Harpprecht*, Staats-Archiv des kaiserl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts oder Sammlung von gedruckten und mehrentheils ungedruckten actis publicis, Archival-Urkunden, kaysersl. Rescripten, Verordnungen, Praesentationis- und Visitationis-Handlungen etc., Bd. 6 (1768) 264–268; im folgenden zitiert: *Harpprecht* VI. 1530 belief sich der voraussichtliche Fehlbetrag auf ein Sechstel. Vgl. *Steglich*, Reichstürkenhilfe 12. Zu den Einschätzungen von 1532 vgl. *Westermann*, Türkenhilfe 185, 201 f. 1545 ermittelte ein Reichstagsausschuß allein wegen den Exemptionen einen Fehlbetrag von einem Viertel. Vgl. *Rabe*, Reichsbund und Interim 333–335, 342–345, 347–348; *Müller*, Steuer- und Finanzwesen 657, 659 f. Um den Fehlbetrag so gering wie möglich zu halten, schlug man die Steuer entsprechend höher an. Vgl. RTA JR III S. 114; Vgl. auch RTA JR IV Nr. 63 S. 370; Nr. 65 S. 377; RTA JR VII S. 846.

⁵⁰ Die Matrikel war ursprünglich aus dem fürstlichen Kammergut zu bezahlen. Eine Beteiligung der Landstände war nur in Ausnahmefällen möglich. Vgl. RTA JR II Nr. 45 S. 393 f.; RTA JR III Nr. 127 S. 782; Nr. 138 S. 790; RTA JR IV Nr. 2 S. 12: „Wo es aber ain hilf wer, di E.L. und uns ausserhalbens unser undertanen zu tragen geburte“; Nr. 3 S. 16; *F. Gess* (Hg.), Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 1 (1905) Nr. 358 S. 337 f.; Nr. 360 S. 339: „ich habe noch keinen fursten gehord, dem seyn leute was zum Turkenzuge gegeben“; Nr. 518, 561 Art. 3; im folgenden zitiert: *Gess*, Akten und Briefe I. Als Beispiel dafür, wie die Hilfe aufgebracht wurde vgl. *F. Dörner*, Die Steuern Nördlingens zum Ausgang des Mittelalters (1905) 90 ff. Maximilian I. beabsichtigte bereits 1510, den Ständen das Subkollektationsrecht einzuräumen. Vgl. *Harpprecht* III 244 ff. In den Jahren 1530, 1543, 1544, 1548 und 1551 wurde den Ständen dieses Recht per Reichstagsbeschluß gewährt. Vgl. NS II S. 324 Art. 118; S. 487 Art. 24; S. 498 Art. 10, 11; S. 544 Art. 95; S. 614 Art. 25. Vgl. allgemein *Isenmann*, Reichsfinanzen 210; *Schulze*, Reichstage und Reichssteuern 50; *G. Knetsch*, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier vornehmlich im XVI. Jahrhundert (Historische Studien LXXV) (1909) 79 f., 92; im folgenden zitiert: *Knetsch*, Landständische Verfassung; *K. H. Kirchhoff*, Die landständischen Schatzungen des Stifts Münster im 16. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 14 (1961) 118 f.; im folgenden zitiert: *Kirchhoff*, Landständische Schatzungen.

2. Gemeiner Pfennig

Gegenüber der Matrikel hielten Kaiser wie Stände den Gemeinen Pfennig für die leistungsfähigere und ertragreichere Steuerform. Man glaubte, in ihm das geeignete Mittel zur Finanzierung von „großen“ Reichshilfen gefunden zu haben, für Unternehmungen also, die es erforderlich machten, Heere von ca. 40 000 Mann über einen Zeitraum von Jahren hinweg zu unterhalten. 1495 ging man beispielsweise davon aus, daß der Gemeine Pfennig in den nächsten vier Jahren pro Jahr an die 2 Millionen fl. erbringen würde, und 1542/44 rechnete man mit einem jährlichen Ertrag von 3 Millionen. Es standen also weit höhere Summen als bei der Matrikel zur Debatte⁵¹. Zusätzlich zu dieser angenommenen größeren Effizienz stand der Gemeine Pfennig im Ansehen, im Vergleich zur Matrikel die weitaus gleichmäßigere und damit gerechtere Steuerform zu sein. Zu diesem Ergebnis kam bereits eine Steuerkommission im Jahr 1474, und auch alle mit der Matrikel Unzufriedenen erhofften sich von ihm im Laufe der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts in zunehmendem Maße eine gerechtere steuerliche Behandlung⁵². Man könnte also annehmen, mit dem Gemeinen Pfennig sei die in jeder Hinsicht ideale Steuerart gefunden gewesen.

Die Geschichte zeigt uns aber, daß dem offenbar nicht so war, denn sonst wäre es unverständlich, daß in der behandelten Zeit lediglich in den Jahren 1495, 1542 und 1544 der Versuch unternommen worden ist, den Gemeinen Pfennig auch tatsächlich einzusammeln⁵³. Die Gründe dafür sind vielfältiger Art. Zunächst gestaltete sich

⁵¹ Vgl. RTA MR V Nr. 1881 S. 1789, 1799; RTA JR III Nr. 72 S. 375; Nr. 35 S. 191 ff.; NS II S. 322 Art. 101; S. 500 Art. 26. Zur Leistungsfähigkeit der Matrikel vgl. Anm. 38. Seit 1522 stand der Gemeine Pfennig als Finanzierungsmittel für eine große Türkenhilfe zur Debatte. Der Plan, durch einen Gemeinen Pfennig Reichskammergericht und Reichsregiment zu unterhalten, wurde bereits 1521 wieder aufgegeben. Vgl. RTA JR II Nr. 222 S. 909; RTA JR III S. 143–145; *Planitz* 163; *Teicke*, Reichssteuerbestrebungen 41 f. *Isenmann*, Reichsfinanzen 201 weist darauf hin, daß die Höhe der Belastung bei der Entscheidung zwischen Matrikel und Gemeinem Pfennig eine gewichtige Rolle spielte.

⁵² Vgl. NS I Nr. LVIIa Art. 5 S. 254; NS II S. 138 Art. 1, 2; S. 170 Art. 4; S. 500 Art. 26; Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd. 4,1 hg. von *H. Gerber* (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, 2. Abteilung) (1931) Nr. 8 S. 7–9; Nr. 62 S. 81 f.; Nr. 63 S. 87; Nr. 425 S. 448 f.; Nr. 449 S. 475 f.; im folgenden zitiert: Politische Correspondenz der Stadt Straßburg IV, 1. Vor allem die Städte plädierten seit den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts immer entschiedener für den Gemeinen Pfennig. Er galt als geeignetes Mittel, um „gleichmessiger, träglicher und leidlicher anschlag und uflag“ zu erreichen. Vgl. RTA JR IV Nr. 97 S. 459 f. Nürnberg wies 1529 seine Gesandten in Speyer an, „das sie sovil möglich der turkenhilff halb den gemainen pfennig wollen furdern und die andern beschwerlichen anschlege helfen abstellen“. Vgl. RTA JR VII S. 682; Vgl. auch *Klöpffel* II S. 244 f.; *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 373 Art. 2; Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd. 3 (1540–1545), hg. von *O. Winckelmann* (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, 2. Abteilung) (1898) 221 f.; im folgenden zitiert: Politische Correspondenz der Stadt Straßburg III.

⁵³ Ein Gemeiner Pfennig wurde außerdem 1512, 1518, 1548, 1551 bewilligt, doch unterblieb die *Einsammlung weitgehend*. Vgl. NS II S. 138 ff., 170, 464 ff., 500 ff., 626 Art. 102; S. 626 Art. 103, 104; S. 637–641. Vgl. auch Politische Correspondenz der Stadt Straßburg IV, 2 Nr. 781 S. 984 f.; Nr. 787 S. 994 f.; Nr. 788 S. 996 f.; Politische Correspondenz der Stadt Straßburg V Nr. 71 Anm. 3 S. 107 f.; Nr. 73 S. 112 f.; Nr. 164 S. 230; Nr. 201 S. 283; Nr. 339 S. 437 f.

durch das allgemeine Erstarren der Landstände das Bewilligungsverfahren kompliziert und langwierig. Da die meisten Landstände eine direkte Besteuerung der Untertanen auch im Falle von Reichssteuern von ihrer Zustimmung abhängig machten, wurde es notwendig, zunächst einen Entwurf auszuarbeiten, der den Landständen zur Begutachtung vorzulegen war. Erst danach konnte auf den Reichstagen darüber weiter entschieden werden. Das bedeutete, daß ein Reichstag zur Bewilligung nicht ausreichte und daß wegen der zeitraubenden Bewilligungsprozedur der Anwendbarkeit des Gemeinen Pfennigs Grenzen gesetzt waren⁵⁴.

Was die Effizienz betrifft, so ist festzuhalten, daß über die Steuerendsumme die allergrößte Unsicherheit herrschte und daß es deshalb bis zuletzt fraglich blieb, ob der angestrebte Zweck der Besteuerung überhaupt zu realisieren sein würde. Es fehlten nämlich so gut wie alle Voraussetzungen, um zu gesicherten Vorausberechnungen zu kommen. Es war kein statistisches Material vorhanden, das es auch nur in einem annähernd zuverlässigen Maße ermöglicht hätte, die unerläßlichen Kenntnisse über die Zahl der Steuerpflichtigen und über die zur Disposition stehenden Steuerobjekte zu gewinnen⁵⁵. So wurde jede Festlegung des Steuerfußes und der Steuerbemessungs-

⁵⁴ Beim Gemeinen Pfennig von 1495 stellte sich die Frage der Zustimmung der Landstände erst beim Versuch, die Steuer einzusammeln. Vgl. z. B. zu Bayern *F. von Krenner*, *Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513*, Bd. 9 (1804) 350, 359–367, 385–400, 408, 452–462 (zu 1500); Bd. 12 (1804) 417 ff. Im ernestinischen Sachsen wurde 1495 die Einsammlung ohne vorherige Beratung mit den Landständen angeordnet. 1500 versuchte man dies wieder, stieß dabei aber auf den Widerstand der Landstände. Vgl. *E. Müller*, *Türkensteuer und Landsteuer im ernestinischen Sachsen von 1485 bis 1572* (Phil. Diss. Masch. Jena 1951) 9 f., 13 f. Der 1. Nürnberger Reichstag von 1522 forderte alle Stände auf, „sich mit iren landschaften und underthanen obgemelter hilf halber underreden und berathschlagen, damit auf demselben reichstag on lenger aufhalten in der beschwerlichen sachen fuerderlich und endlich beschlossen und notwendige hilf wider den Turken furgenommen, auch sonst zu des reichs notdurft und wolfart gehandelt werden müge“. RTA JR III Nr. 35 S. 195 f.; Nr. 45 S. 393; Nr. 117 S. 753. Kurfürst Friedrich von Sachsen erklärte, „das wir an derselben (= Landschaft) wissen in dem nach zur zeit nichts willigen konten, sondern musten solchs vorhin an sie gelangen und mit inen davon handeln lassen“. RTA JR IV Nr. 2 S. 12; Nr. 17 S. 46; Nr. 149 S. 608; Nr. 152 S. 618 f. Vgl. auch *Kirchhoff*, *Landständische Schatzungen* 119; *V. Press*, *Steuern, Kredit und Repräsentation*. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 2 (1975) 61 f.

⁵⁵ 1486 hielt Friedrich III. zur Finanzierung eines Heeres von 34 000 Mann eine allgemeine Vermögenssteuer von 0,4% für erforderlich. Die Kurfürsten und Fürsten hingegen glaubten, ein Steuersatz von 0,1% bis 0,2% sei ausreichend. Vgl. *Isemann*, *Reichsfinanzen* 186 Anm. 506. Markgraf Georg von Brandenburg war der Auffassung, der in der Eßlinger Notel von 1526 vorgesehene Steuersatz von 0,1% für 500 fl. müsse verdoppelt oder verdreifacht und die Steuer für das Dienstgeld beträchtlich angehoben werden. Die Städte dagegen hielten die Eßlinger Notel für untragbar. Vgl. *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.*, Bd. 8, 2 Teile, bearbeitet von *W. Steglich* (1970–1971) 1012 f., 1068; im folgenden zitiert: RTA JR VIII. Vgl. auch *Brandenburg*, *Politische Korrespondenz I* Nr. 373 Art. 2; *K. Lang*, *Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen seit den Karolingern bis auf unsere Zeiten* (1793) 191; im folgenden zitiert: *Lang*, *Steuerverfassungen*; *K. Köble*, *Landesherr und Landstände in der Oberpfalz von 1400–1583. Sozialstruktur und politische Repräsentanz eines frühneuzeitlichen Territoriums* (*Miscellanea Bavarica Monacensia* 16) (1969) 66 zeigt am Beispiel der Oberpfalz, wie sehr angenommene und tatsächliche Bevölkerungszahlen differieren konnten. Im folgenden zitiert: *Köble*, *Landesherr und Landstände*.

grundlage ein Versuch, der mehr von der Hoffnung auf den Erfolg als von der Gewißheit darum geleitet wurde. Letztlich mußte erst die Einsammlung selbst darüber entscheiden, ob es genüge, wie 1495 lediglich Vermögen von 500 fl. bis 1000 fl. mit einem Steuersatz von 0,1% und ca. 90% der Bevölkerung mit einer Kopfsteuer von $\frac{1}{24}$ fl. zu belegen, oder ob es wie 1542 für erforderlich gehalten werden mochte, die Vermögen von 20 fl. an aufwärts mit 0,5% Vermögensteuer zu erfassen und die Einkommen mit 10% zu belasten. Trotz dieser grundverschiedenen Anschläge war das Ergebnis in beiden Fällen das gleiche: das tatsächliche Ergebnis reichte nicht aus, um die beabsichtigten Aufgaben zu erfüllen⁵⁶. Hinzu kommt noch, was ebenfalls die Effizienz stark beeinträchtigte, daß es wegen der fehlenden Finanzorganisation des Reiches lange dauerte, bis die Einsammlung überhaupt einmal anlief, die Erträge eingingen und vor allem auch abgeliefert wurden⁵⁷.

Nicht weniger schwierig gestaltete sich die Verwirklichung des Postulats der Steuer-gerechtigkeit. 1495 ließ man sich von der Idee leiten, alle ohne Ausnahme, seien sie arm oder reich, Mann oder Frau, Geistliche oder Weltliche, in gleicher Weise zur Steuer heranzuziehen⁵⁸. In der Praxis freilich sah es dann so aus, daß die oberste Grenze der zu versteuernden Vermögen bei 1000 fl. lag und damit gerade die großen Vermögen geschont wurden, was der Wormser Ordnung den berechtigten Vorwurf einbrachte, „das die vermöglichen und unvermöglichen vast mit gleicher burde beschwert werden“⁵⁹. Für die von 1522 bis 1542 dauernden Verhandlungen über eine

⁵⁶ Vgl. RTA MR V Nr. 448; NS II S. 464 ff., 495. Die Ermittlung der tatsächlich eingebrachten Summe des Gemeinen Pfennigs von 1495 ist äußerst schwierig, da Gelder unter Umgehung der Schatzmeister direkt an König Maximilian I. gezahlt wurden, der Ertrag aus Jülich-Kleve Maximilian überlassen wurde und die Steuer des Herzogtums Sachsen Herzog Albrecht als Entschädigung für seine Reichsdienste zugesprochen wurde. Auch die Beträge aus der Eilenden Hilfe, die als Vorschuß auf den Gemeinen Pfennig gedacht war, müssen mit berücksichtigt werden. Nach eigenen Angaben hatte Maximilian aus den Erblanden – ohne Vorlande – 27 000 fl. erhalten. Bei den Reichsschatzmeistern waren etwas über 41 000 fl. eingegangen. *J. Gröblacher*, König Maximilian I., das Reich, Europa und die Erbländer im Jahr 1498 (Phil. Diss. Masch. Graz 1969) 46 f. und *H. Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 2 (1975) 311 schätzen die Endsumme auf 100 000 fl.; im folgenden zitiert: *Wiesflecker* II. Zu den Versuchen, die unternommen wurden, das Problem zu bewältigen vgl. RTA JR III Nr. 35 S. 191 ff.; RTA JR IV Nr. 92 S. 445 ff., 459; RTA JR VII S. 687; NS II S. 138 ff., 170, 463 ff., 476, 550 ff.; *Bauer*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1 Nr. 65 Art. 12; *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 286 Art. 4; Nr. 290 Art. 2; *A. Neukirch*, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542 (Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts 10) (1909) Beilage 1 S. 197–214; *Steglich*, Reichstürkenhilfe 51.

⁵⁷ Vgl. RTA JR IV Nr. 34 S. 294; RTA JR VIII, 2 S. 1013; NS II S. 536 Art. 47; S. 545 f. Art. 103; *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 293 Art. 3; Nr. 294, 299, 300 Art. 1, 375, 379 Art. 6; Politische Correspondenz der Stadt Straßburg IV, 1 Nr. 8 S. 7 f.; *Knetsch*, Landständische Verfassung 77 ff.; *Steglich*, Reichstürkenhilfe 53; *Lang*, Steuerverfassungen 191; *E. A. Richter*, Der Reichstag zu Nürnberg 1524 (Phil. Diss. Leipzig 1888) 113; im folgenden zitiert: *Richter*, Reichstag zu Nürnberg. *Knetsch*, Landständische Verfassung 78 und *Krüger*, Finanzstaat Hessen 287 zeigen auf, daß der Gemeine Pfennig 1542 und 1544 zwar eingesammelt, aber nicht oder nur zum Teil ans Reich abgeführt wurde.

⁵⁸ Vgl. RTA MR V Nr. 448.

⁵⁹ RTA JR III Nr. 35 S. 191.

neue Pfennigordnung wurde, um die Fehler von 1495 und 1512 zu umgehen, als Leitmotiv ausgegeben, daß die Steuer „nach gelegenheit aines jeden stands, wesens, handtierung und vermögens auf das gleichmessigist, leidlichist und unbeschwerlichist geschehen kunt und möcht“, denn es „auch an im selbst nit treglich, zimlich und billich ist, das in solichem zwischen dem armen und reichen nit notdurftig underschaid solt gehalten werden“⁶⁰. Das unmittelbare Ergebnis dieses Vorsatzes war zunächst, daß man zwar zu proportionalen Einkommen- und Vermögensteuersätzen kam, sie aber nach politischen und sozialen Ständen und Berufen abstufte und dabei in herkömmlicher Weise den Klerus, die Kaufleute und alle Handeltreibenden erheblich stärker als alle anderen belastete. Die Tatsache, daß ein Kaufmann zunächst zehnmal so hoch wie ein Kurfürst und ein einfacher Geistlicher doppelt so hoch wie ein Erzbischof besteuert werden sollte, mußte den stürmischen Protest der Städte und des niederen Klerus geradezu herausfordern, eine Realisierung der Steuer lange Zeit verhindern und Anlaß zu langwierigen Verhandlungen geben, bis eine Einigung erreicht werden konnte⁶¹. Letztlich sahen sich so alle Gemeinen Pfennigprojekte vor die kaum zu lösende Schwierigkeit gestellt, sowohl auf das Leistungsvermögen und das Gerechtigkeitsempfinden des einzelnen als auch auf die ständisch gegliederte Gesellschaftsordnung Rücksicht nehmen zu müssen, die sich mit einer unterschiedslosen Besteuerung aller nicht oder nur schlecht vertrug⁶².

Diese Probleme bewirkten, daß es zu keiner Normierung oder Standardisierung in den Bereichen Bemessungsgrundlage, Steuerfuß und Steuerpflichtige kam, so daß jedesmal die Beratungen darüber aufs neue beginnen und neue Wege beschritten werden mußten. Aus alldem wird deutlich, daß es bereits in den steuertechnischen Dingen, in der Frage, wie und auf welche Weise eine effiziente, gleiche und gerechte Besteuerung bewerkstelligt werden könne, Schwierigkeiten genug gab, die der Verwirklichung der Idee einer allgemeinen Reichssteuer in Form des Gemeinen Pfennigs im Wege standen.

Zu diesen steuertechnischen Hindernissen kamen noch politische und verfassungsrechtliche Probleme hinzu. Im Unterschied zur Matrikel, die den einzelnen Reichsständen auferlegt wurde, war der Gemeine Pfennig eine zentrale Reichssteuer, die im

⁶⁰ RTA JR III Nr. 35 S. 191.

⁶¹ Vgl. RTA JR III S. 188 ff.; Nr. 71 S. 367 f.; Nr. 85 S. 456 ff.; Nr. 86 I u. II S. 475; Nr. 88 S. 478–481; Nr. 96 S. 531 f.; RTA JR IV Nr. 442; RTA JR VII S. 682, 687, Beilage Nr. 7 S. 982–984; *Teicke*, Reichssteuerbestrebungen 46–54; *Steglich*, Reichstürkenhilfe 30 ff., 34 ff.; *Isenmann*, Reichsfinanzen 173 Anm. 468; *Schulze*, Reichstage und Reichssteuern 53.

⁶² 1512 waren die Fürsten von der Steuerpflicht ausgenommen. Für den Klerus wurde eine Einkommensteuer eingeführt, und die Vermögensteuer der Weltlichen wurde in eine Vielzahl von Steuerklassen, bei 50 fl. beginnend und bis 40 000 fl. reichend, aufgeteilt. Vgl. NS II S. 138 ff. Moritz von Sachsen hielt den Gemeinen Pfennig von 1542 der fürstlichen Stellung für abträglich. Vgl. *E. Brandenburg* (Hg.), Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 2 (1904) Nr. 588; 649, 680 Art. 1; im folgenden zitiert: *Brandenburg*, Politische Korrespondenz II. Vgl. auch *Schulze*, Reichstage und Reichssteuern 46 ff.; *K. Blaschke*, Frühkapitalismus und Verfassungsgeschichte, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig 14 (1965), Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 3, 438 f; im folgenden zitiert: *Blaschke*, Frühkapitalismus und Verfassungsgeschichte.

Namen des Reiches als Quotitätssteuer an den Ständen vorbei *direkt* von den Untertanen eingefordert wurde. Der Gemeine Pfennig war somit von höchster politischer und verfassungsrechtlicher Brisanz und forderte zur politischen Auseinandersetzung geradezu heraus. Am leidenschaftlichsten leistete die Reichsritterschaft Widerstand, denn abgesehen davon, daß jede Kriegssteuer dem Rittertum die ideelle Grundlage raubte, gefährdete der Gemeine Pfennig zusätzlich ihre politische Unabhängigkeit in höchstem Maße. Hätten sie, wie in manchen Pfennigordnungen bzw. -projekten vorgesehen, die Besteuerung ihrer Untertanen durch die umliegenden Landesherrn zugelassen oder auch nur ihren Ertrag an die landesherrliche Sammelstelle abgeliefert, dann hätte dies die Unterwerfung unter die Landesherrschaft bedeutet, denn die Steuererhebung war ein herrschaftliches Hoheitsrecht. So blieb den Rittern zunächst nur die Steuerverweigerung als Ausweg, und die Auseinandersetzungen um den Gemeinen Pfennig gaben den Impuls zur Ausbildung der ritterschaftlichen Organisationen⁶³.

Weit hinderlicher als die Opposition der Reichsritter war für die Verwirklichung des Gemeinen Pfennigs der Widerstand von seiten eines großen Teiles der Städte und Fürsten. Beide Gruppen trugen gemeinsam das Bedenken, durch eine allgemeine Besteuerung ihrer Untertanen käme ihre tatsächliche finanzielle Leistungskraft an den Tag. Darin sahen sie das Risiko einer noch stärkeren Besteuerung bei künftigen Anschlägen, und die Städte befürchteten zusätzlich eine wachsende Begehrlichkeit seitens der Fürsten⁶⁴.

Eine weit tiefere Ursache hatte der Widerstand, mit dem die meisten Fürsten dem Gemeinen Pfennig begegneten. Er war Ausdruck der Sorge, daß diese zentrale Reichsteuer die allergrößte Gefährdung für ihre Landeshoheit und ihre politische und rechtliche Stellung im Gefüge des Reiches bedeuten könnte. Sie sahen die Gefahr, daß ihnen jegliche Mitbestimmung und Kontrolle über die Verwendung der Gelder entgleiten könnte, wenn diese erst einmal ans Reich abgeführt seien. Es gäbe für sie dann keinerlei Gewähr dafür, daß der Kaiser diese Gelder nicht zur Stärkung seiner eigenen Position verwenden oder gar gegen sie selbst einsetzen könnte⁶⁵. Außerdem befürchteten sie, weil der Gemeine Pfennig von Reichs wegen eingehoben werde, könne im Volk in gefährlicher Weise die Neigung wachsen, lieber dem Kaiser als dem zuständigen Landesherrn Steuern und Abgaben zu zahlen. Auch könnten die Reichslasten so hoch werden, daß es den Untertanen unmöglich werde, ihre landesherrlichen

⁶³ Vgl. RTA MR V Nr. 1700–1715; RTA JR II Nr. 57 S. 446; *Knetsch*, Landständische Verfassung 75, 90. Aus der Fülle der Literatur zur Reichsritterschaft seien hier nur genannt *Press*, Reichsritterschaft; *R. Endres*, Die Reichsritterschaft, in: *M. Spindler* (Hg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 3,1 (1971) 382; *G. F. Böhn*, Inventar des Archivs der Niederrheinischen Reichsritterschaft (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 11) (1971).

⁶⁴ Vgl. RTA JR VII Beilage Nr. 7 S. 982–984; *Brandenburg*, Politische Korrespondenz II Nr. 644, 649, 675 Art. 3; *G. Mentz*, Johann Friedrich der Großmütige, Bd. 2 (1908) 317; im folgenden zitiert: *Mentz*, Johann Friedrich Bd. 2.

⁶⁵ Vgl. *Brandenburg*, Politische Korrespondenz II Nr. 664 Art. 2; Nr. 680 Art. 1; Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg I Nr. 718 S. 440; *Bauer*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1 Nr. 65 Art. 12.

Abgaben zu entrichten. Das laufe auf eine erhebliche Schwächung oder gar das Ende jeder Landesherrschaft hinaus und bedeute in letzter Konsequenz, daß sich die Fürsten selbst „dienstbar und eigen“ machen müßten. All diese Bedenken faßte Moritz von Sachsen in dem warnenden Ausruf zusammen: „Aber Ihr fursten möget zusehen, bringet man Euch das seil um die horner, so wird man Euch fuhren, wo man hin will“⁶⁶.

Für die Verwirklichung des Gemeinen Pfennigs bedeutete dies, daß es gegen ihn einen grundsätzlichen, politisch motivierten und verfassungsrechtlich begründeten Widerwillen gab und daß es jeweils langer Verhandlungen bedurfte, bis Lösungen gefunden wurden, die die Bedenken aus dem Weg räumten. Gelang das nicht, dann war die Einsammlung von Anfang an zum Scheitern verurteilt. Es waren also steuertechnische, vor allem aber politische Gründe, die dazu führten, daß sich der Gemeine Pfennig, der als zentrale Reichssteuer in Form einer Quotitätssteuer zur Begründung eines durchaus in die Zukunft weisenden Reichssteuersystems wie geschaffen gewesen wäre, nicht durchsetzen und behaupten konnte.

3. Mängel des Steuer- und Finanzsystems

Zu den spezifischen Mängeln von Matrikel und Gemeinem Pfennig kommen noch die Unzulänglichkeiten des bestehenden Steuer- bzw. Finanzsystems hinzu, die eine Entwicklung in Richtung auf einen Finanz- und Steuerstaat kaum in Gang kommen ließen.

a) Bewilligung und Verwendung

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es sich bei den bekannten Reichssteuern im behandelten Zeitraum um *außerordentliche* Steuern handelte, die von den

⁶⁶ Vgl. die Bedenken, die Moritz von Sachsen gegen den Gemeinen Pfennig vorbrachte. *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 373 Art. 2 und II Nr. 588, 644, 649, 666; *Knetsch*, Landständische Verfassung 76. Daß es den Fürsten, die gegen den Gemeinen Pfennig waren, in erster Linie um politische Belange ging und daß ihre ablehnende Haltung nicht in erster Linie dadurch bestimmt war, daß sie eine zu hohe Veranlagung befürchteten, zeigt das Beispiel des Herzogs Moritz von Sachsen, der 20000 fl. als Ersatz für den Gemeinen Pfennig anbot. Diese Summe hätte mit Sicherheit den Ertrag des Gemeinen Pfennigs aus seinem Territorium um ein Mehrfaches übertroffen. Vgl. *Brandenburg*, Politische Korrespondenz II Nr. 588, 597, 633, 654. Vgl. auch RTA JR II Nr. 51 S. 404 f.; RTA JR IV Nr. 94 S. 453; *P. Blickle*, Gemeiner Pfennig und Obrigkeit (1495), in: Vierteljahrsschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 63 (1976) 181 f.; im folgenden zitiert: *P. Blickle*, Gemeiner Pfennig und Obrigkeit. Im Falle Sachsens kam noch die Sorge hinzu, durch den Gemeinen Pfennig werde der Streit um die Reichsstandschaft der Bischöfe und einiger Grafen neu entfacht, da diese die Gelegenheit ergreifen könnten und die Steuer zum Beweis ihrer Reichsunmittelbarkeit direkt ans Reich abführen würden. Vgl. *Brandenburg*, Politische Korrespondenz II Nr. 633. Zu den Parteiungen unter den Fürsten wegen des Gemeinen Pfennigs von 1542/44 vgl. *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I S. 334 und II Nr. 591; Politische Correspondenz der Stadt Straßburg III S. 229.

Ständen *freiwillig* gewährt wurden⁶⁷. Die Freiwilligkeit der Steuer hatte weitreichende Auswirkungen auf das gesamte Steuer- und Finanzwesen. In rechtlicher Hinsicht äußerte sie sich darin, daß die Steuerbewilligungen mitunter den Charakter von förmlichen Verträgen zwischen Kaiser und Ständen hatten und daß sie fast immer mit kaiserlichen Schadloserklärungen einhergingen⁶⁸. Die Folge davon war, daß die Reichstagsbeschlüsse in Sachen Reichssteuern trotz der Bestrebungen, dies zu ändern, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur von denjenigen als verbindlich angesehen wurden, die ihnen zugestimmt hatten. So blieb die Frage bestehen, wie sich die Abwesenden verhalten würden oder wie mit denen verfahren werden sollte, die sich gegen die Beschlüsse ausgesprochen hatten⁶⁹. Das bedeutet letztlich, daß es damals eine Steuerpflicht nicht einmal in Ansätzen gegeben hat, daß das Reich insofern von einem Steuerstaat weit entfernt war.

Die Freiwilligkeit der Leistung verlangte auch nach einer zureichenden Begründung, welche die Steuerforderung zu rechtfertigen hatte. Es mußte jedesmal ein besonderer Grund vorliegen, der von seiten des Kaisers als Anlaß für eine Steuerforderung genutzt werden konnte. In der Praxis bedeutete das, daß auf den Reichstagen grundsätzlich *erst* über die Berechtigung der Steuerforderung befunden wurde, bevor man sich mit der Steuer selbst näher befaßte⁷⁰.

⁶⁷ Die Freiwilligkeit der Leistung wird bei jeder Steuerbewilligung eigens hervorgehoben. „Haben Vnns die gedachten Stennde aus freiem guten Willen, und Vnns zu underthenigen Gefallen, auf Vnns genedigs Gesynnen und Begern, bewilligt und zugesagt“ NS II S. 112. „... aus gutem freyen Willen, Uns zu unterthänigem Gefallen, dem H. Reich zu gutem und damit Fried und Recht gepflanzet werde“ NS II S. 205 Art. 12. Vgl. auch NS II S. 115, 132, 533 Art. 30; *Harpprecht* VI 249; *E. Zieben*, Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356–1504, Bd. 2 (1937) 400; Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, Bd. 6: Vom Reichstag 1608 bis zur Gründung der Liga, bearbeitet von *F. Stieve* (1895) 115.

⁶⁸ Z. B. 1495 vgl. RTA MR V Nr. 448, 450. Vgl. auch RTA JR IV Nr. 92 S. 449; NS II S. 62 Art. 49; S. 464 Art. 127; S. 508 Art. 69.

⁶⁹ 1495 versuchte man, durch nachträgliche Einzelverhandlungen und durch schriftliche Verpflichtung die Zustimmung der Abwesenden zu erwirken. Vgl. RTA MR V Nr. 468, Nr. 1593 Art. 24–46, Nr. 1700–1715. Es wurde mehrfach der Versuch unternommen, die Verbindlichkeit der Beschlüsse auch für die Abwesenden durchzusetzen, was zweifellos ein kleiner Schritt in Richtung auf einen Steuerstaat bedeutet hätte, doch gelang dies nicht im gewünschten Maße. Vgl. NS II S. 137f. Art. 7: Es wurde 1512 beim Gemeinen Pfennig festgelegt, daß die Entscheidung der Mehrheit die Minderheit und auch die Abwesenden zur Leistung der Hilfe verpflichtete. Ebenfalls beim Gemeinen Pfennig von 1542 wurde wegen der „hochwichtigen Sachen“, die keine Verzögerung gestatten, die Verbindlichkeit der Beschlüsse auch für die Abwesenden bestimmt. Vgl. NS S. 463 Art. 121. Trotzdem wurde es von seiten der Stände als eine Zumutung aufgefaßt, Beschlüsse in Steuersachen auszuführen, an deren Zustandekommen man nicht mitgewirkt hatte, und die nicht gegebene Zustimmung zu einer Steuer konnte als Grund dafür genommen werden, die Steuer nicht zu zahlen. Vgl. *Brandenburg*, Politische Korrespondenz II Nr. 654, 682, 716. Vgl. auch *Schumpeter*, Krise des Steuerstaates 15.

⁷⁰ Die Bekämpfung der Türken wurde als christliches Werk begründet: „... so soll sich doch in diesem Christlichen guten Werck niemand verwidern, noch Irrung oder Verhinderung zu machen unterstehen, in Bedenckung, daß allen Ständen, als Christlichen Gliedern des Heiligen Reichs, die Rettung unsers Christlichen Glaubens und Vatterlands Teutscher Nation, unvermeidlich zustehet und daß auch solches ... niemand unträglich seyn würde“. NS II S. 449 Art. 16 (Ge-

Daß die Begründung keine bloße Formsache war, wird daraus ersichtlich, daß ihr eine sehr enge Zweckbindung der Steuer entsprach. Die Zweckbindung ging so weit, daß sie nicht nur die Verwendung der Gelder für eine ganz bestimmte Sache vorschrieb, sondern sie auch in ihren Modalitäten festlegte – die Türkenhilfen der zwanziger Jahre wurden ausdrücklich nur für die Defensive genehmigt – und sie zusätzlich an enge zeitliche Fristen band. Verstrich die bewilligte Frist, ohne daß die Leistung der Hilfe erforderlich wurde, dann verfiel die Bewilligung, unterblieb die Zahlung der möglicherweise noch ausstehenden Steuer und die bereits gezahlten Gelder mußten wieder zurückgezahlt werden, was mitunter auch geschehen ist. Darüber hinaus mußte jede Abweichung vom bewilligten Zweck und der bewilligten Weise eigens neu bewilligt werden⁷¹. Es zeigt sich somit, daß die Steuern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer nur *ad hoc* Bewilligungen waren, daß die Stände nicht daran dachten, dem Reich eine Steuer- oder Finanzhoheit bezüglich der Verwendung der bewilligten Mittel zu gestatten, sondern daß sie gerade das unter allen Umständen verhindern wollten. Eine Entwicklung hin zum Steuer- und Finanzstaat konnte unter diesen Umständen nicht in Gang kommen.

meiner Pfennig 1542). Vgl. auch ähnlich RTA JR VII Beilage Nr. 141 S. 1271 (1529). 1512 wurde zur Beschleunigung der Reichshilfe in den genannten Fällen eigens abweichend von der Norm festgelegt: „... sollen Wir, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände, an ein gelegen Mahlstatt im Reich zusammen kommen, nicht zu erkennen, ob man einige Hülff zu thun schuldig wäre, sondern allein zu rathschlagen und zu beschliessen, wie und welcher Maß die Hülff geschehen, und wie groß zu Roß und Fuß die seyn soll“. NS II S. 137 Art. 5. Der Regensburger Deputationstag von 1528 lehnte die Forderung Ferdinands nach Leistung der 1526 bewilligten Eilenden Hilfe ab, weil es im Gegensatz zu Ferdinands Behauptung keine zuverlässigen Hinweise auf einen bevorstehenden Angriff der Türken gebe. Vgl. RTA JR VII S. 316 f., Beilage Nr. 61 c S. 1148, 1052. Vgl. auch *Steglich*, Reichstürkenhilfe 36. Vgl. auch *Köble*, Landesherr und Landstände 63; *Krüger*, Finanzstaat Hessen 16; *Wachenhausen*, Staatsausgabe 15, 19, 42, 68 ff., 74 ff., der besonders darauf hinweist, daß Begründung und Zweckgebundenheit zu den Selbstverständlichkeiten der Steuertheorie der Zeit gehörten. Erst der absolute Staat räumte mit der Zweckgebundenheit der Steuer in der konkreten Weise auf und ersetzte sie durch die anonyme Staatsaktivität.

⁷¹ Es findet sich häufig das Versprechen des Kaisers, die „Hilf nit anders oder zu anderm Fürnehmen, denn wie oben außgetrückt ist, geprauchten sollen und wollen“. NS II 113. Die Verwendung der Romzughilfe von 1521 gegen die Türken bedurfte der ausdrücklichen Genehmigung durch den Reichstag. Vgl. RTA JR III Nr. 3 S. 43; Nr. 4 II S. 51; Nr. 5 S. 55; Nr. 7 S. 60; Nr. 33 S. 172; *Steglich*, Reichstürkenhilfe 10. Als 1530 Karl V. den übriggebliebenen Rest der Romzughilfe für sich forderte, weil er die Kaiserkrone, zu deren Erlangung die Matrikel von 1521 eigentlich bestimmt war, auf eigene Kosten geholt habe, mußte der Reichstag erst seine Zustimmung dazu geben. Vgl. Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I Nr. 768 S. 477. Die Türkenhilfen der zwanziger Jahre mußten, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden waren, immer aufs neue bewilligt werden. Vgl. RTA JR IV Nr. 149 S. 606 f.; NS II S. 276 Art. 12. Beispiele für die Verpflichtung zur Rückerstattung nicht benötigter Steuern: RTA JR IV S. 5; Nr. 11 S. 32; Nr. 149 S. 607; RTA III Nr. 66 S. 362; Nr. 117 S. 741; NS II S. 170 Art. 2; S. 276 Art. 13; S. 283 Art. 15; S. 414 Art. 32. Die Gelder wurden zurückverlangt und auch zurückgezahlt. Vgl. RTA JR III S. 362 Anm. 2; RTA JR VII Beilage Nr. 61 f. S. 1056; Nr. 61 g S. 1057. *Steglich*, Reichstürkenhilfe 20 ff. Es war aber mitunter problematisch, einmal gezahltes Geld wieder zurückzuerhalten. Vgl. RTA JR VII S. 138, 383. Politische Correspondenz der Stadt Straßburg IV, 2 Nr. 778 S. 971–973. Es ist wohl auch davon auszugehen, daß die Stände das Geld, das sie zurückerhielten, nicht an die Untertanen weitergaben, falls es von diesen eingefordert worden war, sondern daß sie es für

b) Vollzug

Der Umstand, daß die Steuern immer erst für ein unmittelbar bevorstehendes Ereignis bewilligt wurden, führte dazu, daß es dem Reich in der Vorbereitungszeit für militärische Aktionen immer an Geld mangelte. Die Überbrückung dieser Finanzierungslücke, die die Handlungsfähigkeit des Reiches zu lähmen drohte, war stets schwierig, da wegen der Ungewißheit des Zustandekommens einer Reichssteuer niemand gerne einen Vorschuß darauf geben wollte⁷². Denn selbst wenn alle Voraussetzungen für den Vollzug der Steuer erfüllt waren, so hieß das noch lange nicht, daß das Geld auch tatsächlich und in voller Höhe gezahlt wurde. Die bereits genannten Probleme der Matrikel, die allgemein geübte Zurückhaltung bei der Ablieferung der Gelder und die häufige Nichtbeachtung der Zahlungstermine führten dazu, daß bei jeder Steuer beträchtliche Fehlbeträge oder Außenstände an der Tagesordnung waren⁷³, die ihre Effektivität gefährdeten. In diesem mangelhaften Eingang der Beträge darf wohl

eigene Zwecke gebrauchten. Vgl. *Steglich*, Reichstürkenhilfe 53; *E. Schwarze*, Soziale Struktur und Besitzverhältnisse der ländlichen Bevölkerung Ostthüringens im 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Weimar 9) (1975) 52; im folgenden zitiert: *Schwarze*, Soziale Struktur. Spalatin berichtet rühmend, Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen habe eine für einen geplanten Romzug erhobene Steuer den Untertanen wieder zurückgezahlt, als der Romzug nicht zustande gekommen sei. Dies dürfte aber wohl die Ausnahme gewesen sein. Vgl. *G. Spalatin*, Friedrichs des Weisen Leben und Zeitgeschichte, hg. von *C. G. Neudecker* und *L. Preller* (1851) 49. Es wurden auf den Reichstagen auch mehrere Versuche unternommen, die Rückerstattung der Gelder für eine gewisse Zeit auszusetzen. Vgl. RTA MR V Nr. 1797 S. 1526; RTA JR IV S. 607; RTA JR VII Beilage Nr. 106 S. 1151. In den Jahren 1523 und 1529 versuchte Ferdinand vergeblich, Gelder der Türkenhilfe für den Unterhalt des Kammergerichts und Reichsregiments zu verwenden. Dies wurde als „res mali exempli“ abgelehnt. Vgl. RTA JR IV Nr. 9 S. 29; RTA JR VII S. 843 f.; *Klüpfel* II S. 254 f.; *Kühn*, Speyrer Reichstag 1529, 243. Die Eilenden Hilfen der zwanziger Jahre wurden lediglich für die Defensive bewilligt. Versuche Ferdinands, sie auch für die Offensive zu gebrauchen, wurden abgelehnt und durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen verhindert. Vgl. RTA JR VII S. 760, 762; Beilage Nr. 106 S. 1148; Beilage Nr. 133 S. 1251–1254; Beilage Nr. 135 S. 1256–1258; *Steglich*, Reichstürkenhilfe 27 ff., 37; *J. Kunisch*, Das Nürnberger Reichsregiment und die Türkengefahr, in: *Historisches Jahrbuch* 93 (1973) 57–72. Die Bewilligungsdauer des Gemeinen Pfennigs von 1495 betrug vier Jahre, der Reichshilfe von 1500 und 1512 sechs Jahre, der Romzugshilfe von 1521 sechs Monate, der Eilenden Hilfen der zwanziger Jahre drei bis sechs Monate, des Gemeinen Pfennigs 1542 zwei Jahre und des Baugeldes fünf Jahre. Vgl. RTA MR V Nr. 448, 450; RTA JR II Nr. 47 S. 397; NS II S. 62 Art. 46; S. 141 Art. 3; S. 464 Art. 126; *Steglich*, Reichstürkenhilfe 31, 45, 51, 53. Vgl. allgemein *Teicke*, Reichssteuerbestrebungen 87 ff.; *Klein*, Öffentliche Finanzen 2; *Wachenhausen*, Staatsausgabe 74, 152 weist darauf hin, daß es ein selbstverständlicher Bestandteil der Steuertheorie war, daß eine außerordentliche Steuer, die für einen bestimmten Zweck erlassen wurde, mit der Erledigung des Zweckes beendet war. Wurde der Zweck ohne die Verwendung der Steuer erledigt, dann war die Steuer zurückzuzahlen.

⁷² Beispielsweise wurde von den Städten ein Vorschuß von 26 000 fl. auf die Eilende Hilfe von 1522 gefordert, der nur zum Teil bewilligt wurde. Vgl. RTA JR III Nr. 17 IV S. 115 m. Anm. 2; Nr. 164 S. 821; Nr. 174 S. 842; Nr. 224 S. 895; Nr. 243 S. 913; RTA JR VIII, 2 S. 854 f.: 1529 sollten Augsburg, Nürnberg und Frankfurt je 20 000 fl. vorstrecken. Nürnberg und Frankfurt lehnten ab. Vgl. auch NS II S. 147 Art. 1; *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 300 Art. 1.

⁷³ Vgl. RTA JR II Nr. 52 S. 411 m. Anm. 2; RTA JR III Nr. 8 S. 68: die Matrikel für den Unterhalt des Reichsregiments und des Kammergerichts von 1521 erbrachte kaum die Hälfte der vorgese-

eine der größten Schwächen des damaligen Finanzsystems gesehen werden. Das Reich war nicht in der Lage, von sich aus diesen Mangel abzustellen. Die fehlende eigene Finanz- und Steuerorganisation zwang es vielmehr dazu, die Einsammlung der Steuer vor Ort den territorialen Gewalten zu übertragen und diesen damit die Entscheidung über den Eingang der Steuern zu überlassen. Der Versuch, diesem Mangel mit Hilfe der Kirchenorganisation, Pfarrei – Bistum, Pfarrer – Bischof, abzuwehren, wie er 1495 unternommen wurde, scheiterte am Widerstand der weltlichen Stände, die sich dadurch in ihren landesherrlichen Rechten beeinträchtigt fühlten. Auch gelang es nicht, wie ebenfalls 1495 mit den Reichsschatzmeistern oder 1500 mit dem Reichsregiment angestrebt, ein oberstes zentrales Finanzorgan zu schaffen, das die eingehenden Gelder an zentraler Stelle zusammengefaßt und verwaltet hätte⁷⁴. Man mußte sich damit behelfen, daß der Pfennigmeister des Kammergerichts und des Reichsregiments die für deren Unterhalt bestimmten Gelder von den Legestätten einforderte und damit selbständig wirtschaftete und daß für die Kriegssteuern eigene Vorkehrungen getroffen wurden. Mit dem Modus, das Geld in drei oder vier Reichsstädten oder auf der Ebene der Kreise zusammenzufassen und zu verwahren und über seine Freigabe von einer von Kaiser und Ständen bestellten Kommission entscheiden zu lassen, wurde ein leidlicher Kompromiß gefunden zwischen der Notwendigkeit, die Gelder an übergeordneten Stellen verfügbar zu halten, und dem Wunsch der Stände, das Geld nicht einer einzigen zentralen Reichsinstanz auszuhändigen und es damit aus der Kontrolle zu verlieren⁷⁵. Ein Resultat davon war, daß ein Überblick über die vorhandenen Finan-

henen Summe; ebd. Nr. 50 S. 263–281; RTA JR IV Nr. 25 S. 167: bei der Rechnungslegung des Kammergerichts und des Reichsregiments stellte sich 1524 heraus, daß 69 567 fl. eingegangen waren und noch 39 836 fl. ausstanden. NS II S. 92 ff., 96, 100, 103 Art. 9, S. 166, 171 Art. 8, S. 472 f. Art. 7, 13, 14, 15, S. 476 Art. 25, 28, S. 533 Art. 35, S. 545 f. Art. 103; *Harpprecht* III 175 ff., 219 ff., 223, 248, 282, 358, 405 ff., 410; *Harpprecht* VI 187, 264–268; *Lanz*, Correspondenz I Nr. 40 S. 70–73; Politische Correspondenz der Stadt Straßburg IV, 1 Nr. 8 S. 7 f. Der zögernde Eingang und die Zahlung in Raten erschwerten den Überblick erheblich. Vgl. *Gess*, Akten und Briefe I Nr. 702 Art. 2; RTA JR VIII, 2 S. 855 f.; RTA JR IV S. 7. Vgl. allgemein *Teicke*, Reichssteuerbestrebungen 60, 68, 70 Anm. 8, 75, 84; *Kübn*, Speyrer Reichstag 1529, 198 f.; *Steglich*, Reichstürkenhilfe 12, 17, 53; *Rabe*, Reichsbund und Interim 131, 332 ff.; *Krieger*, Finanzstaat Hessen 287 weist darauf hin, daß die Türkensteuern 1542 und 1544 nur zum geringen Teil ans Reich abgeführt wurden; *Knetsch*, Landständische Verfassung 78 zeigt, daß der Gemeine Pfennig von 1544 in Trier zwar eingesammelt, aber nicht abgeführt wurde. *Köble*, Landesherr und Landstände 66; *Schulze*, Erträge der Reichssteuern 169 ff.; *K. Häuser*, Abriss der geschichtlichen Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hg. von *F. Neumark*, Bd. 1 (3 1975) 32.

⁷⁴ Vgl. RTA MR V Nr. 448, 453, 454, 455; NS II S. 62 Art. 34, S. 84 f. Art. LI und LII. Vgl. auch die Versuche Maximilians 1497/98, die Hofkammer zur obersten Finanzbehörde der Erblande und des Reiches zu machen. Ferdinand I. beschränkte die von ihm 1527 geschaffene Hofkammer auf die Erblande. Vgl. *E. Rosenthal*, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsrechts, in: Archiv für Österreichische Geschichte 69 (1887) 109, 113 ff., 121; im folgenden zitiert: *Rosenthal*, Behördenorganisation.

⁷⁵ Zu den Maßnahmen bei der Einsammlung, Ablieferung und Verwendung der Steuern vgl. RTA JR III Nr. 22 S. 177 f., Nr. 117 S. 739 ff.; RTA JR VII Beilage Nr. 106 S. 1148 f.; RTA JR VIII, 2 S. 844, 856; NS II S. 62 Art. 34, S. 84 ff., 115 Art. 21, S. 132 Art. 1, 2, S. 133 Art. 3, 9, S. 140,

zen und eine ordnungsgemäße Rechnungslegung erschwert wurden⁷⁶. Auf diese Weise fiel dem Reich, was die Einsammlung und die Verfügung über die Steuern betraf, keine bzw. eine sehr eingeschränkte Finanzhoheit zu. Beides waren überwiegend Domänen der Reichsstände. Von ihrer Bereitschaft und von ihrem Willen hing das Schicksal einer jeden Steuer ab, zumal es der Reichsgewalt auch an einer in dieser Situation notwendigen starken Exekutivgewalt in Steuersachen fehlte. Das einzige Zwangsmittel, das zur Verfügung stand, war die Drohung mit fiskalischen Prozessen vor dem Kammergericht, die aber vielfach aus politischer Rücksichtnahme unterblieben und die wegen der ebenfalls fehlenden Exekution der Urteile des Kammergerichts im Konfliktfall niemanden ernsthaft zu ängstigen vermochten.⁷⁷

Im Ergebnis heißt das, daß das Reich in bezug auf die Festsetzung und Einsammlung der Steuer sowie auf ihre Verwendung keinerlei oder allenfalls eine äußerst beschränkte Finanzhoheit beanspruchen konnte, daß das Reich weder über die notwen-

Art. 21, 23, 24, S. 147 Art. 3, S. 170 Art. 2, S. 206 Art. 13, S. 245 f. Art. 14, 15, S. 254 Art. 1, S. 259 Art. 31, 32, S. 276 Art. 12, S. 277 Art. 17, S. 282 f. Art. 10, 14, S. 410 Art. 7, S. 411 Art. 11, S. 412 Art. 21, S. 413, Art. 27, 29, S. 414 Art. 30, S. 437 Art. 46, 47, S. 438 f. Art. 59, S. 459 ff. Art. 95 ff., S. 466 Art. 135, 137, S. 486 Art. 19, S. 533 Art. 33, S. 545, Art. 100, S. 544 Art. 95. Vgl. auch *Steglich*, Reichstürkenhilfe 22, 24, 31, 36 f., 46. Zum allgemeinen Mißtrauen, das Geld in eine zentrale Stelle zu zahlen vgl. Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I Nr. 718 S. 440 f.; *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 292 Art. 3: Weigerung der Kurfürsten 1542, ihre Beiträge an die Kreiskassen abzuliefern. Moritz von Sachsen opponierte gegen die Kreiskassen wegen des Mißtrauens gegen die Zusammenlegung vieler Gelder in der Hand eines einzelnen. Vgl. *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 353 Art. 4 m. Anm. 1 S. 429 f.; Nr. 373 Art. 5: „sonderlich derhalben, da einer des ganzen kreises anlage in seiner gewalt haben sollte, so mochten es bei etlichen ein mistrauen geben“. Nr. 375, 418 Art. 3; II Nr. 664, S. 455 ff. Das Pfennigmeisteramt war in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts kein beständiges Amt. Für die jeweiligen Reichshilfen wurden eigene Pfennigmeister bestellt. Vgl. z. B. NS II S. 438 Art. 58. Das Amt des Pfennigmeisters am Reichskammergericht und Reichsregiment war hingegen ständig besetzt. *Laufs*, Schwäbischer Kreis 210 charakterisiert die Funktionen der Kreise als eine Art Mittelinstanz und Hilfsorgan für die Aufgaben des Reiches. Zur Bedeutung der Steuerbehörden für das Funktionieren einer jeden Besteuerung vgl. *H. Haller*, Rationale Steuersysteme und Bestimmungsgründe empirischer Steuerverfassungen, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hg. von *F. Neumark*, 17. Lieferung (³1978) 175.

⁷⁶ Die Pflicht zur Rechnungslegung wurde in jeder Steuerordnung hervorgehoben. Sie wäre auch bei den gewaltigen Außenständen dringend nötig gewesen, damit der Fiskal rechtzeitig eingreifen hätte können. Wie schwierig die Rechnungslegung aber war, zeigt das Beispiel von 1530. Es wurde angeordnet, daß Fiskal und Pfennigmeister des Kammergerichts für die Zeit von 1521 bis 1529 Rechenschaft ablegen sollten. 1532 mußte man feststellen, daß der Pfennigmeister seiner Pflicht nicht nachgekommen war. Vgl. NS II S. 321 Art. 96, S. 361 T. VII Art. 1.

⁷⁷ Die Androhung fiskalischer Prozesse findet sich in fast allen Steuerordnungen. Vgl. z. B. RTA JR VII S. 1315; NS II S. 328 Art. 140, S. 414 Art. 35, 36, S. 435 Art. 34, S. 473 f. Art. 14, 15, S. 533 Art. 34. Gelegentlich wird von seiten der Städte auf die Gefahr hingewiesen, die durch die Prozesse drohe, doch gewinnt man dabei den Eindruck, daß dies nur ein Vorwand war, um ein von den anderen Städten abweichendes Verhalten zu rechtfertigen. Vgl. Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I Nr. 837 S. 540. Bei mächtigen Ständen oder bei Ständen, deren Zugehörigkeit zum Reich in Frage stand, war der Fiskal machtlos. Bezogen auf St. Gallen äußerte er 1529, „denn so bald ich gegen ihnen poltern wollte, so verjag ich sie gar“. *Kühn*, Speyrer Reichstag 1529, 199, 200. Vgl. auch RTA JR VII Beilage Nr. 9 S. 986; Nr. 106 S. 1150; Nr. 168 A S. 1358.

digen selbständigen Organisationen verfügte, noch daß es nötigenfalls einen effektiven Zwang ausüben konnte, noch daß es autonome Dispositionen mit den Geldern zu treffen vermochte. Es fehlte also weitgehend an den elementaren Dingen eines jeden Steuer- und Finanzstaates.

Überdies sind Effizienz und Effektivität des Steuersystems als äußerst gering zu beurteilen. Zwischen 1521 und 1550 wurden in Form der Matrikel nur ca. 2 Millionen fl. für Kriegshilfen bewilligt⁷⁸. Wie gering diese Summe war, die zudem wegen der beschriebenen Mängel der Matrikel nur zum Teil einging, kann daraus ersehen werden, daß man allgemein die Jahreskosten für eine große Türkenhilfe auf ca. 3 Millionen fl. berechnete. Die Steuersumme, die dem Reich aus dem Gemeinen Pfennig zufließt, ist weitgehend unbekannt. Soweit festzustellen ist, kam beim Gemeinen Pfennig von 1495 im Vergleich zur erhofften Summe von 2 Millionen mit rund 100 000 fl. nur ein kleiner Bruchteil ein. 1512 unterblieb die Sammlung ganz. 1542 wurde der Gemeine Pfennig zwar zum größten Teil bezahlt, doch erbrachte er nicht annähernd die erwarteten 3 Millionen fl., und 1544 wurde er von den meisten Ständen nicht abgeliefert. Zu den Kriegssteuern kamen noch zwischen 800 000 fl. und 900 000 fl. für den Unterhalt von Reichsregiment und Kammergericht hinzu, von denen jedoch der Kaiser lange Zeit die Hälfte oder die gesamte Summe selbst zu tragen hatte. Insgesamt dürften sich somit die *tatsächlichen* Steuerleistungen, die die Stände für das Reich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erbracht haben, schätzungsweise zwischen 2,5 und 3,5 Millionen fl. bewegt haben.

4. Ansätze zu einem Steuer- und Finanzstaat

Die genannten Mängel waren offenkundig, und es fehlte deshalb auch nicht an Ansätzen und Bestrebungen, zu geordneten und effektiven Finanzverhältnissen im finanzstaatlichen Sinn zu kommen. Ich meine, daß bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts durchaus ernstzunehmende Versuche erkennbar sind, wenigstens ein Stück auf dem Weg zum Finanz- bzw. Steuerstaat voranzukommen. König Maximilian I. und Erzbischof Berthold von Mainz trachteten gemeinsam nach einer langfristigen Regelung der Finanzangelegenheiten, wengleich aus unterschiedlichen Gründen und mit unterschiedlichen Zielen. Maximilian war bestrebt, eine „austregliche, beständige und werende hilf, nit auf 1 oder 2, sonder 10 oder 12 jar“ zu erhalten⁷⁹, die nicht nur auf die Regelung der momentanen Bedürfnisse beschränkt, sondern auch für kommende Angelegenheiten zu gebrauchen sein sollte. Er wollte sich dadurch von dem Zwang befreien, jedesmal wieder die Zustimmung der Stände einholen zu müssen⁸⁰. Im Grunde versuchte er damit auf dem Wege über eine längerfristige Bewilligungsdauer, die notwendigerweise die strenge Zweckbindung hätte auflockern müssen, den Einfluß der Stände auf die Bewilligung und Verwendung der Steuer zurückzudrängen und

⁷⁸ Vgl. Anm. 38.

⁷⁹ RTA MR V Nr. 1797 S. 1510.

⁸⁰ Vgl. RTA MR V Nr. 1881 S. 1750, 1753; *Harpprecht* III 239ff.; NS II S. 137 Art. 5.

auf diese Weise zumindest für einige Zeit die Finanzhoheit weitgehend zu erhalten⁸¹. Man wird also wohl davon ausgehen dürfen, daß Maximilian wenigstens in Teilbereichen nach finanz- bzw. steuerstaatlichen Regelungen trachtete, die dem König weitgehend freie Hand bei der Entscheidung über die Verwendung der Steuern lassen sollten⁸². Mit welchen Mitteln er die Stände zu diesen weitreichenden und systemverändernden Zugeständnissen bringen wollte, bleibt freilich unklar, so daß letztlich eine endgültige Beurteilung seiner Finanzpolitik kaum möglich ist. Ob er dabei einer langfristigen Konzeption folgte oder ob er sich nur momentanen Wünschen hingab, muß offenbleiben.

Berthold von Mainz ging es darum, mit einer allgemeinen Reichssteuer die finanzielle Grundlage für die angestrebten neuen Reichsinstitutionen wie Kammergericht und Reichsregiment zu schaffen. Finanzpolitik war also integrierter Bestandteil seiner Reichsreformpolitik. Sein Ziel war es auch, durch die Benutzung der Kirchenorganisation als Reichsfinanzorganisation und die Schaffung oberster Finanzbehörden eine Beschränkung der Rechte der Territorialgewalten bei der Einsammlung und Verfügung über die Reichssteuer zugunsten des Reiches zu erlangen, jedoch nicht im Sinne einer Stärkung der Königsmacht, sondern im Interesse der von ihm nach gesamtständischen Vorstellungen angestrebten Neuordnung der Reichsspitze. Dabei wollte aber auch er sich nicht so weit über die bestehende Ordnung hinwegsetzen, daß er daran gedacht hätte, dem Reichsregiment eine selbständige Entscheidungsbefugnis in Steuer- und Finanzfragen zu übergeben. Diese Entscheidungen sollten den Kurfürsten bzw. dem Reichstag vorbehalten bleiben⁸³. Da Berthold und Maximilian mit der Steuer Gegensätzliches anstrebten, wurden die Steuern von 1495 und 1500 in den politischen Streit und in die Auseinandersetzungen um die Reichsreform hineingezogen. Zusätzlich zur ohnehin bestehenden Abneigung der meisten Stände gegen eine

⁸¹ Maximilian mußte zwar seine langfristigen Forderungen 1495 auf vier sowie 1500 und 1512 auf sechs Jahre zurücknehmen, hielt sich aber 1500 und 1512 die Option auf eine Verlängerung der Fristen durch die Möglichkeit von Verlängerungsverhandlungen offen. Vgl. RTA MR V Nr. 448 VI Art. 1; NS II S. 62 Art. 46, S. 141 Art. 3.

⁸² Der ständische Regimentsplan von 1495 wollte das Reichsregiment zum Verwalter der Reichsfinanzen machen. Vgl. RTA MR V Nr. 327 Art. 23, 24. In seinem Gegenentwurf lehnte Maximilian dies ab. Vgl. RTA MR V Nr. 333. Vgl. auch *H. Angermeier*, Die Reichsregimenter und ihre Staatsidee, in: *HZ* 211 (1970) 276. Zur Beurteilung der Finanzpolitik Maximilians vgl. *Ehrenberg*, *Fugger* I 58f. und *Wiesflecker* II 193.

⁸³ Vgl. RTA MR V Nr. 448 I. Im ersten Entwurf der Pfennigordnung von 1495 wird jede Beteiligung der Stände an der Einsammlung der Steuer ausgeschlossen. RTA MR V Nr. 327 Art. 23, 24: das Reichsregiment soll für die Einnahme der Reichseinkünfte zuständig sein, und die Gelder sollen „zu des Reichs notturft und pesten, in massen das beschlossen und geordnet ist, durch sie ausgegeben werden“. Das Regiment sollte darüber alle Jahre einer aus einem Vertreter des Königs und je sechs Räten der Kurfürsten und anderer Stände bestehenden Kommission Rechnung legen. RTA MR V Nr. 448 VI Art. 8–11: die Schatzmeister haben das Geld einzufordern, einzunehmen und zu verwahren. Sie dürfen es nur zu den vom Reichstag bestimmten Zweck auf Weisung ausgeben und haben darüber dem jährlichen Reichstag Rechnung zu legen. Vgl. auch Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 6, hg. von *H. Gollwitzer* (1979) Nr. 152 S. 480. Maximilian ließ 1497 in Worms erklären, um die Stände zum Zahlen der Steuer zu bewegen, der Gemeine Pfennig „sey ein wurzel und enthaltung des fridens, rechtens und aller fürgenommer ordnung“. Er dürfte damit auch die Position Bertholds beschrieben haben.

allgemeine Steuer wurde sie nun auch noch zum Zankapfel zwischen König und ständischer Reichsreformpartei, was letztlich entscheidend zu ihrem Mißlingen beigetragen hat⁸⁴. Ich meine, daß dadurch eine Chance für eine grundlegende Neuordnung der Reichsfinanzen vertan wurde; denn es ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß es zu Veränderungen im Steuersystem hätte kommen müssen, wenn die Steuern von 1495 und 1500 vier bzw. sechs Jahre lang mit der zusätzlichen Aussicht auf Verlängerung eingesammelt worden wären. Gleichgültig ob Maximilian und Berthold den Finanzen einen Eigenwert beigemessen haben oder nicht, hätten die langen Bewilligungsfristen zu gewissen Gewohnheiten und Mechanismen der Steuerorganisation geführt, die ihrerseits nicht ohne Auswirkungen auf das Steuersystem geblieben wären.

Neben diesen Versuchen, das bestehende Steuersystem zu verbessern und weiterzuentwickeln, gab es eine Reihe von Überlegungen, die auf alternative Finanzierungsformen abzielten. So plädierten etwa Herzog Georg von Sachsen und Christof Fürer aus Nürnberg 1522 bzw. 1529 für die Einführung einer Verbrauchssteuer auf Lebensmittel, Salz und Getränke. Sie erhofften sich davon, nachdem alle anderen Vorschläge auf Widerstand gestoßen waren, die einfachste Lösung der Frage, wie der Unterhalt von Reichskammergericht und Reichsregiment finanziert und das Geld für eine beharrliche Türkenhilfe aufgebracht werden könne. Es ist nicht zu bestreiten, daß mit dieser indirekten Steuer dem Reich eine Finanzquelle erschlossen worden wäre, die weitgehend von den Mängeln des bestehenden Steuersystems frei gewesen wäre und zu einer soliden Finanzbasis des Reiches einen wesentlichen Anteil hätte beitragen können. Wie wenig sie aber in die finanz- und verfassungspolitische Realität des Reiches paßte und wie wenig Chancen auf Verwirklichung sie hatte, wird allein schon aus der Tatsache deutlich, daß diese Anregung ohne jegliche Resonanz geblieben ist⁸⁵.

Für heftige politische Auseinandersetzungen zwischen Städten und Fürsten sorgte hingegen der von Markgraf Kasimir von Brandenburg im Februar 1521 in die Debatte gebrachte Plan, zur Finanzierung der Reichsausgaben einen Reichszoll einzuführen. Es ist nicht in Frage zu stellen, daß durch den Reichszoll dem Reich eine durchaus ergiebige Einnahmequelle eröffnet worden wäre, die weitgehend unabhängig vom ständischen Einfluß hätte fließen können, und daß darüber hinaus davon der Anstoß zur

⁸⁴ Die Frage, ob sich auch König Maximilian bezüglich der Einsammlung und Verwendung des Gemeinen Pfennigs an die Wormser Ordnung zu halten habe oder nicht, wurde zur Kardinalfrage dafür, ob sich die in Worms 1495 eingeleitete Reichsreform behaupten könne oder nicht. Maximilian versuchte in den folgenden Jahren immer wieder, die Erträge von den Ständen direkt ausgehändigt zu erhalten. Unmittelbare Folge davon war, daß sich viele zahlungswillige Stände wegen der dadurch entstehenden Rechtsunsicherheit bei der Einsammlung und Ablieferung der Gelder äußerst hinhaltend verhielten. Mit der Errichtung der Hofkammer von 1497/98 unternahm Maximilian außerdem den Versuch, ein königliches Gegenstück zum Institut der Reichsschatzmeister zu schaffen und diesem an Wirkung zu nehmen. Vgl. *Rosenthal*, Behördenorganisation 56, 109 ff., 123 ff.; *Wiesflecker* II 193.

⁸⁵ Vgl. RTA JR III Nr. 8 S. 68 f.; RTA JR VII Beilage Nr. 122 a S. 1227–1229: nach Fürer würden eine Salzsteuer, die den jährlichen Bedarf eines Menschen mit 12 Pfennigen und je 420 Pfund vom eingeführten Salz mit 1 fl. belegte, und eine Getränkesteuer in Form des Zehnten auf Wein und Bier zur Finanzierung einer großen Türkenhilfe ausreichen. Fürer sah den Vorteil der Verbrauchssteuer vor allem darin, daß sie niemanden direkt belaste, daß „der, so es gibt, solchs nit weise oder sicht“. Vgl. auch *Teicke*, Reichssteuerbestrebungen 129.

Schaffung einer das Reich umspannenden Erhebungsorganisation ausgegangen wäre, die unter Umständen auch für Steuererhebungen hätte nutzbar gemacht werden können. Dennoch wird man Zweifel daran anmelden dürfen, ob das Reichszollprojekt ein geeignetes Mittel gewesen wäre, die Finanzen des Reiches auf eine neue Basis zu stellen. Man sollte dabei nämlich nicht übersehen, daß ein Zoll doch wohl allenfalls ein zusätzliches Finanzmittel und keinesfalls ein Ersatz für Steuern hätte sein können, zumal bereits damals mit ernsthaften Argumenten bezweifelt wurde, ob ein fünfprozentiger Handelszoll überhaupt ausreiche, um Reichsregiment und Kammergericht zu unterhalten. Hinzu kommt, daß sich die Stände der Ausgestaltung der Zollordnung annahmen, die Mitwirkung des Kaisers fast völlig ausschlossen, die Regelung aller Zollfragen der ständischen Verfügungsgewalt unterwarfen, der Verwendung der Zollerträge eine strenge Zweckbindung auferlegten und die Gültigkeit der Ordnung an die Existenz von Reichskammergericht und Reichsregiment banden, also die Zollordnung im wesentlichen mit allen Mängeln des bestehenden Finanzsystems versahen. Man dachte also ständischerseits gar nicht daran, die Finanzgewalt des Reiches mit Hilfe des Zolls zu stärken. Die Absicht, welche die Fürsten, die das Zollprojekt bis 1524 favorisierten, verfolgten, bestand vielmehr recht vordergründig darin, die dem Reich zu erbringenden Leistungen von sich abzuwälzen und den handeltreibenden Stadtbürgern aufzubürden⁸⁶.

Einen Schritt in Richtung auf eine stärkere finanzielle Unabhängigkeit des Reiches und einen gewissen Bruch mit dem Steuerprinzip der zeitlich befristeten und zweckgebundenen Steuerbewilligung bedeutete die Forderung Karls V. nach einem „namhaften, ansehnlichen und erschießlichen vorrat an geld“, mit der er im Mai 1548 an den Reichstag herantrat. Das Ziel, das Karl V. dabei verfolgte, war die Schaffung einer

⁸⁶ Vgl. RTA JR II Nr. 51 S. 404–405; Nr. 52 S. 408–409; Nr. 53 S. 412–419; Nr. 222 S. 909; Nr. 227 S. 913–914; RTA JR III Nr. 24 S. 136 f.; Nr. 25 S. 144; Nr. 26 S. 147; Nr. 28 S. 153 f.; Nr. 31 S. 160 f.; Nr. 40 S. 228; Nr. 41 S. 232; Nr. 85 S. 468; Nr. 95 S. 521 f.; Nr. 96 S. 530; Nr. 99 S. 550, Nr. 108 S. 622–641; Nr. 109 S. 641–644; Nr. 117 S. 745; Nr. 119 S. 763–764; Nr. 129 S. 783; Nr. 240 S. 908; Nr. 241 S. 909; RTA JR IV Nr. 3 S. 15; Nr. 17 S. 47; Nr. 18 S. 50; Nr. 22 S. 80; Nr. 23 S. 89 ff.; Nr. 33 S. 290; Nr. 34 S. 292 f.; Nr. 36 S. 300; *Gess*, Akten und Briefe I Nr. 561 Art. 5; *Planitz*, Nr. 22 S. 48–51; Nr. 70 S. 163; Nr. 130 S. 294. Zur Debatte über die Höhe des Zolls vgl. RTA JR II Nr. 53 S. 412–419; RTA JR III Nr. 119 S. 763; *Bauer*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1 Nr. 65 Art. 2; RTA JR VII Beilage Nr. 122 a S. 1226 f.; *Klüpfel* II S. 246. Auch Erasmus von Rotterdam schlug in seinem Werk „*Institutio principis christiani*“ von 1521 einen vierprozentigen Reichszoll vor. Martin Mair erwog 1463 die Einführung eines Zolls, der von den reichsstädtischen Jahrmärkten erhoben werden sollte. FRA II, 20 Nr. 310 S. 313–319. Vgl. allgemein *Teicke*, Reichssteuerbestrebungen 110 ff.; *F. Lütge*, Reich und Wirtschaft. Zur Reichsgewerbe- und Reichshandelspolitik im 15.–18. Jahrhundert (Vortragsreihe der Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte 8) (1961) 5 geht davon aus, daß durch den Zoll das Reichsfinanzwesen auf eine solide Grundlage hätte gestellt werden können. *Klein*, Öffentliche Finanzen 9; *H. Scheible*, Fürsten auf dem Reichstag, in: Der Reichstag zu Worms von 1521, Reichspolitik und Luthersache, hg. von *F. Reuter* (1971) 379 ff.; *Richter*, Reichstag zu Nürnberg 46. Die Fürsten verfolgten mit dem Zollprojekt eine zweifache Absicht. Einerseits wollten sie die eigenen Untertanen wegen der bestehenden Neigung zur Empörung nicht belasten („an desselben underthan sonder beschwerd mog erhalten werden“), andererseits sollten Reichsregiment und Kammergericht „ausserhalb der stende des reichs aigen seckel underhalten werden“. RTA JR II Nr. 51 S. 405; RTA JR III Nr. 24 S. 136.

sich ständig ergänzenden Kriegskasse, die ein rasches Reagieren des Reiches bei Aufruhr im Innern und bei Angriffen von außen ermöglichen sollte. Eine wesentliche Schwäche des Finanzsystems, die darin bestand, daß das Reich bis zum Eingang der bewilligten Steuern wegen fehlender Gelder weitgehend handlungsunfähig war, sollte damit beseitigt werden. Ein so großer Fortschritt, wie es zunächst erscheinen mag, war der „Vorrat“ aber nun wiederum auch nicht. Um nämlich überhaupt die Bewilligung seitens der Stände zu erhalten, mußte Karl V. ihnen das Zugeständnis machen, daß das Geld in ihrer Obhut verwahrt werde und nur mit ihrer Zustimmung ausgegeben werden dürfe. Außerdem war der bewilligte Betrag in Höhe eines Römermonats in der Größenordnung des Jahres 1521 nicht so bedeutend, daß sich daraus für den Kaiser ein größerer finanzieller Handlungsspielraum ergeben hätte. Der „Vorrat“ darf so wohl eher als ein kleines Zugeständnis der Stände an den Kaiser bewertet werden, das zudem nur von kurzer Dauer war, denn nach der zweckentfremdeten Verwendung der Gelder im Jahr 1551 unterblieb die vorgesehene Ergänzung. So zeigt auch der „Vorrat“, daß die bestehende Finanz- und Steuerstruktur so stark war, daß sich der Kaiser selbst auf dem Höhepunkt seiner Macht nicht darüber hinwegzusetzen vermochte⁸⁷.

Eine völlige Veränderung der bestehenden Finanzverhältnisse im finanzstaatlichen Sinn hätte dagegen der Plan Ferdinands I. von 1546 bedeutet, zur Sicherheit des Reiches, zur besseren Justiz und Exekution den Ständen „ugne rente ordinaire“, eine ständig an den Kaiser und den römischen König zu zahlende ordentliche Geldabgabe, aufzuerlegen. Diese Geldrente hätte das Kaiser- und Königtum auf eine völlig neue und derart unabhängige finanzielle Grundlage gestellt, daß auf habsburgischer Seite sogar die Gefahr gesehen wurde, dadurch könnten auch andere, kleinere und finanziell schwächere Dynastien die Möglichkeit erhalten, nach der Königskrone zu streben. Ferdinand war sich der Tragweite seines Vorhabens bewußt, und er war sich darüber im klaren, daß diese Pläne „auf das höchste gestellt seyn“⁸⁸ und ihrer Verwirklichung die völlige Unterwerfung der Stände vorausgehen müßte, „daß die Gegner geschlagen und genöthiget seyn würden, sich in des Kaisers Gehorsam und gänzliche Barmherzigkeit zu ergeben“⁸⁹. Diese unrealistische Voraussetzung und die sich aus diesem

⁸⁷ Vgl. *Rabe*, Reichsbund und Interim 299, 402 ff.; NS II S. 543 Art. 94, S. 544 Art. 95, S. 613 ff. Art. 21 ff., S. 632–633; Politische Correspondenz der Stadt Straßburg IV,2 Nr. 771 S. 954–957; Nr. 747–776 S. 961–969; Nr. 778 S. 971–973; Nr. 780 S. 981–983; Nr. 781 S. 984–985; Nr. 786 S. 992–993; Nr. 787 S. 994 f.; Nr. 788 S. 996 ff.; V Nr. 69 S. 105 f.; Nr. 72 S. 109–112; Nr. 75 S. 115; Nr. 88 S. 139–140. Bereits 1526/27 wurde der Gedanke erwogen, für eine „werende hilf“ einen Geldvorrat anzulegen. Vgl. RTA JR VII Beilage Nr. 13 S. 988 f. Tendenzen, zu einem Vorrat zu kommen, schlagen sich auch in verschiedenen Reichstagsbeschlüssen nieder, das Geld bei Nichtverbrauch nicht sofort wieder zurückzahlen, sondern eine Weile aufzubewahren. Vgl. RTA MR V Nr. 1797 S. 1526; RTA IV S. 607; NS II S. 497 Art. 5, S. 500 Art. 26, S. 520 Art. 12; RTA JR VII Beilage Nr. 106 S. 1151. Zu den Bestrebungen in den Territorien, einen Vorrat anzulegen vgl. *Ehrenberg*, Fugger I 15; *Krüger*, Finanzstaat Hessen 17, 262; *K. Bosl*, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, Landständische Verfassung, Landesausschuß und altständische Gesellschaft (Repräsentation und Parlamentarismus in Bayern vom 13. bis zum 20. Jahrhundert 1) (1974) 132; *O. Hintze*, Die Hohenzollern und ihr Werk (⁶1916) 101 f.

⁸⁸ *F. B. von Bucholtz*, Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten, Bd. 5 (1835) 546.

⁸⁹ Ebd. 546; *Rabe*, Reichsbund und Interim 123.

Plan möglicherweise ergebende Gefährdung des habsburgischen Königtums dürften wohl die Gründe dafür gewesen sein, warum Karl V. darauf nicht näher eingegangen ist und seine Pläne weiter verfolgt hat, mit Hilfe eines Reichsbundes auch die Finanzfrage zu lösen⁹⁰.

Es zeigt sich also, daß die genannten Projekte entweder nicht geeignet waren, um entscheidende Veränderungen im Finanzgefüge des Reiches zu bewirken, oder daß ihre Realisierung nicht möglich war.

IV. Ursachen für den Zustand der Finanzverfassung

Woran lag es, daß eine steuer- bzw. finanzstaatlich orientierte Entwicklung im Reich nicht vorangekommen ist und das Reich damit den Anschluß an die allgemeine Entwicklung der Zeit nicht gefunden hat?

1. Auswirkungen der Reformation

Bei der Beantwortung dieser Frage kann man die Reformation natürlich nicht außer acht lassen und dies um so weniger, als ja allgemein bekannt ist, daß die protestantischen Stände die Steuerfrage als Instrument in ihrer Auseinandersetzung mit dem Kaiser gebrauchten. Sie machten fast durchwegs die Bewilligung von Steuern von Zugeständnissen in Religionsangelegenheiten abhängig, drohten damit, Steuerzahlungen gegebenenfalls zu verweigern, protestierten gegen die Reichstagsbeschlüsse und erkannten ihre Verbindlichkeit nicht an. Von daher drängt sich der Schluß förmlich auf, die Reformation habe die Entwicklung der Reichsfinanzverfassung gehemmt, wenn nicht gar entscheidend blockiert⁹¹. Diese Einschätzung mag für das politische Taktieren auf den Reichstagen zutreffen, in der politischen Praxis mußte es sich dann aber

⁹⁰ Vgl. *Rabe*, Reichsbund und Interim 122 ff., 125 f., 155, 278, 368, 437 ff.; *F. B. von Bucholtz*, Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten, Bd. 9 (1838) 399–400; im folgenden zitiert: *Bucholtz*, Regierung Ferdinands, Bd. 9. Zur Frage, wie sich Ferdinand die Finanzierung vorstellte, insbesondere ob er an eine Säkularisierung von Kirchengut dachte, vgl. die kontroversen Auffassungen von *W. Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten 1545–1555 (1865) 190 f. und *Rabe*, Reichsbund und Interim 122 m. Anm. 15. Gleichzeitig wurde von Brandenburg ein Plan erwogen, wie dem Kaiser „zu ainem Kayserlichen Einkhomen“ zu verhelfen sei, der sich in eine ähnliche Richtung bewegte. Vgl. *Ranke*, Deutsche Geschichte VI S. 165–168. Bereits 1522 plädierte Herzog Georg von Sachsen zur Herstellung von Recht und Ordnung im Reich dafür, daß „ein bleiblich recht mit bestendigen erbzinsen mug aufgericht werden“. RTA JR III Nr. 8 S. 64.

⁹¹ Vgl. dazu *J. Janssen*, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 2 (17/18 1897) 157: „Daß Nichts wurde aus den vielen in Worms zu Stande gekommenen ‚guten Ordnungen‘, daran trug die auf kirchlichem und staatlichem Gebiete heraufbeschworene revolutionäre Bewegung die wesentlichste Schuld.“

zeigen, wie ernst es den Protestanten mit der angekündigten Verweigerung sein würde und ob sie dabei als geschlossene Einheit agieren würden. Sie sahen sich vor die Entscheidung gestellt, ob sie dem Kaiser, den sie als von Gott gesetzte weltliche Obrigkeit anerkannten⁹², in weltlichen Dingen, zumal beim Kampf gegen die Türken, den sie als christliche Pflicht ansahen⁹³, den Gehorsam verweigern und sich damit nicht nur aus der Gemeinschaft des Reiches, sondern auch der Christenheit aussondern wollten⁹⁴. Es verband sich für sie letztlich die Gewissensfrage mit der Verfassungsfrage, und sie hatten sich, wie es 1529 Widenman aus Nördlingen formulierte, zu entscheiden, ob sie „dem rō. kaiser oder dem kurfürsten von Sachsen, landgrafen von Hessen und den andern furstn ... anhengig und gehorsam sein“ wollten⁹⁵. Angesichts dieser fundamentalen Entscheidung brach die auf den Reichstagen zur Schau gestellte Einheit in der Praxis rasch auseinander. Nicht nur einzelne Reichsstädte wie Augsburg, Nürnberg und Frankfurt suchten bald wieder im eigenen Interesse die Nähe des Kai-

⁹² 1529 bezeichneten die Protestanten in ihrer Instruktion, mit der sie ihre Protestation gegen den Reichsabschied dem Kaiser überschiedten, den Kaiser als ihren „allergnedigsten rechten herrn und von Gott verordneten weltlichen obrigkeit“. RTA JR VIII,1 S. 28. Vgl. auch ebd. S. 448 „natürlicher oberherr“. Moritz von Sachsen war der Überzeugung, daß „der kaiser unser aller herr ist“. *Brandenburg*, Politische Korrespondenz II Nr. 664 Art. 7; Nr. 659 Art. 1; vgl. auch *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 26 Art. 6; *G. Mentz*, Johann Friedrich der Großmütige 1503–1554, Bd. 3 (1908) Nr. 47 S. 494–497; im folgenden zitiert: *Mentz*, Johann Friedrich Bd. 3. Zur Frage des Widerstandsrechtes gegen den Kaiser vgl. RTA JR VIII,1 S. 468–574.

⁹³ Vgl. *Brandenburg*, Politische Korrespondenz II Nr. 659 Art. 1, 2; Nr. 815; Nr. 917 Art. 1; *Tetteben* 184, 185; *Wolfram-Thomas*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 3 Nr. 470 Art. 28. Die Auffassung Luthers, man solle die Türken wie eine Prüfung Gottes über sich ergehen lassen, wurde nicht geteilt. Vgl. *H. J. Uhl*, Luthers Predigt zum Türkenkrieg (Theol. Diss. Wien 1965); *E. Herrmann*, Türke und Osmanenreich in der Vorstellung der Zeitgenossen Luthers. Ein Beitrag zur Untersuchung des deutschen Türkenschrittums (Phil. Diss. Masch. Freiburg i. Br. 1961).

⁹⁴ Im ersten Entwurf der Protestation von 1529 war die Verweigerung der Türkenhilfe und des Unterhalts für das Reichsregiment und Kammergericht in Erwägung gezogen worden. Sie wurde dann aber nicht in die Protestation aufgenommen. Vgl. dazu *Kühn*, Speyrer Reichstag 1529, 183 f. In ihrer Gesandtschaft an den Kaiser versicherten die Protestanten 1529, sie wollten sich in Dingen, die den Glauben nicht betreffen, nicht verweigern, vielmehr wollten sie „in solchem, aldo es die notturtig hilf wider den Turcken, underhaltung den Rgt. und KG., so ferr es des reichs ordnung, durch ir ksl. Mt. zu Wormbs derhalben aufgericht, gemeß gehalten wurde, handhabung fridens und rechtens und anders dergleichen belanget, dem getreulich geleben und alles das handeln, laisten und vltziehen, das gehorsam des reichs gliedern geburt“. RTA JR VIII,1 S. 40. Ähnlich äußerte sich Kurfürst Johann von Sachsen auf dem Regensburger Deputationstag 1529. Vgl. RTA JR VIII,2 S. 845. Vgl. auch die ähnliche Stellungnahme des Städtetags zu Eßlingen 1529 RTA JR VIII,2 S. 1057. Auch Nürnberg vertrat den Standpunkt, in weltlichen Dingen habe man seine Pflicht zu erfüllen. Vgl. RTA JR VIII,2 S. 1099 Anm. 14, S. 1100 Anm. 15. Ähnlich äußerten sich verschiedene Städte. Vgl. Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I Nr. 581 S. 335 f.; Nr. 837 S. 540; IV,2 Nr. 793 S. 1021 f.; RTA JR VII S. 686, 771 f.; *K. Lanz*, Correspondenz des Kaisers Karl V., Bd. 2 (1845) Nr. 557 S. 505 f.; Nr. 558 S. 508; im folgenden zitiert: *Lanz*, Correspondenz II. Vgl. auch *C. von Rommel*, Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen, Bd. 3 (1830) Nr. 8 S. 32–35; im folgenden zitiert: *Rommel*, Philipp der Großmütige III. *R. Smend*, Das Reichskammergericht. Geschichte und Verfassung (1911) 161 bezeichnete das Verhalten der Protestanten als „führendes Legitimitätsbedürfnis“; im folgenden zitiert: *Smend*, Reichskammergericht.

⁹⁵ RTA JR VII S. 754.

sers⁹⁶, auch die Führer der protestantischen Seite, Kursachsen und Hessen, kamen in den entscheidenden Augenblicken ihren Reichspflichten nach. So zahlten sie 1529 trotz des vorhergegangenen leidenschaftlichen Protestes gegen den Reichsabschied ihren Beitrag zum Unterhalt von Reichsregiment und Kammergericht und leisteten die Türkenhilfe, wobei Kursachsen zur Befreiung Wiens mit 125 000 fl. sogar das Zehnfache seines fälligen Reichsanschlags aufbrachte. Anfang der vierziger Jahre unterstützten sie den Kaiser gegen Frankreich, das den Protestanten Hilfe gegen den Kaiser angeboten hatte, und brachten 1542 den Gemeinen Pfennig ein⁹⁷. Dabei ist allerdings eine unterschiedliche Leistungsbereitschaft zu konstatieren. Während sich Landgraf

⁹⁶ Die Frage, ob man dem Kaiser in weltlichen Dingen die Unterstützung verweigern dürfe, entzweite die Städte. Lazarus Spengler beschrieb die Situation 1526: „so will auch ein jegliche itzo vilmer darnach trachten, wie sie ain gnedigen kaiser ... dann ainen gnedigen got uberkommen“. Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I Nr. 451 S. 256. Vgl. auch RTA JR VII S. 686; S. 749 f.: Ein Teil der Städte stimmte 1529 trotz erheblicher Bedenken dem Reichsabschied zu in der Hoffnung, „es sol in desta ehe nachlas am romzug gedeien“; S. 767: Der Frankfurter Gesandte Fürstenberg beschrieb die Taktik mehrerer Städte: „beschweren und nit bewilligen sich zweierlei“. Man wollte zwar einerseits seine Bedenken anbringen, wollte aber andererseits sich dem Kaiser gegenüber dennoch als gehorsam erweisen. Vgl. ebd. S. 769, 771 f., 863; RTA JR VIII, 1 S. 16–18: ein Teil der Städte protestierte 1529 nicht, weil ihm die Friedenszusicherung genügte. RTA JR VIII, 2 S. 1100 Anm. 14: Auf dem Speyerer Städtetag von 1529 war den protestierenden Städten „zweifelig gewest, ob inen auch gepurn wöll“, das Türkengeld gemäß dem Abschied zu zahlen. Auf dem folgenden Tag zu Nürnberg hat man aber für „gut angesehen, sich in andern artikeln des abschids, so unsern glawben und religion nit belangen, gehorsamlich zu halten“. Nürnberg war der Ansicht, „das sich aus gehorsamlicher erzaigung dess artikels der turkenhilf, darzu auch ain yeder RStand zu helfen schuldighklich verpflichtet ist, die andern sachen bey ksl. Mt. oder gemeinen RStänden desto besser verantworten lassen“. Ähnlich S. 1100 Anm. 15; *Lanz*, Correspondenz II Nr. 557 S. 505 f.; Nr. 558 S. 508; Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I Nr. 581 S. 335 f.; Nr. 837 S. 540; IV, 2 Nr. 793 S. 1021 f. Vgl. auch *Kübn*, Speyrer Reichstag 1529, 48 f.; *H. Lutz*, Kaiser, Reich und Christenheit. Zur weltgeschichtlichen Würdigung des Augsburger Reichstages 1530, in: *Confessio Augustana und Confutatio. Der Augsburger Reichstag 1530 und die Einheit der Kirche, in Verbindung mit B. Hallensleben* hg. von *E. Iserlob* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 118) (1980) 21, 24 passim.

⁹⁷ Kurfürst Johann von Sachsen erklärte am 6. 6. 1529 dem Reichsregiment, da er gegen den Abschied protestiert habe, sei er zur Hilfeleistung nicht verpflichtet, er wolle aber dem Kaiser zu Gefallen die Anschläge „außerhalb des nechsten speirischen abschieds“ erlegen. RTA JR VII S. 879. Auf dem Regensburger Tag ließ er erklären, die Protestation beziehe sich nur auf den Glaubensbereich. ebd. S. 879 f. Anm. 3. Er zahlte seinen Anteil an der Türkenhilfe sowie am Unterhalt von Reichskammergericht und Reichsregiment. RTA JR VIII, 2 S. 1097 Anm. 4. Auch Landgraf Philipp von Hessen erklärte, wegen der Protestation verpflichte ihn der Reichsabschied zu nichts. Er wolle aber dem Kaiser zu Ehren und zur Unterstützung der Christenheit beim Herannahen der Türken „außerhalb dem gedachten abschiede“ die Steuer zahlen. RTA JR VII S. 879 Anm. 1; RTA JR VIII, 2 S. 1099 Anm. 11. Im Jahr 1527 sprach er sich für Reichsregiment und Kammergericht aus. Vgl. RTA JR VII Beilage Nr. 10 S. 987. Auch Markgraf Georg von Brandenburg zahlte 1529 seinen Anteil an der Türkenhilfe und am Unterhalt von Reichsregiment und Kammergericht. Vgl. RTA JR VIII, 2 S. 1098 Anm. 10. Herzog Heinrich von Sachsen schloß sich 1541 der protestierenden Partei in Regensburg an, zahlte aber pünktlich die fälligen Beiträge zur Türkenhilfe. Vgl. *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 202, 229, 241 Art. 3, 349; Kurfürst Joachim II. von Brandenburg beteiligte sich 1542 am Türkenkrieg; Nr. 356 Art. 1: Philipp von Hessen sammelte 1542 den Gemeinen Pfennig ein und bestellte Truppen; II Nr. 583, 588,

Philipp von Hessen dabei aus Mißtrauen gegenüber der kaiserlichen Seite immer sehr zurückhielt⁹⁸, traten die beiden Sachsen, insbesondere Herzog Moritz, wegen der unmittelbaren Bedrohung ihrer Länder für energische Maßnahmen des Reiches gegen die Türken ein und warfen den geistlichen Fürsten am Rhein vor, wegen der fehlenden direkten Gefahr alle dazu dienlichen Maßnahmen zu verhindern⁹⁹. Die Drohung, die Steuern zu verweigern, erwies sich somit als taktisches Mittel¹⁰⁰, an dem unterschiedlich lange festgehalten wurde in der Absicht, den Kaiser auf diese Weise zu grundsätzlichen Konzessionen in Religionsfragen zu bewegen oder von ihm wenig-

595, 600, 615: Philipp von Hessen bekundet 1544 seine Bereitschaft, den Gemeinen Pfennig zu zahlen. Nr. 664, 926 Art. 1: Philipp von Hessen unterstützte den Kaiser gegen Frankreich. Nr. 961 Art. 3: Moritz von Sachsen nahm am Feldzug gegen die Türken und Franzosen teil. *Lanz*, Correspondenz II Nr. 480 S. 328–335. *E. Fabian* (Hg.), Die Schmalkaldischen Bundesabschiede 1530–1532 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 7) (1958) 21, 68; im folgenden zitiert: *Fabian*, Bundesabschiede 1530–1532; *G. Müller*, Die römische Kurie und die Reformation 1523–1534, Kirche und Politik während des Pontifikates Clemens' VII. (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 38) (1969) 214; im folgenden zitiert: *Müller*, Römische Kurie; *O. Winckelmann*, Der Schmalkaldische Bund 1530–1532 und der Nürnberger Religionsfriede (1892) 142–149; *Mentz*, Johann Friedrich Bd. 2 S. 319: Kurfürst Johann Friedrich leistete 1542 die Türkenhilfe. Seine Truppen waren gleich für drei Monate besoldet. S. 404; *Brandt*, Karl V. 272, 342; *P. Rassow*, Die Kaiser-Idee Karls V., dargestellt an der Politik der Jahre 1528–1540 (Historische Studien 217) (1932) 97 ff.; im folgenden zitiert: *Rassow*, Karl V.; *Steglich*, Reichstürkenhilfe 41, 52; Joachim II. von Brandenburg übernahm 1542 die Feldhauptmannschaft gegen die Türken. *Turetscheck*, Türkenpolitik 210.

⁹⁸ Philipp von Hessen beharrte stets auf einer langfristigen Friedstellung, da er Angriffe des Kaisers erwartete, und verhielt sich bei der Leistung von Reichshilfen sehr zurückhaltend. Er suchte auch um Unterstützung durch den französischen König nach und hielt lange an der Möglichkeit eines Bündnisses mit Frankreich fest. Vgl. RTA JR VIII, 2 S. 842 f., 935 ff.; *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 281 Art. 2; II Nr. 662, 664 Art. 1, Nr. 668 Art. 1, 4, Nr. 862, 913 Art. 1; *Krüger*, Finanzstaat Hessen 287: Philipp lieferte den Gemeinen Pfennig 1542 und 1544 nur zu einem kleinen Teil ab.

⁹⁹ *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 268 Art. 5: „man vermerkt wol sovil, dass die kurfürsten und fursten am Rein inen den Turken nit werden gross anfechten lassen, meineten villeicht, si weren noch weit davon gessen; denn her Julius Pflug, so jetzt aus Polen und des kaisers legern kommen, hett im wider gesagt, wie sich das reinische pfaffenvolk wider die eilende turkenhulf zu Regensborg gestraubt hett; wollt man einen sig gegen die Turken haben, so musst man das unausteliche bischof- und pfaffenvolk mit dem kriegsvolk ganz und gar vertragen“. Vgl. auch ebd. Nr. 245, 269, 274 Art. 4, 276, 279 Art. 1, 280, 281 Art. 2, 282, 283, 284, 285, 286 Art. 2, 287 Art. 2; II Nr. 649, 654, 659 Art. 1, 2, 675 Art. 4, 815, 816, 835 Art. 2, 3, 848, 922 Art. 3; Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg I Nr. 836 S. 540; *Mentz*, Johann Friedrich Bd. 2 S. 12 f.; Bd. 3 S. 214; *H. Jung*, Kurfürst Moritz von Sachsen (1966) 63 ff., 66 ff.

¹⁰⁰ Diese Haltung verdeutlicht besonders die Straßburger Instruktion für den Gesandten Sturm auf dem Speyerer Reichstag 1529: Stimmen alle Stände der Türkenhilfe und dem Unterhalt von Reichsregiment und Kammergericht zu, dann solle auch er seine Zustimmung geben. Lehnen jedoch einige Stände ab, dann solle auch er protestieren. Vgl. RTA JR VII S. 743 f.; Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg I Nr. 587 S. 342; Nr. 595 S. 349; Nr. 718 S. 440. Auch von kaiserlicher Seite wurde die Haltung der Protestanten als taktisches Manöver eingeschätzt. Vgl. *Bauer-Lacroix*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 2, Nr. 400 Art. 9; Vgl. auch *Rassow*, Karl V. 97 ff.; *Westermann*, Türkenhilfe 31 ff.; *Müller*, Römische Kurie 185: „Die Verweigerung der Türkenhilfe konnten die Lutheraner aber kaum ganz ernst meinen“.

stens für die Zeit der bewilligten Hilfe Friedenszusicherungen zum Schutz vor Kammergerichtsprozessen und militärischen Angriffen zu erreichen¹⁰¹. Aber auch in diesem Punkt kam es zu Meinungsverschiedenheiten und es wurden Stimmen laut, die es für zweckdienlicher hielten, zum Zeichen des guten Willens das Geld als Vorleistung zu erbringen und so den Kaiser zu Zugeständnissen in Religions-sachen zu veranlassen¹⁰². Das alles führte schließlich dazu, daß sich die Lutheraner immer wieder mit befristeten Friedständen zufriedengaben¹⁰³. Man wird also zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Religionsfrage zwar die Diskussion um die Reichssteuern erschwert und mit neuem Zündstoff aufgeladen, ihren Erfolg mit einem zusätzlichen Unsicherheitsfaktor versehen und den Kaiser zur Rücksichtnahme gezwungen hat¹⁰⁴, daß aber kein primär religiös bestimmter Widerstand auch nur ein einziges Steuerprojekt zum Scheitern gebracht hat. Protestanten und Katholiken unterschieden sich in ihrer Haltung gegenüber den Reichssteuern nicht wesentlich voneinander¹⁰⁵, allenfalls in der

¹⁰¹ Vgl. RTA JR VII S.606, 612, 614, 627, 635, 735 ff., 743, 755, 869 f., Beilage Nr.127 S.1236; RTA JR VIII,2 S.1000 ff., 1009 ff., 1041; *Brandenburg*, Politische Korrespondenz II Nr.655 Art.2, 677 Art.2, 695, 698 Art.11, 16, 17, 700 Art.3, 815; *Buchholtz*, Regierung Ferdinands, Bd.9 19 f.; *Mentz*, Johann Friedrich Bd.3 Nr.7 S.357–359, Nr.13 S.383–387; *Turetsbek*, Türkenpolitik 178; *Steglich*, Reichstürkenhilfe 38 ff., 44. Zu Plänen der kaiserlichen Seite, militärisch gegen die Lutheraner vorzugehen vgl. *Gess*, Akten und Briefe I Nr.410 Art.9; II Nr.1193 S.469 f.; Nr.1350; *Müller*, Römische Kurie 116 ff.

¹⁰² Herzog Moritz von Sachsen drängte 1542 darauf, auch ohne förmliche Friedstellung die Türkenhilfe wegen der drohenden Gefahr zu bewilligen. Vgl. *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr.269 Art.1–3, Nr.279 Art.1, Nr.280 Art.1, 2, Nr.282, Nr.283 Art.5, Nr.286 Art.2, Nr.287 Art.2, Nr.418 Art.5, 6, Nr.422, Nr.424 Art.2, Nr.433 Art.1, Nr.525; II Nr.659; RTA JR VIII,1 S.383, 396, 404; *Mentz*, Johann Friedrich Bd.2 S.163 f., 165, 168, 301 f.; Bd.3 Nr.49 Art.3 S.500–503.

¹⁰³ Vgl. RTA JR VII S.833, 840 f., 845, Beilage Nr.164, 165 S.1342–1444; NS II S.434 Art.26, S.435 Art.29, S.465 Art.131; *E. Fabian* (Hg.), Urkunden und Akten der Reformationsprozesse am Reichskammergericht, am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil und an anderen Gerichten, Teil 1: Allgemeines 1530–1534 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 16/17) (1961) Nr.14 A u. B. S.50 ff.; Nr.15 S.59–64, Nr.18 S.78; *Rommel*, Philipp der Großmüthige III Nr.12 S.45–49; *Müller*, Römische Kurie 85, 214; *H. Immenkötter*, Um die Einheit im Glauben. Die Unionsverhandlungen des Augsburger Reichstages im August und September 1530 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 33) (1973); *E. Wolgast*, Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 47) (1977) 203 ff.

¹⁰⁴ Ferdinand I. war 1524 der Überzeugung, es sei gegenwärtig nicht möglich, eine Reichssteuer auf die Kirchen und Untertanen des Reiches zu legen, „tant à cause de ceste secte Luterianne que d'autres rebellions, mouvements et difficultéz, estans presentement en icellui empire“. *Bauer*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd.1 Nr.72 Art.4. Vgl. auch *Wolfram-Thomas*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd.3 Nr.482 Art.11; *Lanz*, Correspondenz I Nr.125. Die protestantischen Stände hatten etwa ein Viertel der Matrikel von 1521 zu leisten. Vgl. *Müller*, Römische Kurie 204 f.; *Steglich*, Reichstürkenhilfe 36, 55; *W. Reinhard*, Die kirchenpolitischen Vorstellungen Kaiser Karls V., ihre Grundlagen und ihr Wandel, in: *Confessio Augustana und Confutatio. Der Augsburger Reichstag 1530 und die Einheit der Kirche, in Verbindung mit B. Hallensleben* hg. von *E. Iserlob*, (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 118) (1980) 73 f., 89; im folgenden zitiert: *Reinhard*, Kirchenpolitische Vorstellungen.

¹⁰⁵ Bayern war wegen der Beziehungen zu Zapolya den Türkenhilfen gegenüber sehr reserviert, weil man kein Interesse daran hatte, die Habsburger in Ungarn zu stärken. Vgl. *H. Lutz*, Das

Frage der Finanzierung des Kammergerichts sind größere Abweichungen festzustellen, seitdem dieses im Jahr 1530 vom Kaiser zum Machtinstrument gegen die Protestanten gemacht worden war¹⁰⁶. Für den Zustand der Reichsfinanzen läßt sich die Reformation jedenfalls nicht vorrangig verantwortlich machen. Darauf ist Karls Urteil über die Reformation als „eine gewisse Wurtzel und Hauptursach allen Ubels, Unglücks und Ungefälls Teutscher Nation“¹⁰⁷ mit Sicherheit nicht zu beziehen¹⁰⁸.

2. Reichsgewalt

Wenn nun die Reformation keinen entscheidenden negativen Einfluß auf die Entwicklung der Reichsfinanzen genommen hat, woran lag es dann, daß das Reich in der behandelten Zeit auf dem Wege zum Finanz- und Steuerstaat nicht vorangekommen ist? Vordergründig gesehen waren es natürlich die beschriebenen Mängel, die verhinderten, daß das bestehende Finanzsystem sich selbst weiterentwickeln konnte. Dabei sollte allerdings nicht übersehen werden, daß diese Mängel nur Symptome waren, die auf tieferliegende Ursachen verwiesen. Sie stellten ja an sich keine unüberwindbaren Hindernisse für eine Weiterentwicklung dar. Daß sie es aber dennoch waren, lag daran, daß sie Ausdruck der bestehenden Reichsverfassung waren¹⁰⁹.

Gerade im Bereich der Finanzen machte es sich im 16. Jahrhundert besonders bemerkbar, daß es dem Reich nicht gelungen war, ein von Beamten getragenes Verwal-

konfessionelle Zeitalter. Teil 1: Die Herzöge Wilhelm IV. und Albrecht V., in: *M. Spindler* (Hg.), *Handbuch der Bayerischen Geschichte*, Bd. 2 (1969) 317 ff.; *Turetschek*, *Türkenpolitik* 54, 59, 80 ff., 261 ff.; *Westermann*, *Türkenhilfe* 49 ff., 74, 137, 187, 199. Die Auseinandersetzungen unter den Fürsten bei der Beratung der Kammergerichtsordnung 1548 waren nicht konfessionell begründet. Vgl. *P. Schulz*, *Die politische Einflußnahme auf Entstehung der Reichskammergerichtsordnung 1548* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 9) (1981) 28, 224; im folgenden zitiert: *Schulz*, *Politische Einflußnahme*. Vgl. auch *Mentz*, *Johann Friedrich* Bd. 1 90 ff.

¹⁰⁶ Vgl. NS II S. 490 Art. 35, 36; *Brandenburg*, *Politische Korrespondenz* I Nr. 373 Art. 8, Nr. 403, 411, 413 Art. 4; II Nr. 813 Art. 8, 9: Moritz von Sachsen ist der Ansicht, der Kaiser sei oberster Gerichtsherr und sei befugt, gegen mißbräuchliche Verwendung des eingezogenen Kirchengutes mit Kammergerichtsprozessen vorzugehen. *J. H. Harpprecht*, *Staats-Archiv des kays. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts oder Sammlung von gedruckten und mehrentheils ungedruckten actis publicis, Archival-Urkunden, kays. Rescripten, Verordnungen, Praesentationis- und Visitationis-Handlungen etc.*, Bd. 5 (1767) 102–104, 132, 140, 295; *Politische Correspondenz der Stadt Straßburg* II S. 320; *Westermann*, *Türkenhilfe* 177 ff., 203 f.; *H. Bröhmer*, *Die Einwirkungen der Reformation auf die Organisation und Besetzung des Reichskammergerichts* (Jur. Diss. Heidelberg 1932) 6–18; *G. Dommasch*, *Die Religionsprozesse der rekursierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmäldischen Bundes 1534–1536* (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 28) (1961); *Smend*, *Reichskammergericht* 141 f.

¹⁰⁷ NS II S. 528 Art. 3.

¹⁰⁸ Vgl. auch *Teicke*, *Reichssteuerbestrebungen* 131; *Richter*, *Reichstag zu Nürnberg* 2; *Kübn*, *Speyrer Reichstag* 1529, 155, 165; *Steglich*, *Reichstürkenhilfe* 32 ff.; 43 ff.; *Reinhard*, *Kirchenpolitische Vorstellungen* 86–91.

¹⁰⁹ Vgl. *Schumpeter*, *Krise des Steuerstaates* 5 ff., 17 ff., und *Klein*, *Öffentliche Finanzen* 1, die mit Nachdruck auf den Zusammenhang zwischen Finanz- und Verfassungsgeschichte hinweisen.

tungs- und Behördensystem auszubilden. Es fehlte damit an grundlegenden Voraussetzungen und Anknüpfungspunkten für ein eigenes Steuer- und Finanzsystem. Es war nicht möglich gewesen, mit Hilfe des Lehnswesens zu einer „Verstaatung“ des Reiches zu kommen, vielmehr hatte das Lehnswesen zur Stärkung der Territorialgewalten geführt. Diese waren nicht bereit, zugunsten des Reiches von ihren Positionen im Finanzsystem abzurücken. Sie hielten vielmehr unbeirrt daran fest, daß jede Reichshilfe von ihnen bewilligt werden müsse, daß sie die Art und den Zweck der Verwendung zu bestimmen hätten, daß die Einsammlung der Steuer und die Verwahrung der Erträge ihnen zustünden, und sie achteten darauf, daß keine Steuern dem Reich zuflossen, auf die sie keinen entscheidenden Einfluß hatten. Sie taten dies, ja mußten es tun, weil die Steuerfrage aufs engste mit der Landeshoheit verbunden war. Kein Herrschaftsträger wollte oder konnte es dulden, ohne an seinen Hoheitsrechten Schaden zu nehmen, daß das Reich ohne seine ausdrückliche Zustimmung und Mitwirkung in seinem Hoheitsbereich auf dem Wege über Steuererhebung Herrschaftsrechte ausübte; denn jede vom Reich ohne Beteiligung der Territorialgewalten ausgeübte Besteuerung hätte notwendigerweise zugunsten des Reiches eine integrierende Kraft ausgeübt und wäre damit der territorialen Entwicklung diametral entgegengelassen. So ist letztlich die Ausübung der Steuerhoheit aufs engste mit der Frage nach der Reichsgewalt und der Verteilung der Macht im Reich verbunden. Gemeiner Pfennig und Matrikel eignen sich in besonderer Weise dazu, diesen Sachverhalt zu verdeutlichen.

Der Gemeine Pfennig stellte als eine von der Reichsspitze kraft eigener Autorität eingenommene und verwaltete Reichssteuer seiner Idee nach eine integrative Kraft dar¹¹⁰. Er hätte Reichsspitze und Reichsuntertanen in Widerspruch zur Lehnverfassung in direkten Kontakt miteinander gebracht und hätte mit der Zeit notwendigerweise die territorialen Gewalten schwächen und die Orientierung der Reichsverfassung auf die Reichsspitze hin stärken müssen. Er hätte in gewisser Weise einen Ansatzpunkt zur Überwindung der bestehenden Reichsverfassung geboten. Es ist daher wohl bezeichnend, daß der Gemeine Pfennig in seiner in dieser Hinsicht idealen Form nur ein einziges Mal begegnet, und zwar im ersten von der Reformpartei vorgelegten Entwurf von 1495. Die weiteren überlieferten Entwicklungsstufen der Pfennigordnung von 1495 spiegeln anschaulich das Schicksal wider, das dem Gemeinen Pfennig bei der Umsetzung in die Wirklichkeit widerfuhr. Das Ergebnis war, daß die Territorialgewalten das Reich Schritt für Schritt an den Rand drängten und die Durchführung der Besteuerung der Untertanen an Ort und Stelle allein übernahmen und die Erträge aus ihren Herrschaftsbereichen direkt in ihre Hände bekamen¹¹¹. Das bedeutet, daß es in ihrem politischen Ermessen lag, ob die Steuer eingesammelt und auch abgeliefert wurde. Eine entscheidende Einflußnahme des Reiches war damit fast völlig ausgeschlossen. Von der ursprünglichen Idee einer Reichssteuer, d. h. einer Steuer, die von Organen des Reiches im Namen und kraft der Autorität des Reiches eingehoben wurde, war nicht mehr viel übriggeblieben. Der Gemeine Pfennig war in die Hand der

¹¹⁰ Vgl. *Blickle*, Gemeiner Pfennig und Obrigkeit 181.

¹¹¹ Vgl. RTA MR V Nr. 448.

Landesherrn gefallen. Ihre Abneigung, die Steuer und die Verfügungsgewalt darüber aus der Hand zu geben und damit einem Außenstehenden Einblick in ihr finanzielles Leistungsvermögen zu gestatten, wozu sie in der Ordnung von 1495 immerhin noch bereit gewesen waren¹¹², ging so weit, daß der Versuch von 1542, wenigstens die Erträge der Stände eines jeden Kreises unter Geheimhaltung der Einzelbeträge in einer Kreiskasse zusammenzufassen¹¹³, weitgehend scheiterte. Daß man sich trotzdem seit den zwanziger Jahren mit einem Gemeinen Pfennigprojekt beschäftigte und es in den vierziger Jahren zu realisieren versuchte, hatte seinen Grund nicht etwa darin, daß man dem Reich Zugeständnisse machen wollte oder daß das Reich so stark gewesen wäre, entsprechenden Druck auf die Reichsstände auszuüben. Der Grund dafür war vielmehr der, daß viele glaubten, damit die Ungereimtheiten der Matrikel umgehen zu können, und daß alle meinten, ein Gemeiner Pfennig sei die einzige adäquate Steuerform, um eine Offensive gegen die Türken finanzieren zu können. Der Gemeine Pfennig war so in der Praxis weitgehend zu einem bloßen Steuerumlagemodus geworden, der es ermöglichen sollte, auf eine möglichst gleichmäßige und für alle tragbare Weise große Summen zu beschaffen. Die ihm innewohnende verfassungsrechtlich bedeutsame Komponente war ihm weitgehend genommen worden. Sie reichte aber dennoch dazu aus, um zu bewirken, daß auf seiten der Fürsten die Abneigung ihm gegenüber wach blieb und er deshalb in den Hintergrund gedrängt wurde¹¹⁴. Daß sich der Gemeine Pfennig nicht durchzusetzen vermochte, darf somit als Indiz für die Schwäche der Position des Reiches gegenüber den Territorien in der Steuerpolitik und insgesamt gewertet werden¹¹⁵.

Die Bedenken, die die Stände gegenüber dem Gemeinen Pfennig trugen, brauchten sie gegenüber der Matrikel nicht zu haben. Die Matrikel wurde den einzelnen Ständen auferlegt, die für die Aufbringung und Bezahlung allein zuständig waren. Sie brachte also in Übereinstimmung mit der Lehnsverfassung allein Reichsspitze und Reichsstände und nicht Reichsspitze und Reichsuntertanen in Kontakt, tastete also die verfassungsrechtliche Stellung der Stände gegenüber dem Reich in keiner Weise an, sondern stärkte sie noch zusätzlich¹¹⁶.

¹¹² Die Erträge sollten zusammen mit den Sammellisten an die Schatzmeister abgeführt werden. Den Städten wurde die Abgabe der Sammellisten erlassen. Vgl. RTA MR V Nr. 448.

¹¹³ Zahlreiche Stände, besonders des obersächsischen Kreises weigerten sich, ihre Steuererträge in die Kreiskasse zu zahlen. Vgl. *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 353 Art. 4 m. Anm. I S. 429 f.; Nr. 373 Art. 5: „sonderlich derhalben, da einer des ganzen kreises anlage in seiner gewalt haben sollte, so mochten es bei etlichen ein mistrauen geben“. II S. 455 ff.

¹¹⁴ Vgl. S. 172 f. die Bedenken, die Moritz von Sachsen gegen ihn vortrug. Vgl. auch *Mentz*, Johann Friedrich Bd. 3 S. 214: 1542 setzten die Fürsten durch, daß sie, soweit sie sich anderweitig mit den Landständen in der Frage der Türkenhilfe geeinigt hatten, Ersatzzahlungen leisten durften. Vgl. auch *Blaschke*, Frühkapitalismus und Verfassungsgeschichte 438 f.

¹¹⁵ Vgl. *Schulze*, Reichstages und Reichssteuern 46.

¹¹⁶ Zur Zahlung der Matrikel waren nur diejenigen verpflichtet, die vom Reich Lehen hatten. Vgl. RTA JR II Nr. 222 S. 909: „sie haben nichts vom reich, darumb sie zu geben auch nit gedrengt zu werden verhoffen“. *Gess*, Akten und Briefe I Nr. 430 Art. 4: Reichsregiment, Kurfürsten und Fürsten beschlossen, daß „diejenigen, die garnichts vom reich haben“ nicht eigens in der Matrikel aufgeführt werden sollten.

Aus der Sicht der Stände bot die Matrikel zudem den Vorteil, daß sie es dem Reich verwehrte, Einblick in ihre tatsächliche Leistungskraft zu nehmen. Die Stände konnten so im Interesse ihrer eigenen Machtentfaltung ihr Leistungsvermögen dem Reich gegenüber verschleiern. Durch die Matrikel wurde auf diese Weise nur ein Teil der tatsächlich vorhandenen Leistungskraft in den Dienst des Reiches gestellt. Aus der Sicht des Reiches bedeutete dies, daß es ihm aufgrund der Matrikel nur in sehr beschränktem Maße möglich war, die vorhandenen Ressourcen auszuschöpfen.

Diesen Sachverhalt sollen ein paar Beispiele verdeutlichen. Während im Jahr 1529 im Rahmen der Matrikel Mittel für 4000 Reiter und etwas über 10000 Knechte zur Verfügung standen, befanden sich bei Abbruch der Belagerung Wiens ca. 100000 Mann Reichstruppen in Anmarsch, die außerhalb der Matrikel aufgebracht wurden. Herzog Moritz von Sachsen hatte laut Matrikel die Kosten für 45 Reiter und 208 Fußknechte zu tragen. Im Jahr 1543 besoldete er im Türkenkrieg zusätzlich zur Reichshilfe in Höhe von zwei Römermonaten 1 Fähnlein für drei Monate, stellte dem König 130000 fl. zusätzlich in Aussicht und erwog außerdem, ein Kontingent von 10000 Knechten und 1000 Reitern zu schicken, das er nötigenfalls verdoppeln wollte. Im Jahr 1545 sagte die Landschaft Herzog Moritz zu, ohne große Probleme 5000 Mann auf längere Zeit unterhalten zu können. Landgraf Philipp von Hessen war im Jahr 1529 der Meinung, Hessen, Kursachsen, Brandenburg, Straßburg, Nürnberg und Ulm, die laut Wormser Matrikel zusammen 274 Mann zu Roß und 1387 Mann zu Fuß zu stellen hatten, könnten auf Jahre hinaus zum Schutz der Religion 4500 Reiter und 14000 Fußknechte unter Waffen halten. Im Jahr 1541 verpflichteten sich Hessen und die beiden Sachsen, gegen Herzog Heinrich von Braunschweig 14000 Fußknechte und 2100 Reiter ins Feld zu schicken und zusätzlich noch je 100000 fl. bereitzuhalten. 1542 eroberten Kursachsen, Hessen und einige schmalkaldische Bundesstädte mit 20000 bis 30000 Fußknechten und 4000 Reisisgen Braunschweig-Wolfenbüttel, obgleich sie bereits für die beharrliche Türkenhilfe ihre Zahlungen geleistet hatten¹¹⁷. Das Steuersystem der Matrikel lief also auf eine weitgehende Schonung der Reichsstände zum Nachteil des Reiches hinaus.

Die in der Matrikel ohnehin zum Ausdruck kommende starke Position der Stände gegenüber dem Reich erfuhr im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine zusätzliche Bekräftigung durch das Recht der Subkollektation, d. h. das Recht, die Matrikularbeiträge in eigener Regie auf die Untertanen umlegen zu dürfen. Dieses Recht trug sicherlich entscheidend mit dazu bei, daß sich die Matrikel gegenüber dem Gemeinen Pfennig durchsetzen konnte. In finanzieller Hinsicht bedeutete es für die Stände, die bislang die Beträge aus der eigenen Kasse zu zahlen hatten, eine wesentliche Entlastung und bot außerdem die Möglichkeit, von den Untertanen mehr als erforderlich einzutreiben. Aus verfassungsrechtlicher Sicht war es zudem ein entschei-

¹¹⁷ Vgl. RTA JR VIII,1 S.263; RTA JR VIII,2 S.990, 1086–1097: die Reichshilfe betrug 1529 etwa 406000 fl.; *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr.228 Art.3, 12; Nr.341, 376, 388 Art. 2; Nr.390 Art.2; Nr.468, 484 Art.2; Nr.488 Art.1; Nr.496 Art.1, 3; Nr.504; II Nr.836 Art.4; *Steglich*, Reichstürkenhilfe 41, 55; *Kübn*, Speyrer Reichstag 1529, 112; *H. Traut*, Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und der Türkenfeldzug vom Jahre 1542 (1892) 70.

dendes Instrument zur Durchsetzung des landesherrlichen Besteuerungsrechts gegenüber den Landständen und diente damit zur Festigung der Landeshoheit¹¹⁸. Die Matrikel hatte also aus der Sicht des Reiches eine desintegrierende Wirkung und stärkte die Partikulargewalten gegenüber dem Reichsganzen. Mit der Matrikel gewannen die Stände in neuer Weise Anteil am Reich, indem sie auf dem Weg über die Finanzen das Reich und seine Politik mittrugen und mitbestimmten. Man könnte sagen, daß damit die Stände in gewisser Weise aus bislang heeresfolgeleistenden Lehnsvasallen zu Gliedern des Reiches wurden, die dieses auf dem Weg über die Steuern trugen. Es hätte hierin unter Umständen ein Ansatzpunkt liegen können, die Reichsverfassung in Richtung auf einen Ständestaat zu verändern¹¹⁹.

Im Bereich der Steuern und Finanzen hatte sich also die Territorialgewalt gegenüber der Reichsgewalt behauptet und durchgesetzt. Daraus folgt auch, daß die Finanzpolitik ein wenig geeignetes Mittel war oder gewesen wäre, um eine Reichsreform voranzubringen, die auf eine Stärkung der Reichsgewalt abzielte. Es wird wohl eher so sein, daß eine erfolgreiche Finanzpolitik des Reiches eine starke Zentralgewalt zur Voraussetzung gehabt hätte¹²⁰.

Das Reich war in finanzieller Hinsicht, insbesondere durch die Matrikel dem Zugriff des Kaisers weitgehend entzogen. Er hatte nicht die Macht, wie Philipp von Hessen sagte, gegen den Willen der Stände aus dem Reich auch nur einen Gulden zu nehmen¹²¹. Es hat auch den Anschein, daß Karl V. wegen der fehlenden rechtlichen Handhabe, wegen der fehlenden Macht und wegen der sich möglicherweise aus einer soliden finanziellen Ausstattung des deutschen Königtums für das habsburgische Wahlkönigtum ergebenden negativen Folgen auch nicht ernsthaft versucht hat, eine

¹¹⁸ Vgl. dazu *Schulze*, Reichstage und Reichssteuern 49 ff., 56 ff.; *Ders.*, Reich und Türkengefahr 244 ff.; *Blickle*, Gemeiner Pfennig und Obrigkeit 182; *Krüger*, Finanzstaat Hessen 62, 246, 248 f., 258; *Isenmann*, Reichsfinanzen 185.

¹¹⁹ Vgl. *G. Oestreich*, Verfassungspolitische Situation der Monarchie in Deutschland vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: *Ders.*, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, ausgewählte Aufsätze (1969) 259; *O. Hintze*, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, in: *Ders.*, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. von *G. Oestreich* (3 1970) 120–139. *W. Näf*, Die Epochen der neueren Geschichte, Bd. 1 (1970) 191, 203 spricht von einer Fürstenaristokratie.

¹²⁰ Dementsprechend spielten zwar die Finanzfragen in den Reichsreformschriften und -projekten eine wichtige Rolle, standen aber nicht im Vordergrund der Überlegungen und waren auch nicht deren Kern. Es läßt sich vielmehr feststellen, daß allgemein die Ansicht vorherrschte, nach einem erfolgreichen Gelingen der Reform würde die Beschaffung der nötigen Finanzen keine großen Probleme mehr bereiten, sondern sich als Konsequenz der Reform mehr oder weniger von selbst ergeben. Vgl. dazu einen knappen Überblick bei *Isenmann*, Reichsfinanzen 137 ff. Die Auffassung von *K. Kaser*, Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters, Bd. 2 (1912) 206, die Reichsfinanzen seien der wichtigste Teil der Reichsreform gewesen, dürfte so nicht zutreffend sein.

¹²¹ *Rommel*, Philipp der Großmüthige III Nr. 11 S. 43: „Es ist nach weither offenbar war, das kein Kaiser jhe in deutschen landen macht gehapt hat, einichen fursten mit gewalt 1 gulden abzufordern, und ob er sie schon gefordert hat, wer es in der gestalt nit geben worden. So aber in Keiser etwas mit bewilligung gemeiner stende erlangt, das ist man Ime schuldig zu geben gewest.“ Vgl. auch Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I Nr. 828 S. 528.

grundlegende Änderung im steuer- und finanzstaatlichen Sinn herbeizuführen¹²². Er mußte sich mit dem meist wenigen begnügen, das ihm die Stände zur Verfügung stellten. Er wurde zwar ausdrücklich als oberster Kriegsherr anerkannt¹²³, doch blieb dies auf die Kriegsfinanzierung ohne erkennbare Auswirkungen. Für eine mit militärischen Mitteln vorgetragene Außenpolitik war er vorrangig auf eigene Mittel angewiesen. So stellten etwa die Erblande zwischen 1495 und 1500 ca. 1,5 Millionen fl. zur Verfügung, betrug im Jahr 1526 die Leistungen Tirols gemessen an der gleichzeitigen Reichshilfe den vierten Teil davon und zahlten im Jahr 1529 die habsburgischen Länder einschließlich Böhmens und Ungarns mit ca. 645 000 fl. erheblich mehr als das Reich mit ca. 406 000 fl. Im Jahr 1541 bewilligten die Erblande ca. 1,3 Millionen fl. und im Jahr 1543 gingen vom Reich an Türkenhilfe ca. 80 000 fl. ein, während gleichzeitig die niederösterreichischen Länder allein 300 000 fl. aufbringen mußten¹²⁴.

Das Steuer- und Finanzsystem brachte es mit sich, daß dem Reich in der Außenpolitik weitgehend die Hände gebunden waren, und verhinderte es geradezu, daß die potentiell vorhandene Macht des Reiches zur Geltung kommen konnte. Das Reich konnte etwa in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gegenüber den Türken kaum bestimmend agieren, sondern war weitgehend zu einem bloßen Reagieren verurteilt und war selbst dabei wie etwa in den Jahren 1529 und 1542 durch umständliche Bewilligungs- und Vollzugsvorschriften, die überängstlich jede Mißbrauchsmöglichkeit ausschließen sollten, derart behindert, daß greifbar nahe scheinende durchschlagende Erfolge verhindert wurden¹²⁵.

¹²² Vgl. seine ablehnende Haltung gegenüber dem Vorschlag Ferdinands I., eine Reichsrente einzuführen. Ferdinand hatte selbst darauf hingewiesen, daß durch die Einführung einer solchen Rente auch andere Dynastien in die Lage versetzt würden, die Regierungsgeschäfte zu führen, und daß dadurch das habsburgische Wahlkönigtum gefährdet werden könnte. *Rabe*, Reichsbund und Interim 122 ff. 1548 begnügte er sich auf dem Höhepunkt seiner Macht mit einem relativ bescheidenen Vorrat. Vgl. NS II S. 543 ff. Karl, der in der Wahlkapitulation (RTA JR I Nr. 387) versprochen hatte, keine neue Reichssteuer einzuführen, dachte zur Lösung der Finanzfrage an keine umfassende Finanzreform, sondern an Abgaben des Schwäbischen Bundes und an eine Besteuerung der Kirche. Vgl. *Bauer*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1 Nr. 56 Art. 3, 4. Zur Bewältigung des Finanzproblems im Rahmen seiner Reichsbundpläne äußert er sich nicht. Vgl. *Rabe*, Reichsbund und Interim 134 ff. Karl V. gelang auch in Spanien keine durchgreifende Finanzreform. Nach *H. Rabe*, Elemente neuzeitlicher Politik und Staatlichkeit im politischen System Karls V. Bemerkungen zur spanischen Zentralverwaltung und zur politischen Korrespondenz des Kaisers, in: *H. Lutz* (Hg.), Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V. (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 1) (1982) 165 war die Finanzverwaltung das schwächste Glied der Zentralverwaltung.

¹²³ Vgl. NS II S. 438 Art. 54. 1495 wurde der Versuch unternommen, den König auch hierin durch die Mitwirkung der Stände einzuschränken. RTA MR V Nr. 327 Art. 37; Nr. 356 Art. 7.

¹²⁴ Daneben hatten die Erblande die laufenden Kosten zur Sicherung der Grenzen gegen die Türken zu tragen. Zu weiteren Beispielen vgl. RTA JR VII S. 317, 485, 537, 644, 756, 759; NS II S. 446 Art. 7, S. 447 Art. 7; *Bauer*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1 Nr. 163 Art. 2; *Bauer-Lacroix*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 2 Nr. 181 Art. 4, 9, Nr. 424; Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I Nr. 480; *Oberleitner*, Österreichs Finanzen 23, 53 ff., 79 ff., 89; *Huber*, Finanzielle Verhältnisse 218 ff.; *Westermann*, Türkenhilfe 197; *Turetschek*, Türkenpolitik 24 ff., 32, 282; *Wiesflecker* II 311.

¹²⁵ 1529 mußte erst in einem langwierigen Verfahren die Gewißheit über einen türkischen Aufmarsch eingeholt werden. Danach erst trat der Ausschuß zusammen, der über die Freigabe der

Die Finanzsituation wirkte sich auch auf dem Gebiet der Innenpolitik nachteilig aus. Die Tätigkeit aller Reichsinstitutionen – gleichgültig ob vom Kaiser oder den Ständen geschaffen –, die der Stärkung der Reichsgewalt hätten dienen können wie Reichsregiment und Reichskammergericht, war durch chronischen Geldmangel behindert. Das fehlende oder knapp bemessene Geld – freilich nicht allein – stellte den Erfolg, die Stetigkeit und den Bestand dieser Einrichtungen mehr als einmal in Frage und zwang sie, viel Zeit auf die Beschaffung der Mittel für den eigenen Unterhalt zu verwenden. Das Mittel der Finanzbewilligung oder -verweigerung diente den Ständen dazu, ungewünschte Entwicklungen zu unterbinden und in genehme Bahnen zu leiten¹²⁶.

Mittel zu entscheiden hatte. Vgl. *Steglich*, Reichstürkenhilfe 39 ff.; *Turetschek*, Türkenpolitik 62 f. Da die Mittel nur für 3 Monate bewilligt waren, konnte eine Verfolgung der zurückweichenden Türken nicht unternommen werden. 1542 dauerte es viel zu lange, bis der oberste Feldhauptmann jeden der zehn Kreise von der Notwendigkeit der Hilfeleistung verständigen konnte und bis diese das Geld zur Verfügung stellen konnten. Auch der vorgesehene Finanzausgleich unter den Kreisen war zu kompliziert und zu zeitraubend. Vgl. NS II S. 472–478 Art. 7, 13–15, 18, 20, 21, 27, 36. Vgl. auch *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 403: Philipp von Hessen sprach das Problem 1542 präzise an: „Dan soll er (= Reichsfeldhauptmann) erst auf des reichs hulf sehen, bis iglicher bischof, graf oder stadt sein geld aus dem gemeinen kasten erlegt oder sein volk schickte ... so wurd auch heut eins geld, des andern morgen kommen, dadurch die beste zeit ... verseumt wurd werden.“ Vgl. auch *Teicke*, Reichssteuerbestrebungen 37.

¹²⁶ Der fehlende Unterhalt gefährdete ständig die Existenz von Reichsregiment und Kammergericht, brachte das Kammergericht, insbesondere in den ersten Jahren seines Bestehens wiederholt zum Erliegen und führte dazu, daß für die Stellen am Kammergericht kaum oder nur mit Mühe qualifizierte Juristen gefunden werden konnten. Vgl. dazu RTA JR III S. 67; Nr. 23 I u. II S. 125 ff.; Nr. 49 S. 263; S. 363, 373, 383; RTA JR IV Nr. 18 S. 50; Nr. 23 S. 89 ff.; NS II S. 318 Art. 75; *Planitz* S. 89, 318, 323, 327; *Teicke*, Reichssteuerbestrebungen 59 ff.; *Schulz*, Politische Einflußnahme 25, 37 ff.; *Gollwitzer*, Unbekannte Versuche 255 ff.; *H. Lieberich*, Frühe Reichskammerprozesse aus dem bayerischen Reichskreis, in: Festschrift für E. C. Hellbling (1971) 419–446; *R. Wohlfeil*, Der Wormser Reichstag von 1521, in: Der Reichstag zu Worms von 1521, Reichspolitik und Luthersache, hg. von *F. Reuter* (1971) 131. Zur Finanzierung von Reichsregiment und Kammergericht und zu den Auseinandersetzungen darum vgl. RTA JR II Nr. 101 S. 733 f.; Nr. 230 S. 922; RTA JR III Nr. 118 S. 761 f.; RTA JR IV Nr. 22 S. 79 ff., 83; Nr. 23 S. 94 ff.; Nr. 25 S. 115, 136; Nr. 26 S. 197; Nr. 28 S. 218 f.; Nr. 39 S. 307; Nr. 50 S. 341; Nr. 51 A S. 342 f.; Nr. 54 S. 348 ff.; Nr. 55 S. 350 f.; Nr. 58 S. 358 f.; Nr. 70 S. 388; Nr. 71 S. 390; Nr. 149 S. 592 f.; Nr. 189 S. 697; Nr. 206 S. 707 f.; RTA JR VII S. 125, 129 Anm. 2, 606, 657, 662, 780, 791, Beilagen: Nr. 30 S. 1013; Nr. 34 S. 1019; Nr. 81 S. 1099; Nr. 90 S. 1111; Nr. 92 A S. 1116; Nr. 104 S. 1135; Nr. 148 S. 1303; NS II S. 246, 277 Art. 16, 17, 278 Art. 25, 298 Art. 27, 317 f. Art. 73, 76, 80, 435 f. Art. 33–35, 466 Art. 135, 513 Art. 100, 532 f. Art. 21, 26, 30, 31, 615 Art. 28, 29; *Bauer*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1 Nr. 15, 16, 65 Art. 2, 76 Art. 10, 12, 13, 88 Art. 4, 103 Art. 5, 121 Art. 7; *Bauer-Lacroix*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 2 Nr. 192 Art. 5; Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg I Nr. 501 S. 285/6; *Klüpfel* II S. 249 f.; *Richter*, Reichstag zu Nürnberg 26, 28, 43, 46, 75–81; *Kübn*, Speyrer Reichstag 1529, 243.

V. Ergebnisse

Eine abschließende Bestandsaufnahme erbringt, daß das Steuersystem des Reiches über die Stufe der *außerordentlichen* Steuern nicht hinausgekommen ist. Lediglich der ständige Finanzbedarf des Kammergerichts führte dazu, daß seit dem Jahr 1548 der Kammerzieler zur einzigen ordentlichen Reichssteuer auf der Basis einer Matrikularabgabe wurde¹²⁷. Wegen seines relativ geringen Betrages blieb er aber ohne verändernde Auswirkungen auf das Steuersystem. Die Steuerdiskussion drehte sich ausschließlich um Matrikel und Gemeinen Pfennig und um deren praktische und verfassungsrechtliche Abklärung. Darüber hinausgehende Entwicklungen vollzogen sich bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht.

Ein Vergleich zwischen dem Zustand des Steuersystems am Ende des 15. Jahrhunderts und in der Mitte des 16. Jahrhunderts zeigt insofern eine Weiterentwicklung, als sich durch die permanent geführte Steuerdiskussion die Auffassung von der Steuer als eines legitimen Mittels zur Finanzbeschaffung einigermaßen Geltung verschaffen konnte, wenngleich sie noch immer nicht zur Selbstverständlichkeit geworden war. Aber wenigstens schwand der prinzipielle Widerstand, der im 15. Jahrhundert weitgehend jede Steuerforderung von Anfang an zum Scheitern verurteilt hatte, und es konnte sich nach und nach die Ansicht durchsetzen, daß Gründe der Zweckmäßigkeit ausreichten, um eine Steuerbewilligung an Stelle von Truppenstellung zu rechtfertigen. Der Steuergedanke konnte somit auch im Reich mehr und mehr an Boden gewinnen. Das Beispiel der Reichsritterschaft verdeutlicht diesen Prozeß. Hatten sich die Reichsritter seit dem Gemeinen Pfennig von 1495 gegen jede Steuerforderung leidenschaftlich zur Wehr gesetzt, so ließen sie sich seit dem Jahr 1542 unter dem Zwang der Entwicklung herbei, Steuern in Form der *Subsidia caritativa* zu zahlen¹²⁸. Bei den Steuerdiskussionen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ging es also nicht mehr um die Frage der prinzipiellen Berechtigung von Steuern. Worum es im wesentlichen ging, waren Fragen der Höhe und der Verwendung der Steuern. Darin kann wohl ein vorbereitender Schritt in Richtung Steuerstaat gesehen werden.

Was die institutionelle Ausgestaltung des Steuersystems an *zentraler Stelle* betrifft, so wird man wohl gegenüber dem Ende des 15. Jahrhunderts eher von einem gewissen Rückschritt sprechen dürfen, der mit dem fortschreitenden Erstarken der Territorialgewalten korrespondierte. Entsprechend den Vorstellungen Bertholds von Henneberg, das Reich durch die Schaffung zentraler Institutionen zu reformieren, war in den Jahren 1495 und 1500 der Versuch unternommen worden, mit den Schatzmeistern und dem Reichsregiment zentrale Institutionen auch für Erfassung und Verwaltung der Reichsfinanzen zu schaffen und damit auch auf dem Sektor der Finanzen, soweit es die Verwaltung betraf, die Hoheit des Reiches über die Territorien zu begründen. Im Laufe des 16. Jahrhunderts trat hierin eine Differenzierung und Dezentralisierung

¹²⁷ Vgl. Mayer, Geschichte der Finanzwirtschaft 243; Klein, Öffentliche Finanzen 9.

¹²⁸ Vgl. Mayer, Geschichte der Finanzwirtschaft 243.

ein. Reichsregiment und Kammergericht verwalteten die für ihren Unterhalt bestimmten Gelder selbständig und für die Gelder der Kriegshilfen wurden eigene Verwaltungsmodalitäten festgelegt, die vornehmlich die Interessen der Stände berücksichtigten und dem Reich keinen unmittelbaren Zugriff auf das Geld erlaubten. Zu einer eigenständigen Steuerorganisation des Reiches kam es nicht einmal in Ansätzen. Das Steuersystem war fest in den Händen der Reichsstände, was Bewilligung, Durchführung und Verwendung der Gelder betraf. Sie entschieden darüber als Korporation auf den Reichstagen und lehnten mit Entschiedenheit Steuerforderungen am Reichstag vorbei an einzelne Stände ab¹²⁹. Die Steuern selbst hatten in ausgeprägter Weise den Charakter von Zwecksteuern, waren an enge zeitliche Fristen gebunden, die im 16. Jahrhundert noch enger gezogen wurden als zu Ende des 15. Jahrhunderts, und trugen immer noch Züge des Almosens¹³⁰. Mit modernen Steuern hatten sie wenig gemein. Dem Reich wurde keinerlei Steuerhoheit sowohl bezüglich der Steuerfestsetzung, Erhebung und Verwendung zugestanden. Zu einem Steuerstaat, d.h. einem Staat, der seinen Finanzbedarf weitgehend oder ausschließlich durch Steuern deckte, die er in eigener Regie erhob, kam es nicht. Dazu fehlten so gut wie alle Voraussetzungen und dafür war die Zeit noch nicht reif¹³¹.

¹²⁹ Vgl. z.B. RTA JR VII S. 505, 514; *Mentz*, Johann Friedrich Bd. 3 Nr. 13 S. 383–387.

¹³⁰ 1495 war vorgesehen, daß die Reichen nach ihrer Andacht etwas mehr geben sollten. Das Volk sollte von den Kanzeln ermahnt werden, freiwillig etwas mehr zu geben. Vgl. RTA MR V Nr. 448 Art. 4, 14. In den Steuerordnungen von 1500 und 1542 war bestimmt, daß in jeder Kirche besondere Opferstöcke aufgestellt werden sollten, in die die Gläubigen auf entsprechende Ermahnungen seitens des Pfarrers hin freiwillige Spenden werfen sollten. Vgl. NS II S. 62 Art. 44, S. 462 Art. 108.

¹³¹ Vgl. *Wachenhausen*, Staatsausgabe 173; *Bauer*, Staatsfinanz 26 ff. Die Türkengefahr war nicht geeignet, um durchgreifende Veränderungen im Steuersystem zu bewirken. Die Türkengefahr wurde in erster Linie von den Reichsständen an der Ostgrenze als unmittelbare Gefahr empfunden, während sich die entfernteren Stände nicht direkt bedroht fühlten. Vgl. *Brandenburg*, Politische Korrespondenz I Nr. 268 Art. 5. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, der die Türkengefahr durchaus ernst nahm, war deshalb aber zu keinerlei Veränderungen im bestehenden Steuersystem zugunsten des Reiches bereit. Das Ansuchen Ferdinands und Karls V. von 1538, wegen der drohenden Türkengefahr eine Hilfe ohne vorherige Bewilligung durch den Reichstag zu gewähren, lehnte er mit aller Entschiedenheit ab. Eine solche Neuerung war für ihn die größte Gefahr, „dan die deutzsche nacion, ob gleich Osterich und des koniges erblande ... von den Thurken bereit erobert und eingenommen weren, nit so einen grossen und merklichen schaden und nachteil erliedte, als wan man sich in eine sulche erbliche dinparkeit solt furen lassen“. Nach Johann Friedrich sollte es in erster Linie darum gehen, „einen christlichen, besthendigen und saten friden, auch des reichs freiheit, herligkait und gerechtigkeit zu erhalten und zu erlangen“. Ehe man sich auf eine Partikularhilfe einlasse, sei es besser „zu dulden und zu leiden, wo je der christenheit ... von den Turken die drauende beschwerden mochten begegenen, welchen doch im vhalh der nodt nach vermugen widerstanden kondte werden, weder das dem reiche, auch E.L., uns und andern fursten und stenden des reichs diese nachteilige einfurung zu machen verstadt solt werden, dadurch E.L., wir und die andern stende zu solcher dinstbarkeit verpflichtet werden und darinnen sitzen musten“. *Mentz*, Johann Friedrich Bd. 3 Nr. 13 S. 383–387. Brief an Landgraf Philipp von Hessen.

Das bestehende Steuersystem war für die Neuordnung der Reichsfinanzen und für die Entwicklung einer eigenständigen Finanzwirtschaft denkbar ungeeignet. Es ließ dem Reich keinerlei Finanzhoheit und stellte ihm vorwiegend auf Notsituationen beschränkt Mittel zur Verfügung, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kaum zur Erledigung der Aufgaben ausreichten. An finanzielle Vorausplanungen und an eine Etatbildung, Voraussetzungen und Kern einer jeden geordneten Finanzwirtschaft, war nicht zu denken. Die Steuern reichten allenfalls zu einer Notbewirtschaftung aus. Zu einem Finanzstaat konnte es so nicht kommen. Auch der Weg, über die Intensivierung noch bestehender Einnahmemöglichkeiten und die Erschließung neuer Finanzquellen an dieses Ziel zu gelangen, war wegen der bestehenden Machtverhältnisse nicht zu beschreiten. Zur Beschaffung größerer Summen war der Kaiser weitgehend auf Kredite angewiesen. Um diese zu erhalten, mußten Sicherheiten gestellt werden, die meist in der Vergabe der noch spärlich vorhanden gebliebenen ertragbringenden Reichsrechte und -besitzungen bestanden. Das Ergebnis davon war eine noch größere Zerrüttung der Finanzen¹³².

Die unerfreuliche Finanzsituation des Reiches resultierte also aus dem Steuersystem, das seinerseits wiederum Ausdruck der Verfassung des Reiches war und das Reich zum Vorteil der Territorialgewalten weitgehend von der tatsächlich vorhandenen und hoch einzuschätzenden Finanzkraft der Untertanen fernhielt. Christof Fürer aus Nürnberg dürfte in seinem Finanzgutachten für Ferdinand von 1529 den Kern des Problems präzise angesprochen haben, als er schrieb: „gelts und volks“ sei genug da, „allein fehlet es uns an der gehorsam und ordnung“¹³³. Eine Reichsfinanzreform hätte aber eine Verfassungsreform vorausgesetzt, zu deren Durchsetzung es wiederum einer politischen Macht des Kaisers bedurft hätte, die mit bedingt durch das Finanzsystem weder Maximilian I. noch Karl V. besaßen.

¹³² Zur Bedeutung der Kredite und der damit verbundenen Abhängigkeit von den Geldgebern vgl. *Ehrenberg*, Fugger I S. 27f., 100ff., 130, 152ff., 377ff.; *G. Freiherr von Pölnitz*, Anton Fugger und die römische Königswahl Ferdinands I., in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 16 (1951) 317–349; *Ders.*, Anton Fugger, Bd. 1 (1958) 180, 184, 529; *Klein*, Öffentliche Finanzen 9. *Reinhard*, Kirchenpolitische Vorstellungen 93 zeigt, daß wegen der mangelnden Zuverlässigkeit des Kaisers 1530/31 die Zinsen für Kredite von durchschnittlich 15% auf 37%–40% empor-schnellten. Zu den Schulden Ferdinands I. vgl. *Huber*, Finanzielle Verhältnisse 188, 213; *Turet-schek*, Türkenpolitik 19ff. Die Abhängigkeit des Kaisers von den Banken und Handelshäusern machte sich besonders augenfällig in der Auseinandersetzung um den Reichszoll und die Monopolen bemerkbar.

¹³³ RTA JR VII Beilage Nr. 122 a S. 1227. Auch Ferdinand vertrat 1523 gegenüber Karl V. die Ansicht, der Gemeine Pfennig könne durchaus große Summen einbringen, Voraussetzung sei allerdings, daß im Reich „justice, obeissance et ordre“ herrschten. Ist dies nicht der Fall, dann sei zu befürchten, daß die Einsammlung mehr koste, als die Steuer abwerfe. Vgl. *Bauer*, Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1 Nr. 50 Art. 10.

Diskussion zum Referat Schmid

Steglich: Ich wollte zunächst darauf hinweisen, daß wir hier wie auch bei den anderen Reichsreformvorhaben sehen, wie alle entscheidenden Projekte eigentlich schon um die Jahrhundertwende da sind und dann nur in einer langen Diskussion weiter ausgebildet werden. Man kann das auch beim Landfrieden zeigen. Der Landfrieden von 1495 ist 1521 und 1548 weiterentwickelt und 1555 schließlich durch die Hereinnahme des Religionsfriedens auf die neue Situation des Religionszwiespaltes ausgerichtet worden. Nun aber zu dem Referat selbst. Ich habe daran auszusetzen, daß der Gemeine Pfennig nicht klar definiert worden ist. Sie haben an einer Stelle gesagt, der Gemeine Pfennig sei eine allgemeine Reichssteuer gewesen, später haben Sie gesagt, es sei vor allem darauf angekommen, eine gleichmäßige Besteuerung zu erreichen. Was ist denn nun das eigentliche Merkmal des Gemeinen Pfennigs gewesen? Kann man überhaupt bei allen diesen Projekten einer allgemeinen Besteuerung, also etwa bei den Entwürfen der zwanziger Jahre und des Eßlinger Fürstentages 1526, von einer gleichmäßigen Besteuerung sprechen? Ich fand es auch nicht ganz überzeugend, wie Sie das Projekt von 1495 erörtert haben. Sie sagten da, es handle sich um eine Mischung von Vermögens- und Kopfsteuer. Und Sie nennen eine Obergrenze bei den Vermögen, von der an keine Steuern mehr gezahlt werden mußten. So sieht aber doch die Quelle gar nicht aus. Es wird dort verlangt, bei einem Vermögen von 500 fl. soll $\frac{1}{2}$ fl. gezahlt werden, das ist 0,1%; bei 1000 fl. 1 fl., das ist ebenfalls 0,1%, wenn das Vermögen darüber hinausgeht, ist es jedem freigestellt, wieviel er zahlen will. Die These von der Kopfsteuer bezieht sich wohl auf das Vermögen unter 500 fl. Hier soll jeder den 24. Teil eines Guldens geben. Wieso ist das plötzlich eine Kopfsteuer? Ob man nun einen halben Gulden gibt, wenn man 500 fl. Vermögen hat oder den 24. Teil eines Guldens, wenn man weniger Vermögen hat, das ändert doch nichts daran, daß es sich um eine Vermögenssteuer handelt! Ich würde also meinen, der Gemeine Pfennig ist eine Vermögenssteuer, und ich glaube auch, eigentlich ist der Gemeine Pfennig so angelegt, daß er eine gleichmäßige, eine möglichst gleichmäßige Besteuerung bewirken soll. Das würde bedeuten, daß die Projekte der zwanziger Jahre mit der stärkeren Belastung der Kaufmannschaft aus diesem Schema herausfallen. Dann wollte ich noch sagen, daß ich nicht sehen kann, wieso beim Steuerwesen eine Entwicklung zum Negativen stattgefunden haben soll, nur weil die Reichsstände alle Steuern bewilligen mußten. Das finden wir ja auch im modernen Staat, daß das Parlament das Geld zu bewilligen und über den Verbrauch des Geldes zu befinden hat. Warum sollte es damals nun etwas Negatives gewesen sein, daß die Stände dieses Recht in Anspruch nahmen. Ich fand es auch nicht ganz überzeugend, daß Sie sagten, die Bewilligung sei immer nur kurzfristig erfolgt. Als Beispiel möchte ich nennen die Bewilligung der beharrlichen Hilfe auf dem Augsburger Reichstag 1530. Sie ist verbraucht worden erst 1542, also 12 Jahre später! Auf dem Reichstag 1542 ging es dann nur noch um den Vollzug dieser Hilfe, die seit 12 Jahren gewissermaßen schon zur Disposition bestand.

Schmid: Ich stimme Ihnen gerne zu, wenn Sie sagen, die Reformprojekte seien im wesentlichen bereits um die Jahrhundertwende angelegt gewesen. Davon bin auch ich

bei meinem Referat ausgegangen. Nicht folgen kann ich Ihnen hingegen in der Ansicht, daß sich das Streben nach einer allgemeinen und gleichmäßigen Steuer gegenseitig ausschließt. In diesem Spannungsfeld bewegte sich doch gerade die Diskussion bei den Gemeinen Pfennig-Projekten. Der Konflikt entzündete sich doch stets aufs neue an der Frage, wie es möglich ist, alle möglichst ohne Rücksicht auf ihre Standeszugehörigkeit in einer Weise zu besteuern, die vom jeweils Betroffenen als akzeptabel empfunden und hingenommen wird. Daß die Steuerprojekte der zwanziger Jahre gerade deswegen, weil dieser Ausgleich offenkundig nicht gewollt war und Kaufleute und niederer Klerus in eklatanter Weise benachteiligt werden sollten, scheiterten, darauf habe ich doch mit Nachdruck hingewiesen. Zu Ihrer Frage, wieso ich der Ansicht bin, der Gemeine Pfennig von 1495 sei eine Kombination aus Vermögens- und Kopfsteuer gewesen, möchte ich folgendes sagen. Wenn Sie die Entstehung der Steuerordnung verfolgen, dann werden Sie feststellen, daß sich von Anfang an Kopfsteuer- und Vermögenssteuerprinzip gegenüberstanden. Im ersten Entwurf der Kurfürsten dominierte eindeutig das Prinzip der Kopfsteuer, das sich nur insofern und recht vage am Vermögen orientierte, als die Reichen 1 fl. geben sollten. Im Gegenentwurf des Königs herrschte ebenso eindeutig das Prinzip der Vermögenssteuer vor, das von 500 fl. an aufwärts in fortschreitenden Stufen gelten sollte. Im Laufe der Beratungen näherten sich die beiden Positionen einander an, wobei ganz eindeutig beide Steuerprinzipien miteinander kombiniert wurden. Es wurde festgelegt, daß jede einzelne Person über 15 Jahre $\frac{1}{2}$ fl. zu zahlen hatte. Eine Vermögensbesteuerung im eigentlichen Sinn war nur für Vermögen zwischen 500 fl. und 1000 fl. vorgesehen. Bei einem Vermögen über 1000 fl. sollte nach freiem Ermessen mehr als 1 fl. gegeben werden, was in der Praxis äußerst selten geschah. Man kann vielleicht darüber diskutieren, ob es sich unter steuertechnischen Gesichtspunkten auch bei den Leuten mit einem Vermögen von weniger als 500 fl. ebenfalls um eine Vermögenssteuer handelte. Dagegen möchte ich aber nachdrücklich betonen, daß in dieser Steuerklasse ausdrücklich auf die einzelne Person Bezug genommen wird. Jede Person über 15 Jahre hatte zu zahlen, auch wenn sie kein eigenes Vermögen besaß. Ganz deutlich wird die Kombination von Kopf- und Vermögenssteuer bei der Art und Weise der Besteuerung von Eheleuten mit einem Vermögen von mehr als 500 fl. In diesem Falle hatte der Mann die Vermögenssteuer zu zahlen, während die Frau $\frac{1}{2}$ fl. zu entrichten hatte, also unverkennbar kopfsteuerpflichtig war. Auch der Steuervollzug bestätigt meine Ansicht und zeigt zudem, daß das Kopfsteuerprinzip vorrangig zur Geltung kam. Ca. 90% der Bevölkerung hatten nämlich weniger als 500 fl. Vermögen, wie Untersuchungen über die Vermögensverhältnisse in den Städten aufzeigen und wie auch die überlieferten Steuerregister des Gemeinen Pfennigs bestätigen, und wurden von der Kopfsteuer betroffen. Ich meine auch, daß die Betonung des Elements der Kopfsteuer Leitgedanke bei der Entstehung der Steuerordnung war und nicht als Zufallsergebnis zu werten ist. Darauf weist die Grobstrichtigkeit der beiden einzigen Vermögenssteuerstufen hin, die viel feinrastriger ausgearbeitet hätten werden müssen, wenn man eine Vermögenssteuer beabsichtigt hätte. Die Beispiele der Vermögenssteuerordnungen in den Städten und auch die späteren Gemeinen Pfennig-Ordnungen mit ihren vielfältigen Steuerstufen verdeutlichen das. Zur Bewilligung durch die Stände. Ich meine, es kommt eben darauf an, wie stark

dieses Bewilligungsrecht ausgebildet ist und wie man diesen Sachverhalt bewertet. Es ist sicherlich nichts Ungewöhnliches, daß Steuern von den Ständen bewilligt werden. Von entscheidender Bedeutung ist dabei aber doch wohl, wie die Kräfte verteilt sind. Es ist eben die Frage, ob auf beiden Seiten ein Grundkonsens darüber besteht, daß die Steuerforderung berechtigt und zu erfüllen ist, daß nur die Verteilung der Summen und die sonstigen Modalitäten geregelt werden müssen, oder ob es tatsächlich ins Ermessen der Stände gestellt ist, ob sie die Steuerforderung akzeptieren und die Steuer bewilligen oder nicht und ob der König auf diese Entscheidung nur sehr bedingt Einfluß nehmen kann. Im Steuerbewilligungsverfahren kommt so letztlich die Machtverteilung im Staat zum Ausdruck. In Frankreich beispielsweise war, um den Gegensatz zu verdeutlichen, die Taille einmal bewilligt worden und konnte hinfort vom König ohne Zutun der Stände eingezogen werden. In Deutschland dagegen hatten die Stände, wenigstens in dem von mir behandelten Zeitraum, ein Steuerbewilligungsmonopol in ausgeprägter Weise. Ohne ihre Zustimmung war keine Steuer möglich. Der König konnte sie nicht dazu zwingen. Ich möchte bloß an den Ausspruch Philipps von Hessen erinnern, wo er sagt, ohne Zustimmung der Stände könne der Kaiser keinen einzigen Gulden aus dem Reich nehmen. Versuche er es trotzdem, dann werde ihm nichts gegeben. Stimmten aber die Stände zu, dann seien sie verpflichtet zu zahlen. Ich meine, daß damit die Situation in Deutschland treffend beschrieben ist.

Steglich: Darf ich gleich entgegnen: Es lagen ja auch viele Gründe vor, die Bewilligung der Türkenhilfe restriktiv zu handhaben. Denken Sie an die Gefahr etwa des Krieges um Ungarn, wo die Bewilligungen dazu führen konnten, daß man die Thronkandidatur Ferdinands in Ungarn damit unterstützte, statt die Türken zu bekämpfen.

Selbst wenn es zuträfe, daß der Gemeine Pfennig 1495 eine Kopfsteuer gewesen sei, so muß man doch auch die weitere Entwicklung berücksichtigen, die Tendenz ging zur Vermögenssteuer. Es wird ja alles auf Vermögen umgerechnet. 1542 haben wir das vollausgebildete Projekt, nur eben mit 0,5% Vermögenssteuer, statt 0,1% Vermögenssteuer wie im Jahre 1495. Diese Entwicklung muß als Richtschnur bei der Definition des Gemeinen Pfennigs mit herangezogen werden.

Schmid: Herr Steglich, natürlich liegt hier eine Entwicklung vor, begründet auf der Erfahrung von 1495, die eben schon 1512 zur Einsicht führte, daß man mit dieser Art von Steuerfuß zu keinem Geld komme. Man differenzierte die Steuerklassen, bezog auch die Einkommen mit ein, die ja 1495 nicht genannt sind, und präziserte den Vermögensbegriff, der 1495 äußerst vage war. Es hieß 1495 einfach das Vermögen, ohne daß festgelegt war, welche Vermögensbestandteile erfaßt werden sollten. Lediglich die Renten sind eigens genannt, die mit 5% kapitalisiert werden sollten, so daß 25 fl. Rente einem Vermögen von 500 fl. und 50 fl. Rente einem Vermögen von 1000 fl. entsprachen.

Zur Bewilligungsfrist. Ich meine, man muß Truppen- und Steuerbewilligung sauber auseinanderhalten. Auf dem Reichstag von 1530 – wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie davon gesprochen – ging es ausdrücklich darum und es steht eigens

im Reichsabschied, daß eine Truppenhilfe und eine Geldhilfe bewilligt wurde. Ich möchte doch darauf bestehen, daß hier klar getrennt wird zwischen Bewilligungsfrist für Geld- und Truppenhilfe. Nehmen wir das Beispiel Maximilian, der immer mit langfristigen Zeitspannen – 10 Jahre, 12 Jahre oder 20 Jahre – rechnete. Das sind für ihn die Wunschvorstellungen. Durchzusetzen waren etwa 1495 vier und 1500 sechs Jahre, wobei die Möglichkeit offengehalten wurde, diese Fristen zu verlängern. Zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Ablauf der Frist sollte man nochmals in Verhandlungen darüber eintreten. Wenn Sie dagegen die Römermonate etwa der zwanziger Jahre oder auch den Gemeinen Pfennig von 1542/44 sehen, dann steht doch fest, daß sie für wesentlich kürzere Zeiträume bewilligt wurden. Ich gestehe Ihnen natürlich zu, daß dabei politische Überlegungen eine große Rolle gespielt haben. Man wollte natürlich nicht den Habsburgern Mittel zur Verfügung stellen, damit sie ihre Interessen in Ungarn verwirklichen konnten. In den zwanziger Jahren – Sie haben es ja in Ihrem Aufsatz über die Reichstürkenhilfe gezeigt – weigerten sich die Stände grundsätzlich, Geld für eine Offensive zu genehmigen, um nicht in unüberschaubare Konflikte auf dem Balkan verwickelt zu werden. Wenn man die Bewilligungsfristen unter Maximilian I. und Karl V. verfolgt, kann man feststellen, daß sie kürzer wurden. Unter Karl V. geht es nur um Monate, den nächsten Sommer oder gelegentlich vielleicht um ein oder zwei Jahre. Diese Feststellung gilt bezogen auf Steuern, nicht unbedingt für Truppenhilfe. Das bitte ich zu unterscheiden.

Steglich: Aber ich würde doch entgegenhalten, daß der Reichsabschied von 1530 diese beharrliche Hilfe nur sehr kurz behandelt, obwohl sie doch ein sehr kompliziertes Aufstellungsverfahren notwendig machte, und ich glaube, man hat das offengelassen, weil der Vollzug noch nicht in Aussicht stand. Ob die Bewilligung in Truppen oder in Geld wirklich ein so großer Unterschied war, das möchte ich bezweifeln. Das Umwandeln der Truppenhilfe in eine Geldhilfe war zur Gewohnheit geworden. Sie sagen, das sei eine Sache gewesen, die nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen war, aber wir haben doch schon bei der ersten Römerhilfe von 1521 die Gesamtumwandlung in eine Geldhilfe in den Jahren 1522–29 gehabt, und es ist dann auch später wieder so verfahren worden.

Schmid: Darauf darf ich Ihnen erwidern, daß z. B. 1521 die Stände darauf beharrten, daß daraus „kein Finanz“ werde, und daß sie dem Kaiser das Versprechen abnahmen, im nachhinein nicht doch noch zu versuchen, daraus eine Geldhilfe zu machen. Auch 1530 wurde eigens betont, daß es sich um eine Truppen- und um keine Geldhilfe handle. Ich meine, daß die Stände dabei aus politischen Überlegungen heraus handelten. Ihnen ging es darum, größere Kontrollmöglichkeiten über die Verwendung der Hilfe zu erhalten. Diese Möglichkeiten sahen sie bei Truppenhilfe eher gewährleistet als bei Geldzahlungen. Die Stände achteten schon sehr darauf, ob die Hilfe in Geld oder mit Truppen geschehen solle. Das läßt sich bis in die vierziger Jahre hinein – soweit ich es intensiv verfolgt habe – feststellen. Moritz von Sachsen etwa betonte wiederholt, Truppenhilfe leiste man lieber als Steuerzahlungen, weil man die Truppen gegebenenfalls wieder zurückziehen könne. Sei dagegen das Geld einmal aus der Hand

gegeben, wisse man nicht genau, was damit passiere. Diese Überlegungen standen auch eindeutig im Vordergrund der Auseinandersetzungen um den Gemeinen Pfennig von 1542, bei denen wenigstens von Sachsen aus versucht wurde – da kann ich es belegen –, den Gemeinen Pfennig zu umgehen. Herzog Moritz wollte den Gemeinen Pfennig nicht zahlen, sondern unterbreitete dem Kaiser verschiedene Angebote, um diese Steuer nicht zahlen zu müssen. Dabei ging es ihm meines Erachtens nicht um die Höhe der Summe, denn er bot an, er wolle als Äquivalent dafür eine dem Ertrag des Gemeinen Pfennigs aus einem Kurfürstentum vergleichbare Summe zahlen. Er nannte auch die Summe von 20 000 fl., für die er bereit wäre, Truppen zu stellen. Das heißt also, er war bereit – soweit ich das abschätzen kann –, ein Mehrfaches des Gemeinen Pfennigs zu zahlen, der aus dem Herzogtum Sachsen zu erwarten gewesen wäre. Ich glaube, man sollte doch stärker berücksichtigen, daß in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein deutlicher Widerstand gegen eine Steuer zu erkennen ist, sonst wären ja die Auseinandersetzungen um Truppen oder Geld 1521 oder nach 1530 sinnlos gewesen. Später mag es so sein, daß das Problem Truppen oder Geld nicht mehr so im Vordergrund stand. Zur Frage der beharrlichen Hilfe ist zu sagen, daß die Entwicklung, die zum Gemeinen Pfennig von 1542 führte, bereits lange vor 1530 eingesetzt hatte. Die Diskussion um den Gemeinen Pfennig begann schon zu Beginn der zwanziger Jahre im Rahmen der Diskussion über eine Offensive gegen die Türken. Auch dabei ging es um die Frage Geld oder Truppen. Mir scheint es unter steuerlichen Aspekten wichtig zu sein, gerade auf diesen Unterschied Wert zu legen.

Ziegler: Ich möchte an den Sachaussagen nichts aussetzen, ich meine aber, man müßte eine gewisse Vorsicht anwenden bei der Gesamttendenz, und da möchte ich Herrn Steglich unterstützen. Sie sahen das natürlich sehr negativ, und ich möchte ganz wenige Punkte anführen, wo ich meine, daß man die Entwicklung bei den Reichsfinanzen vielleicht doch nicht so negativ sehen müßte. Das eine ist das Problem Steuer- und Finanzstaat. Ich glaube, man müßte etwas vorsichtiger sein und daran erinnern, daß das ja doch eine These ist, denn der Steuer- und Finanzstaat als solcher ist ja theoretisch bis zur Französischen Revolution hin gar nicht durchgeführt worden und praktisch bis zum Absolutismus nicht. Und wenn man immer sagt, das ist der Steuerstaat und das haben sie alles nicht geschafft, dann schaut das natürlich negativ aus.

Der zweite Punkt, die von Ihnen vielfach angeführten und als so folgenreich aufgezeigten Schwierigkeiten – daß die Summe so schlecht einkam, daß man ewig verhandeln mußte, daß die Steuergerechtigkeit in Gefahr war –, das ist ein reiner Abklatsch der gesamten Finanzgeschichte der Territorien. Das ist in jedem Territorium so, da macht das Reich nicht die geringste Ausnahme. Ich darf mich auf das Buch von Krüger, das Sie ja ausgewertet haben, über Hessen beziehen, wo man seitenweise liest, was alles an Geld nicht hereinkommt. Das hat alles mit dem Reich nichts zu tun, das ist ein Ergebnis der armseligen Finanztechnik, die man damals hatte.

Ich würde also meinen, aus den konkreten Problemen kann man nicht schließen, daß das ein Negativum ist im Reich. Nun ein letzter Punkt. Wenn ich einmal Reich und Territorium gegenüberstelle, dann habe ich beim Territorium das Kammergut,

mit dem der Fürst alle, Hof und Verwaltung, zu finanzieren hat; beim Reich hätte ich nur diese, wenn ich mich recht entsinne, 10 000 fl. jährlich aus den Reichsstädten, die natürlich nicht reichen. Dann hat der Fürst neben dem Kammergut nach schwierigen Verhandlungen die landschaftlichen Notsteuern, die ja Notsteuern bleiben, auch wenn sie allmählich laufend bezahlt werden; von diesen landschaftlichen Steuern finanziert er das, was er mit dem normalen Kammergut nicht finanzieren kann, darunter die politischen Aufgaben. Was das Reich betrifft, so finanziert es mit Geldern dieser Art ständige Behörden, nämlich das Reichskammergericht, das ist viel mehr als was man sonst von den Territorien kennt. Für politische Aufgaben reicht es natürlich nicht; aber Sie haben ja selbst gesagt, die Reichsverfassung gab dafür keine Möglichkeit. Ich würde also sagen, es ist eigentlich ein erstaunliches und äußerst positives Ergebnis, daß man beim Reich so weit gekommen ist, die Stände (parallel den Landständen) dazu zu bringen, überhaupt so viel zu zahlen, d. h. zu einer ständigen Einrichtung, dem Kammerziele, zu gelangen. Und dann meine ich, müßte man als letztes noch dazu sagen, daß es ja nicht nur diese dauernden Streitigkeiten, Gemeiner Pfennig und Reichskammergericht usw. gibt. Es gibt ja auch die großen finanziellen Verhandlungen auf späteren Reichstagen, wo man durch Verträge und Beschlüsse doch riesige Summen und Truppen aufgebracht hat. Das ist natürlich keine Staats- und keine Reichsfinanz, aber das ist ja Politik. So frage ich mich insgesamt, ob tatsächlich das Ergebnis der Reichsfinanzen so negativ war, oder ob man vielleicht nicht auch positive Züge sehen kann.

Schwarz: Sie hatten Ihren Vortrag aufgebaut auf dem Spannungsgefüge von Reich und Ständen und Sie haben dabei immer sehr summarisch von den Ständen gesprochen. Gab es nicht gerade hier beim Steuerwesen eine Differenz zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen? Hat sich das uralte Steuerprivileg der geistlichen Stände hier nicht auch bemerkbar gemacht?

Hartmann: Herr Schmid, Sie haben von der Effizienz des Reichssteuerwesens im 16. Jahrhundert gesprochen, haben Zahlen genannt, und, wenn ich richtig mitgeschrieben habe, wurden von 1525 bis 1540 ca. 2,5 Millionen gezahlt. Das finde ich sehr interessant, weil im 18. Jahrhundert, wo das Reichsgefüge viel lockerer war, hier größere Summen eingenommen worden sind. Man denke an die Römermonate im spanischen Erbfolgekrieg. Ich habe mich etwas mit dem Problem im 18. Jahrhundert beschäftigt und auch Unterlagen gesehen über das, was eingegangen ist und was zu zahlen war. Eine Problematik, auf die auch Sie eingegangen sind, besteht darin, daß so viele Reichsstände nicht gezahlt haben, und man kann für das 18. Jahrhundert eine Ordnung der Zahlungswilligkeit aufstellen: Am zahlungswilligsten waren die geistlichen Reichsstände, dann kamen die Reichsstädte und dann die weltlichen, und bei den weltlichen haben die am ehesten gezahlt, deren Territorien in der Nähe der habsburgischen Gebiete lagen, am wenigsten die norddeutschen-protestantischen Territorien. Gibt es für Ihre Zeit, für das 16. Jahrhundert, eine ähnliche Ordnung der Zahlungswilligkeit?

Und dann noch eine ganz kleine Bemerkung. Sie haben von den Almosen gesprochen, die unter Kaiser Karl V. gezahlt worden seien. Ich finde das ein bißchen ungün-

stig ausgedrückt, denn im 16. Jahrhundert war auch der französische König auf die Bewilligung der Generalstände angewiesen oder denken Sie an die Steuerbewilligungen des Parlaments in England.

Diestelkamp: Ich habe zwei Punkte. Zunächst scheint mir das Matrikelwesen von zentraler Bedeutung zu sein. Die Frage ist, wie das Matrikelwesen entstanden ist. Wir haben in den Matrikeln Stände, die ganz zweifellos nicht Reichsstände waren. Ich weiß das von der Stadt Göttingen, eine welfische Landstadt. Trotzdem wird sie zur Reichssteuer herangezogen. Noch eine Ergänzung dazu: weder der französische noch der englische Hof waren so schlecht unterrichtet über das, was ihnen zustand, rechtlich zugeordnet war, wie hier der deutsche Hof.

Damit komme ich zum zweiten Punkt. Der Versuch, diesen Mangel auszugleichen, vollzieht sich auf rechtlchem Wege. Sie haben die Dinge angesprochen mit dem Ausziehen und den ausgezogenen Ständen. Der Reichsfiskal wird beauftragt, Exemtionsprozesse zu führen. Und das ist nun auch wieder symptomatisch. Es wird ein rechtlicher Mechanismus in Gang gesetzt, der letztlich aber doch nicht greift. Die wenigsten Exemtionsprozesse führen zu einem für den Hof positiven Ergebnis. Es gibt ganz groteske Dinge dabei. Wenn der Graf von Waldeck zur Reichssteuer herangezogen wird, behauptet er gegenüber dem Reichskammergericht, er sei selbstverständlich dem Hesen untertan. Wenn der Landgraf dagegen von ihm Steuern haben will, dann beruft er sich auf den Exemtionsprozeß und seine Eigenschaft als Reichsstand. Diese Exemtionsprozesse sind wieder ein Beispiel dafür, wie man eigentlich politische Fragen rechtlich zu lösen versucht. Das geht jedoch ohne die dahinterstehende politische Macht nicht. Der französische König benützt auch das Parlament zu Paris, um sich Rechtstitel zu verschaffen. Aber die setzt er dann mit Waffengewalt durch. Die Reichskammergerichtsverfahren enden dagegen in der Regel entweder im Nichts, weil sie gar nicht entschieden werden oder aber der Prozeß geht nicht zugunsten des Kaisers aus.

Schmid: Herr Ziegler, die Begriffe Steuer- und Finanzstaat sollten nur Hilfsbegriffe sein. Ich stütze mich dabei auf zwei Begriffe, die von Gerhard Oestreich und Schumpeter, bezogen auf die Entwicklung in den Territorien, in die historische Debatte gebracht wurden. Ich bin mir der Problematik der beiden Begriffe voll bewußt, vor allem in bezug auf das Reich. Ich habe sie aber dennoch gebraucht, weil sie mir dazu dienlich erscheinen, die unterschiedliche Entwicklung zwischen Reich und Territorien in etwa aufzuzeigen, wobei ich davon ausgehe, daß in den Territorien die Entwicklung in Richtung auf einen Steuer- und Finanzstaat früher einsetzte und auch weiter vorankam als im Reich. Sie haben dann den Kammerzieler als große Leistung angesprochen, insofern das Reich überhaupt in der Lage gewesen sei, so etwas zu finanzieren. Ich meine ja und nein. Wenn man die Geschichte gerade der Finanzierung von Reichsregiment und Reichskammergericht von 1521 an verfolgt, so bietet sich doch eher ein trauriges Bild. Je nach politischer Überlegung oder Nützlichkeits erwägung wurde gezahlt oder die Zahlung verweigert. Lange Zeit mußte der Kaiser die Gesamtlast oder einen großen Teil davon tragen. Daß die Stände die Kosten schließlich über-

nahmen, geht wohl auf den vom Kaiser ausgeübten Druck und die insgesamt positive Bewertung des Reichskammergerichts zurück. Zu beachten bleibt, daß die Summe relativ gering war und zudem auch nach 1548 meist spärlich und zögernd eingegangen ist.

Meine Sicht der Finanzsituation des Reiches ergibt sich aus den vorhandenen Quellen. Wenn man aber sieht, um beim Reichskammergericht zu bleiben, wie die Beisitzer ständig unter Geldnot litten, daß das Gericht zunächst nicht besetzt wurde, weil das nötige Geld nicht vorhanden war, daß dann die Stellen nur zum Teil besetzt wurden, daß sie mit Juristen besetzt wurden, die nicht die entsprechende Qualifikation besaßen, weil man wegen der schlechten finanziellen Ausstattung hochqualifizierte Leute nicht bekam, dann kann ich zu keinem positiven Ergebnis kommen. Soweit ich es verfolgen konnte, stellte sich das Finanzproblem immer wieder. Bei der Debatte über das Projekt des Reichszolls, der zur Finanzierung von Reichskammergericht und Reichsregiment lange Zeit im Gespräch war, ging es darum, wie kann man eine Finanzierungsmöglichkeit finden, damit die Reichsstände nichts aus der eigenen Schatulle zahlen müssen und ihre Untertanen nicht belastet werden. Es war also von vornherein nicht die Bereitschaft vorhanden, mit Steuern diesen Reichsinstitutionen behilflich zu sein. Da man sich zunächst auf keine dauernde Finanzierungsform verständigen konnte, schob man das Problem vor sich her, fand sich zeitweise dazu bereit, Reichsregiment und Kammergericht kurzfristig – auf ein oder zwei Jahre – ganz oder zum Teil zu finanzieren, dann verweigerte man lange Zeit alle Mittel, so daß der Kaiser den Unterhalt übernehmen mußte, bis man eben 1548 unter dem Eindruck der kaiserlichen Macht den Kammerzieler bewilligte.

Zum angesprochenen Steuerprivileg der geistlichen Stände. Das spielte meiner Ansicht nach keine Rolle. Da könnte ich kein Beispiel nennen, wo sich ein Bischof dem Reich gegenüber auf ein Steuerprivileg berufen hätte. Meiner Meinung nach wirkte sich hier die Tradition des mittelalterlichen Reichskirchensystems zugunsten des Reiches aus.

Herr Hartmann, zur Frage der Effizienz. Ich bitte, die ca. 2,5 Millionen Gulden, die ich genannt habe, als vorläufige Summe zu nehmen. Ich habe sie aus den bewilligten Matrikeln und dem Gemeinen Pfennig errechnet, wobei natürlich der Ertrag des Gemeinen Pfennigs ein äußerst unsicherer Faktor ist. Hier taste ich vorläufig noch ziemlich im Dunkeln. Ich bin gerade dabei, die Summe für 1495 zu ermitteln, was nicht einfach ist. Zum Gemeinen Pfennig von 1542 und 1544 ist zu sagen, daß er 1542 nach Aussage der Reichsabschiede tatsächlich abgeliefert wurde, ohne daß sich Angaben über die tatsächliche Höhe finden. 1544 wurde er etwa in Kurtrier und Hessen zwar eingesammelt, aber nicht oder nur zum Teil ans Reich abgeführt. Was dem Reich vom Gemeinen Pfennig tatsächlich zugeflossen ist, muß vorerst noch offenbleiben. Mit einer Steuerleistung von insgesamt 2,5 Millionen, vielleicht 3 Millionen oder knapp darüber dürfte man für den besprochenen Zeitraum in etwa richtig liegen.

Zur Zahlungswilligkeit. Hier eine Prioritätenliste aufzustellen, ist schwierig. Soweit mir von den Reichstagsakten her die Unterlagen bekannt sind, scheint es so zu sein, daß im behandelten Zeitraum die Kurfürsten meistens gezahlt haben. Herr Schulze wies dann für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts darauf hin, daß gerade auch bei

den Kurfürsten die Zahlungsbereitschaft nicht besonders ausgeprägt war. Aber soweit ich es verfolgen konnte – es sind nur ein paar Unterlagen ediert – haben die Kurfürsten schon ihre Anteile bezahlt. Problematisch sind die Städte. Sie hatten alle gegen die Höhe der Matrikel protestiert, so daß sich das Problem der Matrikelmoderation stellte. Bereits Anfang der zwanziger Jahre wurde den Städten und auch allen anderen Unzufriedenen versprochen, sie bräuchten nicht mehr die Matrikel zu zahlen, wenn nicht zuvor ihren Bedenken Rechnung getragen wäre. Trotzdem wurden sie immer wieder aufgefordert zu zahlen. Ich würde sagen, daß sich die Städte bei der Zahlung ihrer Beiträge sehr zurückgehalten haben und daß sich die Grafen, die ebenfalls protestiert hatten, weitgehend verweigert haben.

Zum Begriff Almosen. Ich glaube, hier haben Sie mich etwas mißverstanden, Herr Hartmann. Ich meine nicht, daß die Steuern Züge des Almosens an sich hatten. Ich schliesse es aus folgenden Bestimmungen: 1495 heißt es, wer über 1000 fl. hat, soll nach seiner Andacht geben und die Pfarrer sollen von der Kanzel aus die Leute auffordern, mehr zu geben. 1542 und 1544 steht dann eigens im Reichsabschied, es sollen in jeder Pfarrkirche Opferstöcke aufgestellt werden und jeder Pfarrer soll am Sonntag in der Predigt die Leute anhalten, noch zusätzlich etwas zu geben. Das habe ich mit Almosen gemeint.

Herr Diestelkamp, soweit ich die Entstehung der Matrikel verfolgen konnte, griff man 1521 auf die Matrikeln von 1507 und anderes verfügbares Material zurück und ließ es von einer Kommission überprüfen. Dabei scheint man bei der Matrikel für den Romzug und für die Finanzierung von Reichsregiment und Reichskammergericht unterschiedliche Vorlagen benutzt zu haben, denn beide Matrikeln weichen in ihrer Zusammensetzung voneinander ab.

Zur Frage der Exemtionen und der „ausgezogenen“ Stände. Diese Problematik ist in meinem Referat etwas untergegangen, da mußte ich kürzen. Für Exemtionen waren rechtliche wie politische Gründe maßgebend. Es gibt eine Liste aus dem Ende der zwanziger Jahre, wo der Fiskal dem Reichsregiment ein Verzeichnis der Stände vorlegte, die die Zahlung verweigert hatten oder damit rückständig waren. Diese Liste enthält eine Rubrik mit den Ständen, gegen die aus politischen Gründen nicht vorgegangen werden dürfe. Der Fiskal sprach seine weitgehende Machtlosigkeit einmal am Beispiel von St. Gallen aus: was soll ich tun, wenn ich „poltere“, dann entfernt sich St. Gallen eben völlig vom Reich. Das Problem der „ausgezogenen“ Stände betraf vor allem das Herzogtum Sachsen, das schon seit 1510 immer wieder Listen derjenigen Stände einreichte, die es als landsässig betrachtete. Dieses Problem beschäftigte in den vierziger Jahren wieder Herzog Moritz, der befürchtete, wenn der Gemeine Pfennig eingeführt werde, dann könnten ihn die Bischöfe zum Anlaß nehmen, um durch seine direkte Bezahlung ans Reich zu dokumentieren, daß sie reichsunmittelbar und nicht landsässig seien. Das Problem der Exemtion stellte sich auch bei den Hansestädten, bei denen die Möglichkeit einer steuerlichen Erfassung überprüft werden sollte. Dabei stellte sich wieder in Sachsen das Problem, was ist Hansestadt, was ist Landstadt. Darüber gab es zum Teil heftige Auseinandersetzungen. Das Problem der Exemtion war sehr schwierig zu lösen. Eine Lösung wäre im Endeffekt darauf hinausgelaufen, daß sich die „ausziehenden“ Stände verpflichtet hätten, die Summen für die „ausgezoge-

nen“ Stände zu übernehmen, wozu sie nicht bereit waren. Deswegen gab es auf den Reichstagen wiederholt Auseinandersetzungen. Dieses Problem floß auch in das der Matrikelmoderation mit ein.

Schulze: Ich möchte zunächst noch einmal an die Bemerkungen von Herrn Ziegler anknüpfen, die m. E. in die richtige Richtung gingen. Ich glaube, daß im Laufe des 16. Jahrhunderts im Finanzwesen des Reiches eine Entwicklung eingesetzt hat, die im Hinblick auf die bereits getroffenen Vorentscheidungen auf eine Territorialisierung des Reiches hin eine sehr beachtliche Leistung darstellen. Ich glaube auch, daß man vor dem Hintergrund der Entwicklung des späten 16. Jahrhunderts auch zu einer positiveren Wertung der diesbezüglichen Entwicklung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommen kann. Zu den Römermonaten ist festzustellen, daß im späten 16. Jahrhundert eigentlich nur noch das Haus Österreich und eine Reihe geistlicher Stände am Gemeinen Pfennig interessiert sind, wobei sie durchaus unterschiedliche Gründe haben. Ein neues Argument taucht insofern auf, als selbst die Gegner eines Gemeinen Pfennigs sagen, daß diese Steuerart nur für den Fall vorgesehen sei, daß der Türke wirklich in das Reich ein falle, daß man aber für die normale Bedrohung, die sich jenseits der Grenzen des Reichs abspielt, an der Reichsmatrikel festhalten will. Dabei ist auch zu bedenken, daß mit den Römermonaten für die Territorialherren beträchtliche Gewinne zu erzielen waren, wie ich das in meinem Buch gezeigt habe. Ein weiteres Argument für die Wichtigkeit der Entwicklung im Finanzwesen stellt auch die Tatsache dar, daß es im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einem festen und allgemein anerkannten Verfahren über die Beschlußfassung des Reichstages kommt. In der Sicht des späten 16. Jahrhunderts ist es der Reichsabschied von 1512, der als authentischer Beschluß über die Geltung von Mehrheitsbeschlüssen anerkannt wird, zugleich mit Verbindlichkeit auch für jene Stände, die nicht selbst am Reichstag vertreten waren. Unabhängig davon, ob man diesem Beschluß von 1512 eine solche Wirkung beimessen kann, muß seine Bedeutung für die weitere Debatte des 16. Jahrhunderts über die Probleme der Mehrheitsbeschlüsse gesehen werden. Hinzu kommt auch die Einklagbarkeit dieser Reichstagsabschiede, die bislang relativ wenig beachtete Rolle des Reichsfiskals in fiskalischen Prozessen gegen jene Stände, die nicht ihre Reichsanlagen bezahlen konnten oder wollten. Auch die bemerkenswerte Entwicklung des Reichspfennigmeisteramtes im späten 16. Jahrhundert ist wohl nur zu verstehen, wenn wir die Grundlagen der früheren Jahrzehnte einbeziehen. Der beträchtliche Gesamtsteuerbetrag von ca. 30 Millionen Gulden in der Zeit zwischen 1576 und 1606 wäre im Reich und in den Territorien kaum durchzusetzen gewesen, wenn nicht wesentliche Vorentscheidungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts getroffen worden wären. Auch der Vergleich mit dem englischen Königtum, das ja bekanntlich nur über die Einkünfte aus Zöllen, Monopolen und gewissen feudalen Abgaben verfügt und dem es nicht gelingt, eine ständige Besteuerung durchzusetzen, wie dies etwa in Frankreich mit der Taille geschehen war, macht deutlich, daß wir die Reichsfinanzgeschichte im 16. Jahrhundert nicht von vornherein unter negativen Aspekten sehen dürfen. Schließlich noch einige Bemerkungen zu den tatsächlichen Leistungen. Wir müssen natürlich sehen, daß der Fiskal im Laufe des 16. Jahrhunderts nicht mehr mit

der theoretischen Matrikel in Höhe von 128 000 fl. rechnet, wie sie in der Wormser Matrikel festgeschrieben sind, sondern mit einer realistischen Matrikel, wie sie von den Reichsbeamten benutzt wird und von ihnen auf einen Betrag von etwa 64 000 fl. angesetzt wird. Diese Zahl muß allen Berechnungen über die tatsächlichen Leistungen der Reichsstände zugrunde gelegt werden, denn es würde die historische Leistung des Systems verzerren, wenn wir verschwundene Reichsstände mit in die Rechnung einbeziehen würden. Wenn man nun die eben erwähnten tatsächlichen Steuerzahlungen zwischen 1576 und 1606 dieser realistischen Reichsmatrikel gegenüberstellt, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß ungefähr 88% der vom Reichstag bewilligten Steuern tatsächlich gezahlt worden sind. Ich finde, daß dies ein beachtliches Ergebnis ist, vor allen Dingen, wenn man die konfessionspolitischen Kontroversen dieser Epoche mit bedenkt.

Wuttke: In Anbetracht Ihres Referates und der bisherigen Diskussion würde ich es für richtig halten, einen kleinen kulturhistorischen Exkurs einzuschalten von der Art, daß ich darauf hinweisen möchte, daß es auch angesichts so harter Tatsachen, um die es hier geht, gut wäre, die ideellen Triebkräfte der Politik mit einzubeziehen in die Betrachtung. Diese kommen zum Ausdruck unter anderem in den vielen Äußerungen, die es von den Maximilian freundlichen Schriftstellern gibt, die sich ja mit einer ungeheueren Vehemenz für die Stärkung des Reiches eingesetzt haben und in Maximilian den Repräsentanten des Reiches gesehen haben und von ihm die Heraufbringung eines neuen goldenen Zeitalters erwarteten. Unter ihnen gibt es einen, der sich über Jahrzehnte hinweg als außerordentlich gut informiert über die Intentionen der Politik Maximilians erweist, das ist Sebastian Brant, der in Basel als juristischer Professor wirkte und später, wie wir wissen, nach Straßburg als Stadtschreiber ging und dort die Geschäfte der Stadt von 1501 bis zu seinem Tode 1521 führte. Es gibt kaum irgendeinen politischen Vorgang der Reichsstadt, der nicht durch seine Hände gegangen wäre. Von diesem Mann gibt es 1495 auch eine Äußerung zum Gemeinen Pfennig. Da ruft er die Stände auf, nun zahlt euern Pfennig, wie ich ihn bereits gezahlt habe. Er stellt sich also als Vorbild hin. In seiner Äußerung bekommt der Gemeine Pfennig eine große symbolische Bedeutung nämlich von der Art: wenn ihr jetzt daran geht, ihn zu zahlen, dann ist die Stärkung des Reiches perfekt, dann sind wir schon so weit, wie wir sein möchten, dann können uns auch in Kürze der Teufel und die anderen Feinde nichts mehr anhaben. Ich habe unter einem Titel, unter dem man es nicht erwartet, nämlich unter dem Titel „Wunderdeutung und Politik“ in der Festschrift Herding mit dem Titel „Landesgeschichte und Geistesgeschichte“ 1977 mich dazu geäußert und zusammengestellt, was Sebastian Brant dazu sagt.

Kohler: Herr Schmid, der Kürze wegen möchte ich mich auf einige Punkte konzentrieren: Es ist doch kein Zufall, daß bei der Erhebung der Reichssteuern das indirekte Steuersystem keine Rolle spielte. Beim Reichszoll sind Sie ja darauf eingegangen. Zum Fragenbereich der Verbrauchssteuern in den Territorien: Sie konkurrieren mit dem Reichssteuersystem. Die territorialen Obrigkeiten, die sich in beträchtlichem Maße auf diese Verbrauchssteuern stützten, würden sich in eine nachteilige Position

gebracht haben, hätten sie in Reichssteuerfragen dafür plädiert. Weitere Fragen scheinen mir einer Analyse wert: Warum ist in der Ära Maximilians I. eine Reform des Steuersystems nie gelungen? Wie kam die Matrikel von 1521 zustande? Kam es zu einer vorschnellen Einigung auf ein Provisorium? Meines Wissens gibt Band 2 der Reichstagsakten jüngere Reihe keine schlüssige Antwort.

Reinhard: Darf ich in den Freudenbecher der Reichsbegeisterung vielleicht einen bitteren Tropfen schütten, ich meine nämlich einen Widerspruch zwischen Herrn Angermeier und Herrn Schmid konstatieren zu können. Herr Angermeier hat noch einmal bekräftigt, daß es ihm darum geht, daß das Königtum nicht eine Politik in Richtung auf das moderne Staatswesen, sondern eine Politik der Konsolidierung mit verhältnismäßig traditionellen Mitteln, etwa dem Lehnswesen, betreibt. Nun ist es aber so, daß speziell der Gemeine Pfennig, wie ihn Herr Schmid dargestellt hat, an sich eine äußerst moderne Angelegenheit ist, die eigentlich strukturell in den Bereich des modernen Staates gehört. Ich will versuchen, das kurz zu exemplifizieren. Der Gemeine Pfennig, wie er ursprünglich konzipiert war, ist einmal eine direkte Steuer. Herr Kohler hat diese Tatsache auf die Not zurückgeführt. Aber es ist immerhin bemerkenswert, daß die Regelsteuer damals immer noch eine indirekte Steuer ist. Das zweite, sehr viel wichtigere noch, der Gemeine Pfennig ist ein Versuch, durch das, was man in Italien den Schleier der Kommune nennt – ich würde das für das Reich umfunktionieren und sagen: durch den Schleier der Zwischengewalten – durchzustoßen zum Steuerpflichtigen unmittelbar. Und das ist eine ganz gewaltige moderne Errungenschaft. Ihnen ist sicher die Formel bekannt, der moderne Staat beruht auf drei Pflichten, der allgemeinen Steuerpflicht, der allgemeinen Wehrpflicht, der allgemeinen Schulpflicht. Das ist also ein Ansatzpunkt des modernen Staates, so etwas wie allgemeine Steuerpflicht. Drittens ist der Gemeine Pfennig dem Ursprung nach eine Quotitätssteuer und keine Repartitionssteuer. Auch das ist ein durchaus moderner Gesichtspunkt, ergo, der Gemeine Pfennig ist finanzgeschichtlich gesehen ein Anlauf zum modernen Staat. Daraus erhebt sich für mich die Frage, ob es dann nicht doch so ist, daß die Linie, die Herr Angermeier gezeigt hat, vielleicht doch nicht so konsequent durchgezogen ist, daß sie nicht programmatisch, sondern als Notlösung zu erklären ist, nur aus finanzgeschichtlicher Perspektive, daß das alte Bild vielleicht doch richtig ist.

Dann erhebt sich zweitens für mich die Frage, woher hat Maximilian das. Ist das ein Lehrstück aus Italien, vermittelt über die Sforzaheirat? Dazu wäre eine kleine Randbemerkung zu Herrn Wuttke zu machen. Ich wage trotz mangelnder Kenntnis zu bezweifeln, daß das, was die Quellen, die Sie zitiert haben, aussagen, wirklich Beweis für ideale Triebkräfte der Politik und nicht schlicht Propaganda ist. Ich vermag nicht zu sagen, wie Maximilian diese Leute in Marsch gesetzt hat, aber daß er Propaganda ganz modern einzusetzen wußte, das weiß ich. Maximilian war meines Erachtens der erste in der Weltgeschichte, der die Untertanen einer ausländischen Macht durch Propagandaschriften gegen ihre Obrigkeit aufzuhetzen versuchte, im Fall Venedig. Also mit anderen Worten, ist es nicht so, daß wir bei Maximilian einen Anlauf zum modernen Staat haben, der nachher durch die vielen Vorgänge, die wir kennengelernt haben,

dann doch wieder rückläufig wird. Das ist also die Stelle, wo das Angermeier-Modell mir einen gewissen Bruch zu haben scheint.

Ich bestreite dabei gar nicht, daß das Matrikelwesen sehr effizient gewesen ist. Vielleicht darf ich abschließend noch darauf hinweisen, daß ja auch das sogenannte „zweite Reich“ zunächst einmal vom Matrikelwesen gelebt hat, und daß das deutsche Reich eigentlich erst 1918 in diesem Verständnis ein moderner Staat gewesen ist mit Verfügung über direkte Steuern.

Angermeier: Ich darf zu Herrn Ziegler, zu Herrn Schulze und Herrn Reinhard folgendes ganz kurz antworten. Sie sagen, ja das ist doch wunderbar gewesen, im 16. Jahrhundert ist es doch zu allgemeinen Reichssteuern gekommen, die dem Reich tatsächlich viele Millionen einbrachten. Das sei ein großer Fortschritt.

Das ist es nicht, worum es hier geht. Hier geht es um die Frage, waren die Steuern, die an das Reich abgeführt wurden, Not- und Zwecksteuern oder waren es periodische und obligatorische Steuern im Sinn von modernen Staatssteuern. Der französische Staat, der englische Staat, haben im 14. Jahrhundert bereits permanente Einnahmen gehabt, indem die Lehnspflichten in ständige Finanzabgaben umgewandelt wurden. Hier sind dem Staat Gelder zugeflossen, über die er laufend verfügen konnte, ohne Rechenschaft ablegen zu müssen. In Deutschland konnte im ganzen 16. Jahrhundert kein Geld eingehoben werden, wenn nicht eine spezielle Bewilligung vorlag, wenn nicht vor dem Reichstag Rechenschaft abgelegt wurde und wenn nicht in einigen Fällen sogar die Rückgabe des Geldes zugesagt wurde bei Nichtverwendung. Das ist grundsätzlich etwas anderes als regelmäßige Steuern, es sind immer Notabgaben geblieben. Insbesondere der Gemeine Pfennig von 1495 stellt gerade keinen Ansatz für Reichssteuer und allgemeine Steuerpflicht in einem modernen staatlichen Sinn dar. Er ist von vornherein auf vier Jahre befristet, tatsächlich aber nur für ein Jahr eingehoben worden, und Maximilian wurde darüber hinaus verpflichtet, es bei dieser einmaligen Abgabe zu belassen. Schon die nächste Reichshilfe von 1500 wurde wieder in Form von Truppenhilfe beschlossen. Es handelt sich also um Reichshilfe nach dem Adhoc-Prinzip und eben nicht um Steuern. Ich leugne aber nicht, daß auch hier mögliche Ansätze für einen Finanzstaat hätten liegen können, ja daß der Gemeine Pfennig möglicherweise sogar als solcher Anfang gedacht war. Aber die finanzpolitische Praxis hatte doch sehr rasch dahin geführt, solche Anfänge zu ersticken und tatsächlich zu negieren. Das heißt aber, daß die diesem Zahlungsmodus zugrunde liegende Reichsvorstellung eben lehnsrechtlich war, also jetzt im 16. Jahrhundert ersatzweise matrikular gehandhabt wurde, jedoch eben nicht finanzstaatlich. Ich kann das Matrikelwesen in Deutschland im 16. Jahrhundert nicht anders verstehen als eine die Lehnsstruktur des Reiches bestätigende bzw. die Lehnspflichten der Reichsstände ersetzende bzw. verdeckende Abgabenart.

Schulze: Es kann gar kein Zweifel daran bestehen, daß die lehnsrechtlichen Grundlagen der Reichsverfassung natürlich der finanzpolitischen Modernisierung ganz erhebliche Grenzen gesetzt haben. Aber innerhalb eben dieser lehnsrechtlichen Grenzen vollzieht sich ein sehr bemerkenswerter Prozeß der Anpassung, der Entschei-

dungsfindung im Reich und der tatsächlichen Leistungen für den Schutz gegen äußere Feinde. Hierin könnte man gewissermaßen den Gewinn des 16. Jahrhunderts für die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Reiches sehen. Wenn man diese Leistung noch in Beziehung setzt zu den Lösungen, die etwa im Bereich des Rechtssystems und in den strittigen konfessionellen Fragen erreicht werden, dann ergibt sich ein sehr viel positiveres Bild über die Möglichkeiten des Reiches, mit inneren und äußeren Anforderungen fertigzuwerden.

Angermeier: Herr Schulze, aber Entschuldigung, das ganze Matrikelwesen ist doch nichts anderes als ein Ersatz und eine Fortführung des Lehnssystems und eben keine wirkliche Entscheidung und kein wirklicher Fortschritt im Staatsdenken. Das ist nur eine andere Form, die man jetzt nötig hatte und insofern eine Fortführung des Lehnsstaates, aber keine Veränderung.

Reinhard: Ich wollte nur bemerken, daß ich aufgrund der Ausführungen von Herrn Schmid den Eindruck habe, daß der Versuch gegeben ist, aus den Grenzen, die Herr Schulze wieder sehr treffend skizziert hat, auszubrechen. Natürlich ist eine moderne Steuer nicht im ersten Anlauf fertig und man muß natürlich, wenn man so etwas durchsetzen will – das wissen Sie besser als wir alle – die politischen Widerstände mit in die Rechnung setzen. Aber man muß immerhin überlegen, daß das der erste Schritt gewesen sein könnte zu einer derartigen Entwicklung in eine ganz andere Richtung.

Schmid: Herr Reinhard, Sie haben den Gemeinen Pfennig in seinem Idealzustand beschrieben. Ich glaube, ich habe darauf hingewiesen, daß nur ein einziges Mal versucht worden ist, diesen idealen Zustand zuwege zu bringen. Sonst machten – automatisch bedingt durch die fehlenden Finanzorganisationen des Reiches – technische Dinge, z. B. wie soll man den Gemeinen Pfennig einsammeln usw., es immer wieder nötig, daß die Stände eingeschaltet wurden. Ich meine, daß der Zustand, den Sie zeichnen, dem Gemeinen Pfennig nur der Idee nach eigen war. In diesem Zustand wäre er eigentlich die ideale Steuer für die weitere Entwicklung gewesen. Aber das ihm innewohnende verfassungspolitische Moment wurde von den Ständen, wie Sie am Beispiel der sechs Stufen der Pfennigordnung von 1495 nachvollziehen können, beseitigt. Zunächst sollten die Pfarrer einsammeln und das Geld an die Bischöfe weitergeben, die es an die zuständige Reichsstelle abführen sollten. Am Ende wurde in den Pfarreien unter bloßem Beisein des Pfarrers von Leuten des Landesherrn eingesammelt, der auf diese Weise zum entscheidenden Faktor bei der Einsammlung wurde. In seiner Entscheidung lag es nun, ob der Gemeinde Pfennig eingesammelt wurde oder nicht und ob das Geld ans Reich weitergegeben wurde oder nicht. Zur Frage, woher Maximilian die Idee des Gemeinen Pfennigs hatte, ist zu sagen, daß man sich nicht auf Maximilian beschränken kann, denn wie die Reichstagsakteneedition von 1495 zeigt, kam die Idee des Gemeinen Pfennigs damals nicht von Maximilian, sondern von der leider nicht zu definierenden Reichsreformpartei um Erzbischof Berthold von Mainz. Diese Gruppe legte den Entwurf vor. Maximilian forderte nur eine beharrliche Hilfe, ohne zu erklären, was er sich darunter vorstelle. Die meisten Stände

vermuteten, es sei eine Matrikel beabsichtigt. Dann kam eigentlich etwas überraschend der erste Entwurf des Gemeinen Pfennigs von Seiten der Reichsreformpartei. Ich meine, wir stimmen darin voll überein, daß der Gemeine Pfennig unter den genannten Aspekten eine ideale Steuerform gewesen wäre. Ideal und Wirklichkeit stimmten aber nicht überein. Darauf wollte ich hinaus.

Reppen: Ich habe drei Punkte. Erstens, ich bedanke mich bei Herrn Ziegler und Herrn Schulze, was sie vorweggenommen haben. Die positive Beurteilung, Herr Schulze, die Sie vor vier oder fünf Jahren veröffentlicht haben, die hat sehr viel für sich. Ich erinnere nur daran, daß der gesamte Dreißigjährige Krieg gut bezahlt worden ist, denn er ist nur mit Söldnertruppen geführt worden. Er ist zwar nicht ganz vom Reich getragen worden, aber er ist gezahlt worden. Bei dem Reichstag von 1641 hat der Kaiser 140 Römermonate bekommen. Ob die alle eingekommen sind, weiß man allerdings nicht.

Ich wollte damit auf ein zweites und drittes kommen, Herr Schmid, das mit der Geldnot halte ich für einen literarischen Topos, der keinen direkten Rückschluß auf die Realität zuläßt. Meine Begründung dafür. Ein Schüler von mir, Franz Bosbach, hat sehr genau berechnet, daß der Westfälische Friedenskongreß, der von ungefähr 150 Gesandtschaften beschickt wurde, genau 3,2 Millionen Gulden effektiv gekostet hat. Man kann rechnerisch nachweisen, daß alle Gesandten alles Geld bekommen haben. Zugeschossen hat nur ein einziger, das war der Graf von Nassau, der wurde dafür zum Reichsfürst erhoben. Das heißt also, der Kaiser konnte durch Ordensverleihungen oder Rangerhöhung effektive Ausgaben ersparen, was ja auch der Staat im 19. Jahrhundert noch getan hat im Unterschied zum gegenwärtigen Staat. Jetzt kommt aber der entscheidende Punkt. Wenn wir über hoch und niedrig oder viel und wenig in der Leistungskraft, in der Steuerleistungskraft, in der Finanzkraft, das heißt also genauer gesagt, im sozialen Produkt des 16. Jahrhunderts sprechen, dann begnügen wir uns augenblicklich entweder mit der Quelle, die wir zufällig gefunden haben, und die, weil sie von einem Wortgewaltigen gut ausgedrückt worden ist, rhetorische Effekte erzielt. Wir müßten aber, meine ich, zur Hypothesenbildung über das Sozialprodukt in der frühen Neuzeit kommen, zur Hypothesenbildung, die wir nicht als Fakten, sondern als Hypothesen weiter behandeln, damit wir überhaupt vergleichen können.

Zorn: Ich fühle mich durch Herrn Reppen jetzt herausgefordert, zu dem Problem einer Schätzung des deutschen Sozialprodukts im 17. Jahrhundert etwas zu sagen. Ich weiß nicht, ob Sie darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß Ingomar Bog in Marburg auch in seinem Buch über den Reichsmerkantilismus (1959) angekündigt hatte, er wolle an dieses Problem herangehen. Aber alle, die mit Wirtschaftsgeschichte sich intensiver befassen, haben eingesehen, daß das speziell in Deutschland fast unmöglich ist, eben wegen der territorialen Zersplitterung. Wir sind da ja quellenmäßig in ganz anderen Verhältnissen als die westeuropäischen Staaten, die trotzdem nationale Volkseinkommens-Berechnungen erst ab Jahrhundertwende wagen. Also da wäre ich sehr skeptisch. Ich habe selber schon Ansätze für das 15. Jahrhundert einmal gemacht in der Spörl-Festschrift in dieser Richtung, ich weiß, wie schwierig diese Dinge in

Deutschland sind und wie vielleicht jeder, der da drangeht, dann am Schluß doch in die Pfanne gehauen wird als statistischer Dilettant. Und, Herr Reppen, der Dreißigjährige Krieg, Entschuldigung, Sie wissen darüber sehr viel mehr, aber der ist natürlich nicht voll bezahlt worden, denn die Darlehensgeber sind nicht voll bezahlt worden, also zunächst Zinsenreduzierung 1654 durch den Reichstag.

Reppen: Nur um ein Drittel.

Zorn: Ja, aber doch für die volle Zeit und sogar einzelstaatliche einseitige Schuldkapitalreduzierung. Die Fugger haben so Millionen Rückstände unbezahlt zurückbehalten. Also die Gläubiger sind nicht voll bezahlt worden, das nur als kleiner Anhang.

Aber meine eigentliche Frage an Herrn Schmid war eine andere. Mich hat dieser Plan König Ferdinands einer Rente ordinaire interessiert. Gehört das überhaupt in den Zusammenhang der Steuerpolitik, oder handelt es sich hier nicht um den Plan einer Reichsanleihe, wobei die Reichsstände natürlich zunächst nur für die Zinsen hätten aufkommen müssen? Hängt das irgendwie mit den spanischen „Juros“ und den berühmten niederländischen Rentmeisterbriefen zusammen? Das waren ja Staatsschuldverschreibungen, die von Bankhäusern übernommen worden sind und die eben verzinst und mit Bürgschaft irgendwelcher Ständeversammlungen – das wären die Reichsstände als Garanten einer Kreditwürdigkeit des Reiches am Kapitalmarkt natürlich gewesen – später zurückzahlbar gewesen wären, Anleihen, die natürlich dann zum Teil der Zinsreduktion und der Abwertung ausgesetzt wurden. Dieser ganze Komplex Überlegung einer Geldbeschaffung auf dem Anleiheweg durch gestückelte Bargeldkassierung ist überhaupt nicht berührt worden, und da liegt eigentlich das Interessante: Handelte es sich um Überlegungen in dieser Richtung, oder wie ist der Begriff Rente hier sonst zu deuten?

Schmid: Zur Kritik, ich hätte so düster in düster gemalt, möchte ich sagen, daß es mir eigentlich darum gegangen ist, zu zeigen, welche Schwierigkeiten den Steuern und Finanzen im Wege standen und mit welchen Widerständen die Anfänge des Finanzwesens überhaupt zu kämpfen hatten. Herr Schulze, es stimmt natürlich, daß es später besser aussah als gerade in der von mir behandelten Zeit. Aber mir ging es ja gerade darum, die Anfangsschwierigkeiten aufzuzeigen.

Kurz zur Frage der Verbindlichkeit von Mehrheitsbeschlüssen: Dies stand zwar 1512 im Reichsabschied, aber man konnte sich noch in den vierziger Jahren ausdrücklich auf den Satz berufen, wer nicht bewilligt hat, braucht auch nicht zu zahlen. Dieser Standpunkt galt als durchaus ernstzunehmendes Argument für eine Steuerverweigerung.

Zu den Außenständen: Sie sagen, Herr Schulze, sie waren gering. Die Zahlen, die aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorliegen – nicht nur für die Kriegsfinanzierung, sondern auch für den Unterhalt von Reichsregiment und Kammergericht –, zeigen, daß doch oft die Hälfte und in der Regel, soweit sich das anhand der Reichstagsakten verfolgen läßt, $\frac{1}{4}$ der Summe nicht eingingen, wobei mit großen Schwankungen zu rechnen ist.

Herr Wuttke, bei der von Ihnen angeführten Hochschätzung Maximilians handelt es sich, was Herr Reinhard schon gesagt hat, zum Teil um Propaganda. Es ist kurz darauf hinzuweisen, daß der Gemeine Pfennig von 1495 Maximilian nicht zur freien Verfügung überlassen worden ist. Es gab strenge Kontrollmechanismen, über die sich Maximilian immer wieder hinwegsetzen wollte. Daraus resultierten die von mir angesprochenen Auseinandersetzungen zwischen der Reformpartei um Berthold von Mainz und Maximilian.

Herr Kohler, zur Höhe der Verbrauchssteuer: Nach den Vorstellungen des Entwurfs sollten damit Reichskammergericht und Reichsregiment plus große Türkenhilfe finanziert werden. Es wurde geglaubt, hier sei der Schlüssel gefunden, mit dem man dies alles finanzieren könne, und es bleibe darüber hinaus noch etwas übrig.

Eine Vermögensschätzung und eine Erstellung eines Sozialprodukts sind wegen der Schwierigkeit, die Wirtschaftsräume zu vergleichen, kaum möglich. Ich betrachte mich in diesem Punkt auch nicht als kompetent genug, um mich da vorzuwagen.

Zur Zwangseintreibung der ausstehenden Beträge: Ein rechtliches Mittel gab es dazu sehr wohl; der Fiskal konnte klagen. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß er hierbei politische Rücksichten nehmen mußte. Die Frage hängt mit der Exekution der Urteile des Reichskammergerichts insgesamt zusammen.

Zur Frage, ob die Matrikel von 1521 als permanente gedacht war oder nicht: Ich meine, daß sie nicht permanent angelegt war, denn es heißt eigens, daß sie für den Romzug und für die Rückeroberung der dem Reich in Italien entfremdeten Gebiete gelten soll. Daß sie permanent wurde, das hängt mit 1522 zusammen, wo sie vom Kaiser auf dem Verhandlungswege für die Türkenabwehr zur Verfügung gestellt wurde. Dabei wurde sie bereits als Verteilungsschlüssel benutzt. Man setzte damals erheblich höhere Beträge an – für 3000 Mann etwa so viel wie für 9000 Mann –, um überhaupt die Mittel für die bewilligten 3000 Mann zu bekommen, so daß ihre Schlüssel- bzw. Verteilerfunktion schon frühzeitig angelegt war. Die Verwendung der Matrikel bis 1529 trug dann wesentlich zur permanenten Wirkung bei.

Kobler: Aber mir scheint es in einigen Punkten unrealistisch, wenn die sogenannten welschen Fürsten hoch veranschlagt werden, wo man ohnehin weiß, daß nur wenig oder gar nichts einlangen wird.

Schmid: Sicher war das unrealistisch. Ich wollte damit gerade zeigen, daß man erheblich höher ansetzte, als es eigentlich erforderlich gewesen wäre, um das benötigte Geld zu bekommen. Dasselbe taten später auch die Reichsstände bei der Umlage der Reichsanschläge – darauf hat Herr Schulze hingewiesen –, indem sie höhere Beträge auf die Landstände umlegten, als die Reichsanschläge ausmachten. Ich vermute, daß sie klug mit einkalkulierten, daß sowieso nur ein Teil einkomme, daß man also mehr verlangen müsse, um das benötigte Geld zu bekommen.

Herr Repgen, zur Geldnot. Es mag sein, daß sie auch ein Topos ist, aber es ist, glaube ich, auch nicht zu bestreiten, daß das Reich oft in Geldnot war. Es mag vielleicht zutreffen, daß gerne gejammert wurde, um mehr Geld zu bekommen wie z.B. 1529, als für Reichsregiment und Kammergericht 50 000 fl. zur Verfügung standen

und sie 220 000 fl. im Jahr forderten, um eine reguläre Amtsführung gewährleisten zu können, aber ich glaube schon, daß Geldnot bestand. 1496/97 etwa mußte Maximilian Druck dahintersetzen, damit überhaupt Beisitzer ans Kammergericht gingen, weil tatsächlich kein Geld da war.

Herr Zorn, zur Rente. Sie war sicherlich keine Anleihe. Das Projekt von Zwangsanleihen gab es gelegentlich, aber es blieb von vornherein immer in Ansätzen stecken, weil die Fürsten und Städte darin die größte Gefahr für ihre Freiheit sahen.

Zorn: Ich meine hier nicht eine Zwangsanleihe bei den Reichsständen, sondern die Ausgabe von Reichsschuldscheinen, also Anleihen in dieser Form, die auf dem Kapitalmarkt untergebracht werden konnten.

Schmid: Nein, das war also bestimmt nicht vorgesehen. Ich verweise hier auf die Quellen, soweit sie Horst Rabe in seinem Buch über Reichsbund und Interim ediert hat. Ferdinand ließ die Frage der Finanzierung offen. Es gibt in der Forschung den Streit, ob dies durch Konfiszierung von Reichskirchengut geschehen sollte oder nicht. Es war aber ganz offensichtlich an eine Steuer gedacht, an eine Anleihe in Form von Ausgabe von Schuldscheinen sicherlich nicht.

Erich Meuthen

Charakter und Tendenzen des deutschen Humanismus*

Gemeinsame Überlegungen zum Thema Renaissance-, „Humanismus“¹ haben immer noch eine vorgängige Verständigung über diesen Begriff nötig². Die intensive Klärung, die in den letzten Jahrzehnten vor allem Paul Oskar Kristeller herbeigeführt hat, ist weithin, wenngleich nicht kritiklos, anerkannt worden³. In Übereinstimmung mit dem Selbstverständnis des 15. und 16. Jahrhunderts ist demnach ein Humanist, wer den *studia humanitatis* obliegt, den fünf Wissenschaften der Grammatik, der Rhetorik, der Poetik⁴, der Geschichte und der Moralphilosophie⁵. Als *Humaniora* gelten sie, weil sie, wie z. B. Leonardo Bruni definierte, „den Menschen vervollkommen und auszeichnen“: „quod hominem perficiant atque exornent“⁶. Damit erfüllen sie die für das Selbstverständnis des Humanismus grundlegende Bildungsaufgabe⁷. Sie sind in der Antike gepflegt worden, später aber untergegangen. Petrarca, so wiederum Bruni 1405 in seinem zweiten Dialog, habe sie als erster „erneuert“: „reparavit“⁸.

Bekanntlich hat man im 19. und 20. Jahrhundert im weiteren Sinne unter Humanismus die Prägung des Menschen durch Übernahme antiker, als „klassisch“ aufgefaßter Idealität schlechthin verstehen wollen, die in neuer Form lebendig gemacht werden sollte; doch ist nach Kristeller ihr „Hauptanliegen in dem Studium und der Nachahmung der klassischen griechischen und lateinischen Literatur“ innerhalb der genannten Fächer zu sehen⁹. Ich möchte Humanismus im folgenden als enge Verbindung dieser beiden Sachverhalte verstehen, als Rezeption der Antike¹⁰ im Rahmen der *Humaniora*, „Moralphilosophie“¹¹ dabei aber recht weit gefaßt wissen als allgemeine (auch sozial wichtige) Lebensgestaltung¹². Noch umfassendere, wenngleich oft sehr verschwommene „Humanismus“-Definitionen, die sich an den unterschiedlichsten Gesichtspunkten orientieren, darf unser Überblick allerdings nicht außer Betracht lassen, wenn er dem Gang der Forschung Rechnung tragen soll¹³.

Der Kreis der fünf *studia humanitatis* ist dabei in der Regel mehr oder weniger weit überschritten worden. Als Äußerung des deutschen Hochhumanismus¹⁴ am Ende des 15. und in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts¹⁵ ist bisweilen jederart wissenschaftliche Bemühung, so vor allem auch „natur“wissenschaftliche (weithin eigentlich: naturphilosophische) mitbegriffen worden¹⁶ (Paracelsus, Agrippa von Nettesheim, Kopernikus). Obschon sie für das wissenschaftliche Gesamtbild gerade in Deutschland sehr charakteristisch war¹⁷, muß das „Human“ismusthema selbst doch in mancherlei

* Die Anmerkungen zu diesem Beitrag befinden sich auf S. 231 ff.

Weise verunklärt werden, wenn man diesen Komplex so undifferenziert dem „Humanismus“ zuschlägt. Offenkundig fällt die damals überaus breitgestreute Neuerschließung antiker Quellen zur Naturlehre thematisch weitgehend aus dem Rahmen der studia humanitatis im soeben bestimmten Sinne¹⁸. Man könnte sich dahin verständigen, daß die Erschließung antiker Quellen jedweder Art, also auch naturwissenschaftlicher Schriften, vor allem als philologische Aufgabe, in der Tat „Humanismus“ ist¹⁹. Humanistisch gelebt zu werden nach den üblichen Anforderungen brauchte das Ergebnis dieser Quellenstudien demnach noch nicht, wozu sie auch nicht viel hergeben hätten²⁰. Allerdings sei generell betont, daß sich mit dem allgemeinen Vordringen des Humanismus eine entsprechende Ausweitung humanistischen Interesses verband, die nicht nur die Naturforschung, sondern auch andere Disziplinen wie die Jurisprudenz ergriff, ohne daß diese damit schon humanistische Disziplinen als solche geworden wären²¹.

Im Zusammenhang unseres Themas treten bei den naturinteressierten Bestrebungen zur Zeit des deutschen Hochhumanismus jedoch zwei für das damalige geistige Klima in ganz anderer Weise wichtige Sachverhalte hervor: Einerseits das Interesse am Dunklen, am Abyssus, am Dämonischen in der Natur; das ist eine weit verbreitete Tendenz der Renaissance-Naturwissenschaft²², die vielleicht auch mit dem Erlösungsdruck im religiösen Bereich²³ zusammengebracht werden muß²⁴. Andererseits die Tatsache wissenschaftlicher Aktivität und Vitalität überhaupt, die, wie auch im übrigen deutschen Hochhumanismus, so unterschiedlich die Zielsetzungen im einzelnen waren, in ihrer allgemein stimulierenden Wirkung eine gerade für Deutschland kaum abschätzbare Bedeutung gewann: Zum erstenmal seit langer Zeit gab es in Deutschland Wissenschaft in einer auf solche Weise unbekanntem Ballung und im europäischen Vergleich durchaus führenden Bedeutung²⁵, aber auch mit einer äußerst gesteigerten und oft überzogenen Selbsteinschätzung und Anspruchsforderung.

Diese Entwicklung erreichte ihre am meisten herausragenden, eigentlich „humanistischen“ Ergebnisse wohl in der Geschichtswissenschaft; Namen wie Celtis, Wimpfeling, Beatus Rhenanus und Aventin sind hier nur anzutönen²⁶, und man tut gut, gerade im Hinblick darauf soweit wie möglich am engeren Humanismusbegriff festzuhalten. Jedenfalls spielte aus dem „humanistischen“ Fächerkreis im besonderen die Geschichte²⁷ für die Aktivierung des deutschen Selbstbewußtseins eine nationalpsychologisch offenkundige, wenngleich im einzelnen nur schwer meßbare Rolle²⁸.

Die begriffsdefinitorische Statuierung eines „hochhumanistischen“ Zeitabschnitts, wie er für die genannten Jahrzehnte des 15. und 16. Jahrhunderts in Anspruch genommen wird, lenkt zugleich auf ein anderes Grenzgebiet des Humanismus im eigentlichen Sinne, das für Deutschland in einem Maße wie sonst nirgendwo zum Problemfeld wurde: den Überschneidungs- und Deckungsbereich von Humanismus und Religion. Dieses Problemfeld hat zwei Aspekte, den chronologischen und den thematischen.

Zum ersten²⁹. Dem Humanismus gehören ohne Zweifel dominierend jene Jahrzehnte deutscher Geistesgeschichte um 1500. Wohl sämtliche Darstellungen über diese Zeit suggerieren, daß nach 1520 die Epoche des Humanismus von der Reformation als dem für die deutsche Geschichte schlechthin bestimmenden Vorgang abgelöst wird: Humanismus und Reformation stellen demnach zwei einander folgende Ab-

schnitte der deutschen Geschichte dar. Das – noch näher zu untersuchende – Verhältnis von Humanismus und Reformation³⁰ ist in der Regel Thema der Reformations-, nicht der Humanismusgeschichte.

Der zweite Aspekt betrifft das innere Verhältnis von Humanismus und Reformation: Sind sie verwandt, etwa partiell identisch, oder haben sie nicht nur nichts miteinander gemein, sondern schließen sich gar einander aus? Sind zwischen diesen Äußerstpunkten vielleicht vermittelnde Interpretationen möglich? Die Verwandtschaft von Humanismus und Reformation hat man im wesentlichen in zweierlei Weise gesehen. Einerseits sind beide als Parallelentwicklungen auf dem Wege von mittelalterlicher Scholastik zu modernem Idealismus und Individualismus erschienen; ich nenne nur Wilhelm Dilthey³¹. Andererseits sollen die deutschen Humanisten insgesamt bereits eine „religiöse Renaissance“ repräsentieren, die der evangelischen Erneuerung voranging, wie es etwa der Titel des einschlägigen Buches von Lewis W. Spitz formuliert³², wenngleich er mit großem Nachdruck auf den tiefen Gegensatz dieser Religiosität zu Luthers Glaubensverständnis hinweist. Man kann es in diesem Zusammenhang mit einem „gespaltenen“ deutschen Humanismus versuchen, wie Paul Joachimsen, der in dem (anders als in Italien) grundsätzlich religiös-moralisch ausgerichteten deutschen Humanismus zwischen „romantischem“ und „aufklärerischem“ Humanismus unterschied³³. Diese Interpretationen arbeiten allerdings oft unversehens mit einem weiteren Humanismusbegriff als dem vorhin definierten, wie es im Problemfeld Humanismus-Religion überhaupt recht regelmäßig der Fall ist³⁴. Picos Philosophie der „hominis dignitas“ bietet ihm einen gern benutzten Definitionshintergrund³⁵.

Doch gerade dann und um so mehr muß das Verhältnis von Humanismus und Reformation als problematisch erscheinen. Diese Problematik wurde von Gerhard Ritter, im übrigen nicht von ungefähr mit einem engeren Humanismusverständnis, in eine Art historischer Finalität gewendet, indem er das „Dazwischentreten“ der Reformation als entscheidende Fruchtbarmachung des Humanismus für die deutsche Geschichte wertete³⁶. 1959 formulierte dann Bernd Moeller, und so wird es seither fast stereotyp wiederholt: „Ohne Humanismus keine Reformation“³⁷. Aber auch diese griffige Formulierung besagt keine Identität der beiden Sachverhalte, wenngleich sie oft in dieser Weise mißverstanden worden ist. Sie bezeichnet eindeutig das erste nur als Bedingung des zweiten und betont, geschichtlich gesehen, vor allem das Situationale des Zusammentreffens von Humanismus und Reformation 1517/18, dem das substantiell Wesensgegensätzliche von lutherischer Theologie und humanistischer Lebenswelt gegenübersteht. Wir werden daran anknüpfen, müssen aber zunächst einen Bogen über die Entwicklung des Humanismus insgesamt zurückschlagen. Dies aus folgendem Grunde:

Den Interpretationen des Themas Humanismus-Reformation, die hier genannt wurden, ist gemeinsam, daß der Humanismus für die deutsche Geschichte nur sekundäre Bedeutung hat und, etwa in seinem Bedingungscharakter, dem eigentlich Wichtigen, nämlich der Reformation unterzuordnen ist. Dieser Bedeutungsunterschied dürfte im Rahmen der deutschen Geschichte unbestreitbar sein. Gleichwohl ist auch die deutsche Geschichte nur Teil der europäischen, und die deutsche Geschichtswissenschaft tut gut daran, die deutsche Entwicklung in den europäischen Rahmen zu

stellen. Indem ich mir diese Forderung zu eigen mache, versuche ich, das „deutsche“ Thema in seinen größeren Zusammenhängen aufzuschließen.

Abgesehen von Randerscheinungen wie Pomponius Laetus kennt Italien, das Mutterland des Humanismus, zunächst (das heißt: vor dem Ausbruch des konfessionellen Zeitalters) kein Problemfeld Humanismus-Religion³⁸. Problematisch entwickeln sich hier gerade die nicht-humanistischen Disziplinen, etwa der naturphilosophische Averroismus³⁹. Und im besonderen italienische Kirchenkritiker sind voller Lob für die humanistischen, künstlerischen und allgemein kulturellen Interessen im kirchlichen Bereich⁴⁰.

Der Renaissance-Humanismus war seinem Wesen nach religiös indifferent⁴¹. Da die von ihm wiederentdeckte Antike sowohl heidnische als auch christliche Autoren umschloß, bestand natürlich eine gewisse Ambivalenz⁴²; doch entscheidend war, daß es primär um die Freilegung der antiken Literatur und ihrer Vorbildlichkeit als solcher ging. So läßt sich das heidnische Element in der Antikerezeption gewiß nicht übersehen. Die je nach Standort beeindruckende oder schockierende Offenheit gerade italienischer Christlichkeit hat es aber vermocht, in einer regelrecht eleganten Weise die neuerschlossene Antikität zu assimilieren – gewiß, nicht in theologischer Auseinandersetzung, dafür aber in äußerlicher, stilvoller und anschauungskräftiger Gestaltung⁴³.

Wenn man deshalb sagen kann, dies geschah im Vergleich zur Aristotelesbewältigung der hochmittelalterlichen Scholastik in vielleicht oberflächlicherer Aneignung, so ergibt sich daraus zugleich, daß der Humanismus für das Renaissance-Christentum viel disparater, viel weniger provokativ wirkte (wenn überhaupt) als im Hochmittelalter der arabisierte Aristotelismus. Es wäre dann aber auch von der Gegenseite aus prinzipiell falsch, über Pastors und Janssens gute und schlechte, lies: christliche und heidnische Humanisten⁴⁴ hinaus Giuseppe Toffanin auf der Einbahnstraße einer rein religiösen Humanismusinterpretation zu folgen⁴⁵: Seinem Selbstverständnis nach hatte der Humanismus allenfalls virtuell mit dem Christentum zu tun⁴⁶, doch mußte er sich bei seiner Realisierung (und vor allem in der dadurch mitbestimmten Zielsetzung) der geschichtlichen Umwelt einordnen, die christlich war. Jedenfalls haben mehr als 100 Jahre fruchtbarer italienischer studia humanitatis weder zu einer wesentlichen Aktualisierung theologischer Fragen noch zu ernsthafter kritischer Bedrängung der kirchlichen Institutionen geführt⁴⁷. Gerade dieses zweite bildet bekanntlich ein Charakteristikum des deutschen Humanismus.

Der Begriff „christlicher Humanismus“ bezeichnet indessen wohl etwas Bestimmteres als die Assimilierung, von der soeben die Rede war. Die Definitionsschwierigkeit ist als solche nicht geringer als beim Humanismusbegriff, wenn man einmal Revue passieren läßt, was alles mit dem Etikett „christlicher Humanismus“ versehen worden ist. Oft hat man den Eindruck, er besage nicht mehr als ein gutes und wahres Christentum. Greifen wir auf unsere einleitende Begriffsbestimmung zurück, so bedeutet „christlicher Humanismus“ die Gestaltung christlichen Lebens aus einer von der antik-christlichen Literatur gebotenen Vorbildlichkeit heraus⁴⁸, wenn man es nicht gar bei der entsprechenden literarisch-intellektuellen Bildung bewenden lassen will. Die von IJsewijn eingeführte Unterscheidung von christlichen Humanisten und humani-

stischen Christen scheint mir da recht hilfreich zu sein⁴⁹. Man spricht recht gängig auch von „biblischen Humanisten“; doch fürchte ich, daß die Formulierung den Humanismusbegriff problematisch macht, wenn er in diesem Zusammenhang nicht ganz genau bestimmt wird⁵⁰.

Der christliche Humanismus ist eine gesamteuropäische Erscheinung⁵¹, wengleich Schwerpunkte deutlich sind, wie der französische⁵² und der niederländische⁵³; Lefèvre d'Étaples⁵⁴ und Erasmus⁵⁵ sind die herausragenden Vertreter. Der niederländische Humanismus lenkt direkt zu unserem Thema hin: Man wird den oberdeutschen Humanismus wohl nicht in derart selbstverständlicher Weise als „christlichen Humanismus“ bezeichnen wollen, ohne natürlich seine auch hier recht starke Verwurzelung im kirchlichen Bereich zu übersehen⁵⁶.

Zwei Gestaltungskräfte vereinigen sich im christlichen Humanismus der Niederlande: die philologisch fundierte Gelehrsamkeit⁵⁷ und eine an der Vita evangelica ausgerichtete religiöse Praxis. Eben diese hatte hier als *Devotio moderna* eine schon über 100jährige Tradition hinter sich, die in Oberdeutschland fehlte. Eine Differenzierung solcher Art erscheint mir nicht unwichtig⁵⁸. Das von Spitz gezeichnete Gesamtbild des „religiösen“ deutschen Humanismus führt zwanglos in eben diese Richtung, wengleich die Differenzierung in seinem Schlußergebnis dann nicht mehr hervortritt⁵⁹. Möglicherweise wirkt sich auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts der frömmigkeitsgeschichtliche Vorsprung der Niederlande immer noch aus.

Die *Devotio moderna* als solche hatte mit den *Humaniora* nichts zu tun. Es ist das Verdienst von Post, den zunächst ganz und gar religiösen Charakter dieser Bewegung herausgearbeitet zu haben, wengleich dann bei ihrer Weiterentwicklung auch Bildung und Schule immer kennzeichnender wurden⁶⁰. Die Devoten lebten vor allem im Protest gegen die Überintellektualisierung der Spätscholastik, der sie Verdunkelung der eigentlichen und einfachen Schriftoffenbarung zum Vorwurf machten. Eine Periode höchster interpretativer Abstraktion, wie sie der scholastische Lehrbetrieb gezüchtet hatte, schlug um in den direkten Rückgriff auf den Text: Tolle, lege! Auf diese Weise bestand allerdings grundlegende Affinität zur humanistischen Textwissenschaft. Mit dieser verband sich nun eine Lebensform, die ihrerseits 100 Jahre auf solche wissenschaftliche Prägung hatte warten müssen. Wie intensiv die Verbindung dann war, bleibe offen. Daß von den Spannungen, aus denen die deutsche Reformation empor schoß, hier vieles evolutionär entschärft war, ist aber unbestreitbar. Nicht zuletzt standen sich *Devotio moderna* und Humanismus in ihrer Betonung der Praxis und ihrer auf pädagogischen Ausrichtung nahe, wengleich sie sich nach Herkunft und Zielsetzung wesentlich unterschieden, da der Humanismus nicht die christliche Grundsätzlichkeit kannte, die für die Devoten substantiell war.

Im Unterschied zu Deutschland hatte die Anti-Scholastik in Italien einen zusätzlichen nationalen Akzent; sie galt in starkem Maße als Sache der Ultramontanen⁶¹, der allgemein verhaßten fremden Barbaren, der „Goten“. Im übrigen hatte eine lange mittelalterliche Traditionslinie die humanistischen Fächer an den italienischen Universitäten organischer zur Entfaltung kommen lassen⁶², als dies in Deutschland der Fall war. Daß der Humanismus dabei stets auch der scholastischen Tradition verpflichtet blieb, ist in der heutigen Forschung unbestritten⁶³. Ein wichtiger Unterschied zu

Deutschland bestand darin, daß die Universitätstheologie in Italien nur eine geringe Rolle spielte. Das Artes-Studium lenkte, wenn man schon weiterstudierte, nicht so sehr zur Theologie hin. Viele Humanisten wandten sich der Medizin zu^{63a}. Damit entfielen konfliktreiche Konsequenzen, die sich aus der Ablehnung der Scholastik für den Theologen zwangsläufig ergeben mußten.

Wie in Deutschland gab es freilich auch in Italien vor allem den außeruniversitären Humanismus. Die maßgeblichen Anstöße kamen nicht so sehr aus der Welt der Fachgelehrsamkeit. Die entsprechenden Trivialfächer boten jedoch ein gutes organisatorisches Auffangbecken. Der Humanismus füllte in einer methodisch neuen und von einem ebenso neuen Stoffinteresse bestimmten Weise ein für Italien damals offenkundiges Bildungsvakuum. Wie in nicht unähnlicher Dynamik die Bildende Kunst, drang der Humanismus in einen Leerraum ein und bot der wirtschaftlich erfolgreichen Stadtstaatgesellschaft das Äquivalent geistiger Entfaltung.

Diese organische Entwicklung fehlte dem nördlichen Humanismus. Davon abgesehen, daß er importiert wurde, stieß er im religiösen Bereich in eine durch Spannungen problematisierte Situation hinein, die seine antischolastischen Tendenzen auch emotional noch weiter aufluden. Man hat die Bedeutung dieser Spannungen als üblichen Streit der Disziplinen bagatellisieren wollen, auf die auch dem Humanismus immanenten scholastischen Elemente hingewiesen⁶⁴. Der Wechsel von scholastischen zu neuen humanistischen Lehrbüchern auf den deutschen Universitäten⁶⁵ zeigt jedoch eine Auseinandersetzung an, die eindeutig tiefer reichte⁶⁶. Viel stärker als in Italien war der Humanismus hier auf Kampf eingestellt, forderte er programmatisch und engagiert, die Bildungssituation zu wenden, fühlte er sich als elitäre Minorität, während sich die italienischen Humanisten in ihrer historischen Reflexion stärker als Teil einer gleichsam naturhaften Entwicklung verstanden⁶⁷.

Eine nicht unwichtige differenzierende Bedingung dürfte in Deutschland, im besonderen in Oberdeutschland hinzugekommen sein. Mit einer Verspätung von zwei bis drei Jahrhunderten holte Deutschland den Versuch bodenständiger, nicht in Paris oder in Bologna und Padua einzukaufender Wissenschaftlichkeit nach. Gleichwohl blieb Oberdeutschland, abgesehen von dem Sonderfall Heidelberg, bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein universitätsleerer Raum. Hier wie überall in Mitteleuropa nahm die Breitenbildung, nun auch die Laien ergreifend, immer mehr zu. Lebten die süddeutschen Reichsstädte⁶⁸ mit ihrer spektakulären wirtschaftlichen Entwicklung⁶⁹ nicht in einer bildungsgeschichtlichen Anspruchssituation⁷⁰, die der älteren italienischen vergleichbar war⁷¹ und gerade auch Mitglieder der politischen Führungsschichten wissenschaftlich interessiert oder gar ambitioniert werden ließ⁷²?

Bezeichnenderweise drängte sich über die Hälfte der Universitätsneugründungen zwischen 1450 und 1500 in dichter zeitlicher Folge und räumlicher Konzentration in Oberdeutschland. Sehen wir von Mitteldeutschland ab⁷³, so war es gerade hier, wo sich mit dem Humanismus in einem schon ohnehin immer breiteren Bildungsinteresse nun ein ganz neues Bildungsideal Bahn brach⁷⁴, das den Vorzug hatte, anders als die traditionelle Schulbildung zu sein, und ein Selbstbewußtsein gab⁷⁵, das gerade Neugebildeten eigen ist. Mit den Universitätsgründungen war aber auch das fürstliche Bildungsinteresse und (vielleicht viel wichtiger:) Bildungsprestige verbunden⁷⁶. Der

Hoffhumanismus konzentrierte sich ebenfalls sehr stark auf den mittel- und süddeutschen Raum⁷⁷. Ist das vor einiger Zeit noch stark vom reichsstädtischen Bürgertum bestimmte Bild des deutschen Humanismus in der jüngsten Forschung wieder ständisch diffuser geworden⁷⁸, so scheint sich die räumliche Abgrenzung um so mehr bestätigt zu haben⁷⁹.

Insgesamt beherrschte alle diese neuen Gebildeten die Überzeugung, daß eine deutsche Bildungsepoche Wirklichkeit wurde, wie sie Konrad Celtis in seiner berühmten Ingolstädter Rede 1492 ins Wort brachte⁸⁰ und etwa des Trithemius „Catalogus illustrium virorum Germaniae“ mit nationalgeschichtlicher Dimension versah⁸¹. Und was die Humanisten zunächst einhellig an Luther rühmend bewunderten, war seine Gelehrtheit, nicht seine Lehre⁸². Das epochale Selbstverständnis⁸³ war dem Humanismus zwar allgemein; 1469 formulierte aus eben diesem Selbstbewußtsein heraus der Humanist Giovanni Andrea Bussi die neue triadische Geschichtsgliederung von alter, mittlerer und – jetzt einsetzender – neuer Zeit. Doch nördlich der Alpen erhielt es mit der nationalen Akzentuierung eine zusätzliche Dynamik. War nicht gerade für Deutschland eine neue Epoche angebrochen?

Dieses Selbstbewußtsein der humanistischen Gelehrten mußte in einer Zeit, die durch den Buchdruck⁸⁵ und mannigfache Kommunikationsmöglichkeit erst so etwas wie allgemeine Öffentlichkeit erhielt⁸⁶, über kurz oder lang sozialpsychologische Konsequenzen haben, zumal – wie schon gesagt – die Breitenbildung, das Bildungsinteresse überhaupt immer mehr zunahm⁸⁷. Andererseits dürfte intellektuell höchst anfordernde Abstraktion, wie sie die Spätscholastik betrieb, gerade dort an Verständnissgrenzen gestoßen sein⁸⁸. Wesentlich und willkommen war, daß mit der neuen literarischen Sprachbildung⁸⁹ nun eine wirkungsvolle Alternative zu jener rationalen Spekulation angeboten wurde, deren man weithin überdrüssig war. Doch mußte man in Deutschland naturgemäß unter dem Bewußtsein leiden, Importware zu nutzen⁹⁰, und war sich wohl über die ganz und gar negative Bewertung der Deutschen bei den Italienern⁹¹ im klaren⁹². Vielleicht erklärt sich auch so die nachdrückliche Betonung der humanistischen Eigenbedeutung⁹³, die in der Umformung des allgemeinen geschichtlichen Interesses der Humanisten in das nationalgeschichtliche deutsche zum Ausdruck kommt⁹⁴, wie etwa im allgemeinen Germanenkult⁹⁵ oder z. B. in der Planung einer „Germania illustrata“ durch Konrad Celtis⁹⁶.

Was aber wichtiger zu sein scheint als dieses nationalgeschichtliche Sonderphänomen, ist eben jener selbstbewußte Elan, den der deutsche Humanismus in die damalige deutsche Situation eingebracht hat⁹⁷. Gewiß wurde dieser Optimismus durch Luthers eschatologische Zeitinterpretation erheblich belastet, bzw. durch die Geschichtslosigkeit seiner Theologie⁹⁸ überhaupt entwertet. Aber die Dynamik der deutschen Humanisten trug die Reformation darüber gleichsam hinweg⁹⁹. Der niederländische Humanismus stand dieser speziell deutschen Aufbruchsituation so fern, daß sie für ihn kaum je motivierend werden konnte. Die kulturelle und politische Situation der Niederlande im europäischen Großraum prädisponierte ihn viel stärker für jenen Kosmopolitismus, der in Erasmus seine Ausprägung fand¹⁰⁰.

Daß die Reformation Produkt einer großen Zeitkrise gewesen sei, wird man dem heutigen Forschungsstande nach nur sehr differenzierend vertreten können¹⁰¹. Die

einzelnen Lebenskreise dürften hier stärker zu unterscheiden sein. Vor dem Hintergrund des gerade in Deutschland so lebendigen humanistischen Aufschwungs¹⁰² stimmt es sicher nicht¹⁰³. Aber man wird für Deutschland doch von einer spannungsgeladenen Situation sprechen können. Die eigentlich kritischen Jahre kamen allerdings schon bald nicht zuletzt deshalb, weil der Optimismus in der geschichtlichen Wirklichkeit nicht einlösbar war. Auch der Humanismus mußte sich ihr entsprechend allmählich in einer au fond anderen, nämlich in einer religiösen Welt einrichten.

Wenn der deutsche Humanismus als bedingendes Moment in die Reformationsgeschichte integriert wird, ist in der Regel von der kritischen humanistischen Textexegese die Rede¹⁰⁴, von der literarischen Bildung im weitesten Sinne, die gerade den christlichen Humanismus als Vorstufe der Reformation erscheinen lassen müssen¹⁰⁵. Die in andere Richtung zielenden Hinweise, wie ich sie hier versucht habe¹⁰⁶, beabsichtigen in keiner Weise, die in strengerem und engerem Sinne „humanistische“ Entwicklung in ihrer Bedeutung für die Reformation beiseitezuschieben oder zu mindern, und das Problemfeld Humanismus-Reformation darf gewiß nicht darauf reduziert werden. Aber nur so, aus der Kombination von literarischem Engagement und bildungsgeschichtlicher Erwartung heraus wird die allgemeine Enttäuschung verständlich, daß ausgerechnet Erasmus sich der Reformation versagte¹⁰⁷.

Daß sich gleichwohl viele Reformatoren als Erasmianer ansahen¹⁰⁸, wird davon nicht berührt; denn sie waren ja weitgehend zugleich Humanisten. Offensichtlich gab es bei allen Übereinstimmungen aber dennoch keine Notwendigkeit zum Übertritt, wie sich ja insbesondere ältere deutsche Humanisten gegen Luther oder mindestens doch nicht für ihn entschieden haben¹⁰⁹. Wenn hier ein Generationsproblem vorliegt¹¹⁰, so besagt auch dies, daß ein mit dem Selbstverständnis¹¹¹ der deutschen Humanisten verbundener psychologischer Effekt¹¹² wirkte, der jene Jüngeren mitriß¹¹³. Nun war es Sache der kühleren und klügeren Köpfe unter ihnen, im besonderen Melanchthons¹¹⁴, dieses „produktive Mißverständnis“, wie Moeller es nennt¹¹⁵, nachträglich aufzuarbeiten¹¹⁶, daß ein religiöser und ein Bildungsumbruch, zweierlei zum Teil sehr disparate Prozesse, in einem „ungleichen Bündnis“ zusammenschossen.

Auf das Verhältnis Luthers zum Humanismus kann ich hier nicht eingehen. Die Lutherforschung urteilt darüber zurückhaltend¹¹⁷. Andererseits betrifft Moellers Formulierung offensichtlich nur den in der genannten Weise situationell bestimmten, spezifisch deutschen Humanismus in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Als europäisches Phänomen weigert sich der Humanismus ganz entschieden, in solcher Engführung und Schwergewichtung ausschließlich für die deutsche Reformationsgeschichte thematisiert zu werden; denn dafür blühte er zu kräftig auch in allen Ländern, die bei der alten Religion blieben. In Alcalá, wo an der von Kardinal Ximenes gegründeten Universität die Complutenser Polyglotte entstand¹¹⁸, führten humanistische Studien zu keinerlei reformatorischen Konsequenzen¹¹⁹. Auch nicht der Einfluß der *Devotio moderna*; bekanntlich entstand auf Veranlassung des Kardinals eine katalanische Übersetzung der ‚Nachfolge Christi‘, und das ‚*Exercitatorium spirituale*‘ seines Neffen García steht ganz in der Tradition der *Devotio*. Auf der anderen Seite täte die Reduzierung der Reformation auf ihren humanistischen Zusammenhang ihr ebenso offensichtlich Unrecht, so daß man nach all dem, was ausgeführt wurde, doch

wohl genauer sagen müßte (und ich glaube, das wäre auch im Sinne Moellers): „Ohne Humanismus (und zwar in seiner deutschen Situation und Ausprägung) *auch* keine Reformation.“

Der Fortgang unserer Untersuchung ist damit vorgezeichnet. Sie hat das problematische Verhältnis von Reformation und Humanismus zu berücksichtigen. Andererseits ist aber auch der Entwicklung des Humanismus im Verhältnis zur religiösen Entwicklung in Europa insgesamt nachzugehen. Wenn wir aber, wie geschehen, dem Humanismus einen vom Christentum unabhängigen Selbststand zusprechen, wird darüber hinaus jedoch nicht minder auf seine Bedeutung für die europäische Geistesgeschichte als solche hinzuweisen sein.

Man mag über die Erfolgsgründe der deutschen Reformation mancherlei vorbringen, vom materiellen Kalkül der säkularisierenden¹²⁰ Fürsten bis zur theologischen Notwendigkeit; eines dürfte in diesem Spektrum unbestritten sein: Ohne den Zutritt breiterer, selbstbewußter Bildungsschichten hätte es gewiß nicht zu einer solchen religiösen Bewegung kommen können. Dazu bedurfte es vor allem eines theologisch interessierten Bildungsreservoirs. Als der Humanismus in die deutschen Reichsstädte eindrang, hatte sich das religiöse Bildungsinteresse, wie etwa die Einrichtung städtischer Prädikaturen zeigt¹²¹, schon ohne ihn auf breiter Front entwickelt. Wenn es die damals in neuer Weise bildungsbestimmende Kraft des Humanismus in sich einformte, so ist das eine andere Sache. Auch die Reformation versuchte, diese Bildungsmacht zu integrieren, wie das die Kirche in Italien schon seit über 100 Jahren erfolgreich und zunächst viel problemloser praktiziert hatte¹²². Es war unumgänglich, den Humanismus aufzunehmen, wenn man die geistigen Führungsschichten¹²³ längerfristig halten wollte.

Zudem wurde recht bald klar, wer hier der Stärkere war, wer hier wem zu Diensten stand. Die religiöse Bewegung dominierte, und schon rasch akzeptierte Luther den Nutzen, den ein intensives Studium der *Humaniora*¹²⁴, insbesondere der Grammatik, für die Ausbildung evangelischer Führungskräfte¹²⁵, jedoch kaum für die christliche Schule schlechthin haben konnte¹²⁶. Unterschiede im humanistischen Ansatz, wie sie zwischen Luther und Zwingli¹²⁷ und den entsprechenden Kirchen- und Konfessionsformen bestanden, worauf hier nur am Rande verwiesen werden kann, nivellierten sich in der religiösen Bildungspraxis des 16. Jahrhunderts.

Nicht zuletzt jedoch: Das alles war nichts spezifisch Protestantisches. Maßgebliche katholische Gegner in der damaligen deutschen Bildungswelt hat man als nicht weniger engagierte Humanisten anzusehen¹²⁸. Die erste Tagungsperiode des Konzils von Trient¹²⁹ bezeugt die breit entwickelte humanistische Bildung in der kirchlichen Führungsschicht; nur genannt seien die Konzilslegaten Cervini und Pole, ferner Seripando und Sadoletto, sowie im Vorfeld von Trient vor allem Contarini.

Übereinstimmend mit dem protestantischen Raum auch hier die intensive Verschulung des Humanismus. Bekanntlich nahm die *Ratio studiorum*¹³⁰, die in der zweiten Jahrhunderthälfte entwickelte Erziehungsordnung der Jesuiten, die *Humaniora* sehr dezidiert in ihr Bildungsprogramm auf, und wenn ich recht sehe, ist außerhalb der angelsächsischen Bildungswelt¹³¹ die Rhetorik nirgendwo solange und so nachdrücklich gepflegt worden wie in den Schulen der Jesuiten¹³². Deren Bedeutung

für die deutsche Bildungsgeschichte ist in der Forschung hinter dem protestantischen Schulhumanismus sicher zu stark zurückgetreten¹³³. Gregor von Valencia, der in Deutschland führende Jesuitentheologe seiner Zeit, 1575–1597 Professor in Ingolstadt, früher nur als Scholastiker gesehen, verbindet aufs engste Scholastik und Humanismus¹³⁴.

Bei der Verschulung¹³⁵ handelt es sich also um eine gesamteuropäische Entwicklung des Humanismus. Vielleicht ist sie wichtiger als die von der Forschung mannigfaltig diskutierte Frage nach der Stellung der Humanisten in und zu den Universitäten¹³⁶, mit der sie freilich, wie sich gleich zeigen wird, zusammenhängt. Die von Land zu Land, ja, von Universität zu Universität deutlichen Unterschiede können hier ebensowenig näher behandelt werden wie das doch allenthalben offenkundige, teils organische, teils konfliktreiche Eindringen des Humanismus in die Universitäten¹³⁷. Für die Weiterentwicklung der europäischen Bildung wichtig wurde die Konzentration der studia humanitatis in neuen Schultypen wie Gymnasien und Kollegien¹³⁸, deren Verhältnis zu den Universitäten im übrigen recht ambivalent war¹³⁹. Diese Pädagogisierung des Humanismus¹⁴⁰ ist übrigens von seinen ureigenen Bildungszielen aus gesehen gar nicht so überraschend, da er ja von Anfang an grundsätzlich pädagogisch orientiert war¹⁴¹.

Mit dem Begriff „Verschulung“ verbinden sich zwar in der Regel negative Vorstellungen. Es ergeben sich jedoch zweierlei recht unterschiedliche Tendenzen:

Die eine, negative, äußert sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Klagen über die Abdrängung der studia humanitatis ins Mediokre¹⁴², ins gesamtgesellschaftlich gesehen Unerhebliche, zugleich mit einem pessimistischen Grundton, der aber als solcher wieder allgemein europäischen Charakter hat. Auf der anderen Seite wird mit dem Vorwurf des Pedantismus die Schuld dem inneren Sterilwerden humanistischer Bildung zugeschoben¹⁴³.

Man hat für diese Entwicklung sicher mehrerlei zu berücksichtigen. Zunächst – und das ist ein grundlegender geschichtlicher Sachverhalt: Es handelt sich um ein insgesamt ausgesprochen religiöses und von theologischen Fragen bestimmtes Jahrhundert. Man mag darüber nachdenken, ob und wie weit diese Grundstimmung den Konfessionalismus überhaupt erst hervorgebracht hat, ob das nicht eine seiner Grundbedingungen, vielleicht sogar -ursachen (natürlich neben anderen) gewesen ist. Als er dank Luther nun einmal da war¹⁴⁴, hat er den theologischen Elan gesamteuropäisch enorm verstärkt, und nicht zuletzt dadurch ist die deutsche Reformation ein Ereignis von europäischer Bedeutung geworden. Für den europäischen Humanismus hieß das aber: Im Unterschied zu seiner Entfaltung in einer theologisch weniger geprägten Umwelt, wie sie das italienische Quattrocento bot, mußte er sich dem ihm überlegenen religiösen Interesse der neuen Zeit¹⁴⁵ viel stärker ein- und unterordnen¹⁴⁶. Möglicherweise ist unter diesem Aspekt gar zu fragen, wie weit die Konfessionalisierung geradezu einen konkurrenzbedingten Bildungszwang¹⁴⁷ mit ganz unbeabsichtigten Förderungshilfen für den Humanismus zur Folge hatte und auf diese Weise im besonderen dem humanistischen Schulwesen Impulse gab¹⁴⁸. Um so mehr wurde der Gymnasialhumanismus zu einer den gebildeten Europäer gleich welcher Konfession allgemein prägenden Formung¹⁴⁹.

Und von hier aus nun das zweite, Positive des Schulhumanismus: Diese allgemeinbildende Funktion bot enorme Einflußmöglichkeiten innerhalb einer Gesellschaft, die wie nie zuvor auf Bildung aus war. Mit welchem Widerwillen die Führungsschichten in ihrer Jugend wohl zu allen Zeiten Grammatik gepaukt haben, so blieben nicht nur die Merkschemata, sondern auch die antiken Stoffe und Ausdrucksformen lebenslangliches Bildungsgut¹⁵⁰. Es gehörte zum standesgemäßen Renommee, nicht zuletzt aber auch über das Bürgertum hinaus, in der antiken Mythologie¹⁵¹ nicht ganz unerfahren zu sein, antike Literatur zu kennen. Die sich seit dem späteren 16. Jahrhundert abzeichnende „Verbindung von Humanismus und höfischer Ideologie“¹⁵² läßt die humanistische Bildung dann aber nicht bloß „Bildungsströdel“¹⁵³ sein. Doch auch schon Celtis überschrieb in seiner ‚Ars versificandi‘ ein Kapitel: „Quare et qui poetae a nobilibus legi debeant“¹⁵⁴.

Jedenfalls wird Europa seit dem 16. Jahrhundert in Kunst und Literatur mit antiken Göttern geradezu überschwemmt. Dieser Einbruch des Heidentums in das christliche Europa fand natürlich auch Kritik, wurde aber allmählich zu einer Selbstverständlichkeit¹⁵⁵. Die Koexistenz¹⁵⁶ war jedoch nur deshalb möglich, weil die Antike einer literarischen Welt angehörte, die nicht die allgemeinverbindliche Alltagswelt war¹⁵⁷. Gleichwohl fällt auf, wie stark kirchlicherseits durch die Pflege antik-christlicher Stoffe bzw. durch Verchristlichung antik-heidnischer Formen und Vorlagen die hier erkannte Diskrepanz zwischen beiden Welten überbrückt werden sollte¹⁵⁸. Doch trotz allem ist die völlige Integration des Humanismus in das christliche Europa sicher nicht geglückt. Es stehe dahin, welche Rolle dabei die speziell dem 16. Jahrhundert eigene religiöse Dynamik gespielt hat oder wieweit sich hier substantiell Unvereinbares begegnete, das in allen Konfessionen zu spannungsvollem Austrag führen mußte. Es wäre entschiedener komparatistischer Untersuchung wert, wie sich Humanismus und Religion in den jeweiligen kirchlichen Situationen Europas zu bestimmten Problemen solcher Art verhalten haben.

In diesem Zusammenhang traten nun immer deutlicher zwei sehr unterschiedliche Aspekte des Humanismus auseinander, die freilich schon in das vorkonfessionelle Zeitalter zurückreichten, dort aber etwas anders gelagert sowie – was wichtiger ist – nicht so scharf getrennt waren¹⁵⁹. Auf der einen Seite führte die praktisch-moralische Lebensphilosophie des Humanismus zu immer deutlicheren religiösen Grundpositionen, ein Vorgang, der vom religiösen Engagement des 16. Jahrhunderts her fast zwangsläufig war. Von solchen Grundpositionen aus tendierten diese christlichen Humanisten im Konfessionsstreit zur Vermittlung¹⁶⁰ oder zu einer allgemein-christlichen, dogmatisch offeneren Überkonfession¹⁶¹.

Auf der anderen Seite verwissenschaftlichte der Humanismus noch mehr und entzog sich mit dieser Tendenz, wenngleich das nicht immer möglich war, der religiösen Problematik. Zugleich konnte er auf solche Weise, als Schulhumanismus vulgarisiert, auch im Bildungsprogramm christlicher Erziehung weiterleben. In diesem Zusammenhang ist nicht uninteressant, daß in der jesuitischen Ratio studiorum unter den Humaniora die Moralphilosophie fehlt, nur Grammatik, Geschichte, Poetik und Rhetorik zu Wort kommen, während die Moralphilosophie unter den „Studia superiora“ erscheint¹⁶².

Das Weiterwirken humanistischer Zielsetzungen in der Schule ist vor allem auch deshalb von grundlegender Bedeutung, weil der ins allgemeine Christliche gewendete Humanismus seit der Mitte des 16. Jahrhunderts von der Konfessionalisierung weitgehend¹⁶³ erdrückt wurde¹⁶⁴. Symptomatisch dafür ist der Niedergang des Humanismus auf dem Tridentinum¹⁶⁵. Dasselbe Bild zeigt der protestantische Raum¹⁶⁶. Exemplarisch sei, weil es für alle Konfessionen gilt, das Verdikt über Erasmus angeführt, den man katholischerseits bekanntlich auf den Index setzte¹⁶⁷. Auch „auf protestantischer Seite“, so Flitner in seinem Buch über Erasmus im Urteil der Nachwelt, „treffen wir keine positiv urteilende Erasmusliteratur im Luthertum bis an die Schwelle des 18. Jahrhunderts“¹⁶⁸.

Man würde die Proportionen aber verzeichnen, wenn man den Humanismus des 16. Jahrhunderts ausschließlich von seinem Verhältnis zum Christentum her sähe und seine Entwicklung allein von hier aus wertete¹⁶⁹. Auch weiterhin, und in nicht geringem Maße, wirkte er als eigenständige wissenschaftliche Kraft und hat auf diese Weise die europäische Bildungs- und Wissenschaftsgeschichte – und zwar, wie man doch wohl sagen muß: säkularisierend¹⁷⁰ – mitbestimmt. Das Gesamtbild ist also durch Selbständigkeit wie durch ständige – sei es freundliche, sei es konfliktgeladene – Berührung mit seiner Zeit bestimmt¹⁷¹. Ein instruktives Beispiel für diese Ambivalenz ist die neue rhetorische Logik¹⁷².

Bezeichnenderweise war es ein Nicht-Italiener, der Niederländer Agricola¹⁷³, der, ebenso bezeichnend, in Italien und durch italienische Humanisten, wie Valla, ange-regt¹⁷⁴, eine neue humanistische Logik begründete, die nicht durch syllogistische Apodiktik, sondern durch die dialektischen Wahrscheinlichkeitsschlüsse der Topik¹⁷⁵ und damit in humanistischer Weise praktisch-rhetorisch bestimmt war¹⁷⁶. Im Unterschied zur „Demonstratio“ mit dem Ziel logischer Sicherheit ging es ihr um „Probabilitas“ zum Zwecke der „Inventio“¹⁷⁷. An die Stelle der Apodiktik sollte ein Ordnungsinstrumentarium treten, um die Erfahrungswirklichkeit zu erschließen¹⁷⁸; doch die Ordnungsabsicht als solche dominierte dann immer mehr. Die Topik bot in ihren Loci communes¹⁷⁹ logische Sachverhalte, die den einzelnen Schritten des Argumentationsganges die jeweilige Legitimation verliehen und die es darum jeweils zu suchen und richtig anzuwenden galt. Die Loci wurden zu diesem Zwecke in ein mannigfach untergliedertes System gebracht, das man z. B. in Stammbaumform tabellierte.

Wie schon angedeutet, hat man zu fragen, was hier geschichtlich wirksamer war: die Topik selbst oder der ungeheure Systematisierungsdrang, der die Dialektiker ergriff¹⁸⁰. Jedenfalls war die Sache so attraktiv, daß Melanchthon sie 1521 in seinen berühmten ‚Loci communes‘ auf die Theologie übertrug¹⁸¹. Aber die Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts nahm die Methode der Loci communes¹⁸² in ähnlicher Weise auf¹⁸³. Sie haben mit den theologischen Fragen der Reformation substantiell demnach nichts zu tun, sind humanistisch katexochen¹⁸⁴.

Für die weitere Entwicklung bedeutsam wurde in der Nachfolge Agricolas der Kölner Caesarius¹⁸⁵, im besonderen mit seiner 1532 erschienenen ‚Dialectica‘¹⁸⁶. Schon 1530 waren auch in Wittenberg Melanchthon und Caesarius nebeneinander in Gebrauch¹⁸⁷. 1529 wurde Agricola in Paris eingeführt und erlebte hier im selben Jahre seine 2. Auflage¹⁸⁸. Die humanistische Logik führte bei Petrus Ramus (Pierre de la Ra-

mée 1515–1572)¹⁸⁹ dann zu einer kaum noch unterbietbaren Vulgarisierung und Verflachung¹⁹⁰, die den Lehrern des Organon nun doch zum Ekel werden mußte. Zugleich wurde die Dialektik aus ihrer engen Bindung an die Rhetorik gelöst und logisch formalisiert. Damit hörte sie auf, eine „humanistische“ Angelegenheit zu sein.

Melanchthon verarbeitete 1547 in seinen ‚*Errotemata dialectices*‘ zwar die Logik Agricolas und seines italienischen Anregers Lorenzo Valla; aber es zeichneten sich zwei deutlich gegenstrebende Tendenzen ab¹⁹¹: 1. Da die Dialektik Teil der christlichen Erziehung sein soll, werden die Argumente überwiegend biblischen Fragestellungen entnommen. 2. Die praxisbezogene rhetorische Dialektik wird aus ihrer humanistischen Dynamik an den traditionellen Aristoteles zurückgebunden¹⁹². Hinzu tritt, sicher auch als Reaktion auf die unbefriedigende Pragmatik dieser Logik¹⁹³, das neue Interesse an der Metaphysik^{193a}, wovon sogleich noch zu sprechen ist. Und so kommt es denn gerade im evangelischen Schulbetrieb gegen Ende des 16. Jahrhunderts zur Auseinandersetzung zwischen philippistischem Aristotelismus und dialektischem Ramismus¹⁹⁴, der von Paris aus schon bald nach Deutschland eindrang¹⁹⁵. Aber man darf nicht vergessen, daß auch Melchior Cano, der spanische Begründer katholisch-theologischer Methodenlehre und Verfasser der 1563 erstmals gedruckten ‚*Loci theologici*‘ sich ganz auf Agricola stützte¹⁹⁶.

Die souveränste wissenschaftliche Leistung erreichte der Humanismus, wo er am wenigsten nach außen gewendet war, nämlich in der Philologie im engeren Sinne. Die Führung ist hier im 16. Jahrhundert ganz auf die Niederlande¹⁹⁷ und Frankreich¹⁹⁸ übergegangen. Die deutschen Philologen wie Joachim Camerarius und Hieronymus Wolf, beide Schüler Melanchthons, gerieten unter den wachsenden Einfluß des französischen Humanismus. Gleichwohl gehen auf sie wie auf ihre jüngeren Nachfolger Wilhelm Holtzmann (Xylander), Friedrich Sylburg und David Hoeschel, die wie jene allesamt aus dem süddeutschen Raum stammten, beachtliche Editionen zurück. Doch zeichnete sich in der zweiten Jahrhunderthälfte eine immer offenkundigere Mediokrität ab. Manche deutschen Philologen zogen in die Niederlande¹⁹⁹.

Hier gelangte die Philologie in Gelehrten wie Justus Lipsius und Joseph Justus Scaliger in der zweiten Jahrhunderthälfte auf ihren unbestrittenen Höhepunkt²⁰⁰. Der erste wechselte, je nachdem wo er Professor war, dreimal sein Bekenntnis und war nacheinander katholisch, lutherisch, calvinisch und wieder katholisch; Scaliger ging vom katholischen zum reformierten Bekenntnis über. Von einer intensiven Grundbeziehung zwischen Humanismus und Religion kann da wohl keine Rede sein²⁰¹. Im übrigen ist aufschlußreich, daß Scaliger als Nachfolger des Lipsius in Leiden von der Vorlesungspflicht befreit wurde²⁰²; auch der pädagogische Bezug entfiel also.

Die sich hier entfaltende klassische Philologie wird in ihrer Aktualität ganz verständlich aber nur vor dem Hintergrund einer umfangreichen neulateinischen²⁰³ Literatur²⁰⁴, deren kulturelle Bedeutung für die frühe Neuzeit gerade in der jüngeren Forschung auf breiter Front erschlossen wird²⁰⁵. Sprache und Geist des gebildeten Europäers sind für lange Jahrhunderte davon vielleicht stärker geformt worden, als er sich dessen bewußt war oder später und bis heute eingestanden hat.

Eine wissenschaftliche Konkurrenz von weitestreichender Bedeutung erwuchs dem Humanismus gerade auch in Deutschland durch die Neuscholastik des 16. Jahrhun-

derts²⁰⁶. Von der unbesehenen Identifizierung des Humanismus mit Platonismus hat die seriöse Humanismusforschung schon seit längerem Abstand genommen²⁰⁷; das Weiterleben des Aristoteles²⁰⁸ stellt ein wichtiges Element europäischer Bildungskontinuität dar²⁰⁹. Der Aristotelismus Melanchthons erscheint unter diesem Aspekt kaum noch als irritierend. Stand der Stagirit überhaupt als solcher zur Frage? Oder ging es nicht primär um den textuell (und natürlich damit auch sachlich) richtigeren Aristoteles²¹⁰? Warum Textbemühung, wenn die Sache es gar nicht wert gewesen wäre? Was in Ungnade fiel, war die Metaphysik, wozu aber zu bemerken ist, daß das Interesse daran schon innerhalb der Spätscholastik selbst zurückgegangen war²¹¹.

In der zweiten Jahrhunderthälfte drang sie in Europa allmählich wieder beherrschend vor, seit dem Ende des Jahrhunderts auch im protestantischen Bereich²¹². Die Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt in den ‚Disputationes metaphysicae‘ des Jesuiten Francisco de Suárez 1597. Sie wirkten sehr rasch auch im evangelischen Raum und müssen „als gemeinsame Grundschrift für die aristotelische Metaphysik aller drei Konfessionen im 17. Jahrhundert angesehen werden“²¹³. Die religiös solidierte Verbindung von Humanismus und Scholastik prägt vom 16. ins 17. Jahrhundert hinein die europäische Schule²¹⁴. Wiederum ging eine wissenschaftliche Entwicklung über die Konfessionsgrenzen hinweg, und so könnte sich von hier aus rückblickend dann noch einmal das Verhältnis von Humanismus und Reformation in dem von uns ange deuteten Sinne bedenken lassen.

Es zeugt für die Kraft des Humanismus, wenn er der Neuscholastik und ihrer Metaphysik dann im Neostoizismus seinerseits eine primär moralphilosophische Initiative zur Seite stellte. Der Neostoizismus bedeutet die Fortsetzung der auf den Menschen und seine Selbstbestimmung in der Welt gerichteten pädagogischen Tendenzen, die dem Humanismus von eh und je eigen waren, wie auch der Stoizismus selbst als eine Grundäußerung des Renaissance-Humanismus insgesamt²¹⁵ und von Anfang an²¹⁶ zu sehen ist. Seine neue Blüte entspringt einem allgemeinen europäischen Bedürfnis²¹⁷ und ist auch als politische Haltung nicht so ausschließlich mit Justus Lipsius verknüpft²¹⁸, wie es etwa Oestreich in Fortführung von Dilthey²¹⁹ annahm²²⁰. Die Stellung, die das Christentum in und zu diesem Neostoizismus einnahm, ist zwiespältig. In seinem Rationalismus strebte er über das Zeitalter des konfessionellen Glaubens, aber auch schon über den Glauben als solchen hinaus²²¹.

Kommen wir zum Ende. Im Grunde gibt es keine große geistige Bewegung, die – solange geschichtliche Kontinuität besteht – nicht fortdauernde Wirkungen, wenn gleich in sich abflachender Intensität, gezeitigt hätte. So hat auch der Humanismus der europäischen und damit gleicherweise der deutschen Bildung eine erst im Zeitalter der Technisierung allmählich verblässende literarisch-klassische Färbung gegeben. Man pflegt geschichtliche Darstellungen des Humanismus in der Regel zeitlich zu früh abzubrechen²²². Mit der Ausbreitung über Europa²²³ hörte der italienische Humanismus ebensowenig auf, obwohl man das manchen Büchern vielleicht entnehmen könnte²²⁴, wie der deutsche mit Luther oder mit späteren Entwicklungen im Protestantismus²²⁵. Zu leicht übersieht man seine Einwandlung in den geistigen Pluralismus Europas, der das humanistische Literatentum und die Reduktion der Seinsanalyse auf dialektische und moralphilosophische Praxisfragen in der Entfaltung seiner

immer vielseitigeren Interessen als viel zu langweilig empfand. Neue Fragen wurden gestellt, neue Horizonte geöffnet, neue Interessen geweckt²²⁶.

Innerhalb dieser europäischen Gesamtentwicklung hat der deutsche Humanismus allerdings für kurze Zeit eine bedeutsame Sonderrolle gespielt, die über den Bildungsbereich hinausging. Seine initiatorische Mitwirkung bei der deutschen Reformation hatte europäische Konsequenzen, die über ihn selbst aber der Sache und der Intention nach rasch hinausführten. Mit der Verbindung von Humanismus und Reformation war die Sonderrolle im Grunde auch schon überholt. Die langfristigen Probleme, die sich nun ergaben, stellen auf die Gesamtheit der das 16. Jahrhundert bestimmenden Kräfte hin gesehen nur noch in Grenzen etwas Besonderes dar. Möglicherweise wäre vor allem negativ auf Ausfälle hinzuweisen, etwa in der Moralistik²²⁷, im Bereich des politischen Humanismus²²⁸, nicht zuletzt auch und vor allem in der Sprachkunst²²⁹. In positiver Weise hat dagegen der niederländische Schwerpunkt eine in mehrfacher Hinsicht europäische Bedeutung erlangt, die sich gewiß nicht mit der italienischen Initiative des Quattrocento messen kann, aber auch nicht bloßes Mitschwimmen im großen Strome ist.

Eigenes²³⁰ und Allgemeineuropäisches komparatistisch abzuklären²³¹, hat Aufgabe der deutschen Humanismusforschung zu sein. In einem kurzen Vortrag konnte dies allerdings nur sehr skizzenhaft angedeutet werden. Er versteht sich deshalb vor allem als Aufforderung, den deutschen Humanismus noch mehr in seinen europäischen Entwicklungen zu sehen, als das schon bisher geschehen ist.

* Ich gebe den Vortrag hier wieder, wie er im Rahmen des Kolloquiums gehalten wurde. Viele Fragen konnten bei einem so breit gestellten Thema darin naturgemäß nicht berücksichtigt, andere allenfalls nur gestreift werden. Da ich sie gleichwohl nicht beiseite lassen möchte, entschloß ich mich, den Anmerkungsapparat hier und da über Gebühr vollzustopfen. Die Anmerkungen finden sich daher im Anschluß an den Beitrag. Doch ging es mir nicht um eine unnötige Wiederholung dessen, was *L. W. Spitz* in seinem grundlegenden Überblick „The Course of German Humanism“ (s. u. Anm. 14) schon so vorzüglich dargeboten hat, sondern um die Herausarbeitung forschungsbestimmender Probleme. Viele der im folgenden zitierten Aufsätze verdanke ich lediglich kollegial-freundlicher Zusendung. Daß vieles mehr hätte genannt werden können, bei größerem Raum notwendigerweise zu nennen gewesen wäre, braucht hier nur angedeutet zu werden. Der für den ganzen Band maßgeblichen Regelung entsprechend sind die Erscheinungs-orte nur bei außerdeutschen Publikationen angegeben.

¹ Jetzt als knappe Einführung: *J.-C. Margolin*, L'humanisme en Europe au temps de la Renaissance (Que sais-je? 1945) (Paris 1981). Zur Forschungssituation zuletzt: *A. Buck*, Überlegungen zum gegenwärtigen Stand der Renaissanceforschung, in: Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance (künftig: BHR) 43 (1981) 7–38. Der Bericht knüpft an das entsprechende Referat von *C. Trinkaus* an: *Humanism, Religion, Society: Concepts and Motivations of Some Recent Studies*, in: Renaissance Quarterly (künftig: RenQ) 29 (1976) 676–713. Zur Einführung in den allgemeinen Forschungsstand, freilich weitgehend auf Italien bezogen, s. auch: *Il Rinascimento. Interpretazioni e problemi* (Rom-Bari 1979) (Einzelbeiträge führender Renaissanceforscher); jetzt auch in englischer Übersetzung: *The Renaissance. Essays in Interpretation* (London und New York 1982).

² Vgl. allein schon die Titelliste unter „Humanismus. Begriffsbestimmung“ bei *W. Totok*, Handbuch der Geschichte der Philosophie III (1980) 35 f., die viele jüngsterschienene Arbeiten noch

gar nicht erfaßt. Zum Thema „Humanismus“ insgesamt s. ebd. 28 ff. (doch auch hier viele Lücken, wie das Handbuch als solches weithin unbefriedigend ist). Über den Renaissance-Humanismus hinaus erstreckt sich die Zielsetzung des Sammelbandes ‚Humanismus‘, hg. von *H. Oppermann* (Wege der Forschung 17) (¹1977). Ebenso *H. Rüdiger*, Wesen und Wandlung des Humanismus (1937, ²1966). Eine vorzügliche Übersicht der Diskussion um den Humanismus-Begriff an zunächst unvermuteter Stelle bei *R. Landfester*, *Historia Magistra Vitae*. Untersuchungen zur humanistischen Geschichtstheorie des 14. bis 16. Jahrhunderts (Genf 1972) 17–31, mit umfangreicher Literatur.

³ *P. O. Kristeller*, *Studies in Renaissance Thought and Letters* (Rom 1956) (dort etwa 553–589: Humanism and Scholasticism); *ders.*, *Humanismus und Renaissance I–II* (1974–1976; als Taschenbuch 1980). Vgl. auch *G. M. Logan*, Substance and form in Renaissance humanism, in: *Journal of Med. and Ren. studies* 7 (1977) 1–34, über die „Offenheit“ des substantiell nicht festgelegten „Humanismus“ (im Kristellerschen Sinne). Die jüngste, allerdings (auch im Ton) völlig überzogene Kritik von *R. Waswo* in seiner Rezension der Kristellerschen Aufsatzsammlung: *Renaissance Thought and its Sources* (New York 1979), in: *BHR* 43 (1981) 167–171, vermißt wie auch schon ältere Stellungnahmen zu Kristeller im besonderen den weiterführenden (und somit auch seinen Humanismusbegriff sprengenden) Fragehorizont. Zum Begriffsproblem s. auch *A. Buck*, Der Wissenschaftsbegriff des Renaissance-Humanismus, in: *Wolfenbütteler Beiträge* 2 (1973) 45–63. Von *dem.* ist schließlich noch mit Nachdruck zu nennen: Die „studia humanitatis“ und ihre Methode, in: *BHR* 21 (1959) 273–290 (Wiederabdruck in: *A. Buck*, *Die humanistische Tradition in der Romania* (1968) 133–150).

⁴ Zur Unterrichtung über den heutigen Stand literaturwissenschaftlicher Forschung zum 16. Jahrhundert auf europäischer Basis sei auf den von *W. M. Jones* herausgegebenen Sammelband einer Vorlesungsreihe: *The Present State of Scholarship in Sixteenth-Century Literature* (Columbia und London 1978) verwiesen; über die deutsche Literaturwissenschaft: 169–196 (s. u. Anm. 229).

⁵ *A. Campana*, The Origin of the Word ‚Humanist‘, in: *Journal of the Warburg and Courtauld institutes* 9 (1946) 60–73. Vgl. auch *A. Renaudet*, *Autour d’une définition de l’humanisme*, in: *BHR* 6 (1945) 7–49.

⁶ *Epistolae VI 6* (*Epistolarum libri VIII*, rec. *L. Mehus*, Florenz 1741, II 49). Dazu *Buck*, Die „studia humanitatis“ (s. o. Anm. 3) 275.

⁷ Statt weiterem s. *Buck*, Die „studia humanitatis“ 273–275, sowie die unten in Anm. 141 genannte Literatur.

⁸ *Ad Petrum Paulum Histrum Dialogus II*; *E. Garin*, *Prosatori Latini del Quattrocento* (Mailand-Neapel 1952) 44. Die Datierung nach *H. Baron*, *The Crisis of the Early Italian Renaissance* (Princeton 1955) 190 ff.

⁹ Humanismus und Renaissance (s. o. Anm. 3) I 177 f. Die von *J. Engel*, in: *Handbuch der europäischen Geschichte*, hg. von *T. Schieder*, III (1971) 60, dafür vorgeschlagene Bezeichnung „Humanistik“ wäre für den „Humanismus“-Begriff geradezu verhängnisvoll, da er diesem den letzten Rest von allgemeinverbindlicher Benutzbarkeit nähme.

¹⁰ Im Hinblick auf den deutschen Raum nenne ich hierfür lediglich: *F. J. Worstbrock*, *Deutsche Antikerezeption 1450–1550 I*. Verzeichnis der deutschen Übersetzungen antiker Autoren. Mit einer Bibliographie der Übersetzer (1976); Die Rezeption der Antike. Zum Problem der Kontinuität zwischen Mittelalter und Renaissance (*Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung I*) (1981) (Sammlung von Vorträgen, hg. von *A. Buck*). Die Rezeption erfolgte nicht nur äußerlich als Übernahme eines an und für sich fremden Bildungsgutes; vielmehr (*Buck*, Die „studia humanitatis“, s. o. Anm. 3, 273): „Grundlage des Humanismus ist die Begegnung mit der Persönlichkeit des antiken Autors in dessen Werk“ „als ein Zwiegespräch“, (278 ff.) als „Aneignung“.

¹¹ Nachdrückliche Betonung der *Moralis Philosophia* als Basis für das Verständnis des Humanismus insgesamt etwa durch *L. Borinski*, *Das Wesen des europäischen Humanismus*, in: *Antike und Abendland* 14 (1968) 19–35, wo aber gleichzeitig die Gefahr definitorischer Undeutlichkeit bei zu großer Offenheit im Begriffsverständnis deutlich wird. – Bezeichnenderweise hält auf *Rafaels* „Schule von Athen“ *Aristoteles* seine „Ethik“ in der Hand.

¹² Dies vor allem auch deshalb, weil ein allgemeines, den Humanismus im engeren Sinne übersteigendes Verlangen nach einer anerkannten moralischen Autorität im 15. Jahrhundert heranzuwuchs. Dementsprechend ist auch *Kristellers* Humanismusverständnis hier offener geworden; vgl. etwa: *The Moral Thought of Renaissance Humanism*, in: *Renaissance Thought II* (New York 1965) 20–68 = *Das moralische Denken des Renaissance-Humanismus*, in: *Humanismus und Renaissance II* (s. o. Anm. 3) 30–84; *ders.*, *Die Stellung der Ethik im Denken der Renaissance*, in: *Quellen und Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl.* 59 (1979) 273–295. Vgl. dazu auch den Sammelband: *Ethik im Humanismus (Beiträge zur Humanismusforschung V)* (1979); dort u.a. *A. Buck*, *Die Ethik im humanistischen Studienprogramm* (31–44). Im übrigen bleibt *Kristeller* (etwa im Gegensatz zu *Garin*) beim Ausschluß der Philosophie; s. seine neuerlichen Beiträge: *Rhetoric and Philosophy from Antiquity to the Renaissance*, in: *Renaissance Thought and Its Sources*, hg. von *M. Mooney* (New York 1979) 211–259, in deutscher Übersetzung in: *Studien zur Geschichte der Rhetorik und zum Begriff des Menschen in der Renaissance (Gratia. Bamberger Schriften zur Renaissanceforschung* hg. von *D. Wuttke* 9) (1981) 11–62 und 115–139, sowie: *Il Rinascimento nella storia del pensiero filosofico*, in: *Il Rinascimento* (s. o. Anm. 1) 149–179. Grundsätzliches zum Verhältnis von Philosophie und Rhetorik im Humanismus auch bei *E. Kessler*, *Petrarca und die Geschichte* (1978), Kapitel E (159–197): „Philosophie und Rhetorik“.

¹³ Ich erspare mir detailliertere Belege und darf dafür auf die übersichtliche Darstellung bei *Landfester*, *Historia Magistra Vitae* (s. o. Anm. 2) 17 ff., verweisen, soweit es um den Renaissance-Humanismus geht. Bekanntlich hat man darüber hinaus jedes Denken (und Handeln), das den Menschen in den Mittelpunkt stellt, als Humanismus bezeichnet, bis hin zum „sozialistischen Humanismus“ oder zu allgemein praktizierter „Humanität“, „Menschlichkeit“. Vgl. dazu den Abschnitt ‚Humanismus‘ bei *H. E. Bödeker*, *Menschheit, Humanität, Humanismus* 1121–1126, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland III* (1982).

¹⁴ Den jüngsten Gesamtüberblick über den deutschen Humanismus mit Einführung in die Forschungssituation bot *L. W. Spitz*, *The Course of German Humanism*, in: *Itinerarium Italicum. The Profile of the Italian Renaissance in the Mirror of its European Transformations. Dedicated to P. O. Kristeller on the occasion of his 70th birthday*. Ed. by *H. A. Oberman* with *T. A. Brady, Jr.* (Leiden 1975) 371–436 (daß ich mit ihm nicht immer übereinstimme, kann nur gelegentlich erwähnt werden). Dort 401 die Formulierung: „The High Generation“, freilich auf die engere Zeit 1500–1520 bezogen. Allenfalls als flüchtige erste Orientierung kann der kürzlich von *W. Trillitzsch* gelieferte einleitende „Historische Abriss des deutschen Renaissancehumanismus“ zu der von ihm herausgegebenen Textsammlung: *Der deutsche Renaissancehumanismus. Abriss und Auswahl* (1981) 7–109, dienen. Mancherlei, wie etwa die Bestimmung des Begriffs „Humanist“, entspricht nicht dem heutigen Forschungsstand. Über diesen recht informativ im besonderen noch *O. Herding*, *Über einige Richtungen in der Erforschung des deutschen Humanismus seit etwa 1950*, in: *Deutsche Forschungsgemeinschaft. Humanismusforschung seit 1945. Kommission für Humanismusforschung, Mitteilung II* (1975) 59–110. Leider nur sehr knapp: *E. Bernstein*, *Die Literatur des deutschen Frühhumanismus* (1978). Eine Reihe wichtiger Beiträge, auf die noch im einzelnen zurückzukommen ist, enthält die Vortragsammlung: *L'Humanisme allemand (1480-1540)*. XVIII^e Colloque International de Tours (München und Paris 1979). Ein resümierender Vorbericht von *J.-C. Margolin*, in: *BHR* 38 (1976) 145–156. Zum ostmitteleuropäischen Humanismus, der natürlich auch das „deutsche“ Thema stark berührt (Böhmen, Ungarn, Polen, die Beziehungen zu Deutschland): *I. N. Goleniščev-Kutuzov*, *Il Rinascimento italiano e le letterature slave dei secoli XV e XVI*, a cura di *S. Graciotti* e *J. Křesálková* (Mailand 1973) (mit umfangreicher Bibliographie). Zu Slovenien (im Ausstrahlungsbereich von Wien): *P. Simoniti*, *Humanizem na slovenskem in slovenski humanisti do srede XVI. stoletja* (Ljubljana 1979) (mit deutschem Resümee). Weitere Titel s. bei *L. V. Ryan*, *Neo-Latin Literature*, in: *Jones* (Hg.), *Present State* (s. o. Anm. 4) 252–257.

¹⁵ *G. Livet* in dem Einführungsvortrag zu: *L'Humanisme allemand* (s. o. Anm. 14) 8: „s'est déve- loppé entre 1480 et 1530 ce qu'on est convenu d'appeler ‚l'humanisme allemand““. Über die Zu- ordnung der 80er Jahre des 15. Jahrhunderts, wie sie hier vorgenommen wird, könnte man geteil-

ter Meinung sein, wie überhaupt die Grenzdaten 1480 und 1530 (im Titel des Buches selbst statt dessen: 1540!), was auch eingestanden wird, nicht ohne Willkür gewählt sind. *Bernstein*, Literatur des deutschen Frühhumanismus (s.o. Anm. 14) 1, begrenzt die von ihm behandelte Epoche auf 1450–1480, spricht ebd. 4 aber von den „mageren‘ Achtzigern“.

¹⁶ Vgl. den Forschungsbericht von *F. Krafft*, Renaissance der Naturwissenschaften – Naturwissenschaften der Renaissance. Ein Überblick über die Nachkriegsliteratur, in: Deutsche Forschungsgemeinschaft. Kommission für Humanismusforschung, Mitteilung II (s.o. Anm. 14) 111–183, sowie insgesamt: Humanismus und Naturwissenschaften, hg. von *R. Schmitz* und *F. Krafft* (Beiträge zur Humanismusforschung VI) (1980). Im Oktober 1982 fand ein weiteres Kolloquium über „Humanismus und Medizin“ statt, dessen Beiträge in derselben Reihe erscheinen werden. Auch in dem Kolloquiumsband ‚L’Humanisme allemand‘ (s.o. Anm. 14) 141–230 sind in der Abteilung: „Humanisme, Science et Philosophie“ mehrere Beiträge diesem Thema gewidmet. Eine knappe Einführung in die Renaissance-Naturwissenschaft bot kürzlich *A. G. Debus*, Man and Nature in the Renaissance (Cambridge usw. 1978). Insgesamt überwog in der Forschung lange die Tendenz, dem Humanismus für die Entwicklung der Naturwissenschaft jede Bedeutung abzusprenken; vgl. etwa *G. Sarton*, The Appreciation of Ancient and Medieval Science during the Renaissance (1450–1600) (Philadelphia 1955); *J. H. Randall Jr.*, The School of Padua and the Emergence of Modern Science (Padua 1961). Prinzipiell weiter gesehen wurde dieser Sachverhalt in dem allgemeinen Gegensatz von zwei verschiedenen Kulturen, der keine Erfindung heutiger Gelehrter ist, sondern schon im 16. Jahrhundert bei Sperone Speroni in zwei unterschiedlichen Wissenschaftsverständnissen auftritt; vgl. *E. Cochrane*, Science and Humanism in the Italian Renaissance, in: American Hist. Rev. 81 (1976) 1043f., nach *C. Vasoli*, Studi sulla cultura del Rinascimento (Manduria 1968) 264 ff. Programmatisch in unserer Zeit: *C. P. Snow*, The Two Cultures and the Scientific Revolution (Cambridge 1959); Neufassung: The Two Cultures: And a Second Look (Cambridge 1964). Doch betont die jüngste Forschung wieder stärker den Zusammenhang zwischen dem Humanismus und dem Aufblühen moderner Naturwissenschaft. Vgl. etwa *P. L. Rose*, The Italian Renaissance of Mathematics: Studies on Humanists and Mathematicians from Petrarch to Galileo (Genf 1975); *ders.*, Humanist Culture and Renaissance Mathematics: The Italian Libraries of the Quattrocento, in: Studies in the Renaissance 20 (1973) 46–105. So auch die Tendenz des genannten Sammelbandes ‚Humanismus und Naturwissenschaften‘. Die prinzipielle Einheit der Renaissance unterstrich vor allem *J. Gadol*, The Unity of the Renaissance: Humanism, Natural Science and Art. Vgl. die deutsche Übersetzung in dem hier auch noch generell zu nennenden Sammelband: Zu Begriff und Problem der Renaissance, hg. von *A. Buck* (Wege der Forschung 204) (1969) 395–426.

¹⁷ So etwa *H. Rupprich*, Die deutsche Literatur vom späten Mittelalter bis zum Barock I. Das ausgehende Mittelalter, Humanismus und Renaissance. 1370–1520 (1970) 452–460, wo z. B. Nikolaus von Kues, Regiomontanus, Kopernikus als Repräsentanten des deutschen Humanismus genannt werden. Daß Cusanus kein „Humanist“ war, hat *M. Seidlmayer*, Nikolaus von Cues und der Humanismus, in: Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters, hg. von *J. Koch*, III (1953) 1–38, wiederabgedruckt in: *M. Seidlmayer*, Wege und Wandlungen des Humanismus (1965) 75–106, hinreichend dargetan. Gleichwohl wird Nikolaus weiterhin recht regelmäßig als „Humanist“ bezeichnet; vgl. etwa *E. F. Jacob*, Christian Humanism, in: Europe in the Late Middle Ages, ed. by *J. R. Hale* usw. (London 1965) 459–463, und *G. Livet* in dem Einleitungsreferat: ‚Humanisme allemand, réforme et civilisation européenne‘ zu dem oben in Anm. 14 genannten Sammelwerk: L’Humanisme allemand 16: „un premier représentant de ce nouvel esprit“, nämlich des in Deutschland eindringenden „humanisme italien“. Bei *E. Colomer*, Das Menschenbild des Nikolaus von Kues in der Geschichte des christlichen Humanismus, in: Mitt. u. Forsch.beiträge d. Cusanus-Gesellschaft 13 (1978) 117–143 (dazu die Diskussion in: 14 (1980) 80–84), wird vom Kristellerschen Verständnis ausdrücklich abgewichen und „das Interesse für die ethischen und menschlichen Probleme und die Bejahung des Wertes und der Würde des Menschen und seiner einzigartigen Bedeutung im Mittelpunkt des Weltalls“ als Wesen des Humanismus bestimmt. Ähnlich etwa im gleichen Band 13 (1978) 411–421 *P. T. Sakamoto* in seinem Vergleich des cusanischen Humanismus mit dem von Buddhismus und Konfuzianismus geprägten japanischen Humanismus. *P. M. Watts*, Nicolaus Cusanus. A fifteenth-century vision

of man (Studies in the History of Christian Thought XXX) (Leiden 1982), ist ebenfalls ganz einem „weiten“ Humanismus im Sinne von Charles Trinkaus (s. u. Anm. 35) verpflichtet.

¹⁸ Das schließt natürlich humanistische Interessen der Naturforscher im eigentlichen Sinne keineswegs aus, im Gegenteil; werden sie zu ihren naturforschenden Studien von dort aus doch oft erst angeregt. Über das Verhältnis von Humanismus und Naturwissenschaft unter methodengeschichtlichem Aspekt: *N. W. Gilbert*, *Renaissance Concepts of Method* (New York 1960) 81–107; ebendort 81: „In mathematics, the usual Humanist emphasis on recovery of the sources ... of the discipline was very beneficial. Such recovery presupposed a knowledge of the Greek language as well as of mathematics, and this linguistic sophistication was the contribution of Humanism. In addition, mathematics in the educational programs of the day received an impetus from the Humanist reevaluation of the arts curriculum.“ – Man sollte mit dem Epitheton „Humanist“ ebenso vorsichtig wie mit dem Begriff „Humanismus“ deutlich umgehen und könnte auf diese Weise mit einem „Mehr-oder-weniger“ humanistischer Prägung vielen Gelehrten auch unter „humanistischem“ Aspekt gerecht werden, ohne sie schematisch hierhin oder dorthin zuzuordnen. So hat der Mathematiker und Astronom Georg von Peurbach durch seine Vorlesungen über römische Klassiker in Wien bei der Einführung des literarischen Humanismus nördlich der Alpen mitgewirkt, ohne daß man deshalb auch schon seine Mathematik als „humanistisch“ bezeichnen müßte. Dementsprechend zugleich differenzierend wie kombinierend die Titel einschlägiger Arbeiten etwa von *K. H. Burmeister*, *Achilles Pirmin Gasser (1505–1577). Arzt und Naturforscher, Historiker und Humanist* (1970), oder, von *dems.*: *Der Humanist und Botaniker Gabriel Hummelberg (ca. 1490–1544)*, in: *Festschrift für C. Nissen* (1973) 43–71. Ein gutes Beispiel für das vielfältige wissenschaftliche Interesse eines Humanisten ist *Joachim Camerarius*; s. u. Anm. 114.

¹⁹ Weitgehend so in der in Anm. 18 angeführten Forschung. Sehr instruktiv im besonderen *K. Meier Reeds*, *Renaissance Humanism and Botany*, in: *Annals of Science* 33 (1976) 519–542. Zum ganzen Fragenkreis s. auch *M. Boas Hall*, *Il Rinascimento scientifico*, in: *Il Rinascimento* (s. o. Anm. 1) 323–352; dort 341–344 über den Zusammenhang von Humanismus und Naturwissenschaft: 1) „il modo di concepire l'uomo e le sue attività entro termini puramente umani“ (im Sinne der weiteren Humanismusdefinition) und 2) „la riscoperta e la tradizione dei testi antichi rappresentò un notevole contributo per la scienza“.

²⁰ *R. S. Westman*, *Humanism and Scientific Roles in the Sixteenth Century*, in: *Humanismus und Naturwissenschaften* (s. o. Anm. 16) 83–99, scheint an die Möglichkeit einer solchen pädagogischen Umsetzung im 16. Jahrhundert zu denken, die über die Funktion der mathematischen Fächer als „ancillary subjects of the trivium“ (87) hinausgeht. Was dann zur Sprache kommt, ist jedoch nicht Persönlichkeitsbildung, sondern Naturwissenschaft. Vgl. demgegenüber *Gilbert*, *Renaissance Concepts of Method* (s. o. Anm. 18) 222 ff., zum Spannungsverhältnis zwischen Humanismus und Naturwissenschaft; dort 222: „Through Humanist usage, the term ‚methodus‘ had come to have an almost rhetorical meaning.“ Tut man der geschichtlichen Bedeutung des Renaissance-Humanismus im übrigen Abbruch, wenn man das umfangreiche Bildungs- und Wissenschaftsensemble der Renaissance nicht insgesamt damit etikettiert? Für den Positionsbezug der „humanistischen Naturwissenschaft“ instruktiv ist die dezidierte Stellungnahme von *F. Krafft*, *Der Naturwissenschaftler und das Buch in der Renaissance*, in: *Das Verhältnis der Humanisten zum Buch (Kommission für Humanismusforschung IV)* (1977) 13–45, in engagierter Auseinandersetzung mit *H. Friedrich*, *Abendländischer Humanismus (1954/1967)*.

²¹ *E. Cochrane* (Hg.), *The Late Italian Renaissance 1525–1630* (London 1970) 77–208: „Continuation and Change in the Humanistic Disciplines“. Insgesamt betrifft das ganze Problem eine spätere Phase des Humanismus, weniger das 15., als das 16. Jahrhundert. Im Laufe der Zeit wurden von ihm nicht nur immer mehr Länder, sondern auch Disziplinen und Lebensbereiche berührt.

²² Gerade in letzter Zeit hat die Forschung diesen grundlegenden Tatbestand wieder nachdrücklicher bewußt gemacht. Vgl. z. B. den *Sammelband: The Darker Vision of the Renaissance: Beyond the Fields of Reason*, hg. von *R. S. Kinsman* (Berkeley usw. 1974). Ferner: *W. Shumaker*, *The Occult Sciences in the Renaissance. A Study in Intellectual Patterns* (Berkeley usw. 1972) mit einem ausführlichen Kapitel über Agrippa von Nettesheim. Zu diesem im übrigen: *C. G. Nauert, Jr.*, *Agrippa and the Crisis of Renaissance Thought* (Urbana 1965); dazu *L. W. Spitz*, *Occultism and Despair of Reason in Renaissance Thought*, in: *Journal Hist. Ideas* 27 (1966)

464–469; *P. Zambelli*, Agrippa von Nettesheim in den neueren kritischen Studien und in den Handschriften, in: *Archiv f. Kulturgesch.* 51 (1969) 264–295; *dies*, Corneille Agrippa, Érasme et la théologie humaniste, in: *Colloquia Erasmiانا Turonensia* (s. u. Anm. 55) 113–159; *dies*, *Magia e riforma radicale in Agrippa* (Florenz 1974), sowie *Crabay*, Un manifeste religieux (s. nächste Anmerkung). Wichtig in diesem Zusammenhang auch die Rolle der Kabbalah; *F. Secret*, *Les Kabbalistes chrétiens de la Renaissance* (Paris 1964); speziell für Deutschland: *J.-L. Vieillard-Baron*, Platonisme et Kabbale dans l'œuvre de Johann Reuchlin, in: *L'Humanisme allemand* 159–167.

²³ Vgl. etwa das von *R. Crabay* vorgeführte Beispiel: Un manifeste religieux d'anticulture: Le „De incertitudine et vanitate scientiarum et artium“ de Corneille Agrippa, in: *Acta Conventus Neo-Latini Turonensis* (künftig: ACTours) (Paris 1980) 889–924; dort 900: durch Zweifel und „tradition secrète“ hindurch gelangt Agrippa zu einer „position fidéiste qui, devant la précarité de tout système de pensée, lui permet de garder confiance à la fois dans la part de vérité qu'un esprit éclairé par Dieu peut découvrir dans les écrits de magie et, au moins provisoirement, dans le résultat d'expériences“. Crabay betont, daß Agrippa katholisch blieb.

²⁴ Die Eskalation von Hexen- und Satansglauben gerade im „theologischen“ 16. Jahrhundert ist gewiß nicht zufällig, und man sollte die Entwicklung der europäischen Aufklärung emotionsfrei auch einmal von dieser Seite sehen. Welche Fülle an einschlägiger Literatur zum Thema „Nachtseite der Renaissance“ die letzten Jahre hervorgebracht haben, zeigt die Titelliste bei *Buck*, Überlegungen zum gegenwärtigen Stand der Renaissanceforschung (s. o. Anm. 1) 20–25. Die gängige Vorstellung vom „optimistischen“ Menschenbild der Humanisten (im Gegensatz zum „Pessimismus“ der Reformatoren) bedarf von hier aus gewisser Revisionen. Eindeutig und unbestritten ist, daß die „dunklen“ Tendenzen vom 15. ins 16. Jahrhundert hinein zu voller Entwicklung gelangten. Okkultismus und Hexenverfolgung hat auch *Spitz*, *Course of German Humanism* (s. o. Anm. 14) 382, in unmittelbarem Zusammenhang gebracht. Ebenso *L. White, jr.*, *Death and the Devil*, in: *Kinsman*, *The Darker Vision* (s. o. Anm. 22) 25–46. Wenngleich *Zambelli* (s. o. Anm. 22) darauf hinweist, daß die deutschen Hermetiker und Kabbalisten die Hexen widersprüchlich beurteilt haben und zwischen Magie und Hexerei unterschieden, so ändert das doch wenig an der Grundtendenz, die beide verband.

²⁵ Vgl. etwa die Beurteilung der deutschen Entwicklung innerhalb des gesamteuropäischen Niveaus durch *J.-C. Margolin*, *L'Avènement des temps modernes* (Paris 1977) 237; dort 221–253 eine gedrängte, aber überaus dichte Darstellung des europäischen Humanismus um 1500, auf die hier auch wegen der vorzüglichen Literaturlauswahl für die einzelnen Länder verwiesen sei.

²⁶ Erste Information bei *Spitz*, *Course of German Humanism* (s. o. Anm. 14) 404f. Ausführlich *F. L. Borchardt*, *German antiquity in renaissance myth* (Baltimore und London 1971); *G. Strauss*, *The Course of German History: The Lutheran Interpretation*, in: *Renaissance Studies in Honor of H. Baron*, ed. by *A. Molbo* and *J. A. Tedeschi* (Dekalb 1971) 663–686. Aus der älteren Literatur grundlegend *P. Joachimsen*, *Die humanistische Geschichtsschreibung in Deutschland 1. Die Anfänge*. Sigismund Meisterlin (1895), sowie: *Geschichtsauffassung und Geschichtsschreibung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus* (1910, ND 1968). Vgl. auch unten Anm. 84. Offensichtlich recht unbemerkt blieb die Mainzer philosophische Dissertation (1955) von *I. Buchholz*, *Die Varus-Schlacht im Urteil der Humanisten*. Bezeichnenderweise greift das Buch von *D. R. Kelley*, *Foundations of Modern Historical Scholarship. Language, Law, and History in the French Renaissance* (New York und London 1970), gerade auch auf das Geschichtsinteresse der deutschen Humanisten zurück.

²⁷ In enger Interessenverbindung mit ihr stand die Kulturgeographie. So plante Celtis eine „Germania illustrata“ (im Anschluß an Flavio Biondos „Italia illustrata“), brachte Johannes Cochlaeus 1512 seine „Brevis Germaniae Descriptio“ heraus, Franciscus Irenicus 1518 seine „Exegesis Germaniae“, Willibald Pirckheimer 1530 die „Germaniae ex variis scriptoribus perbrevis explicatio“; vgl. *D. Wuttke*, *Humanismus in Nürnberg um 1500*, in: *Caritas Pirckheimer 1467–1532* (Katalog) (1982) 130. Grundlegend: *G. Strauss*, *Sixteenth-Century Germany. Its Topography and Topographers* (Madison 1959).

²⁸ Nicht also das theoretische Interesse an der Geschichtswissenschaft. In dem Buch von *E. Kessler*, *Theoretiker humanistischer Geschichtsschreibung*. Nachdruck exemplarischer Texte aus dem

16. Jahrhundert (1971), kommen ausschließlich Italiener zu Wort. Bei *Landfester*, *Historia Magistra Vitae* (s. o. Anm. 2), macht das Quellenreservoir für humanistische Geschichtstheorie zwar einen wesentlich europäischen Eindruck, doch stehen deutsche Autoren auch hier nur am Rande. Dagegen nehmen Deutsche an dem sich im 16. Jahrhundert entwickelnden neuen Genus der „*Historia philosophica*“, also der darstellenden Philosophiegeschichte, lebhaften Anteil; vgl. dazu die von *G. Santinello* initiierte „*Storia delle storie generali della filosofia*“ 1: *Dalle origini rinascimentali alla „historia philosophica“* (Brescia 1981), wo von den zur Sprache kommenden 28 Autoren des 16. Jahrhunderts 12 Deutsche und 3 weitere Niederländer sind. Speziell zu Italien s. im übrigen *E. Cochrane*, *Historians and Historiography in the Italian Renaissance* (Chicago und London 1981).

²⁹ Auf die älteren Versuche, den deutschen Humanismus aus autochthonen Wurzeln hervorzuwachsen zu lassen, braucht heute nicht mehr eingegangen zu werden. Bezeichnend ist aber, daß sie Humanismus und Religion dabei eng verknüpfen, z. B. *Hyma* (s. u. Anm. 60) mit der *Devotio moderna*, *H. Hermelink*, *Die religiösen Reformbestrebungen des deutschen Humanismus* (1907), mit Tendenzen der *Via antiqua*. Dagegen *Herdling*, *Über einige Richtungen* (s. o. Anm. 14) 76: „Es ist sehr eindrucksvoll, wie wenig immer wieder angestellte Versuche gelingen, den Humanismus ohne diese Impulse“ (nämlich: aus Italien) „zu erklären“. Ferner: *F. Luchsinger*, *Der Basler Buchdruck als Vermittler italienischen Geistes 1470–1529* (Basel 1953); *P. G. Bietenholz*, *Der italienische Humanismus und die Blütezeit des Buchdrucks in Basel* (Basel 1958). Recht eindrucksvoll auch *Spitz*, *Religious Renaissance* (s. u. Anm. 32) 12 ff., über die Einwirkung des Florentiner Humanismus auf die deutschen Humanisten. Vgl. im übrigen das geradezu erdrückende Material in den Beiträgen von *Spitz* und *Ijsewijn*, in: *Itinerarium Italicum* (s. o. Anm. 14 und unten 53); und eben dieses Ergebnis programmatisch resümierend *H. A. Oberman*, *Quoscumque Tulit Foecunda Vetustas*, ebd. IX-XXVIII. Weiterhin schon bald danach noch *R. Walsb*, *The Coming of Humanism to the Low Countries: Some Italian Influences at the Court of Charles the Bold*, in: *Humanistica Lovaniensia* 25 (1976) 146–197. Eindrucksvoll auch *Sieberl*, *Johannes Cuno* (s. u. Anm. 56) 45–118 („Wanderjahre in Italien“); ebd. 23–33 zum italienischen Ursprung des deutschen Humanismus anhand vieler Einzelbeispiele. Schließlich sei auf die zahlreichen Studien von *A. Sottili* hingewiesen, der die italienisch-deutsche Vermittlung in mühevoller Kleinarbeit aus den handschriftlichen Belegen erschließt; vgl. zuletzt unten Anm. 90.

³⁰ Dazu sehr präzise und überzeugend: *L. W. Spitz*, *Humanism in the Reformation*, in: *Renaissance Studies* (s. o. Anm. 26) 641–662. Von großem Nutzen ist der jährliche Literaturbericht im „Beiheft – Supplement“ zum Archiv für Reformationsgeschichte (künftig: ARG) mit einem eigenen Abschnitt (3.2) „Humanismus“; doch ist darüber hinaus der jeweilige Literaturbericht insgesamt zu konsultieren. Der kürzlich erschienene Vortragsband: *Humanismus und Reformation als kulturelle Kräfte in der deutschen Geschichte. Ein Tagungsbericht*, hg. von *L. W. Spitz* (Berlin-New York 1981), enthält, seinem zu allgemein formulierten Titel zuwider, weitgehend recht spezielle, wenngleich im einzelnen ganz interessante Detailstudien. Im Rahmen thematisch weiter gefaßter Überblicke ist das Verhältnis von Humanismus und Reformation letzters behandelt worden von *H. Lutz*, in: *Reformation und Gegenreformation* (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 10) (München und Wien 1979, ²1982) 128–130, und von *R. Wohlfeil*, in: *Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation* (Beck'sche Elementarbücher) (1982) 114–118. Vgl. auch die bedenkenswerten Bemerkungen von *H. Lutz*, *Humanismus und Reformation*, in: *Wort und Wahrheit* 27 (1972) 65–77; jetzt Neudruck in: *H. Lutz*, *Politik, Kultur und Religion im Werdeprozeß der frühen Neuzeit* (Klagenfurt 1982) 3–14. Ferner: *H. A. Oberman*, *Reformation: Epoche oder Episode*, in: *ARG* 68 (1977) 74 ff. („Die Emanzipierung der studia humanitatis“); *C. Augustijn*, *Die Stellung der Humanisten zur Glaubensspaltung 1518–1530*, in: *Confessio Augustana und Confutatio*, hg. von *E. Iserlob* (1980) 36–48, mit Diskussionsbeiträgen ebendort 49–61. Jüngstens, bei aller Kürze das Wesentliche treffend und mit weiterer Literatur: *S. Ozment*, *The Age of Reform 1250–1550. An Intellectual and Religious History of Late Medieval and Reformation Europe* (New Haven und London 1980) 290–317 (Chapter 8: Humanism and Reformation).

³¹ *Weltanschauung und Analyse des Menschen seit Renaissance und Reformation* (Gesammelte Schriften II), hg. von *G. Misch* (¹⁰1977) 1–89. Massiver in dieser Richtung dann etwa *J. Haller*, gegen dessen liberalen Protestantismus sich *G. Ritter* in seinem Aufsatz wendet.

³² The Religious Renaissance of the German Humanists (Cambridge, Mass., 1963). Vgl. auch von *dems.*: The Renaissance and Reformation (Chicago 1971).

³³ *P. Joachimsen*, Der Humanismus und die Entwicklung des deutschen Geistes, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 8 (1930) 419–480; Wiederabdruck in: Gesammelte Aufsätze, hg. von *N. Hammerstein* (1970) 325–386; auch als Libelli 288 (1969). Vgl. auch *U. Mublack*, „Deutsche Neuzeit“. Zur Historiographie Paul Joachimsens, in: Zs. f. Hist. Forsch. 1 (1974) 88–115.

³⁴ Typisch dafür ist neuerdings etwa *W. J. Bouwsma*, Renaissance and Reformation: An Essay in their Affinities and Connections, in: *H. A. Oberman* (Hg.), Luther and the Dawn of the Modern Era. Papers for the Fourth International Congress for Luther Research (Leiden 1974) 127–149. Er bringt Renaissance und Reformation substantiell zusammen, indem er den Begriff der „Wiedergeburt“ recht weit faßt. Als Replik darauf ebd. 150–157 *B. Hägglund*, Renaissance and Reformation, der sogar Melanchthons „humanistische“ Bedeutung gering veranschlagt (155): „Melanchthon, who himself wrote a textbook on rhetoric, ascribes only a rather modest role to this discipline.“

³⁵ Glänzende Ausarbeitung dieses „Humanismus“ bei *C. Trinkaus*, In Our Image and Likeness. Humanity and Divinity in Italian Humanist Thought I–II (London-Chicago 1970); *dems.*, Il pensiero antropologico-religioso nel Rinascimento, in: Il Rinascimento (s. o. Anm. 1) 103–147. Über Picos rasche Verbreitung in Deutschland s. *G. Schulten*, Giovanni Picos Brief über das humanistisch-christliche Lebensideal und seine europäische Rezeption, sowie: *E. Keßler*, Die Aufnahme von Picos Brief an seinen Neffen Gianfrancesco in Deutschland, in: Kontinuität und Umbruch (Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 2) (1978) 7–58. Kristeller weist Pico und den Platonikern der Renaissance hingegen einen eigenen Platz neben der humanistischen Bewegung und der aristotelischen Scholastik zu; *P. O. Kristeller*, Florentine Platonism and Its Relations with Humanism and Scholasticism, in: Church History 8 (1939) 201–211; *dems.*, Rhetorik und Philosophie (s. o. Anm. 12) 56.

³⁶ Die geschichtliche Bedeutung des Humanismus, in: HZ 127 (1923) 339–453; wiederabgedruckt als Libelli 107 (²1963): Die Renaissance ist ein „Verhängnis“, aber immerhin ist der deutsche Humanismus „echter, ehrlicher“ als der italienische, zeichnet sich aus „durch größere Ernsthaftigkeit“.

³⁷ *B. Moeller*, Die deutschen Humanisten und die Anfänge der Reformation, in: Zs. f. Kirchengesch. (künftig: ZKG) 70 (1959) 47–61 (dort: 59), und auch später mehrfach in diesem Sinne. Vgl. zuletzt in: Deutschland im Zeitalter der Reformation (Deutsche Geschichte 4) (1977, ²1981) 121 f.: „daß Reformation und Humanismus sich so früh zusammengefunden hatten“. Der erstgenannte Aufsatz findet sich in englischer Übersetzung ebenfalls in dem Sammelband: Imperial Cities and the Reformation (Philadelphia 1972) (= Reichsstadt und Reformation; s. u. Anm. 68).

³⁸ Vgl. etwa *P. O. Kristeller*, Paganism and Christianity, zuerst in: The Classics and Renaissance Thought (Harvard 1955), sodann wiederholt in: Renaissance Thought: The Classic, Scholastic and Humanist Strains (New York 1961) und in deutscher Übersetzung in: Humanismus und Renaissance I (s. o. Anm. 3) 69–86. Vgl. auch den *Kristellerschen* Sammelband: Medieval Aspects of Renaissance Learning (Durham, North Carolina, 1974), mit Wiederholung der schon früher erschienenen materialreichen Aufsätze: Thomism and the Italian Thought of the Renaissance (zuerst als Monographie unter dem Titel: Le Thomisme et la pensée italienne de la Renaissance, Montreal 1967) und: The Contribution of Religious Orders to Renaissance Thought and Learning (nach: The American Benedictine Review 21 (1970) 1–55).

³⁹ Bekanntestes, aber keineswegs singuläres Beispiel ist Pomponazzi; *B. Nardi*, Studi su Pietro Pomponazzi (Florenz 1965). Im übrigen *Randall*, The School of Padua (s. o. Anm. 16), dem gegenüber jedoch Rücknahmen nötig sind; vgl. *C. B. Schmitt*, A Critical Survey and Bibliography of Studies on Renaissance Aristotelianism 1958–1969 (Padua 1971). Entschärfend wirkte, daß „die Philosophie und speziell die Naturphilosophie in Italien als Vorbereitungsfach für die Medizin und nicht für die Theologie unterrichtet wurde“; *P. O. Kristeller*, Die italienischen Universitäten der Renaissance (1953); wiederabgedruckt in: Humanismus und Renaissance II (s. o. Anm. 3) 207–222; dort: 217. Ebenso in dem sich dort anschließenden Aufsatz: Der Gelehrte und sein Publikum im späten Mittelalter und in der Renaissance 224.

⁴⁰ Vgl. etwa die beiden Artikel von *J. W. O'Malley*, *Giles of Viterbo: a Reformer's Thought on Renaissance Rome*, in: *RenQ* 20 (1967) 1–11, und: *Fulfillment of the Christian Golden Age under Pope Julius II: Text of a Discourse of Giles of Viterbo, 1507*, in: *Traditio* 25 (1969) 265–338, die jetzt in seinem Sammelband: *Rome and the Renaissance. Studies in Culture and Religion* (London 1981) (Variorum Reprints) wiederabgedruckt sind. Vgl. etwa: *Giles of Viterbo* 8: „For Giles the popes of the Restoration, beginning with Nicholas V, brought new hope to the Church by their revival of culture and learning.“ Doch auch Erasmus verglich in der Widmung seiner Ausgabe des Neuen Testaments an Leo X. sein Werk mit dem im Bau befindlichen Petersdom. Im übrigen kann das reiche Belegmaterial, das Pastor für die Förderung des Humanismus durch die Päpste in seiner „Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance“ zusammengetragen hat, trotz seiner apologetischen Tendenz immer noch mit bestem Nutzen zur Kenntnis genommen werden. Dem widersprechende Publikationen, wie das jüngste Buch von *E. Lee*, *Sixtus IV and Men of Letters* (Rom 1978), könnten einzelne Päpste in ihrem persönlichen Interesse vielleicht nüchterner sehen lassen, ändern am Gesamtbild des römischen Humanismus aber nicht sehr viel. Zu *Lee* vgl. u. a. die Rezension von *T. Deutscher*, in: *RenQ* 32 (1979) 362–364. Ferner auch das Urteil von *D. Hay* unten in Anm. 122.

⁴¹ *P. O. Kristeller*, *The Role of Religion in Renaissance Humanism and Platonism*, in: *The Pursuit of Holiness in Late Medieval and Renaissance Religion*, hg. von *C. Trinkaus* und *H. A. Oberman* (Leiden 1974) 367–370; *ders.*, *Studies on Renaissance Humanism during the Last Twenty Years*, in: *Studies in the Renaissance* 9 (1962) 22: „Renaissance humanism as such was not Christian or pagan, Catholic or Protestant“ usw.

⁴² *C. Béné*, *Les Pères de l'Église et la réception des auteurs classiques*, in: *Die Rezeption der Antike. Zum Problem der Kontinuität zwischen Mittelalter und Renaissance* (Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung 1) (1981) 41–53.

⁴³ *C. Trinkaus*, *The Religious Thought of the Italian Humanists, and the Reformers: Anticipation or Autonomy?*, in: *Pursuit* (wie Anm. 41) 339–366, bezeichnet das Ergebnis als „*theologia rhetorica*“. Vielleicht könnte man die Poesie ebenfalls hier einschließen und käme dann auf einen allgemeinen Lebensstil. An jüngeren Studien seien in diesem Zusammenhang noch genannt: *C. L. Stinger*, *Humanism and the Church Fathers. Ambrosio Traversari (1386–1439) and Christian Antiquity in the Italian Renaissance* (Albany 1977); *A. Sottili*, *Griechische Kirchenväter im System der humanistischen Ethik: Ambrogio Traversaris Beitrag zur Rezeption der patristischen Literatur*, in: *Ethik im Humanismus* (s. o. Anm. 12) 63–85; *K. Elm*, *Mendikanten und Humanisten im Florenz des Tre- und Quattrocento. Zum Problem der Legitimierung humanistischer Studien in den Bettelorden*, in: *Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt* (s. u. Anm. 87) 51–85; *R. Arbesmann*, *Der Augustiner-Eremitenorden und der Beginn der humanistischen Bewegung* (Cassiciacum 19) (1965). Vgl. im übrigen die oben in Anm. 38 genannten Arbeiten von *P. O. Kristeller*.

⁴⁴ Freilich macht Ritter es sich zu einfach, wenn er Janssens Unterscheidung auf einen „Einfall Zarnckes“ zurückführt; *Ritter*, *Geschichtliche Bedeutung* (wie oben Anm. 36) 434.

⁴⁵ *G. Toffanin*, *Che cosa fu l'umanesimo* (Florenz 1929); *Storia dell'umanesimo* (Dal XIII al XVI secolo) (Neapel 1933); *La religione degli umanisti* (Bologna 1950).

⁴⁶ So möchte ich doch die Zuspitzung von *S. A. Nulli*, *Erasmus e il Rinascimento* (Turin 1955) 445, relativieren, von einem christlichen Humanismus könne man genauso wenig reden wie von einer „*geometria cattolica*“ oder einer „*chimica cristiana*“; denn immerhin betreffen Christentum und Humanismus dasselbe Objekt „Mensch“. Erst sekundär ergeben sich daraus gemeinsame Interessen an theologischen Fragen, die *Augustijn*, *Stellung der Humanisten* (s. o. Anm. 30) 36, in spezieller Bezugnahme auf das Verhältnis des Humanismus zur Reformation entscheidend sein läßt.

⁴⁷ Zur Kirchen-, insbesondere Romkritik s. *O'Malley*, *Rome and the Renaissance* (wie oben Anm. 40). Vgl. auch *J. W. O'Malley*, *Praise and Blame in Renaissance Rome. Rhetoric, Doctrine, and Reform in the Sacred Orators of the Papal Court, c. 1450–1521* (Durham, North Carolina, 1979); dort u. a. das Kapitel VI: „*The Reform of Church and Society: In Apostolicae sedis specula locati*“, 195–237. Das V. Laterankonzil verbot den Religiösen, „Bischöfe, Prälaten und andere Obere“ in der Öffentlichkeit ungebührlich zu tadeln (*Conciliorum Oecumenicorum Decreta* (Bo-

logna 1973) 637); vom Papst ist aber keine Rede. Ein ernstlicher Einwand hinsichtlich institutionaler Kritik ließe sich auf den ersten Blick mit Vallas Inkriminierung der Konstantinischen Fälschung erheben. Die Entstehungsumstände des Werkes (s. *W. Setz, Lorenzo Vallas Schrift gegen die Konstantinische Schenkung*, 1975) lassen es jedoch vor allem von der quellenexegetischen Methode, nicht vom Sachbezug aus humanistisch erscheinen, zumal dasselbe kritische Bedenken sachlich schon ein halbes Jahrhundert vorher geäußert worden war; *D. Menozzi, La critica alla autenticità della Donazione di Costantino in un manoscritto della fine del XIV secolo*, in: *Cristianesimo nella storia* 1 (1980) 123–154.

⁴⁸ Dabei hat die antik-heidnische Literatur notwendigerweise Vorbereitungscharakter auf Christus zu empfangen. So für Erasmus letzthin dargelegt von *M. O'Rourke Boyle, Christening Pagan Mysteries. Erasmus in Pursuit of Wisdom* (Toronto 1981); von *ders.: Erasmus on Language and Method in Theology* (Toronto 1977). Vgl. auch *Béné, Érasme et saint Augustin* (s.u. Anm. 55) 256 f.

⁴⁹ Dieses Ergebnis läßt sich im übrigen in recht naheliegenden Vergleich zu den oben in Anm. 18 angestellten Überlegungen zum Verhältnis von Humanismus und Naturwissenschaft bringen. Hier wie dort ist auf die jeweils unterschiedliche Dominanz bzw. wechselseitige Durchdringung der beiden Sachverhalte zu achten. Auch hier spielt das Textinteresse die entscheidende Rolle. Eine insgesamt so belehrende Studie wie letzthin *M. Schär, Das Nachleben des Origenes im Zeitalter des Humanismus* (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 140) (Basel-Stuttgart 1979), hätte durch überlegtere Verwendung des Humanismusbegriffs noch gewonnen.

⁵⁰ Der Begriff scheint auf *J. Lindeboom, Het Bijbelsch Humanisme in Nederland* (Leiden 1913), zurückzugehen. Vgl. *Augustijn, Stellung der Humanisten* (s.o. Anm. 30) 36 f., der sich dieser Bezeichnung ausdrücklich anschließt. Freilich dürfte die in eine gewisse Ratlosigkeit mündende Diskussion, die sich an seinen Vortrag anschloß (ebd. 49 ff.), die Fragwürdigkeit des Begriffs hinreichend demonstriert haben. Im übrigen Augustijn recht entwaffnend selbst: „Obwohl die Forschung in zunehmendem Maße anerkennt, daß es einen biblischen Humanismus gibt, sind dessen Eigenheiten noch keineswegs hinreichend bestimmt.“

⁵¹ Das muß um so mehr betont werden, als das von *J. IJsewijn, The Coming of Humanism to the Low Countries* (s.u. Anm. 53) 223, für den niederländischen Humanismus so griffig formulierte Schlagwort des „transitus humanismi ad christianismum“ nicht nur den italienischen Humanismus aus dem „christlichen Humanismus“ ausschloße. Die gerade von Deutschland aus erhobenen Vorwürfe gegen den amoralischen „heidnischen“ Charakter des italienischen Humanismus (etwa auch bei Erasmus) haben den Blick für die gesamteuropäische Breite des christlichen Humanismus bisweilen zugestellt. Zu Erasmus s. *S. Seidel Menchi, Alcuni atteggiamenti della cultura italiana di fronte a Erasmo, 1520–1536*, in: *Eresia e Riforma* (s.u. Anm. 164) 71–133; dort alle weitere Literatur. S. auch unten Anm. 129 und Anm. 164 insgesamt.

⁵² Maßgeblich wurde hierzu vor allem das Werk von *A. Renaudet, Préréforme et Humanisme à Paris pendant les premières guerres d'Italie (1494–1517)* (Paris 1916, ²1953), der die Offenheit der französischen Humanisten gegenüber der Reformation betont. Anders jedoch dann *J.-P. Massaut, Josse Clichtove. L'humanisme et la réforme du clergé I–II* (Paris 1968): Ablehnung der Reformation.

⁵³ *J. IJsewijn, The Coming of Humanism to the Low Countries*, in: *Itinerarium Italicum* (s.o. Anm. 14) 193–301.

⁵⁴ Jüngstens etwa *G. Bedouelle, Lefèvre d'Étaples et l'Intelligence des Écritures* (Genf 1976); dort die Literatur. Das einschlägige Kapitel bei *P. Chaunu, Église, culture et société. Essais sur Réforme et Contre-Réforme (1517–1620)* (Paris 1981) 87–101, stützt sich fast ausschließlich auf Bedouelle.

⁵⁵ Hier nur einige jüngere Titel: *C. Béné, Érasme et saint Augustin ou influence de saint Augustin sur l'humanisme d'Érasme* (Genf 1969); *L. E. Halkin, Érasme et l'humanisme chrétien* (Paris 1969); *J. D. Tracy, Erasmus. The Growth of a Mind* (Genf 1972); *R. Stupperich, Erasmus von Rotterdam und seine Welt* (New York 1977); *F. Bierlaire, Les colloques d'Érasme. Réforme des études, réforme des mœurs et réforme de l'Église au XVI^e siècle* (Paris 1978); ferner: *Colloquia Erasmi Turonensis* (Douzième stage international d'études humanistes, Tours 1969) (Paris 1972) (mit 50 Beiträgen). Für Titel der vorhergehenden Jahrzehnte sei auf die umfassenden Bibliogra-

phien von *J.-C. Margolin* verwiesen: Douze années de bibliographie érasmiennne (1950–1961) (Paris 1963); Quatorze années de bibliographie érasmiennne (1962–1970) (Paris 1968); Neuf années de bibliographie érasmiennne (1962–1970) (Paris usw. 1977).

⁵⁶ Exemplarisch sei der in jüngster Zeit wiederholt untersuchte Abt Trithemius genannt. Dazu *K. Arnold*, Johannes Trithemius (1462–1516) (1971); jetzt vor allem aber *N. L. Bram*, The Abbot Trithemius (1462–1516). The Renaissance of Monastic Humanism (Studies in the History of Christian Thought XXIV) (Leiden 1981). Weiterhin etwa *H. D. Saffrey*, Un humaniste dominicain, Jean Cuno de Nuremberg, Précurseur d'Érasme à Bâle, in: *BHR* 33 (1971) 19–62, sowie *M. Sichel*, Johannes Cuno. Ein Wegbereiter des Griechischen in Deutschland (1978). Für das städtische Humanismuszentrum Nürnberg gerade in diesem Zusammenhang aufschlußreich: *F. Machilek*, Klosterhumanismus in Nürnberg um 1500, in: *Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg* 64 (1977) 10–45; *Caritas Pirckheimer* (s. o. Anm. 27). Weiterhin *V. E. Fiala*, Humanistische Frömmigkeit in der Abtei Neresheim, in: *Stud. Mitt. Gesch. Ben. Ord.* 86 (1975) 109–129. In der Lefèvre- und Erasmus-Nachfolge ist natürlich Beatus Rhenanus zu nennen; s. letzthin *J. F. D'Amico*, Beatus Rhenanus and Italian Humanism, in: *Journal of Med. and Ren. studies* 9 (1979) 237–260, und *ders.*, Beatus Rhenanus, Tertullian and the Reformation: A Humanist's Critique of Scholasticism, in: *ARG* 71 (1980) 37–63. Zum Einfluß des Erasmus auf den deutschen Südwesten s. im übrigen *E.-W. Kohls*, Die theologische Lebensaufgabe des Erasmus und die oberrheinischen Reformen (1969), sowie *Beumer*, Erasmus von Rotterdam (s. u. Anm. 107), und *J. D. Tracy*, Erasmus becomes „German“, in: *RenQ* 21 (1968) 281–288. Zum Einfluß Lefèvres in Deutschland s. *D'Amico*, Beatus Rhenanus and Italian Humanism, auch generell. Im übrigen brach 1525 aber auch Rhenanus mit Luther. Demgegenüber fortdauernde Nähe Lefèvres zu Luther: *H. Heller*, The Evangelicism of Lefèvre d'Étaples in 1525, in: *Studies in the Renaissance* 19 (1972) 42–77. Wie ambivalent das Verhältnis der Humanisten zu den kirchlichen Institutionen im Zusammenhang mit ihrer persönlichen Existenz war, zeigt *F. Rapp*, Die elsässischen Humanisten und die christliche Gesellschaft, in: *Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt* (s. u. Anm. 87) 87–108.

⁵⁷ Vgl. letztsens etwa *J. H. Bentley*, New Testament Scholarship at Louvain in the Early Sixteenth Century, in: *Studies in Medieval and Renaissance History*, N. S. 2 (1979) 53–79. Vgl. von *ders.*, Erasmus' „Annotationes in Novum Testamentum“ and the Textual Criticism of the Gospel, in: *ARG* 67 (1976) 33–53.

⁵⁸ Natürlich fällt es mir nicht ein, dies absolut zu behaupten, etwa im Blick auf den Heidelberger Dalberg-Kreis und auf süddeutsche Humanisten wie Wimpfeling, die in Deventer bei den Fraterherrschaften studiert hatten. Andererseits spricht *H. A. Oberman*, Werden und Wertung der Reformation (1977, ²1979) 17, vom „Mythos des Tübinger Humanismus“, der (24 f.) „einer nüchternen Definition des Begriffes ‚Humanismus‘ immer weniger standhalten“ könne. Der süddeutsche Humanismus ist seiner Gesamterscheinung nach kein „christlicher“ Humanismus. Im übrigen weist *Herding*, Über einige Richtungen (s. o. Anm. 14) 77, darauf hin, daß auch der wesentliche Erzieher der westfälischen Humanisten, Alexander Hegius, seine humanistischen Anregungen nicht von der *Devotio moderna*, sondern von *Agricola* erhalten hatte.

⁵⁹ Speziell für Reuchlin sei auch noch auf seinen Aufsatz über: Reuchlin's Philosophy: Pythagoras and Cabala for Christ, in: *ARG* 47 (1956) 1–20, hingewiesen, in dem als kennzeichnend für Reuchlin seine „synthetische Religionsphilosophie“ mit stark neuplatonisch-kabbalistischem Einschlag und deutlicher Tendenz zur Gnosis, statt zu „echter Soteriologie“ dargelegt wird. Spitz betont Reuchlins heteronomen Moralismus und die hohe Autorität, die nichtchristlichen Quellen beigemessen wird. Das bringe in seine Theologie ein universal-theistisches Element.

⁶⁰ *R. R. Post*, *De Moderne Devotie*. Geert Grootte en zijn stichtingen (Amsterdam 1940, ²1950); englisch: *The Modern Devotion. Confrontation with Reformation and Humanism* (Leiden 1968). Die „humanistische“ Position vertritt *A. Hyma*, *The Christian Renaissance. A History of the „Devotio Moderna“* (New York 1924; mit Additional Chapters: Hamden 1965); *ders.*: *The Brethren of the Common Life* (Grand Rapids 1950). Generell im Sinne von Post: *W. Lourdaux*, *Moderne Devotie en christelijk humanisme. De geschiedenis van Sint-Maarten te Leuven van 1433 tot het einde der XVIe eeuw* (Löwen 1967) (315: „Niemals ... begeisterte Hingabe an das humanistische Denken“). Kritisch zu Post dagegen *Spitz*, in: *Itinerarium* (s. o. Anm. 14) 373 f., mit ähn-

lich lautenden Stimmen anderer, in die er auch Lourdaux einbezieht, obwohl dieser dem Löwener Martinskloster zunächst gerade eine Sonderstellung zugesprochen hatte. Freilich hat *Lourdaux* seine ursprüngliche Position allmählich geändert; vgl. etwa: De Broeders van het Gemene Leven, in: *Bijdragen. Tijdschrift voor filosofie en theologie* 33 (1972) 397–409; De Sint-Maartensschool te Leuven. Moderne Devotie en onderwijs, een omstreden probleem, ebd. 37 (1976) 172–211; De Moderne Devotie te Leuven en haar verhouding tot de theologie, in: *Facultas S. Theologiae Lovaniensis 1432–1797* (Löwen 1977) 313–326 (314: „De Sint-Maartensschool te Leuven vormt hiervan“, nämlich: Einbeziehung der Profanwissenschaften durch die *Devotio Moderna*, „een frappant voorbeeld“). Betont man diesen Sachverhalt der Einbeziehung, so steht dem wohl kaum noch so konträr das dezidierte Urteil von *O. Herding* (Über einige Richtungen, s.o. Anm. 14, 76f.) über „die irrije Meinung“ entgegen, „man könne den Humanismus aus ihr (der *Devotio moderna*) herleiten“. Gute, wahrscheinlich abschließende Bemerkungen zum ganzen Komplex jetzt, mehr en passant, bei *Oberman*, Werden und Wertung (s.o. Anm. 58) 57–62.

⁶¹ Besonderer Tadel galt Ockham, Swineshead und der ganzen englischen Schule; *W. Kölmel*, *Scolasticus Literator. Die Humanisten und ihr Verhältnis zur Scholastik*, in: *Hist. Jb.* 93 (1973) 301–335; dort Kap. II: „Der Angriff auf die Scholastik“ 311–327.

⁶² Richtungweisend war u. a. *P. O. Kristeller*, *Humanism and Scholasticism in the Italian Renaissance*, in: *Byzantium* 17 (1944/45) 346–374; wiederabgedruckt in: *Studies in Renaissance Thought* (s.o. Anm. 3) und in: *Renaissance Thought* (s.o. Anm. 38) zusammen mit thematisch ähnlichen Studien, die in deutscher Übersetzung jetzt bei *Kristeller*, *Humanismus und Renaissance I* (s.o. Anm. 3) zugänglich sind.

⁶³ Man muß sich nur hüten, den Renaissance-Humanismus nun wiederum ganz oder maßgeblich aus dem Mittelalter abzuleiten, wie es jüngst etwa *W. Ullmann*, *Medieval Foundations of Renaissance Humanism* (London 1977), tut. Vgl. auch *Ullmanns* Beitrag: *Origini medievali del Rinascimento*, in dem oben Anm. 1 genannten Sammelband: *Il Rinascimento* 43–102. Ebenso jetzt *W. Kölmel*, *Aspekte des Humanismus* (1981); dazu die harsche Rezension von *A. Buck*, in: *Wolfenbütteler Renaissance Mitteilungen* 6 (1982) 60–63. Vgl. zum Thema insgesamt: *Die Rezeption der Antike* (s.o. Anm. 42).

^{63a} S.o. Anm. 39.

⁶⁴ *Kristeller*, *Humanismus und Scholastik* (wie oben Anm. 62) 108: „Streit der Künste, kein Kampf ums Dasein.“ Vor einer Überschätzung der Gegensätze warnte schon *Ritter*, *Geschichtliche Bedeutung* (s.o. Anm. 36) 404ff. Ferner: *J. H. Overfield*, *Scholastic Opposition to Humanism in Pre-Reformation Germany*, in: *Viator* 7 (1976) 391–420; dort 419: „Many ‚humanists‘ saw value in scholasticism and perceived dangers in the rejection of tradition and the unbridled pursuit of pagan literature.“ In gleicher Richtung: *J. V. Mehl*, *Ortwin Gratius‘ ‚Orationes Quodlibeticae‘: humanist apology in scholastic form*, in: *Journal of Med. and Ren. stud.* 11 (1981) 57–69.

⁶⁵ Z. B. Ersetzung des *Petrus Hispanus* (der seinerseits soeben eine kurzfristige Spätblüte erlebt hatte) durch Handbücher der neuen rhetorischen Dialektik 1515–1535; *A. Seifert*, *L'integrazione dell'Umanesimo nelle università tedesche*, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* V (1979) 25–41; dort: 28–30; *ders.*, *Logik zwischen Scholastik und Humanismus*. Das Kommentarwerk *Johann Ecks* (1978) (das Buch geht über Eck hinaus, der lediglich „einer ephemeren Übergangsperiode der Logikgeschichte“ (27) angehört, auf grundlegende Probleme der humanistischen Logik ein); zu Eck im übrigen *E. Iserloh*, *Johannes Eck (1486–1543)*. Scholastiker, Humanist, Kontroverstheologe (1981). Die führenden Logiker wie Nifo, Zimara, Zabarella bauten humanistische Elemente in ihre eigenen traditionalistischen Kurse ein; *A. Poppi*, *Introduzione all'Aristotelismo Padovano* (Padua 1970). Lehrreich im übrigen *C. B. Schmitt*, *Filosofia e scienza nelle università italiane del XVI secolo*, in: *Il Rinascimento* (s.o. Anm. 1) 353–398. – Wenn die traditionelle Logik erst in den 20er Jahren zu Fall kam, so deshalb, weil sich zunächst die humanistische Grammatik durchsetzen mußte; *T. Heath*, *Logical Grammar, Grammatical Logic, and Humanism in Three German Universities* (nämlich: Freiburg, Ingolstadt und Tübingen), in: *Studies in the Renaissance* 18 (1971) 9–64. Zur Eck-Interpretation von *Heath* jedoch kritisch *Seifert*, *Logik* 99 Anm. 3. Ein Überblick über die „humanistische“ Reformierung der Curricula an deutschen Universitäten 1516–1543 bei *Overfield*, *Scholastic Opposition* (s.o. Anm. 64) 417f.

⁶⁶ Über Erasmus braucht in diesem Zusammenhang kein Wort verloren zu werden. Zu Beatus Rhenanus s. o. Anm. 56 *D'Amico*, Beatus Rhenanus. Aber auch schon im Zusammenhang mit der neuen rhetorischen Logik spricht *Seifert*, Logik 22 (s. o. Anm. 65), von einer „Fassadenrenovierung, die über die Revision der Fachterminologie hinweg bis tief in die Substanz der Logik Auswirkungen zeigte“.

⁶⁷ Vgl. nur *Salutatis* Bildwendungen: „Emerserunt parumper nostro seculo studia litterarum ... Emerserunt et ista lumina Florentina“; *Epistolario di Coluccio Salutati* ed. *F. Novati* III (Rom 1896) 84. Oder: „Meonidas longo situ etatis nostre vitio et vetustate obductas iuvenescere“; a.a.O. IV (Rom 1911) 244. *Overfield*, Scholastic Opposition (s. o. Anm. 64) 419, weist darauf hin, daß sich die deutschen Humanisten den scholastischen Gegner z.T. erst künstlich aufbauten: „If by „sophist“ is meant someone in opposition to humanism who rigidly defended scholasticism, it is remarkable how few „sophists“ had ever existed. The campaign of anti-humanist obstructionism, it seems, was grossly exaggerated by its intended victims.“

⁶⁸ *B. Moeller*, Reichsstadt und Reformation (*Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte* 180) (1962) 61: „Die norddeutschen Städte sind geistig viel weniger lebendig als ihre süddeutschen Schwestern ... Der geistige und kulturelle Schwerpunkt Deutschlands liegt bis 1550, nimmt man die Breite der Durchbildung zum Maßstab, eindeutig im Süden. Das kommt etwa darin zum Ausdruck, daß es am Anfang des 16. Jahrhunderts in den norddeutschen Kleinstädten nur erst ganz zaghafte Anfänge des Humanismus gibt.“

⁶⁹ Dazu auch der soeben erschienene Vortragsband: *Humanismus und Ökonomie* (Mitteilung VIII der Kommission für Humanismusforschung, hg. von *H. Lutz*) (1983). Wie darin *W. Zorn*, *Humanismus und Wirtschaftsleben nördlich der Alpen* (31-60), zeigt, hatten die Humanisten, die bloß literarisch interessiert waren, ein distanzierendes Verhältnis zu Wirtschaftsfragen.

⁷⁰ Z. B. im Städtelob zum Ausdruck kommend; vgl. etwa *J. Lebeau*, *L'éloge de Nuremberg dans la tradition populaire et la littérature humaniste de 1447 à 1532*, in: *Hommage à Dürer* (Strasbourg et Nuremberg dans la première moitié du XVI^e siècle = Publications de la Société Savante d'Alsace et des régions de l'Est. Recherches et Documents XII) (Straßburg 1972) 15-35. Zur Gattung insgesamt s. *P. G. Schmidt*, *Mittelalterliches und humanistisches Städtelob*, in: *Die Rezeption der Antike* (s. o. Anm. 42) 119-127. Eine neue umfassende Untersuchung ist wünschenswert.

⁷¹ *Moeller*, *Reichsstadt und Reformation* (s. o. Anm. 68) 18: „Mit dem Reichtum sind die geistigen Bedürfnisse der Bürger gewachsen. Der Vergleich mit den italienischen Verhältnissen ist lehrreich.“ Dagegen neuerdings *T. A. Brady, Jr.*, *Ruling Class, Regime and Reformation at Strasbourg 1520-1555* (Leiden 1978) 189-193, die politische Führungsschicht sei dort nicht besonders stark universitär-fachlich gebildet gewesen; doch er fährt darüberhinaus fort (190): „Nor did the brief flowering of literary humanism during the 1510s make much lasting impression, particularly on lay education, for the members of the Strasbourg literary group (or sodality) were mostly clerics“ (unter Berufung auf *Rapp*, *Réforme et Réformation à Strasbourg*, Paris 1974). Daß es breitere Allgemeinbildung gab, zeigt *H. Kramm*, *Besitzschichten und Bildungsschichten der mitteldeutschen Städte im 16. Jahrhundert*, in: *VSWG* 51 (1964) 454-491. Eine instruktive Monographie am Beispiel einer Stadt: *U. M. Zahnd*, *Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt* (Bern 1979) (mit ähnlich zurückhaltendem Ergebnis wie Brady, überwiegender Anteil des Klerus an der Universitätsbildung). Vgl. auch die Diskussion zwischen *B. Moeller* und *T. A. Brady, Jr.*, in: *Stadtbürgertum und Adel in der Reformation*, hg. von *W. J. Mommsen* (1979), 25-43.

⁷² Vgl. etwa die Beispiele *Conrad Peutinger*: *H. Lutz*, *Conrad Peutinger - Beiträge zu einer politischen Biographie* (1958), und *Willibald Pirckheimer*: *N. Holzberg*, *Willibald Pirckheimer. Griechischer Humanismus in Deutschland* (1981) (über das im Untertitel genannte Thema der Griechisch-Studien weit hinausgehend zur Persönlichkeit des Humanisten Pirckheimer insgesamt mit der einschlägigen älteren Literatur); vgl. dort etwa 56-167 das Kapitel „Der Autodidakt“. Das Gesamtbild der Forschung ist nach all dem doch noch recht uneinheitlich. Vielleicht unterliegt sie von Anfang an einem Fehler, wenn sie Klerus- und Laienbildung zu scharf gegenüberstellt. Die entsprechenden Unterschiede zwischen Klerus und Laienschaft waren weniger ständischer als formalrechtlicher Natur; es gab eine breite Schicht de facto „weltlich“ lebender Kleriker.

⁷³ Der mitteldeutsche Humanismus ist noch immer unzureichend erforscht. Die Arbeit von *M. Grossmann*, Humanismus in Wittenberg 1485–1517, in: *Luther-Jahrbuch* 39 (1972) 11–30; erweitert als: Humanismus in Wittenberg (Nieuwkoop 1975), stellt hierfür einen neuen Ansatz dar, der an die nun schon fast ein Jahrhundert zurückliegenden Studien von *G. Bauch* anknüpft. Nützlich, aber nicht ganz befriedigend seitdem noch: *E. C. Reinke*, The Dialogus of Andreas Meinhardi. A Utopian Description of Wittenberg and Its University, 1508 (Ann Arbor, Mich., 1976). Zur Situation in Erfurt s. letztens *R. W. Scribner*, The Erasmians and the Beginning of the Reformation in Erfurt, in: *Journal of Religious History* 9 (1976) 3–31. Im übrigen: *E. Kleineidam*, Universitas Studii Erfordensis. Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt im Mittelalter 1392–1521. Teil II: 1460–1521 (1969) 38–63 („Der Frühhumanismus an der Universität Erfurt“; ebd. 38 die ältere Literatur: *G. Bauch*, *G. Oergel*, *R. Abé*) und 178–225 („Der Hochhumanismus im Angriff“, nämlich 1506–1516).

⁷⁴ Doch ist Vorsicht gegenüber voreiligen Frühdatierungen geboten, wie sie sich z. B. für die „humanistische“ Nürnberger Schulordnung von angeblich 1485 finden. Vgl. dazu die jüngste Richtigstellung bei *Sicherl*, Johannes Cuno (s. o. Anm. 56) 207f.: erst 1511 (nach *Bauch*, *Reicke* und *Machbilek*).

⁷⁵ In diesem Zusammenhang ist auch der Aufschwung der Biographie im deutschen Humanismus zu sehen, die freilich eine allgemein typische Ausdrucksform des europäischen Humanismus ist. Zu diesem Thema ist angezeigt worden eine letzters in Chicago abgeschlossene Dissertation von *J. M. Weiss*, Friendship and Rhetoric: The Development of Humanists' Biographies in Sixteenth-Century Germany, die ich noch nicht zu Gesicht bekommen habe. Wohl von *dem.* erschienen kürzlich: Johannes Fichardus and the Uses of Humanistic Biography, in: *ACTours* (s. o. Anm. 23) 263–276.

⁷⁶ Vgl. zuletzt *E. Schubert*, Motive und Probleme deutscher Universitätsgründungen des 15. Jahrhunderts, in: Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit (Wolfenbütteler Forschungen IV), hg. von *P. Baumgart* und *N. Hammerstein* (1978), 13–74; zum fürstlichen Prestigedenken (das übrigens eine lange mittelalterliche Tradition hat): 21 f. Ferner: *O. Herding*, Pädagogik, Politik, Geschichte bei Jakob Wimpfeling, in: *L'Humanisme allemand* (s. o. Anm. 14) 113–130, mit charakteristischen Äußerungen dieses fürstlichen Interesses.

⁷⁷ *H. Rössler*, Adelsethik und Humanismus, in: *Deutscher Adel 1430–1555* (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit I) (1965) 246 f. Als Beispiel für eine süddeutsche Landschaft sei lediglich genannt: *A. Kraus*, Gestalten und Bildungskräfte des fränkischen Humanismus, in: *M. Spindler* (Hg.), *Handbuch der bayerischen Geschichte III* (1971) 556–602, doch mit der bemerkenswerten Einschränkung a. a. O. 569: „Es fehlten wesentliche soziologische Voraussetzungen für eine selbstverständliche Blüte des Humanismus im geistlichen und fürstlichen Franken ..., es fehlte das bürgerliche Bedürfnis, durch gehobene Bildung dem Adel und Klerus ebenbürtig gegenüberzutreten zu können.“

⁷⁸ Zur Frage Adel und Humanismus s. jetzt auch *V. Press*, Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 12) (1980) 67; dennoch 74: „Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß der allgemeine Quellgrund des europäischen und somit auch des deutschen Humanismus das städtische Bürgertum war.“ Parallel, nicht ohne Beziehung zum Humanismus-Problem, entwickelte sich die bisweilen geradezu einseitige Herleitung der Reformation aus städtischen Voraussetzungen. Programatisch *A. G. Dickens*, The German Nation and Martin Luther (London 1974) 182: „The German Reformation was an urban event at once literary, technological and oratorical.“ Vgl. zu dieser Frage letztthin *H. C. Rublack*, Forschungsbericht Stadt und Reformation, in: *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert*, hg. von *B. Moeller* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 190) (1978) 9–26. Vgl. auch *Brady*, Ruling Class (s. o. Anm. 71), der sich gegen ein allzu ideales Bild der damaligen Stadtgemeinde wendet.

⁷⁹ In dem landschaftlich gegliederten Forschungsüberblick von *O. Herding*, Über einige Richtungen (s. o. Anm. 14), nehmen von den 51 Seiten allein 37 der süd- und südwestdeutsche Humanismus ein.

⁸⁰ *H. Rupprich*, Humanismus und Renaissance in den Städten und an den Universitäten (1935) (Deutsche Literatur in Entwicklungsreihen) 226–238. Hier wird der allgemeine Aufschwung der

Wissenschaften wie der oben genannten Naturwissenschaften, also nicht nur der Humaniora angesprochen. Als oberste und maßgebliche Bildungskraft erscheint jedoch die in Dichtkunst und Rede vollendete Eloquenz, die erst alle „doctrina“ fruchtbar macht und zur wahren „sapientia“ führt. Grundlegend *L. W. Spitz*, *Conrad Celtis the German Arch-Humanist* (Cambridge, Mass., 1957). Nur am Rande sei bemerkt, daß die Übersetzung der Ingolstädter Rede von *H. Heger*, Spätmittelalter. Humanismus. Reformation. Texte und Zeugnisse, Zweiter Teilband: Blütezeit des Humanismus und Reformation (Die deutsche Literatur II/2) (1978) 3–11, undiskutabel ist. Vgl. demgegenüber die englischen Auszüge bei *Spitz*, *Conrad Celtis* 26–31.

⁸¹ Der genaue Titel lautet: *Catalogus illustrium virorum Germaniam suis ingeniis et lucubrationibus omnifariam exornantium*; erschienen: Mainz 1495. *Spitz*, *Course of German Humanism* (s.o. Anm. 14) 404, spricht in diesem Zusammenhang von „cultural nationalism“.

⁸² Zusammenstellung der entsprechenden Äußerungen bei *Moeller*, *Deutsche Humanisten* (s.o. Anm. 37) 52.

⁸³ Aufschlußreich hierzu auch die schöne Spezialstudie von *D. Wuttke*, *Dürer und Celtis: Von der Bedeutung des Jahres 1500 für den deutschen Humanismus: Jahrhundertfeier als symbolische Form*, in: *Journal of Med. and Ren. studies* 10 (1980) 73–129; dass. ohne Fußnoten, aber mit instruktiven Diskussionsbeiträgen, in: *Humanismus und Reformation als kulturelle Kräfte* (s.o. Anm. 30) 121–150 und 200–214.

⁸⁴ Dazu auch noch *F. J. Worstbrock*, *Über das geschichtliche Selbstverständnis des deutschen Humanismus*, in: *Historizität in Sprach- und Literaturwissenschaft*, hg. von *W. Müller-Seidel* (1974), 499–519. Aus der älteren Literatur vor allem *Jochimsen*, *Geschichtsauffassung*; s.o. Anm. 26.

⁸⁵ Mannigfache Aspekte hierzu treten in dem Sammelband *Das Verhältnis der Humanisten zum Buch* hervor (DFG Kommission für Humanismusforschung, Mitteilung IV) (1977). Ferner auch *E. L. Eisenstein*, *The Printing Press as an Agent of Change. Communications and cultural transformations in early-modern Europe I–II* (Cambridge usw. 1979), sowie *R. Hirsch*, *Printing, Selling and Reading. 1450–1550* (1967). *R. G. Cole*, *The Reformation Pamphlet and Communication Processes*, in: *Flugschriften als Massenmedium der Reformationszeit*, hg. von *H.-J. Köhler* (Spätmittelalter und frühe Neuzeit 13) (1981), 155–158, gibt einen Querschnitt durch die Thematik einer Flugschriftensammlung jener Zeit. Selbst hier sind etwa im Verhältnis zu mancherlei Vulgärliteratur die Humaniora gar nicht so schlecht vertreten.

⁸⁶ Wobei ich mir mit der Forschung über die Problematik dieses Begriffs durchaus im klaren bin. Dazu letzters *Wohlfeil*, *Einführung* (s.o. Anm. 30) 123–133 mit der Literaturliste ebd. 217–219.

⁸⁷ Studien, wie sie der Titel der Vortragssammlung *Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt* (DFG Kommission für Humanismusforschung, Mitteilung III, 1976) im allgemeinen umreißt, verdienten speziell in dieser Richtung weitergetrieben zu werden. Für unser Thema aufschlußreich ist u. a. auch der Anteil humanistischer Titel an Privatbibliotheken der frühen Neuzeit. Dazu erstmals *H. Kramm*, *Deutsche Bibliotheken unter dem Einfluß von Humanismus und Reformation* (1938, ND 1968). Weitere Literatur jetzt bei *E. Weyrauch*, *Überlegungen zur Bedeutung des Buches im Jahrhundert der Reformation*, in: *Flugschriften als Massenmedien* (s.o. Anm. 85) 243–259 (insbesondere 250 Anm. 23), wo auf eine in Vorbereitung befindliche Sozial- und Kulturgeschichte des bürgerlichen Buchbesitzes im 16./17. Jahrhundert vorverwiesen wird. Vgl. dazu auch in: *Wolfenbütteler Barock-Nachrichten* 8 (1981) 150–154. Bei *B. Vogler*, *Le clergé protestant rhénan au siècle de la Réforme (1555–1619)* (Paris 1976) 282–289, finden sich Zahlen über „humanistische“ Bücher in Klerikerbibliotheken; doch sind die zugrunde liegenden Angaben der Zeitgenossen offensichtlich lückenhaft, so daß ein Gesamturteil über das humanistische Interesse kaum möglich ist. Die für unsere Epoche einschlägigen ersten Kapitel bei *R. Engelsing*, *Der Bürger als Leser. Lesergeschichte in Deutschland 1500–1800* (1974), sind nur wenig ergiebig.

⁸⁸ *Seifert*, *Logik* (s.o. Anm. 65) 23: Ruf nach „Beschneidung einer durch das Interesse an Exaktheit unerträglich kompliziert gewordenen Terminologie“.

⁸⁹ „Sprachbildung“ hat man im weitest-einflußreichen Sinne zu verstehen. Vgl. z. B. den Einfluß der Sprache auf das Kunstwerk der Renaissance; *G. Kauffmann*, *Zum Verhältnis von Bild und Text in der Renaissance* (Rhein.-Westfäl. Akademie d. Wiss. Geisteswiss. Vorträge 249) (1980).

⁹⁰ Über die psychologischen Konsequenzen s. jetzt auch *P. Laurens*, Rome et la Germanie chez les poètes humanistes allemands, in: *L'Humanisme allemand* (s. o. Anm. 14) 339–355: Indem die deutschen Humanisten z. B. darauf hinweisen, daß die Deutschen die Klassiker-Handschriften verwahrt hatten, welche die Italiener jetzt nach Süden abschleppten, versuchten sie das kulturgeschichtliche Abhängigkeitsverhältnis krampfhaft umzukehren. Zum „mythe de la continuité“, den die deutschen Humanisten pflegten, s. *Ridé*, Un grand projet, unten Anm. 96. Im übrigen gab es Italiener, die jene Handschriften als Raubstücke der deutschen Invasoren in Italien ansahen. Vgl. Guarino an Pizolpasso (*A. Sottili*, Wege des Humanismus: Lateinischer Petrarchismus und deutsche Studentenschaften italienischer Renaissance-Universitäten, in: *From Wolfram and Petrarch to Goethe and Grass. Studies in Literature in Honour of Leonard Forster*, 1982, 136 f.): „In istis Germanie Gallieque latebris infinita quedam librorum copia iacet, superiorum etatum spolia Ytalie civitatibus, ut certis signis et testimoniis adducor, abacta, ... quos tua ... diligencia et humanitas ex tenebris in lucem, ab exilio in patriam revocare possit.“

⁹¹ *P. Amelung*, Das Bild des Deutschen in der Literatur der italienischen Renaissance (1400–1559) (1964).

⁹² Vgl. ebd. 66–73 den aufschlußreichen „Exkurs: Die Reaktion der deutschen Humanisten auf das Barbaren-Verdikt der Italiener.“ Wie sich im Laufe der Zeit der deutsche Humanismus eigenes Profil gab, zeigt am Beispiel des Beatus Rhenanus *D'Amico*, Beatus Rhenanus and Italian humanism (s. o. Anm. 56). Auch Erasmus bemühte sich, seine frühere italienische Beeinflussung vergessen zu machen; dazu *R. Marcel*, Les dettes d'Érasme envers l'Italie, in: *Actes du Congrès Erasmiens* (Amsterdam 1971) 159–173.

⁹³ Zum Grundbestand deutscher Humanistenideale gehörte der Freiheitsgedanke; s. *L. W. Spitz*, Ideas of Liberty in German Humanism, in: *Church History* 31 (1962) 336–349. In ihm verband sich Persönliches mit dem Wunsch, von fremder Bevormundung frei zu sein.

⁹⁴ Ein schönes Beispiel ist die „Germanisierung“ des Herkules (nach Tacitus) und die dementsprechende Nutzung für deutsche Tagespolitik und Nationalpatriotismus; s. *W. C. McDonald*, Maximilian I of Habsburg and the veneration of Hercules: on the revival of myth and the German Renaissance, in: *Journal of Med. and Ren. studies* 6 (1976) 139–154, mit Übersicht über die umfangreiche Literatur zum Herkules-Thema. – Dem Überblick von *S. Dresden*, The Profile of the Reception of the Italian Renaissance in France, in: *Itinerarium Italicum* (s. o. Anm. 14) 119–189, zufolge spielte das nationale Moment im französischen Humanismus dagegen keine Rolle. In Frankreich ist die „nationale“ Entwicklung ganz und gar „politisch“ verlaufen und war damals schon weitgehend ausgereift; vgl. dazu neuerdings viel Material und Literatur bei *J. Krynen*, *Idéal du prince et pouvoir royal en France à la fin du moyen âge (1380–1440)* (Paris 1981). So auch das Ergebnis von *H. Böhm*, „Gallica Gloria“. Untersuchungen zum kulturellen Nationalgefühl in der älteren französischen Neuzeit, *Diss. phil. Freiburg* (1977) 400, „daß das kulturelle Nationalgefühl kaum eine zentrale Stellung“ im Denken der „französischen Humanisten einnahm“ (z. B. recht gezwungener Rückgriff auf die Kelten!).

⁹⁵ Grundlegend jetzt *J. Ridé*, *L'image du Germain dans la pensée et la littérature allemandes de la redécouverte de Tacite à la fin du XVI^e siècle. Contribution à l'étude de la genèse d'un mythe I-III* (Thèse Paris IV) (Paris 1977). Vgl. auch *L. Krappf*, Germanenmythos und Reichsideologie. Frühhumanistische Rezeptionsweisen der taciteischen „Germania“ (1979).

⁹⁶ *J. Ridé*, Un grand projet patriotique: „Germania illustrata“, in: *L'Humanisme allemand* (s. o. Anm. 14) 99–111. Vorbild war die „Italia illustrata“ des Flavio Biondo, die erste geographisch-historische Landesbeschreibung überhaupt. Vgl. auch oben Anm. 27.

⁹⁷ *Moeller*, Deutsche Humanisten (s. o. Anm. 37), hebt „Dynamik“ (57), „Begeisterung“ (58), „Optimismus“ (60) usw. wiederholt hervor. Hat es bei Moeller zunächst den Anschein, dies seien Kennzeichen des Humanismus überhaupt (46 f.), so schränkt er später, wo er von der Aufnahme Luthers durch Humanisten in den romanischen Ländern spricht, doch ein (und, wie ich meine, sachgerecht): „Allerdings ist hier die erste Begeisterung, naturgemäß, nicht so allgemein wie in Deutschland“ (59 Anm. 47).

⁹⁸ *M. Schmidt*, Luthers Schau der Geschichte, in: *Luther-Jahrbuch* 30 (1963) 17–69; *H.-G. Hofacker*, „Vom alten und neuen Gott, Glauben und Ler“. Untersuchungen zum Geschichtsverständnis

und Epochenbewußtsein einer anonymen reformatorischen Flugschrift, in: Kontinuität und Umbruch (s. o. Anm. 35) 145–177.

⁹⁹ Über das gleichwohl historische Interesse im evangelischen Bereich (auch Luthers selbst) vgl. etwa *Strauss*, Course of German History (s. o. Anm. 14) 678–686, sowie in aller Kürze *Spitz*, Humanism in the Reformation (s. o. Anm. 30) 654f. Über die göttliche Sendung Deutschlands als damaliges „stereotype in historical literature“ im Zusammenhang mit dem gottgewollten Erfolg der deutschen Reformation s. *Strauss*, Course of German History 684. Zu Luther s. noch *J. Headley*, Luther's View of Church History (New Haven 1963): Gott realisiert seine Möglichkeiten in der geschichtlichen Zeit. Ähnlich schon *H. W. Krumwiede*, Glaube und Geschichte in der Theologie Luthers. Untersuchung zum Entstehen des geschichtlichen Denkens in Deutschland (1952). Zu Melanchthon s. *P. Fraenkel*, Testimonia Patrum. The Function of the Patristic Argument in the Theology of Philip Melanchthon (Travaux d'Humanisme et Renaissance 46) (Genf 1961).

¹⁰⁰ *Rüdiger*, Wesen und Wandlung des Humanismus (s. o. Anm. 2), stellt zwei aufeinanderfolgende Kapitel seines Buches mit Recht gegenüber: „Ulrich von Hutten und der deutsche Humanismus“ und: „Desiderius Erasmus und der europäische Humanismus“.

¹⁰¹ Vgl. etwa das Resümee: „Gesamtgesellschaftliche Krise“?, in: *Moeller*, Deutschland im Zeitalter der Reformation (s. o. Anm. 37) 46 f.; *H. Boockmann*, Zu den geistigen und religiösen Voraussetzungen des Bauernkrieges, in: Bauernkriegs-Studien, hg. von *B. Moeller* (1975) 9–27. Einen (von den fehlenden theologischen Quellen abgesehen) repräsentativen Querschnitt durch „Manifestations of Discontent in Germany on the Eve of the Reformation“ bietet die so betitelte Quellensammlung von der „Reformatio Sigismundi“ bis zur Judenvertreibung aus Regensburg 1519, die *G. Strauss* (Bloomington und London 1971) herausgegeben hat.

¹⁰² Den Komplex Humanismus und (Bildende) Kunst lasse ich im folgenden ganz beiseite. Die Forschung entwickelt hier z. Zt. ganz neue Ansätze. Vgl. *G. Kauffmann*, Humanitas und Rhetorik in der deutschen Kunst um 1500, in: L'Humanisme allemand (s. o. Anm. 14) 493–504, sowie die ebd. 505–592 folgenden Artikel über Einzelthemen. Vgl. auch *Wuttke*, Dürer und Celtis (s. o. Anm. 83).

¹⁰³ Über die damalige Deutung der Gegenwart als „goldenes Zeitalter“ s. *D. Wuttke*, Wunderdeutung und Politik. Zu den Deutungen der sog. Wormser Zwillinge des Jahres 1495, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift O. Herding (1977) 233 und 241, mit weiterer Literatur; *Wuttke*, Dürer und Celtis (s. o. Anm. 83) 112–115.

¹⁰⁴ Daß dies aber nicht so eng und von einer sich von Valla über Erasmus ziehenden Linie aus allein zu sehen ist, sondern ein breiterer Traditionsstrom wirkt, machen die verschiedenen Beiträge in der Vortragssammlung: Histoire de l'exégèse au XVI^e siècle. Textes du Colloque international tenu à Genève en 1976, hg. von *O. Fatjo* und *P. Fraenkel* (Genf 1978), offenkundig. Vgl. auch die unten in Anm. 181 genannte Literatur.

¹⁰⁵ Vgl. etwa den Forschungsbericht von *R. Stupperich*, Humanismus und Reformation in ihren gegenseitigen Beziehungen, in: Kommission für Humanismusforschung, Mitteilung II (s. o. Anm. 14) 41–57. Wesentlich kritischer und dem heutigen Forschungsstand entsprechend zurückhaltender zu diesen Beziehungen: *G. Müller*, Reformationgeschichte, innerhalb des Forschungsüberblicks: Die Renaissance im Selbstverständnis der heutigen Wissenschaft, in: Wolfenbütteler Renaissance Mitteilungen 1 (1977) 43–47. Vgl. jetzt auch die Beiträge in der IV. Section: „Humanisme et Réformes“, in: L'Humanisme allemand (s. o. Anm. 14) 357–491 (zu den einzelnen Beiträgen s. weiter unten).

¹⁰⁶ Vgl. in diesem Sinne auch die beiden Beiträge von *Laurens*, Rome et la Germanie (s. o. Anm. 90), sowie von *M. Greschat*, Humanistisches Selbstbewußtsein und reformatorische Theologie, in dem oben (Anm. 14) genannten Sammelwerk: L'Humanisme allemand 371–386.

¹⁰⁷ *J. Beumer*, Erasmus von Rotterdam und sein Verhältnis zu dem deutschen Humanismus mit besonderer Rücksicht auf die konfessionellen Gegensätze, in: Scrinium Erasmanum I (Leiden 1969) 165–201; *P. Bietenholz*, Érasme et le public allemand, 1518–1520: Examen de sa correspondance selon les critères de la publicité intentionnelle ou involontaire, in: L'Humanisme allemand (s. o. Anm. 14) 81–98. Ein Gesamtbild der Beurteilung des Erasmus im 16. und 17. Jh. gibt *A. Flitner*, Erasmus im Urteil seiner Nachwelt. Das literarische Erasmusbild von Beatus Rhena-

nus bis zu Jean Le Clerc (1952). Dort heißt es zu unserer Frage (20): „Die erasmusfreundlichen Elemente der Reformation, das melanchthonsche und das zwinglische, sind nicht die bestimmenden für die nächste Zukunft und werden zurückgedrängt im Zeitalter der Religionskämpfe und der konfessionellen Verhärtungen.“

¹⁰⁸ E.-W. Kobls, Erasmus und die werdende evangelische Bewegung des 16. Jahrhunderts, in: *Scrinium Erasmi* (s.o. Anm. 107) 203–219; Spitz, Humanism in the Reformation (s.o. Anm. 30) 647 f.; J.-C. Margolin, Mutianus Rufus et son modèle érasmien, in: *L'Humanisme allemand* (s.o. Anm. 14) 169–202; dort über den „esprit irénique“, den der erasmianische Humanismus den Reformatoren vermittelte. Im gleichen Sinne R. Stupperich, Erasmus und Melanchthon in ihren gemeinsamen Bestrebungen, ebd. 405–426: ungebrochenes Ziel Melanchthons, pietas und eruditio zu versöhnen. Doch vgl. dazu unbedingt auch unten Anm. 168.

¹⁰⁹ Die Haltung war oft schwankend, anfänglicher Zustimmung folgte oft spätere Distanzierung. Vgl. etwa Holzberg, Willibald Pirckheimer (s.o. Anm. 72) 263–371 („Der Publizist und Übersetzer in seiner Auseinandersetzung mit der Reformation 1521–1530“).

¹¹⁰ Forschungsgeschichtlich aktuell gemacht von H. Schöffler, Die Reformation (1936) 37 f. Vgl. auch Augustijn, Stellung der Humanisten (s.o. Anm. 30), sowie unten Anm. 113.

¹¹¹ Das „Selbstbewußtsein“ der Humanisten als Verständnisbrücke für ihren Zuschlag zu Luther ist ausdrücklich thematisiert und ausführlich abgehandelt von Greschat, Humanistisches Selbstbewußtsein (s.o. Anm. 106), der sich einerseits von dem „Überbau“ verdacht salviere zu müssen glaubt (was unter Zugrundelegung sozial-psychologischer Kategorien aber gar nicht nötig ist), andererseits die „nationale“ Komponente dabei zu kurz kommen läßt. Vgl. dazu vor allem auch oben Anm. 99.

¹¹² Wahrscheinlich wird der Historiker dem psychologischen Moment überhaupt viel größere Bedeutung beizumessen haben, als es geschieht, wenn Geschichte zu sehr aus einem Kräftespiel „objektiver“, „struktureller“ Faktoren syllogistisch deduziert wird.

¹¹³ Moeller, Deutsche Humanisten (s.o. Anm. 37) 56 f. Die Universität Wittenberg hatte den jüngsten Lehrkörper in Deutschland. H. Schöffler, Wirkungen der Reformation. Religionssoziologische Folgerungen für England und Deutschland (1960) 126–132: „Die jugendlichste Fakultät“. Die katholisch bleibenden Humanisten waren in der Regel älter. S. auch Spitz, Religious Renaissance (s.o. Anm. 32) 291 f.

¹¹⁴ Grundlegend W. Maurer, Der junge Melanchthon zwischen Humanismus und Reformation I: Der Humanist, II: Der Theologe (1967–1969). Ferner A. Sperl, Melanchthon zwischen Humanismus und Reformation (1979). Zur älteren Literatur vgl. im übrigen M. Greschat, Zwanzig Jahre Melanchthonstudium. Sechs Literaturberichte (1945–1965) (Genf 1967) 72–77 und 150–158. Für die nächste Generation sei hier lediglich auf Joachim Camerarius hingewiesen. F. Baron (Hg.), Joachim Camerarius (1500–1574). Beiträge zur Geschichte des Humanismus im Zeitalter der Reformation (Humanistische Bibliothek I, 24) (1978) (Sammelband mit Einzelbeiträgen).

¹¹⁵ Moeller, Deutsche Humanisten (s.o. Anm. 37) 54.

¹¹⁶ Vgl. etwa E. Iserloh, Geschichte und Theologie der Reformation im Grundriß (1980, ²1982) 48: „Jedenfalls ist es Melanchthon zu verdanken, daß die Reformation nicht gegen, sondern mit der Bildung der Zeit ging.“ Neuerdings H.-A. Stempel, Melanchthons pädagogisches Wirken (1979) (nicht ganz befriedigend). Neuss, Melanchthons Einfluß auf das Gymnasialschulwesen (s.o. Anm. 125) 134, resümiert, „daß Melanchthon nach dem verhängnisvollen Bruch zwischen Humanismus und Reformation auch in Schuldingen die Mittlerrolle und die Mittelstellung einnahm, die Luther, der innerlich mit den letzten Zielen des Humanismus niemals in Berührung gekommen war, weder behaupten konnte noch wollte.“

¹¹⁷ M. Brecht, Martin Luther. Sein Weg zur Reformation 1483–1521 (1981); dort die Kapitel „Der Erfurter Humanismus und Luther“ 48–53 (52: „Der Theologe und Bibelausleger Luther hat manche seiner Wurzeln auch im Humanismus seiner Studienzeit; später erhielt er weitere Impulse aus dieser Richtung. Das Angebot des Humanismus hat er freilich auf eigene Weise verwendet. Letzte Autorität wurden ihm die klassischen Autoren nie. Auch sein religiöser Weg erscheint kaum durch den Humanismus beeinflußt. Es war später vielmehr so, daß nicht zuletzt die Tiefe seines Ansatzes weithin die Oberflächlichkeit der humanistischen Auffassung erkennen und sie überholt sein ließ.“) und „Distanzierung vom Humanismus“ 160–164 mit Vorausverweis

auf Luthers Gegensatz zu Erasmus als „bis in die Grundfragen des Menschseins reichender Konflikt Luthers mit dem ‚Humanismus‘.“ Doch im gleichen Sinne bereits *Moeller*, Deutsche Humanisten (s. o. Anm. 37) 49. Auch *Spitz*, Religious Renaissance (s. o. Anm. 32) 293, sehr eindeutig: „Luther rejected the Renaissance synthesisist solution of the problem of religion and culture.“ *Ders.*, Headwaters of the Reformation: Studia Humanitatis, Luther Senior, et Initia Reformationis, in: *Oberman* (Hg.), Luther (s. o. Anm. 34) 89–116: Trotz persönlicher Freundschaft zu evangelischen Humanisten in der Sache (115) „clear distinctions and sharp contrasts between Luther’s conception of God and the evaluation of man and those predominant in Renaissance humanism and Platonism.“ Vgl. auch das Kapitel: Luthers Absage an den Humanismus (von *E. Iserloh*), in: Handbuch der Kirchengeschichte, hg. von *H. Jedin*, IV (1967) 146–157. Der Versuch von *H. O. Burger*, Martin Luther und der Humanismus, in: L’Humanisme allemand (s. o. Anm. 14) 357–369, eine innigere Verbindung herzustellen, scheidet, weil er zu eng und in diesem Zusammenhang auch zu äußerlich auf der humanistischen Affektenlehre aufbaut. Zur Entwicklung des Problems „Luther und der Humanismus“ in der jüngeren Forschung s. *H. Jungbans*, Der Einfluß des Humanismus auf Luthers Entwicklung bis 1518, in: Luther-Jahrbuch 37 (1970) 37–45.

¹¹⁸ Es dürfte kaum bekannt sein, daß auf die ‚Introductiones Latinae‘ (1481/1495) des Antonio de Nebrija (Lebrija), eines Hauptmitarbeiters an der Polyglotte, das Gerundium und Supinum unserer Schulgrammatik zurückgehen. Zur Polyglotte immer noch grundlegend *Bataillon*, Erasmo y España 10–43 (s. u. Anm. 164). Vgl. jetzt auch *J. H. Bentley*, New Light on the Editing of the Complutensian New Testament, in: BHR 42 (1980) 145–156.

¹¹⁹ Zur gerade gegensätzlichen, sich gegen Luther wendenden Entwicklung bei Clichtove s. *Masaut*, Josse Clichtove (s. o. Anm. 52).

¹²⁰ Daß dieser Begriff allerdings sehr differenziert zu bewerten ist, wurde neuerdings gerade im Zusammenhang mit der Verwendung von Kirchengut für neue Bildungseinrichtungen betont; *P. Baumgart*, Die deutsche Universität des 16. Jahrhunderts. Das Beispiel Marburg, in: Hess. Jb. f. Landesgesch. 28 (1978) 68 f.; *A. Schindling*, Die Universität Gießen als Typus einer Hochschulgründung, in: Academia Gissensis, hg. von *P. Moraw* und *V. Press* (1982) 89 f.

¹²¹ Beispiele: *J. Rauscher*, Die Prädikaturen in Württemberg vor der Reformation, in: Württ. Jbb. f. Statistik und Landeskunde 2 (1908) 152–211; *H. Tüchle*, Kirchengeschichte Schwabens II (1954) 364–378; *T. Freudenberger*, Der Würzburger Domprediger Dr. Johann Reyss. Ein Beitrag zur Geschichte der Seelsorge im Bistum Würzburg am Vorabend der Reformation (1954); *E. Lengwiler*, Die vorreformatorischen Prädikaturen der deutschen Schweiz von ihrer Entstehung bis 1530 (Fribourg 1955); *P. Mai*, Predigtstiftungen des späten Mittelalters im Bistum Regensburg, in: Beitr. zur Gesch. d. Bist. Regensburg 2 (1968) 7–33; *R. Kießling*, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter (1971) 301–305; *G. Geiger*, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation. Städtisches und kirchliches Leben am Ausgang des Mittelalters (1971) 150–152; *S. E. Ozment*, The Reformation in the Cities. The Appeal of Protestantism to Sixteenth-Century Germany and Switzerland (New Haven und London 1975) 38–42 (zu dem Buche insgesamt vgl. jedoch die Rezension von *B. Moeller*, in: ARG 68 (1977) 317–319). Im Protestantismus drängte die Kanzel dann den Altar in seiner Bedeutung sichtlich zurück; *H. Mai*, Der evangelische Kanzelaltar. Geschichte und Bedeutung (1969). Diese Entwicklung der Predigt bildete eine wesentliche Voraussetzung für die zur Begründung der reformierten Kirchen wichtige Glaubensdisputation; *B. Moeller*, Zwinglis Disputationen. Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus, in: ZRG KA 56 (1970) 275–324 und 60 (1974) 213–364. *G. W. Locher*, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte (Göttingen und Zürich 1979) 267–282; *E. Walder*, Reformation und moderner Staat, in: 450 Jahre Berner Reformation (Arch. d. Hist. Ver. des Kantons Bern 64/65, 1980/81) 445–583.

¹²² Das schloß Warnungen vor damit verbundener „Verweltlichung“ natürlich nicht aus. Vgl. bei *D. Hay*, The Church in Italy in the Fifteenth Century (Cambridge 1977) 91–109, das Kapitel „The Italian Renaissance and the Clergy of Italy in the Fifteenth Century“ mit dem entsprechenden Ergebnis (108): „Few would have followed the argument over ‚poetry‘ or ‚paganism‘“. Generell: „As for the effects of the Renaissance on the clergy in the end they had no alternative but to conform to the new manner ... In any case the leader of the clergy, the cardinals and above all

the pope, if they gave no lead worth the name in church reform, did give a lead in the literary, moral and artistic developments.“

¹²³ So etwa schon in Wittenberg; dazu *Grossmann*, Humanismus in Wittenberg (s. o. Anm. 73), mit der eindeutigen Feststellung (134): „It is a dubious supposition to regard humanism as a natural ally of Protestantism“. Weiteres bei *Spitz*, in: *Itinerarium* (s. o. Anm. 14) 415–420.

¹²⁴ Zu Luthers Unterstützung des Humanismus in Wittenberg s. u. a. einzelne Beiträge im Sammelband „450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg I. 1502–1816“ (1952). *Moeller*, Deutschland im Zeitalter der Reformation (s. o. Anm. 37) 122: „Luther selbst hat diese geschichtliche Begegnung und Vereinigung (von Reformation und Humanismus) immer wieder als ein Werk der Vorsehung gedeutet.“ Die Unterscheidung von Nützlichkeit und theologischer Relativierung im Verhältnis Luthers zum Humanismus tritt im Luther-Kapitel bei *Spitz*, *Religious Renaissance 237–266*, heraus. Maßgeblich wohl jetzt vor allem das Kapitel „Universitäts- und Wissenschaftsreform im Bund mit dem Humanismus“ bei *Brecht*, Martin Luther (s. o. Anm. 117) 264–284. Dazu *H.-B. Kaufmann*, Grundfragen der Erziehung bei Luther, in: *Luther. Mitteilungen der Luthergesellschaft* 25 (1954) 60–76. Vgl. auch *W. Maurer*, Über den Zusammenhang zwischen kirchlicher Ordnung und christlicher Erziehung in den Anfängen lutherischer Reformation, in: *Praxis Ecclesiae. K. Frör zum 65. Geburtstag* (1970) 60–85, sowie *Weyrauch*, Überlegungen zur Bedeutung des Buches (s. o. Anm. 87). Auf die „praktische“ Bedeutung der Humanisten für die „politische“ Seite der Reformation weist hin: *J. M. Kittelson*, Humanism and the Reformation in Germany, in: *Central European History* 9 (1976) 303–322.

¹²⁵ Vgl. etwa *M. Brecht*, Luthertum als politische und soziale Kraft in den Städten, in: *Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der werdenden Neuzeit*, hg. von *F. Petri* (1980), 12f. Zur Bedeutung Melanchthons in diesem Zusammenhang: *F. Hoffmann*, Philipp Melanchthon und die zentralen Bildungsprobleme des Reformationsjahrhunderts. Ein Beitrag zur erziehungsgeschichtlichen Wertung des 16. Jahrhunderts, in: *Philipp Melanchthon. Humanist, Reformator, Praeceptor Germaniae* (1963) 83–109, und ebd. 110–137: *E. Neuss*, Melanchthons Einfluß auf das Gymnasialschulwesen der mitteldeutschen Städte im Reformationszeitalter; hier 122 der „philippische“ Grundsatz: „Die Grammatik wirkt in der Schule, der Katechismus in der Kirche Wunder“.

¹²⁶ In dem kürzlich erschienenen Buch von *G. Strauss*, *Luther's House of Learning: Indoctrination of the Young in the German Reformation* (Baltimore und London 1978), taucht der Begriff „Humanismus“ nirgendwo auf. Gleichwohl erscheint auch hier im Kapitel „Techniques of Indoctrination: Schooling“ 188 f. die Lektüre der Klassiker. Doch fällt weitaus deutlicher die völlige Dominanz der religiösen Erziehungsziele und -praxis auf; vgl. programmatisch Kapitel 11: „The making of a Christian: Religion and discipline“. Vgl. auch die beiden Beiträge von *G. Strauss*, *Reformation and Pedagogy: Educational Thought and Practice in the Lutheran Reformation*, und von *L. W. Spitz*, *Further Lines of Inquiry for the Study of „Reformation and Pedagogy“*, in: *Pursuit* (s. o. Anm. 41) 272–306.

¹²⁷ *R. Stauffer*, L'influence et la critique de l'humanisme dans le 'De vera et falsa religione' de Zwingli, in: *L'Humanisme allemand* (s. o. Anm. 14) 427–439. Dort die einschlägige Literatur, vor allem: *E.-W. Kobs*, Die theologische Lebensaufgabe des Erasmus und die oberrheinischen Reformatoren (s. o. Anm. 56). Ferner: *G. W. Locher*, Zwingli und Erasmus, in: *Zwingliana XIII/I* (1969) 37–61. *H. Liebing*, Die Ausgänge des europäischen Humanismus, in: *Geist und Geschichte der Reformation*. Festgabe H. Rückert zum 65. Geburtstag (1966) 360, spricht von der „wohl innigsten, am schwersten auseinanderzuidividierenden Synthese von Humanismus und Reformation“, die uns in Zwinglis Theologie entgegentrete. Doch vgl. dagegen *H. Meylan*, Zwingli et Érasme, de l'Humanisme à la Réformation, in: *Colloquia Erasiana Turonensia* (s. o. Anm. 55) 849–858, wiederabgedruckt in: *H. M.*, D'Érasme à Théodore de Bèze (Genf 1976) 53–62; dort 854 (58): „un fossé s'est creusé entre érasmiens et évangéliques, que rien ne pourra combler, entre les 'docti' trop assurés de ce qu'ils savent et les annonciateurs du pur Évangile, les 'Leseur der göttlichen Geschriфт', comme en dit à Zurich et à Bern.“ Das berühmte Bekenntnis des Erasmus „Ego mundi civis esse cupio“ steht übrigens in einem Brief an Zwingli (1522), der ihn nach Zürich eingeladen hatte; s. ebd. 855 (59). Beispiel für einen „Bruch“: *J. M. Kittelson*, Wolfgang Capito. From Humanist to Reformer (Studies in Med. and Ref. Thought XVII (Leiden 1975).

¹²⁸ Exemplarisch dazu etwa *C. Béné*, Thomas Murner et la défense de l'humanisme, in: ACTours (s. o. Anm. 23) 359–368. *Spitz*, Humanism in the Reformation (s. o. Anm. 30) 660, formuliert sogar: „The various confessions, the Catholic somewhat more easily than the Protestant, gave an important place to humanist culture and gave it a positive role to perform in the worldly sphere.“

¹²⁹ *G. Toffanin*, L'Umanesimo al Concilio di Trento (Bologna 1955) 1–74; *G. Alberigo*, I vescovi italiani al concilio di Trento (Florenz 1959). Für die früheren Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts s. vor allem *A. Renaudet*, Érasme et l'Italie (Travaux d'Humanisme et Renaissance XV) (Genf 1954). Wenn ich recht sehe, wird auf katholischer Seite der damalige Humanismus im kirchlichen Bereich etwas ängstlich kaum in seiner Eigenbedeutung und um so mehr nur in Verbindung mit der katholischen Reform gewürdigt. Vgl. z. B. die beiläufige Einbringung des Humanismus-Themas in das Kapitel „Vorstufen (nämlich: der katholischen Reform) in Italien und Spanien“ im „Handbuch der Kirchengeschichte“ (*Jedin*) (s. o. Anm. 117) 451–465; dazu die Nachträge im Neudruck 1975: 692 f. Vgl. auch *Cantimori*, Umanesimo (s. u. Anm. 164).

¹³⁰ *G. M. Pachler*, Ratio studiorum et institutiones scholasticae Societatis Jesu per Germaniam diu vigentes II (Monumenta Germaniae Paedagogica V) (1889). Vgl. dazu jetzt *K. Hengst*, Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten. Zur Geschichte der Universitäten in der Oberdeutschen und Rheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzung (1981) 55–72.

¹³¹ Zur fruchtbaren Entwicklung in England s. *W. S. Howell*, Logic and Rhetoric in England, 1500–1700 (Princeton 1956); Eighteenth-Century British Logic and Rhetoric (Princeton 1971). Eine umfassende Darstellung zum 16. und zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter gesamt-europäischem Aspekt, wengleich mit besonderer Berücksichtigung Frankreichs, lieferte kürzlich *M. Fumaroli*, L'Age de l'éloquence. Rhétorique et „res literaria“ de la Renaissance au seuil de l'époque classique (Genf 1980). Für die deutsche Literaturgeschichtsforschung wegweisend wurde das Buch von *W. Barner*, Barockrhetorik. Untersuchungen zu ihren geschichtlichen Grundlagen (1970). Es greift naturgemäß immer wieder auf das 16. Jahrhundert zurück.

¹³² Dazu allgemein *F. Charmot*, La Pédagogie des Jésuites. Les principes, son actualité (Paris 1951); *M. Lundberg*, Jesuitische Anthropologie und Erziehungslehre in der Frühzeit des Ordens (ca. 1540–ca. 1650) (Uppsala 1966). Die weitere hauptsächliche Literatur bei *Hengst*, Jesuiten (s. o. Anm. 130) 56 f. Anm. 8. Dazu auch die unten in Anm. 135 genannte allgemeine Literatur sowie bei *Barner*, Barockrhetorik (s. o. Anm. 131) 322–366 das Kapitel „Rhetorik an den Jesuitengymnasien“; dort 366: „Blickt man auf das Ganze der Barockepoche, so scheint es, als habe der Jesuitenorden am klarsten erkannt, welche ungeheure Macht in der Rhetorik verborgen liegt.“ Vgl. auch *A. Battistini*, I manuali di retorica dei Gesuiti, in: La „Ratio studiorum“. Modelli culturali e pratiche educative dei Gesuiti in Italia tra Cinque e Seicento (Rom 1981) 77–120.

¹³³ Materialreiche Basis: *B. Dubr.* Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge I (16. Jahrhundert) (1907) 237–294; exemplarisch: *J. Kuckhoff*, Die Geschichte des Gymnasium Tricornatum. Ein Querschnitt durch die Geschichte der Jugenderziehung in Köln vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (1931). Neuerdings: *E. Schubert*, Zur Typologie gegenreformatorischer Universitätsgründungen: Jesuiten in Fulda, Würzburg, Ingolstadt und Dillingen, in: *H. Rössler – G. Franz* (Hg.), Universität und Gelehrtenstand 1400–1800 (1970) 85–105 (dort 98: der Straßburger Johannes Sturm lobt die Jesuitenschulen in Dillingen, Mainz und Trier, die aus freien Stücken Sprachen und Dialektik lehrten; „innere Verbundenheit humanistischer Grundhaltung katholischer und protestantischer Observanz“). Dazu auch *A. Seifert*, Die jesuitische Reform. Geschichte der Artistenfakultät im Zeitraum 1570 bis 1650, in: Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fakultäten II: Die Philosophische Fakultät (1980) 65–90; *ders.*, Weltlicher Staat und Kirchenreform. Die Seminarpolitik Bayerns im 16. Jahrhundert (1978); *Hengst*, Jesuiten (s. o. Anm. 130), die aber vor allem die organisatorische Seite behandeln, nicht die Lehrstoffe. Vgl. im übrigen die eindeutige Wertung des Jesuiten-Humanismus bei *Spitz*, Religious Renaissance (s. o. Anm. 32) 292 f. – En passant eine grundsätzliche Bemerkung: So verdienstvoll die derzeitige Erforschung der Bildungsorganisation ist (das gilt nicht nur für das 16. Jahrhundert), so sollten die Bildungsinhalte darüber doch nicht in der Weise vernachlässigt werden, wie es bisweilen der Fall ist. Um so begrüßenswerter, daß in dem umfassenden Werk von *Fumaroli*, L'Age de l'éloquence (s. o.

Anm. 131), gerade die Jesuitenrhetorik ausführliche Darstellung erhalten hat (231–423, also 200 Seiten!), wengleich auf Frankreich beschränkt.

¹³⁴ *W. Hentrich*, Gregor von Valencia und die Erneuerung der deutschen Scholastik im 16. Jahrhundert, in: *Philosophia Perennis*. Festgabe J. Geysers I (1930) 294: „Vermählung der humanistischen Form mit dem scholastischen Inhalt“. Weiteres s. *Lexikon für Theologie und Kirche IV* (²1960) 1194 f., sowie in: *W. Kausch*, Geschichte der Theologischen Fakultät Ingolstadt im 15. bis 16. Jahrhundert (1472–1605) (Ludovico-Maximiliana. Forschungen 9) (1977) 252 s.v. Gregor de Valencia. Interessant z. B. auch, daß Ignatius von Loyola und der Straßburger Schulgründer Sturm gleiche und gleichzeitige Studienorte (Paris und Löwen) hatten.

¹³⁵ Neben dem als Materialbasis immer noch nützlichen Standardwerk von *F. Paulsen*, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Mit besonderer Rücksicht auf den klassischen Unterricht I (³1921) seien noch genannt: *W. Moog*, Geschichte der Pädagogik II. Die Pädagogik der Neuzeit von der Renaissance bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Neu hg. von *F.-J. Holtkemper*, (⁸=⁷)1967) 122–203, sowie: *T. Ballauff* und *K. Schaller*, Pädagogik. Eine Geschichte der Bildung und Erziehung II. Vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (1970) 15–101.

¹³⁶ Vgl. jetzt *N. Hammerstein*, Humanismus und Universitäten, in: Die Rezeption der Antike (s. o. Anm. 42) 23–39; ferner *J. M. Fletcher*, Change and resistance to change: a consideration of the development of English and German universities during the sixteenth century, in: *History of the Universities 1* (1981) 1–36.

¹³⁷ Für Deutschland hier nur: *L. Boehm*, Humanistische Bildungsbewegung und mittelalterliche Universitätsverfassung. Aspekte zur frühneuzeitlichen Reformgeschichte der deutschen Universitäten, in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift P. Acht (1976) 311–333; ergänzte Fassung in: *The Universities in the Late Middle Ages*, hg. von *J. Ijsewijn* und *J. Paquet* (*Mediaevalia Lovaniensia I/VI*) (Löwen 1978) 315–346; *J. Bücking*, Reformversuche an den deutschen Universitäten in der frühen Neuzeit, in: Festgabe für E. W. Zeezen (1976) 355–369; *A. Seifert*, Integrazione (s. o. Anm. 65); sowie der Sammelband: Beiträge usw. wie oben Anm. 76. Nur als Einzelbeispiel aus den Veröffentlichungen der letzten Jahre sei hier genannt: *H. Hradil*, Der Humanismus an der Universität Ingolstadt (1477–1585), in: Ludwig-Maximilians-Universität II (s. o. Anm. 133) 37–63.

¹³⁸ *A. Schindling*, Humanistische Hochschule und freie Reichsstadt. Gymnasium und Akademie in Straßburg 1538–1621 (1977) 1–33 und 385–397 (*Spitz*, Humanism in the Reformation (s. o. Anm. 30) 651, bezeichnet Johannes Sturm, den Gründer und Leiter des Straßburger Gymnasiums, als „the greatest of all Protestant educators“); Beiträge von *U. Im Hof* (Schweiz), *A. Schindling* (Straßburg) und *H. E. Specker* (Ulm), in: *E. Maschke* und *J. Sydow* (Hg.), Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (1977); *U. Im Hof*, Die reformierte Hohe Schule zu Bern. Vom Gründungsjahr 1528 bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: 450 Jahre Berner Reformation (*Archiv Hist. Ver. Kanton Bern 64/65*, 1980/81) (Bern 1981) 194–224; *Schindling*, Universität Gießen (wie oben Anm. 120) 99–101; *A. Schindling*, Humanistische Reform und fürstliche Schulpolitik in Hornbach und Lauingen. Die Landesgymnasien des Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken und Neuburg, in: *Neuburger Kollektaneenblatt 133* (1980) 141–186. Vgl. auch den Artikel „Landesschule“ in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 14. Lieferung (1976) 1408–1412, von *A. Schindling*; ferner *G. Heiss*, Konfession, Politik und Erziehung. Die Landschaftsschulen in den nieder- und innerösterreichischen Ländern vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: *Bildung, Politik und Gesellschaft*, hg. von *G. Klingenstein* usw. (1979) 13–63. Die Bestände ganzer Regionen umfassend z. B. *J. Kuckhoff*, Der Sieg des Humanismus in den katholischen Gelehrtschulen des Niederrheins 1525–1557 (1929); *A. Hartlieb von Wallthor*, Höhere Schulen in Westfalen vom Ende des 15. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: *Westfäl. Zs.* 107 (1957) 18–50; *C. Haase*, Die Lateinschule in Niedersachsen von der Reformation bis zur napoleonischen Zeit, in: *Niedersächs. Jb.* 51 (1979) 137–194 (der ausdrücklich auf die Spannung hinweist, daß „nun ‚Bildung‘ zwar nach wie vor auf humanistischer Grundlage ruht ... , aber zugleich Bildung zum rechten Glauben sein soll und ist“). Vgl. auch Anm. 133 über die Jesuitenschulen. Die obersten Abteilungen des Gymnasiums nannten die Jesuiten einfach „humaniora“ und „Humanität“; *Lundberg*, Jesuitische Anthropologie (s. o. Anm. 132) 28. Zum protestantischen

Fürsteninteresse parallel dazu etwa: *B. Vogler*, La politique scolaire entre Rhin et Moselle. L'exemple du Duché de Deux-Ponts (1556–1619), in: *Francia* 3 (1975) 236–320 und 4 (1976) 287–364.

¹³⁹ Zur Exemplifizierung der allgemeinen Entwicklung seien genannt auf der einen Seite das berühmte und einflußreiche Löwener Collegium Trilingue, das in enger Verbindung mit der Universität stand; *H. de Voelt*, History of the Foundation and the Rise of the Collegium Trilingue Lovaniense 1517–1550, I–IV (Löwen 1951–1955). Andererseits etwa die Gründung eines Ratsgymnasiums in Erfurt zum Nachteil der Universität, sodann die Errichtung eines Jesuitengymnasiums ebd.; *E. Kleineidam*, Universitas Studii Erfordensis (s. o. Anm. 73), Teil III: Die Zeit der Reformation und Gegenreformation 1521–1632 (1980) 82–92.

¹⁴⁰ Zum pädagogischen Humanismus s. u. a. *R. R. Bolgar*, The Classical Heritage and its Beneficiaries (Cambridge 1954) 329–369. Er hält nicht Melanchthon und Johannes Sturm, sondern Maturin Cordier (den Lateinlehrer Calvins) für den eigentlichen Repräsentanten des pädagogischen Humanismus.

¹⁴¹ *Schindling*, Humanistische Hochschule (s. o. Anm. 138) 395 f., in seiner Schlußwertung. Zur ersten allgemeinen Einführung s. *E. Garin*, Geschichte und Dokumente der abendländischen Pädagogik II: Humanismus; III: Von der Reformation bis John Locke. Quellenauswahl für die deutsche Ausgabe: *E. Keßler* (1966–67). Die italienische Ausgabe: L'educazione in Europa (Bari 1957); *Moog*, Geschichte der Pädagogik II (s. o. Anm. 135) 14–121; *T. Ballauff*, Pädagogik (s. o. Anm. 135) I (1969) 507–631. Zur pädagogischen Grundtendenz des Humanismus: *E. Garin*, Il pensiero pedagogico dell'Umanesimo (Florenz 1958). Forschungen über die schulpraktische Umsetzung der humanistischen Pädagogik im italienischen Quattrocento (aber auch für die spätere Zeit) scheinen weitgehend zu fehlen. Dazu *D. Hay*, Storici e Rinascimento negli ultimi venticinque anni, in: Il Rinascimento (s. o. Anm. 1) 33: „Per una storia dell'istruzione che illustri la diffusione dei principi umanistici bisogna volgersi a coloro che hanno affrontato il problema per l'Europa settentrionale ... Non conosco alcuna opera del genere sulle scuole italiane.“ Aus dem Beitrag von *P. Denley*, Recent studies on Italian universities of the Middle Ages and Renaissance, in: History of Universities 1 (1981) 193–205, ist zu schließen, daß sich auch in den letzten Jahren daran nichts geändert hat; doch s. u. Anm. 231. Beiträge wie *C. Fropa*, La scuola nella città tardo-medievale: un impegno pedagogico e organizzativo, in: Le città in Italia e in Germania nel Medioevo: cultura, istituzioni, vita religiosa (Bologna 1981) 119–143, oder: *M. Pastore Stocchi*, Scuola e cultura umanistica fra due secoli, in: Storia della cultura veneta dal primo quattrocento al concilio di Trento I (Vicenza 1980) 93–121, bestätigen indirekt die Negativmeldungen auch weiterhin. Der Vortragsband: *Vittorino e la sua scuola*. Umanesimo, pedagogia, arti (Florenz 1981), bleibt ganz im Umkreis des Feltresen. – Eine nützliche Einführung in den humanistischen Schulbetrieb nördlich der Alpen (exemplarisch auch für andere Gebiete über die Niederlande hinaus) gibt *P. N. M. Bot*, Humanisme en Onderwijs in Nederland (Utrecht und Antwerpen 1955). Auch *Spitz*, Humanism in the Reformation (s. o. Anm. 30) 651, weist auf den Unterschied zwischen der älteren „elitist conception“ der Humanisten und der jüngeren „universal compulsory education“ im neuen Gymnasialwesen hin. Generell gilt: „Never in history ... has so much been written on educational theory and practice as in the age of the Renaissance.“

¹⁴² Dementsprechend klapften Anspruch und Bedeutung bisweilen auseinander, so wenn der Rektor des Lüneburger Johanneum, Lorenz Rhodoman (1546–1606) als „christlicher Homer“ bezeichnet wurde; s. *Haase*, Lateinschule in Niedersachsen (s. o. Anm. 138) 155.

¹⁴³ Dazu jetzt *W. Küblmann*, Gelehrtenrepublik und Fürstenstaat. Entwicklung und Kritik des deutschen Späthumanismus in der Literatur des Barockzeitalters (1982) 285–454 („Der Gelehrte in der Gesellschaft“); ebd. 85–112 über „die todkranken Studien“: „Bilder der Spätzeitlichkeit“, Greisenalter, Kältetopos usw. Vgl. auch *W. Küblmann*, Apologie und Kritik des Lateins im Schrifttum des deutschen Späthumanismus. Argumentationsmuster und sozialgeschichtliche Zusammenhänge, in: *Daphnis* 9 (1980) 33–63.

¹⁴⁴ Mit dieser Formulierung möchte ich den Ursprung des konfessionellen Sachverhalts als solchen mit dem heutigen Forschungsstand in Übereinstimmung bringen, daß er nämlich zeitlich nicht schon mit dem Beginn der Reformation zusammenfällt.

¹⁴⁵ Zur allgemeinen Charakteristik des vom religiösen Ordnungsdenken geprägten 16. Jahrhunderts s. grundlegend *W. Reinhard*, Gegenreformation als Modernisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: ARG 68 (1977) 226–252.

¹⁴⁶ Bereits 1524 äußerte Vives in einem Brief aus London an Erasmus über die Entwicklung in Deutschland: „Ista vel pro Luthero vel in Lutherum excusserunt de pectoribus studiosorum omnem aliarum litterarum curam“; vgl. *Ijsewijn*, Coming of Humanism (s. o. Anm. 53) 281 f. Für die Unterordnung des Humanismus unter die religiösen Forderungen der Reform charakteristisch ist z. B. auch Clichtove; *Massaut*, Josse Clichtove (s. o. Anm. 52) II 380–407 („Clichtove et l'humanisme“). Ein Beispiel von der anderen Seite: In einem Brief an Camerarius (1529) stellt Melanchthon Erasmus als Arius, Luther als „Schutzwall gegen die von Erasmus ausgehende Aufklärung“ hin; *Maurer*, Der junge Melanchthon II (s. o. Anm. 114) 597 Anm. 138. Im Vorwort ebd. 5 bezeichnet Maurer Melanchthons „Stellung“ zwischen Humanismus und Reformation „als eine ständige Bewegung zwischen zwei Polen“.

¹⁴⁷ Doch ergibt sich für das ganze Jahrhundert ein offensichtliches Bildungsübergewicht des protestantischen Klerus gegenüber dem katholischen; *The Recruitment and the Training of the Clergy in the 16th Century*, in: *Miscellanea Historiae Ecclesiasticae III* (Bibliothèque de la Revue d'Hist. Eccl. 50) (Löwen 1970) 107–283.

¹⁴⁸ *Schindling*, Humanistische Hochschule (s. o. Anm. 138) 33, womit dem „Dazwischentreten“ ein neuer, freilich ganz entgegengesetzter Sinn zukäme. Wenn *Brecht*, Luthertum (s. o. Anm. 125) 12, zurecht bemerkt: „Ob der Humanismus ohne die Reformation einen derartigen Ausbau des Bildungswesens auf allen Ebenen erreicht hätte, ist mindestens fraglich“, so könnte man „Reformation“ hier ohne weiteres durch „Konfessionalisierung“ ersetzen. Vgl. die instruktiven Beispiele für das konfessionell bedingte Nebeneinander mehrerer Gymnasien am selben Orte bei *Haase*, Lateinschule in Niedersachsen (s. o. Anm. 138) 150 f.

¹⁴⁹ *Liebing*, Ausgänge des europäischen Humanismus (s. o. Anm. 127) 368 f.: „Dieser Humanismus, dem die drei Konfessionen auf Jahrhunderte eine gesicherte, unangefochtene propädeutische Funktion einräumten, hat Generationen guter Lutheraner, Reformierter und Katholiken zu Dienern der Kirche und des Staates erzogen ... Sie alle, denen die alten Sprachen geläufig, die antiken Autoren vertraut waren, bildeten bis zum Ende des ancien régime das vielleicht unauffällige, aber höchst wirksame und notwendige Fundament einer europäischen Gesellschaft, ohne das auch der Fortschritt, das „Moderne“, die Revolution und die Emanzipation nicht zu denken gewesen wären.“

¹⁵⁰ *E. Trunz*, Der deutsche Späthumanismus um 1600 als Standeskultur, in: *Zeitschr. f. Gesch. der Erziehung u. des Unterrichts* 21 (1931) 17–53; wiederabgedruckt in: *Deutsche Barockforschung*, hg. von *R. Alewyn* (1965) 147–181. Wenn gleich nicht speziell dem Humanismus gewidmet, bietet die ganze Sammlung des letztgenannten Sammelwerkes doch wesentliche retrospektive Einsichten auch für unser Thema. Im besonderen hierzu *Trunz* 173: „Das was den Humanismus ... um 1600 zum so wesentlichen Bestandteil der deutschen Gesamtkultur machte, war der Umstand, daß er den geistigen Besitz von Tausenden ausmachte, die als Lehrer, Pfarrer und andere Gelehrte die Hochschulen verlassen hatten und eine breite, mit allen Schichten des Volkes vielfach in Berührung stehende Masse bildeten.“

¹⁵¹ Vgl. etwa das Kapitel „Mythologie“ bei *A. Buck*, Die Rezeption der Antike in den romanischen Literaturen der Renaissance (1976) 192–227 (mit Literatur). Grundlegend war *E. Panofsky*, *Studies in Iconology: Humanist Themes in the Art of the Renaissance* (New York 1939). Anregend: *E. Wind*, *Pagan Mysteries in the Renaissance* (London 21968); deutsche Ausgabe: *Heidnische Mysterien in der Renaissance* (1981). Als Quellensammlung zugleich fundamental wie monumental die von *S. Orgel* herausgegebene 55bändige *Ikonomythographie: Renaissance and the Gods*, und die daran anschließende 22bändige Textsammlung: *The Philosophy of Images* (New York 1979 ff.). Aus Deutschland ebd. die „Heydenwelt und ihre Götter“ (Basel 1554) des (Basilus) Johannes Herold (1511–1567) (New York 1980), des ersten großen deutschen Mythographen und Ikonographen, der im katholischen wie im evangelischen Deutschland von weitreichender, auch vulgarisierender Wirkung war. Ein Wolfenbütteler Kolloquium im Dezember 1982, dessen Vorträge in absehbarer Zeit wohl auch im Druck vorliegen, ist dem Thema „Mythographie der frühen Neuzeit“ gewidmet.

¹⁵² C. Wiedemann, Vorspiel der Anthologie, in: Die deutschsprachige Anthologie II. Studien zu ihrer Geschichte und Wirkungsform, hg. von J. Bark und D. Pforte (1969) 6. Ebd. 5: „Es war entscheidend für die Entstehung und das Gesicht der zukünftigen deutschen Literatur, daß sich in der Frage der kulturellen Erneuerung die beiden einzigen literarisch progressiven Gruppen, die bürgerlichen Humanisten und der schöngeistige Adel zusammenfanden.“ Die „humanistisch gebildeten Bürgerlichen“ erhielten „immer häufiger Ämter bei Hof“. Vgl. auch das Kapitel „Kontakte des Adels zur bürgerlichen Gelehrtenbildung“ bei Barner, Barockrhetorik (s. o. Anm. 131) 384–386 („Konvergenz von Adelserziehung und modern-rhetorischer Gelehrtenschulbildung“ am Ausgang der Barockzeit).

¹⁵³ So Engel, in: Handbuch III (s. o. Anm. 9) 54, unter Aufnahme der Max Weberschen Beurteilung. Allerdings betont auch Trunz, Deutscher Späthumanismus (s. o. Anm. 150), daß „auf dieser Stufe der Entwicklung der Humanismus als Gegenstand rein gelehrten Wissens der allgemeinen Volkskultur gegenüberstand“ und „als zerbröckelter Wissensstoff in die große Schicht der Gebildeten, das neu sich entwickelnde höhere Bürgertum, versickerte“. Die unterschiedlichen Beurteilungen machen jedoch aufs beste die Doppelgesichtigkeit deutlich, auf die auch unsere Analyse hinausläuft: einerseits den Verfall in mediokre Unerheblichkeit, andererseits die Integration in die maßgebliche gesellschaftliche Führungsschicht. Im Lichte der jüngeren Forschung über den stark literarischen Charakter der Bildenden Kunst und über die Bedeutung des Figurealen in der Literatur ist der Gegensatz zwischen Sprach- und Bildkunst, der seinerzeit eine wichtige Rolle gespielt hat, heute zumindest sehr abgemildert.

¹⁵⁴ V. Sinemus, Poetik und Rhetorik im frühmodernen deutschen Staat (1978) 23, der im übrigen die hier angedeuteten Linien durchzieht. Celtis erhielt für dieses Werk auch von Kaiser Friedrich III. den Dichterlorbeer. Zu der Schrift selbst s. zuletzt J. Leonhardt, Niccolò Perotti und die „Ars versificandi“ von Conrad Celtis, in: Humanistica Lovaniensia 30 (1981) 13–18. Zum Thema insgesamt s. auch das Kapitel „Rhetorik in der Adelserziehung“ bei Barner, Barockrhetorik (s. o. Anm. 131) 367–386.

¹⁵⁵ Heer, Die dritte Kraft (s. u. Anm. 164) 461: „Mit der heidnischen Antike zieht etwas von der Weite, Schönheit und Lebenslust der archaischen Gesellschaft und der offenen Katholizität Alt-europas in die Bildungswelt der Gegenreformation ein.“ Vgl. auch den Sammelband: Classical Influences on European Culture. 1500–1700, hg. von R. R. Bolgar (Cambridge 1976). Daß man das Problem „mythologischer“ Dichtung allseits erkannte, zeigt die frühe Auseinandersetzung Vadian's mit dieser Frage in seiner Poetik von 1518; J. Lefebvre, Le poète, la poésie et la poétique. Éléments pour une définition et pour une datation de l'humanisme allemand, in: L'Humanisme allemand (s. o. Anm. 14) 285–301; dort 295–297. Wie man es trotz großer Schwierigkeiten, etwa durch („mittelalterliche“) typologische Mythenallegorese löste, zeigt eindrucksvoll F. Obly, Skizzen zur Typologie im späteren Mittelalter, in: Medium aevum deutsch. Festschrift für K. Ruh (1979) 251–310 (zum Begriff „Mittelalter“ ebd. 251: „manche Bahnen des Mittelalters enden erst mit dem 18. Jahrhundert“). Im weiteren Rahmen dazu ders., Schriften zur mittelalterlichen Bedeutungsforschung (1977) 312–400, und: Typologische Figuren aus Natur und Mythos, in: Formen und Funktionen der Allegorie. Symposium Wolfenbüttel 1978 (1979) 126–166.

¹⁵⁶ Spitz, Humanism in the Reformation (s. o. Anm. 30) 661: „The balance achieved between religious concern as such and the cultivation of classical learning in ‚confessional humanism‘ resulted in a strength and stability which lasted into modern times, no small achievement for so fragile a thing as higher culture.“

¹⁵⁷ Kennzeichnende Konsequenz: das Schäferspiel. Vgl. dazu neuerdings: Le Genre pastoral en Europe du XV^e au XVII^e siècle. Actes du Colloque international tenu à Saint-Étienne ... 1978 (Saint-Étienne 1980). Eine andere Gelegenheit zum Außergewöhnlichen bot das im besonderen „höfische“ Fest. Aus der zahlreichen hier einschlägigen Literatur nenne ich lediglich die älteren Sammelbände: Les fêtes de la Renaissance I–III, hg. von J. Jacquot und E. Konigson (Paris 1956–1975) (der zweite unter dem Titel: Fêtes et cérémonies au temps de Charles Quint). Beiträge über mittelalterliche Traditionen in diesen Festen der Renaissance führen Möglichkeiten der Adaptation vor, die zu einem wichtigen Anliegen der „christlichen“ Literatur wurde; s. u. Anm. 158.

¹⁵⁸ Vgl. etwa die grundlegende jüngste Arbeit über das deutsche Jesuitentheater von *J.-M. Valentin*, *Le théâtre des Jésuites dans les pays de langue allemande (1554–1680). Salut des âmes et ordre des cités I–III* (Bern usw. 1978). Der darin etwas verdeckte Gesichtspunkt der Verchristlichung der Antike ist deutlicher herausgearbeitet von *dems.*, *Das Jesuitendrama und die literarische Tradition*, in: *Deutsche Barockliteratur und europäische Kultur (Dokumente des Internationalen Arbeitskreises für deutsche Barockliteratur 3)* (1977) 116–140. Neuerdings noch *R. Wimmer*, *Jesuitentheater. Didaktik und Fest. Das Exemplum des ägyptischen Joseph auf den deutschen Bühnen der Gesellschaft Jesu* (1982) (trotz des biblischen Themas hier einschlägig). Über den Lütticher Dramatiker Holonius, dessen Stücke für die Entwicklung des Jesuitendramas „Modellcharakter“ bekamen, s. *J. A. Parente Jr.*, *Counter-Reformation Polemic and Senecan Tragedy: The Dramas of Gregorius Holonius (1531?–1594)*, in: *Humanistica Lovaniensia* 30 (1981) 156–180; sein Ziel (160): „to christianize pagan theater“, und zwar speziell: den heidnischen Helden durch den christlichen Märtyrer als „Held“ zu ersetzen. Instruktiv und im besten Sinne zugleich vergnüglich ist die kommentierte Faksimilesammlung von *E. M. Szarota*, *Das Jesuitendrama im deutschen Sprachgebiet. Eine Periochen-Edition. Texte und Kommentare I/II* (1979/80). Zur protestantischen Seite: *H. Hommel*, *Antikes Erbgut im evangelischen Kirchenlied*, in: *Theologia Viatorum. Jb. d. kirchl. Hochschule Berlin* 1948/49, 122–139; *J. Lebeau*, *Aux origines du théâtre biblique Luthérien*, in: *L'Humanisme allemand* (s. o. Anm. 14) 477–491 (maßgeblicher Einfluß des von Gulielmus Gnapheus 1529 verfaßten „Acolastus“). Regional: *E. Weber*, *Musique et théâtre dans les pays rhénans II. Le théâtre humaniste et scolaire dans les pays rhénans* (Paris 1974). Ein instruktives Beispiel für die „Intention, antike Tradition und christlich-moralisches Engagement zu verschmelzen“ s. bei *H.-G. Roloff*, *Thomas Naogeorg und das Problem von Humanismus und Reformation*, in: *L'Humanisme allemand* (s. o. Anm. 14) 455–475. Zur Interpretatio christiana ferner noch *E. Schäfer*, *Horatius Christianus. Zur Rezeption der Horazischen Dichtung bei den deutschen Neulateinern des 16. Jahrhunderts*, in: *Acta Conventus Neolatini Lovaniensis 1971* (Löwen und München 1973) 509–515. S. auch oben Anm. 157: *Les fêtes de la Renaissance*.

¹⁵⁹ *Moeller*, *Deutsche Humanisten* (s. o. Anm. 37) 47 f., über „zwei Tendenzen innerhalb der humanistischen Bewegung“, wo das religiöse Element und das „literarisch-wissenschaftliche Interesse“ auf derselben Seite erscheinen. Vgl. im übrigen oben Anm. 41–43.

¹⁶⁰ Vgl. den Artikel „Vermittlungstheologie“ von *R. Bäumer*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche X* (²1966) 719, und das Kapitel „Vermittlungstheologen“ bei *E. Iserlob*, *Geschichte und Theologie der Reformation* (s. o. Anm. 116) 101–103. Im übrigen die oben Anm. 108 genannten Studien zum erasmianischen Irenismus.

¹⁶¹ In diesem zweiten Sinne etwa *H. A. Enno van Gelder*, *The Two Reformations in the 16th Century. A Study of the Religious Aspects and Consequences of Renaissance and Humanism* (Haag ²1964) 7: „We have to distinguish side by side with Catholicism and Protestantism a third religious movement, parallel to both but not between them, and having a more modern aspect ... I shall call it humanistic religion.“ Ihr Weg führt nach Enno van Gelder über die Aufklärung zum heutigen sog. „Humanismus“. Vgl. auch *Renaudet*, *Érasme et l'Italie* (s. o. Anm. 129) 200–242 („Le problème de la troisième église“); ebd. 201: „Il souhaitait une simplification du dogme, réduit aux exigences indispensables d'un spiritualisme évangélique“, und wünschte, daß die Lehren Christi „pouvaient s'accorder avec les plus hautes leçons des philosophes antiques.“ Im gleichen Sinne *ders.*, *Études érasmiens (1521–1529)* (Paris 1939) 122–189 („Le modernisme érasmien“).

¹⁶² *Hengst*, *Jesuiten* (s. o. Anm. 130) 58 f.

¹⁶³ Daß es auch beträchtliche Weiterwirkung gab, darf allerdings nicht ganz übersehen werden. Vgl. etwa *H. R. Guggisberg*, *Sebastian Castellio im Urteil seiner Nachwelt vom Späthumanismus bis zur Aufklärung* (Basel und Stuttgart 1956).

¹⁶⁴ *F. Heer*, *Die dritte Kraft. Der europäische Humanismus zwischen den Fronten des konfessionellen Zeitalters* (1959). *A. Franzen*, *Die Kelchbewegung am Niederrhein im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zum Problem der Konfessionsbildung im Reformationszeitalter* (1955). Zu Frankreich s. *P. Imbart de la Tour*, *Les origines de la Réforme III. L'Évangélisme* (Paris 1914). Zu Italien: *Reformation and Counter Reformation*, in: *Cochrane* (Hg.), *The Late Italian Renaissance* (s. o. Anm. 21) 209–284; ferner: *Eresia e Riforma nell'Italia del Cinquecento. Miscellanea I* (Florenz-

Chicago 1974); *D. Cantimori*, *Umanesimo e religione nel Rinascimento* (Turin 1975) (Aufsätze – zum Gesamtwerk Cantimoris s. *G. Miccoli*, *Delio Cantimori. La ricerca di una nuova critica storiografica*, Turin 1970); *M. P. Gilmore*, *Italian Reactions to Erasmian Humanism*, in: *Itinerarium Italicum* (s. o. Anm. 14) 61–115. Materialreich jetzt auch das dieses Thema an und für sich weit überschreitende Werk von *M. Petrocchi*, *Storia della spiritualità italiana I: Il Duecento, il Trecento e il Quattrocento; II: Il Cinquecento e il Seicento* (Rom 1978). Vgl. auch Anm. 51 und 165. Zu Spanien: *M. Bataillon*, *Érasme et l'Espagne. Recherches sur l'histoire spirituelle du XVI^e siècle* (Paris 1937); zu benutzen in der erweiterten spanischen Übersetzung: *Erasmus y España. Estudios sobre la historia espiritual del siglo XVI* (Mexico und Buenos Aires 1966). Zumindest in wenigen repräsentativen Beispielen ist diese Literatur im Zusammenhang mit unserem Thema zu erwähnen, da in ihr der europäische Rückstoß des nördlichen christlichen Humanismus zur Sprache kommt. Umgekehrt erscheint es mir problematisch, in die deutsche Politik Gattinaras (Tolerierung Luthers) das Humanismusthema einzuführen, wie dies kürzlich *J. M. Headley*, *Gattinara, Erasmus, and the Imperial Configurations of Humanism*, in: *ARG* 71 (1980) 64–98, getan hat.

¹⁶⁵ Charakteristisch das Schicksal des als päpstlicher Nuntius in Deutschland wirkenden Humanisten und Reformers Pier Paolo Vergerio, der sich nach seinem Scheitern gegen den Papst wandte; s. jetzt *A. Jacobson Schutte*, *Pier Paolo Vergerio. The Making of an Italian Reformer* (Genf 1977). Über den der Häresie beschuldigten Kardinal Pole: *D. Fenlon*, *Heresy and Obedience in Tridentine Italy: Cardinal Pole and the Counter-Reformation* (Cambridge 1973); *J. I. Tellechea Idígoras*, *Fray Bartolomé Carranza y el Cardenal Pole* (Pamplona 1977). Des weiteren zu Carranza, der Melanchthon schätzte, von *dems.*: *Melanchthon y Carranza. Préstamos y afinidades* (Salamanca 1979); sowie die Aufsatzsammlung: *Tiempos recios. Inquisición y heterodoxias* (Salamanca 1977).

¹⁶⁶ Während sich der Humanismus als konfessionell eingebundener Schulhumanismus eben erfolgreich halten und weiterwirken konnte, wie *Liebing*, *Ausgänge des europäischen Humanismus* (s. o. Anm. 127) 373 f., mit Recht betont.

¹⁶⁷ Daß Erasmus trotz der Indizierung gerade im katholischen Bildungsraum weiterbenutzt wurde, zeigt *I. Brezzel*, *Erasmusdrucke des 16. Jahrhunderts in bayerischen Jesuitenbibliotheken*, in: *Das Verhältnis der Humanisten zum Buch* (s. o. Anm. 85) 145–162. Dasselbe gilt im übrigen für den durch die jesuitische Schulordnung verbotenen Melanchthon; ebd. 162. Ähnlich aufschlußreich für die Niederlande: *S. W. Bijl*, *Erasmus in het Nederland tot 1617* (Nieuwkoop 1978) (unter den mehr als 100 Übersetzungen auch zahlreiche im katholischen Bereich). Dazu früher schon *R. Crabay*, *Les censeurs louvanistes d'Érasme*, in: *Scrinium Erasmianum I* (Leiden 1969) 221–249. Über italienische Erasmusleser nach seiner Indizierung: *J. Tedeschi*, *A Sixteenth-Century Italian Erasmian and the „Index“*, in: *Essays presented to M. P. Gilmore* (Florenz 1978) 305–315.

¹⁶⁸ *Flitner*, *Erasmus* (s. o. Anm. 107); vgl. auch das dort schon angeführte Zitat. Zur Verurteilung des Erasmus auf dem Tridentinum ebd. 33–46. Sehr bestimmt auch *Liebing*, *Ausgänge des europäischen Humanismus* (s. o. Anm. 127) 361: „Diese ganze Reihe (Bucer, Melanchthon, Calvin) weiß sich vom Erasmischen Humanismus durch eine äußerste, im einzelnen Fall freilich verschieden angesetzte Grenze geschieden, die nicht überschritten werden darf, ohne daß damit die Reformation überhaupt preisgegeben wird. Jenseits der Grenze, spätestens aber jenseits der Position Zwinglis, stehen diejenigen Humanisten, die vom ganzen Protestantismus als nicht-reformatorisch abgelehnt werden.“ Zur Ablehnung des Erasmus durch beide Seiten s. auch *Bierlaire*, *Les Colloques d'Érasme* (s. o. Anm. 55) 201–203. Neuere Literatur aufarbeitend und auch zeitlich über *Flitner* hinausführend neuerdings *B. Mansfield*, *Phoenix of His Age. Interpretations of Erasmus ca. 1550–1750* (Toronto 1979).

¹⁶⁹ So auch erklärt sich *Joachimsens* Urteil (*Der Humanismus und die Entwicklung des deutschen Geistes* 476 = *Gesammelte Aufsätze* II 382; s. o. Anm. 33): „Um 1550 ist die humanistische Bewegung zu Ende“. Aus der prinzipiell gleichen Fesselung durch die Reformationsgeschichte heraus aber auch *Paulsen*, *Geschichte des gelehrten Unterrichts* (s. o. Anm. 135) 249: „Seit dem Anfang der zwanziger Jahre entzieht ihm (dem Humanismus) der Ausbruch der großen kirchlichen Bewegung rasch die Teilnahme“.

¹⁷⁰ So trotz der Kritik, die *H. Baron*, *Secularization of Wisdom and Political Humanism in the Renaissance*, in: *Journal Hist. Ideas* 21 (1960) 131–150, an dem Buch von *E. F. Rice Jr.*, *The Renaissance Idea of Wisdom* (Cambridge, Mass., 1958), geübt hat, dem er vorhält, er beurteile den Renaissance-Humanismus wie „in Dilthey's days“. Seine eigene Position umreißt Rice (IX) wie folgt: „The process by which „sapientia“, traditionally one of the central ideas of metaphysics and theology, became a term with primarily ethical meanings is both a secularizing one – as wisdom is drained of its specifically Christian meanings – and a humanizing one – as wisdom comes to concern itself with human things.“

¹⁷¹ Nur zu nennen sind des weiteren etwa die vom Humanismus erzeugten Spannungen und Konflikte in der Jurisprudenz; *Burmeister*, *Studium der Rechte* (s. u. Anm. 183) 256: Hinweis auf die Parallelität zum theologischen Bereich.

¹⁷² *W. Risse*, *Die Logik der Neuzeit I (1500–1640)* (1964) 14–200; *C. Vasoli*, *La dialettica e la retorica dell'Umanesimo. „Invenzione“ e „Metodo“ nella cultura del XV e XVI secolo* (Mailand 1968); *E. J. Ashworth*, *Language and Logic in the Post-Medieval Period* (Dordrecht 1974); *Seifert*, *Logik zwischen Scholastik und Humanismus* (s. o. Anm. 65). Als erster Überblick nützlich die Abschnitte 42 („The eclipse of medieval logic“) und 43 („Humanism and the teaching of logic“) von *E. J. Ashworth* bzw. *L. Jardine* in der „*Cambridge History of Later Medieval Philosophy*“ (Cambridge usw. 1982) 787–807. Unter dem allgemeineren Aspekt der Methodengeschichte geht auch *Gilbert*, *Renaissance Concepts of Method* (s. o. Anm. 18) 119–163, auf die rhetorische Dialektik ein.

¹⁷³ Als erster international anerkannter Repräsentant der neuen deutschen Wissenschaftlichkeit wurde er von seinen deutschen Zeitgenossen über alle Maßen gefeiert und erhielt in kürzester Zeit sechs Biographien; *J. M. Weiss*, *The Six Lives of Rudolph Agricola: Forms and Functions of the Humanist Biography*, in: *Humanistica Lovaniensia* 30 (1981) 19–39. Zu Agricola vgl. im allgemeinen *Spitz*, *Religious Renaissance* (s. o. Anm. 32) 20–40; *M. A. N. Nauwelaerts*, *Rudolphus Agricola* (Haag 1963); sowie den Artikel ‚Agricola Rudolf‘ von *F. J. Worstbrock*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon I* (1978) 84–93. Ein interessanter, wenngleich lediglich zur Diskussion gestellter Neuanatz (s. u. Anm. 178) von *E. Kessler*, *Humanismus und Naturwissenschaft bei Rudolf Agricola*, in: *L'Humanisme allemand* (s. o. Anm. 14) 141–157. Zur Dialektik s. die einschlägigen Abschnitte in den in Anm. 172 genannten Werken; dort weiterführende Literatur. Vgl. auch *T. Cave*, *The Cornucopian Text. Problems of Writing in the French Renaissance* (Oxford 1979) 12–34, sowie *Totok*, *Handbuch III* (s. o. Anm. 2) 280f.

¹⁷⁴ *L. Jardine*, *Lorenzo Valla and the Intellectual Origins of Humanist Dialectic*, in: *Journal of the History of Philosophy* 15 (1977) 143–164; *H. B. Gerl*, *Rhetorik als Philosophie. Lorenzo Valla* (1974).

¹⁷⁵ Zur Begriffsklärung s. *Lang*, *Loci theologici* (s. u. Anm. 196) 57: *Topoi* sind bei Aristoteles „Propositionen von allgemeinem Inhalt und allgemeiner Geltung, die geeignet sind, als Prämissen für dialektische Syllogismen zu dienen“.

¹⁷⁶ Eigenartigerweise gibt es keine größere Gesamtdarstellung der humanistischen Rhetorik. Die Fülle der damaligen Rhetorik-Traktate (867 Autoren, darunter recht viele Deutsche) zeigt die von *J. J. Murphy* herausgegebene Bibliographie: *Renaissance Rhetoric. A Short-Title Catalogue of Works on Rhetorical Theory from the Beginning of Printing to A. D. 1700, with Special Attention to the Holdings of the Bodleian Library, Oxford* (New York und London 1981); ebd. in der Einleitung IX: „There is no comprehensive work on Renaissance rhetoric“. Das in seiner Materialfülle imponierende Buch von *Fumaroli*, *L'Age de l'éloquence* (s. o. Anm. 131), gibt zwar einen gesamt europäischen Überblick (Bibliographie mit 1722 Titeln), legt seinen Schwerpunkt aber auf Frankreich sowie zeitlich auf die zweite Hälfte des 16. und die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ein Überblick über die Rhetorikforschung der letzten Zeit ebd. 1–6. 1977 ist eine „*Société internationale pour l'histoire de la rhétorique*“ gegründet worden, die jährlich Kongresse abhält und ein Publikationsorgan (*Rhetoric Newsletter*) herausgibt.

¹⁷⁷ *Vasoli*, *Dialettica e retorica* (s. o. Anm. 172) 263, betont, daß die topische Dialektik in starkem Maße evolutionär orientiert war; die hypothetischen, offenen Schlüsse spielten die entscheidende Rolle. Eine kritische und nützliche Diskussion der Begriffe „probabilitas“, „opinio“, „inventio“ usw. bei *Seifert*, *Logik* (s. o. Anm. 65) 77–98. Zur Logik als „Wahrscheinlichkeitslehre“ bei *Caesarius* (s. u.) vgl. *Risse*, *Logik der Neuzeit I* (s. o. Anm. 172) 26f.

¹⁷⁸ *Kessler*, Humanismus (s.o. Anm. 173) 151, versucht von hier aus, „indirekt“ Agricola in die Nähe eines „Weges von der humanistischen Rhetorik zur naturwissenschaftlichen Methodik“ gelangen zu lassen.

¹⁷⁹ Die „Gemeinplätzigkeit“ der humanistischen Topik zeigt zugleich die enge Beziehung zur Literatur an, in der die Loci communes als Ordnungsschema für die Griffbereitschaft von Zitaten grundlegende Bedeutung hatten; *J. M. Lechner*, Renaissance Concepts of the Commonplaces. An Historical Investigation of the General and Universal Ideas Used in All Argumentation and Persuasion. With Special Emphasis on the Educational and Literary Tradition of the Sixteenth and Seventeenth Centuries (New York 1962; Reprint: Westport 1974). In diese weiteren Zusammenhänge gut hineinleuchtend auch *Buck*, Die „studia humanitatis“ (s.o. Anm. 3) 280 ff.; *ders.*: Die Kompilationsliteratur, in: *Buck*, Rezeption der Antike (s.o. Anm. 151) 83–89. Über den Gemeinplatz als Sachverhalt oraler Kultur s. *W. J. Ong*, The Presence of the Word (New Haven und London 1967); *ders.*, Commonplace Rhapsody: Ravisius Textor, Zwinger and Shakespeare, in: Classical Influences (s.o. Anm. 155) 91–126. In dem bahnbrechenden Werk von *E. R. Curtius*, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter (¹1947), wird die Rhetorik unter dem Gesichtswinkel der Topik als Lebensprinzip humanistischer Kultur gesehen. Vgl. die Zusammenstellung einschlägiger Äußerungen von Curtius zur Topik bei *P. Jehn* (Hg.), Toposforschung. Eine Dokumentation (Respublica literaria 10) (1972) 3–19, und ebd. in der Einleitung VII–LXIV eine engagierte Auseinandersetzung mit den Begriffskontaminationen bei Curtius. Wie die Doppelgesichtigkeit der topischen Dialektik der Humanisten zeigt, liegt bei ihnen eine ähnliche Kontamination vor.

¹⁸⁰ *Risse*, Logik der Neuzeit I (s.o. Anm. 172) 150: „Nach dieser Dispositionstheorie hat die Methode Lehrstücke zu ordnen, nicht unmittelbar zu beweisen. Wohl aber bestimmt sie dianoetisch die Zugehörigkeit eines Lehrstücks zu einem System“. Es bleibt „die systematische Gliederung der Lehrstücke“. Diese „Methode entspricht eher dem ‚ordo‘ als der ‚methodus‘ der Aristoteliker“. Vgl. dazu auch *Buck*, Die „studia humanitatis“ (s.o. Anm. 3) 288, mit einem Zitat Montaignes (Essais I 25), der „nos pédants“ (s. dazu oben bei Anm. 143) vor der Loci-Methode warnt. Ähnlich wie *Risse* urteilt auch *Troje*, Wissenschaftlichkeit (s.u. Anm. 183) 78, über die Jurisprudenz: „Den von Ramus bzw. seiner Schule beeinflussten Juristen liegt vor allem an Gliederungen.“

¹⁸¹ Bahnbrechend, historisch aber noch nicht breit genug, *P. Joachimsen*, Loci communes. Eine Untersuchung zur Geschichte des Humanismus und der Reformation, zuerst erschienen im Luther-Jahrbuch 8 (1926) 27–87, wiederabgedruckt in: Gesammelte Aufsätze (s.o. Anm. 33) 387–442. Besser das wissenschaftsgeschichtliche Gesamtfeld berücksichtigend sodann *W. Maurer*, Melanchthons Loci communes von 1521 als wissenschaftliche Programmschrift. Ein Beitrag zur Hermeneutik der Reformationszeit, in: Luther-Jahrbuch 27 (1960) 1–50; *ders.*, Der junge Melanchthon (s.o. Anm. 114) I 192–214 und 243–247, mit recht präzisen Formulierungen, etwa 213 f.: „Die biblische Exegese gewinnt ihre formale Methode aus den Regeln der Rhetorik ... Jede Gestalt, jeder Gegenstand, jedes Ereignis repräsentiert einen locus communis: Kain die Sünde, die Posaunen von Jericho oder das Manna das Wort Gottes ... Die geschichtlichen Beispiele ... haben ihren locus communis in der fides ... Dabei wird deutlich, daß es sich bei den Loci niemals um abstrakte Begriffe, sondern immer um die Bezeichnung geschichtlicher Entscheidungen handelt. Der Redner wählt bezeichnende Geschichten aus, stellt deren locus communis fest und wendet diesen auf seine Zuhörer an, um bestimmte Gefühle oder Entschlüsse in ihnen zu wecken.“ Zum ganzen Problem mancherlei Bedenkenswertes auch in dem Sammelband: Logique et théologie au XVI^e siècle: aux sources de l'argumentation de Martin Bucer (Cahiers de la Revue de théologie et de philosophie 5) (Genf usw. 1980).

¹⁸² *G. Kisch*, Melanchthon und die Rechtswissenschaft, in: Festschrift für Hans Liermann (1964) 87–95. Vgl. auch *G. Kisch*, Melanchthons Rechts- und Soziallehre (1967). Über Juristen, die sich von den Loci communes Melanchthons inspirieren ließen, s. *Troje*, Wissenschaftlichkeit (s.u. Anm. 183) 76 f.

¹⁸³ *H. E. Troje*, Wissenschaftlichkeit und System in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts, in: Philosophie und Rechtswissenschaft. Zum Problem ihrer Beziehung im 19. Jahrhundert, hg. von *J. Blühdorn* und *J. Ritter* (1969) 63–97; *T. Viehweg*, Topik und Jurisprudenz. Ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung (¹1974); *H. E. Troje*, Kapitel „Juristische Argu-

mentationslehre“, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte II/1 (1977) 731–741. Vgl. auch *Schindling*, Humanistische Hochschule (s. o. Anm. 138) 162–235, sowie *M. Reulos*, Quelques aspects de l’humanisme juridique allemand, in: L’Humanisme allemand (s. o. Anm. 14) 221–230, der als die zwei maßgeblichen Tendenzen in der humanistischen deutschen Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts das philologisch orientierte Textstudium und die von Agricola und Melanchthon beeinflusste Bemühung um die Methode nennt. Zur Entwicklung der humanistischen Jurisprudenz insgesamt, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann, s. *H. E. Troje*, Die Literatur des gemeinen Rechts unter dem Einfluß des Humanismus, in: Handbuch usw. wie oben 615–795 (vgl. u. a. auch *H. E. Troje*, Zur humanistischen Jurisprudenz, in: Festschrift H. Heimpel II (1972) 110–139); speziell zu Deutschland: *A. Mazzacane*, Scienza, logica e ideologia nella giurisprudenza tedesca del sec. XVI (Ius nostrum 16) (Rom 1971); *K. H. Burmeister*, Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich (1974) (vor allem 251–261 § 24: „Die humanistische Reform“; 230 f. über die Loci communes). Verdienstvoll: *G. Kisch*, Humanismus und Jurisprudenz (Basel 1955), sowie: Studien zur humanistischen Jurisprudenz (Berlin und New York 1972). Allgemein grundlegend war *D. Maffei*, Gli inizi dell’Umanesimo giuridico (Mailand 1956, Neudruck 1972).

¹⁸⁴ Vgl. dazu auch *V. Piano Mortari*, Considerazioni sugli scritti programmatici dei giuristi del secolo XVI, in: *Studia et documenta Historiae et Iuris* 21 (1955) 276–302; *Dialettica e giurisprudenza. Studio sui trattati di dialettica legale del secolo XVI*, in: *Annali di Storia del diritto* 1 (1957) 293–401; *Ricerche sulla teoria dell’interpretazione del diritto nel secolo XVI* (Mailand 1956). In diesen Arbeiten werden auch die deutschen Juristen ausführlich behandelt. Der Autor mißt der humanistischen Logik große Bedeutung für die rechtswissenschaftliche Begriffs- und Systembildung zu. Dagegen *Troje*, Wissenschaftlichkeit (s. o. Anm. 183) 96, mit Nachdruck für „die autochthone Entwicklung der modernen Systematik aus dem antiken, griechisch-römischen ordo iuris“.

¹⁸⁵ Daneben wäre noch zu nennen der ebenfalls einige Zeit in Köln lehrende „professor bonarum literarum“ (s. *H. Keussen*, Matrikel der Universität Köln II (1919) 884) Bartholomäus Latomus, der hier 1533 eine „Epitome commentariorum dialecticae inventionis Rodolphi Agricolae“ herausgab. Über die weiteren (auch Pariser) Drucke s. *W. J. Ong*, Ramus and Talon Inventory. A Short-Title Inventory of the Published Works of Peter Ramus (1515–1572) and of Omer Talon (ca. 1510–1562) in Their Original and in Their Altered Forms (Cambridge, Mass., 1958) 543–554. Älteres zur Person s. in: *Lexikon für Theologie und Kirche* VI (1961) 822. Dazu noch *Vasoli*, *Dialettica e retorica* (s. o. Anm. 172) 255–260, innerhalb des Kapitels „L’influenza di Rodolfo Agricola“ usw. 249–277.

¹⁸⁶ *Risse*, *Logik der Neuzeit I* (s. o. Anm. 172) 25–32; *Vasoli*, *Dialettica e retorica* (s. o. Anm. 172) 260–277. Vgl. auch *W. J. Ong*, Ramus, Method, and the Decay of Dialogue. From the Art of Discourse to the Art of Reason (Cambridge, Mass., 1958) 234–245. Risse bezeichnet Caesarius im übrigen als „Eklektiker“.

¹⁸⁷ Symptomatisch für den Einfluß des Caesarius: Anfang der 60er Jahre las in Ingolstadt nur ein Professor die Logik, und zwar nach Caesarius; *Seifert*, *Logik* (s. o. Anm. 65) 150 Anm. 20. In seiner 1533 zu Köln erschienenen „Rhetorica in septem libros sive tractatus digesta, universam fere eius artis vim compendio complectens“, zitiert Caesarius unter den Zeitgenossen übrigens nur Melanchthon; *Mauer*, Der junge Melanchthon (s. o. Anm. 114) I 245 Anm. 68.

¹⁸⁸ Zur großen Verbreitung und Wirkung Agricolae s. *W. Risse*, *Bibliographia logica. Verzeichnis der Druckschriften zur Logik mit Angabe ihrer Fundorte I. 1472–1800* (1965) 237 und 279 s. v. Agricola: 27 Editionen und 6 Kommentatoren, darunter Frissemius mit 15 Ausgaben. Caesarius bringt es bei *Risse* 243 und 281 s. v. Caesarius gar auf 34 Belege für ihn selbst und auf 4 Kommentatoren, Latomus im übrigen auf 11 Belege (256 s. v. Latomus). Vgl. auch *P. Aquilon*, La réception de l’humanisme allemand à Paris à travers la production imprimée: 1480–1540, in: *L’Humanisme allemand* (s. o. Anm. 14) 45–79, mit einer Liste der in Paris von den Werken Agricolae, Melanchthons und des Caesarius veranstalteten Drucke. Noch einige Hinweise zur Bedeutung, die Agricola damals erlangte: 1530 Klage der Universität Paris, daß man Agricola eifriger als Aristoteles studiere (*Ong*, Ramus, Method, s. o. Anm. 186, 95); 1535 königliche Anordnung, daß

in Cambridge Agricola zusammen mit Aristoteles, Georg von Trapezunt und Melanchthon gelesen werde (ebd. 94).

¹⁸⁹ Grundlegend: *Ong*, Ramus, Method (s. o. Anm. 186), und: Ramus and Talon Inventory (s. o. Anm. 185). Ferner: *Gilbert*, Renaissance Concepts of Method (s. o. Anm. 18) 129–163; *Risse*, Logik der Neuzeit I (s. o. Anm. 172) 122–200; *Vasoli*, Dialettica (s. o. Anm. 172) 333–589; *Ashworth*, Language (s. o. Anm. 172) 15–17; *Lobr*, in: RenQ (s. u. Anm. 208) 33 (1980) 676–682.

¹⁹⁰ *Jardine*, in: Cambridge History of Late Medieval Philosophy (s. o. Anm. 172) 803: „His manuals were designed for the humblest members of the intellectual community“; 805: Das dialektische Handbuch hatte nicht mehr zu sein als „a pocket blueprint for successful performance in set disputations“. Dem entspricht die Anlegung von „loci-communes-Heften“ als Gedächtnisstütze für Schüler im Unterricht, um Dichterzitate rasch bei der Hand zu haben; vgl. dazu *Buck*, Kompilationsliteratur (wie oben Anm. 179) 83, mit weiterer Literatur. Doch sei auch das (vorläufige) Schlußurteil von *Jardine* (807) nicht unerwähnt: Solange es keine grundlegendere Studie gibt, „we shall not be in a position to decide whether the humanist intervention in the history of logic represents a decisive impoverishment or a possible enrichment of the tradition“. *Seifert*, Logik (s. o. Anm. 65) 98, spricht von den „weit überspannten Erwartungen, die die Humanisten dieser Dialektik und ihrem topicum artificium entgegenbrachten.“ Vgl. ebd. 169 Anm. 150 die kritischen Äußerungen von Bacon und der Logik von Port Royal zur rhetorischen Dialektik.

¹⁹¹ Auf die Spannungen, die das dialektische Wissenschaftsverständnis eines Agricola bei dem Reformator Melanchthon erzeugte, hat bereits *Joachimsen*, Loci communes (s. o. Anm. 181), mit Nachdruck hingewiesen. Zur Wirkung Melanchthons s. im übrigen das Kapitel „Die Melanchthonschule“ bei *Risse*, Logik der Neuzeit I (s. o. Anm. 172) 79–121.

¹⁹² Sehr erhellend *G. Müller*, Die Aristoteles-Rezeption im deutschen Protestantismus, in: Die Rezeption der Antike (s. o. Anm. 42) 55–70: Melanchthon propagierte als Pädagoge die peripatetische Philosophie als solche, lehnte aber die scholastische Interpretation ab. Vgl. auch *Strauss*, Luther's House of Learning (s. o. Anm. 126) 72 f.: „Melanchthon's orthodox Aristotelian treatment was probably the most influential psychology book of the century ... From Melanchthon in 1540 to Giacomo Zabarella and Robert Burton's ‚Anatomy of Melancholy‘ in the early seventeenth century, Aristotle dominated all discussions and controversies on the vital principle ... In the middle of the sixteenth century the best key to Aristotelian psychology was Philip Melanchthon's ‚On the Soul‘, written in 1540, a handy summary of received ideas and, coming from the leading academic theologian of Wittenberg, a work accepted nearly everywhere in Lutheran circles as an authoritative statement of classical psychology for the modern readers.“

¹⁹³ Ein abschreckendes Beispiel bildet etwa das 1550 in Frankfurt (Oder) herausgekommene Werk des Iodocus Willichius, De methodo omnium artium et disciplinarum. *Seifert*, Logik (s. o. Anm. 65) 169, bezeichnet die darin für die einzelnen Disziplinen gebotene Aufstellung von „loci“ als „ein krauses Durcheinander von Termini technici, Lehrsätzen und allgemeinen Obertiteln“. Zu Willich s. *Risse*, Logik der Neuzeit I (s. o. Anm. 172) 108–110, sowie neuerdings *Lobr*, in: RenQ (s. u. Anm. 208) 35 (1982) 231. Einen nicht minder unangenehmen Exzeß formalisierter, in Dichotomie aufgelöster Inhaltsleere stellt die 1576 in Basel erschienene ‚Professio regia‘ des dortigen ramistischen Rhetorikprofessors Thomas Freige dar; *Ong*, Ramus, Method (s. o. Anm. 186) 298–301; *Risse*, Logik der Neuzeit I 173 f.; allerdings recht günstige Beurteilung durch *Mazzacane*, Scienza (s. o. Anm. 183) 3–30, 49–93 und passim.

^{193a} Vgl. auch *W. Sparr*, Einige Fragen zur Entwicklung des theologischen Interesses an der Logik im 16. Jahrhundert, in: Logique et théologie (s. o. Anm. 181) 79: das „eigentümlich theologische Interesse“ des 16. Jahrhunderts habe von selbst zu der Frage geführt: „Welches Verhältnis entwickelt die Logik zu ihren metaphysischen Rahmenbedingungen?“

¹⁹⁴ Vgl. etwa *Risse*, Logik der Neuzeit I (s. o. Anm. 172) 177–196; *Dreitzel*, Protestantischer Aristotelismus (s. u. Anm. 212) 84 f. Beispiele aus Niedersachsen bei *Haase*, Lateinschule in Niedersachsen (s. o. Anm. 138) 153: Hannover (1577), Braunschweig, Hildesheim, Stade. Freilich sind die Fronten nicht so glatt. Vgl. *Risse* I 179 ff. über vermittelnde Philippo-Ramisten, sowie 193 f. über „innerramistische Streitigkeiten“ und des weiteren I 440 ff. zu dem sich schon Ende des 16. Jahrhunderts abzeichnenden und dann im 17. Jahrhundert entfaltenden „aristotelisch-scholastisch-ramistischen Synkretismus“. Über die offensichtlich stärkere Position des Ramismus im

Calvinismus (und bei den Zwinglianern, zu denen Ramus selber gehörte) s. *J. Moltmann*, Zur Bedeutung des Petrus Ramus für Philosophie und Theologie im Calvinismus, in: ZKG 68 (1957) 295–318: Gegen Bezas Aristotelisierung wurde der Ramismus „zur Grundlage für den calvinistischen Humanismus ... für den calvinistischen Empirismus ... und für den calvinistischen Pietismus“. Deutsche Vertreter z. B. Olevian und Tremellio in Heidelberg, Th. Zwinger und Polanus in Basel, Bullinger und Gualter in Zürich, Sturm in Straßburg, Molanus in Bremen, Nathan Chytraeus in Rostock (von dort verdrängt nach Bremen), Freige, Gyphanus und Donellus in Altdorf, Piscator, Alsted und Alting in Herborn. In der bei *Risse*, Bibliographia logica I (s. o. Anm. 188) 283, s. v. Ramus gebotenen Liste von Ramus-Kommentatoren fällt die große Zahl deutscher Logiker auf. Der Index auctorum ebendort 237–276 zeigt insgesamt eine überraschend hohe deutsche Präsenz. Zur europäischen Reaktion gegen Ramus s. auch *Gilbert*, Renaissance Concepts of Method (s. o. Anm. 18) 145–163 und 197–220 (hier 213 ff.: „The Clash of Aristotelian and Ramist Methodology in Germany“).

¹⁹⁵ Petrus Ramus gehörte in Paris zu den Schülern des Johannes Sturm, als dieser dort im neu gegründeten Collège Royal über Agricolas ‚De inventione dialectica‘ dozierte. 1568 suchte Ramus bei seinem Lehrer in Straßburg vorübergehend Zuflucht, ehe er sich nach Basel wandte; vgl. dazu *Mazzacane*, Scienza (s. o. Anm. 183) 63–93. Über die Rolle Sturms bei der Entwicklung der Dialektik s. *Risse*, Logik der Neuzeit I (s. o. Anm. 172) 41–46 (er brachte als erster die Lehre Agricolas nach Paris). Zu Sturms starkem Nachwirken: *J. Rott*, Bibliographie des œuvres imprimées du recteur strasbourgeois Jean Sturm (1507–1589), in: Actes du 95^e Congrès National des Sociétés Savantes. Section de Philosophie et d’Histoire jusqu’à 1610, I (Paris 1975) 319–404.

¹⁹⁶ Grundlegend dazu *A. Lang*, Die Loci theologici des Melchior Cano und die Methode des dogmatischen Beweises (1925). Neuerdings: *J. Belda Plans*, Los lugares teológicos de Melchor Cano en los comentarios a la suma (Colección Teológica 33) (1982, noch nicht gesehen).

¹⁹⁷ *J. Ijsewijn* (vgl. zu dem oben in Anm. 53 genannten Großbeitrag kürzer auch noch: Niederländischer Humanismus, in: Wolfenbütteler Renaissance Mitteilungen 1 (1977) 29–33) sieht 1575 mit der Gründung der Universität Leiden eine scharfe Zäsur; seitdem „begann die Zeit der umfangreichen Editionen, Kommentare und Sammelwerke, wie sie das 16. Jahrhundert vorher fast nicht gekannt hatte“. Ich weiß nicht, ob man das so absolut sagen kann.

¹⁹⁸ Zur ersten Einführung s. bei *R. Pfeiffer*, A History of Classical Scholarship. From 1300 to 1850 (Oxford 1976) das Kapitel: „Humanists and Scholars of the French Renaissance“ 99–123; jetzt auch in deutscher Übersetzung: Die Klassische Philologie von Petrarca bis Mommsen, (1982) 127–155 („Humanisten und Philologen der französischen Renaissance“).

¹⁹⁹ *Pfeiffer*, Klassische Philologie 121 f. und 174–178.

²⁰⁰ Schon *U. von Wilamowitz-Moellendorf* hat in seiner „Geschichte der Philologie“ (1921, ³1927) 23 f. Scaliger als „Fürsten“ in der Entwicklung der Philologie als Fachwissenschaft bezeichnet. Vgl. auch *Pfeiffer*, Klassische Philologie 143–151, in seinem Werk seien die französischen und italienischen Vorgänger und Zeitgenossen vereinigt und weit übertroffen worden (143). Das Buch von *U. Muhlack-A. Hentschke*, Einführung in die Geschichte der klassischen Philologie (1972), enttäuscht, insofern es sich bis zum 18. Jahrhundert fast ausschließlich mit Beatus Rhenanus befaßt. Natürlich soll damit die Bedeutung der älteren Humanisten für die Geschichte der Philologie, beginnend schon mit Petrarca, nicht verkannt werden.

²⁰¹ Vgl. etwa *Dreitzel*, Protestantischer Aristotelismus (s. u. Anm. 212) 45, über den aus einer niederländischen Adelsfamilie stammenden Caselius (1533–1613): „Seine geistige Haltung ist am besten als eine Fortentwicklung des humanistischen Luthertums Melanchthons zu einem Humanismus ohne konfessionelle Prägung zu charakterisieren.“

²⁰² *Muhlack-Hentschke* (s. o. Anm. 200) 60 f. nach *J. Bernays*, Joseph Justus Scaliger (1855) 59. S. auch *Wilamowitz*, Geschichte (s. o. Anm. 200) 23.

²⁰³ Zur begrifflichen Abgrenzung gegenüber dem Mittellateinischen s. *Ijsewijn*, Companion (s. u. Anm. 205) VII : „By ‚Neo-Latin‘ I mean all writings in Latin since the beginnings of Italian Humanism in about 1300 A. D.: this definition was adopted by the Second International Congress of Neo-Latin Studies (Amsterdam, 1973) and the statutes of the International Association for Neo-Latin Studies.“

²⁰⁴ Die Poetik des älteren Julius Cäsar Scaliger war bis ins 18. Jahrhundert das maßgebliche Lehrbuch der Dichtkunst; *M. Costanzo*, Introduzione alla poetica di Giulio Cesare Scaligero, in: *Giornale Storico della Letteratura Italiana* 138 (1961) 1–37; dort: 35–37.

²⁰⁵ Eine gute Einführung bietet der von *J. Ijsewijn*, dem Gründer des neulateinischen Studien-zentrums „Seminarium Philologiae Humanisticae“ in Löwen herausgegebene „Companion to Neo-Latin Studies“ (Amsterdam usw. 1977); dazu die wichtigen Addenda von *J. Ijsewijn*, in: *Humanistica Lovaniensia* 28 (1979) 328–335. Recht informativ auch: *Ryan*, Neo-Latin Literature (s. o. Anm. 14). Die bis 1961 (Band XVI) von *H. de Vocht* als Buchreihe herausgegebenen „Humanistica Lovaniensia“ erscheinen seit 1968 (Band XVII) unter der Leitung von *J. Ijsewijn* jährlich als Zeitschrift des Löwener Seminariums als „Journal of Neo-Latin Studies“. Ein weiteres Informationsorgan sind die von der Pennsylvania State University seit 1952 herausgegebenen „Neo-Latin News“. Vgl. auch die Akten der in den letzten Jahren an verschiedenen Orten abgehaltenen neulateinischen Studientagungen: *Acta Conventus Neo-Latini Lovaniensis* 1971 (München und Löwen 1973); *Acta Conventus Neo-Latini Amstelodamensis* 1973 (1979); *Acta Conventus Neo-Latini Turonensis* 1976 (Paris 1980). Eine weitere Tagung fand 1979 in Bologna statt. Bahnbrechend für die deutsche Literaturgeschichte wurde *G. Ellinger*, *Geschichte der neulateinischen Literatur Deutschlands im sechzehnten Jahrhundert I–III* (1929–1933, Neudruck 1969). Vgl. auch den Literaturbericht von *K. O. Conrady*, *Die Erforschung der neulateinischen Literatur. Probleme und Aufgaben*, in: *Euphorion* 49 (1955) 413–445. Aus letzter Zeit nenne ich exemplarisch nur *E. Schäfer*, *Deutscher Horaz*, Conrad Celtis, Georg Fabricius, Paul Melissus, Jakob Balde. Die Nachwirkung des Horaz in der neulateinischen Dichtung Deutschlands (1976). Mit souveräner Selbstverständlichkeit ist hier in gesamteuropäischer Weite und Offenheit die verhängnisvolle Spaltung irrelevant, die in der deutschen Literaturgeschichtsforschung zwischen „humanistischer“ und „neulateinischer“ Dichtung vorgenommen wurde. Vgl. dazu (recht vehement) *Roloff*, *Thomas Naogeorg* (s. o. Anm. 158), wo die entsprechenden prominenten Germanisten mit ihren jeweiligen Handbüchern zusammengestellt sind. Im gleichen Sinne *G. Hess*, *Deutsche Literaturgeschichte und neulateinische Literatur. Aspekte einer gestörten Rezeption*, in: *Acta Conventus Neo-Latini Amstelodamensis* (s. o.) 493–538.

²⁰⁶ Grundlegend *E. Lewalter*, *Spanisch-jesuitische und deutsch-lutherische Metaphysik des 17. Jahrhunderts* (1935). Zuletzt: *J. de Vries*, *Zur Geschichte und Problematik der Barockscholastik in Deutschland*, in: *Theologie und Philosophie* 57 (1982) 1–20.

²⁰⁷ Vgl. die Beiträge des XVI. Colloque International de Tours: *Platon et Aristote à la Renaissance (De Pétrarque à Descartes XXXII)* (Paris 1976); Fazit von *R. Weil* (549): „que vous avez uni ici Platon et Aristote, comme le faisaient les humanistes de la Renaissance.“ *P. O. Kristeller*, *La tradizione aristotelica nel Rinascimento* (Padua 1962).

²⁰⁸ Vgl. z. B. die zahlreichen Aristoteles-Kommentare der Renaissance, die *C. H. Lohr* in den *Studies in the Renaissance* 21 (1974) 228–289 und in *RenQ* 28 (1975) 689–741, 29 (1976) 714–745, 30 (1977) 681–741, 31 (1978) 532–603, 32 (1979) 529–580, 33 (1980) 623–734 und 35 (1982) 164–256 (Abschluß) zusammengestellt hat. Zu den Editionen s. *F. E. Cranz*, *A Bibliography of Aristotle Editions 1501–1600* (1971). Zu den Übersetzungen: *E. Garin*, *Le traduzioni umanistiche di Aristotele nel secolo XV*, in: *Atti e memorie dell'Accademia Fiorentina di Scienze Morali „La Colombaria“* 16 (n. s. 2) (1947–50) 55–104. Allerdings verzeichnet *Worstbrock*, *Antikerezeption* (s. o. Anm. 10) 24f., für Deutschland lediglich *Ps. Aristoteles*, *Oeconomica* (nach Leonardo Bruni) und die ‚*Secreta Secretorum*‘. Zur Forschung: *Schmitt*, *A Critical Survey* (s. o. Anm. 39); *ders.*, *Philosophy and Sciences in Sixteenth-Century Universities: Some Preliminary Comments*, in: *The Cultural Context of Medieval Learning*, hg. von *J. E. Murdoch* und *E. D. Sylla* (Dordrecht 1975) 485–537. S. auch oben Anm. 11 zu Aristoteles.

²⁰⁹ Vgl. etwa noch *E. F. Rice Jr.*, *Humanist Aristotelianism in France: Jacques Lefèvre d'Étaples and his circle*, in: *Humanism in France* usw., hg. von *A. H. T. Levi* (Manchester 1970) 132–149; *Bedouelle*, *Lefèvre d'Étaples* (s. o. Anm. 54) 28–36 („A la recherche du véritable Aristote“); *C. B. Schmitt*, *Aristotle's Ethics in the Sixteenth Century: Some Preliminary Considerations*, in: *Ethik im Humanismus* (s. o. Anm. 12) 87–112 (mit neuerer Literatur über das hier behandelte Spezialthema hinaus). Gerade deutsche Humanisten waren vom Aristotelismus Lefèvres beeindruckt. So schrieb der Nürnberger Johannes Cuno (s. o. Anm. 56) an Reuchlin: „Quid enim te non vel bea-

tum dixerim, qui in hoc foelix aevum incideris, quo non solum inter cetera ingenii et fortunae praeclara dona defecata illa et pura philosophia Peripatetica a diserto illo et celeberrimo philosopho Iacobo Fabro apud Parisios sis initiatus et eruditus ..., qui ut alter Daedalus faber carpento ornato affabre fabrefacto philosophiam Aristotelicam eleganti stola et phrasi decoratam cunctis aspiciendam invexit“. Ähnlich der Humanist Heinrich Stromer. Nachweise bei *Rice* (s.o.) 132 und 144. Die traditionelle aristotelische Logik hielt sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts jedoch im wesentlichen nur in Italien (*Risse*, Logik der Neuzeit I, s.o. Anm. 172, 201 ff.), „erneuertes Aristoteles-Studium“ in der Logik gab es in Deutschland erst wieder „nach der Jahrhundertmitte“ (256); vgl. bei *Risse* das ganze Kapitel „Altaristoteliker und Averroisten“ 201–301. S. auch *Gilbert*, Renaissance Concepts of Method (s.o. Anm. 18) 145–212.

²¹⁰ So letztens etwa *Seifert*, L'integrazione (s.o. Anm. 65) 30–32.

²¹¹ Darüber ist am Beispiel des Lehrbetriebs an der Universität Köln demnächst eine Studie von *E. Höhn* zu erwarten.

²¹² Zunächst in Parallelentwicklung (dabei u.a. paduanischer Einfluß), jedoch dann unter starkem Einfluß der spanischen Scholastik: *P. Petersen*, Geschichte der aristotelischen Philosophie im protestantischen Deutschland (1921; Neudruck 1964 und 1975); *K. Eschweiler*, Die Philosophie der spanischen Spätscholastik auf den deutschen Universitäten des 17. Jahrhunderts, in: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 1 (1928) 251–325; *M. Wundt*, Die deutsche Schulmetaphysik des 17. Jahrhunderts (1939); *H. Robbers*, De spaans-scholastieke wijsbegeerte op de Noord-Nederlandse Universiteiten in de eerste helft der 17e eeuw, in: Bijdragen. Tijdschrift voor Philosophie en Theologie 17 (1956) 26–55 (Einfluß von Deutschland her); *H. Dreitzel*, Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die „Politica“ des Henning Arnisaeus (ca. 1575–1636) (1970). Neuerdings *W. Sparr*, Wiederkehr der Metaphysik. Die ontologische Frage in der lutherischen Theologie des frühen 17. Jahrhunderts (1976). Dort 204 das aufschlußreiche Resümee: „Die erneuerte metaphysische Arbeit der Theologie folgt der Einsicht, daß gerade das ‚praktische‘ Christentum, das sich durch die Reformation im Gegensatz zur ‚spekulativen‘ Scholastik neue Geltung verschafft hatte, der Theorie bedurfte.“ Zum ganzen Fragenkreis zuletzt: *Müller*, Aristoteles-Rezeption (wie oben Anm. 192). Ein wichtiges Datum: 1605 werden in Wittenberg die Lehrbücher Melancthons für den akademischen Unterricht abgeschafft; *W. Friedensburg*, Geschichte der Universität Wittenberg (1917) 504.

²¹³ *Dreitzel*, Protestantischer Aristotelismus (s.o. Anm. 212) 64. Im übrigen äußerst informativ dort das ganze Kapitel „Aristotelische Philosophie“ 53–86. Vgl. auch *Leuwalter*, Metaphysik des 17. Jahrhunderts (s.o. Anm. 206) 37–44, sowie *Liebing*, Ausgänge des europäischen Humanismus (s.o. Anm. 127) 369–371. Von den 13 Drucken der ‚Disputationes‘, die 1600–1636 nach der Erstausgabe von 1597 (Salamanca) erschienen, gehören allein 6 nach Deutschland (4 Mainzer, 2 Kölner); s. *Lohr*, in: RenQ 35 (1982) 185.

²¹⁴ *D. Gerbard*, Old Europe. A Study of Continuity, 1000–1800 (New York usw. 1981) 84: „Until the turn from the seventeenth to the eighteenth century, though, the curricula of schools and universities were to offer a combination of scholastic and humanist studies, of intellectual and linguistic training under the old predominance of religion and logic.“

²¹⁵ *W. J. Bouwsma*, The Two Faces of Humanism. Stoicism and Augustinianism in Renaissance Thought, in: Itinerarium Italicum (s.o. Anm. 14) 3–60.

²¹⁶ So bei dem ersten großen humanistischen Pädagogen Pier Paolo Vergerio (1370–1444); *D. Robey*, Humanism and Education in the Early Quattrocento: The ‚De ingenuis moribus‘ of P. P. Vergerio, in: BHR 42 (1980) 27–58.

²¹⁷ So schon *L. Zanta*, La Renaissance du Stoicisme au XVI^e siècle (Paris 1914). Vgl. auch *J. L. Saunders*, Justus Lipsius. The Philosophy of Renaissance Stoicism (New York 1955). Neuerdings *G. Abel*, Stoizismus und frühe Neuzeit. Zur Entstehungsgeschichte modernen Denkens im Felde von Ethik und Politik (1978), der insbesondere herausarbeitet, daß der Neo-Stoizismus nicht, wie die antike Stoa, vom Logos in der Naturordnung ausging, sondern von der durch menschliche Vernunft begründeten moralischen und politischen Ordnung. Er wendet sich u.a. gegen *H. Blumenberg*, daß der Neo-Stoizismus keine tiefergehenden Wirkungen auf das moderne Denken gehabt hätte. Leider kommt auch in diesem Buch die ältere, seit dem Quattrocento im italienischen Renaissance-Humanismus sehr präsenste stoische Überlieferung völlig zu kurz. Vgl. dazu recht in-

formativ *Buck*, Rezeption der Antike (s. o. Anm. 151) 104–124, wo der Stoizismus in den größeren Rahmen der „Weisheitsethik“ eingebaut ist. Dem unergiebigem Versuch, Ramismus und Neo-Stoizismus miteinander in Verbindung zu bringen (228–246), scheint Abel wohl auch selbst keine größere Chance beigemessen zu haben.

²¹⁸ Vgl. bei *Abel*, Stoizismus, die ausführlichen Kapitel über Guillaume Du Vair und Pierre Charron.

²¹⁹ Weltanschauung und Analyse des Menschen (s. o. Anm. 31) 439 ff.

²²⁰ *G. Oestreich*, Antiker Geist und moderner Staat bei Justus Lipsius (1546–1606). Der Neostoizismus als politische Bewegung, Hab.-Schrift Berlin 1954; *ders.*, Politischer Neostoizismus und Niederländische Bewegung in Europa und besonders in Brandenburg-Preußen, in: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze (1969) 101–156; *ders.*, Das politische Anliegen von Justus Lipsius' *De constantia ... in publicis malis* (1584), in: Festschrift H. Heimpel I (1971) 618–638. Zur Kritik an *Oestreich* s. *diesen selbst*, Die Bedeutung des niederländischen Spät-humanismus für Brandenburg-Preußen, in: Humanismus und Naturrecht in Berlin – Brandenburg – Preußen. Ein Tagungsbericht, hg. von *H. Thieme* (Berlin und New York 1979), 16–27 und Diskussionsbeitrag 50–54. Jüngste (unvollständige) Literaturübersicht zu Lipsius: *Totok*, Handbuch III (s. o. Anm. 2) 352–355.

²²¹ *Zanta*, Renaissance 333–344; 337: „En résumé, le néo-stoïcisme reste tout proche d'un christianisme moyen, fait pour des gens raisonnables, pour des intellectuels qui raisonnent tout, leur foi et les actes qu'elle leur dicte ... Le néo-stoïcisme est en définitive un rationalisme chrétien, dans lequel le christianisme n'apparaît pas toujours comme essentiel, mais plutôt comme surajouté.“ Exemplarisch etwa das Verhältnis des Franz von Sales zum Stoizismus: *A. Jagu*, L'utilisation du stoïcisme par saint François de Sales, in: *Revue des sciences religieuses* 38 (1964) 42–59; *R. Murphy*, Saint François de Sales et la civilité chrétienne (Paris 1964). Vgl. kurz, aber treffend *Abel*, Stoizismus (s. o. Anm. 217) 301 f., und ebd. 362 f. die zahlreichen Studien von *J.-E. d'Angers*. Sie sind inzwischen aber von *L. Antoine* gesammelt herausgegeben worden: *J.-E. d'Angers*, Recherches sur le stoïcisme au XVII^e siècle (Hildesheim-New York 1976).

²²² Infolgedessen okkupieren die Titel mancher gesamtgeschichtlicher Darstellungen doch zu ausschließlich den Begriff „Humanismus“ für diese frühere Zeit; etwa *M. P. Gilmore*, Le Monde de l'Humanisme, 1453–1517 (1952; Paperback: New York 1962); *A. Chastel-R. Klein*, L'Europe de la Renaissance: L'Age de l'Humanisme (Paris 1963); deutsche Ausgabe: Die Welt des Humanismus. Europa 1480–1530 (1963). Zum Epochenproblem jetzt das informative Buch von *S. Skalweit*, Der Beginn der Neuzeit (Erträge der Forschung 178) (1982).

²²³ Nach *C. H. Lohr*, Die Entwicklung des mittelalterlichen Denkens. Gedanken zu einigen neuen Texteditionen, in: *Theologie und Philosophie* 55 (1980) 361–383, fallen Editionen von Hoch- und Spätscholastikern schwergewichtig zunächst in die Zeit 1470–1520; eine zweite Phase, die neues Interesse an der Hochscholastik anzeigt, liegt 1575–1675. Das Datum 1520 indiziert sicher auch die in diesem Zusammenhang unverkennbare Auswirkung der Reformation; doch könnte es nicht minder andeuten, daß der Humanismus, europäisch gesehen, doch erst um 1520 allgemein dominierend geworden ist. *Petersen*, Geschichte der aristotelischen Philosophie (s. o. Anm. 212), dürfte die von ihm beschriebene aristotelische Vorherrschaft im deutschen Protestantismus mit 1530 zu früh ansetzen.

²²⁴ Ein dafür typisches jüngstes Beispiel ist *Kölmel*, Aspekte des Humanismus (s. o. Anm. 63). Er erweist sich damit als Spätling jener Sichtweise, die *E. Cochrane* in der Einleitung zu dem von ihm herausgegebenen Sammelband: „The Late Italian Renaissance 1525–1630“ (s. o. Anm. 21) 7–20 in ihren repräsentativen Vertretern vorgestellt und zugleich zurückgewiesen hat. Vgl. ebd. 77–208 die in Teil II unter dem Titel „Continuation and Change in the Humanistic Disciplines“ zusammengestellten Aufsätze.

²²⁵ *Liebing*, Ausgänge des europäischen Humanismus (s. o. Anm. 127) 358: Ganz „aus dem Blickfeld der Kirchenhistorie gerückt“ sei, „was nach und neben seiner“ (nämlich: des Humanismus) „Berührung mit der Reformation aus ihm geworden sei. Selbst das Schicksal der deutschen Humanisten verliert in dem Augenblick an Interesse, in dem sie ihren Beitrag zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation geleistet haben.“ So auch kritisch *Schindling*, Humanistische

Hochschule (s. o. Anm. 138) 395 f., und: Universität Gießen (s. o. Anm. 120) 101 f. Anm. 46. Auf die humanistische Kontinuität im Reformationszeitalter verweist programmatisch u. a. *Spitz*, Humanism in the Reformation (s. o. Anm. 30) 641–662. Vor allem jetzt *Roloff*, Thomas Naogeorg (wie oben Anm. 158). Von einem Hiatus Mitte des 16.–Mitte des 18. Jahrhunderts in der Geschichte des deutschen Humanismus spricht *P. Grappin*, L'humanisme en Allemagne après la réforme luthérienne, in: L'Humanisme allemand (s. o. Anm. 14) 593–605. Die Gründe für diese Fehleinschätzung werden hier besonders deutlich, nämlich ein sowohl zu allgemeiner als auch zu undifferenzierter Humanismusbegriff, der den Schulhumanismus nicht zur Kenntnis nimmt.

²²⁶ *Liebing*, Ausgänge des europäischen Humanismus 375: „Die bedeutenderen Humanisten werden von zwingenden Erfahrungen zu Sachproblemen geführt, die sie nicht mehr ‚moralphilosophisch‘, sondern nur noch wissenschaftlich, rational, empirisch, traditions- und autoritätskritisch bewältigen können.“

²²⁷ *A. Levi*, French Moralists. The Theory of the Passions, 1585 to 1649 (Oxford 1964).

²²⁸ *H. Plessner*, Die verspätete Nation. Über die politische Verführbarkeit bürgerlichen Geistes (1966) 36 f. (wenngleich ausschließlich in Funktionalisierung des ebd. nicht weiter substantiierten Sachverhaltes als solchen). (Ungewollt) exemplarisch für diese Absenz: *Q. Skinner*, The foundations of modern political thought I–II (Cambridge 1978) (der wesentliche deutsche Beitrag darin: Luther). Zu Erasmus s. jetzt: *J. D. Tracy*, The Politics of Erasmus. A Pacifist Intellectual and his Political Milieu (Toronto 1978).

²²⁹ Zum gesamteuropäischen Vergleich s. *Jones* (Hg.), Present State (s. o. Anm. 4); dort über den Stand der deutschen Literaturgeschichtsforschung: *E. Sobel*, German Literature (169–196). Er führt alle einschlägigen Publikationen der letzten Zeit auf, die von allgemeinerer Bedeutung sind, so daß auf deren Einzelnennung hier verzichtet werden kann.

²³⁰ Die derzeitige Tendenz der Forschung geht dahin, die vielfältigen Unterschiede des sich von Land zu Land anders ausprägenden Humanismus zu ermitteln. Daß die Bemühung um ständigen Vergleich auch die Übereinstimmung erfaßt, ist darin wohl als selbstverständlich eingeschlossen.

²³¹ Wie das z. B. ansatzweise für die Bildungsorganisation in der oben in Anm. 137 genannten Studie von *Boehm*, Bildungsbewegung und Universitätsverfassung, geschehen ist. So wären die deutschen Schulen beispielsweise mit den Seminaria nobilium in Italien zu vergleichen; dazu *G. P. Brizzi*, La formazione della classe dirigente nel Sei-Settecento. I seminari nobilium nell'Italia centro-settentrionale (Bologna 1976).

Diskussion zum Referat Meuthen

Schlösser: Herr Kollege Meuthen, ich habe eine ganz einfache und schlichte Frage, für die ich vorweg Ihr Verständnis erbitte, daß ich sie paradigmatisch aus dem juristischen Verständnis entwickle. Sie haben die Spätscholastik angesprochen, und ich frage Sie, wie würden Sie folgendes aus Ihrer Sicht sehen? Meiner Meinung nach hat die Spätscholastik, insbesondere in ihrer spanischen Ausprägung, eine nicht wegzudenkende Bedeutung für den Humanismus überhaupt und zwar deswegen, weil durch sie eine erste Hinwendung zur Säkularisierung des Weltbildes und damit auch des Rechtsdenkens stattfand. Die nächste Folge war dann natürlich das Naturrecht, und ich nehme jetzt Ihre Frage auf, als Sie nach dem System und nach der Ordnung gefragt haben. Ich meine: Systemdenken, Ordnungdenken ist nicht das primäre Ergebnis des Humanismus, sondern erst des Naturrechts. Würden Sie jetzt, konkret gefragt, die Spätscholastik sozusagen als unerläßliches Verbindungsglied zwischen dem Hu-

manismus sehen können? Vor diesem Hintergrund würde ich dann allerdings die Spätscholastik im Vorfeld des Naturrechts sehen und weniger als den Rivalen des Humanismus.

Meuthen: Ich muß, glaube ich, etwas definitorisch richtigstellen. Ich verstehe unter „Spätscholastik“ die spätmittelalterliche Scholastik. Die spanische Scholastik bezeichne ich als Neuscholastik. Gerade als ich den Ramismus kurz skizzierte, habe ich an einer bestimmten Stelle betont, daß dieses Ordnungsdenken als solches nicht mehr humanistisch ist. Das Humanistische in den loci communes ist das, was aus der Rhetorik stammt, das Gemeinplätziges, etwas sehr Literarisches, das heißt, eine typisch humanistische Angelegenheit. Es kommt in der rhetorischen Dialektik zweierlei zusammen, nämlich durch die loci communes etwas finden und es ordnen können; und die Ordnung dient wieder dazu, im Gedankengang argumentativ wirksam weiterschließen zu können. Was hier zusammenkommt, entspricht der Gesamtentwicklung, in der Humanismus und Scholastik nun eine Ehe eingehen. Man kann sich das konkret vor Augen führen: Wer in der Jesuitenschule war, lernte zunächst die loci communes in der Literatur usw. Studiert er dann z. B. noch Jura, dann lernte er sie auch dort kennen. Es handelt sich um eine phantastische Ehe, die Sie angedeutet haben, und die sich auf solche Weise zwanglos erklärt.

Reinhard: Nur eine Bemerkung, Sie haben an einer Stelle gesagt, daß die kirchliche Indienstnahme des Humanismus in Italien schon im 15. Jahrhundert einsetzte. Ich glaube, daß das nach den Forschungen von Denys Hay und nach verschiedenen neueren Arbeiten zur Papstgeschichte so nicht zu halten ist. Auch dort ist das ein Prozeß des 16. Jahrhunderts, und die berühmten Humanistenpäpste sind eher Episoden geblieben. Man weiß heute, daß es sich etwa bei Sixtus IV. um ein recht oberflächliches Mäzenatentum handelt, das mit einem tieferen Kontakt mit dem Humanismus eigentlich nichts zu tun hat.

Meuthen: „Indienstnahme“, das Wort habe ich in diesem Zusammenhang, glaube ich, nicht gebraucht, weil ich derselben Meinung bin, daß in solcher Weise von einer Indienstnahme nicht gesprochen werden kann; denn sie ist tatsächlich erst eine Sache des konfessionellen Zeitalters. Aber es findet eine selbstverständlichere, organische Einwandlung statt. So habe ich das verstanden wissen wollen. Wenn Sie die gewisse Reserve, die bei Denis Hay zum Vorschein kommt, sehr stark in den Vordergrund stellen, so könnte ich z. B. die Arbeiten von O'Malley entgegenhalten, der ja die Belege bringt, wo der Humanismus gerade gegenüber den Päpsten benutzt wurde, etwa in den Predigten an der Kurie. Die Humanistenpäpste, die Sie genannt haben, sind Sonderfälle. Doch darum geht es nicht. Vielmehr dürfte Pomponius Laetus eine Ausnahme sein, eine Episode. Maßgeblicher ist der normale Alltag, die ganz problemlose Übernahme des Humanismus. Darum ging es mir. Im Unterschied dazu dann die gezielte Einvernehmung im konfessionellen Zeitalter; denn jetzt wird der Humanismus erst zum echten Problem, wo alles nun auch theologisch „hinter“fragt wird. Wir sind sicher einer Meinung, daß dieses recht Selbstverständliche der Christlichkeit des italie-

nischen Quattrocento etwas anderes war, ganz und gar und untheologisch, ich denke z. B. an Traversari. Den Konflikt der späteren Zeit gibt es dort nicht.

Reinhard: Das ist alles richtig, was Sie sagen, aber das fehlende *massenweise* Auftreten eines humanistisch gebildeten Klerus, darauf kommt es mir an, daß hier kein Mißverständnis entsteht.

Meuthen: Der italienische Klerus ist im Quattrocento sicher nicht mehr und nicht weniger humanistisch gebildet als der deutsche. Weil ich merkte, daß hier ein Mißverständnis entstehen könnte, habe ich an einer Stelle ausdrücklich von einer Intellektuellenschicht gesprochen, damit ich nicht so verstanden würde, als seien hier 25% eines Jahrgangs (wie heute, nicht wahr?) Intellektuelle gewesen. Kristeller hat aber in einem Aufsatz einmal zahlreiche Kleriker zusammengestellt, die Humanisten waren; und da ergibt sich doch eine ganze Kolonne von Ordensmitgliedern, die nicht nur aus religiösem, sondern aus wirklich humanistischem Antrieb heraus, z. B. mit Abhandlungen und Editionen, die studia gefördert haben, eine lange Liste italienischer Ordensangehöriger, die Humanisten waren.

Wuttke: Ich glaube, man müßte jetzt sehr lange Zeit haben zu diskutieren, aber die Zeit haben wir nicht, und so möchte ich nur zwei Punkte herausgreifen, die mich ganz besonders interessieren. Das eine ist, daß Sie, wenn ich Sie richtig verstanden habe, eine geradezu prinzipielle Trennung zwischen Humanismus und Christentum vornehmen. In dem Zusammenhang wollte ich fragen: Wie kann ich es verstehen, daß mitten im christlichen Europa zunächst einzelne, dann immer mehr Gelehrte, Künstler und Dichter nach den Schätzen der Antike greifen und sich deren Gehalte aneignen? Wie kann ich diesen erstaunlichen Vorgang verstehen? Geschieht es deshalb, weil sie sich als Heiden entdecken und nun diese Seite durch die Berührung mit der Antike verstärkt hervorbringen wollen, oder ist es etwas ganz anderes, das sie bewegt? Ist es möglicherweise so wie das ganze sogenannte Mittelalter hindurch, das außer von der christlichen Lehre im eigentlichen Sinne ja auch von einem immer wieder neuen und sehr starken ethischen Impuls getragen war als etwas, das der christlichen Lehre zuarbeitet, das sozusagen die Vorarbeit für das Eigentliche leistet? Ob möglicherweise jetzt in Anlehnung an die antiken Schätze eine neue Welle ethischer Neubesinnung aufkommt und man sich sozusagen der alten Wahrheiten neu vergewissern möchte dadurch, daß man zu neuen Formen greift, aber auch dadurch, daß man zu neuen Inhalten greift? Wie soll ich mir die im Anfang des Renaissance-Humanismus bestehende Verbindung von Humanismus und Christentum bei Petrarca erklären? Wie soll ich mir erklären, daß es später um 1500 bei Raffael die enge Verbindung von Humanismus und Christentum gibt – übrigens auch bei Dürer? Zu Raffael vergleiche man das Buch von Heinrich Pfeiffer S.J. „Zur Ikonographie von Raffaels Disputa“, Rom 1975, in dem er die Versöhnung von Antike und Christentum bei Raffael aufzeigt. Wie soll ich mir einen Mann wie Baptista Mantuanus erklären, wie einen Erasmus, mit ihrem unermeßlichen Erfolg bei den zeitgenössischen Lesern, wenn nicht bei ihnen der Impuls fortwirkte, die besten Kräfte der Antike für das Christentum zu gewinnen? Und

andererseits: Sind denn die paganen Kräfte der Renaissance, die ich nicht leugne, wirklich stärker als die, die es das ganze sogenannte Mittelalter hindurch gab? In einem Satz gesagt, ich komme immer mehr dazu festzustellen, christlicher Humanismus zu sagen ist eigentlich überflüssig, Humanismus ist von Anfang an ganz wesentlich eine christliche Erneuerungsbewegung. Und das Heidentum, die Gestaltungen der heidnischen Antike werden für diese Erneuerungsbewegung benutzt.

Dies ist der eine Punkt, der andere betrifft das Verhältnis von Humanismus und Naturwissenschaft. Die Oratio des Celtis haben Sie mit Recht als eine sehr wesentliche deutsche humanistische Programmschrift hingestellt. Sie gipfelt darin, daß Celtis die Philosophia als dasjenige hinstellt, wonach es zu streben gilt. Was ist die Philosophia bei Celtis? Sie ist eine Universalwissenschaft, die alle Bereiche der Wissenschaften umfaßt, also auch die Naturwissenschaften. Das Programm findet man haargenau wieder in dem von Dürer geschaffenen Holzschnitt der Philosophia, der zuerst in den „Amores“ des Celtis 1502 publiziert worden ist und später von Celtis noch mehrfach benutzt wurde. Und von da her ergibt sich für mich, daß bis um 1500 in Deutschland, aber auch in Italien, der Humanismus eine integrale Bewegung geworden ist, die auch die Naturwissenschaften mit umfaßt, wobei ich Ihnen, Herr Meuthen, Recht gebe, wenn Sie formulieren, daß auch die Naturwissenschaften zur Menschenbildung als notwendig erachtet wurden. Aber sie wurden deshalb zur Menschenbildung notwendig erachtet, weil man meinte, auch über sie Gott näher kommen zu können, eben auf naturwissenschaftliche Weise. Ob das nun naiv oder töricht gewesen ist, ich meine, darüber brauchte man jetzt nicht zu diskutieren. Jedenfalls scheint es mir so, daß es so gewesen ist, und von daher gesehen ist die Naturwissenschaft ein Bildungskomplex, der bald zum ursprünglichen sprachlich-ethischen Programm des Humanismus hinzutrat. Es ist ein Jammer, daß diese Einheit spätestens im 19. Jahrhundert zerbrochen ist, so daß wir heute immer noch darüber streiten, ob die Naturwissenschaften eine humanistische Dimension haben oder nicht. Wir hätten es leichter in der gegenwärtigen Situation, hätten wir die alte Sicht der Renaissance-Humanisten. Wir wären dann vielleicht auch mit den ethischen Problemen, vor die uns die modernen Naturwissenschaften stellen, weiter.

Meuthen: Ihre Fragen erfordern ein neues halbstündiges Referat. Ich möchte versuchen, mich kurz zu fassen. Zur ersten Frage. Ich habe nicht prinzipiell zwischen Humanismus und Christentum getrennt. Ich habe vielmehr gesagt, der Humanismus ist zunächst religiös irrelevant; er ist im speziellen ambivalent, weil er sowohl die heidnische als auch die christlich-antike Tradition aufnimmt, und was Sie gesagt haben, bestätigt das ja. Man braucht nur den Augustinismus als ein wesentliches Element innerhalb des Humanismus zu nennen. Ich glaube, ich bin mißverstanden worden; denn der christliche Humanismus ist ja zur Sprache gekommen, er ist von mir aber auch klar definiert worden, damit man nicht in uferlose Verständnisweisen hineinkommt. Daß Religion, christliche Religion und christlicher Humanismus so ungefähr dasselbe seien, davor wollte ich warnen. Wenn Sie von der Erneuerungsbewegung sprechen, so hoffe ich nicht, daß Sie zu Toffanin hin tendieren, daß nämlich das ganze von Anfang an als christliche Reaktion gegen die allmählich gottlos werdende Scholastik

angelegt gewesen sei. Es handelt sich zwar auch um eine christliche Erneuerungsbe-
wegung, aber insofern man die christlichen Elemente eben aus der Antike herauszieht.
Ich hoffe, diese Ambivalenz doch ziemlich deutlich gemacht zu haben, die einen
christlichen Humanismus überhaupt nur möglich macht, eine Ambivalenz, in der
man das Heidnische nicht vergessen darf. Man könnte z. B. lange diskutieren, ob Eras-
mus für Europa, für unsere Kultur wichtiger geworden ist als Förderer der antiken
Tradition insgesamt oder der christlichen Tradition.

Nun das Zweite, die Naturwissenschaften in ihrem Verhältnis zum Humanismus.
Gadol ist nicht die einzige, es gibt noch andere, die „ganzheitlich“ denken, so würde
ich es einmal nennen. Doch an dieser Stelle habe ich auch auf die Schwierigkeiten des
Humanismusbegriffs hingewiesen. Man kann sich definitorisch in dem Sinne einigen,
wie Sie es vorgeschlagen haben. Ich halte mich indessen stärker an Kristeller. Sie mei-
nen, man solle den Humanismusbegriff nicht so eng definieren, und es wäre für die
Entwicklung der europäischen Kultur besser gewesen, wenn es nicht so gewesen wäre.
Doch ich glaube, die Zweikulturenlehre ist nicht erst Sache unseres Jahrhunderts.
Sperone Speroni hat ja bereits im 16. Jahrhundert erkannt, was sich hier anbahnte,
nämlich ein Zweierlei. Das ist demnach nicht aufgepfropft, sondern bildet sich im Be-
wußtsein des italienischen Renaissancetums selbst. Wir müssen uns in diesem Zusam-
menhang klar verständigen, was Naturwissenschaft ist. Das, was Celtis hier anspricht
und was hier betrieben wird, ist sicher etwas ganz anderes, als in Padua gemacht wird,
glauben Sie nicht?

Wuttke: Das glaube ich auch.

Meuthen: Und wenn wir uns hier definitorisch einigen, was wir unter Humanismus
verstehen, dann könnten wir das von Celtis Angesprochene hinzunehmen und sagen:
Das ist nicht die Naturwissenschaft als solche, sondern das ist die Integration von nat-
urphilosophischen Überlegungen in das Menschenbild hinein, das dem Humanisten
vorschwebt. Das ist eine Ausweitung, die man vornehmen kann. Um aber durch unser
Thema hindurchzukommen, den europäischen Humanismus, halte ich es für besser
und deutlicher, wenn wir den Humanismus nicht allzu „weit“ definieren, weil man
dann nicht mehr weiß, worum es geht. Wenn Sie sagen, das, was Celtis meint, rechne
ich dazu, dann wissen wir das, haben aber auch deutlich gemacht, daß der Paduaner
Humanismus nichts damit zu tun hat, daß Kopernikus nichts damit zu tun hat. Dann
hätten wir klare Grenzen gezogen, die ich sofort akzeptieren würde.

Kreutzer: Ich möchte nur zwei kleine Bemerkungen machen, die vielleicht mehr auf
die Verfahrensweise zielen. Wenn man vom Humanismus spricht, Herr Meuthen, ist
es dann in vollem Maße befriedigend, wenn man von den Humanisten spricht, indem
man ihre schriftstellerischen Charaktere alleine betrachtet, also ihre Schriftstellerper-
sönlichkeit mit der geschichtlichen Figur im ganzen gleichsetzt? Ergibt sich nicht zu-
mindest eine wesentliche Anreicherung, wenn man auch die geschichtliche Rolle, d. h.
den Beruf, die soziale Rolle dieser Figuren mitbedenkt, nicht zuletzt deswegen, weil da
höchst verschiedenartige, zum Teil in sich gespannte Verhältnisse bestehen, die dann

auch ihre Rückwirkungen haben bei vollständiger Interpretation, ihre Rückwirkungen auf das Verständnis der Schriftstellerpersönlichkeit. – Dazu eine andere Frage, die vielleicht auch mehr verfahrensmäßiger Natur ist. Sie haben und Herr Wuttke hat soeben auch die Ingolstädter Rede des Conrad Celtis herangezogen. Wir haben sie immer als Signum einer Epoche interpretiert. Gehen Sie damit nicht sehr stark, fast einseitig auf das Selbstverständnis der Frühhumanisten, Sie nannten sie Hochhumanisten, ein? Herr Wuttke hat die Rede ja zu Recht als eine Programmschrift bezeichnet; damit sind Ideal und Wirklichkeit hinlänglich unterschieden. Ich würde gerne noch einen Schritt weitergehen und das doch geradezu als eine Bildungsutopie ansprechen. Die Epoche ist damit nicht wirklich beschrieben, es steckt in der Rede viel zu viel Postulatcharakter.

Vielleicht zuletzt noch eine dankbare Bekundung des Einverständnisses mit Ihrer „Unendlichkeitsdefinition“ für die Dauer des Humanismus. Ich habe zu Hause auf dem Schreibtisch gerade das verbindliche Lehrbuch der österreichischen Gymnasien für das 19. Jahrhundert liegen, die ‚Institutio ad Eloquentiam‘. Das ist ein allgemeines lateinisches Lehrbuch für Sprache, Stil, literarische Gattungen usw. Es ist besonders interessant wegen seiner Listen von Musterautoren, antiken Autoren, auch deutschen. Der meistzitierte Autor ist dabei Klopstock. Ich glaube, ein aus unserem Gesichtswinkel zu vermutender Gegensatz von Christentum und heidnisch-antikem Geist hat die Humanisten nie sonderlich aufgeregt. Die haben sich für bestimmte Autoren interessiert, weil sie ausgezeichnet, weil sie musterhaft, weil sie die besten waren, aber letztlich weniger wegen ihrer Inhalte unter weltanschaulichem Aspekt.

Meuthen: Vielen Dank, das ist eine Bestätigung dessen, was ich gesagt habe. Zunächst die zweite Frage. Genau das meinte ich mit dem Selbstbewußtsein der Humanisten. Ich habe gerade vom Selbstbewußtsein der Humanisten aus argumentiert, um verständlich zu machen, wie sie in jenen Jahrzehnten ihre eigene Rolle sahen. Aber Sie bringen mich noch auf etwas, was in Antwort auf Herrn Wuttke zu ergänzen wäre. Wenn Celtis die Naturforschung dort einbezieht, dann nimmt er den ganzen Kreis von Wissenschaften, den ich berührt habe, mit hinein. Aber indem er das tut, ist er noch nicht selber Naturforscher usw. Das ist, so glaube ich, der große Unterschied: Celtis versucht, das, was hier als Bildungsziel aufgestellt wird, von der nationalen, von der historischen Situation aus als das große Wünschbare zu sehen, und immerhin hatte man ja schon einen Agricola, gab es konkrete Anknüpfungspunkte an deutsche Naturforschung, an deutsche Philosophie. Etwas anderes ist: Philosophie jetzt wieder zum Leben erwecken. Ob man solcherlei als allgemein indizierendes Bildungsphänomen in die Nationalgeschichte oder in sein Verständnis der Geschichte insgesamt mit einbezieht, oder ob man selber praktischer Naturforscher ist, das ist sicher ein großer Unterschied.

Nun zur ersten Frage, zur Persönlichkeit. Dieses ganze Problemfeld Humanismus und Gesellschaft habe ich aus Zeitgründen leider ausklammern müssen. Vielleicht bringe ich in den Fußnoten zum Druck dieses Vortrages noch einiges dazu. Man muß diese Fragen natürlich in starkem Maße berücksichtigen, z. B. wie es mit der ständischen Bindung steht. Ich muß aber auch ehrlicherwise sagen: Die Forschung scheint

mir hier noch sehr im Fluß. Man liest vom Bürgerhumanismus, und andere weisen mit Nachdruck auf den Hofhumanismus hin. Nach dem jetzigen Forschungsstand müßte ich, wenn ich recht sehe, bei einer Zusammenfassung ganz windelweiche Formulierungen benutzen. Auch deshalb habe ich diesen Komplex ausgeklammert, nicht weil ich dem Problem Humanismus und Gesellschaft keine Bedeutung beimesse.

Reppen: Herr Meuthen, Sie haben von der kleinen Intellektuellenschicht gesprochen und dann sehr dezidiert gesagt in Ihrem dritten Teil, das 16. Jahrhundert wurde ein religiöses, theologisch bestimmtes Zeitalter. Das ist ja evident. Ich glaube, man könnte aber, wenn man von den Intellektuellen jetzt weiter geht, breitere Kreise sich anschaut, selbst bei einem Kolloquium, bei dem es nicht um das Reformatorische und Religiöse, sondern das Säkulare geht, ruhig festhalten, daß das 16. Jahrhundert auch für andere Schichten ein religiöses war. Ganz schlicht, das hat eigentlich Klemens Maria Hofbauer schon gesagt, die Reformation konnte sich in Deutschland nur durchsetzen, weil die deutschen fromm bzw. frommer sein wollten. Das widerspricht hier dem gar nicht. Es ist nur nicht von dem ableitbar.

Meuthen: Da möchte ich sagen: Ja! Und ich glaube, das habe ich in meinem Vortrag auch sehr deutlich gemacht: Das ganze Jahrhundert, die ganze Gesellschaft ist in dieser Weise religiös. Im 15. Jahrhundert bereitet sich im übrigen vieles schon allmählich vor, was dann im 16. Jahrhundert zum Durchbruch kommt. Die Äußerung von Hofbauer kenne ich nicht; ich nehme sie dankbar in mein Repertoire derartiger Zitate auf. Genauso war es gemeint, in der Durchtränkung bis unten hin.

Baumgart: Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie den pädagogischen Charakter der humanistischen Bewegung, ihre Bedeutung als Schulbewegung so stark betont haben. Sie haben sie auch abgehoben, wenn ich das recht sehe, von einer elitären Anfangsphase des deutschen Frühhumanismus oder, wie Sie sagen würden, des europäischen Hochhumanismus in deutscher Ausprägung. Es stellt sich nun, bezogen auf die Thematik unseres Kolloquiums, die Frage, ob diese Zäsur oder Wende zu einer breiten Bildungsbewegung hin in dem Ansatz der Wittenberger Reformatoren, insbesondere Melanchthons enthalten ist oder nicht. Sie haben mit Recht Einzelheiten hier nicht näher diskutiert. Aber ich wollte auf Melanchthon als Universitätsgründer, als Universitätsreformer wenigstens hinweisen. Sie haben außerdem die neuen Schultypen erwähnt. Man kann dabei auch die neuen Gymnasia Illustria vom Typ Straßburgs oder Altdorfs erwähnen; man sollte auch an die neuen humanistisch-pädagogischen Theorien erinnern, etwa Johann Sturm, der wiederum aus Paris kommt, oder David Chyträus nennen. Jedenfalls gibt es da einen sehr breiten Zusammenhang. Mich würde nun interessieren, und das berührt auch das Generalthema dieses Kolloquiums, inwiefern tatsächlich die Reformation als auslösende Kraft gewirkt oder welchen „Stellenwert“, wie man zu sagen pflegt, sie gehabt haben könnte. Ich muß schon sehr vorsichtig ausdrücken, wenn ich den Begriff Reformation hier überhaupt noch einzuführen wage. Ein anderer diskussionswürdiger Gesichtspunkt wäre der, daß Sie sehr stark herausgehoben haben, wie ambivalent die humanistische Bewegung in ihrer religiösen

Einstellung gewesen sei. Ich würde sagen: Gerade diese Ambivalenz hat sie befähigt, als ein so grundlegendes pädagogisches Element über die sich bildenden Konfessionen hinweg wirksam zu werden. Tatsächlich finden wir dieselben Bildungspläne formaler Art, primär bezogen auf die Dialektik und Rhetorik, sowohl in den neuen protestantischen Fürstenschulen wie in den neuen Jesuitengymnasien; wir finden sie in den humanistischen Grundkursen der Universitätsgründungen des späteren 16. Jahrhunderts und ebenso im reformierten Schulwesen. Dies ist doch wohl gerade die Folge der Ambivalenz, dieses Zurücktreten des religiösen Elements. Wären Sie nun einverstanden, wenn ich behauptete, es handele sich im Grunde um formale Bildungselemente. Inhaltliche Aussagen zu den brennenden Problemen eines Zeitalters, das Sie und andere zu Recht als religiöses Zeitalter charakterisieren, gäbe es hingegen nicht. Der humanistische Charakter der Bildung erlaubt keine Antworten auf die spezifischen Fragen des religiösen 16. Jahrhunderts. Eben deswegen aber war die Wirksamkeit, überspitzt formuliert, der humanistischen Bildungsbewegung so groß.

Meuthen: Vielen Dank. Man ist als Referent immer erfreut, wenn die eigenen Gedanken anregend weiterwirken, und das ist in diesem Falle wohl geschehen. Die genannte Ambivalenz ist sicher eine maßgebliche Voraussetzung dafür, daß der Humanismus gemeineuropäisch hat weiterleben und sich in dieser ungeheuren Bedeutung entfalten können. Was im einzelnen das Formale und das Inhaltliche angeht, da würde ich allerdings etwas vorsichtiger sein. Ich habe dezidiert auf die Inhalte hingewiesen, die in diese humanistische Bildung eingegangen sind, die antiken Inhalte, nicht nur die Formen; denn ich glaube, daß auch diese Inhalte für die Bildung des Europäers von großer Bedeutung geblieben sind. Zum Formalen gehört die sprachliche Schulung, die sich an den klassischen Vorbildern ausrichtet. Aber es handelt sich nicht um irgendwelche Gedichte, sondern es sind eben klassische Autoren mit klassischen Inhalten. Formales wird hier dem Europäer nicht ohne gleichzeitige Inhalte vermittelt. Man muß das doch wohl zusammensehen. Für die Konfessionen, für die christliche Schule liegt das Problem nicht im Formalen, sondern ohne Zweifel in den Inhalten, und um diese Inhalte macht man sich seine Gedanken, etwa bei der *Themenwahl im Theater (Jesuitendrama) und dergleichen*. Hier stellt man z. B. alte christliche Märtyrerefiguren vor; aber sie sind eben „alt“, wenn sie den Löwen vorgeworfen werden und sie sich heroisch aufführen. Man nimmt gezielt die Inhalte in starkem Maße aus der Antike, offensichtlich, um die anderen „antiken“ Inhalte zurückzudrängen. Da liegt das eigentliche Spannungsfeld. Im formalen Bereich gilt das nicht so.

Zum ersten, und damit kehren wir zum Gesamthema zurück. „Dank Luther“, habe ich gesagt, gibt es das konfessionelle Zeitalter. Ich habe nicht formuliert: „mit“ Luther, oder gar: ohne Luther oder einen anderen gäbe es das konfessionelle Zeitalter nicht, habe also auch nicht Stellung bezogen zu der Frage, ob Luther als alleiniger Begründer des konfessionellen Zeitalters anzusehen sei oder ob Luther nicht erst durch das religiöse Interesse seiner Zeit hervorgebracht worden sei. Das sind jedoch zum Teil geschichtsphilosophische Überlegungen, in die wir dann hineinkommen, und ich bitte, mich dort zu dispensieren. Ich halte es lieber mit der handfesten Geschichte, ob hic et nunc jemand Geschichte macht, so interessant die Frage ist, ob er latent konfessionell

aktualisiert war oder an irgendeiner Stelle geradezu hat aktualisiert werden müssen. Da der Konfessionalismus sich in diesem starken Maße entwickelte, wurde der Humanismus vor ein Problem gestellt, das ihm bis dahin weitgehend unbekannt war. Ihm tritt nun von anderer Seite ein Absolutheitsanspruch entgegen, der in dieser Schärfe und Stärke vorher nicht erhoben werden konnte, weil das Christentum bis dahin in seiner konkreten Darstellung viel selbstverständlicher war. Nun muß es genauer definiert werden und wird darum auch schärfer ausgedrückt. Dadurch wird auch der Humanismus zu genauerem „Bekenntnis“ gezwungen, wozu er vorher nicht veranlaßt war. Nun treiben manche in „Richtungen“ ab, die im konfessionellen Zeitalter nicht mehr vertretbar sind. Auf der anderen Seite nimmt der Humanismus erst jetzt, im konfessionellen Zeitalter, in der Weise Bildungsfunktionen wahr, wie wir sie eben abgehandelt haben, und mit denen er dann eine enorme Bedeutung für die weitere europäische Geschichte erhält.

Boehm: Ich darf kurz zwei Aspekte aufgreifen. Zunächst einen institutionellen. Sie haben, Herr Meuthen, meines Erachtens sehr zu Recht die Bedeutung der Pädagogisierung und Verschulung des Humanismus betont. Hier liegt sicherlich ein gewichtiges Phänomen für die Begegnung zwischen der religiösen und der Bildungs-Bewegung schon vor der Reformation. Wir wissen ja, daß das Kollegienwesen des Spätmittelalters in Deutschland weder vor noch nach der Reformation solch autochthone Formen wie in Westeuropa entwickelt hat, wohl aber im 16. Jahrhundert von Frankreich und den Niederlanden her beeinflusst wurde. Eine bedeutsame Wurzel für die Verbindung von religiöser und humanistischer Reform mit institutioneller Auswirkung war die *Devotio moderna*: man denkt an das von Hieronymus Busleyden unter Mitwirkung von Erasmus in Löwen gestiftete (oder als Vermächtnis begründete) Collegium Trilinguae. Ein anderer, stärker humanistisch getragener Kollegien-Typ war das *Collège Royal* in Paris.

Interessant erscheint es mir, daß in der religiösen Bewegung das Internatsprinzip, das Prinzip erschlossener Erziehung zumindest in den unteren Unterrichtsstufen eine Renaissance erlebte, die sich aus westeuropäischen Vorformen beleben konnte. Auf deutschem Boden fand die durch Reformation und Humanismus geförderte Institutionsform des Kollegs westeuropäischer Prägung (Internatsform) Realisation in den Jesuitenkollegien sowie in den protestantischen Pädagogien. Die Regulierung der „Humaniora“ in den Jesuiten-Gymnasien, auch ihre Verkürzung, jedoch endgültige Etablierung, hat im katholisch-süddeutschen Raum bis weit in die Neuzeit hinein nachgewirkt im Kanon der „allgemeinen Wissenschaften“, der allgemeinen Bildungsfächer der ehemaligen „*artes liberales*“, der z. B. an der altbayerischen Universität (Ingolstadt-Landshut-)München erst seit 1848 abgeschafft wurde.

Ein zweiter, inhaltlicher Aspekt zum Humanismus. Sie haben die Rhetorik stark betont. Es gäbe Ansatzpunkte für eine noch weitergehende Diskussion im Hinblick auf die Erneuerung des Staatsdenkens und des Fürstenideals seit dem Spätmittelalter aus rezeptionsgeschichtlichen Ursachen. Das läßt sich vielleicht nicht so sehr an der Rezeption Ciceros nachweisen, den man ja im Mittelalter ebenso wie im Humanismus gekannt hat, jedoch an Aristoteles: seit dem 13./14. Jahrhundert wird spürbar (etwa bei

Engelbert von Admont oder Marsilius von Padua), daß die Auswertung der aristotelischen Rhetorik und Politik in der Fürstenspiegel-Literatur in bezug auf die Bildungs-Postulate für den Herrscher und auch für seine Räte wirksam wird.

Meuthen: Vielen Dank. Das zweite ist ebenfalls den schon genannten Zeitgrenzen zum Opfer gefallen. Es handelt sich um den großen geschichtlichen Hintergrund der Kristellerschen Neuwertung. Von der Rhetorik aus ist uns der italienische Humanismus ganz neu verstehbar gemacht worden. Ich pflichte Ihnen da vollkommen bei. Auch beim ersten bin ich Ihrer Meinung. Ich habe die Gymnasien und Kollegien genannt. Allerdings sind sie in den zweiten Teil des Referats gelangt, und so konnte der Eindruck entstehen, sie seien erst durch die Konfessionalisierung hervorgerufen worden. Das ist natürlich nicht der Fall. Auch hier liegt eine ältere pädagogische Tradition vor. Ich habe darauf hingewiesen, daß sie von Anfang an im Humanismus deutlich ist. Wir können etwa bei Vittorino da Feltre beginnen. Man muß jedoch die Pädagogisierung nicht nur in der Zielsetzung, sondern auch in der institutionellen Verwirklichung sehen. Ist sie dem Humanismus von Anfang an eigen? Neben den von Ihnen genannten vorkonfessionellen Kollegien, wie in Löwen und Paris, haben wir auch in Italien solche Kollegien. Im übrigen leiten die pädagogischen Theoretiker eigene Schulen. Sie haben auf die Monasteria hingewiesen. Hierzu noch der Hinweis auf eine andere Wurzel. An italienischen Universitäten, anderswo ist es wohl auch so gewesen, hatten die Professoren Häuser, in denen Studenten wohnten, die bei ihnen dann auch promovierten. So wissen wir aufgrund neuer Entdeckungen, daß Nikolaus von Kues zusammen mit anderen Studenten im Hause des Professors wohnte, bei dem er sein Examen ablegte. Das war kein besonderer Vorzug, sondern offenbar gang und gäbe. Ich weiß nicht, ob von universitätspraktischen Voraussetzungen her auch hier Vorstufen vorhanden sind, daß der Lehrer direkt auf seine Schüler einwirkte, wieweit wir hier aus dem Bereich des Humanismus auf allgemeine institutionelle Sachverhalte stoßen, die dem Humanismus vorangingen.

Schwarz: Nur ganz kurz, großen Dank Ihnen, Herr Meuthen, dafür, daß Sie für den Humanismus in Deutschland eine Kontinuität gezeigt haben und eine große Gemeinsamkeit trotz der konfessionellen Spaltung und das Ganze auch noch in den europäischen Rahmen eingeordnet haben. Für die Stellung der Reformation zum Humanismus muß man ganz gewiß die besonderen Konstellationen berücksichtigen, in Wittenberg z. B. die junge Universität, die in der Konkurrenz zu Leipzig ein Studium trilingue aufbauen kann. Aber tatsächlich ist es nicht bloß eine Formfrage, sondern auch eine Frage der Inhalte, daß man nun die mit dem Drei-Sprachen-Studium sich erschließenden biblischen Inhalte kritisch gegen die Tradition wendet. Und ich frage mich auch: Welchen Begriff kann man dafür verwenden? Denn der Begriff „biblischer Humanismus“ befriedigt mich auch nicht. Aber eben die Bibel wird nun analog zu anderen Texten der Antike gelesen, wobei sich dann auch noch wieder in der Wertung der Bibel Differenzen zeigen zwischen einem Basler oder Züricher Humanismus und dem Wittenberger. Aber die biblischen Inhalte schließen nicht aus, daß man die Beschäftigung der Humanisten mit der antiken Tradition aufgreift, aus Interesse an den

Dingen, die die antiken Geschichtsschreiber und die Poeten vermitteln, nämlich eine andere Wirklichkeitserfahrung als sie bei Aristoteles, abgesehen von seiner Ethik, vermittelt wird. Die Autoren der Geschichtsschreibung und der Poesie wurden neben der Bibel studiert, so daß es selbst im lutherischen Humanismus nicht bloß zu einer Formalisierung der außerbiblichen Stoffe kommt. Wie die Dinge sich dann ausgeweitet haben, zeigt sich, wenn in Augsburg bei der Durchführung der Reformation auf dem öffentlichen Platz die Figur des Stadtheiligen Ulrich durch eine Neptun-Figur ersetzt wird. Offenbar wurden die humanistischen Bildungselemente eher für geeignet gehalten, im öffentlichen Leben Wirklichkeitsvorstellungen und ethische Ansprüche zu vermitteln, als die mittelalterlich traditionellen, kirchlichen Vorstellungen.

Meuthen: Es gibt eine umfangreiche zeitgenössische Literatur, die das allegorische Erbe der Antike festhält. Wir haben jetzt eine Serie von Nachdrucken dieser Mythographien. Diese Werke wurden natürlich nur gedruckt, weil sie von den Leuten auch gekauft wurden. Das heißt im Fall Augsburg: Alle Mitglieder des Rates usw. wußten schon recht gut, was mit dem Dargestellten gemeint war.

Heinz Angermeier

Nachwort

Obwohl dieses Kolloquium mit seinen nur acht Referaten so konzipiert war, daß der Diskussion ausgiebig Raum bleiben sollte, hat es doch die Intensität der Aussprache nicht mehr zu einem Abschlußgespräch kommen lassen, das natürlich der Frage nach der Bedeutung des säkularen Moments in der Reformationszeit und neben der konfessionellen Entwicklung gewidmet sein sollte. Es fehlte unserem Kolloquium der Abschluß und gewiß wird ihn auch der Leser dieses Bandes entbehren. Wer in die überaus lebendige Diskussion Einblick genommen hat, wird verstehen, daß das Nachwort eines Einzelnen nicht die geistige Korrespondenz einer solchen bedeutenden Gesprächsrunde ersetzen kann.

Es ist aber nicht nur gerechtfertigt, sondern auch notwendig, als Resümee dieses Kolloquiums festzuhalten, daß sich sowohl in den Vorträgen wie auch in den Diskussionen eine Fülle von selbständigen säkularen Tendenzen erkennen ließ. Man kann deshalb als das wichtigste Ergebnis dieses Gesprächs wohl die Einsicht betrachten, daß die bisher praktizierte totale Okkupation des 16. Jahrhunderts für die Reformation und auch die Vorstellung von der beherrschenden Einflußnahme der Reformation auf sämtliche Bereiche des politischen, geistigen und gesellschaftlichen Lebens einer gründlichen Revision bedarf. Sieht man, wie jede Form des öffentlichen Lebens bis hinein in die Dörfer und die ständischen Gesellschaften zunächst die mit der Reichstradition verknüpften Probleme zu lösen hatte, so erweist sich, daß mit der Frage nach den verändernden Wirkungen der Reformation überall der zweite Schritt vor dem ersten getan wurde. Dabei bleibt die wichtigste Frage, wieweit, unter welchen Voraussetzungen und mentalen Bedingungen und in welcher Gestalt die Reformation überhaupt vom Menschen Besitz ergriffen hat, bis heute noch ungelöst, da der Wissenschaft überhaupt erst seit 30 Jahren zum Bewußtsein gekommen ist, daß das Verhältnis des Menschen des 16. Jahrhunderts zu den Problemen der Konfessionalität nochmals eine Sache für sich ist. Der Aufstieg des Kopernikanischen Geistes hat zwar seine Wurzeln im 16. Jahrhundert, aber nicht einfach in der Reformation. In diesem Sinn war es auch ein Anliegen dieses Kolloquiums, mit engen Vorurteilen ein Ende zu machen und die Ansätze für die modernen Entwicklungen in einem größeren Umfeld zu suchen. Dabei konnten natürlich in dem eng gesteckten Rahmen des Gesprächs nur ausgewählte und beispielhafte Themen behandelt werden, während anderen und nicht minder wichtigen Fragen – z. B. die nach Tradition und Innovation im Bereich der Technik, nach den Wirkungen der Entdeckungsreisen für das Weltbild, nach der sozialen Umschichtung im niederen Adel, nach dem diplomatischen Stil die-

ser Zeit, nach den Objekten der bildenden Kunst oder dem Wandel in Sprache und Dichtung – gar nicht in den Katalog des Kolloquiums aufgenommen werden. Vielmehr konnte hier zunächst nur ein Exempel statuiert werden, um die Forschung zum 16. Jahrhundert aus der eingleisigen Betrachtungsweise herauszureißen, und auch in diesem vorgegebenen Rahmen hat der individuelle Zufall seine Rolle gespielt und der Stil des wissenschaftlichen Diskurses hat seine Grenzen wieder einmal erkennen lassen.

Ohne die Ergebnisse hier im einzelnen zu wiederholen, darf aber wohl gesagt werden, daß gerade in der eindrucksvollen Selbständigkeit der einzelnen Bewegungen auch deren Relativität in der Gesamtentwicklung offenkundig wurde, und dies gilt natürlich dann auch für die hier ausgeklammerte religiöse Bewegung. Es zeigte sich, daß die Querverbindungen zwischen der Reformation und der sozialen Entwicklung sicher nicht wichtiger sind als die zwischen der sozialen Problematik und der rechtlichen Krise oder die zwischen der Verfassungspolitik des Reiches und den politischen Tendenzen der Territorien usw. Vor allem aber zeigte sich gerade im Spiegel der einzelnen Entwicklungen, daß auch die religiösen Bewegungen der verschiedensten Lager in langsamen und lange um ihre Gestaltung ringenden Prozessen standen und nicht als ein fertiger Komplex in die geistige und soziale Welt des 16. Jahrhunderts eingetreten sind. Denn am meisten leidet unser Bild vom 16. Jahrhundert wohl unter der falschen Vorstellung, daß mit der Reformation eine in sich geschlossene und präformierte Geisteshaltung auftaucht und den anderen, in Entwicklung begriffenen Bewegungen des 16. Jahrhunderts als eine fertige Kraft gegenübergetreten sei. Tatsächlich haben sich aber die Konfessionen auch erst unter den Zwängen juristischer Selbstverteidigung, des sozialen Drucks und der politischen Mächte herausgebildet, so daß ihre Wirkung gleichfalls nur eine relative sein konnte, wie bei den übrigen Bewegungen auch. Es ist darum die Vorstellung von der Reformation als einem festen Block neuer Lebenseinstellung und geschlossener Kraft, die am meisten der Revision bedarf, und die nächsten Schritte zu dieser Revision liegen darin, daß bei der Erfassung des 16. Jahrhunderts auch den anderen Strömungen die ihnen gebührende Beachtung geschenkt werden muß.

Das Kolloquium „Säkulare Aspekte in der Reformationszeit“ wollte mit der Demonstration einer Reihe von säkularen Phänomenen des 16. Jahrhunderts, die ihrerseits sowohl durch ihre Selbständigkeit, wie auch durch ihre Labilität den Gesamtprozeß des 16. Jahrhunderts mitgestalteten, einen Anfang setzen. Erst wenn alle geschichtstragenden Strömungen in dieser Weise aufgegriffen und als eigene Faktoren der Entwicklung anerkannt sind, wird dann das Gespräch möglich und auch fällig, welche Relevanz der Reformation im Vergleich mit diesen säkularen Phänomenen in der Gesamtbeurteilung zukommt. In dieser Richtung bewegte sich das Anliegen dieses Kolloquiums und mit seinen Beiträgen wird es vielleicht und hoffentlich ein Anstoß für die weitere Erforschung des 16. Jahrhunderts und seiner Bedeutung in der deutschen Geschichte werden.

Schriften des Historischen Kollegs

- Kolloquien* 1 Heinrich Lutz (Herausgeber)
Das römisch-deutsche Reich im politischen
System Karls V.
(mit Beiträgen von H. Angermeier, M. Csáky,
J. M. Headley, H. Kellenbenz, H. G. Koenigsberger,
A. Kohler, A. Luttenberger, V. Press, H. Rabe,
H. Weber), 1982, XIV, 290 Seiten
ISBN 3-486-51371-0
- 2 Otto Pflanze (Herausgeber)
Innenpolitische Probleme des Bismarck-Reiches
(mit Beiträgen von K. J. Bade, W. Becker, D. Blackburn,
W. Conze, E. Engelberg, W. P. Fuchs, W. J. Mommsen,
O. Pflanze, W. Pöls, K. E. Pollmann, J. J. Sheehan,
M. Stürmer), 1983, XII, 304 Seiten
ISBN 3-486-51481-4
- 3 Hans Conrad Peyer (Herausgeber)
Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus
im Mittelalter
(mit Beiträgen von J. Chartres, N. Coulet, F. Glauser,
O. Hiltbrunner, J. A. van Houtte, H. Hundsbichler,
H. Kellenbenz, W. H. Kerntke, I. Rabečka-Brykczyńska,
L. Schmutge, Th. Schuler, Th. Szabó),
1983, ca. 300 Seiten
ISBN 3-486-51661-2
- 4 Eberhard Weis (Herausgeber)
Reformen im rheinbündischen Deutschland
(mit Beiträgen von H. Berding, W. K. Blessing,
W. Demel, Ch. Dipper, R. Dufraisse, E. Fehrenbach,
P. Fried, W. v. Hippel, A. Kube, K. Möckl, M. Müller,
Ch. Probst, D. Stutzer, J. Tulard, H.-P. Ullmann,
R. Vierhaus, W. Volkert, B. Wunder), 1983,
ca. 400 Seiten
ISBN 3-486-51671-X
- 5 Heinz Angermeier (Herausgeber)
Säkulare Aspekte in der Reformationszeit

R. Oldenbourg Verlag München Wien

Schriften des Historischen Kollegs

- Vorträge*
- 1 Heinrich Lutz
Die deutsche Nation zu Beginn der Neuzeit.
Fragen nach dem Gelingen und Scheitern deutscher
Einheit im 16. Jahrhundert, 1982, IV, 31 Seiten
 - 2 Otto Pflanze
Bismarcks Herrschaftstechnik als Problem der gegen-
wärtigen Historiographie, 1982, IV, 39 Seiten
 - 3 Hans Conrad Peyer
Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit
im Mittelalter, 1982, IV, 24 Seiten
 - 4 Eberhard Weis
Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und
des ersten Empire (1799–1815), 1983, IV, 37 Seiten
 - 5 Heinz Angermeier
Reichsreform und Reformation,
1983, IV, 76 Seiten

(Die Vorträge erscheinen nicht im Buchhandel;
sie können über das Historische Kolleg
bezogen werden.)